ÖSTERREICHISCHES
ARCHIV FÜR KIRCHENRECHT

HALBJAHRESSCHRIFT

Schriftleitung
Franz Arnold, Willibald M. Plöchl
Mitbegründet von Rudolf Köstler

4. Jahrgang
(1953)

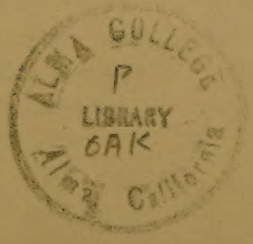

VERLAG HEROLD · WIEN

40935

v.4
1953

Herausgeber: Österreichische Gesellschaft für Kirchenrecht, Wien I (vertreten durch Univ.-Prof. DDr. Franz Arnold), und der Vorstand des Seminars für Kirchenrecht an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl. — Eigentümer und Verleger: Herold, Druck- und Verlags-Ges. m. b. H., Wien VIII, Strozzigasse 8. — Verantwortlicher Redakteur: Dr. Willibald M. Plöchl, Wien I, Universität. — Druck: Manzsche Buchdruckerei, Wien IX, Lustkandlgasse 52. — Redaktionelle Zuschriften an Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien I, Universität, Dr. Karl-Lueger-Ring 1.

Seelsorge für die Auswanderer

Von Franz Arnold

Das 13. Heft der AAS, Jahrgang XXXXIV, vom 30. September 1952, S. 649 bis S. 704, enthält die Constitutio Apostolica: De spirituali emigrantium cura vom 1. August 1952 „Exsul Familia Nazarethana"[1].

Allen Auswanderern, Fremdlingen und Flüchtlingen aller Zeiten und aller Orte, die aus Furcht vor Verfolgungen oder aus Armut das Vaterland, die Verwandten und liebe Freunde zu verlassen und die Fremde aufzusuchen gezwungen sind, ist die Heilige Familie auf der Flucht nach Ägypten Vorbild und Schutz. Sie bedürfen der besonderen Fürsorge und des eifrigen Beistandes der Kirche.

Erster Titel

Die mütterliche Sorge der Kirche für die Auswanderer

I

Was die Kirche in dieser Angelegenheit in längst vergangenen Zeiten getan hat, wird kurz erwähnt; ausführlich wird das besprochen, was unsere Zeiten betrifft.

Der Heilige Vater erinnert an das, was der Hl. Ambrosius tat und an die von ihm gebrauchten Worte, als dieser nach der Niederlage des Kaisers Valens bei Adrianopel[2] zum Loskauf der Gefangenen die heiligen Gefäße zerbrach und dazu schrieb[3]: „Wer aber ist so hart, gefühllos und eisern, um Mißfallen darüber zu empfinden, daß der Mann vom Tode befreit werde, die Frau von der Unzucht der Barbaren, die

[1] Der erste Teil (S. 649—692) enthält wie ein Motivenbericht zum Gesetz eine Aufzählung der großartigen Leistungen der Kirche auf diesem Gebiet besonders in neuerer Zeit und wird mit textlichen Kürzungen aber vollinhaltlich wiedergegeben. Der zweite Teil umfaßt in sechs Kapitel gegliedert 56 Artikel, in Paragraphe und Nummern untergeteilt, zur gesetzlichen Regelung dieser Materie (S. 692—704). Wir publizieren diesen ohne Kürzung.

[2] Kaiser Valens ist im Jahre 378 bei Adrianopel im Kampf gegen die Westgoten gefallen, es beginnt die Zeit der Völkerwanderung.

[3] S. Ambrosius, De officiis ministrorum II, 28, 136—137: Migne Pl. XVI, 148.

schwerer wiegt als der Tod, Mädchen oder Knaben oder Kinder von der Ansteckung des Götzendienstes..."

Augenfällig ist die eifrige Fürsorge der Bischöfe und Priester, den Einwohnern bisher unbekannter Gegenden die Wohltat des wahren Glaubens wie die Kulturgemeinschaft zu vermitteln und den hereinbrechenden wilden Völkern, die gleichzeitig der christlichen Religion und der menschlichen Bildung geboren wurden, die Verbindung mit der eingeborenen Bevölkerung zu verschaffen. Mit den Kolonisten sind Priester in die neu entdeckten Länder gezogen, um die Kolonisten selbst seelsorglich zu betreuen und den Eingeborenen das Evangelium zu verkünden.

Der Papst erwähnt die für den Loskauf der Gefangenen errichteten Orden[4], ferner die Bemühungen des Apostolischen Stuhles für die geraubten und als Sklaven in den Hafenstädten Europas und Amerikas verhandelten Neger[5].

Nicht unerwähnt bleibt die eifrige Fürsorge frommer Bruderschaften allenthalben und besonders in Rom während des Mittelalters für die Pilger: die zahllosen Hospize und Herbergen, Kirchen und nationalen Konfraternitäten, deren Spuren heute noch zahlreich vorhanden sind. So bestanden schon im 8. Jahrhundert nächst dem Vatikan die „Scholae peregrinorum" der Sachsen, Langobarden, Franken, Friesen zur Unterstützung der Pilger aus den transalpinen Gegenden, die nach Rom kamen, um die Apostelgräber zu besuchen.

An diesen „Scholae", vielleicht am besten mit Landsmannschaften übersetzt, die mit eigenen Kirchen und Friedhöfen ausgestattet waren, wurden auch Priester und Kleriker der erwähnten Nationen für die materielle und geistliche Fürsorge ihrer Landsleute, besonders der

[4] Es handelt sich um die Trinitarier, bestätigt durch Innozenz III., 1198, nochmals durch Honorius III., 1217 (Ordo ss. Trinitatis de redemptione captivorum) und die Nolasker, bestätigt von Gregor IX., 1235 (Ordo b. Mariae de mercede redemptionis captivorum). Die Mitglieder dieser Orden haben mit dem Erträgnis ihrer eigenen Güter und gesammelten Geldern christliche Sklaven aus der Hand der Mohamedaner befreit, im Notfall ihre eigene Person eingesetzt, um dieselben auszulösen (Schönsteiner Ferdinand, Grundriß des Ordensrechtes, Wien 1930, S. 18, Heimbucher Max: Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche, II, 2. Aufl., Paderborn 1907, S. 69—78, 212—218.

[5] Cfr. Benedikt XV. an Kardinal Andrieu über eine Kollekte für die Neger am Epiphaniefest „Quoniam Africanarum Galliae", 11. Februar 1916, AAS VIII S. 57 f. S. C. de Prop. Fide; Schreiben an sämtliche Bischöfe über die Kollekte für die Neger in Afrika, 29. September 1919, AAS XII, S. 74 f.

Enzyklika Leos XIII. „Catholicae Ecclesiae" vom 20. November 1890 an alle Bischöfe des katholischen Erdkreises, worin er das von ihm unternommene Werk zum Schutz der Freiheit der Neger in Afrika und ihre Befreiung von heidnischem Aberglauben empfiehlt (Leonis XIII. P. M. Acta, Rom 1891, X, S. 312 ff.). Brief Leo XIII. an die Bischöfe Brasiliens, „In plurimis", 5. Mai 1888, über die Aufhebung der Sklaverei und den Menschenhandel o. c. VIII, S. 169 ff.

Kranken und Armen, unterhalten. Ihnen wurden in den folgenden Jahrhunderten andere Klöster mit Hospizen, z. B. der Äthiopier, Ungarn, Armenier, angeschlossen.

Die gewohnheitsrechtliche Übung der Betreuung von Fremden und Pilgern durch Priester derselben Nation und Sprache wurde durch can. 9 des vierten Laterankonzils feierlich bestätigt: „Da in sehr vielen Teilen derselben Stadt und Diözese Völker verschiedener Sprachen vermischt sind, die denselben Glauben, aber verschiedene Riten und Gebräuche haben, befehlen wir strenge, daß die Bischöfe dieser Städte oder Diözesen geeignete Männer anstellen, die ihnen in den verschiedenen Riten und Sprachen den Gottesdienst halten, die Sakramente spenden und sie durch Wort und Beispiel belehren"[6]. Daran hält sich die Kirche bis in unsere Tage besonders durch die Gründung von Pfarren für die verschiedenen Sprachen und Nationen und bisweilen durch die Errichtung von Diözesen für verschiedene Riten. Diesem Umstand trägt can. 216, § 4 CIC Rechnung. So bestehen hauptsächlich in Amerika sehr viele Nationalpfarren und wurden durch ein Dekret der Konsistorialkongregation in jüngster Zeit auf den Philippinen Pfarren für eingewanderte Chinesen errichtet[7].

II

Obwohl die Kirche zu allen Zeiten den Auswanderern, Verbannten und Flüchtlingen ihre Fürsorge zuwandte, gedenkt der Papst hauptsächlich der Unternehmungen aus jüngster Zeit.

Im Vatikanischen Archiv werden 50 Bände von Dokumenten: „De Charitate Sedis Apostolicae erga Gallos"[8] als herrliche Zeugnisse

---

[6] Mansi, Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio, XXII, Venedig 1778, c. 998.

[7] Reskript n. 510/52 vom 10. Juni 1952 gestattet dem Erzbischof von Cebu eine Nationalpfarre für 15.000 eingewanderte Chinesen zu errichten.

[8] Es handelt sich um 50 Foliobände mit der Hand geschrieben, im Format 29 × 29,5, genannt: Fondo Emigrati Rivoluzione Francese, verwahrt im vatikanischen Archiv. Sie stammen aus dem Sonderarchiv des Werkes Opera Pia dell'Ospitalità Francese. Dieses wurde Ende 1792 von Pius VI. in Rom gegründet und bestand bis 1805 zur Unterstützung von Bischöfen, Klerikern, Nonnen und vielen Laien, die wegen Revolution und Kirchenverfolgung aus Frankreich flohen, Rom und die Provinzen des Kirchenstaates besonders nach der Besetzung von Savoyen und Nizza in Scharen aufsuchten (Cfr. August Theiner, Documents inédits relatifs aux Affaires Religieuses de la France 1790—1800, extraits des Archives Secrètes du Vatican, tt. I et II, Paris 1858; Abbé E. Audard, L'histoire religieuse de la Revolution Française aux Archives Vaticanes, Extrait de la Revue d'histoire de l'Eglise de France, Sept.—Nov. 1913, Paris; Pietro Savio, Clero Francese ospito nei Conventi di Cappuccini dello stato Pontificio, Estratto da L'Italia Francescana, anno VIII, fasc. I e ss.; Isola del Liri, 1933; Surrel de Saint-Julien, Annales de Saint-Louis des Français t. I, 1896, S. 327—341).

In diesen Bänden sind unzählige meist nicht veröffentlichte Dokumente enthalten: Handschreiben von Bischöfen des Kirchenstaates an das Staatssekretariat und

der ständigen Bemühungen der Römischen Päpste um die wegen eines politischen Umsturzes oder wegen eines Krieges Flüchtigen aufbewahrt. Durch diese Bände wird die väterliche Sorge Pius VI. und Pius VII.

---

an den mit der Leitung der emigrierten Geistlichen betrauten Prälaten, Schriftstücke vom Präses des „Werkes" verfaßt, Schriften etlicher Kardinäle und Legaten über die Verhältnisse der Verbannten, Berichte der Bischöfe und Ordensobern über die Flüchtlinge in ihren Diözesen und Ordenshäusern; Bitt- und Dankbriefe der Flüchtlinge, Rechnungen über Ausgaben, Unterstützungen und jede Art von Hilfe, Erlaubnis der Provinzstatthalter für den freien Verkehr der Heimatlosen. Litterae Testimoniales der Prälaten für die Geistlichen usw. Außerdem sind elf gedruckte Exemplare von Rundschreiben vorhanden, die zwischen 1792 und 1797 vom Staatssekretariat an die Bischöfe des Kirchenstaates zur Förderung und Ordnung der Gastfreundschaft gegenüber den Emigranten gesandt wurden (cfr. De Charitate, vol. 50, S. 1, 13 ff., 164 f., vol 24, S. 105, 125, 130, 136, 143 usw. Savio o. c. S. 29, n.. 42). Unter anderen wird in der Enzyklika vom Mai 1797 die gerechte Entrüstung des Souveräns jedem angekündigt, der es an Rücksichtnahme ..... auf jene Gastlichkeit fehlen läßt, von der Se. Heiligkeit nicht aufhört, die Fülle der göttlichen Barmherzigkeit für seine geliebten Untertanen und den Staat zu erhoffen (De Charitate, vol. 24, S. 143).

(Cfr. Audard, o. c. S. 24: Catalogue des fonds de l'Oeuvre „De Charitate Sanctae Sedis erga Gallos" 1792—1803).

Der Titel der Sammlung: De Charitate .... ist einem Bericht entnommen, den Laurentius Caleppi eigenhändig schrieb und dem Papst am 1. August 1793 überreichte (De Charitate, vol. 24, S. 8). Die wichtigsten Dokumente ließ Pius VI. sammeln als dauerndes Monument der unaussprechlichen Leiden der französischen Kirche, der Nöte ihres Klerus und der hervorragenden Tugend der Emigranten, Pius VII. aber befahl, sie im vatikanischen Archiv gewissenhaft (religiose) aufzubewahren (Theiner o. c. II, pref. XXI und pref. XXIV, n. 1).

Der Papst hat das erwähnte Werk einer besonderen Kommission anvertraut, in der er selbst den Vorsitz führte. Die Kommission hatte die Aufgabe, für die seelischen und körperlichen Bedürfnisse der emigrierten Franzosen zu sorgen; die Ankömmlinge auf die Provinzen des Kirchenstaates aufzuteilen, und in Ordenshäuser und Anstalten zu dirigieren; ständige Beziehungen zu den Ortsordinarien, den Ordensoberen, Anstaltsleitern zu pflegen; darüber zu wachen, daß sich keine Mißbräuche einschleichen; Bittschriften entgegenzunehmen und ihnen nach Kräften zu entsprechen. Zur Leitung des Flüchtlingswesens wurde ein Prälat bestellt, der die in der Kommission zu behandelnden Gegenstände vorzubereiten und dieselben ehestens durchzuführen hatte. Der erste dieser Prälaten war Laurentius Caleppi, seit 1816 Kardinal. Dieser hat geeignete Pläne: Piani dell'Ospitalità vorgelegt, die vom Papst bestätigt und dem Staatssekretariat und der später errichteten Congregatio Status negotiis Sardinae regni a Gallicanis copiis occupati pertractandis zur Durchführung überwiesen wurden (De Charitate, vol. 24 und 50, Theiner, o. c., II, pref. XXI—XXVIII; Savio, o. c. S. 22 ff.). Die Gesandten des Apostolischen Stuhles in Turin und Florenz erhielten Weisungen über die Zuteilung der französischen Flüchtlinge, in fünf größeren Städten des Kirchenstaates wurden Aufnahmestationen für Emigranten errichtet, nämlich in Rom, Bologna, Ferrara, Perugia, Viterbo. An die Bischöfe und Statthalter ergingen entsprechende Weisungen.

In der Folge werden die Geldbeträge angeführt, die für die Betreuung der Flüchtlinge und der aus vielen Ländern Europas vertriebenen Jesuiten aufgewendet wurden. Aber auch an die Bischöfe Europas, an die auswertigen Gesandten des Apostolischen Stuhles, an die katholischen und akatholischen Könige und Fürsten, so an den König von England, wandte sich der Papst für die französischen Emigranten. Der Brief an die Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, Äbtissinen, Kapitel, den Welt- und Ordensklerus Deutschlands: Ignotae nemini sunt vom 21. November 1792 (Theiner, o. c. I. n. 53, S. 162 ff.) ist im Wortlaut wiedergegeben. Pius VII., der schon als Bischof

für die Franzosen illustriert, die, aus ihrem Vaterland vertrieben, im Kirchenstaat und vornehmlich in Rom mit großer Freigebigkeit aufgenommen wurden oder wo andershin geflohen sind.

Erwähnenswert ist das Werk des Seligen Vinzenz Pallotti, der einige Priester der von ihm gegründeten Gesellschaft zur seelsorglichen Betreuung der Italiener nach London schickte und von Pius IX. die Erlaubnis erhielt, zum Bau einer dem hl. Petrus in London geweihten Kirche, die vor allem für die italienischen Auswanderer bestimmt war[9], Almosen zu sammeln.

Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts hat die Kirche gemäß der großen Auswanderungsbewegung aus Europa vor allem nach Amerika ihre Sorge und Mühe für das geistliche Wohl der Auswanderer gesteigert. Dies beweisen ganz offenkundig die Taten Leo XIII. Am 13. September 1871 wurde in Mainz der S. Raphaelsverein zum Schutz der katholischen Auswanderer kanonisch errichtet. Leo XIII., am 20. Februar 1878 zum Papst gewählt, hat das Werk am 9. Juli desselben Jahres empfohlen. Dieses Werk wurde in den Abfahrts- und Ankunftshäfen in den folgenden Jahren auch für die Belgier, Österreicher, Italiener eingerichtet.

Im Jahre 1887 billigte derselbe Papst den von Johann Bapt. Scalabrini, damals Bischof von Piacenca, vorgelegten Plan, ein Institut für Priester zu gründen, die bereit sind, im Ausland, besonders in Amerika, den zahlreichen italienischen Auswanderern seelsorglichen Beistand zu bringen[10]. So entstand die Missionsgesellschaft vom hl. Karl für italienische Auswanderer. Damals sind zahlreiche Priester und Ordensleute männlichen und weiblichen Geschlechtes aus Europa nach Amerika eingewandert, um ihren Mitbürgern Hilfe zu bringen; damals sind auch Sodalitäten und Patronate für jene gegründet worden, die aus England, Österreich, Ungarn, Frankreich, Schweiz, Belgien, Holland, Spanien, Portugal scharenweise ausgewandert sind.

Mit Vorliebe wurden aber Nationalpfarren ins Leben gerufen. Mit

---

von Imola das Werk seines Vorgängers tatkräftig unterstützt hatte, setzte es wirksam fort, bis nach Abschluß des Konkordates mit Napoleon die Emigranten allmählich in ihr Vaterland zurückkehren konnten.

[9] Über Vinzenz Pallotti cfr. Litterae Apostolicae vom 22. Jänner 1950, AAS XXXXII, S. 176ff. Allocutio vom 2. März 1950, AAS XXXXII, S. 302ff.; Bittschrift des Seligen Vinzenz Pallotti an Pius IX. und Reskript der Propaganda vom 18. Juni 1848 (O: Prop. Fide; C. a. C. R.), ferner Empfehlungsschreiben der Propaganda vom 7. Dezember 1847 (Arch. Vicariatus Urbis, Opera della Propagazione della Fede, XII, 1341).

[10] Leo XIII. Litt. Apost. „Libenter agnovimus" vom 25. November 1887. Zu erwähnen ist ferner die Epistola „Quam aerumnosa" vom 10. Dezember 1888, Leonis XIII. Pontificis Maximi Acta Rom 1889, S. 380—384, an die Bischöfe Amerikas, worin diesen die Sorge für die Einwanderer ans Herz gelegt und eine Fülle von praktischen Ratschlägen erteilt wird.

größter Weisheit und Liebe unterließ es der Papst nicht, auch für zeitlich begrenzte Auswanderung und die Auswanderung innerhalb der Grenzen Europas Vorsorge zu treffen. Das beweisen die Briefe des Staatssekretariates an die Ordinarien Italiens[11].

Auf die dringlichen Ermahnungen der Päpste hin gründete im Jahre 1900 der Bischof von Cremona Jeremias Bonomelli das Werk zur Unterstützung der italienischen Arbeiter in den auswärtigen Gebieten Europas, aus dem sehr zahlreiche kulturelle und Wohlfahrtsinstitute und blühende Sekretariate in der Schweiz, in Österreich, Deutschland und Frankreich hervorgingen. Benedikt XV. übertrug die Fürsorge für die italienischen Arbeiter in den europäischen Gebieten dem Bischof von Vicenza Ferdinand Rodolfi[12].

Zahlreich sind auch die Institutionen für die Pflege und Erziehung der Kinder, Krankenhäuser und andere Anstalten für die Gläubigen verschiedener Sprache und Herkunft. Wie ein Stern leuchtet in dieser Hinsicht die hl. Franziska Xaveria Cabrini. Leo XIII. selbst gab ihr den Rat, ihr Augenmerk nicht auf den Osten — sie dachte an die Chinamission —, sondern auf den Westen zu richten. So wandte sie sich nach Nordamerika[13] und erwarb sich den Titel einer „Mutter der italienischen Auswanderer".

* * *

Die Maßnahmen des großen Reformpapstes Pius X. bestehen einerseits in der Förderung von Werken für die Auswanderer, andererseits in Akten der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung. Dieser Papst hat sich schon als Erzpriester von Salzano um die Auswanderer bemüht, um so mehr wandte er ihnen seine Fürsorge als Papst zu.

An den Erzbischof der Neuen Hebriden richtete Pius X. ein anerkennendes Schreiben und lobte seine Bemühungen, ein Seminar zur Heranbildung eines Klerus aus der italienischen Kolonie zu gründen[14]. Argentinischen Pilgern empfahl er in besonderer Weise die armen italienischen Auswanderer[15], die Bischöfe und Erzbischöfe Brasiliens

---

[11] Segreteria di Stato, Circolare n. 57.171, ad Archiepiscopos Italiae, È noto come l'emigrazione temporanea, 19. Giugno 1900, Leonis Pontificis Maximi Acta, XX, S. 168—172, Circolare agli Arcivescovi di Milano, Torino e Vercelli, 18. Maggio 1899.

[12] S. C. Consistorialis, Notificatio, Circa Missionarios Operis de Adsistentia operariorum Italicorum ad exteras Europae Regiones Migrantium, 31. Jänner 1915, AAS VII, S. 95f.

[13] Litterae Decretales, Beatae Franciscae Xaveriae Cabrini, Fundatrici Instituti Missionariarum a Sacro Corde Jesu, Sanctorum honores decernuntur, „Spiritus Domini", 7. Juli 1946, AAS XXXIX, S. 44. Selig gesprochen 1938 — AAS XXXI.

[14] B. Pius X. Epistola: Haud ita pridem, 26. Februar 1904, Pii X. Pontificiis Maximi Acta, Rom 1905, I, S. 180f.

[15] B. Pius X., Sermo XV, Vi ringrazio, November 1908, O. c., 1914, IV, S. 305.

forderte er auf, Priester derselben Sprache an den wichtigsten Orten der Einwanderung mit der geeigneten Hilfeleistung für die Ankömmlinge zu betrauen[16]. Werke zur Unterstützung der Anwanderer hat er durch seine Schreiben ermutigt[17].

Im Jahre 1905 approbierte er die Missionsgesellschaft des hl. Antonius von Padua für die Auswanderer, gegründet von dem Priester Johannes Jakob Coccole[18].

Gleichzeitig erfolgte eine koordinierende Tätigkeit der kirchlichen Behörden. Das Staatssekretariat erließ Normen an sämtliche Diözesanbischöfe Italiens[19]. Die Konsistorialkongregation[20] machte Erhebungen bei allen Ortsordinarien der Auswanderung und Einwanderung, worauf das Motu Proprio Pius X., De Italis ad externa emigrantibus: Iam pridem vom 19. März 1914 erlassen wurde[21]. Zur Regelung der Eheschließung erschien die Instruktion der Sakramentenkongregation über den Nachweis des status liber der Eheschließenden und über die Anzeige der erfolgten Eheschließung[22]. Diese Instruktion wurde zehn Jahre später neuerlich promulgiert[23]. Schließlich wurden im Interesse der Auswanderer Bestimmungen über die Eheschließung durch einen Prokurator hinzugefügt[24].

---

[16] Epistola: Quod Hirarchia, 6. Juni 1911, AAS III, S. 262f.

[17] Secretaria Status, Epistola ad R. P. Vincentini, Superiorem generalem Instituti Missionariorum Sancti Caroli: Horicevuto, 15. Jänner 1912, AAS IV, S. 333.

B. Pius X., Epistola ad R. P. Vincentini ... Vehementex nobis, 4. September 1912, AAS IV, S. 581f.

Pius X. Epistola ad dilectum Filium Praesidem Piae Societatis Antonianae Universalis, quam laudibus prosequitur, Quo societas, 25. März 1914, AAS VI, S. 259. Secretaria Status, Epistola ad R. P. H. D. Casgrain, rectorem Societatis Catholicae pro emigrantibus, nuper in Canadensi Regione conditae: Il a été particulièrement, le 12. Février 1914, AAS VI, S. 132.

[18] Società dei Missionari d'emigrazione di S. Antonio da Padova instituta mense Julio a. 1905 a sacerdote Ioanne Iacobe Coccolo et amplis verbis commendata in „Lettera dell'Emo Cardinale Merry del Val, Segretario di Stato, agli Arcivescovi e Vescovi d'Italia „Una iniziativa sommamente giovevole, 25. Gennaio 1908.

[19] Secretaria Status, Epistola ad Italiae Ordinarios de operariis ex Italia in exteras nationes migrantibus, Uno degli argomenti, 8. Sett. 1911, AAS III, S. 513—518.

[20] S. C. Consistorialis, De emigrantium cura: quaesita quae proponuntur Ordinariis locorum immigrationis, prot. n. 503/12, quaesita quae proponuntur Ordinariis locorum Emigrationis, prot. 894/13.

[21] AAS VI, S. 174f. Bestehende Einrichtungen für Auswanderer werden zweckdienlich zusammengelegt, neue für neue Verhältnisse angeordnet, die Gründung von Ausschüssen und Patronaten wird den Ordinarien empfohlen.

[22] S. C. de Sacramentis, Instructio ad Ordinarios circa statum liberum ac denuntiationem initi matrimonii, Perlatum haut semel, 6. Martii 1911, AAS III, S. 102f.

[23] Instructio ad Revmos Ordinarios locorum super probatione status liberi ac denuntiatione initi matrimonii, Iterum conquesti sunt, 4. Iulii 1921, AAS XIII, S. 348f.

[24] S. C. Dei Sacramenti, Circolare agli Eccmi Arcivescovi, Vescovi e Ordinari dei luoghi d'Italia relativa alla celebrazione dei matrimonii per procura, 1. Maggio 1932, n. 11.255/32.

Den Klerikern und Gläubigen des ruthenischen Ritus in den Vereinigten Staaten von Nordamerika wurden geeignete Normen gegeben und auch ein eigener Bischof aufgestellt[25]. Einen Bischof erhielten auch die Ruthenen in Kanada[26]. Lob und Anerkennung fand die Gesellschaft für die Ausbreitung der katholischen Kirche unter den Ruthenen in Kanada[27].

Auch wurden disziplinare Anordnungen über die Beziehungen zwischen den lateinischen und ruthenischen Bischöfen jener Gegend, zwischen dem Klerus und den Gläubigen beider Riten getroffen[28]. Schließlich wurde die Kirche des Allerheiligsten Erlösers an der vicus „delle Coppelle" mit dem anschließenden kleinen Haus in Rom dem rumänischen katholischen Episkopat, der Kirchenprovinz des rumänischen griechischen Ritus von Fogarasch und Alba Julia geschenkt[29].

Bei der Konsistorialkongregation wurde ein besonderes Amt für die Seelsorge der Auswanderer errichtet, dessen Aufgabe es ist, alles zu untersuchen und durchzuprüfen, was nötig ist, um die Seelsorge für die Auswanderer des lateinischen Ritus zu vervollkommnen, unbeschadet des Rechtes der Kongregation der Propaganda auf die Auswanderer des orientalischen Ritus, für welche diese Kongregation Vorsorge zu treffen hat. Auch für auswandernde Priester ist dieses Amt ausschließlich zuständig[30].

Schließlich konnte die Disziplin der auswandernden Priester nicht außer acht gelassen werden. Für diese hatte der Apostolische Stuhl durch die Konzilskongregation[31], die Kongregation der Propaganda

---

[25] B. Pius X., Bulla seu Litterae Apostolicae, Easemperfuit, 14. Iunii 1907, Pii X. Pontificis Maximi Acta Rom 1914, V, S. 57—68; S. C. de Propaganda Fide pro negotiis Ritus Orientalis, Decretum de spirituali administratione Ecclesiae Graeco-Ruthenae in Foederatis Civitatibus Americae Septentrionalis, Cum Episcopo, 17. August 1914, AAS VI, S. 458—463.

[26] B. Pius X., Litterae Apostolicae, Officium supremi, 15. Juli 1912, AAS IV, S. 555f.

[27] B. Pius X., Litterae Apostolicae, Ad. R. P. D. Patritium Fergo Mac Evay, Archiepiscopum Torontinum: laudatur associatio pro diffusione Ecclesiae Catholicae Toronti in Dominio Canadensi constituta ditaturque indulgentiis, Allata nuper, 9. Juni 1910, AAS II, S. 536—540.

[28] S. C. De Propaganda Fide pro negotiis Ritus Orientalis, Decretum, Fidelibus ruthenis, 18. August 1913, AAS V, S. 393—399.

[29] B. Pius X., Litterae Apostolicae, Venerabilibus fratribus Victori Mihalyi de Apsia, Archiepiscopo Fogarasiensi et Albae Iuliae, atque Episcopis suffraganeis ecclesiasticae provinciae ritus Graeci-Rumeni, De Ecclesia Ssmi Salvatoris ad vicum Delle Coppelle rumeno Episcopatui concredenda, Universi Episcopatus, 31. März 1914, AAS VI, S. 222f.

[30] B. Pius X., Motu proprio, De catholicorum in exteras regiones emigratione, Cum omnes catholicos, 15. August 1912, AAS IV, S. 526f.

[31] S. C. Concilii, Litterae diei 3 Febr. 1886 et 27 Mart. 1889; Litterae ad Episcopos et Ordinarios Italiae et Americae, Non sine Magno, 27. Juli 1890; Decretum de Clericis in Americam et ad Insulas Philippinas profecturis, Clericos pere-

hinsichtlich der Kleriker des orientalischen Ritus[32] und auch durch die Konsistorialkongregation[33] selbst schon früher geeignete Weisungen ergehen lassen. Ein erneuertes Dekret der Konsistorialkongregation[34], dessen Normen den Bestimmungen des CIC angepaßt sind, ist bisnun in Kraft. Diesen Dekreten wurden in der nachfolgenden Zeit im Rahmen ihrer Kompetenzen von der Kongregation für die orientalische Kirche[35] und von der Kongregation der Propaganda[36] andere Normen hinzugefügt.

Auf Pius X. führt das römische Priesterkolleg für die italienischen Auswanderer[37] seine Gründung zurück; es dient dem Zweck, junge

---

grinos, 14. November 1903, Pii X. Pontificis Maximi Acta, Romae 1905, I, S. 63; das letzte Dekret wiederverlautbart am 7. September 1909, AAS I, S. 692—695; S. C. Consistorialis, De sacerdotum Polonorum admissione in clerum dioecesanum Statuum Foederatorum Amer. Sept. Anno proxime elapso, Responsio diei 9 Decembris 1909, AAS II, S. 102—108.

[32] S. C. Propaganda Fide, Litterae diei 12. Apr. 1894; S. C. De Propaganda Fide pro negotiis Ritus Orientalis, Epistolae circulares, ad locorum Ordinarios Latini ritus, de non permittendis Orientalibus eleemosynarum emendicationibus absque venia eiusdem Sacrae Congregationis, Sacrae huic, 1. Jänner 1912, AAS IV, S. 532/533.

[33] S. C. Consistorialis, Decretum de clericis in Americam profecturis, ad omnes Dalmatiae, Slavoniae, Bosniae et Herzegovinae Ordinarios, Neminem latet, 4. Octobris 1911, n. 567/11. S. C. Consistorialis, Decretum de sacerdotibus in certas quasdam regiones demigrantibus, Ethnographica studia, 25. Martii 1914, AAS VI, S. 182—186, Declaratio circa Decretum ... diei 25. März 1914, AAS VI, S. 671.

[34] S. C. Consistorialis, Decretum de clericis in certas quasdam regiones demigrantibus, Magni semper negotii, 30. Dezember 1918, AAS XI, S. 39—43.

[35] S. C. Pro Ecclesia Orientali, Decretum de clericis Orientalibus, sive saecularibus, sive religiosis, qui e territoriis aut dioecesibus Orientalibus in Septentrionalem vel Mediam, vel Meridionalem Americam, vel in Australiae regiones demigrant, ut spiritualem inibi curam praestent fidelibus proprii ritus, Qua sollerti alacritate, 23. Dez. 1929, AAS XXII, S. 99—105. Decretum de clericis Orientalibus in Americam Septentrionalem, vel Mediam, vel Meridionalem, vel in Australiae regiones se conferunt, non ad curam spiritualem fidelibus proprii ritus praestandam, sed ob aliam causam, oeconomicam vel moralem, vel demum ut inibi per breve tempus versentur, Non raro accidit, 7 Ian. 1930, AAS XXII, S. 106—108. Decretum de clericis Orientalibus eleemosynas, pecuniam vel missarum stipendia colligentibus seu corrogantibus extra Orientales regiones, et dioeceses, Saepenumero Apostolica Sedes, 7. Ian. 1930, AAS XXII, S. 108—110; Instructio de clericis Orientalibus apud exteras nationes praeter proprium Patriachatum vel propriam regionem versantibus, Quo facilior vetustorum, 26. Sept. 1932, AAS XXIV, S. 344—346. Monitum de normis servandis quoad clericos ritus Orientalis extra fines proprii Patriachatus peregrinantes, Sacrae Congregationi, 20. Iulii 1937, AAS XXIX, S. 342/343; Decretum de annua relatione ad Sacram Congregationem mittenda a sacerdotibus ritus Orientalis curam animarum habentibus extra fines sui Patriachatus, sub jurisdictione Ordinarii alieni ritus, Cordi semper fuit, 16. November 1938, AAS XXXI, S. 169/170.

[36] S. C. De Propaganda Fide, Decretum de clericis ex Europaeis dioecesibus in Australiam vel Novam Zelandiam demigrantibus, Ad tuendam disciplinam, 21. Oktober 1948, AAS XLI, S. 34/35.

[37] B. Pius X., Motu proprio, De Italis ad externa emigrantibus, Iam pridem, 19. März 1914, AAS VI, S. 173—176.

italienische Weltpriester für die Seelsorge der Auswanderer auszubilden. Die Bischöfe, besonders jene, die über eine größere Zahl von Priestern verfügen, wurden aufgefordert, geeignete Priester und Kleriker für dieses Institut zu bestimmen[38]. Noch in den allerletzten Zeiten seines Pontifikates hat der Selige persönlich die Statuten dieses Kolleges verfaßt und der Hl. Konsistorialkongregation den Auftrag zur Edition gegeben.

* * *

Dieser Stiftung seines Vorgängers hat Benedikt XV. bald nach seinem Regierungsantritt ein Haus bei Sant' Apollinare zugewiesen[39]. Als aber der Krieg durch seine Verwüstungen die Hilfstätigkeit des Apostolischen Stuhles über die Maßen in Anspruch nahm, wandte sich die Konsistorialkongregation an die Bischöfe Italiens und Amerikas um Unterstützungen für den Unterhalt des Kolleges[40]. Auch wurden die italienischen Ordinarii zur Abhaltung einer jährlichen Kollekte für die Werke der geistlichen Betreuung der italienischen Auswanderer aufgefordert[41], später wurde jedem italienischen Pfarrer der Auftrag erteilt, einmal jährlich statt für die lebenden und verstorbenen Pfarrkinder auf die Meinung des Hl. Stuhles die Messe zu lesen, wobei das Meßstipendium diesen Werken zugewendet wurde[42]. Das Geld wurde zur Gänze für jene Hilfseinrichtungen verwendet, die unter der Leitung der Konsistorialkongregation oder von Ordensleuten männlichen und weiblichen Geschlechtes in den ausländischen Diözesen zum Schutz der Auswanderer entstanden sind.

Benedikt XV. hat auch die Gründung von kirchlichen Patronaten für die italienischen Auswanderer den Bischöfen Kalabriens vorgeschlagen[43]. Dem Erzbischof von Sao Paolo und den anderen Bischöfen Brasiliens legte er die Werke der Auswandererfürsorge frommer ein-

---

[38] L. c., S. 175.

[39] Benedictus Pp. XV., Chirographum, Il Sommo Pontefice Pio X., 16. Oktober 1914.

[40] S. C. Consistorialis, Litterae circulares ad Rmos Americae Ordinarios, de emigrantium Italorum cura, Cum in varias Americae, 22. Februar 1915, AAS VII, S. 145; Circolare, 24. Dicembre 1915, Circolare ai Revmi Ordinari d'Italia, 25. Maggio 1918.

[41] S. C. Consistorialis, Litterae circulares ad Rmos Ordinarios dioecesum Italiae, de spirituali emigrantium cura, Il dolore e le preoccupazioni, 6. Dicembre 1914, AAS VI, S. 699ff.

[42] S. C. Consistorialis, Litterae circulares ad Rmos Ordinarios Italiae, Ad subveniendum patronatibus, 2. Januari 1918, n. 682/17.

[43] S. C. Consistorialis, Lettera circolare ai Revmi Arcivescovi e Vescovi di Calabria sulla costitutione di Patronati ecclesiastici in pro degli emigranti, Assai gradite, 24. Novembre 1916, AAS VIII, S. 437f.

heimischer Priester ans Herz[44], den Bischof von Trenton beglückwünschte er vom Herzen, denn gleichzeitig mit der Gründung einer neuen Kolonie von Italienern in der Diözese Trenton wurden dort eine Kirche und die dazu gehörigen Häuser errichtet und die ausgewanderten Italiener konnten, wie überall in den Vereinigten Staaten, die Unterstützung der christlichen Nächstenliebe finden[45].

Benedikt XV. wandte seine Aufmerksamkeit auch den Italienern zu, die innerhalb Italiens vorübergehend ihren Wohnsitz verlassen und in anderen Gegenden als Saisonarbeiter Verdienst suchen, wie auch jetzt noch Frauen zum Zweck der Reisernte[46].

Ein mit den notwendigen Fakultäten ausgestatteter und von Diözesanverpflichtungen befreiter Prälat wurde für das geistliche Wohl der italienischen Auswanderer freigestellt und im Jahre 1920 das Amt des Prälaten für diese ins Ausland abwandernden Italiener gegründet, dem es ausschließlich zusteht, Missionäre für diesen Zweck auszuwählen, ihnen beizustehen, sie zu überwachen[47]. Auch steht dieser Prälat an der Spitze des schon erwähnten Kollegs zur Heranbildung geeigneter Auswandererseelsorger[48].

Schon im Dezember 1914 erhielten die Bischöfe, in deren Diözesen sich Kriegsgefangenenlager befanden, den Auftrag, sprachkundige Priester mit der Seelsorge der Gefangenen zu betrauen. Diese Priester „sollen nichts unterlassen, was sich auf den Nutzen der Seele, des Lebens und des Körpers erstreckt; sie sollen trösten, beistehen, die verschiedenen Nöte, auch die mitunter bittersten, lindern"[49]. Für die Flüchtlinge aus den italienischen Grenzgebieten wurde während des Krieges ein eigener Ordinarius bestellt[50].

Als nach dem Zusammenbruch eine ungeheure Zahl von Deutschen,

---

[44] Benedictus Pp. XV., Epistola ad R. P. D. Leopoldum Duarte Silva, Archiepiscopum Sancti Pauli, eius caritatis et episcopalis officii opera meritis laudibus exornans, Tristia, laeta, 24. Maii 1919, AAS XI, S. 272f.

[45] Benedictus Pp. XV., Epistola ad R. P. D. Thomam Iosephum, Episcopum Trentonensem, cuius paternas curas erga Italos commigrantes dilaudat, Inter praeclaras laudes, 10. Decembris 1920, AAS XIII, S. 89f.

[46] S. C. Consistoriale, Per l'assistenza religiosa ed economica dei lavoratori in risaia, Agli Ordinari di Lombardia, Piemonte, Emilia e Liguria, Mi faccio un dovere, 20 Lugio 1918, n. 557/18.

[47] S. C. Consistorialis, Notificazione circa la costituzione di un Prelato per l'emigrazione italiana, Esistono in Italia, 23. Ottobre 1920, AAS XII, S. 534.

[48] S. C. Consistorialis, De Pontificio Collegio Sacerdotum pro Italis ad externa emigrantibus, Notificatio, Sacerdotum Collegium, 26. Maii 1921, AAS XIII, S. 309ff.

[49] S. C. pro Negotiis Ecclesiasticis Extraordinariis, De cura captivorum a clero habenda, Ex audientia Ssmi, die 21. Decembris 1914, AAS VI, S. 710f. Cfr. etiam Epistolam Cardinalis a Secretis Status, l. c., S. 711f.

[50] S. C. Consistorialis, Decreto d'un Ordinario comune pei Profughi in Italia, Considerando che i sacerdoti, 3. Settembre 1918, AAS X, S. 415.

darunter sehr viele Katholiken, gezwungen waren, unter anderen Himmelsstrichen das zum Leben Notwendige zu erwerben, ermahnte die Konsistorialkongregation die Bischöfe Deutschlands und Mitteleuropas, geeignete Maßnahmen zu beschließen, um in dieser überaus großen Not rechtzeitig und rasch Abhilfe zu schaffen. Gleichzeitig wies sie sie darauf hin, wie angemessen es sei, die Tätigkeit des St. Raphaelsvereines intensiver zu gestalten, der vor dem Krieg was immer für Auswanderern zahllose Wohltaten erwies, und auch jene Mittel der Abhilfe anzuwenden, die Klugheit und Liebe empfehlen[51]. Der Erzbischof von Köln wurde zum Schutzherrn des im Jahre 1904 gegründeten wohlverdienten Werkes der religiösen Betreuung von Katholiken deutscher Zunge in Italien ernannt[52]. Dieses Werk übernahm in den folgenden Jahren die geistliche Fürsorge der deutschen Auswanderer im Westen Europas[53] und unter dem Bischof von Osnabrück als zweitem Schutzherrn im Osten Europas und außerhalb Europas[54].

Während der Wirren in Mexiko wurden mexikanische Bischöfe, Priester, Ordensleute beiderlei Geschlechtes und sehr viele Gläubige aus ihrem Vaterland ausgewiesen und suchten Zuflucht in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Benedikt XV. empfahl sie eindringlich der Caritas der nordamerikanischen Katholiken und wandte sich zuerst brieflich an den Bischof von S. Antonio[55], und dann an den Erzbischof von Baltimore[56], den er seiner besonderen Dankbarkeit für die Sammlung von Priesterkandidaten in einem Seminar versicherte.

Außerdem sind die Maßnahmen desselben Papstes zugunsten der Gläubigen der orientalischen Riten zu erwähnen: Der geistliche Beistand für die graeco-ruthenischen Auswanderer in Mittelamerika[57], die Gründung des Seminars für italo-griechische Knaben im Kloster Crypto-

[51] S. C. Consistorialis, Litterae circulares ad Rmos Ordinaros Germaniae et Europae Centralis, Coniiciunt statistae, 12. Aprilis 1920.

[52] S. C. Degli Affari Ecclesiastici Straordinari, Dispaccio n. B. 18.808, 24. Marzo 1921 et n. 321/52, 24. Gennaio 1952.

[53] S. C. Degli Affari Ecclesiastici Straordinari, Dispaccio n. 2743/26, 21. Novembre 1926.

[54] S. C. Degli Affari Ecclesiastici Straordinari, Dispaccio n. 3455/30, 2. Decembre 1930.

[55] Benedictus Pp. XV., Epistola ad R. P. D. Ioannem G. Shaw, Episcopum S. Antonii, ob eximiam caritatem qua et ipse et sacerdotes et religiosae familiae nonnullos Mexicanos Ordinarios presbyterosque, patria expulsos, complexi sunt, In summa animi, 25. Novembris 1914, AAS VI, S. 667f.

[56] Benedictus Pp. XV., Epistola ad Iacobum Card. Gibbons, Baltimorensem Archiepiscopum, eximiam caritatem laudat catholicorum Foedeatarum Americae Civitatum erga miseros nationis Mexicanae incolas, civilibus perturbationibus vexatos, Certiores quotidie, 17. Martii 1915, AAS VII, S. 168f.

[57] S. C. De Propaganda Fide pro negotiis Ritus Orientalis, Decretum, Cum sat numerosiores, 27. Martii 1916, AAS VIII, S. 105ff.

ferrata[58] und die Errichtung einer Diözese in Lungro für die Gläubigen desselben Ritus, die ehedem als Einwohner des Epirus und Albaniens scharenweise vor der Herrschaft der Türken nach Italien geflohen sind und in Kalabrien und Sizilien ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben[59].

Schließlich wurde durch ein Dekret der Ritenkongregation die Jungfrau von Loretto zur Patronin der Luftreisenden erhoben[60], der gegenwärtige Papst Pius XII. aber hat den in der Luft reisenden Priestern dieselben Fakultäten zum Beichtehören verliehen, wie sie die Priester auf Reisen über das Meer nach can. 883 CIC besitzen[61].

* * *

Diese Fürsorge für die Emigranten erlitt unter Papst Pius XI. keine Unterbrechung. Zahllose Auswanderer und Flüchtlinge aus Amerika und Europa haben Beweise der universellen Vaterschaft des Papstes reichlich erfahren. Aus der Fülle seiner Wohltaten sollen nur etliche von größerer Bedeutung angeführt werden, zunächst jene für die orientalischen Völker.

Als im ersten Jahre seines Pontifikates Armenien entvölkert wurde und zahlreiche treue Katholiken ermordet wurden oder fern von ihrem Vaterland flüchtig waren, unterstützte er auf das Freigebigste diese Unglücklichen und Mittellosen. Ihrer Eltern beraubte Mädchen nahm er in sein Schloß Castel Gandolfo auf und ließ sie aus eigenen Mitteln ausreichend verpflegen; es waren ihrer mehr als 400[62].

Im Jahre 1925 hat er die Angelegenheit der außerhalb ihres Vaterlandes verweilenden Russen einer Kommission für Rußland übergeben[63]. Hernach überwies er einem besonderen Amt an der Kongregation für die orientalische Kirche die Obsorge für alle, die sich zum slawischen Ritus wo immer bekannten[64]. In China errichtete er ein Ordinariat für die Russen mit einem Priester des byzantinischen slawischen Ritus zur

---

[58] S. C. Pro Ecclesia Orientali, Decretum, Perspiciens Sacra Congregatio, 10. Julii 1918, AAS X, S. 419.

[59] Benedictus Pp. XV., Constitutio Apostolica, Catholici fideles graeci, 13. Februarii 1919, AAS XI, S. 222—226.

[60] S. C. Rituum, Decretum, 24. Martii 1920, AAS XII, S. 175.

[61] Motu proprio, Animarum studio, 16. Decembris 1947, AAS XXXX, S. 17.

[62] Pius XI., Discorso al Sacro Collegio in risposta agli auguri natalizi, Il vostro aspetto, L'Osservatore Romano, 26./27. Dezember 1922, n. 303.

[63] Pius Pp. XI., Motu proprio, Commissio pro Russia a Sacra Congregatione pro Ecclesia Orientali seiungitur ac sui iuris constituitur, Inde ab inito Pontificatu, 6. Aprilis 1930, AAS XXII, S. 153f.

[64] Pius Pp. XI., Motu proprio, De Commissione pro Russia deque liturgicis ritus Slavici libris edendis. Quam sollicita animi 21. Decembris 1934, AAS XXVII, S. 65ff.

geistlichen Leitung aller Kleriker und Gläubigen seines Ritus[65]. Den Gläubigen des slawischen Ritus in Rom wies er die Kirche des hl. Antonius des Eremiten am Exquilin zu[66]. In den anschließenden neuerrichteten Gebäuden gründete er das russische Seminar[67]. Nicht einmal hat er ferner Flüchtlinge Osteuropas jeder Nation und Konfession aus freien Stücken mit Geld unterstützt und auch die Freigebigkeit der polnischen Bischöfe und Gläubigen angespornt[68].

Er war bestrebt, das geistliche Wohl der Gemeinden des byzantinischen Ritus zu fördern, die einstens zu Zeiten der Verfolgungen geschlossen in Italien eingewandert und bisher verblieben sind; so wurden von den zwei Erzdiözesen Palermo und Reggio die byzantinischen Pfarren abgetrennt und eine neue Diözese oder Eparchie errichtet[69]. Auch wurden für die Administration der graeco-ruthenischen Ordinariate in den Vereinigten Staaten[70] von Nordamerika und Kanada[71] geeignete Normen erlassen.

Als Zeichen des Wohlwollens gegen die Polen wurde die Kirche des hl. Märtyrerbischofs in der Stadt Milwaukae, verbunden mit der Seelsorge für die Gläubigen polnischer Zunge, errichtet und mit dem Titel einer Basilika Minor ausgezeichnet[72], ferner wurde im Jahre 1931 für sämtliche ausgewanderte Polen der Erzbischof von Gnesen zum Protektor ernannt[73].

Als im Jahre 1924 gleich der Frommen Gesellschaft der Missionäre vom Hl. Karl für die ausgewanderten Italiener auch für die katholischen deutschen Auswanderer das religiöse Institut von Godesberg errichtet wurde, erteilte Pius XI. diesem Unternehmen zunächst

---

[65] Pontificia Commissio pro Russia, Decretum, Fidelium Russorum, 20. Maii 1928, AAS XX, S. 366f.

[66] Pius Pp. XI., Motu proprio, Nostra animarum a Christo, 28. Octobris 1932, AAS XXIV, S. 353f.

[67] Pius Pp. XI., Constitutio Apostolica, Quam curam, 15. Augusti 1929, AAS XXI, S. 577—581.

[68] Pius Pp. XI., Epistola ad Emos PP. DD. Alexandrum tit. Augustini S. R. E. Prebyterum Cardinalem Kakowski, Archiepiscopum Varsaviensem, Augustum tit. S. Mariae de Pace S. R. E Prebyterium Cardinalem Hlond, Archiepiscopum Gnesnensem et Posnaniensem; de studiorum hebdomada ad unionem christionorum dissidentium restaurandam, Laeto iucundoque animo, 6. Januarii 1933, AAS XXV, S. 23f.

[69] Pius Pp. XI., Constitutio Apostolica, Apostolica Sedes, 26. Octobris 1937, AAS XXX, S. 213—216.

[70] S. C. Pro Ecclesia Orientali, Decretum, Cum data fuerit., 1. Martii 1929, AAS XXI, S. 152—159.

[71] S. C. Pro Ecclesia Orientali, Decretum, Graeci-Ruthen iritus, 24. Maii 1930, AAS XXII, S. 346—354.

[72] Pius Pp. XI., Litterae Apostolicae, Archiepiscopali in urbe, 10. Martii 1929, AAS XXI, S. 592f.

[73] S. C. Degli Affari Ecclesiastici Straordinari, Dispaccio n. 1215/31, 26 Maggio 1931.

das verdiente Lob; später wurde das Institut angesichts des gewünschten Wachstums mit dem Titel einer Gesellschaft von den Heiligen Engeln ausgezeichnet.

Bischöfe, Priester, Ordensleute und Gläubige aus Spanien hat der Papst zur Zeit der Religionsverfolgung wohlwollend aufgenommen und mit lieben Worten reichlich getröstet[74].

Zum Schutz der emigrierten Mexikaner ermahnte der Papst die Ordinarii ihres Gebietes, mit ihren bischöflichen Brüdern in den Vereinigten Staaten von Nordamerika Beratungen zu pflegen und rief die Vereinigungen der katholischen Aktion zur Hilfeleistung auf[75].

Nicht unerwähnt darf an dieser Stelle das Bemühen dieses Papstes um die allenthalben über die Welt verstreute Nachkommenschaft der Neger bleiben. Dieses geht deutlich aus dem an den Generalsuperior der Gesellschaft vom Göttlichen Wort am 5. September 1923 gerichteten Brief hervor, worin er dem Seminar für die Neger, das vor der Einweihung stand, Segenswünsche sandte und es als einen höchst nützlichen Entschluß bezeichnete, Neger, die einen Ordensberuf zeigen, in die Gesellschaft vom Göttlichen Wort aufzunehmen, damit sie einmal als Priester unter den Negern um so erfolgreicher wirken[76].

Die Schiffskapläne, die bisher in der Missionsgesellschaft vom Hl. Antonius von Padua aufgestellt wurden, unterstellte der Papst direkt dem Leiter des Priesterkollegs für italienische Auswanderer, die Konsistorialkongregation gab ihnen ein „regolamento"[77].

Gleicherweise wurden alle Priester des Werkes für auswandernde italienische Arbeiter nach europäischen Ländern außerhalb Italiens dem von der Konsistorialkongregation ernannten Moderator mitanvertraut[78]. Auch befahl der Papst die Ausstellung einer Art kirchlichen „tessera", einer Kennkarte für auswandernde Italiener[79]. Durch Kardinal Rossi, den Sekretär dieser Kongregation, der mit Recht als zweiter

---

[74] Pius Pp. XI., Sermo, die 14 mensis Septembris 1936, in Arce Gandulphi, adstantibus Epescopis, sacerdotibus, religiosis et fidelibus ex Hispania profugis, La vostra presenza, AAS XXVIII, pp. 373—381.

[75] Pius Pp. XI., Epistula Encyclica, de rei catholicae in Mexico condicione, Firmissimam constantiam, 28. Martii 1937, AAS XXIX, 189—199.

[76] Pius Pp. XI., Epistula ad R. P. Gulielmum Gier, Superiorem Generalem Sociatatis a Verbo Divino: de Seminario pro Nigritis propediem auspicando Admodum gaudemus, 5. Aprilis 1923, AAS XV, S. 216ff.

[77] S. C. Consistorialis, Regolamento per i Direttori dei Cappellani di bordo e per i Cappellani di bordo, 15. Novembre 1932.

[78] S. C. Consistorialis, Ex Audientia Ssmi diei 21. Septembris 1927 et litterae circulares ad Episcopos, 19. Novembris 1927, n. 1998/12.

[79] S. C. Consistorialis, Communicatio de commigrantibus ex Italia tessera ecclesiastica muniendis, Expedit ut, 26. Januarii 1923, AAS XV, S. 112f.

Vater der Missionäre vom Hl. Karl betrachtet wird[80], sind die Statuten der Frommen Gesellschaft dem CIC angepaßt und approbiert worden[81]. Sehr viele neue Häuser, besonders zur Heranbildung von Priestern, wurden errichtet, auch etliche Ordensprovinzen und eigenberechtigte Missionen, die Zahl der Mitglieder hat sich vermehrt, ihre Tätigkeit erstreckt sich auf Amerika, Europa und neuestens auf Australien.

Das im Jahre 1920 zu Glasgow in Schottland gegründete Werk des Apostolates des Meeres für das geistliche, moralische und soziale Wohl der Seeleute hat Pius XI. am 17. April 1922 approbiert. Dieses Werk hat Pius XII. am 30. Mai 1942 der Leitung der Konsistorialkongregation unterstellt[82].

* * *

In der Folge erinnert Papst Pius XII. an die Schrecken des zweiten Weltkrieges, den er mit allen Mitteln zu verhindern suchte[83]. Nach dem Ausbruch des Krieges aber war der Papst bestrebt, ihn durch Wort und Tat zu lindern und zu zähmen. Er ließ nichts unversucht, ohne Unterscheidung des Standes und der Nation Hilfe zu bringen; selbst den vertriebenen Juden, die eine heftige Verfolgung erlitten, leistete er wirksame Hilfe[84]. Unter den verschiedenen Werken der Caritas aber, die vom Papst gegründet, gefördert, empfohlen wurden, nahmen jene den ersten Rang ein, die für die Gefangenen, Flüchtlinge, Verbannten und alle jene, die aus irgend einem Grunde ferne dem Vaterland umherirrten, besonders die zarten Kinder und die erbarmungswürdigen Waisen. Diese Tatsache wird durch historische Dokumente bezeugt, darüber ist nichts weiter zu sagen; es sei aber gestattet, einiges zu berühren.

Dem Beispiel Benedikt XV. folgend, dessen Verwalter caritativer Aufwendungen während des ersten Weltkrieges der jetzige Papst gewesen ist, hat Pius XII. gleich zu Beginn des bewaffneten Zusammenstoßes ein besonderes Amt beim Staatssekretariat zur Unterstützung

---

[80] Pius Pp. XI., Epistula, Ad Emum P. D. Raphaelem Carolum tit. Sanctae Praxedis S. R. E. Presb. Card. Rossi, Sacrae Congregationis Consistorialis Secretarium, anno quinquagesimo exeunte a Pia Missionariorum a Sancto Carolo Societate condita, Iucundo sane animo, 1. Junii 1937, AAS XXIX, S. 303.

[81] S. C. Consistorialis, Decretum, Pia Societas, 15. August 1936, Decretum, Pia Societas, 15. Augusti 1948.

[82] S. C. Consistorialis, Ex Audientia Ssmi diei 30. Mai 1942, n. 334/40.

[83] L'opera di pace della Santa Sede e l'Italia, Appunti, Rom 1945.

[84] Allocutio die 29. Novembris 1945, coram Hebraeis profugis, post aerumnas belli e captivitate redeuntibus, grati animi sensus proferentibus, La vostra presenza, AAS XXXVII, S. 317.

aller Unglücklichen und Notleidenden eingerichtet[85] und während des Krieges ein anderes Amt zur Ausforschung der Kriegsgefangenen und Nachrichtenvermittlung gegründet[86]. Unter anderen Beiräten, die der Papst einrichten ließ, ist besonders der Beirat zur Hilfeleistung für die unglücklichen Opfer des Krieges, zumal für die Flüchtlinge oder in staatlichen Anhaltelagern Internierten zu erwähnen[87], später durch die päpstliche Kommission zur Unterstützung aller Notleidenden ersetzt[88]. Erwähnenswert sind auch die wiederholt vom Staatssekretariat veranlaßten Missionen für Deutschland und Österreich im Interesse der Flüchtlinge und Heimatlosen[89].

Um der Not einer Unzahl von Flüchtlingen zu begegnen, beschloß Papst Pius XII. beim Staatssekretariat ein Auswanderungsamt mit zwei Sektionen zu errichten, eine für die freiwillige, die andere für die erzwungene Auswanderung[90]. Für das Auswanderungsamt in Genf hat der Papst einen Vertreter der Kirche bestellt, der den internationalen Kongressen beiwohnen soll, ferner hat er jüngst eine katholische Internationale Kommission für die Auswanderer mit der Aufgabe errichtet, die Kräfte der allenthalben bestehenden Vereinigungen und Komitees

---

[85] Commissione Soccorsi. Cfr. L'attivita della Sante Sede dal 15 Dicembre 1943 al 15 Dicembre 1944, Vatikanische Druckerei, S. 107—109, dal 15 Dicembre 1945 al 15 Dicembre 1946, S. 107 bis 110, dal 15 Dicembre 1946 al 15 Dicembre 1947, S. 105—111; nel 1948, S. 97—101.

[86] Ufficio Informazioni Vaticano: a mense Septembri a 1939 ad diem 31 mensis Octobris 1947. Peculiarium sectionum huius Offici hic meminisse iuvat: 1. Corrispondenze in arrivo, 2. Corrispondenze in partenza, 3. Radio, 4. Prigionieri di lingua inglese, 5. Prigionieri di lingua tedesca e slava, 6. Prigionieri in mano russa, 7. Prigionieri e internati politici in Italia, 8. Rimpatri L'A. d. S. S. dal 15 Dicembre 1944 al 15 Dicembre 1945, S. 111—114, dal 15 Dicembre 1945 al 15 Dicembre 1946, S. 95—103, serius institutarum: 9. Casi speciali, 10. Deceduti: L'A. d. S. S. dal Dicembre 1946 al Dicembre 1947, S. 99—105; Aperçu sur l'oeuvre du Bureau d'Informations Vatican, 1939—1946, Rom 1948.

[87] Pontificia Commissione Assistenza Profughi die 18 Aprilis 1944 condita. Cfr. L'A. d. S. S. dal 15 Dicembre 1943 al 15 Dicembre 1944, S. 118—123.

[88] Pontificia Commissione Di Assistenza die 23 Ianuarii 1945 condita. Cfr. Instructio pastoralis ad Parochos Urbis et concionatores sacri temporis quadragesimalis: de Sacramentis, In meno di un anno, AAS XXXVII, S. 43; L'A. d. S. S. dal 15 Dicembre 1944 al 15 Dicembre 1945, S. 124—132; dal 15 Dicembre 1945 al 15 Dicembre 1946, S. 111—122; nel 1948, S. 102—114.

[89] 12. Juni, 9. Juli, 29. Oktober 1945 Näheres über das Wirken dieser Missionen: cfr. L'A. d. S. S. dal 15 Dicembre 1944 al 15 Dicembre 1945, S. 119—124; dal 15 Dicembre 1945 al 15 Dicembre 1946, S. 105, Missione Pontificia in Germania (in Kronberg i. T.) dal 15 Dicembre 1946 al 15 Dicembre 1947, S. 125—135.

[90] Ufficio Migrazione: Ex Audientia Ssmi diei 30 Maii 1946 et diei 13 Novembris 1946. Offium hoc duas habuit Sectiones, alteram Migrazione Naturale, alteram Migrazione Profughi appellatas. Huic novissimae operam dedere: Bishops Resettlement Council (Civitates Foederatae Americae Septentrionalis); Catholic Committee For Relief Abbroad (Magna Britania); Catholic Committee For Aid to Immigrants of Canada; Missio Vaticana in Kronberg. Cfr. L'A. d. S. S. dal 15 Dicembre 1946 al 15 Dicembre 1947, S. 125—135 nel 1948, S. 115—127.

der Katholiken zu vereinigen und zu sammeln, und für die Flüchtlinge gefaßten Pläne und Werke zu fördern, zu stärken, zu vereinigen[91].

Nicht unerwähnt soll es bleiben, daß durch päpstliche Nuntien und Delegaten und andere kirchliche Würdenträger, die zu diesem Zweck im besonderen abgesandt wurden[92], fast in jedem Staate, ja sogar in jeder Diözese Komitees und Kommissionen für notleidende Flüchtlinge und Emigranten[93] ins Leben gerufen wurden, begünstigt von den Ortsordinarien oder ihren geistlichen Mitarbeitern oder den Mitgliedern der katholischen Aktion oder anderer Vereinigungen des Apostolates und bewährter Menschen[94], deren geschickte Tätigkeit für die Auswanderer und Flüchtlinge reichen Segen stiftet.

Neuen Anlaß zu Wehmut und Trauer hatte der im Jahre 1948 entbrannte Palästinakrieg im Gefolge. Zahllose Flüchtlinge verließen unter unaussprechlichem Schmerz ihren Besitz und waren gezwungen, anderswohin zu wandern, nämlich in den Libanon, nach Syrien, Jordanien, Ägypten und in das Gebiet von Gaza. Geeint im gemeinsamen Unglück boten sie, ob reich oder arm, gläubig oder ungläubig, ein schreckliches und beweinenswertes Schauspiel.

Ihnen Hilfe zu leisten, hat Papst Pius XII. die päpstliche Mission für Palästina errichtet[95], durch die, wie schon in den Zeiten der Apostel[96], überall und vor allem durch eine von den Bischöfen der Vereinigten Staaten von Nordamerika gegründete Kommission gesam-

---

[91] Commissione Cattolica Internationale per Le Migrazioni, in Genevensi anno 1951 condita: Lettera della Segretaria die Stato al Signor James I. Norris, Presidente Provvisorio della Commissione Cattolica Internationale per la Migrazione, Ginevra (Svizzera) Le sono ben noti gli imperiosi motivi, 12. Aprilis 1951, n. 226.960/MSA.

[92] De rebus gestis a Nuntiis, Internuntiis, Delegatis ac Vicariis Nostris allisve ecclesiasticis viris ad hoc missis, in Europa (aufgezählt werden 21 Länder), Afrika (aufgezählt werden 13 Länder), America Septentrionali (3 Länder), America Centrali (7 Länder), America Meridionali (10 Länder), Asia (10 Länder), Oceania: Australia, Nova Zelandia, cfr. L'A. d. S. S. dal 15 Dicembre 1943 al 15 Dicembre 1944, S. 112—117; dal 15 Dicembre 1944 al 15 Dicembre 1945, S. 114—119; Aperçu sur l'oeuvre du Bureau d'Informations Vatican 1939—1946.

[93] Quoad Comitatus Catholicos pro Emigrantibus fere ubique erectos cfr. L'A. d. S. S. dal 15 Dicembre 1946 al 15 Dicembre 1947, S. 131—135; nel 1948, S. 115—127.

[94]) Hortatio Pastoralis 16 Martii 1946, L'azione caritatevole, AAS XXXVIII, S. 183. Aus unzähligen Werken wird genannt: War Relief Services; Aumonerie des Prisioners de Guerre, das zunächst ersetzt wurde durch das Comité International del Aumonerie Catholique, dann Comité Catholique de Secours und schließlich durch Secours Catholique; Mission Catholique Suisse. Cfr. L'A. d. S. S. dal 15 Dicembre 1943 al 15 Dicembre 1944, S. 112—117; dal 15 Dicembre 1944 al 15 Dicembre 1945, S. 119—122; dal 15 Dicembre 1946 al 15 Dicembre 1947, S. 122—125.

[95] S. C. Pro Ecclesia Orientali, Ex Audientia Ssmi diei Aprilis 1949; Mission Pontificale pour la Palestine, Le Pape et la tragédie palestinienne, Beyruth 1950; Michel Gillet, S. J. L'Aide catholique aux enfants palestiniens réfugiés au Liban, Beyruth, 1950.

[96] Cfr. Act Ap. XI: 27—30 et Rom., XV, 25—28.

melte Gelder[97] den notleidenden arabischen Flüchtlingen zugewendet werden.

Der Papst war mit Eifer bestrebt, den Verbannten und Flüchtlingen, besonders den Notleidenden, die Herzen aller zu gewinnen: er hat ihr erbärmliches Leben oft kundgemacht, ihre Rechte verteidigt, für dieselben nicht einmal an die Freigebigkeit aller Menschen, besonders der Katholiken, in Radiobotschaften appelliert[98], in Ansprachen und Reden[99], in Briefen an Erzbischöfe und Bischöfe[100].

So ermahnte der Papst die Erzbischöfe, Bischöfe und Ordinarii Deutschlands, jegliche Hilfe den flüchtigen Einheimischen in der Diaspora und den Flüchtlingen aus dem Ausland angedeihen zu lassen, die häufig die Familienangehörigen, das Vermögen, die Häuser verloren haben, unter Zelten meist herdenweise auf den Äckern zu liegen gezwungen sind, ein elendes, trübseliges Leben führen. Sie sollen keinen religiösen und caritativen Dienst entbehren[101].

In der Enzyklika Redemptoris Nostri über die heiligen Stätten Palästinas beklagt Pius XII. die Lage der Flüchtlinge, die in Anhaltelagern als Heimatlose leben, ausgeliefert der Not, ansteckenden Krankheiten und Gefahren aller Art, trotz aller öffentlicher und privater Hilfseinrichtungen. Der Papst selbst hat nichts unterlassen, was in seinen Kräften stand, um diesen Scharen von Unglücklichen in ihrer Not zu helfen. Aber die Lage dieser Heimatvertriebenen ist derart gefährlich und ungewiß, daß sie sich nicht länger hinziehen läßt. Nachdrücklich ruft er jene auf, die es angeht, daß allen Gerechtigkeit zuteil werde, die durch den Wirbel des Krieges weit aus ihrem Vaterland vertrieben nichts sehnlicher wünschen, als wieder ein ruhiges Leben zu führen[102].

Auch Dankschreiben hat der Papst an Bischöfe, Priester, öffentliche Behörden, rührige Institutionen geschickt, die in vielfacher Weise Flüchtlinge und Emigranten unterstützen[103]. Unter anderen ist hier zu er-

---

[97] Catholic Near East Welfare Association.

[98] AAS XXXIII, S. 319ff.; XXXV, S. 9ff.; XXXVI, S. 11ff.; XXXVI, S. 249ff.; XXXVIII, S. 165ff.; XXXVIII, S. 5ff.; XXXIX, S. 127ff. und S. 630ff.; XXXX, S. 85ff.; XXXXI, S. 179ff. u. s. f.

[99] AAS. XXXVI, S. 69ff., XXXIX, S. 258ff.

[100] Epistula Encyclica, Communium interpretes dolorum 15 Aprilis 1945, AAS XXXVII, S. 97ff., Epistula ad Exmum P. D. Ioanem de Jong, Archiepiscopum Ultraiectensem et alios Episcopos Hollandiae 12. Maii 1945, XXXVII, S. 186ff. Ad Excmos Poloniae Archiepiscopos, Episcopos ceterosquel. Ordinarios, 29. Junii 1945, AAS XXXVII, S. 205ff. Ad Emum P. D. Michaelem S. R. E. Presb. Card. de Faulhaber, ceterosque Excmos PP. Germaniae Archiepiscopos, Episcopos, locorum Ordinarios. 1. Novembris 1945, AAS XXXVII, S. 278ff.

[101] 20. Decembris 1948, AAS XXXXI, S. 216.

[102] 15. Aprilis 1949, AAS XXXXI, S. 162.

[103] An Card. Strich, Erzbischof von Chicago, 16. Oktober 1946, AAS XXXIX, S. 33f. An die Kardinäle Frings, Erzbischof von Köln, Faulhaber, Erzbischof von

wähnen der Brief an den Vorsitzenden des bischöflichen Wohlfahrtswerkes in den Vereinigten Staaten von Nordamerika[104] und das eigenhändige Glückwunschschreiben an die Bischöfe Australiens anläßlich der 50-Jahr-Feier der Gründung des australischen Staatenbundes[105].

Bei den Oberhäuptern der Staaten und bei den Vorsitzenden der Hilfseinrichtungen hat der Papst eindringlich für Flüchtlinge und Auswanderer interveniert[106], die Forderungen der Gerechtigkeit mit den Gesichtspunkten der Liebe zu vereinigen. Den vielen sozialen Ungerechtigkeiten kann durch die Caritas einigermaßen abgeholfen werden. Das genügt aber nicht, zuerst muß die Gerechtigkeit blühen, herrschen und verwirklicht werden[107].

Aber auch an die Emigranten selbst hat sich Papst Pius XII. in seiner Sorge um ihr ewiges und irdisches Wohl gewendet[108]. In seiner Pfingstansprache zur 50-Jahr-Feier des Erscheinens der Enzyklika: Rerum Novarum am 1. Juni 1941 hat er, anknüpfend an die Lehre Leos XIII. über das Recht der Familie auf den Erwerb eines Lebensraumes das Recht auf die Auswanderung behandelt[109]. Diese allgemeinen Prinzipien des Naturrechtes hat der Papst am Weihnachtsfest des Jahres 1942 vor dem Kardinalskollegium wiederholt[110]. Ganz offen hat er dieses Problem in einem Schreiben an die Bischöfe der Vereinigten Staaten von Nordamerika besprochen[111].

In seinen Ansprachen am Weihnachtsfest 1945[112], am 20. Februar

---

München-Freising, Preysing, Erzbischof von Berlin, alle Erzbischöfe, Bischöfe und übrigen Ortsordinarii Deutschlands vom 1. Dezember 1947, AAS XL, S. 544 ff.; Ansprache an den Gesandten Argentiniens anläßlich der Überreichung des Beglaubigungsschreibens, 6. März 1948, AAS XL, S. 112 ff. Schreiben an Kardinal Suhard, Erzbischof von Paris, vom 20. November 1948, AAS XXXXI, S. 27 f.

[104] 24. Dezember 1948, AAS XXXXI, S. 27, an den Erzbischof von Cincinnati und President der National Catholic Welfare Conference, Joh. T. McNicholas.

[105] Osservatore Romano, 28. April 1951, n. 98.

[106] Radiobotschaft vom 24. Dezember 1944, AAS XXXVII, S. 10ff. Brief an den Vorsitzenden der „Semaines Sociales" in Frankreich 14. Juli 1945, AAS XXXVII, S. 210ff.; Ansprache vom 24. Dezember 1946, AAS XXXIX, S. 7; Ansprache an den argentinischen Gesandten anläßlich der Überreichung seines Beglaubigungsschreibens am 12. Jänner 1947, AAS XXXIX, S. 56f.

[107] Enzyklika über die Förderung der Heiligen Missionen, 2. Juni 1951, AAS XXXXIII, S. 518; Erklärung des Hl. Vaters an den Hochkommissär für die Flüchtlinge bei der „United Nations Organisation", van Heuven Goedhart — L'Osservatore Romano, 18. Juli 1952, n. 167.

[108] Chirographum vom 3. März 1949.

[109] Radiobotschaft vom 1. Juni 1941, AAS XXXIII, S. 203.

[110] Radiobotschaft vom 24. Dezember 1942, AAS XXXV, S. 16f; Ansprache vom 3. Juni 1950, AAS XXXXII, S. 485.

[111] 24. Dezember 1948, AAS XXXXI, S. 69f.

[112] AAS XXXVIII, S. 15ff.

1946[113] und vor dem diplomatischen Korps am 25. Februar 1946[114] hat Papst Pius XII. die Prinzipien des Totalitarismus, des Imperialismus und des übertriebenen Nationalismus verurteilt, da diese auf der einen Seite das natürliche Recht der Menschen auf die Auswanderung und Gründung von Siedlungen willkürlich einschränken, auf der anderen Seite aber die Völker zur Auswanderung treiben, mißliebige Einwohner deportieren und die Staatsbürger in schändlicher Weise der Familie, dem Haus, der Heimat entreißen. In der Ansprache an das diplomatische Korps bekräftigte der Hl. Vater neuerlich seinen Willen, den er vor dieser feierlichen Versammlung wiederholt ausgesprochen hat, einen gerechten und dauernden Frieden zu fördern; dazu trägt es auch bei, daß die Heimatlosen und Flüchtlinge endlich zu ihrem Eigentum zurückkehren dürfen, die Notleidenden und jene, die zu Hause der Lebensnotdurft entbehren, in andere Länder einwandern können.

In seiner Ansprache zum Feste des hl. Eugenius im Jahre 1946[115] lud Papst Pius XII. neuerlich die Völker ein, die über weite Räume verfügen und einer entsprechenden Einwohnerzahl entbehren, Menschen aufzunehmen, die in überaus dicht besiedelten Gebieten wohnen, unter denen Japan bekanntermaßen einen hervorragenden Platz einnimmt.

In der Weihnachtsansprache 1948 erklärte der Hl. Vater, daß die freundschaftliche Auswanderung und Einwanderung von Familien in Gebiete, die ihnen das zum Leben Notwendige bieten können, mehr zu begünstigen sei, als Steuergelder mit großen Aufwendungen an flüchtige Völkerschaften zu schicken[116]. Die Mitglieder des Senates der Vereinigten Staaten von Nordamerika, die dem Ausschuß für die Einwanderung angehören und vor einigen Jahren nach Rom kamen, ermahnte der Papst, sie möchten versuchen, die allzu straffen Gesetze ihres Landes über die Einwanderung nach Möglichkeit in einem erweiterten Sinn anzuwenden[117]. Neuerdings hat er dies ausgesprochen und urgiert, als Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaft der Vereinigten Staaten von Nordamerika, die mit den Angelegenheiten der europäischen Emigranten betraut sind[118], und Mitglieder des Finanzausschusses von ihm empfangen wurden[119], ebenso in der Botschaft an das Volk von Brasilien[120].

Als besonders vorteilhaft empfahl der Papst die Schaffung von

---

[113] AAS XXXVIII, S. 141ff.
[114] AAS XXXVIII, S. 152ff.
[115] 1. Juni 1946, AAS XXXVIII, S. 253ff.
[116] AAS XXXXI, S. 5ff.
[117] L'Osservatore Romano, 14. März 1946, n. 62.
[118] L'Osservatore Romano, 3./4. Oktober 1949, n. 230.
[119] L'Osservatore Romano, 23. Oktober 1949, n. 247.
[120] L'Osservatore Romano, 21./22. Juli 1952, n. 170.

internationalen Normen zugunsten der Aus- und Einwanderung in einer Ansprache vor den Teilnehmern an einem internationalen katholischen Kongreß in Rom zur Förderung würdiger Lebensbedingungen der Bauern[121]. Teilnehmern aus verschiedenen Nationen an einem internationalen Kongreß über die Auswanderung in Neapel stellte er die Wichtigkeit dieser Angelegenheit vor Augen[122].

Mit Hilfe Gottes konnten unter anderen folgende Werke der Wohltätigkeit und Barmherzigkeit vollbracht werden: Kolonien für Knaben und Mädchen während der Sommermonate oder im Dauerbetrieb, in denen auch die Kinder der Emigranten verschiedener Nationen mit aller Sorgfalt aufgenommen wurden; Waisenhäuser für die unglücklichen Opfer des Krieges, Tische zur Speisung der Notleidenden, Herbergen zur Aufnahme jüngst zurückgekehrter Flüchtlinge oder in ihr Vaterland heimkehrender Kriegsgefangener und für die Auswanderer mit ihren Familien auf dem Weg in die Fremde, Weihnachtsgaben für Kinder und Kriegsgefangene, die auf Veranlassung des Papstes gespendet wurden; Unterstützung Jugendlicher ohne Unterschied der Nation zur Wiederaufnahme ihrer gewaltsam unterbrochenen Studien fern vom Vaterland an den ausländischen Hochschulen; nicht wenige Transporte mit Lebensmitteln, Kleidern, Medizinen durch verschiedene Staaten Europas für die Armen und unglücklichen Opfer des Krieges, Soldatenheime für solche, die fern vom Vaterland Militärdienst leisten.

Als während der Krieges eine ungeheure Menge von Kindern, Frauen, Kranken und Alten aus Städten und Dörfern, die durch Kriegshandlungen zerstört waren, vor allem aus den verwüsteten Gebieten Italiens fast stündlich scharenweise nach Rom strömten und bei ihrem gemeinsamen Vater Schutz und Zuflucht suchten, hat dieser die Grenzen der Liebe um so weiter gezogen. Allen standen die päpstlichen Häuser des Vatikans, des Laterans, vor allem Castel Gandolfo und die mit den römischen Basiliken verbundenen Häuser, die Institute der Religiosen, Seminare, kirchliche Kollegien in der Stadt offen.

In erstaunlicher Weise war es dem Papst möglich, sich zahlloser Soldaten und Kriegsgefangener und ihrer Kapläne anzunehmen, Heimatvertriebene in ihr Vaterland zurückzuführen, wehrlosen Bürgern, die unschuldig zu Verbannung und Kerker verurteilt waren, die Freiheit wieder zu erlangen, Flüchtlingen und Auswanderern den Weg in gastliche Länder zu ebnen, vertriebene Kleriker und Priester, die für den apostolischen Glauben und die katholische Einheit so schweres erduldet haben, gastlich aufzunehmen und ihnen ein neues Feld des Apostolates

---

[121] 2. Juli 1951, AAS XXXXIII, S. 554ff.
[122] L'Osservatore Romano, 19. Oktober 1951, n. 243.

bei ihren ausgewanderten oder verbannten Mitbürgern anzuweisen; die vielen Ausgewanderten, besonders Arbeiter, in jeder Weise zu unterstützen, das zarte Leben der Kinder zu erhalten, für das Wohl der Kranken zu sorgen, die Leichen der Kriegsgefallenen zu bergen und in ihr Vaterland zurückzuführen.

Trauernden Herzens gedenkt der Papst immer und immer wieder seiner geliebten Söhne, Bischöfe, Priester, heiligen Jungfrauen, die aus ihren Sitzen zu unrecht vertrieben, und der anderen, die, zu Kerker oder Zwangsarbeit verurteilt, eine unmenschliche Behandlung erleiden. Um sie ängstigt sich der Heilige Vater ohne Unterlaß und fleht für sie zum ewigen Vater und zu unserem Erlöser um himmlischen Trost[123]. In gleicher Weise bittet er Gott, „daß die Flüchtlinge, die Gefangenen, die Heimatvertriebenen ehebaldigst zu ihrem geliebten Vaterland zurückkehren können"[124].

Schließlich dankt der Hl. Vater den Dienern der Kirche, Bischöfen, Priestern, Ordensleuten, die in verschiedener Weise und in verschiedenen Werken an der Verwirklichung der Absichten des Papstes mitarbeiten, und erwähnt zuletzt die jüngsten Maßnahmen des Ausbaues der kirchlichen Hierarchie im Interesse der Auswanderer: Die Errichtung eines Vikariates des Patriarchates der Maroniten in Kairo, für die Gläubigen des maronitischen Ritus, die aus dem Libanon häufig nach Ägypten auswandern oder dort ansässig sind[125], ebenso die Teilung des ruthenischen Exarchates von Kanada in drei Exarchate[126], die Errichtung eines neuen Exarchates für die Ruthenen in Kanada[127], eines Ordinariates für die Gläubigen des orientalischen Ritus in Brasilien[128], die Gründung eines litauischen Kollegs vom hl. Kasimir in Rom zur Aufnahme flüchtiger Kleriker und Diener der Kirche aus jenem Lande[129].

* * *

---

[123] Das Motu propria vom 27. Oktober 1940 ordnet Messen und öffentliche Bittgebete in der ganzen Welt für die gegenwärtigen Nöte des menschlichen Geschlechtes an, AAS XXXII, S. 385f., cfr. die Homilie vom 24. November 1940 während der hl. Messe in der Basilika des Vatikans, AAS XXXII, S. 531ff.; die Ansprache vom 12. März 1944, AAS XXXVI, S. 97ff.; den Brief an den deutschen Episcopat vom 1. November 1945, AAS XXXVII, S. 278ff.

[124] Ankündigung des Jubeljahres 1950 am 26. Mai 1949, AAS XXXXI, S. 260.

[125] Constitutio Apostolica: Inter praecipuas, 22. Juni 1946, AAS XXXIX, S. 84ff.

[126] Constitutio Apostolica, Omnium cuiusvis ritus christifidelium, 3. März 1948, AAS XXXX, S. 287.

[127] Constitutio Apostolica, De Ruthenorum, 19. März 1951, AAS XXXXIII, S. 544ff.

[128] L'Osservatore Romano, 2./3. Mai 1952, n. 104.

[129] S. C. De Seminariis et Studiorum Universitatibus, Decretum, Feliciter peracta, 1. Mai 1948, AAS XXXX, S. 298f.

Durch diese Darlegungen wollte Papst Pius XII. das allgemeine und wohltätige Wirken der Kirche für die Auswanderer und Heimatlosen aller Art in religiöser, moralischer und sozialer Hinsicht deutlich kundmachen.

III

Nun aber soll jeder Ordinarius geeignete Normen erhalten, die nicht in Widerspruch stehen zu den Gesetzen des CIC, sondern ihrem Geist und ihrer üblichen Anwendung entsprechen. Auch sollen jedem Ordinarius geeignete Fakultäten gegeben werden, den Ausländern — Einwanderern wie Durchziehenden — keinen geringeren geistlichen Beistand zu gewähren, wie ihn die übrigen Gläubigen in ihren Diözesen genießen. Auch sollen die Gesetze den Umständen des Ortes und der Zeit angepaßt und zusammengefaßt, die alten Bestimmungen zum Teil aufgehoben, geändert oder vermehrt werden. Doch bleibt die Fürsorge der Auswanderer und Einwanderer der Hl. Konsistorialkongregation entsprechend ihrer Kompetenz für die Gläubigen des lateinischen Ritus anvertraut.

Zweiter Titel

Normen über die geistliche Fürsorge für die Auswanderer

I. Kapitel

Kompetenz der Hl. Konsistorialkongregation für die Auswanderer

Zur Anerkennung, Bestätigung und Bekräftigung dessen, was unsere Vorgänger s. A. und besonders der Selige Pius X., angeordnet haben, wobei wir gleichzeitig unter dem Drange der Notwendigkeit etliches abändern, wollen und verfügen wir, daß in Zukunft die folgenden Gesetze zu beobachten sind:

1. § 1. Der Hl. Konsistorialkongregation kommt ausschließlich die Erhebung und Vorkehrung alles dessen zu, was dem geistlichen Wohl der Auswanderer des lateinischen Ritus dient, wohin immer sie sich begeben mögen. Sie hat sich jedoch mit der Kongregation für die orientalische Kirche oder mit der Hl. Kongregation für die Glaubensverbreitung ins Einvernehmen zu setzen, wenn es sich um die Einwanderung in Gebiete handelt, die dieser oder jener Hl. Kongregation unterstellt sind.

§ 2. Ebenso kommen der Hl. Konsistorialkongregation die gleichen Erhebungen und Vorkehrungen zugunsten der Auswanderer orientalischer Riten im Einvernehmen mit der Hl. Kongregation für die orientalische Kirche zu, sooft die Auswanderer des einen oder anderen

orientalischen Ritus Gegenden aufsuchen, die der Hl. Kongregation für die orientalische Kirche nicht unterstehen und kein Priester des eigenen Ritus zur Verfügung steht.

2. § 1. Für die Priester des lateinischen Ritus sorgt, wenn sie auswandern, ausschließlich die Hl. Konsistorialkongregation.

§ 2. Die Priester des lateinischen Ritus, die aber der Kongregation für die orientalische Kirche oder der Hl. Kongregation für die Glaubensverbreitung unterstellt sind, müssen sich, wenn sie in Gebiete auswandern wollen, die diesen Hl. Kongregationen nicht unterstehen, unbeschadet der Rechte dieser Hl. Kongregationen auch an die Normen halten, die in dieser Hinsicht von der Hl. Konsistorialkongregation erlassen wurden oder in Zukunft etwa erlassen werden sollten.

§ 3. Nach diesen Normen müssen sich die Priester der orientalischen Riten richten, die in Gebiete auswandern, die der Hl. Kongregation für die orientalische Kirche nicht unterworfen sind, unbeschadet der Gesetze und unter Wahrung des Rechtes der Hl. Kongregation für die orientalische Kirche.

3. § 1. 1° Ausschließlich der Hl. Konsistorialkongregation steht es zu, Priestern, die aus Europa oder von der Küste des Mittelmeeres in überseeische Gebiete auf was immer für eine Frist, eine kurze, lange, unbestimmte oder dauernde, sich zu begeben wünschen, die Erlaubnis zur Reise und für einen kürzeren oder einen längeren Aufenthalt zu gewähren.

2° Nuntien, Internuntien und Apostolische Delegaten können dieselbe Erlaubnis Priestern jenes Staates gewähren, bei dem sie dauernd ihre Funktion versehen, sofern ihnen die Fakultät hierzu verliehen und vorbehalten ist.

§ 2. 1° Diese Erlaubnis benötigen die in § 1 n. 1° genannten Priester zum Zwecke der Inkardination in einer fremden überseeischen Diözese unter Einhaltung der übrigen Rechtsvorschriften.

2° Derselben Erlaubnis bedürfen auch die Religiosen, außer solchen, die von den Obern in andere Häuser ihrer Ordengenossenschaft geschickt werden; ferner exklaustrierte während der Dauer ihrer Exklaustrierung; auch säkularisierte, die von einem wohlwollenden Bischof unbedingt oder auf die Probe aufgenommen sind.

§ 3. Diese Erlaubnis ist aber unbeschadet der übrigen Bestimmungen des Dekretes: „Magni semper negotii“[1] nur zu geben, wenn sicher vorhanden ist:

1° ein gutes Zeugnis über das Leben des Bittstellers;

2° ein gerechter und vernünftiger Grund für die Reise;

---

[1] S. C. Consistorialis, Decretum de clericis in certas quasdam regiones demigrantes, Magni semper negotii, 30. Decembris 1918, AAS XI, S. 39—43.

3° die Zustimmung des Bischofs, den er verläßt oder des Superiors, wenn es sich um einen Religiosen handelt, wie auch des Bischofs, zu dem er sich begibt;

4° das Indult der Konzilskongregation für Pfarrer, sooft die Abwesenheit über zwei Monate ausgedehnt werden soll.

§ 4. Welt- und Ordenspriester, die nach Empfang der Erlaubnis, in ein überseeisches Gebiet sich zu begeben, aus einem in ein anderes Hoheitsgebiet auch derselben Gegend zu übersiedeln wünschen, bedürfen einer neuen Erlaubnis.

§ 5. Priester, die unter Mißachtung dieser Rechtsvorschriften unbekümmert und vermessentlich ausreisen, verfallen den im Dekret „Magni semper negotii" verhängten Strafen[2].

4. Ausschließlich die Hl. Konsistorialkongregation vermag in Hinkunft das Apostolische Indult zur Errichtung von Pfarren für Auswanderer verschiedener Sprache oder Nationalität gemäß can. 216, § 4 CIC zu gewähren.

5. § 1. Der Hl. Konsistorialkongregation kommt es auch zu:

1° Nach erfolgter Feststellung über das Leben, den Charakter, die Tauglichkeit des Bittstellers und nach gewährter Zustimmung des Ordinarius Welt- und Ordenspriester zu approbieren, die sich der geistlichen Fürsorge der Auswanderer der eigenen Nation oder Sprache oder derer, die sich auf der Überfahrt befinden oder aus einem beliebigen Grund auf Schiffen aufhalten oder auf ihnen in beliebiger Weise verpflichtet sind, widmen wollen; und diese Priester durch besonderes Reskript zu Missionären der Auswanderer oder Schiffskaplänen zu ernennen, einzuteilen, versetzen, ihren Amtsverzicht anzunehmen und sie gegebenenfalls abzusetzen;

2° in jedem Staate Vorsteher oder Direktoren der Missionäre für Auswanderer derselben Nation oder Sprache auszuwählen und einzusetzen;

3° Vorsteher oder Direktoren der Schiffskapläne auszuwählen und einzusetzen;

4° Diese alle zu leiten und zu überwachen entweder durch Ortsordinarii oder durch einen Delegierten für die Werke der Auswanderung oder durch andere mit dieser Aufgabe betraute Geistliche.

§ 2. 1° Die Gewährung des in § 1 n. 1° erwähnten Reskriptes ist beiden Ordinarien, a quo und ad quem, mitzuteilen.

2° Die bestellten Vorsteher oder Direktoren wird die Hl. Kon-

---

[2] L. c., III, 16, AAS. XI, S. 43: Die von selbst eintretende Suspensio a divinis; für die Mißachtung dieser Suspension die Irregularität. Von diesen Strafen kann nur die Konsistorialkongregation absolvieren.

sistorialkongregation den Bischöfen des Staates oder Gebietes, in das sie geschickt werden, alsbald mitteilen.

6. § 1. Durch unsere Autorität approbieren wir die besonderen Ausschüsse oder bischöflichen Kommissionen, die in zahlreichen Gebieten Europas und Amerikas für den geistlichen Beistand der Auswanderer bestehen, wünschen den Bestand dieses vorsorgenden Beirates auch in anderen Gegenden und verfügen, daß Priester, die von den Bischöfen bestellte Sekretäre in diesen Ausschüssen sind, mit dem Titel eines Direktors der Werke der Auswanderung in ihrem Staatsgebiet durch die Hl. Konsistorialkongregation ausgezeichnet werden können.

§ 2. Wo aber solche Ausschüsse noch nicht bestehen, kann durch die Hl. Konsistorialkongregation einer unter den von den Bischöfen präsentierten Priester des Gebietes zum Direktor erwählt werden.

7. § 1. Um aber die Arbeit für die Auswanderer zu erleichtern, errichten und setzen wir durch das gegenwärtige Schreiben einen Obersten Rat für die Auswanderer bei der Hl. Konsistorialkongregation ein.

§ 2. Vorsitzender dieses Rates ist der Assessor dieser Hl. Kongregation und Sekretär der Delegat für die Werke der Auswanderung.

§ 3. In diesen Rat können aufgenommen werden:

1⁰ Jene Priester, die in ihrem Staate oder Gebiete Sekretäre der erwähnten bischöflichen Kommission für den geistlichen Beistand der Einwanderer sind oder durch die Bischöfe mit diesem Beistand betraut sind.

2⁰ Jene Welt- und Ordenspriester in Rom, die Erfahrungen in diesen Dingen und Seeleneifer zu besitzen scheinen.

8. § 1. Bei derselben Hl. Konsistorialkongregation wünschen wir die Errichtung eines anderen Ausschusses oder Internationalen Generalsekretariates zur Leitung des Werkes: Apostolat des Meeres, dessen hauptsächliche Aufgabe die Pflege des geistlichen und moralischen Nutzens der Seeleute ist, der Schiffsoffiziere und Matrosen nämlich, oder des Hafenpersonales.

§ 2. Dieses Sekretariat leitet der Assessor der Hl. Konsistorialkongregation als Vorsitzender, der Delegat für die Werke der Auswanderung bekleidet das Amt des Sekretärs.

§ 3. In das Sekretariat aber können kooptiert werden:

1⁰ Geistliche, die in den einzelnen Gebieten oder Staaten von den Bischöfen als Direktoren dieses Werkes aufgestellt werden;

2⁰ die übrigen Priester, die sich um die Förderung dieses Werkes verdient gemacht haben und sich eines ausgezeichneten Rufes erfreuen.

II. Kapitel

Der Delegat für die Werke der Auswanderung

9. Bei der Hl. Konsistorialkongregation errichten wir das Amt des Delegaten für die Werke der Auswanderung.

10. § 1. Dem Delegaten kommt es zu, sich mit allen geeigneten Hilfsmitteln das Wohl, besonders das geistliche Wohl der auswandernden Gläubigen jeder Sprache, jedes Stammes, jeder Nation, und mit Einhaltung der Rechtsvorschriften, jedes Ritus angelegen sein zu lassen und zu fördern, gegebenenfalls ist das Einvernehmen mit unserem Staatssekretariat oder mit den bürgerlichen Behörden und Einrichtungen herzustellen.

§ 2. Zu diesem Zweck hat der Delegat im Namen und Auftrag der Hl. Konsistorialkongregation mit Rat und Tat allen katholischen Vereinigungen, Einrichtungen und Werken, den internationalen wie den nationalen und auch — unbeschadet des Rechtes der Ordinarii — den diözesanen und pfarrlichen, die dasselbe Ziel verfolgen, fördernd beizustehen.

11. § 1. Der Delegat steht an der Spitze der Missionäre für die Auswanderer und der Schiffskapläne, der welt- und ordensgeistlichen und ihrer Direktoren.

§ 2. Er hat diese im Auftrag der Hl. Konsistorialkongregation zu lenken, dieselben zu überwachen und über sie zu berichten.

12. Sache des Delegaten wird es außerdem sein, Priester auszusuchen und der Hl. Konsistorialkongregation vorzuschlagen, die sich der geistlichen Betreuung der Auswanderer und Ausgewanderten widmen wollen und auch dem Dienst der Schiffskapläne.

13. § 1. Für diese Aufgabe approbierte und durch ein Reskript der Hl. Konsistorialkongregation als Missionäre der Auswanderer oder Schiffskapläne angestellte Priester hat der Delegat in die Mission oder auf das Schiff zu schicken.

§ 2. Ihnen hat der Delegat die erforderliche Hilfe persönlich direkt und unmittelbar oder durch Vermittlung von Geistlichen, besonders der Direktoren, gewissenhaft zu leisten.

14. Der Delegat hat die Ortsordinarii und die Direktoren über die nächst ankommenden Auswanderer zu benachrichtigen.

15. Der Delegat hat alles zu fördern und zu lenken, was den für die Auswanderer jährlich zu feiernden Tag offenbar wirksamer gestaltet.

16. Am Ende jedes Jahres hat der Delegat über den sachlichen und geistlichen Stand der Missionäre und über die Beobachtung der kirch-

lichen Disziplin durch die Missionäre und die Schiffskapläne einen Bericht zu verfassen und der Hl. Konsistorialkongregation verzulegen.

17. § 1. Durch dieses Apostolische Schreiben schaffen wir daher das Amt des Prälaten für die italienischen Auswanderer ab und heben es auf und erklären es als abgeschafft und aufgehoben[3].

§ 2. In gleicher Weise erklären wir die Visitatoren oder Delegaten jeder Sprache oder Nation, die früher für das geistliche Wohl der nach Europa oder Amerika Ausgewanderten oder der Flüchtlinge bestellt worden sind, ihres Amtes gänzlich enthoben.

III. Kapitel

Die Direktoren, Missionäre der Auswanderer und die Schiffskapläne

18. § 1. Die Missionäre der Auswanderer und die Schiffskapläne wie auch ihre Direktoren versehen ihr Amt unter der Leitung der Hl. Konsistorialkongregation und ihres Delegaten für die Werke der Auswanderung.

§ 2. Die Aufgabe des Missionärs der Auswanderer, des Schiffskaplanes und das Amt des Direktors bewirkt keine Exkardination und gewährt keine Exemption vom eigenen Ordinarius oder Regularobern oder Ordinarius des Ortes, an dem sich der Missionär oder Kaplan zufällig aufhält.

19. Die Direktoren der Missionäre der Auswanderer und die Schiffskapläne vermögen keine territoriale oder personale Jurisdiktion kraft ihrer Aufgabe auszuüben, außer in den nachfolgenden Fällen.

20. Recht und Amt des Direktors ist es hauptsächlich:

1° Mit den Bischöfen des Staates oder Gebietes, in denen die Missionäre dauernd Aufenthalt haben, über alles das Einvernehmen zu pflegen, was das geistliche Wohl der Einwanderer seiner Nation oder Sprache betrifft.

2° Die Missionäre oder Kapläne unbeschadet des Rechtes der Ordinarii zu leiten.

21. § 1. Der Direktor muß deshalb erheben

1° ob die Missionäre und Kapläne ein der Norm der heiligen Canones entsprechendes Leben führen und ihren Amtspflichten mit Eifer entsprechen;

2° ob sie die von der Hl. Konsistorialkongregation und dem Ortsordinarius erlassenen Dekrete vorschriftsmäßig ausführen;

3° ob Würde und Sauberkeit der Kirchen, Kapellen oder Oratorien

[3] S. C. Consistorialis, Notificazione circa la costituzione di un Prelato per l'emigrazione italiana, Esistono in Italia, 23 Ott. 1920, AAS XXI, S. 534f.

und der hl. Geräte, vor allem bei der Verwahrung des Allerheiligsten Sakramentes und der Feier der Messe sorgfältig gewahrt wird;

4° ob die heiligen Funktionen nach den Vorschriften der liturgischen Gesetze und Dekrete der Ritenkongregation gefeiert werden; die Kirchengüter sorgfältig verwaltet und die mit ihnen verbundenen Verpflichtungen, vor allem die Meßverpflichtungen, ordnungsgemäß erfüllt werden; ob die Pfarrbücher, von denen in n. 25, § 3, und n. 35, § 2, die Rede ist, richtig geführt und verwahrt werden.

§ 2 Um sich über all dies zu informieren, muß der Direktor die Missionen und Schiffe häufig visitieren.

§ 3. Dem Direktor steht es auch zu, sobald er von der schweren Erkrankung eines Missionärs oder Kaplans gehört hat, helfend einzugreifen, damit keiner geistliche und sachliche Hilfeleistungen und im Todesfall ein anständiges Begräbnis entbehre; dafür zu sorgen, daß im Falle der Krankheit und des Todes, Bücher, Dokumente, heilige Geräte und anderes Eigentum der Mission nicht zugrunde gehe oder verschleppt werde.

22. Der Direktor wird aus gerechten, von der Hl. Konsistorialkongregation zu billigenden Gründen sämtliche Missionäre oder Kapläne, wenn es irgendwo möglich ist, zusammenrufen können, besonders zu dem Zwecke, daß sie gleichzeitig den geistlichen Übungen obliegen oder an Konferenzen über die geeigneteren Methoden ihrer Tätigkeit teilzunehmen vermögen.

23. Jährlich wenigstens einmal hat der Direktor der Hl. Konsistorialkongregation über die Missionäre und Kapläne wie auch über den Stand der Missionen gewissenhaft Rechenschaft abzulegen; er hat nicht nur darzulegen, was innerhalb des Jahres Gutes geschehen ist, sondern auch welche Übel sich eingeschlichen haben, welche Mittel zu ihrer Behebung angewandt wurden und was offenbar zur Förderung des Wachstums der Missionen geschehen könnte.

24. Die Missionäre haben der geistlichen Fürsorge für die auswandernden Gläubigen ihrer Sprache oder Nation unter der Jurisdiktion des Ortsordinarius zu obliegen, gemäß den im folgenden vierten Kapitel angeführten Normen.

25. § 1. Den Schiffskaplänen kommt es zu, während der Seefahrt mit Ausnahme der Ehesachen die Seelsorge für jene auszuüben, die aus einem beliebigen Grund auf dem Schiffe leben.

§ 2. Die Schiffskapläne werden unbeschadet der Vorschrift des can. 883 CIC mit besonderen Normen und Fakultäten von der Hl. Konsistorialkongregation ausgestattet werden.

§ 3. Außerdem sind sie verpflichtet, Tauf-, Firmungs- und Totenbücher zu führen und haben am Ende jeder Seefahrt ein Exemplar des-

selben zusammen mit einem Bericht über ihre Tätigkeit ihrem Direktor auszufolgen.

26. Wenn auf dem Schiff ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Oratorium besteht, sind die Schiffskapläne sinngemäß den Kirchenrektoren gleichgestellt.

27. § 1. Die Schiffskapläne können auch feierliche Gottesdienste im Schiffsoratorium unter der Beobachtung der kanonischen und liturgischen Vorschriften feiern, wobei sie darauf Bedacht nehmen müssen, daß die Gottesdienste zu den für die Seereisenden geeigneten Stunden gehalten werden.

§ 2. 1° Sie haben den Seereisenden die Festtage zu verkünden;

2° Katechismusunterricht besonders den jungen Leuten zu erteilen und die Erklärung des Evangeliums vorzutragen.

28. Die Schiffskapläne haben darüber zu wachen:

1° daß in dem Oratorium die Gottesdienste nach den Vorschriften der heiligen Canones ordnungsgemäß gehalten und den die Messe zelebrierenden Priestern wenn möglich ein zweiter Priester im Chorhemd assistiert, unter Hintanhaltung jeglicher Gefahr des Verschüttens der heiligen Gestalten aus dem Kelche.

2° daß für die Aufbewahrung der heiligen Geräte und für die Würde des Oratoriums gesorgt wird;

3° daß nichts geschieht, was der Heiligkeit des Ortes und der dem Hause Gottes gebührenden Ehrfurcht in irgendeiner Form widerstreitet und Oratorium, Altar und Paramente nicht von akatholischen Sekten benützt werden.

29. § 1. Ohne die wenigstens präsumptive Erlaubnis des Schiffskaplanes ist es niemandem gestattet, im Oratorium des Schiffes die Messe zu lesen, Sakramente zu spenden, zu predigen und andere heilige Funktionen auszuüben.

§ 2. Diese Erlaubnis ist zu erteilen oder zu verweigern nach der Vorschrift des gemeinen Rechtes.

30. Das Recht zur Errichtung und Weihe des Schiffsoratoriums steht dem Ordinarius des Ortes zu, in dessen Territorium der Hafen gelegen ist, in dem das Schiff seinen Standort hat.

31. Den Missionären und Kaplänen wird mit Zustimmung des Direktors und außerdem des Obern, wenn es sich um einen Religiosen handelt, jährlich ein Monat Urlaub von der Mission oder vom Schiff gewährt, sofern für die Bedürfnisse der Auswanderer oder der Schiffsreisenden durch einen von der Hl. Konsistorialkongregation mit einem geeigneten Reskript ausgestatteten Priester gesorgt ist. Das gleiche wird den Direktoren mit Erlaubnis der Hl. Konsistorialkongregation und des

Oberen, wenn es sich um einen Religiosen handelt, gewährt, sofern sie an ihrer Stelle einen von der nämlichen Hl. Kongregation zu approbierenden Substituten setzen können.

IV. Kapitel

Die von den Ortsordinarien an den Ausländern zu übende Seelsorge

32. Was aber im besonderen die von den Ortsordinarien auszuübende Seelsorge an beliebigen Ausländern, an Zugereisten wie an Fremden betrifft, bestimmen wir, daß die Ortsordinarii, sooft aus dem einen oder anderen Grund der Rekurs an die Hl. Konsistorialkongregation zwecks Erlangung eines Indultes zur Errichtung einer Pfarre für die Gläubigen verschiedener Sprache oder Nation nicht angezeigt zu sein scheint, in Zukunft für die gewissenhafte Beobachtung der nachfolgenden Vorschriften zu sorgen haben.

33. Jeder Ortsordinarius hat mit Eifer darnach zu streben, die geistliche Fürsorge für Ausländer oder Eingewanderte, Welt- oder Ordenspriestern derselben Sprache oder Nation, nämlich den Missionären der Zuwandernden, die mit einem besonderen Auftrag der Hl. Konsistorialkongregation ausgestattet sind wie oben, zu übertragen.

34. Jeder Ortsordinarius hat in gleicher Weise zu trachten, den nämlichen Missionären die Gewalt zur Ausübung der Seelsorge an den ankommenden oder fremden Gläubigen derselben Sprache oder Nation nach Anhören der Konsistorialkongregation und unter Einhaltung der Rechtsvorschriften zu gewähren.

35. § 1. Der mit einer solchen Gewalt ausgestattete Missionär für die Auswanderer ist einem Pfarrer gleichgestellt, deshalb genießt er zum Heil der Seelen sinngemäß dieselben Fakultäten und ist den gleichen Pflichten unterworfen, wie sie nach der Norm des gemeinen Rechtes Pfarrer genießen und wozu sie verpflichtet sind.

§ 2. Er hat deshalb vor allem die in can. 470 CIC genannten pfarrlichen Bücher zu führen und ein authentisches Exemplar desselben am Ende jedes Jahres dem Ortspfarrer und seinem Direktor zu senden.

36. § 1. Diese pfarrliche Gewalt ist als eine personale nur gegenüber den Personen der Ausländer oder Eingewanderten auszuüben.

§ 2. Sie ist zu gleichem Recht mit der Gewalt des Ortspfarrers kumuliert, wenn sie auch in einer dem Missionär der Auswanderer anvertrauten Kirche, Kapelle oder einem öffentlichen oder halböffentlichen Oratorium ausgeübt wird.

37. § 1. Zur Ausübung seines Amtes ist jedem Missionär der Aus-

wanderer eine Kirche, Kapelle oder ein öffentliches oder halböffentliches Oratorium anzuweisen.

§ 2. Andernfalls stellt der Ortsordinarius Bestimmungen auf, durch die der Missionär der Auswanderer befugt ist, frei und vollkommen seiner Aufgabe in einer anderen, auch der Pfarrkirche zu genügen.

38. Während der Dauer ihrer Anstellung sind die Missionäre der Auswanderer der Jurisdikation des Ortsordinarius hinsichtlich der Ausübung ihres heiligen Amtes wie auch hinsichtlich der Disziplin unterworfen, unter Ausschluß jeglichen Exemptionsprivileges.

40. Unter Zugereisten oder Fremden sind zu dem Zweck, um den es sich handelt, zu verstehen:

1° Alle Ausländer, auch solche, die aus Kolonien ausgewandert sind, und auf was immer für eine Zeitspanne aus einem beliebigen Grund, auch der Studien halber, sich in einem fremden Gebiet aufhalten.

2° Ihre Deszendenten im ersten Grad der geraden Linie, auch wenn sie die Staatsbürgerschaft erworben haben.

V. Kapitel

Die geistliche Hilfeleistung der Bischöfe Italiens für die Auswanderer

41. Da der Apostolische Stuhl vor anderen hauptsächlich über die Italiener zu wachen pflegt, deren Auswanderung zahlreicher als die der anderen ist[4], bestätigen wir durch das gegenwärtige Apostolische Schreiben und wünschen dem uns bekannten Eifer der italienischen Bischöfe jene besonderen Vorschriften ans Herz zu legen, die unsere Vorgänger für die ins Ausland wandernden Italiener gegeben haben; bei dieser Gelegenheit ermahnen wir die vorgenannten Ortsordinarien mit Nachdruck, unsere Wünsche vollauf zu erfüllen.

42. Sie sollen als Regel zur Aufnahme und Vollendung der Arbeit jene Worte vor Augen haben, mit denen der Selige Pius X. Komitees und Patronate also empfohlen hat: „... in Italien bestehen sehr viele sogenannte Komitees und Patronate für die Auswanderer und andere derartige Werke, die von den Bischöfen und anderen Priestern und selbst von Laien, von hervorragend wohltätigen und in der christlichen Weisheit sehr beflissenen Männern gegründet wurden[5]."

43. Die Ordinarii haben deshalb dafür zu sorgen, daß auf ihre Veranlassung und unter ihrer Leitung, aber auch mit Hilfe der Glieder der katholischen Aktion und anderer katholischer Vereinigungen, für

---

[4] B. Pius X., Motu proprio, De Italis ad externa emigrantibus, Iam pridem, 19. Martii 1914, AAS VI, S. 173—176.

[5] L. c., S. 174.

die religiöse, moralische und soziale Unterstützung der Handwerker und Arbeiter Auswanderungskomitees und Subkomitees gegründet werden und dies besonders in den Diözesen, aus denen die Auswanderung zahlreicher ist.

44. Gleichfalls haben sie mit geziemendem Eifer darüber zu wachen, daß die solcher Art bestellten Auswanderungsbeiräte die aufgetragenen Verpflichtungen ordentlich durchführen und das zu erreichen trachten, was verlangt wird, nämlich das Heil der Seelen.

45. § 1. Die Ortsordinarii sollen es nicht unterlassen, den Pfarrern zu empfehlen, daß sie sich dieser Amtspflicht mit dem gewohnten Eifer unterziehen und die Gläubigen vor den geistlichen Gefahren zu behüten suchen, die vom ersten Verlassen des Hauses, der Familie, des Vaterlandes an gewöhnlich bevorstehen.

§ 2. Zu diesem Zweck haben die Pfarrer den vor der Auswanderung stehenden Gläubigen gewissenhaft einen geeigneten katechetischen Unterricht zu erteilen.

46. Es soll die Ordinarii auch nicht verdrießen, die Pfarrer zu ermahnen, daß sie weiterhin fortfahren, ihre ausgewanderten Pfarrkinder mit Hirtensorgen zu begleiten.

47. Gewissenhaft ist die Vorschrift der Hl. Konsistorialkongregation zu befolgen: „Die Ordinarii Italiens, besonders die Werke der Pfarrer oder der Patronate, denen die Obhut der Auswanderer anvertraut ist, mögen dafür sorgen, daß die Abreisenden oder Auswanderer vor der Abreise mit einer kirchlichen Kennkarte versehen werden[6]."

48. Sie mögen sich nach Kräften und mit den zweckmäßigsten Maßnahmen bemühen, daß die jährliche Feier des Tages für die italienischen Auswanderer und die Almosensammlung für die geistliche Unterstützung der Auswanderer erfolgreich und fruchtbar durchgeführt wird. Das Ergebnis der Sammlung ist an die Hl. Konsistorialkongregation abzuführen[7].

49. § 1. Wir danken den Ordinarien jener Diözesen außerhalb Italiens in Europa und in der Übersee, die durch nationale und diözesane Werke und Ausschüsse oder Komitees bemüht sind, daß allen Ausländern, die sie, wenn auch als Fremde, so doch als Gläubige ihrer Herde liebend aufnehmen, geistliche und moralische Hilfe zur Verfügung stehe, und verlangen von ihnen, daß sie in allen Pfarren, in denen alle oder die Mehrzahl der Gläubigen Italiener sind, den Tag für die italienischen Auswanderer nach den Vorschriften, die für die

---

[6] S. C. Consistorialis, Communicatio, 26 Januarii 1923, AAS XV, S. 112f.

[7] S. C. Consistorialis, Litterae circulares ad Rmos Ordinarios Italiae, de spirituali emigrantium cura, 6. Decembris 1914, AAS VI, S. 699f.

[8] S. C. Consistorialis, Litterae ad Rmo Americae Ordinarios, 22. Februarii 1915.

italienischen Ordinarii unter n. 48 aufgestellt sind, jährlich abhalten und das gesammelte Geld an die Hl. Konsistorialkongregation zur Förderung der Werke für die italienischen Auswanderer einsenden lassen[8].

§ 2. Dies wird sinngemäß zugleich für die Auswanderer anderer Nationen oder Sprachen geschehen können, so daß zur gleichen Zeit, nämlich am ersten Adventsonntag, der Tag für die Auswanderer auf dem ganzen katholischen Erdkreis abgehalten werden kann.

50. Es mögen schließlich die Ordinarii Italiens die Pfarrer in geeigneter Weise verpflichten, jährlich eine Messe auf die Meinung des Papstes statt pro populo aufzuopfern, und zu ermahnen, daß sie eifrig und gerne diese Umwandlung zum Wohle der italienischen Auswanderer durchführen.

VI. Kapitel

Das päpstliche Priesterkolleg für die ins Ausland abwandernden Italiener

51. Unser Priesterkolleg für die ins Ausland abwandernden Italiener[9] anerkennen und bestätigen wir.

52. § 1. Wir wollen, daß dieses Kolleg weiterhin der Hl. Konsistorialkongregation unterstehe — jedoch unter Wahrung der Jurisdikation des Kardinalvikars.

§ 2. Sache der Hl. Konsistorialkongregation selbst wird es sein:

1° Das Kolleg zu leiten und hinsichtlich der Disziplin, des Vermögens und der Güterverwaltung zu überwachen;

2° ihm Satzungen zu geben;

3° den Rektor und die übrigen Angestellten auszuwählen.

53. Da der besondere Zweck des Kollegs, nämlich die Vorbereitung jüngerer italienischer Welt- und Ordenspriester für die würdige religiöse Betreuung und Unterstützung der in fremde Gebiete auswandernden Italiener[10], in jeder Weise mit dem Zweck der Frommen Vereinigung der Missionäre vom Heiligen Karl für die italienischen Ausgewanderten zusammenhängt, gestatten wir, daß der Rektor und die übrigen Vorsteher und Lehrer unter den Priestern dieser frommen Vereinigung ausgewählt werden, der wir daher das Kollegium nach unserem Gutdünken gerne anvertrauen, jedoch vorbehaltlich der in der vorangehenden Nummer enthaltenen Bestimmungen.

---

[9] B. Pius X., Motu proprio, De Italis ad externa emigrantibus, Iam pridem, 19. Martii 1914, AAS VI, S. 173ff., S. C. Consistorialis, De Pontificio Collegio Sacerdotum pro Italis ad externa emigrantibus, Notificatio, Sacerdotum Collegium, 26. Mai 1921, AAS XIII, S. 309ff.

[10] S. C. Consistorialis, Collegio de' Sacerdoti per gli emigranti italiani, Regolamento generale, 24 Giugno 1914.

54. Wir verordnen außerdem, daß in Zukunft keinem Priester die geistliche Fürsorge der italienischen Auswanderer übertragen wird, ohne daß er eine entsprechende Zeit lang in dem erwähnten Kolleg eine geeignete Ausbildung erhalten hat und seine seelischen und geistigen Fähigkeiten, Bildung, Sprachenkenntnis, Gesundheit und die anderen Eigenschaften als dem wichtigen Amt entsprechend bestätigt wurden.

55. Die Bischöfe besonders jener Diözesen, aus denen zahlreiche Auswanderer fortziehen, mögen bedenken, daß es der Religion sehr förderlich und Uns höchst wohlgefällig ist, wenn sie sich nicht weigern, junge, durch Tüchtigkeit und Seeleneifer hervorragende Priester, die sich ganz den Werken für die Auswanderer hinzugeben wünschen, in das genannte Kolleg zu schicken.

56. In den übrigen Gebieten außerhalb Italiens oder Staaten, die Ziel der Auswanderung sind, vermögen dort, wo etwa eine entsprechende geistliche Hilfe für die katholischen Auswanderer jener Nationen fehlt, die Ordinarii unzweifelhaft nützliche Vorsorge zu treffen, wenn sie, entsprechend den besonderen örtlichen und sachlichen Verhältnissen, das für die italienischen Auswanderer geschilderte Vorgehen sorgfältig anwenden, wie es in den Dokumenten der römischen Päpste ausführlich kundgemacht und von Uns für die Gegenwart bestätigt ist.

Darauf folgt eine umfassende Klausel, durch die nicht nur gegenteilige Verfügungen früherer Päpste im allgemeinen, sondern auch alles, was eine eigene und spezielle Erwähnung verdient, aufgehoben wird.

Gegeben im Castel Gandolfo am 1. August 1952, dem 14. Jahre des Pontifikates.

Gegenwärtige Aufgaben der Kultusverwaltung in Österreich*

Von Ernst Kolb, Wien

1. Teil

Nach Art. 18 der Bundesverfassung darf die gesamte Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden. Daher ist vor allem das Aufgabe der Kultusverwaltung, was ihr Gesetze zuweisen; sie bestimmen entweder das Verhältnis des Staates zu den Religionsgemeinschaften oder deren Verhältnis zueinander oder das Verhältnis der Gläubigen zu ihnen.

*) Vortrag in der österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht 15. Jänner 1953.

I. Verhältnis des Staates zu den Religionsgemeinschaften

1. Nach dem Gesetz vom 20. Mai 1874, RGBl. Nr. 68, besteht für die Anhänger eines bisher nicht anerkannten Bekenntnisses ein Anspruch auf gesetzliche Anerkennung als Religionsgesellschaft, wenn Lehre, Verfassung und Gottesdienst nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthalten und wenn die Mittel zur Erhaltung mindestens einer Kultusgemeinde nachgewiesen sind. Mit der Anerkennung erlangt die Religionsgemeinschaft Rechtspersönlichkeit für ihre Institute und Gemeinden auf öffentlich-rechtlichem und privatrechtlichem Gebiet, die Stellung eines Selbstverwaltungskörpers, Anspruch auf Beistand bei der Einbringung der mit staatlicher Genehmigung vorgeschriebenen Umlagen, einen besonderen strafrechtlichen Schutz für Kultus und Seelsorger, schließlich gewisse Begünstigungen auf verwaltungsrechtlichem Gebiet. Andererseits sind die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften der staatlichen Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse und damit der staatlichen Aufsicht unterworfen. Auf Grund des Gesetzes 68/1874 wurde die altkatholische Kirche durch die Verordnung vom 18. Oktober 1877, RGBl. Nr. 99, die methodistische Kirche durch die Verordnung vom 24. Februar 1951, BGBl. Nr. 74, gesetzlich anerkannt. Derzeit steht ein diesbezügliches Begehren der Kirche der „Heiligen Jesu Christi der letzten Tage", die unter der Bezeichnung „Mormonen" bekannt sind, in Behandlung.

2. Andere Religionsgemeinschaften hatten auf Grund der historischen Entwicklung schon vor 1874 die Anerkennung gefunden, so vor allem die katholische Kirche. Derzeit ist das Rechtsverhältnis zwischen ihr und dem Staat im Konkordat von 1934 geregelt. Seine Gültigkeit steht außer Zweifel. Es ist ein allgemein anerkannter Grundsatz des Völkerrechtes, daß, falls nur die Regierungsform geändert wird, Staaten an die Staatsverträge gebunden sind, die die früheren Regierungen mit fremden Staaten geschlossen haben.

3. Die Grundlage für die Rechtsverhältnisse der evangelischen Kirchen (A. B. und H. B.) bildet noch immer das kaiserliche Patent vom 8. April 1861, RGBl. Nr. 41, das sogenannte Protestantenpatent. Die spätere Gesetzgebung läßt viele der darin enthaltenen Bestimmungen überholt erscheinen, so daß eine neue gesetzliche Grundlage für die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der evangelischen Kirchen als ein Zeiterfordernis erscheint. Verhandlungen hierüber zwischen den Vertretern der evangelischen Kirchen und dem Bundesministerium für Unterricht sind seit einiger Zeit im Zuge, und gerade heute haben diese

Verhandlungen zu einem, wie ich glaube, die evangelischen Kirchen voll befriedigenden Abschluß geführt.

Die inneren Rechtsverhältnisse der evangelischen Kirchen sind in einer neuen evangelischen Kirchenverfassung vom 26. Jänner 1949 geregelt, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

4. Die griechisch-orientalische Kirche ist in Österreich nur mehr durch eine geringe Anzahl ihrer Anhänger vertreten. Es bestehen in Wien vier Kirchengemeinden, und zwar die serbisch-griechisch-orientalische Kirchengemeinde zum „hl. Sava", welche alle Slawen des griechisch-orthodoxen Glaubensbekenntnisses umfaßt, die rumänisch-griechisch-orientalische Kirchengemeinde, die griechisch-orientalische Kirchengemeinde zum „hl. Georg" mit den türkischen Staatsangehörigen griechischer Nationalität und die Gemeinde zur „hl. Dreifaltigkeit", der die Orthodoxen der übrigen Nationen angehören, welche nicht von einer der drei erstgenannten erfaßt sind. Die äußeren Rechtsverhältnisse der einzelnen Gemeinden sind gesetzlich nicht geregelt. Ihr Rechtsbestand geht zum Teil auf Privilegien aus der Zeit Maria Theresias und Josefs II. zurück. Innerkirchlich untersteht die serbische Gemeinde dem Patriarchen in Belgrad, die rumänische dem in Bukarest, die Gemeinden zum „hl. Georg" und zur „hl. Dreifaltigkeit" dem Konstantinopler Patriarchen. Für den Staatsbereich stellen sie exempte Pfarrgemeinden außerhalb eines Diözesanverbandes dar. In der letzten Zeit ist die Gründung einer russisch-orthodoxen Pfarrgemeinde in Wien beabsichtigt, die dem Moskauer Patriarchen unterstehen soll. Andererseits bestehen in den westlichen Bundesländern Bestrebungen zur Zusammenfassung der dort im Aufenthalt befindlichen orthodoxen Gläubigen zu einer Gemeinde unter der Jurisdiktion eines von Moskau unabhängigen Metropoliten.

5. Nach der vom NS-Regime vorgenommenen Auflösung sämtlicher ehemaliger israelitischer Kultusgemeinden haben sich seit der Befreiung Österreichs Kultusgemeinden in Wien, Graz, Linz, Innsbruck und Salzburg wieder konstituiert. Bei der Wiedererrichtung der Kultusgemeinden wurden naturgemäß die Sprengel weiter gezogen, als dies vorher der Fall war. So gehören zum Wiener Sprengel auch das Gebiet von Niederösterreich und des nördlichen Burgenlandes, während die Israeliten des südlichen Burgenlandes der Kultusgemeinde in Graz zugewiesen sind. Ganz Oberösterreich gehört zum Sprengel der Kultusgemeinde Linz, Tirol und Vorarlberg zum Sprengel der Kultusgemeinde Innsbruck. Lediglich die Kärntner Israeliten entbehren noch einer religionsgesellschaftlichen Organisation. Die äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft sind im Gesetz vom 20. März 1890, RGBl. Nr. 57, die Rechtsverhältnisse innerhalb der einzelnen Gemeinden

durch Statuten geregelt, wobei der staatlichen Aufsicht weitgehende Befugnisse eingeräumt sind.

6. Die Anhänger nicht anerkannter Bekenntnisse, deren es eine große Anzahl gibt, existieren für den staatlichen Bereich nicht als Rechtsgemeinschaft. Die einzelnen Anhänger haben nur die individuellen religiösen Freiheitsrechte, jedoch keine religionsgesellschaftlichen Rechte. Seit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain ist allen Einwohnern Österreichs das Recht gewährleistet, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist. Die Bestimmungen des bezüglichen Artikels 63 des Staatsvertrages sind durch Art. 149 BVG. unter den unmittelbaren Schutz der Verfassung gestellt. Solche Gemeinschaften können auch nicht vereinsrechtlich existent werden, da § 3, lit. a, des Vereinsgesetzes die Anwendung dieses Gesetzes auf Religionsgemeinschaften ausdrücklich ausschließt. Eine Vereinsbildung wird nur dann zulässig sein, wenn der zu bildende Verein nicht Ziele verfolgt, die für eine Religionsgesellschaft kennzeichnend sind.

Der Mangel der Rechtspersönlichkeit wird von den Anhängern gesetzlich nicht anerkannter Bekenntnisse schwer empfunden. Es besteht z. B. keine Möglichkeit, Liegenschaften grundbücherlich für die betreffende Religionsgemeinschaft eintragen zu lassen, ja nicht einmal ein Postscheckkonto zu eröffnen. Vielfach gilt als Ausweg die Bildung eines Hilfsvereines, als dessen Zweck die Förderung der wirtschaftlichen Bestrebungen der betreffenden Religionsgemeinschaft angegeben wird.

In den Personenstandsbüchern, wie überhaupt in allen Fällen, in welchen die Angabe des Religionsbekenntnisses gefordert wird, werden die Anhänger eines nicht anerkannten Bekenntnisses nach der von ihnen gewählten Bezeichnung eingetragen.

Durch die mit Verordnung vom 2. Juli 1938, GBlÖ. 287, S. 1019, erfolgte Einführung des deutschen Personenstandsrechtes in Österreich mit Wirkung vom 1. Jänner 1939 wurde die bisher den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften übertragene Matrikenführung der konfessionellen Stellen entzogen und den zivilen Standesämtern zugewiesen. Die kirchlichen Stellen haben lediglich die sogenannten Altmatriken, das sind die Matriken bis zum 31. Dezember 1938, nach den bisher geltenden Bestimmungen weiterzuführen. Hinsichtlich dieser Tätigkeit handeln die kirchlichen Organe im übertragenen staatlichen Wirkungsbereich und sind der staatlichen Kontrolle unterworfen.

II. Verhältnis der Religionsgemeinschaften zueinander

Das Gesetz vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 49, hatte „die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt". Seine Art. 1 bis 3, die das Religionsbekenntnis der Kinder bestimmt hatten, waren in zahllosen Fällen Grundlage für Entscheidungen der staatlichen Kultusbehörden gewesen. Diese Artikel hat aber das Gesetz über die religiöse Kindererziehung (GBlÖ. 377/39) aufgehoben. Nach ihm entscheidet die freie Einigung der Eltern über die religiöse Erziehung und damit auch über die Religionszugehörigkeit der Kinder, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen. Streitigkeiten hierüber wie überhaupt aus diesem Gesetze fallen nicht mehr in die Kompetenz der Verwaltungsbehörde, sondern des Vormundschaftsgerichtes. Die Meinungen über die Frage, ob das Gesetz über die religiöse Kindererziehung rein zivilrechtlichen Charakter trägt oder ob dessen Bestimmungen auch Raum für eine verwaltungsbehördliche Tätigkeit lassen, sind geteilt.

Hingegen fallen Maßnahmen auf Grund der Art. 4 bis 15 des interkonfessionellen Gesetzes weiterhin in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde. Die Hauptzahl der Fälle, in welchen die Kultusverwaltung auf Grund des interkonfessionellen Gesetzes befaßt wird, bilden die Kirchenaustritte. Nach dem 14. Lebensjahr hat jedermann die freie Wahl des Religionsbekenntnisses. Die gesetzliche Wirkung des Religionsaustrittes tritt mit der Meldung des Austretenden bei der Bezirks-Verwaltungsbehörde ein. Hingegen ist der allfällige Eintritt in eine andere Kirche dem Vorsteher oder Seelsorger persönlich zu erklären. Zur Ausführung dieser im Art. 6 des interkonfessionellen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sieht die Verordnung vom 18. Jänner 1869, RGBl. Nr. 13, vor, daß die Austrittsmeldung bei der Bezirks-Verwaltungsbehörde mündlich zu Protokoll oder in einer schriftlichen, mit der Unterschrift des Austretenden versehenen Eingabe zu erklären ist. Die Bezirks-Verwaltungsbehörde nimmt den Austritt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, zur Kenntnis oder verweigert die Kenntnisnahme mangels Vorliegens dieser Voraussetzungen, hat jedoch in beiden Fällen den Austretenden hiervon zu verständigen. Ebenso wird die verlassene Kirche von dem Austritt durch die Bezirks-Verwaltungsbehörde in Kenntnis gesetzt. Wie schon erwähnt, bedarf es zur Aufnahme in eine andere Kirche nicht der staatlichen Mitwirkung. Im Interesse des konfessionellen Friedens wird sich jedoch diese Kirche vor der Aufnahme eines Konvertiten zu vergewissern haben, ob die vom Gesetz vorgesehenen Formalitäten hinsichtlich des Austrittes erfüllt

wurden. Andernfalls wäre der Austritt für den staatlichen Bereich rechtsunwirksam und die aufgenommene Person als aus der Religionsgemeinschaft nicht ausgetreten zu behandeln.

Die Frage, ob Art. 6 des interkonfessionellen Gesetzes auch für den Religionsaustritt Unmündiger gilt, wird überwiegend bejaht und Art. 6 in der Praxis auch in diesem Sinne gehandhabt. Ein das Gesetz über die religiöse Kindererziehung erläuternder Erlaß des seinerzeitigen Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten vom 3. August 1939 bestimmt, daß die Meldung des Austrittes eines religionsunmündigen Kindes aus einer Kirche oder Religionsgesellschaft nur dann gesetzliche Wirkung hat, wenn diese Meldung durch jene Person oder Personen erfolgt, die nach dem genannten Gesetz zur Änderung des Religionsbekenntnisses berechtigt sind. Das im Art. 6 des interkonfessionellen Gesetzes bzw. der Verordnung vom 18. Jänner 1869 geregelte Verfahren bezieht sich natürlich nur auf den Austritt aus einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft. Ein Anhänger eines nicht anerkannten Bekenntnisses kann jederzeit formlos, ohne daß es einer Anzeige bei der Bezirks-Verwaltungsbehörde mit einem weiteren Verfahren bedarf, in eine andere Religionsgemeinschaft aufgenommen werden. Weitere Aufgaben auf Grund der Bestimmungen des interkonfessionellen Gesetzes ergeben sich in bezug auf die Vornahme von Funktionen des Gottesdienstes und der Seelsorge an Angehörigen einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft, auf Beiträge und Leistungen durch Angehörige einer anderen Kirche oder Religionsgesellschaft sowie auf Begräbnissen in Friedhöfen, die anderen Konfessionen zugehören.

III. Verhältnis der Gläubigen zu ihrer Kirche

Das Kirchenbeitragsgesetz (KBG.) samt den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen GBlÖ. Nr. 543/39, 718/39 und 45/40 hat folgenden Inhalt:

a) Feststellung der Berechtigung der katholischen, der evangelischen Kirche A. und H. B. sowie der altkatholischen Kirche, nach Maßgabe der von ihnen zu erlassenden Kirchenbeitragsordnungen zur Dekkung des kirchlichen Sach- und Personalbedürfnisses Kirchenbeiträge zu erheben.

b) Festsetzung des Rechtsweges zur Geltendmachung des Anspruches auf Kirchenbeiträge.

c) Aufhebung der Verpflichtungen des Staates, der in staatlicher Verwaltung stehenden Fonds, der Gemeinden, der Kultusverbände und der öffentlichen Patrone, zur Deckung des kirchlichen Sach- und Per-

sonalbedürfnisses beizutragen, sowie der Verpflichtung aller anderen Rechtsträger zur Errichtung regelmäßig wiederkehrender Leistungen, soweit sie nicht auf dem privaten Patronat oder auf privaten Rechtstiteln beruhen.

Zu a): Mit der Einhebung von Kirchenbeiträgen ergab sich die Schwierigkeit der Erfassung der Angehörigen der Kirche. Während anfänglich den Kirchen hierzu lediglich die Einsicht in die polizeilichen Meldebehelfe offen stand, wurde auf Antrag des Bundesministeriums für Unterricht mit Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. September 1950, Zl. 39.674/50, nach Aufnahme einer Rubrik über Religionszugehörigkeit in den Haushaltslisten den Kirchen auch die Einsicht in diese Listen ermöglicht. Dem dagegen erhobenen Einwand, daß damit einer Verletzung des Steuergeheimnisses Vorschub geleistet werden könnte, ist zu entgegnen, daß aus dem vom Staat den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften eingeräumten Recht, Kirchenbeiträge zu erheben, sich auch die Berechtigung der Feststellung der Beitragspflicht dem Grunde und der Höhe nach ergibt. Im übrigen besteht auch für die Organe der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften diesbezüglich eine Geheimhaltungspflicht im Sinne des § 22, Abs. 3, der Abgabenordnung.

Zu b): Das Kirchenbeitragsgesetz hat den Grundsatz der Parität weitgehend durchbrochen. Das Gesetz hat zur Geltendmachung des Anspruches auf Kirchenbeiträge für die katholische, evangelische und altkatholische Kirche den Rechtsweg als zulässig erkannt und im § 6 sämtliche entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft gesetzt. Damit wurde das Recht auf die bisher zur Einbringung von Leistungen für kirchliche Zwecke zugestandene politische Exekution den drei genannten Kirchen genommen. Dieses Recht steht jedoch weiterhin den anderen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, welche nicht vom Kirchenbeitragsgesetz erfaßt sind, auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, RGBl. Nr. 68 (bei den Israeliten § 22 des Gesetzes vom 31. März 1890, RGBl. Nr. 57) unverändert zu. Ein solcher Zustand steht im Widerspruch zur verfassungsmäßig gewährleisteten Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz, ein Grundsatz, der auch für juristische Personen Anwendung findet.

Während nun das Prinzip der Gleichheit in diesen Fällen zu Ungunsten der katholischen, evangelischen und altkatholischen Kirche durchbrochen erscheint, wird andererseits vielfach von Angehörigen der israelitischen Religionsgesellschaften darauf hingewiesen, daß die genannten Kirchen ein geordnetes Steuersystem besitzen, bei den israelitischen Kultusgemeinden hingegen die Bemessung der Kultussteuer der Willkür der in den Statuten vorgesehenen Schätzungskommissionen über-

lassen ist. Tatsächlich liegen die Verhältnisse so, daß die Schätzungskommissionen bei der Bemessung der Kultussteuer lediglich durch einen im Statut festgesetzten Mindest- und Höchstsatz beschränkt sind, im übrigen jedoch, allerdings unter Beachtung der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der Zensiten, die Höhe der Kultussteuer nach freiem Ermessen bestimmen können. Einem an den Vorstand der Kultusgemeinde zulässigen Rechtsmittel der Reklamation kommt fast keine praktische Bedeutung zu. Ein Einschreiten der Kultusaufsichtsbehörde im einzelnen Falle ist jedoch nicht ohne weiteres möglich, da die Bemessung der Kultussteuer eine innere Angelegenheit der Religionsgesellschaft darstellt und die Verwaltungsbehörde lediglich bei Überschreitung der in den Statuten festgesetzten Grenzen von dem Aufsichtsrecht Gebrauch machen kann.

Zu c): Bis zum Inkrafttreten des Kirchenbeitragsgesetzes fand der Sach- und Personalaufwand der katholischen Kirche zum überwiegenden Teil aus Mitteln der Religionsfonds und aus staatlichen Zuschüssen zu diesen Fonds seine Bedeckung. Die evangelische wie auch die griechisch-orientalische und altkatholische Kirche waren mit staatlichen Zuschüssen dotiert; durch das KBG. ist die Verpflichtung zu diesbezüglichen Leistungen des Staates und der übrigen genannten Körperschaften weggefallen. Staatliche Aufgabe ist lediglich die Genehmigung der von den im Kirchenbeitragsgesetz angeführten Kirchen zu erlassenden Kirchenbeitragsordnungen und der die Kirchenbeiträge festsetzenden Beschlüsse (§ 3, Abs. 2) sowie eine Finanzaufsicht in Form einer Haushaltskontrolle. Vor Beginn des Rechnungsjahres ist der Haushaltsplan bei der Staatsaufsichtsbehörde (§ 4, Abs. 1, 1. Satz) vorzulegen, die sich nach Ablauf des Rechnungsjahres auch die Verwendung der Mittel nachweisen lassen (§ 4, Abs. 2, 2. Satz) kann. Eine staatliche Genehmigung des Haushaltsplanes ist nicht vorgeschrieben, vielmehr ist nur die Beanstandung einzelner Haushaltsposten (§ 4, Abs. 2, 2. Satz) vorbehalten. Daneben kann die staatliche Aufsichtsbehörde in die Vermögensverwaltung der Kirche Einsicht nehmen und (§ 4, Abs. 2, 1. Satz) über die Haushaltungsposten jede ihr erforderlich erscheinende Auskunft verlangen.

Die zahlreichen Aufgaben, die sich früher auf dem Gebiete der Kongrua, der kirchlichen Baulast und der Religionsfondsangelegenheiten für die staatliche Kultusverwaltung ergeben haben, sind durch die Bestimmungen des Kirchenbeitragsgesetzes weggefallen oder wesentlich eingeengt worden. Ebenso sind durch die Aufhebung der Verpflichtungen aus dem öffentlichen Patronate weitere Aufgaben der Kultusbehörde weggefallen. Sie entscheidet nur noch in Streitfällen, bei denen der kirchliche Rechtsträger Leistungen auf Grund eines privaten Pa-

tronates verlangt. Es sind dies vor allem Fälle der kirchlichen Baulast. Die Kultusverwaltung ist daher eines der wenigen staatlichen Aufgabengebiete, die in den letzten Jahrzehnten keine Erweiterung, sondern eine Einschränkung erfahren haben.

2. Teil

Je weniger Aufgaben die Kultusverwaltung de lege lata hat, um so mehr Gedanken macht sie sich de lege ferenda, insbesondere bezüglich der Wiedergutmachung, die nicht nur aus der NS-Zeit, sondern sogar noch von der Säkularisation her teilweise aussteht.

I. NS-Wiedergutmachung

In der Zeit des NS-Regimes sind, abgesehen von der aus rassischen Gründen erfolgten Vernichtung der israelitischen Religionsgesellschaft, die Kirchen, insbesondere die katholische Kirche, zahlreichen Verfolgungen ausgesetzt gewesen. Es muß daher Aufgabe der Kultusverwaltung sein, an der Wiedergutmachung des erlittenen Schadens im weitestmöglichen Ausmaße mitzuwirken. Die Wiedergutmachung geschieht im Wege des Rückstellungsverfahrens. Da in zahlreichen Fällen die juristischen Personen, denen Vermögen entzogen wurde, nicht mehr bestehen, wurde im 2. Rückstellungsanspruchsgesetz den Kirchen und der israelitischen Religionsgesellschaft das Recht zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen auf das Vermögen solcher juristischer Personen eingeräumt, die religiösen, kulturellen, karitativen oder sozialen Zwecken der Kirche bzw. der israelitischen Religionsgesellschaft gedient haben. Die Rückstellung der entzogenen Vermögenswerte ist auf Grund der Rückstellungsgesetze und des 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes noch immer im Gange. Im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium hat die Kultusverwaltung sämtliche Rückstellungsbescheide, die kirchliches Vermögen zum Gegenstand haben, geprüft.

Die 3. Durchführungsverordnung zum Kirchenbeitragsgesetz hob die Religionsfonds auf und übertrug ihr Vermögen auf das Deutsche Reich. Kurz darauf wurde auch die grundbücherliche Einverleibung zugunsten des Deutschen Reiches durchgeführt. Auf Grund dieser Maßnahme stehen heute noch rund 64.000 ha forstlicher Liegenschaften, 2600 ha landwirtschaftlichen Besitzes, 36 Kirchen, 7 Klöster, 29 Pfarrhöfe und 13 Wohnhäuser als ehemaliges Religionsfondsvermögen im grundbücherlichen Eigentum des Deutschen Reiches. Rund 460 ha sind in der Okkupationszeit verkauft worden. Lediglich die grundbücherlich eingetragenen Nutzungsrechte an Mensalgütern, wie solche zugunsten der Bistümer St. Pölten und Linz bestanden, konnten auf Grund

der Rückstellungsgesetze zurückgestellt werden. Hingegen war es mangels Vorhandenseins eines Anspruchsberechtigten bisher nicht möglich, die Rückstellung der Religionsfondsliegenschaften selbst durchzuführen. Ein bereits im Nationalrat eingebrachter Entwurf eines 4. Rückstellungsanspruchsgesetzes sieht die Schaffung eines eigenen Rechtsträgers (genannt Treuhandverwaltungsstelle) vor, der berechtigt sein soll, Rückstellungsansprüche für das Vermögen der ehemaligen Religionsfonds zu stellen. Die endgültige Entscheidung über das Vermögen nach der Rückstellung ist einem weiteren Bundesgesetz vorbehalten.

Inzwischen wird das Religionsfondsvermögen von den nach dem Behörden-Überleitungsgesetz zuständigen Stellen (für die forstlichen Liegenschaften die Generaldirektion der österreichischen Bundesforste, für ehemalige Religionsgebäude die Finanzlandesdirektionen) verwaltet. Schwierigkeiten entstehen dabei hinsichtlich der baulichen Erhaltung, zumal die Religionsfondsliegenschaften keinen Ertrag abwerfen. Bei Kirchen, die im Eigentum des Religionsfonds stehen, kann unter Umständen aus Mitteln, welche dem Ministerium zur Pflege des Denkmalschutzes zur Verfügung stehen, Hilfe geleistet werden. Die 1. Durchführungsverordnung (718/39) hat auch die Beitragspflicht des Pfründeninhabers und der Gemeinden zu den Kosten der kirchlichen Baulast aufgehoben.

Es ist ferner die Frage entstanden, welcher Zusammenhang zwischen den beiden Sätzen des § 5 KBG. besteht: ob sämtliche Verpflichtungen des Staates und der übrigen dort genannten Körperschaften, zur Deckung des kirchlichen Sach- und Personalbedürfnisses beizutragen, aufgehoben wurden oder ob die im 2. Satz für die anderen (Rechtsträger) geltenden Ausnahmen hinsichtlich der Verpflichtungen aus dem privaten Patronat und aus Privatrechtstiteln auch auf die Verpflichtung des Staates und der anderen Körperschaften anzuwenden sind.

Die Rückstellungskommission für Steiermark vertritt in einem Erkenntnis vom 22. März 1950 den Standpunkt, daß § 5 des Kirchenbeitragsgesetzes bei Verpflichtungen des Staates nicht unterscheidet, ob sie öffentlich- oder privatrechtlichen Ursprungs sind, sondern alle als aufgehoben bezeichnet. Die oberste Rückstellungskommission läßt in ihrer Entscheidung vom 1. April 1950 die Möglichkeit beider Interpretationen zu. Hingegen hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 28. November 1950 entschieden, daß Verpflichtungen des Staates, die auf einem privaten Patronat beruhen, durch das Kirchenbeitragsgesetz nicht erloschen sind.

Dadurch ist die früher unwesentliche Frage, ob ein öffentliches oder privates Patronat vorliegt, sehr entscheidend geworden. Nach der

herrschenden österreichischen Lehre sind unter öffentlichen Patronaten nur das landesfürstliche Patronat, die öffentlichen Fonds- und Stiftungspatronate und allenfalls noch die kameralärarischen Patronate zu verstehen. Für die Feststellung aber, ob heute ein bestimmtes Patronat als öffentliches oder privates gilt, ist allein der historische Entstehungstitel maßgeblich. Wenn also ein Patronat zum Zeitpunkt seines Entstehens ein privates Patronat war, bleibt es nach der meiner Meinung nach richtigen Auffassung ein solches, auch wenn es inzwischen durch Erwerb des mit ihm verbundenen Grundstückes auf den Bund, ein Land, eine Gemeinde oder einen öffentlichen Fonds bzw. Stiftung übergegangen ist. Die Änderung in der Person des Inhabers allein bewirkt also keine Änderung in der rechtlichen Struktur des Patronates.

Im allgemeinen muß gesagt werden, daß das Patronat, ein uraltes Rechtsinstitut, in früheren Jahrhunderten unter ganz anderen ideellen und wirtschaftlichen Voraussetzungen stand und sich daher in den heutigen Verhältnissen nur mehr schwer zurechtfinden kann. Daher auch heute die dauernden Schwierigkeiten der katholischen Kirche bei Realisierung der Patronatsverpflichtungen.

Das Gesetz hat auch die Verpflichtung zur Entrichtung regelmäßig wiederkehrender Leistungen, gemeint sind hier vor allem die verschiedenen Naturalleistungen, wie Giebigkeiten und Arbeitsleistungen an katholischen Kirchen und Pfründen und an die Organe dieser Kirchen, aufgehoben. Das Dritte Reich hat daher im Jahre 1940 auch die Annuitätszahlungen aus dem Giebigkeitsablösungsgesetz vom Jahre 1929 eingestellt. Der jährliche Ablösungsbetrag, den der Bund an die Kirche zu zahlen hatte, betrug damals über 200.000 Schilling. Auch hier hat die Kirche ihre Forderung auf die nicht mehr geleisteten Bundesannuitäten angemeldet.

Der Wiedergutmachung finanzieller Schädigung einzelner Personen dient das Beamtenentschädigungsgesetz vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 181, dessen Bestimmungen gemäß § 12 auch auf Bedienstete öffentlich-rechtlicher Körperschaften (also auch der Kirchen und Religionsgesellschaften) sinngemäß Anwendung finden. In diesen Fällen ist die Kultusaufsichtsbehörde als Beschwerdeinstanz vorgesehen.

II. Wiedergutmachung der Säkularisation

Wohl am schwersten leidet noch heute das Erzbistum Salzburg an den Folgen der Säkularisation; obwohl seither volle 150 Jahre vergangen sind, ist die damals in Aussicht genommene Regelung noch immer nicht getroffen.

1. Vorgeschichte

1797 bot der König von Preußen im Geheimvertrag von Basel der französischen Republik das linke Rheinufer gegen Entschädigung aus zu säkularisierenden geistlichen Staaten. Dem mußte der Kaiser nach dem Abfall auch der übrigen deutschen Fürsten 1797 im Frieden von Campo Formio zustimmen. 1798 folgte der Friedenskongreß von Rastatt und 1801 der Friede von Lunèville, der die weltlichen Reichsfürsten für ihre Verluste auf dem linken Rheinufer und den Großherzog von Toskana für sein Land durch die Gebiete der geistlichen Reichsfürsten und der Reichsstädte sowie durch die Ermächtigung zur Einziehung der landsässigen Stifte und Klöster nach näherer Ausmittlung durch einen Ausschuß des Reichstages entschädigte.

Der alte deutsche „Reichstag" war ein ständiger Kongreß von Gesandten aller unmittelbaren Glieder des heiligen römischen Reiches deutscher Nation. Er hatte seit 1663 seinen Sitz in Regensburg. Zur Erledigung einzelner Geschäfte setzte er Ausschüsse („Deputationen") ein, so im Jahre 1801 die außerordentliche Reichsfriedensdeputation, an der Österreich als Vertreter Kurböhmens teilnahm; sie faßte am 25. Februar 1803 den Reichsdeputationshauptschluß, der die gesamten geistlichen Fürstentümer (3 Kurfürstentümer, 18 Fürstbistümer, 80 Reichsabteien) einzog und ihre Gebiete mit allen Hoheitsrechten und sonstigen Rechten, Domänen, Besitzungen und Einkünften als Entschädigung an die weltlichen Landesherren aufteilte (RDHS).

Das Erzstift Salzburg wurde schon 1802 säkularisiert und dem bisherigen Großherzog Ferdinand III. von Toskana zum Ersatz für sein abgetretenes Land als weltliches Kurfürstentum übertragen; er machte von der Befugnis, das Domkapitel und die im Erzstift bestehenden Klöster zu säkularisieren, keinen Gebrauch. Er erhielt aber 1805 im Preßburger Frieden das Großherzogtum Würzburg, worauf Salzburg als Herzogtum an Österreich fiel. Am 1. Jänner 1807 wurde das Domkapitel „mit sämtlichen Realitäten, Urbarien, Rechten und Jurisdiktionszweigen zu Staatszwecken eingezogen". Österreich mußte im Frieden von Schönbrunn Salzburg an Bayern abtreten; nach den napoleonischen Kriegen fiel es durch das Münchener Traktat von 1816 wieder an Österreich, aber ohne Berchtesgaden. 1817 erließ Franz I. das Organisationsdekret für das Salzburger Domkapitel und nahm eine Realdotation in Aussicht. 1825 organisierte auch Leo XII. durch die Bulle „Ubi primum" das Erzbistum neu.

2. Standpunkt des Erzbistums Salzburg

Weil das gesamte Vermögen des geistlichen Fürstentums Salzburg zugunsten der Kirche belastet war, vertritt das heutige Erzbistum

Salzburg den Standpunkt, das Vermögen hafte auch nach seiner Inkamerierung in seiner Gesamtheit für die daraufliegenden Verbindlichkeiten. Der Bundesstaat Österreich sei als Rechtsnachfolger des einstigen Salzburger Kirchenstaates zu betrachten, zumal der Staat das ganze kirchliche Vermögen übernommen und daraus keinen Religionsfonds für das Land Salzburg gebildet habe. Im Bewußtsein dieser Haftung habe schon Franz I. das Bedürfnis gehabt, mit Rom die Art und Weise der Sicherstellung der Verpflichtungen und Lasten zu regeln und auf immerwährende Zeiten für die Dotation des Bischofs, Domkapitels, Domklerus und des Domes selber Sorge zu tragen. Die Bulle „Ubi primum" habe das Organisationsdekret anerkannt und angenommen, so daß eine völkerrechtliche Vereinbarung zwischen dem Hl. Stuhl und Österreich vorliege. Daher habe der Erzbischof von Salzburg noch immer die Ausmittlung der Realdotation zu fordern, die ihm sowohl durch innerstaatliche Verfügung wie durch völkerrechtliche Vereinbarung zuerkannt sei. Der Staat hat die Wahl, entweder das gesamte Vermögen des eingezogenen Erzstiftes wieder der Kirche von Salzburg zu geben oder die darauf ruhenden Verpflichtungen und Lasten anzuerkennen und zu tragen.

3. Staatsrechtliches Gutachten und Stellungnahme dazu

Ähnliche Gedankengänge finden sich in einem im Jahr 1950 eingeholten Gutachten, dessen Ausführungen in folgendem gipfeln:

„Wie 1803 das Kurfürstentum Salzburg Rechtsnachfolger des Hochstiftes geworden war, so jetzt das Kaisertum Österreich. Auf dieses gingen gemäß völkerrechtlicher Staatensukzession mit den Hoheitsrechten, Besitzungen und Einkünften des ehemaligen Hochstiftes und des säkularisierten Domkapitels auch alle Lasten und Verbindlichkeiten über, sowohl die sogenannten altrechtlichen, welche schon vor der Säkularisation auf den Gütern geruht hatten, wie die sogenannten neurechtlichen Verpflichtungen, welche durch den RDHS. den neuen Landesherrn in Ansehung der eingezogenen Güter auferlegt worden waren.

Da nun das gesamte Vermögen des ehemaligen Erzstiftes und des Domkapitels nicht als Sondervermögen bestehen blieb, sondern in seinem ganzen Umfang schlechthin inkameriert und somit mit dem gesamten Staatsvermögen, dem Ärar, untrennbar vermischt wurde, so hafteten seitdem der Staat Österreich gegenüber der Kirche von Salzburg mit seinem ganzen Vermögen für die auf den eingezogenen Gütern nach wie vor lastenden Verbindlichkeiten. Und was für das Österreich von

1807 gilt, das trifft auch für die heutige Republik Österreich zu: sie haftet nach Inhalt und Umfang in gleicher Weise, weil sich die eingezogenen Güter zur Gänze in ihrem Besitz befinden und keinen ausgesonderten Teil des Bundesschatzes bilden."

Das Gutachten stützt also die Ansprüche des Erzbistums Salzburg auf den RDHS., der im kaiserlichen Ratifikations-Kommissions-Dekret vom 27. April 1803 die „reichsoberhauptliche Genehmigung" erhielt und dadurch als Reichsgesetz in Kraft trat. Dem Erzbistum Salzburg stünden demnach die Ansprüche kraft öffentlichen Rechtes auf Grund eines alten Reichsgesetzes zu („Gesetzestheorie").

In Wirklichkeit ist der RDHS. für das Erzstift Salzburg irrelevant, denn Österreich ist nicht 1803 auf Grund des RDHS. in den Besitz von Salzburg gelangt, sondern das Erzstift wurde schon 1802 säkularisiert und Ferdinand III. übergeben. Aber auch wenn es erst 1803 geschehen und Ferdinand an die Bestimmungen des RDHS. gebunden gewesen wäre, so wären diese Verpflichtungen weder 1805 noch 1816 auf Österreich übergegangen, hatte doch das Reich schon 1804 zu bestehen aufgehört.

4. Völkerrechtliches Gutachten und Stellungnahme dazu

1951 befaßte sich ein weiteres Gutachten mit der gleichen Frage; es geht über das obige hinaus und sieht die Ansprüche im Organisationsdekret und der übereinstimmenden Bulle, also im Völkerrecht begründet. („Vertragstheorie", die aber der „Gesetzestheorie" widerspricht; nach dem Grundsatz „lex posterior derogat priori" hätte eine völkerrechtliche Vereinbarung zwischen Papst und Kaiser eine allfällige frühere Verpflichtung der Krone aufgehoben.)

Um nach der „Vertragstheorie" mit seinem Begehren durchzudringen, müßte das Erzbistum drei Beweise erbringen:

a) daß die Dotation des Erzbistums Salzburg auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages zwischen dem Kaisertum Österreich und dem Hl. Stuhl erfolgt ist,

b) daß diese Verpflichtung des Kaisertums Österreich auf die Republik Österreich übergegangen ist, und

c) daß das Erzbistum Salzburg berechtigt ist, aus dieser Vereinbarung einen Anspruch gegen die Republik Österreich zu stellen.

Zu a): Weder aus dem Wortlaut des Organisationsdekretes noch aus dem der Bulle geht die Absicht des Papstes oder des Kaisers hervor, sich bezüglich der Dotation des Erzbistums Salzburg gegenseitig vertraglich zu binden. Außerdem hat es 1817 keine Bestimmung gegeben, nach der der Kaiser Dotationen von Bistümern hätte vertraglich

vereinbaren müssen. Das Organisationsdekret war ein selbständiger Hoheitsakt des Kaisers, den er und seine Nachfolger jederzeit aus eigener Machtvollkommenheit einseitig ändern konnten.

Zu b): Gegen den Übergang einer etwaigen vertragsmäßigen Verpflichtung des Kaisertums Österreichs auf die Republik Österreich spricht Art. I des Gesetzes vom 21. Oktober 1919, StGBl. Nr. 448/19, der erklärt, daß die Republik Österreich — unbeschadet der im Staatsvertrag von St. Germain auferlegten Verpflichtungen — keinerlei Rechtsnachfolge nach dem ehemaligen Staat Österreich übernimmt. Die ständige Judikatur des Verfassungsgerichtshofes hat die innerstaatliche Gültigkeit dieses Gesetzes anerkannt. Die Nichtsignatarstaaten haben sie zwischenstaatlich anerkannt, indem sie alle Verträge, an deren Bestand sie ein Interesse hatten, mit der Republik Österreich neu abschlossen. Papst Benedikt XV. hat ein weiteres getan: er hat alle konkordatären Rechte und Verpflichtungen der österreichisch-ungarischen Monarchie für die Republik Österreich ausdrücklich als erloschen erklärt.

Zu c): Dem Erzbistum fehlt die völkerrechtliche Klagelegitimation, weil es kein völkerrechtliches Subjekt ist. Auch hat nach unbestrittener Auffassung kein Staat seinen eigenen Angehörigen gegenüber völkerrechtliche Pflichten. Daher wäre der Hl. Stuhl allein berechtigt, sich wegen Nichteinhaltung einer mit ihm angeblich abgeschlossenen Vereinbarung zu beschweren, doch ist er nie diesbezüglich an das Kaisertum Österreich oder an die Republik herangetreten.

Vielleicht bringt, wenn das Verwaltungs- und das Völkerrecht versagen, das Privatrecht, und zwar das Sachenrecht, eine Lösung; dieses liegt außerhalb des Kirchenrechtes.

Beitrag zur rechtshistorischen Entwicklung der Diözese Linz[1]

Von Josef Lenzenweger, Linz

Die grüne Enns und der mächtige Inn, der hügelige Böhmerwald und der firnenumkränzte Dachstein umsäumen ein Gebiet, reich an Naturschönheiten und mannigfaltig in seiner Geschichte: das Land ob der Enns.

[1] Vortrag, gehalten am 21. Februar 1952 vor der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht in Wien.

Die Grenzen des politischen Bundeslandes Oberösterreich decken sich mit denen der Diözese Linz beinahe vollständig. Auch der geschichtliche Werdegang dieses Territoriums und dieses Bistums ist eng verwoben. Feinnervig reagierten hier die beiden Gewalten aufeinander, trug die eine zum Fortschritt und zur Aufwärtsentwicklung der anderen bei.

Die Entwicklung des schon im Altertum vorbereiteten Bistums wurde durch das ganze Mittelalter und die Neuzeit von zwei Kraftzentren aus stark beeinflußt. Im Osten war es der Sitz der Babenberger und später der Habsburger. Als Landesfürsten strebten sie kirchliche Unabhängigkeit ihres Herrschaftsbereiches und damit auch Oberösterreichs an. Im Westen aber saßen die Bischöfe von Passau. Sie wollten die unsterblichen Seelen der Bewohner der österreichischen Stammländer aus ihrer Jurisdiktion nicht entlassen; ebensowenig waren sie bereit, die in Österreich liegenden Güter aufzugeben.

Es soll im folgenden versucht werden, trotz der vorhandenen Schwierigkeiten diesen zähen, durch Jahrhunderte andauernden, mit Hartnäckigkeit und Klugheit, ja manchmal sogar mit Raffinement geführten Kampf aufzuzeigen. Das Haupthindernis, welches sich dieser Darstellung der rechtshistorischen Entwicklung in den Weg stellt: es existiert weder eine den ganzen Zeitraum umfassende Darstellung der Geschichte des Landes noch eine solche der Diözese[2].

---

[2] Denn Vancsa M., Geschichte Nieder- und Oberösterreichs, 1. (1905) und 2. (1927) Band, führt uns nur bis 1522 herauf und berücksichtigt außerdem nicht so sehr die Landesgeschichte im eigentlichen Sinne und Pritz F. X. vollbrachte mit seiner zweibändigen Geschichte des Landes ob der Enns von der ältesten bis zur neuesten Zeit (1846/47) eine für seine Verhältnisse und den damaligen Stand der historischen Wissenschaften beachtliche Leistung; doch manchen seiner Ausführungen muß man nunmehr mit einer gewissen Reserve begegnen. Die Geschichte der Diözese fand in Hiptmair M., Geschichte des Bisthums Linz (1865), eine gute Bearbeitung; der große Vorzug seiner Publikation liegt vor allem darin, daß er auch vatikanisches Quellenmaterial benützte, doch er behandelte nur das Jahrhundert von der Gründung der Diözese im Jahre 1783 bzw. 1785 an. Wertvollste Aufschlüsse über die Entwicklung unseres Territoriums vor und zur Zeit der Glaubensspaltung können wir aus den zweibändigen Studien zur Reformationsgeschichte Oberösterreichs gewinnen, die uns Eder K., (1933 und 1936) schenkte; es handelt sich aber wiederum nur um einen Ausschnitt aus der langen und vielfältigen Gesamtgeschichte. Passau besitzt zwar eine verhältnismäßig gute Zusammenstellung seiner Geschichte in der von Schrödl K., herausgebrachten Passavia sacra (1879). Weil jedoch diese vor mehr als 70 Jahren erschienene Bearbeitung nicht mehr allen Zeitbedürfnissen entsprechen konnte, begann Heuwieser M., mit einer Geschichte des Bistums Passau auf breiterer Grundlage; von dieser ist bisher der 1. Band (1939) erschienen, der stofflich bis an das Ende der Karolingerzeit reicht. Inzwischen ist leider der hervorragende Initiator verstorben und wir dürfen von seinem Nachfolger Oswald J. die Fortsetzung erwarten. Wertvolle Erkenntnisse für meinen Beitrag — nur um einen solchen kann es sich hier handeln — durfte ich aus der eben im Druck befindlichen Arbeit Ferihumer H., Die kirchliche Gliederung des Landes ob der Enns, Bd. 2 der Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs, herausgegeben vom o.-ö. Landes-

Innerhalb der Gemarkungen des heutigen Kirchensprengels Linz treffen wir schon zur Römerzeit Bischof Constantius, der seinen Amtssitz in Lorch hatte und von dem uns in der Vita Eugippii, Kapitel 30, berichtet wird[3]. Daß dieser Pontifex auch Metropolit gewesen sei, wird uns zwar von keiner Seite expressis verbis berichtet, es ist aber auch nicht einfach abzulehnen. Denn im Osten begegnet uns die Gewohnheit, daß der Bischof der Provinzhauptstadt auch die Funktion eines Oberbischofs wahrnahm[4]. Die oft zitierten Bestimmungen des Konzils zu Nizäa (325)[5] und die der Kirchenversammlung von Chalzedon (451)[6] setzen jedoch lediglich voraus, daß in jeder Eparchie auch ein Metropolit seinen Sitz habe. In welcher Stadt der Provinz dieser als Bischof tätig war, kommt nicht klar zum Ausdruck, ja wir haben sogar eine Nachricht, durch die wir erfahren, daß ein Bischof nicht wegen seines Amtssitzes, sondern infolge seiner Tüchtigkeit τὸ πρωτεῖον χαρπούμενος, also den Vorsitz in der Versammlung der Bischöfe führte[7]. In Afrika z. B. ist die Gewohnheit verbürgt, daß der dienstälteste Bischof einer Provinz, ohne Rücksicht auf seine Residenz, dieses Amt innehatte.

Es kann aber nicht Aufgabe des heutigen Vortrages sein, zu dieser schwierigen Frage des Lorcher Erzbistums eine endgültige Stellungnahme zu beziehen, wenn eine solche überhaupt möglich ist. Wohl aber spielt der Anspruch auf Nachfolgeschaft für das Erzbistum Lorch noch lange in die Geschichte herein. Schon vom frühen Mittelalter an können

---

archiv, schöpfen; ich bin für das große Entgegenkommen dem Verfasser und dem o.-ö. Landesarchiv zu besonderem Dank verpflichtet. In diesem Zusammenhang darf ich auch auf zwei kleinere Publikationen von Eder K. hinweisen: Einführung und Frühzeit des Christentums im Raume des heutigen Oberösterreich, in: Christlich-pädagogische Blätter, 58. Bd. (1935), S. 12ff., und Oberösterreichs Kampf um ein Landesbistum, in: Linzer Volksblatt (1935), Nr. 71, 72 und 73.

[3] Mittens ad sanctum Constantium eiusdem loci (es war gerade vom oppidum Lauriacum die Rede) pontificem; s. Ausgabe von Noll R., S. 118, sowie Mon[umenta] Germ[aniae], Auctores antiquissimi, tom. 1, pars 2, p. 22, dazu die Übersetzung von Rodenberg C., Leben des hl. Severin von Eugippius [3], S. 61, und Ritter C., Das Leben des hl. Mönches und Apostels der Noriker Severin, S. 53, außerdem die Schulausgabe von Mommsen T., p. 39.

[4] Marx J.-Pangerl F., Lehrbuch der KG[10], S. 203f., und Bihlmayer K.-Tüchle H., Kirchengeschichte, 1. Teil[12], S. 110—112, 317—319 und 321f.; vgl. dazu auch Zibermayr I., Noricum, Baiern und Österreich, S. 31—41.

[5] Kanon 4, s. Kirch C.-Ueding L. Enchiridion fontium historiae ecclesiasticae antiquae, nr. 404, p. 240, sowie Mansi J. D., Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio, tom II, c. 6695.

[6] Kanon 17, s. Kirch-Ueding, ebd., nr. 942, p. 535, sowie Mansi J. D., ebd., III, c. 378.

[7] Basilius tröstete so die Bewohner der Stadt Neocäsarea nach dem Hinscheiden ihres Bischofs Masonius; Epistola XXVIII in Migne PG 32, c. 303, Übersetzung bei Bardenhewer O., Bibliothek der Kirchenväter, Des hl. Kirchenlehrers Basilius d. Gr. ausgewählte Schriften, 1. Bd., S. 64.

wir bei den Bischöfen von Passau das Streben beobachten, ihre Kirche zur Metropole zu erheben. Die berühmten Lorcher Fälschungen des Bischofs Piligrim (971 bis 991) hingen damit zusammen[8]. Auch der temperamentvolle, phantasiereiche und außerordentlich umschlägige ehemalige Advokat der römischen Kurie und nachmalige Passauer Domdekan Albert von Beheim stellte sich mit seiner um das Jahr 1253 abgefaßten Geschichte der Kirche von Lorch und der etwas früher niedergeschriebenen Liste der Bischöfe von Lorch und Passau in den Dienst dieser Idee[9].

Durch die Andeutung der mit der Lorcher Frage zusammenhängenden Probleme sind wir schon in das Mittelalter eingetreten. Aus diesem besitzen wir im Gegensatz zur Völkerwanderungszeit bereits mehr verbürgte Nachrichten.

Bonifazius ordnete 739 als Legat des Apostolischen Stuhles für Germanien das bayrische Kirchenwesen: in Regensburg, Salzburg und Freising setzte er die seiner Auffassung nach unkanonischen Bischöfe ab, in Passau aber beließ er Vivilo. Denn dieser war durch Papst Gregor III. persönlich geweiht und seine Ordination über jeden Zweifel erhaben[10].

Schon in der Zeit der karolingischen Ostmark, die im Kampf gegen die Avaren bis an die Raab ihre Grenzen ausdehnte[11], finden wir dann für den Bereich des Passauer Bistums Chorbischöfe bezeugt. Erchanfrid urkundete über Besitzungen in Oftering, Tegernbach bei Grieskirchen[12] sowie Hörsching und Traun[13]. Auch sein Nachfolger Otkar vollzog solche Rechtshandlungen im heutigen St. Florian bei Linz[14]. Heuwieser fragt sich, ob diese beiden nicht überhaupt in Lorch ihren Sitz hatten[15]. Man könnte ihre Wirksamkeit in unserem Gebiete meiner Meinung nach als eine erste sozusagen Pianissimo-Andeutung der kommenden Entwicklung ansehen.

Doch nicht lange sollte sich Passau der ungestörten Tätigkeit in diesem Abschnitt erfreuen. Die Magyaren kamen bei ihren verwüstenden

---

[8] Siehe Dümmler E. L., Piligrim von Passau und das Erzbisthum Lorch, und Heuwieser M., Geschichte des Bistums Passau, 1. Bd., S. 63—72.

[9] Heuwieser, ebd., S. 12; zu dessen Persönlichkeit s. Schrödl K., Passavia sacra, S. 193—198, sowie Krick L. H., Das ehemalige Domstift Passau, S. 11 und 201.

[10] Heuwieser, ebd., S. 113.

[11] Ebd., S. 130.

[12] Gem. Parz, Bez. Grieskirchen; s. Schiffmann K., Historisches Ortnamen-Lexikon des Landes Oberösterreich, 1. Bd., S. 186.

[13] Heuwieser M., Die Traditionen des Hochstiftes Passau, nr. 69, p. 575, sowie ders., Geschichte des Bistums Passau, 1. Bd., S. 199.

[14] Heuwieser, Die Traditionen des Hochstiftes Passau, nr. 71, p. 595, sowie ders., Geschichte des Bistums Passau, 1. Bd., S. 199.

[15] Ebd., S. 203.

Einfällen selbst in das Gebiet westlich der Enns[16]. Erst nach langem und blutigem Abwehrkampf folgte der karolingischen Ostmark das ottonische „Ostarrichi"[17]. Diese wurde einem marchio orientalis aus dem Geschlechte der Babenberger anvertraut, welche das wiedereroberte und schwergefährdete Land von der Enns bis zum Wienerwald verwalteten. Schon Leopold III., der Heilige (1096 bis 1136), bemühte sich auf die Besetzung der benachbarten Bischofsstühle, also auch auf Passau, entsprechenden Einfluß zu gewinnen[18]. Durch das Privilegium minus und die Erbschaft nach dem Aussterben der Otakare, bestehend aus Steiermark und Traungau, stieg die Macht der jungen Herzoge immer mehr an. Um so größer wurde der Wunsch, nach der Erlangung der Reichsunmittelbarkeit auf dem politischen Sektor auch den Einfluß landfremder kirchlicher Gewalten abzuschütteln.

Paussau wußte dies wohl. Man beabsichtigte daher, den gefürchteten Schlag von vornherein durch geeignete Maßnahmen aufzufangen, und dachte daran, nach dem Vorbild von Salzburg, das zuerst in Gurk und dann während des 13. Jahrhunderts in Seckau, Chiemsee und Lavant kleine Bistümer eingerichtet hatte, eine oder mehrere Tochterdiözesen auf österreichischem Boden aus eigenem zu gründen. Der Bischof von Passau wäre dann zum Metropoliten aufgestiegen. Doch diese Bestrebungen, die auch im Einvernehmen mit dem österreichischen Herzog Friedrich I. eingeleitet wurden, scheiterten an dessen frühem Tod (1198) und an der Versetzung des Bischofs Wolfker von Passau als Patriarch nach Aquileja (1204)[19].

Der Babenberger Leopold VI. der Glorreiche, hatte es aber durchaus verstanden, von der Tüchtigkeit der Passauer zu lernen. Er wandte sich in seinen kirchlichen Unabhängigkeitsbestrebungen direkt an Papst Innozenz III. und erbat für Wien die Einrichtung eines Bistums. Schon in alter Zeit habe Wien einen eigenen Bischof besessen, behauptete der Herzog nach dem Muster der Lorcher Fälschungen. Ansonsten wies er auf die große Ausdehnung der Passauer Diözese und die exzentrische Lage der Bischofsstadt sowie auf das Auftreten von Ketzern hin. Der zur Stellungnahme aufgeforderte Bischof Mangold begab sich persönlich nach Rom. Dort waren auch Abgesandte des Herzogs eingetroffen.

---

[16] Ebd., S. 184.

[17] Hantsch H., Die Geschichte Österreichs, 1. Bd.[2], S. 36.

[18] Maaß F., Der Josephinismus = Fontes rerum Austriacarum, tom. 71, S. 11.

[19] Oswald J., Der organisatorische Aufbau des Bistums Passau im Mittelalter und in der Reformationszeit (Offizialats-, Dekanats- und Pfarreinteilung), in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung, XXX. Jg. (1941), S. 133f.; ferner Schrödl, ebd., S. 179; zu Wolfker s. Krick, ebd., S. 201, und Gams P. B., Series episcoporum, S. 302 und 774, sowie Eubel C., Hierarchia catholica medii aevi, tom. I[2], S. 392.

Bei den Verhandlungen schraubten sie gleich ihre Ansprüche zurück. Nur der dritte oder vierte Teil Österreichs, der von Passau am weitesten entfernt sei, solle dem neuen Bistum zugewiesen werden und die Mutterdiözese deshalb an Einkünften keinen Schaden leiden. Damit hatte man die kirchliche Unabhängigkeit unseres Territoriums wieder fallen gelassen. Auch die reduzierten Wünsche des Herzogs führten zu keinem Erfolg[20]. Diesmal war man also noch nicht ans Ziel gekommen. Es trat eine Kampfpause ein. Sie wurde dazu ausgenützt, die exempten kirchlichen Einrichtungen in Österreich: die Stifte und später dann auch die Mendikanten in entsprechender Weise zu fördern[21].

Während dieser Zeit blieb man auch in Passau nicht untätig. Es begegnen uns bereits unter Bischof Bernhard von Prambach(1285 bis 1313) und seinen unmittelbaren Vorgängern die ersten Weihbischöfe[22]. Sie können als ein stilles Eingeständnis dafür aufgefaßt werden, daß die so ausgedehnte Diözese nur schwer durch einen Bischof allein zu providieren war. Aus dieser Erkenntnis heraus entsprang wohl auch die Aufgliederung dieses Gebietes in zwei Offizialate; eine organisatorische Maßnahme, die um 1300 erfolgt ist. Der eine Offizial war für das Gebiet unter der Enns zuständig und hatte seit 1357 ständig bei Maria Stiegen in Wien seine Wohnung, er ist für unsere Untersuchung der weniger Interessante, aber in Wirklichkeit der Bedeutendere. In seiner Amtsführung unterstand er bis 1580 nicht unmittelbar dem Bischof, sondern dem Generalvikar für das gesamte Gebiet Passau, der auch zugleich Offizial für das Land ob der Enns war. Trotz allen Widerstrebens von seiten Passaus und trotz der Tendenz, jetzt gerade dieses Gebiet um so fester an die Dreiflüssestadt zu binden: die Bestellung eines obderennsischen Offizials mit Amtssitz in Passau war doch ein gewisser Wendepunkt für die Verselbständigung unseres Territoriums. Freilich sein Bereich war größer als der der nachmaligen Diözese Linz; abgesehen von kleinen Abweichungen, gehörten außer dem heutigen Oberösterreich noch dazu das Archidiakonat Passau, Gebiet des Hochstiftes Passau, das Archidiakonat „inter Ampnes", das bayrische Untertanen betreute, ferner das Ausseerland aus der heutigen Diözese Seckau, Straßwalchen, Obertrum, Mattsee und Schleedorf, aus der heutigen Erzdiözese Salzburg, und, was von besonderem Interesse ist, das Gebiet zwischen Enns und Ybbs; dieses Archidiakonat Lorch verblieb sozusagen als Klammer zwischen dem Lande ob und unter der Enns bis zu Kaiser Joseph II. herauf im Verband des Passauer Offizialates[23].

[20] Schrödl, ebd., S. 179.

[21] Frieß G., Geschichte der österreichischen Minoritenprovinz, in: Archiv für österreichische Geschichtsforschung, 64. Bd. (1882), S. 120, und Eder, ebd., S. 7f.

[22] Schrödl, ebd., S. 260, und Krick, ebd., S. 201f und 206.

[23] Oswald, ebd., S. 133—140 und 151f.

In der Zwischenzeit hatten in Österreich die Habsburger die Herrschaft übernommen. Sie gewannen ein hohes Ansehen und einen mächtigen Einfluß. In kirchlichen Belangen setzten sie den Kampf ihrer Vorgänger um die Unabhängigkeit entschlossen fort. Als „Obriste Vögte" aller Gotteshäuser vermochten sie gar manches in diesem Sinne zu erreichen. Sie fühlten sich durchaus berufen, an der Reform der Kirche mitzuwirken. So ließ Albrecht V. bei den Augustiner Chorherren und Benediktinern eine landesfürstliche Klostervisitation durchführen.

Die Passauer taten das Vernünftigste, was sie machen konnten; durch die Anordnung einer allgemeinen Visitation des Klerus versuchten sie das Gesetz des Handelns wieder an sich zu reißen[24]. Außerdem konnte Bischof Georg I. von Hohenlohe (1390 bis 1423) sogar von Johannes XXIII., dem Papste der Pisaner Obödienz, dessen Anhänger er war, 1415 die Exemption von Salzburg und das ersehnte Pallium erreichen. Nach längerem Hin und Her bestätigte auch Papst Martin V. dieses Privileg, jedoch nur für die Lebenszeit des tüchtigen Kirchenfürsten[25].

Und Oberösterreich blieb weiterhin fest in Passaus Händen! Daran änderte auch nichts, daß Österreich immer mehr Einfluß auf die Wahl der Passauer Bischöfe zu nehmen suchte. Wenn der gewünschte Kanditat z. B. nicht erwählt wurde, versagte man einem anderen einfach die Anerkennung und zog die Passauer Einkünfte in Österreich kurzerhand ein. Dies geschah 1423 bei der Wahl des Bischofs Leonhard von Layming[26], 1451 bei der des Ulrich von Nußdorf[27]. Solche Methoden können wir auch beobachten, als der Kaiser 1479 unbedingt seinen Mann, Georg Kardinal von Heßler[28], durchbringen wollte, während sich der Bayernherzog mit Erfolg für Georg Mauerkircher einsetzte. Dies führte sogar zu einer Übersiedlung der Anhänger des Kardinals im Domkapitel von Passau nach Wels[29]. Auch die Gründung des Bistums Wien im Jahre 1468, die nach so vielen Schwierigkeiten und Hindernissen doch durchgesetzt wurde[30], brachte für Linz keine merkbare Änderung der Situation. Selbst der Umstand, daß Albrecht VI. dem Verschwender, durch den Teilungsvertrag von Wien, der am 3. August

---

[24] Schrödl, ebd., S. 287.

[25] Heuwieser, ebd., S. 63f., Schrödl, ebd., S. 287, und Krick, ebd., S. 202f.

[26] Schrödl, ebd., S. 290f., und Krick, ebd., S. 203.

[27] Schrödl, ebd., S. 297, und Krick, ebd.

[28] Schon 1476 hatte Papst Sixtus IV. die preces primariae d. K. Maximilian I. für ihn angenommen, Perg. Or. mit aufgedr. Lacksiegel in der Urkundenreihe des Staatsarchivs in Wien.

[29] Schrödl, ebd., S. 305—307, und Krick, ebd.

[30] Mon. Boica, tom. 28/2, p. 275; vgl. dazu auch Tomek E., Kirchengeschichte Österreichs, 2. Teil, S. 39—58, und Schrödl, ebd., S. 301.

1458 mit Friedrich V. abgeschlossen wurde, die Regierung des Landes ob der Enns zugesprochen wurde und damit Oberösterreich zum erstenmal als eigenes Territorium hervortrat[31], hatte keine momentane Auswirkung. Doch man behielt das Ziel im Auge.

Jedenfalls ist eines sicher: Kaiser Maximilian I. als Österreichischem Landesfürsten ist das bereits weithin gelungen, was sich Rudolf IV. schon angeblich zum Ziel gesetzt hatte; diesem werden durch die Mattseer Annalen die Worte in den Mund gelegt: „Ich selbst will in meinem Lande Papst, Erzbischof, Bischof, Archidiakon und Dechant sein"[32].

Passau reagierte wie begreiflich auf diese Bevormundungsversuche durch eine intensivierte Anlehnung an Bayern. So wurde 1514 Ernst, der 17jährige Sohn des Herzogs Albrecht IV. des Weisen (1460 bis 1508), zum Bischofkoadjutor und 1517 zum Bistumsadministrator bestellt, obwohl er keine höheren Weihen empfangen hatte[33]. Für den seelsorglichen Zustand der Diözese Passau ist die 1511 durch Bischof Wiguleus ausgesprochene Klage charakteristisch: in seiner Diözese lägen 40 Pfarreien verödet. Unter solchen Voraussetzungen ging Passau in das Zeitalter der Glaubensspaltung[34].

Die Reformation brachte wiederum ein mächtiges Anwachsen der landesherrlichen Gewalt. In ihrer Hand lag ja dann auch die politische Gegenreformation und zum Großteil ebenso die innerkirchliche Erneuerung, die vielfach durch die Berufung der Jesuiten und Kapuziner eine mächtige Förderung erfuhr. Die Sozietät gründete in Österreich eine Reihe von angesehenen Schulen; darunter auch in Linz, wo sogar 1669 Höhere Studien, nämlich solche der Philosophie, Theologie und des kanonischen Rechtes, eingerichtet wurden[35].

Im Verlaufe dieser Entwicklung geriet Ende des 16. Jahrhunderts Passau geradezu in das Schlepptau Österreichs. 1584 sollte sogar das obderennsische Offizialat nach Linz verlegt werden. Dieses Vorhaben scheiterte allerdings am Widerstand der protestantisch gesinnten Landstände, die auf ihren Landtagen keinen Vertreter des Passauers Bischofs haben wollten[36]. Durch mehr als ein halbes Jahrhundert wurden nur Mitglieder des österreichischen Hauses zu Bischöfen bzw. zu bischöflichen Administratoren bestellt: 1598 der 12jährige Leopold I. (nach Passauer Zählung), Leopold V. (nach dynastischer Zählung)[37]; 1625

---

[31] Hantsch H., ebd., S. 180f.
[32] Mon. Germ., SS. IX, p. 832; vgl. dazu Maaß, ebd., S. 14.
[33] Krick, ebd.
[34] Oswald, ebd., S. 146.
[35] Lenzenweger J., Das Jesuitenkollegium zu Linz als Ausgangspunkt einer oberösterreichischen Hochschule, in: Jahrbuch der Stadt Linz 1951, S. 41—81.
[36] Eder K., Das Land ob der Enns vor der Glaubensspaltung, S. 1f.
[37] Schrödl, ebd., S. 345f., und Krick, ebd., S. 204.

der ebenso jugendliche Leopold II. Wilhelm[38] und 1662 der 15jährige Erzherzog Karl Josef. Er kam infolge seines frühen Todes überhaupt nicht dazu, seine Bistümer Passau, Olmütz und Breslau anzutreten[39]. Aber auch weiterhin wurden dann österreichische Adelige auf den Passauer Bischofsstuhl durch die Wahl des Domkapitels befördert[40]. Bemerkenswert scheint mir, daß unter Leopold II. Wilhelm auch der Generalvikar und Offizial für das Land ob der Enns schon Weihbischof war[41].

Die Bischöfe setzten natürlich ihre Bemühungen um das Pallium und die Exemption fort. Nach jahrhundertelangem Kampf stellte sich ein gewisser Erfolg ein; freilich im Wege des Kompromisses und nur, weil das Erzhaus Österreich half. Die Erhebung Wiens zum Erzbistum wurde 1723 feierlich promulgiert. Jetzt versprach Kaiser Karl VI., sich auch für die diesbezüglichen Passauer Wünsche einzusetzen; dafür sollten die Pfarreien unter dem Wienerwald dem neuen Erzbistum abgetreten werden. Außerdem gab er das Versprechen, daß weder er noch seine Nachfolger in Hinkunft eine weitere Verkleinerung der Passauer Diözese verlangen würden. Damit waren zunächst auch die geplanten, für Oberösterreich sowieso bedeutungslosen Bistumsgründungen in Melk und Göttweig aufgegeben.

Die Wünsche Passaus wurden wirklich 1728 unter Josef I. Dominik Kardinal Grafen von Lamberg (1723 bis 1761)[42] erfüllt[43]. Wie so oft, hatten Wien und Passau etwas erreicht; Oberösterreich aber war wieder mitten zwischen beiden Stühlen durchgefallen. Doch es war das letzte Mal.

Maria Theresia war durch ihren Kanzler Wenzel Anton Fürst Kaunitz zwar zum Teil schon 1768 für seine Grundsätze über das Staatskirchentum gewonnen worden[44]. Aber die reichlich phantastische Eingabe des Wiener Gerichtsadvokaten Dr. Leopold Pauer vom Jahre 1774 lehnte sie ab[45]. Was Maria Theresia nicht durchführte, das wußte später Kaiser Josef II. in der seiner Eigenart zukommenden Weise durchzusetzen.

Nach günstigen Verhandlungen mit dem Bischof von Laibach und

---

[38] Schrödl, ebd., S. 348—350, und Krick, ebd.
[39] Schrödl, ebd., S. 354, und Krick, ebd.
[40] Schrödl, ebd., S. 357, und Krick, ebd.
[41] Schrödl, ebd., S. 354.
[42] Krick, ebd., S. 205.
[43] Hiptmair, ebd., S. 10, und Schrödl, ebd., S. 375f.
[44] Siehe Maaß F., Josephinismus, S. 80f., vgl. dazu auch Valjavec F., Der Josephinismus[2], und Posch A., Vom Weg des Abendlandes, S. 179—181, sowie Winter E., Der Josephinismus und seine Geschichte.
[45] Näheres s. bei Ferihumer, S. 185.

dem Erzbischof von Salzburg blieb dem jungen Monarchen, der inzwischen allein die Regierung angetreten hatte, noch die Regelung mit Passau offen. Der dortige Fürstbischof Leopold Ernst Graf von Firmian, Kardinal der Heiligen Römischen Kirche, war allerdings auf Empfehlung des Wiener Hofes vom Passauer Kapitel gewählt worden und in seiner Gesinnung durchaus den Ideen der Aufklärung zugeneigt. Darum wollte man dem alten Herrn den Schmerz der Zerteilung seiner Diözese nicht mehr antun und wartete auf seinen Tod.

Schon im Sommer 1782 wurden durch die landesfürstliche Behörde alle Vorbereitungen getroffen, um für den Fall des Ablebens von Bischof Firmian sofort die Loslösung der österreichischen Erbländer von Passau durchführen zu können. Man hoffte nicht umsonst. Am 5. März 1783 stellte sich beim Kirchenfürsten Unpäßlichkeit ein. Es wurde immer schlechter. Während er noch mit dem Tode rang, ging vom Obersten Hofkanzler Franz Anton Graf Kolowrat an die Landeshauptmannschaft die Weisung, daß nach dem Abgang des Kardinals unverzüglich die Abtrennung der österreichischen Länder einschließlich des Innviertels von der Diözese Passau durchzuführen sei. Gleichzeitig sollten alle in Österreich liegenden Güter des Hochstiftes nach bewährtem Muster der Beschlagnahme verfallen.

Um die dritte Morgenstunde des 13. März verschied Kardinal Firmian. Kaum hatte er seine Augen geschlossen, stieß auch schon der Bote aus einem Kahn vom Ufer und brachte die ersehnte Trauerbotschaft nach Linz. Damit war der Mob. Fall eingetreten. Schlagartig folgten die Ereignisse aufeinander. Valentin Eybl übernahm als Kommissär die Passauer Besitzungen im Lande ob der Enns. Landeshauptmann Christoph Graf von Thürheim teilte dem Passauer Offizial und Generalvikar in einem Schreiben umgehend mit, daß auf Befehl des Kaisers Österreich ob und unter der Enns von der Diözese Passau getrennt sei und eigene Bischöfe erhalten werde. Ferner gab er zu verstehen, daß mit sofortiger Wirkung die passauische Gerichtsbarkeit eingestellt und die Güter des Hochstifts und Domkapitels eingezogen seien. Schon am 15. März wurde der Passauer Offizial für das Land unter der Enns, Weihbischof Ernst Johann Graf von Herberstein, zum Bischof von Linz ernannt.

Das Domkapitel in Passau mußte sich raschestens des Ernstes der Lage bewußt werden. Es wandte sich zuerst um Hilfe an Hieronymus Franz von Colloredo, Erzbischof von Salzburg, der übrigens Passauer Kanonikus war. Umsonst. Dann gingen nach allen Seiten Hilferufe und Eingaben: an die geistlichen Kurfürsten in Mainz, Köln und Trier, an die Bischöfe in Hildesheim, Speyer, Bamberg, Würzburg und Eichstätt. Die Antwortschreiben trösteten mit dem Hinweis, der neu zu er-

wählende Bischof werde sicher die Sache vertraglich mit dem Kaiser regeln können.

Auch an den Kaiser selbst richteten sie einen Rekurs. Sie appellierten an seine Gerechtigkeitsliebe, wiesen auf die Reichsverfassung, den Westfälischen Frieden, die Wahlkapitulation und die Abmachungen von 1728 hin und versicherten ihre grenzenlose Ergebenheit gegenüber dem durchlauchtigsten Erzhaus. Josef II. ließ sich nicht erschüttern. Unter Berufung auf seine Souveränitätsrechte und die Verpflichtung, für die Untertanen zu sorgen, lehnte er alle ihre Ansuchen ab. Selbstverständlich fürchtete er auch ihre Beschwerde an den Residenten der Reichsstände in Regensburg nicht. So blieb dem Domkapitel nur die eine Hoffnung: der neue Bischof muß retten, was noch zu retten ist.

Gleich beim ersten Wahlgang in den Vormittagsstunden des 19. Mai 1783 wurde Josef Franz Anton Graf von Auersperg gewählt; er war schon Bischof von Gurk. Ein Mann, für dessen Gesinnung es bezeichnend ist, daß er auf seinem Arbeitstisch die Büsten Voltaires und Rousseaus aufgestellt hatte.

Es ist hier leider nicht die Zeit, auf seine langwierigen und umständlichen Verhandlungen mit Wien einzugehen; er begab sich ja persönlich zum Kaiser, wollte schon resignieren, zerschlug sich mit dem Domkapitel, von dem ein Teil immer noch erbitterten Widerstand leisten wollte. Die eingereichten Vorschläge gingen mit den Forderungen immer weiter herunter. Doch weder die Errichtung eines eigenen Konsistoriums in Linz, noch die Personalunion für Passau und Linz, noch der Verbleib des Innviertels und die Einrichtung eines Bischofstuhles zu Enns fanden Anklang. Nur jene Pfarreien der Herrschaft Neuburg bei Passau, welche links vom Inn gelegen sind, konnte Passau für sich retten. Dem Kaiser gelang es aber, durch seinen geschickten Vertreter beim Apostolischen Stuhl in Rom, Franz Kardinal von Herzan, in zäher Überwindung aller von Salzburg und Passau ausgehenden Querschüsse, doch die kanonische Errichtung der Diözese Linz durch die Bulle „Romanus Pontifex" am 28. Jänner 1785 durchzusetzen. Auch Bischof Herberstein wurde durch den Papst bestätigt und konnte am 1. Mai 1785 in Linz inthronisiert werden.

Nach jahrhundertelangem Ringen war nun doch der kurz zuvor eingetretenen politischen Verselbständigung Oberösterreichs auch die kirchliche gefolgt. Linz hatte einen eigenen Ordinarius, der in voller Unabhängigkeit von Passau, allerdings nicht vom Staat, seinen Amtspflichten nachgehen konnte. Er war umgeben von einem Domkapitel, dessen Zahl zunächst auf sechs und dann auf acht Mitglieder festgelegt wurde.

Zum Dom wurde zuerst die Stadtpfarrkirche bestimmt. Bischof

Herberstein verlegte jedoch schon seine Funktionen nach St. Ignatius, das zum ehemaligen Jesuitenkollegium gehörte; eine Regelung, für die Bischof Gregorius Thomas Ziegler die römische Bestätigung einholte. Auch die Unterbringung des Bischofs im ehemaligen Kremsmünstererhof und seine Dotation mit den Gütern Garsten und Gleink wurde schließlich geregelt.

Die Grenzen der neuen Diözese wurden im Wege von Abmachungen beinahe ganz mit denen des Landes Oberösterreich in Einklang gebracht. Die Pfarreien des Dekanates Ostermiething kamen von Salzburg an Linz; über das Gebiet um Straßwalchen, das nach der Errichtung des Linzer Bistums sogar eine Zeitlang passauische Exklave war, wurde ein Kompromiß geschlossen, demzufolge die Pfarre Astätt-Lochen sowie die Ortschaft Perwang zum Bistum Linz geschlagen wurden. Das Ausseerland kam an das junge Bistum Leoben und die zum Dekanat Lorch gehörigen Pfarren jenseits der Enns wurden der ebenfalls neu errichteten Diözese St. Pölten übergeben[46]. Nach dem Tode Kaiser Josefs versuchten die Passauer noch einmal Linz zu einem passauischen Generalvikariat zu degradieren. Es ist ja begreiflich, daß man alles tat, vom alten Glanz wenigstens etwas zu retten, doch die Verhandlungen mit Leopold II. und Franz II. verliefen nicht zuletzt durch Ungeschicklichkeit der passauischen Unterhändler im Sande[47].

Die Diözese Linz erlebte seit ihrem Bestande nur zweimal bedeutendere Gebietsveränderungen; und dies auch nur für kurze Zeit: gemäß dem Schönbrunner Frieden von 1809 erfolgte die Abtrennung des Innviertels und eines beträchtlichen Teiles des Hausruckviertels, die zuerst unter französische und dann unter bayrische Verwaltung kamen; darum mußten die Dechanten mit besonderen Vollmachten ausgestattet werden. Dann wurde in der Person des Weihbischofs von Passau und Pfarrers von Kallham, des späteren Kardinals von Mailand Grafen Gaisruck, ein Generalvikar für den abgetrennten Teil der Diözese bestellt. Schließlich wurden für den „Salzachkreis" Salzburg und für den „Unterdonaukreis" Passau vorläufig kirchlich zuständig, bis nach dem Wiener Kongreß die abgetrennten Pfarreien wieder unter Jurisdiktion des Linzer Bischofs treten konnten[48].

Eine ähnliche Episode ereignete sich — allerdings mit umgekehrten Vorzeichen — in unserem Jahrhundert. Die kirchliche Verwaltung der damaligen Landkreise Kaplitz und Krummau, die zur Diözese Budweis gehörten, wurde während der Zeit des Protektorates Böhmen und

[46] Zum Ganzen s. Schrödl, ebd., S. 384f.; Hiptmair, ebd., S. 8—28; sowie vor allem Ferihumer, S. 188—334.

[47] Ferihumer, S. 335—357.

[48] Hiptmair, ebd., S. 152—155.

Mähren Linz anvertraut, das dieses Gebiet durch einen eigenen Generalvikar administrierte.

Mehr als 150 Jahre sind seit der doch etwas gewaltsamen Gründung der Diözese Linz vergangen. Infolge des Verständnisses von seiten der Mutterdiözese ist es inzwischen gelungen, gute Beziehungen zwischen den beiden Donaubistümern herzustellen. Es wäre unrichtig, wenn wir annehmen wollten, daß sich die Passauer Bischöfe in ihrem Streben um die Erhaltung des österreichischen Territoriums nur von selbstsüchtigen Motiven leiten hätten lassen. Ebenso falsch wäre es, gegenüber Kaiser Josef nicht doch auch eine gewisse Gesinnung der Dankbarkeit wenigstens in diesem Punkte zu fühlen. Er hat nur den Schlußstein unter eine Entwicklung gesetzt, die nicht aufzuhalten war, für die seelsorgliche und landesherrliche Interessen in gleicher Weise sprachen.

Die Kirche betet im Laudes-Hymmnus von Weihnachten:

Beatus auctor saeculi,
Servile corpus induit,
Ut carne carnem liberans
Ne perderet quos condidit.

Carne carnem liberans: dieses Prinzip göttlicher Tätigkeit unter den Menschen begegnet uns so oft im Verlaufe der Kirchengeschichte. Symmachus, der überzeugte heidnische Vorsitzende des Senats, verschaffte dem jungen Augustinus die Stelle eines Professors der Rhetorik an der Hochschule zu Mailand. Er führte ihn so zu Ambrosius und war, ohne es zu wissen, doch Werkzeug in der Hand Gottes, Mitursache für die so schicksalhafte Bekehrung des großen Künders der göttlichen Gnade.

Wilhelm von Aquitanien gründete 910 gemäß den Anschauungen über das germanische Eigenkirchenwesen die Abtei zu Cluny in Burgund. Er machte sie von Bischöfen und Fürsten unabhängig und legte so, ohne das vorher schon abschätzen zu können, den Grund zu jenem bedeutungsvollen Zentrum kirchlicher Erneuerungsbewegung für das ganze Hochmittelalter.

Carne carnem liberans gilt darum auch für die Gründung des Bistums Linz durch Kaiser Josef II.

Die kirchliche Immunität nach österreichischem Recht

Von Erwin Melichar, Wien

Die kirchliche Immunität im heutigen Sinn ist eine wegen kirchlicher Beziehungen getroffene Befreiung bestimmter, vor allem kirchlicher Rechtssubjekte von Verpflichtungen, die der Staat grundsätzlich allen Rechtssubjekten auferlegt hat oder doch zumindest auferlegen kann, wenn er auch von dieser Möglichkeit im konkreten Fall nicht Gebrauch gemacht hat[1]. Man kann dabei eine persönliche, eine sachliche und eine örtliche Immunität unterscheiden[2]. Die persönliche Immunität befreit einen bestimmten kirchlichen Personenkreis, die sachliche und örtliche Immunität einen bestimmten kirchlichen Gegenstand oder einen bestimmten kirchlichen Ort von diesen Belastungen. Man muß sich aber bewußt bleiben, daß auch die sachliche und örtliche Immunität stets eine persönliche ist, insofern als in allen Fällen nur Personen von Verpflichtungen befreit werden[3]; es müssen dies aber nicht immer kirchliche Rechtssubjekte sein, sondern die Befreiung kommt allen Rechtssubjekten zu, bei denen der Befreiungstatbestand zutrifft.

---

[1] So im wesentlichen, wenn auch regelmäßig zu eng Coronata, Ius publicum ecclesiasticum, Turin 1924, S. 178f; Prümmer, Manuale iuris canonici, Freiburg i. Br. 1933, S. 88; Sipos, Enchiridion iuris canonici, Pecs 1940, S. 118; Ottaviani, Institutiones iuris publici ecclesiastici, I., Vatikan 1947, S. 350f.; Sotillo, Compendium iuris publici ecclesiastici, Santander 1951, S. 263.

[2] Coronata, a. a. O., S. 179; Prümmer, a. a. O., S. 88; Sipos, a. a. O., S. 118; Ottaviani, a. a. O., S. 352; Sotillo, a. a. O., S. 264; Eichmann-Mörsdorf, Kirchenrecht, I., Paderborn 1949, S. 246, spricht nur von einer immunitas personalis und realis, behandelt aber in II (Paderborn 1950), S. 289, auch die örtliche Immunität.

[3] Daher gibt es leicht zu Mißverständnissen Anlaß, wenn Eichmann-Mörsdorf, a. a. O., II., S. 289, die örtliche Immunität dahin erläutert, daß die heiligen Orte nicht der weltlichen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung unterliegen. Das ist der Sache nach kirchenrechtlich richtig, weil nach c. 1160 tatsächlich die Ausnahme der heiligen Orte vom örtlichen Geltungsbereich der staatlichen Rechtsordnung überhaupt und folglich auch von den sie durchführenden staatlichen Zwangsakten in Anspruch genommen wird. Das ist dann aber keine Immunität mehr, sondern eine Exemtion von der staatlichen Rechtsordnung (so auch Coronata, a. a. O., S. 180f.; Vermeersch-Creusen, Epitome iuris canonici, II., Mecheln-Rom 1940, S. 327; Sipos, a. a. O., S. 661, der aber andererseits S. 667 wieder von einer Immunität spricht, ebenso Prümmer, a. a. O., S. 438. Vom staatlichen Standpunkt aus, der prinzipiell die unumschränkte Geltung der staatlichen Rechtsordnung im ganzen Staatsgebiet vertritt, kann es sich aber nur um eine Immunität handeln, und zwar um die Befreiung von Rechtssubjekten von staatlichen Zwangsakten an bestimmten Orten.

I. Die persönliche Immunität

1. Unter den persönlichen Immunitäten pflegt man zunächst die des Papstes in weltlichen Dingen zu nennen[4]. Sie beruht auf der im göttlichen Recht begründeten plenitudo potestatis des Papstes, die nach der ausdrücklichen Formulierung des c. 218 CIC a quavis humana potestate independens ist. Der Papst ist nach c. 1556 von jeder Gerichtsbarkeit ausgenommen.

Für den österreichischen Rechtsbereich ist diese Immunität jedoch deshalb nicht aktuell, weil sich der Papst nicht in Österreich aufhält; im Falle eines Aufenthaltes in Österreich würde er schon auf Grund völkerrechtlicher Normen volle Immunität von allen innerstaatlichen Zwangsakten genießen.

2. Der Hauptfall der persönlichen Immunität ist das privilegium immunitatis der Kleriker. Der CIC behandelt es in c. 121 und bestimmt seinen Umfang dahin, daß alle Kleriker vom Militärdienst und von allen Würden und öffentlichen Ämtern befreit sind, die ihrem Stand fremd sind.

Das Konkordat 1934 schweigt zur Frage der Befreiung vom Militärdienst. Die Frage der innerstaatlichen Regelung ist derzeit nicht aktuell, weil Österreich kein Bundesheer besitzt. Wohl aber wird, wenn einmal die Aufstellung eines Bundesheeres zulässig sein wird, bei einer künftigen Regelung Art. XXII, Abs. 1, des Konkordats 1934 eingreifen; darnach werden alle anderen, auf kirchliche Personen (oder Dinge) bezüglichen Materien, die in den vorhergehenden Artikeln nicht behandelt wurden, nach dem kanonischen Recht geregelt werden. Das bedeutet die Verpflichtung Österreichs, bei einer künftigen Militärgesetzgebung die in c. 121 ausgesprochene Befreiung der Kleriker vom Militärdienst auch staatlich zu normieren.

Dagegen haben die übrigen Bestimmungen des privilegium immunitatis in Art. XIX des Konkordats 1934 insofern Niederschlag gefunden, als dort die Geistlichen und Ordenspersonen vom Geschworenen- und Schöffenamt befreit werden.

Nach den §§ 195 und 281 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB.) sind ferner die Geistlichen von der Übernahme einer Vormundschaft oder Kuratel befreit.

3. Eine persönliche Immunität könnte sich auch aus Art. I[5] des

---

[4] Vermeersch-Creusen, a. a. O., III (1936), S. 10; Ottaviani, a. a. O., S. 408ff.; Sotillo, a. a. O., S. 269; dem Sinne nach auch Eichmann-Mörsdorf, a. a. O., III. (1950), S. 387 und viele andere.

[5] Hinsichtlich der Geltung dieses und der übrigen in Art. 30 (4) der ehemaligen „Verfassung 1934" zu Verfassungsbestimmungen erhobenen Artikel des Konkordats 1934 für den innerstaatlichen österreichischen Rechtsbereich vgl. Melichar, Österr. Archiv f. Kirchenrecht 3 (1952), S. 321f.

Konkordats 1934 ergeben. In seinem § 2 wird die Verpflichtung des Staates festgelegt, die Ausübung des Rechtes der Kirche zur Erlassung von Gesetzen, Dekreten und Anordnungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit weder zu verhindern noch zu erschweren; § 4 bestimmt, daß der Hl. Stuhl im Verkehr und in der Korrespondenz mit den Bischöfen, dem Klerus und den übrigen Angehörigen der Katholischen Kirche in Österreich volle Freiheit ohne jede Einflußnahme durch die Bundesregierung genießt und daß das gleiche auch für den Verkehr und die Korrespondenz der Bischöfe und der Diözesanbehörden mit dem Klerus und den Gläubigen gilt. Im Falle der Einführung einer allgemeinen Zensur — die im übrigen nach der gegenwärtigen Verfassungslage in Österreich unzulässig wäre — wären die vorgenannten österreichischen Kirchenorgane von ihr hinsichtlich ihrer Amtskorrespondenz befreit.

4. Zu den persönlichen Immunitäten zählt auch die Befreiung der Kleriker von der staatlichen Gerichtsbarkeit, also das privilegium fori[6]. Der CIC regelt es in c. 120 und bestimmt, daß Kleriker in Streit- und Straffällen nur vor dem kirchlichen Richter zu belangen sind, wenn nicht für bestimmte Gebiete etwas anderes gesetzlich vorgesehen wurde. Kardinäle, Legaten des Apostolischen Stuhles, Residential- und Titularbischöfe, gefreite Äbte und Prälaten, die höchsten Oberen der religiösen Genossenschaften päpstlichen Rechts und auch die höheren Beamten der päpstlichen Kurie, wenn es sich um ihre Amtsgeschäfte handelt, dürfen vor einem weltlichen Gericht nur mit Zustimmung des Apostolischen Stuhles, die übrigen Kleriker nur mit Zustimmung des Ortsordinarius, in dessen Gebiet sich der Prozeß abspielen soll, belangt werden. Der Ordinarius soll aber diese Zustimmung, insbesondere wenn der Kläger ein Laie ist, nur aus einem rechtmäßigen und triftigen Grund versagen, um so mehr, wenn er sich vergeblich bemüht hat, den Streit zu schlichten. Wird ein Kleriker ohne Einholung dieser Zustimmung belangt, so kann er sich bei gegebener Notwendigkeit zur Vermeidung größerer Übel in den Streit einlassen, muß dies aber dem Oberen mitteilen, dessen Zustimmung einzuholen gewesen wäre.

In Österreich ist dieses privilegium fori nicht anerkannt. Die Kirche hat auf dieses Klerikalprivileg gegenüber den meisten Staaten schon im Laufe des 19. Jahrhunderts entweder ausdrücklich verzichtet oder seine Abschaffung durch derogierendes Gewohnheitsrecht ausdrücklich oder wenigstens stillschweigend anerkannt (so ausdrücklich auch bezüglich Österreich)[7]. Das Konkordat 1934 enthält daher in Art. XX,

[6] So auch Coronata, a. a. O., S. 180, 183; Sipos, a. a. O., S. 118; Ottaviani, a. a. O., S. 353f.

[7] Eichmann-Mörsdorf, a. a. O., I., S. 245; Ebers, Grundriß des katholischen Kirchenrechts, Wien 1950, S. 267.

[8] Coronata, a. a. O., S. 180, 185; Ottaviani, a. a. O., S. 356f.

Abs. 1 und 2, nur einige Bestimmungen über die Vorgangsweise gegenüber Geistlichen und Ordenspersonen, gegen die ein staatliches Strafverfahren durchgeführt wird. Von der strafgerichtlichen Belangung hat das weltliche Gericht sofort den für den Belangten zuständigen Diözesanordinarius zu verständigen und ihm raschestens die Ergebnisse der Voruntersuchung und gegebenenfalls das Endurteil der Gerichte aller Instanzen zu übermitteln. Im Falle der Verhaftung oder Anhaltung in Haft soll der Geistliche (Ordensperson) mit der seinem Stand und seinem hierarchischen Grad gebührenden Rücksicht behandelt werden.

5. Einen Immunitätsfall würde an sich auch das privilegium competentiae darstellen[8], wonach bei Vermögensexekutionen gegen Kleriker ihnen das verbleiben muß, was zu ihrem anständigen Lebensunterhalt erforderlich ist (c. 122). Es bedeutet nämlich, wenn auch nicht eine gänzliche Befreiung, so doch eine Beschränkung in der Ausübung staatlicher Zwangsvollstreckungsakte. Es findet auch im Konkordat 1934 Erwähnung, indem Art. XVII es dem Umfang nach einschränkend bestimmt, daß das Einkommen, in dessen Genuß die Geistlichen kraft ihres Amtes stehen, im gleichen Maß exekutionsfrei ist, in dem es die Bezüge der Bundesangestellten sind. Da aber für Bundesbedienstete das allgemeine Lohnpfändungsrecht gilt und dieses allgemein Lohnpfändungsgrenzen in hinreichendem Umfang festlegt, kommt durch dieses Klerikalprivileg im Rahmen der österreichischen Rechtsordnung eine geistliche Immunität nicht zur Entstehung[9].

6. Schließlich zählen zu den persönlichen Immunitäten auch gewisse Steuerbefreiungen persönlicher Art.

Die Frage der Steuerfreiheit der Kirche und ihrer Institute wird vielfach unter dem Gesichtspunkt der Immunität des Kirchenvermögens, der bona ecclesiastica behandelt[10] und gewinnt so den Anschein einer sachlichen Immunität. Da aber nach c. 1497 unter den bona ecclesiastica die im Eigentum der Kirche, des Apostolischen Stuhles oder der anderen kirchlichen juristischen Personen stehenden Sachgüter und die ihnen zustehenden Rechte zu verstehen sind, es also nicht auf besondere, in der objektiven Natur dieser Vermögenswerte gelegene Eigenschaften, sondern auf ihren Eigentümer bzw. auf den Berechtigten ankommt, bedeutet die Immunität des Kirchenvermögens in Wahrheit eine Befreiung der Kirche, des Apostolischen Stuhles und der übrigen kirchlichen

[9] Unrichtig ist es, das privilegium canonis unter den Immunitätsfällen anzuführen (Coronata, a. a. O., S. 186f.), weil es sich bei diesem Klerikalprivileg nicht um eine Ausnahme von staatlichen Zwangsakten, sondern im Gegenteil um einen erhöhten Schutz handelt (Ottaviani, a. a. O., S. 352, Anm. 19).

[10] Coronata, a. a. O., S. 181, 190f.; Sipos, a. a. O., S. 828; Ottaviani, a. a. O., S. 359f.; Sotillo, a. a. O., S. 297.

Rechtssubjekte hinsichtlich ihres Vermögens von den staatlichen Steuern, also um eine persönliche Immunität.

Die Kirchenrechtslehre nimmt grundsätzlich die volle Steuerfreiheit des Kirchenvermögens an[11]. Demgegenüber teilt die weltliche Rechtslehre diesen Standpunkt grundsätzlich nicht. In der Praxis wird dieser kontradiktorische Gegensatz durch Konzessionen von beiden Seiten weitgehend gemildert. Dies ist auch in Österreich der Fall.

Das Konkordat 1934 behandelt dieses Problem nicht ausdrücklich, berührt es aber insofern, als Art. XIII, § 4, für den gegenteiligen Fall einer Sonderbelastung bestimmt, daß die kirchlichen Rechtssubjekte keiner Sondersteuer und dergleichen Abgaben unterworfen werden dürfen, die nicht auch für andere Rechtssubjekte gelten und daß dies auch für die in Art. VI, § 3 und § 4, Abs. 2, näher bezeichneten Schulen gilt. Mit dieser Formulierung ist aber zugleich mittelbar auch kirchlicherseits anerkannt, daß die kirchlichen Rechtssubjekte in Österreich grundsätzlich vom Staat zu allgemeinen Steuern herangezogen werden dürfen[12].

Die hier in Betracht kommenden Steuerbefreiungen sind nach österreichischem Recht nicht allgemein geregelt, sondern in den einzelnen Abgabengesetzen enthalten.

A. Zunächst unterliegen die Kirche sowie ihre Orden und Kongregationen nicht der Körperschaftsteuer und der Vermögensteuer. Dies ist nicht in Form einer Befreiung von der persönlichen Steuerpflicht ausgesprochen, sondern ergibt sich daraus, daß sie nach österreichischem Staatskirchenrecht öffentlich-rechtliche Körperschaften sind[13] und § 1 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG.) und § 1 des Vermögensteuergesetzes (VStG.) in ihrer taxativen Aufzählung der steuerpflichtigen Rechtssubjekte die Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht enthalten[14].

---

[11] Coronata, a. a. O., S. 181f.; Cocchi, Commentarium in CIC, V. (1933), S. 8; Sipos, a. a. O., S. 828; Ottaviani, a. a. O., S. 359f.; Sotillo, a. a. O., S. 297.

[12] So auch Haring, Kommentar zum neuen österreichischen Konkordat, Innsbruck-Wien-München 1934, S. 73; Köstler, Z. f. öff. Recht XV (Wien 1935), S. 28.

[13] Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts zählen auch die geistlichen Orden und Kongregationen der katholischen Kirche. Vgl. Melichar, Österr. Juristen-Zeitung 2 (1947), S. 505ff.; Pucharski, Das Körperschaftssteuergesetz, Wien 1950, S. 7, Anm. 16; Penz, in „Das österreichische Recht", herausg. von Heinl-Loebenstein-Verosta, VI b 4, Anm. 8 zu § 1 VStG.; Erl. des Bundesministerium für Finanzen vom 14. 5. 1948, Z. 26.380-9/48, abgedruckt in „Das Österreichische Recht", VI b 4/5, P. 20 (S. 34 f.).

[14] Z. 69 der Vermögensteuerrichtlinien (Erl. d. Reichsfinanzministerium vom 10. 2. 1940, RStBl. S. 201); Pucharski, a. a. O., S. 2, Anm. 2, und S. 3, Anm. 11; Penz, a. a. O., VI b 4, Anm. 6 zu § 1 VStG.; Erl. d. Bundesministerium für Finanzen

Lediglich die Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts sind nach § 1, Abs. 1, Z. 6, KStG. körperschaftsteuerpflichtig. Diese Betriebe werden damit vom KStG. zu Steuerrechtssubjekten besonderer Art erhoben. Nur sie, nicht die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind steuerpflichtig. Es kommt daher auch nicht darauf an, ob diese Betriebe allgemein Rechtspersönlichkeit genießen oder nicht. Betriebe gewerblicher Art sind nach § 1, Abs. 1, und § 3 der KStDurchführungsverordnung (KStDV.) alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen dienen und nicht land- und forstwirtschaftliche Betriebe darstellen. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich. Dadurch unterscheiden sich diese Betriebe gewerblicher Art von den Gewerbebetrieben, denen die Gewinnerzielungsabsicht wesentlich ist[15]. Ein Betrieb gewerblicher Art ist aber nur dann körperschaftsteuerpflichtig, wenn er sich innerhalb der Gesamtbetätigung der Körperschaft wirtschaftlich heraushebt (§ 1, Abs. 2, KStDV.). Die Sonderbestimmungen des § 4 KStDV. über Hoheitsbetriebe, d. s. Betriebe von Körperschaften öffentlichen Rechts, die überwiegend der Ausübung öffentlicher Gewalt dienen, kommen in unserem Zusammenhang nicht in Betracht[16].

Da auch die Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Kreditanstalten des öffentlichen Rechts[17] in der Aufzählung des § 1 KStG. bzw. § 1 VStG. nicht aufscheinen, werden auch die meisten übrigen kirchlichen Institute schon aus diesem Grund weder körperschaft- noch vermögensteuerpflichtig sein. Demnach unterliegen die Kirchenpfründen (z. B. mensa episcopalis, Pfarrpfründen) nicht diesen Steuern. Sie sind nach c. 1409 juristische Personen (Stiftungen), was auch staatskirchenrechtlich seit je anerkannt ist. Sie wurden und werden nicht privat, sondern kirchenamtlich, also auf Grund eines hoheitlichen Selbstverwaltungsaktes der öffentlich-rechtlichen Körper-

---

vom 14. 11. 1947, Z. 42.779-9/47, abgedruckt in „Das Österreichische Recht", VI b 4/5, P. 19 (S. 34).

[15] Vgl. Erk. des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. 4. 1952, Z. 1030/50, Österr. Juristen-Zeitung 7 (1952), S. 502, Nr. 4.

[16] Vgl. zu all dem Pucharski, a. a. O., S. 4/5, Anm. 13 und 14.

[17] Die deutsche Rechtsprache zählt allerdings die Kreditanstalten des öffentlichen Rechts zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts [vgl. Z. 69 (1) der Vermögensteuerrichtlinien]. Ob allerdings allen juristischen Personen, die durch deutsche Bestimmungen zu Körperschaften des öffentlichen Rechts erklärt wurden, im Rahmen der wiederhergestellten österreichischen Rechtsordnung überhaupt noch diese Eigenschaft zukommt, ist zweifelhaft (vgl. die Erk. d. Verfassungsgerichtshofes, Slg. Neue Folge, 15. Heft (1950), Nr. 2029 und 2084, bezüglich der Salzburger Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt).

schaft „Katholische Kirche" errichtet und sind daher Stiftungen des öffentlichen Rechts[18].

Nach § 3, Z. 2, des Vermögensabgabegesetzes (VAG.) und § 3, Z. 2, des Vermögenszuwachsabgabegesetzes (VZAG.) sind die hier in Betracht kommenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts grundsätzlich auch von diesen beiden Abgaben befreit. Führen sie jedoch land- und forstwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe, so sind sie mit dem diesen Betrieben gewidmeten Vermögen abgabepflichtig.

Alle diese Steuerbefreiungen fallen allerdings genau genommen nicht direkt unter den Begriff der kirchlichen Immunität, weil sie der Kirche und gewissen ihrer Institute nicht unmittelbar zukommen, sondern nur kraft ihrer Eigenschaft als juristische Personen des öffentlichen Rechts. Dies ist aber nur ein rechtstechnischer Umweg, indem statt ihrer ausdrücklichen Anführung die übergeordnete staatliche Rechtskategorie gewählt wird, was gerechtfertigt ist, weil die Steuerfreiheit auch den anderen juristischen Personen dieser Kategorie zukommen soll. Diese Steuerbefreiungen waren aber in unserem Zusammenhang anzuführen, weil es nicht auf die Rechtstechnik, sondern auf die tatsächliche Rechtslage ankommt und es sich so betrachtet um einen Immunitätsfall handelt.[19].

---

[18] Die völkerrechtlichen Befreiungen für diplomatische Vertreter von den Steuern vom Einkommen und Vermögen, die allgemein in § 9, Z. 2 des Steuer-Anpassungsgesetzes (StAnpG.) anerkannt sind, fallen nicht in den Rahmen unserer Betrachtung, weil es sich hier nicht um Befreiungen der Kirche oder eines ihrer Institute, also nicht um eine kirchliche Immunität handelt, sondern um die persönliche Befreiung einzelner kirchlicher Amtsträger auf Grund ihrer diplomatischen Funktion.

[19] Die 26. Vdg. zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen der Ostmark vom 15. 8. 1941 (DRGBl. I S. 545) hat allerdings bestimmt, daß den Kirchen, ihren Einrichtungen und den ihre Zwecke fördernden Körperschaften auf dem Gebiet der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer, der Vermögensteuer, der Aufbringungsumlage, der Grundsteuer und der Vergnügungsteuer besondere Steuerbegünstigungen nicht zustehen. Diese Verordnung durfte aber auf Grund einer am Tage ihrer Verlautbarung gegebenen telephonischen Weisung des Reichsfinanzministeriums durch die Finanzämter in Österreich nicht angewendet werden (vgl. Penz in „Das Österreichische Recht", VI b 4/5, S. 11). Auch der Erl. des Bundesministerium für Finanzen vom 14. 11. 1947, Z. 42.779-9/47, bestimmt, daß diese Verordnung und der hiezu ergangene Durchführungserlaß nicht mehr anzuwenden sind (abgedruckt in „Das Österreichische Recht", VI b 4/5, P. 19, S. 34). Dagegen behandelt sie der Verwaltungsgerichtshof als geltendes Recht (Slg. NF. Nr. 195 F) und geht dabei davon aus, daß sie zufolge ihrer Kundmachung als Rechtsverordnung mit verbindlicher Kraft anzusehen ist, die gemäß § 2 des Rechts-Überleitungsgesetzes (R-ÜG.) und § 1 des Gesetzes, StGBl. Nr. 12/1945, als vorläufige österreichische Rechtsvorschrift in Geltung steht. Das ist formell richtig, weil grundsätzlich eine Rechtsverordnung, wenn sie einmal kundgemacht ist, solange in Kraft bleibt, bis ihr durch eine andere Rechtsverordnung oder durch ein Gesetz derogiert wird; die mündliche Weisung des Verordnungsgebers, auf deren Existenz der VerwGH. im übrigen nicht eingegangen

B. Soweit sich nach diesen Bestimmungen für eine kirchliche juristische Person eine Steuerfreiheit nicht ergibt, kommt eine solche noch aus dem Grund der Widmung für kirchliche Zwecke in Betracht. Dies ist im Bereiche der persönlichen Steuerbefreiungen außer für die vorgenannten Steuern auch für die Gewerbesteuer von Bedeutung. Denn es bestimmen § 4, Abs. 1, Z. 6, KStG., § 3, Abs. 1, Z. 6, VStG., § 3, Z. 10, VAG., § 3, Z. 10, VZAG., und § 3, Z. 6, des Gewerbesteuergesetzes (GewStG.) in nahezu wörtlicher Übereinstimmung, daß Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen[20], die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung (im folgenden ebenso wie in der Gesetzessprache kurz Satzung genannt) und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirch-

---

ist, ist aber nur eine interne Verwaltungsanordnung. Es darf aber andererseits nicht übersehen werden, daß das nationalsozialistische Staatsrecht nicht mit einem normalen Maß gemessen werden darf, weil es allgemeine Rechtsquellen der absonderlichsten Typen bis zum nicht kundgemachten Geheimerlaß hervorgebracht hat (vgl. die Aufhebung eines solchen Erlasses in BGBl. Nr. 105/1946), also in manchen Fällen nicht einmal das Erfordernis der Kundmachung beachtet wurde. Der VerfGH. hat daher auch wiederholt entschieden, daß durch § 2 R-ÜG. die deutschen Rechtsvorschriften auch in formeller Hinsicht transformiert wurden, indem sie je nach ihrem Inhalt in die entsprechende Rechtsstufe des österreichischen Rechts eingeordnet wurden. Daher gelten Normen, die nach österreichischem Recht nur durch gesetzliche Anordnung getroffen werden können, ohne Rücksicht darauf, welchen Charakter sie in der deutschen Rechtsordnung hatten, als Gesetze (Slg. NF. Nr. 1695, 1765). Das gilt auch für Erlässe des Reichsfinanzministeriums (E. d. VerfGH. v. 25. 6. 1952, B 9/52, Österr. Steuer- und Wirtschaftskartei, Jhg. 1952, Lieferung 15/16, S. 133f.). Es ist daher nur konsequent, wenn das Bundesministerium für Finanzen nicht strenger vorgeht, als das Deutsche Reich vorgegangen ist und auch seinerseits diese Verordnung nicht angewendet wissen will, zumal der VerwGH. selbst ausführt, daß gerade diese Verordnung, die für das österreichische Gebiet Steuerbefreiungen beseitigte, die im sogenannten Altreich bestehen blieben, ein kirchenfeindlicher Zug deutlich aufgeprägt ist und man daher die Frage aufwerfen könnte, ob sie, weil typisches nationalsozialistisches Gedankengut enthaltend, gemäß § 1 R-ÜG. überhaupt in die österreichische Rechtsordnung übergegangen ist. Daß der VerwGH. in die Erörterung dieser Frage nicht eintrat, hat seinen Grund darin, daß er fand, es sei für den Beschwerdeführer auch dann nichts gewonnen, wenn diese Verordnung als aufgehoben zu betrachten ist, weil die durch sie aufgehobenen Befreiungsbestimmungen dadurch nicht von selbst wieder aufleben würden. Allein diese grundsätzlich richtige Rechtsauffassung ist anfechtbar, wenn sich, wie im vorliegenden Falle, der Inhalt der betreffenden Verordnungsstelle darin erschöpft, auszusprechen, daß gewissen Rechtssubjekten besondere Steuerbegünstigungen nicht zustehen, weil durch die Beseitigung dieser Norm dann nur ein Hindernis für die Anwendung dieser besonderen Steuerbegünstigungen weggeräumt wird. Wie auch immer man sich aber zu diesem Fragenkreis stellen mag, jedenfalls ist seine Bereinigung auf legislativem Weg dringend erforderlich, weil der gegenwärtige Zustand unerträglich ist, daß diese Steuerbegünstigungen von den Finanzämtern weiterhin angewendet werden, aber Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen und den Steuerpflichtigen über die Frage, ob diese Begünstigungen im Einzelfall anzuwenden sind, nicht im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ausgetragen werden können.

[20] Das VAG. und das VZAG. sprechen von juristischen Personen und Vermögensmassen, das GewStG. seinem Gegenstand entsprechend von Unternehmen.

lichen ... Zwecken dienen, von der Körperschaftsteuer, Vermögensteuer, Vermögensabgabe, Vermögenszuwachsabgabe und Gewerbesteuer befreit sind[21]. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, sind sie insoweit körperschaftsteuer-, vermögensteuer- und gewerbesteuerpflichtig[22]. Es werden also die Einkünfte und das Vermögen aus diesem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Besteuerung unterzogen, alle übrigen Einkünfte bzw. alles übrige Vermögen sind steuerfrei. Ähnlich bestimmen das VAG. und VZAG., daß diese juristischen Personen, wenn sie einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder einen Gewerbebetrieb betreiben, mit dem diesem Betrieb gewidmeten Vermögen bzw. Vermögenszuwachs abgabepflichtig sind.

Die Frage ist nun, wann die Voraussetzungen der zitierten Gesetzesstellen erfüllt sind. Dazu bestimmt § 19, Abs. 1, StAnpG. ganz allgemein, was unter den Steuergesetzen unter dem Ausdruck „kirchlicher Zweck" zu verstehen ist. Kirchliche sind demnach solche Zwecke, durch deren Erfüllung eine christliche Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts ausschließlich und unmittelbar gefördert wird. Insbesondere gehören zu diesen Zwecken die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung des Gottesdienstes, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Invalidenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen (§ 19, Abs. 2, StAnpG.). Dienen demnach juristische Personen den Zwecken einer nichtchristlichen Religionsgemeinschaft, ist die Steuerbefreiung aus dem Titel der kirchlichen Zweckbestimmung ausgeschlossen[23]. Auch kommen nur Zwecke in Betracht, durch die eine gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft gefördert wird. Die Förderung muß ausschließlich und unmittelbar sein, der Zweck, die Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit muß in der Satzung verankert sein und auch durch die tatsächliche Geschäftsführung verwirklicht werden. Die näheren Bestimmungen hierüber trifft die Durchführungsverordnung vom 16. Dezember 1941, RGBl. I S. 299 (DV.)[24].

---

[21] Vgl. Anm. 19.

[22] Bezüglich der Gewerbesteuer allerdings mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

[23] Das besagt aber nicht, daß sie nicht auf Grund einer anderen Bestimmung, etwa wegen Erfüllung gemeinnütziger Zwecke (§17 StAnpG.), in den Genuß einer gleichartigen Steuerbefreiung kommen können.

[24] Die DV. spricht regelmäßig nur von Körperschaften, meint aber darunter

auch Personenvereinigungen, Vermögensmassen und Betriebe gewerblicher Art von öffentlich-rechtlichen Körperschaften [§ 1 (3) DV.].

Ausschließlichkeit liegt nach § 3 DV. nur vor, wenn die folgenden Voraussetzungen durch die Satzung vorgeschrieben und durch die tatsächliche Geschäftsführung verwirklicht werden:

a) die Körperschaft darf grundsätzlich keine anderen als kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen;

b) sie darf keinen Gewinn erstreben; die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft erhalten;

c) die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung (Aufhebung) der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert der Sacheinlagen zurückerhalten;

d) die Körperschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen;

e) bei Auflösung (Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes darf ihr Vermögen, soweit es die unter c) genannten Kapitalanteile und Sacheinlagenwerte übersteigt, nur gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zugewendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung).

§ 5 führt unschädliche Nebenzwecke an, bei deren Vorliegen die Steuerbegünstigung nicht versagt wird, sofern nur die übrigen Voraussetzungen gegeben sind. In unserem Zusammenhang kommt nur die Z. 3 in Betracht, die es als einen unschädlichen Nebenzweck erklärt, wenn eine Stiftung höchstens ein Viertel ihres Einkommens dazu verwendet, um die Gräber des Stifters und seines Ehegatten zu pflegen. Verwendet eine Körperschaft ihre Mittel ganz oder zum Teil zur Vermögensbildung (zur Ansammlung eines Zweckvermögens ohne eigene Rechtspersönlichkeit), wird die Steuerbegünstigung bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen nicht versagt, wenn das Zweckvermögen für einen in der Satzung bezeichneten kirchlichen Zweck bestimmt ist, für die Ansammlung des Zweckvermögens ein in der Satzung bezeichneter besonderer Grund vorliegt und die Ansammlung des Zweckvermögens nur eine vorübergehende Maßnahme ist, die Vermögensansammlung also nicht Selbstzweck, sondern nur Hilfszweck ist (§ 6 DV.). Unterhält eine Körperschaft einen Gewerbebetrieb, einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, so fehlt grundsätzlich das Merkmal der Ausschließlichkeit (§ 7, Abs. 1, DV.)[25].

[25] In den folgenden Absätzen der DV. werden die Begriffe „Gewerbebetrieb", „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb" und „Vermögensverwaltung" definiert, bzw. ihre Abgrenzung durch Beispiele erläutert.

Es sieht jedoch § 8 DV. für den Gewerbebetrieb und den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb vor, daß die Finanzlandesdirektion bewilligen kann, daß die Steuerpflicht nur hinsichtlich dieses Betriebes geltend gemacht wird[26]. Hinsichtlich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes bestimmt § 9 DV. nicht ganz in Übereinstimmung mit den zitierten Gesetzesbestimmungen, daß die Körperschaft mit denjenigen Werten, die nicht zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehören, steuerbegünstigt ist, „wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb sich als Mittel zur Erreichung der kirchlichen Zwecke darstellt". Diese weitere, in den angeführten Gesetzen nicht vorgesehene Einschränkung sieht die DV. nur dann gegeben, wenn eine Abweichung von den satzungsgemäß festgelegten kirchlichen Zwecken durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht eintritt und die durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielten Überschüsse der Körperschaft zur Förderung ihrer kirchlichen Zwecke, unschädlicher Nebenzwecke oder Hilfszwecke dienen. Die Steuerpflicht besteht auch hinsichtlich der Einkünfte oder des Vermögens des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes nicht, wenn er sich als Hilfsbetrieb darstellt, der zur Erreichung der kirchlichen Zwecke unentbehrlich ist. Dies ist der Fall, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamteinrichtung auf die satzungsgemäßen und durch die tatsächliche Geschäftsführung auch verwirklichten kirchlichen Zwecke eingestellt, zur Erfüllung dieser Zwecke derart erforderlich ist, daß sie nur durch ihn erfüllt werden können, und zu steuerpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als dies bei Erfüllung der kirchlichen Zwecke unvermeidbar ist[27].

Die Unmittelbarkeit liegt nur dann vor, wenn die Körperschaft die kirchlichen Zwecke selbst verwirklicht. Das kann auch durch Hilfspersonen (natürliche oder juristische Personen) geschehen, wenn nach den Umständen des Falles das Wirken der Hilfspersonen wie ein eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist (§ 12, Abs. 1, DV.). Im Falle der Ansammlung eines Zweckvermögens im Sinne des § 6 DV. ist die Unmittelbarkeit ipso iure gegeben (§ 12, Abs. 4, DV.). Andere Abweichungen vom Grundsatz der Unmittelbarkeit verwirken die Steuer-

---

[26] Für die Erteilung einer solchen Bewilligung stellt § 8 (3) DV. besondere Voraussetzungen auf.

Durch die DV. erfolgte insofern eine Einschränkung gegenüber der früheren Rechtslage, als der Gewerbebetrieb durch eine enge Interpretation des „wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes" aus diesem Begriff ausgeschieden wurde. Ob dies richtig war, mag zweifelhaft sein; die Verordnungsbestimmungen können aber nicht angefochten werden, weil nach dem damaligen Reichsrecht der Reichsfinanzminister auch zur Erlassung gesetzändernder Verordnungen zuständig war.

[27] § 10 DV. bringt Beispiele zu diesem Abs. 4 des § 9.

begünstigung, wenn nicht das Finanzamt der Abweichung schriftlich zustimmt, was aber nur zur Vermeidung besonderer Härten zulässig ist (§ 12, Abs. 5, DV.).

Von besonderer Wichtigkeit ist die satzungsmäßige Festlegung der Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung. Wie sich schon aus den bisherigen Ausführungen ergibt, sind diese Steuerbegünstigungen an das formale Element der satzungsmäßigen Sicherung der kirchlichen Zwecke in mehrfacher Hinsicht gebunden. Die Satzungsbestimmungen müssen daher so genau sein, daß auf Grund der Satzung das Vorliegen der an dieses formale Element gebundenen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung geprüft werden kann. Diese satzungsmäßige Sicherung muß bei der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer während des ganzen Veranlagungs- oder Bemessungszeitraumes, bei den anderen Steuern im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld gegeben sein (§ 13 DV.). Besondere Bestimmungen enthalten die §§ 14 und 15 DV. hinsichtlich der satzungsmäßigen Verankerung der Vermögensbindung.

Die tatsächliche Geschäftsführung muß mit der satzungsmäßigen Zweckbestimmung in Einklang stehen. Sie muß daher in ihrer Gesamtrichtung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der kirchlichen Zwecke eingestellt sein[28] und den Satzungsbestimmungen über die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung entsprechen. Diese Übereinstimmung muß wieder bei der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer während des ganzen Veranlagungs- oder Bemessungszeitraumes, bei den anderen Steuern im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld gegeben sein. Der Nachweis hierüber obliegt der Körperschaft, die die Steuerbegünstigung in Anspruch nimmt.

C. Die unter A und B angeführten Befreiungen von der Körperschaftsteuer und Vermögensteuer gelten auch für den Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen und vom Vermögen, weil diese Besatzungskostenbeiträge von allen Personen zu entrichten sind, die der (Einkommensteuer,) Körperschaftsteuer oder Vermögensteuer unterliegen (§ 2 des Besatzungskostendeckungsgesetzes 1952, BGBl. Nr. 19). Die Befreiung von der Körperschaftsteuer wirkt sich ferner auch auf den Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag aus (§ 3 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 175/1950).

D. Die Körperschaften des öffentlichen Rechts unterliegen zwar, wie ausgeführt, nicht der Vermögensteuer, wohl aber sind sie grundsätzlich zur Entrichtung der Aufbringungsumlage verpflichtet. Es sind jedoch die Bestimmungen des § 3, Abs. 1, Z. 6, VStG. gemäß

[28] Dort, wo die DV. Ausnahmen von der Ausschließlichkeit zuläßt, gelten sie auch für die tatsächliche Geschäftsführung [§ 18 (2), Z. 1 DV.].

§ 5, Z. 1, der Aufbringungsumlage-Verordnung (AufbrUmlV.) auch auf die nicht vermögensteuerpflichtigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts entsprechend anzuwenden[29]. Das bedeutet, daß das Betriebsvermögen der Kirche und der kirchlichen juristischen Personen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, von der sachlichen Aufbringungspflicht befreit sind, soweit hinsichtlich dieser Rechtssubjekte die besonderen Voraussetzungen über die Erfüllung kirchlicher Zwecke[30] gegeben sind[31]. Demnach handelt es sich dem Wortlaut der AufbrUmlV. nach um eine sachliche Steuerbefreiung. Allein auch hier liegt in Wahrheit eine persönliche Steuerbefreiung vor, weil das Betriebsvermögen bestimmter Rechtssubjekte und nicht eine bestimmte Art des Betriebsvermögens von der Aufbringungsumlage befreit wird[32, 33].

II. Die sachliche Immunität

1. Wenn man von sachlicher Immunität spricht, denkt man zunächst daran, daß gewisse Gegenstände als res extra commercium dem Rechtsverkehr überhaupt entzogen sind. Wenn auch das ABGB. den Begriff der Sachen, die dem Verkehr entzogen sind, kennt (§ 880), so gibt es doch nach österreichischem Recht vollkommen verkehrsunfähige Sachen nicht. Wohl aber kennt das österreichische Recht gewisse Beschränkungen der Rechtsausübung an bestimmten Sachen, die durch ihre Widmung für bestimmte Zwecke begründet sind, und Beschränkungen des Rechtsverkehrs mit bestimmten Sachen[34]. Insoweit solche Beschränkungen aus religiösen Gründen bestehen, fallen sie in den Rahmen unserer Betrachtung.

a) Der Fall einer echten sachlichen Immunität von staatlichen Zwangsakten besteht darin, daß Gegenstände, die zur Ausübung des

---

[29] Vgl. Anm. 19.

[30] Siehe oben unter B.

[31] Das ergibt sich für die katholischen Orden und Kongregationen auch aus dem Erlaß des Bundesministerium für Finanzen vom 14. 5. 1948, Zl. 26.380-9/48 (siehe Anm. 13).

[32] Dem gegenüber bringen die folgenden Z. 2 bis 5 des § 5 AufbrUmlV., die in unserem Zusammenhang nicht näher interessieren, echte sachliche Steuerbefreiungen.

[33] Eine allgemeine persönliche Steuerbefreiung für die Kleriker, die die Kirche früher in Anspruch nahm und die von manchen Autoren auch heute noch vertreten wird (z. B. Coronata, a. a. O. S. 180, 182f.), ist im österreichischen Recht nicht vorgesehen. Diese Immunität wird auch im CIC nicht mehr erwähnt und hat daher, weil nicht auf göttlichem Recht beruhend (Ottaviani, a. a. O., S. 387), gemäß c. 6 n. 6 als abgeschafft zu gelten. Das österreichische Recht kennt auch keine Einzelbestimmungen, die diese Immunität für bestimmte Steuern normieren würde.

[34] Klang in dem von ihm herausgegebenen Kommentar zum ABGB., 2. Aufl., II. Bd., Wien 1948, S. 3.

Gottesdienstes einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft verwendet werden, sowie Kreuzpartikel und Reliquien von der Exekution ausgenommen sind; der Verkauf von Kreuzpartikeln und Reliquien ist „sowohl in als außer dem Versteigerungsweg ... und deren Übertragung an Akatholiken als Erben nicht gestattet" (§ 250 Exekutionsordnung, Hofdekret vom 25. November 1826, JGS. 2234)[35].

b) Die Ausübung der Rechte an für den Gottesdienst bestimmten Sachen ist durch die Widmung beschränkt. Das bedeutet, daß diese Rechte nicht in einer dem Zweck entgegengerichteten oder ihn hindernden Weise ausgeübt werden dürfen[36]. Derartige Sachen sind von der Beschlagnahme im Zuge eines Strafverfahrens nicht ausgeschlossen; wohl aber ist, wenn unter den vorgefundenen Gegenständen sich zum Gottesdienst geweihte Sachen befinden, vom Gericht für deren Absonderung von allen übrigen Gegenständen und für deren entsprechende Aufbewahrung zu sorgen (§ 98, Abs. 3, Strafprozeßordnung — StPO.).

c) Friedhöfe können nicht im Privateigentum stehen, sondern nur im Eigentum von Gemeinden oder Religionsgesellschaften. Auch dieses Eigentum ist durch die Zweckbestimmung beschränkt. An Grabstellen und Grüften kann gleichfalls das Eigentum Privater nicht bestehen, sondern nur ein von der Friedhofsverwaltung vertragsmäßig verliehenes Benutzungsrecht von Privaten. Nach der Judikatur ist dieses ein dingliches Benutzungsrecht privatrechtlicher Art. Es ist durch die Zweckbestimmung des Friedhofs beschränkt und unveräußerlich, geht aber von Todes wegen über. Der Grabstein wird durch seine Aufstellung ebenfalls zur res religiosa; die Verfügung über ihn ist durch die Widmung und die Rücksicht auf die Religion und die sittliche Volksanschauung beschränkt[37].

2. Von besonderer Wichtigkeit ist die Befreiung von staatlichem Zwang, der die Wahrung der geistlichen Amtsverschwiegenheit beeinträchtigt. Ganz allgemein bestimmt Art. XVIII des Konkordats 1934, daß die Geistlichen von Gerichtsbehörden oder anderen Behörden nicht um die Erteilung von Auskünften über Personen und Dinge ersucht werden können, bezüglich deren sie unter dem Siegel der geistlichen Amtsverschwiegenheit Kenntnis erlangt haben. Darüber hinaus enthalten die Verfahrensgesetze Bestimmungen, die diesen Grundsatz in dem jeweiligen Verfahrensbereich verwirklichen.

So bestimmen § 320, Z. 1, der Zivilprozeßordnung (ZPO.), § 151, Z. 1, StPO. und § 48 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

[35] Klang, a. a. O., S. 139.
[36] Klang, a. a. O., S. 138.
[37] Klang, a. a. O., S. 138 f.

(AVG.) in nahezu wörtlicher Übereinstimmung, daß Geistliche darüber nicht als Zeugen vernommen werden dürfen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde. Ebenso bestimmt § 178 der Abgabenordnung (AO.), daß ein Geistlicher nicht über solche Tatsachen befragt werden darf, über die er nach Annahme des Finanzamtes oder nach seiner Versicherung nicht aussagen kann, ohne die Pflicht zur Verschwiegenheit, die ihm als Seelsorger obliegt, zu verletzen. Für Sachverständige gelten die gleichen Befreiungsgründe nach § 335, Abs. 2, ZPO., § 120 StPO., § 52, Abs. 2, im Zusammenhalt mit § 49, Abs. 1, lit. b, AVG.[38], und § 186, Abs. 2, AO., was allerdings nur in seltenen Fällen von praktischer Bedeutung werden wird.

Auch hinsichtlich der amtlichen Schriftstücke ist die geistliche Verschwiegenheitspflicht weitgehend gewährleistet. Nach § 305, Z. 4, ZPO. kann die Vorlage von Urkunden verweigert werden, wenn die Partei durch die Vorlage der Urkunde eine staatliche anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit verletzen würde, von der sie nicht gültig entbunden wurde. Ebenso ist nach § 183 AO. nur derjenige zur Urkundenvorlegung verpflichtet, der zur Auskunftserteilung verpflichtet ist[39]. Nach § 143, Abs. 2, StPO. ist zwar grundsätzlich jedermann verpflichtet, Gegenstände, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können, insbesondere auch Urkunden, herausgeben; es kann aber die Herausgabe verweigert werden, wenn der Betreffende von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit ist. Dagegen besteht keine ausdrückliche Vorschrift, die die Beschlagnahme solcher kirchlicher Amtsurkunden, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können, im Zuge einer im Rahmen eines Strafverfahrens durchgeführten Hausdurchsuchung verbieten würde. Man wird aber die Auffassung vertreten müssen, daß die staatlich anerkannte geistliche Verschwiegenheitspflicht nicht dadurch illusorisch gemacht werden darf, daß einfach eine Hausdurchsuchung vorgenommen wird, die betreffenden kirchlichen Aktenstücke beschlagnahmt und dann im Strafprozeß verwertet werden. Freilich erstreckt sich dieses Verbot der Beschlagnahme von kirchlichen Aktenstücken nur so weit, als die geistliche Verschwiegenheits-

---

[38] Nach § 52 (2) AVG. finden nur die Bestimmungen der §§ 49 und 50 AVG. auf Sachverständige sinngemäß Anwendung. Da aber § 49 (1), lit. b AVG. dem Zeugen das Recht zur Verweigerung der Aussage bezüglich Fragen zuerkennt, die er nicht beantworten könnte, ohne eine ihm obliegende staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit, von der er nicht gültig entbunden ist, zu verletzen, ist das geistliche Amtsgeheimnis zumindest a minori ad maius mitumfaßt.

[39] Nach dem AVG. und dem Verwaltungsstrafgesetz besteht keine Urkundenvorlagepflicht; das Problem ist daher für diesen Verfahrensbereich gegenstandslos.

pflicht reicht und vom Staat als solche anerkannt ist[40]. Hier ergibt sich allerdings dann die praktische Schwierigkeit, daß in manchen Fällen erst nach Einsichtnahme in das Aktenstück festgestellt werden kann, ob es von dieser Verschwiegenheitspflicht erfaßt ist oder nicht[41].

3. Neben den persönlichen kennt das österreichische Recht auch einige sachliche Abgabenbefreiungen, die sich auf Kirchengut oder Kirchenvermögen beziehen. Auch sie sind in den einzelnen Abgabengesetzen zu finden.

A. a) Nach § 2, Abs. 4, des Umsatzsteuergesetzes (UStG.), ist die Ausübung öffentlicher Gewalt keine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit und daher sind alle Lieferungen und sonstigen Leistungen, die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften[42] im Rahmen der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben erbracht werden (§ 18 Umsatzsteuerdurchführungsbestimmungen — UStDB.), sowie allenfalls auch ihr Eigenverbrauch[43] nicht umsatzsteuerpflichtig. Da die Kirche und viele ihrer Institute öffentlich-rechtliche Körperschaften sind, kommt diese Bestimmung auch für sie in Betracht. Sie schließt z. B. die Umsatzsteuerpflicht von den aus Anlaß der Ausstellung von Matrikenauszügen oder Schulzeugnissen (bei Schulen mit Öffentlichkeitsrecht) allenfalls eingehobenen Kanzleigebühren aus. Wenn man den Wortlaut des UStG. dahin interpretiert, daß unter die Ausübung öffentlicher Gewalt die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben zu verstehen ist, dann kann dies, wenn der Ausdruck „öffentlich-rechtlich" in diesem Zusammenhang überhaupt einen Sinn haben soll, nur dahin verstanden werden, daß es sich um die Erfüllung der kompetenzmäßigen Aufgaben mit öffentlich-rechtlichen Mitteln handeln muß[44]. Eine solche Auslegung entspricht auch insofern dem Gesetz, als man von der Ausübung öffentlicher Gewalt nur bei Akten sprechen kann, die kraft öffentlicher Befehlsgewalt (imperium) gesetzt werden. Dann kann aber stets nur im Einzelfall untersucht werden, ob die Erfüllung einer solchen öffentlich-rechtlichen Aufgabe vorliegt oder nicht; denn es ist

[40] Es sind also z. B. Aktenstücke, die nur die Vermögensverwaltung betreffen, von der Beschlagnahme nicht ausgeschlossen.

[41] Dies gilt auch für das Steuerstrafverfahren, weil die AO. hiefür die Bestimmungen der StPO. übernimmt.

[42] Nach dem deutschen Sprachgebrauch sind darunter alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu verstehen.

[43] Ein Eigenverbrauch ist allerdings bei den besonderen Aufgaben der Kirche und ihren öffentlich-rechtliche Körperschaften darstellenden Institute kaum denkbar.

[44] Alle öffentlichen Aufgaben sind insofern öffentlich-rechtlicher Art, als die Zuständigkeiten durch das öffentliche Recht bestimmt werden; nur hat es keinen Sinn, von besonderen öffentlich-rechtlichen Aufgaben zu sprechen, wenn alle Aufgaben der Körperschaften des öffentlichen Rechts von vorneherein in diesem Sinn als öffentlich-rechtlich verstanden werden.

nicht möglich, die Hoheitsverwaltung von der Wirtschaftsverwaltung nach bestimmten Bereichen abzugrenzen, sondern es kann nur für den einzelnen Verwaltungsakt entschieden werden, ob er dem öffentlichen oder dem privaten Recht zuzuzählen und er demnach als Akt der Hoheits- oder der Wirtschaftsverwaltung anzusehen ist[45]. Von dieser reinlichen Unterscheidung weichen aber bereits die UStDB. selbst ab, weil sie in § 18 unter den Betrieben und Verwaltungen, die der Ausübung öffentlicher Gewalt dienen, auch Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung aufzählen[46]. Der (deutsche) Verordnungsgeber hat daher in widerspruchsvoller Weise zwar in § 18, Abs. 1, UStDB., die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben gefordert, dann aber in Abs. 2 diesen Grundsatz wieder verlassen und auch Fälle der Erfüllung öffentlicher Aufgaben genügen lassen. Auch das Bundesministerium für Finanzen neigt dieser weitherzigeren Auslegung zu, wenn es in seinem Erlaß vom 21. Februar 1950, Z. 52.289—10/49[47], bestimmt, daß die Entgelte für die Unterbringung und Verpflegung der Zöglinge in den Bundeskonvikten wegen Ausübung öffentlicher Gewalt nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Es hat konsequenterweise dann auch in seinem Erlaß vom 1. April 1952, Z. 14.556—10/52[48], ausgesprochen, daß die Entgelte für die Unterbringung und Verpflegung der Zöglinge in den von den Orden und Kongregationen der römisch-katholischen Kirche unterhaltenen Schülerheime und Internate ebenfalls von der Umsatzsteuer frei sind, wenn die Voraussetzungen des § 2, Abs. 3, UStG. gegeben sind. Dies ist anzunehmen, wenn die Schülerheime mit Schulen verbunden sind, die von der gleichen Niederlassung des Ordens und der Kongregation erhalten oder betreut werden, die Schulen mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattet sind und die Schülerheime gleich den Bundeskonvikten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Selbsterhaltung geführt werden und keine auf Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit ausüben.

b) Von der Umsatzsteuer sind nach § 4, Z. 18, UStG. die Umsätze der vom Bund oder von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften im öffentlichen Interesse geführten Theater und Museen befreit. Die Steuerfreiheit gilt nicht für Theater und Museen, die in der Form

---

[45] Die Gerichtsakte sind stets Hoheitsakte; daher spielt diese Abgrenzung bei der Justiz selbst keine Rolle, sondern höchstens in der Justizverwaltung.

[46] Dazu gehören eindeutig die Umsätze bei der Verwaltung des Bundesgesetzblattes, der Gesetzessammlungen und Amtsblätter [§ 18 (5) UStDB.]. Von den in § 18 (2) UStDB. aufgezählten Betrieben können einige teils Akte der Wirtschaftsverwaltung, teils der Hoheitsverwaltung setzen (Schlachthöfe, Anstalten zur Nahrungsmitteluntersuchung, Desinfektion, Vernichtung von Tierleichen usw.).

[47] Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung (AÖFV.) 1950 Nr. 48.

[48] AÖFV. 1952 Nr. 93.

privatrechtlicher Gesellschaften geführt werden. Auch diese Bestimmung kommt für die Kirche und ihre Institute, soweit sie öffentlich-rechtliche Körperschaften darstellen, in Betracht.

c) Das gleiche gilt für den Fall des § 4, Z. 19, UStG. Darnach sind die Umsätze aus den von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Volksbildungsvereinen veranstalteten Vorträgen und Filmvorführungen wissenschaftlicher und belehrender Art von der Umsatzsteuer befreit, wenn die Einnahmen vorwiegend zur Deckung der Unkosten verwendet werden.

B. Nach § 4, Z. 5, des Grundsteuergesetzes (GStG.) sind von der Grundsteuer befreit:

a) Der Grundbesitz, der dem Gottesdienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft gewidmet ist (lit. a). Hier liegt eine echte sachliche Steuerbefreiung vor, weil sie ohne Rücksicht darauf eintritt, ob der Grundbesitz der Religionsgesellschaft selbst oder einem Dritten gehört. Unter „Gottesdienst" sind nach der bisherigen Judikatur[49] alle Veranstaltungen zur Gottesverehrung zu verstehen, an denen die Teilnehmer in feierlichen überlieferten Formen ein Gemeinschaftsbekenntnis zu Gott ablegen.

b) Der Grundbesitz einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der von der Religionsgesellschaft für Zwecke der religiösen Unterweisung und für ihre Verwaltungszwecke benutzt wird (lit. b und c)[50]. Die Benutzung muß unmittelbar erfolgen (§ 6, Abs. 1, GStG.). Diese vorwiegend gleichfalls sachliche Befreiung enthält allerdings auch Elemente einer persönlichen Steuerbefreiung, weil nur der Grundbesitz gewisser Eigentümer befreit ist, der die erwähnten sachlichen Voraussetzungen aufweist. Das sachliche Element überwiegt aber insofern, als nicht nur der Grundbesitz der betreffenden Religionsgesellschaft, sondern auch der anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften befreit ist, wenn nur die Benutzung für Zwecke der religiösen Unterweisung oder der Verwaltung der Religionsgesellschaft vorliegt. Es ist daher auch für diese Zwecke benutzter Grundbesitz des Bundes, der Länder und Gemeinden[51] nach dieser Gesetzesbestimmung von der Grundsteuer befreit. Religiöse Unterweisung bedeutet nach der Judikatur[49] Unterricht zur Förderung des Wissens um religiöse Fragen. Dazu gehört die Erteilung

[49] Erk. des Reichsfinanzhofes (RFH.) vom 3. 6. 1939, Z. VI a 7/39, Reichssteuerblatt (RStBl.) S. 877, vom 24. 7. 1941, Z. III 21/40, RStBl. S. 868, und vom 18. 6. 1942, Z. III 64/42, RStBl. S. 1084. Der VerwGH. hatte noch nicht Gelegenheit, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

[50] Vgl. Anm. 19. Das dort zitierte Erk. d. VerwGH. betraf gerade einen Grundsteuerfall!

[51] Dazu gehören insbesondere auch die ehem. Religionsfondsgüter.

von Religionsunterricht und die Ausbildung des geistlichen Nachwuchses[52]. Ob ein Grundbesitz zu Verwaltungszwecken einer Religionsgesellschaft benutzt wird, ist unter Bedachtnahme auf die Befreiung für den Grundbesitz der Gebietskörperschaften (§ 4, Z. 1, lit. a bis c, GStG.) zu beurteilen. Demnach ist nur der Grundbesitz befreit, der für den öffentlichen Dienst oder Gebrauch, nicht aber auch der Grundbesitz, der für die Verwaltung von Betrieben und von Grundbesitz benutzt wird. Dienstwohnungen von Geistlichen sind demnach ebensowenig von der Grundsteuer befreit wie Beamtendienstwohnungen. Auch die Benefizialgüter sind nicht befreit. Dient der Steuergegenstand auch anderen Zwecken, so ist, wenn eine räumliche Abgrenzung möglich ist, nur der betreffende Teil steuerfrei, ansonsten ist entscheidend, welcher Zweck überwiegt (§ 6, Abs. 2 und 3, GStG.)[53, 54].

---

[52] Vgl. Z. 29 der Grundsteuerrichtlinien (GrR.), RStBl. 1937, S. 869 ff. und RFH. vom 5. 6. 1940, Z. III 172/39, RStBl. S. 790.

Demnach sind die Grundstücke steuerfrei, die von den verschiedenen Diözesanlehranstalten und Priesterseminarien benutzt werden (Z. 34 GrR.). Auch Exerzitienhäuser dienen, abgesehen von einer allfälligen Kapelle, nicht dem Gottesdienst, sondern der religiösen Unterweisung, der Betrachtung, dem stillen Gebet und geistlichen Übungen und sind daher nicht nach § 4, Z. 5, lit. a, sondern nach § 4, Z. 5, lit. b GStG. befreit (RFH. vom 24. 7. 1941, Z. III 21/40, RStBl. S. 868). Dagegen hat die frühere deutsche Praxis den Grundbesitz, der der Ausbildung von Ordensgeistlichen diente, nicht als steuerbefreit behandelt, weil die Orden und Kongregationen keine Religionsgesellschaften sind (Z. 29 GrR.). Da sie aber nach österreichischem Recht öffentlich-rechtliche Körperschaften sind, ist das nunmehr anders zu beurteilen. Z. 34 (3) GrR. lehnt die Befreiung von Grundbesitz, der dem geistlichen Nachwuchs bei Orden und Kongregationen dient (Postulat, Noviziat, Schulen und Seminare der Orden), auch mit der Begründung ab, daß die Unterbringung des geistlichen Nachwuchses in diesen Heimen ebenso wie der Ausbildungszweck selbst nicht steuerbegünstigten Zwecken dient. Da aber der Zweck der Orden und Kongregationen primär in der Vertiefung des religiösen Lebens liegt und eine solche Vertiefung ohne gleichzeitige Erweiterung des religiösen Wissens nicht denkbar ist, wird man diese Auslegung nicht beibehalten können. Für die bischöflichen Knabenkonvikte hat Z. 20 des gemeinsamen Erlasses des Reichsinnen- und Reichsfinanzministeriums vom 25. 4. 1940, RStBl. S. 465, diese Befreiungsbestimmung ausdrücklich für unanwendbar erklärt (so auch RFH. vom 5. 6. 1940, Z. III 172/39, RStBl. S. 790).

[53] Räume, die für Übungen des Kirchenchores benutzt werden, dienen Verwaltungszwecken der betreffenden Religionsgesellschaft, weil die Vorbereitung des Gottesdienstes eine Verwaltungstätigkeit darstellt. Dient der Raum auch anderen Zwecken, so tritt die Steuerbefreiung nach § 6 (3) GStG. nur ein, wenn die steuerbegünstigten Zwecke überwiegen (RFH. vom 21. 1. 1943, Z. III 159/42, RStBl. S. 296).

[54] Nicht in unseren Zusammenhang gehört die Befreiung des Nuntiaturgebäudes auf Grund der völkerrechtlichen Bestimmungen über die diplomatischen Vorrechte (vgl. Verdross, Völkerrecht, 2. Aufl., Wien 1950, S. 238). Wohl liegt auch hier eine sachliche Immunität vor, jedoch kann sie nicht einmal mehr als eine mittelbar kirchliche bezeichnet werden, weil sie sich lediglich aus der diplomatischen Funktion eines bestimmten Amtsträgers, nicht aber aus einer speziellen staatskirchenrechtlichen Konstruktion, wie bei Anerkennung der Kirche und mancher ihrer Institute als juristische Personen des öffentlichen Rechts ergibt.

C. Das Gebührengesetz enthält einige Befreiungen für bestimmte Zeugnisse kirchlicher Art. Gebührenfrei sind:

a) nach § 14, TP. 14, lit. g, Zeugnisse über die Anmeldung des Übertrittes von einem Glaubensbekenntnis zu einem anderen;

b) nach § 14, TP. 14, lit. k, die Zeugnisse über die erfüllte Verbindlichkeit zur Lesung von Messen, behufs Erfolglassung des darüber gewidmeten Betrages oder der dafür gestifteten Rente;

c) nach § 14, TP. 14, lit. p, die Auszüge aus Tauf-, Geburts-, Trauungs- und Sterberegistern, dann Zeugnisse über Geburts-, Trauungs- und Todesfälle, um die im diplomatischen Weg von auswärtigen Behörden entweder durch die österreichischen Gesandtschaften im Ausland oder durch die fremden, hierlands anwesenden Gesandten angesucht wird, bei reziprokem Verfahren, solange sie im Ausland verwendet werden.

D. Nach der gegenwärtigen Rechtslage für die Kirche und ihre Institute nur von theoretischer Bedeutung ist die Bestimmung des § 4, Abs. 1, Z. 3, des Versicherungssteuergesetzes (in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 109/1952), nach der die Zahlung des Versicherungsentgeltes für eine Versicherung von der Versicherungssteuer ausgenommen ist, die bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften eingegangen wird, um Aufwendungen dieser Körperschaften für Ruhe- und Versorgungsgenüsse auszugleichen. Sie könnte aber praktisch werden, wenn einmal eine solche Vereinigung hinsichtlich der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der weltlichen Kirchenbediensteten eingerichtet werden sollte.

E. Nach § 7, Abs. 1, lit. u, des Zollgesetzes bleiben gebrauchte Waren, die für mittellose Personen als Geschenk zum eigenen Gebrauch eingehen, für die Zollentrichtung außer Betracht. Dazu bestimmt § 44, lit. d, Zollvollzugsanweisung, daß zum Gebrauch für arme Kirchen und Gotteshäuser der verschiedenen Religionen bestimmte Gegenstände (unter Ausschluß von Glocken und Orgeln) sowie Stoffe zum Bau oder zur Herstellung und Einrichtung solcher Kirchen und Gotteshäuser zollfrei bleiben. Zollfrei sind ferner nach § 7, Abs. 1, lit. v, des Zollgesetzes Särge mit Leichen, Urnen mit der Asche verbrannter Leichen nebst den zugehörigen Kränzen und ähnlichen Gegenständen zur Ausschmückung der Särge, Urnen und ihrer Beförderungsmittel, sowie nachweislich von im Ausland wohnhaften Personen für Trauerzwecke gewidmete Blumenspenden und Gegenstände zur Ausstattung und Ausschmückung von Gräbern fremder Krieger.

F. Die vorstehenden Ausführungen blieben bewußt auf das bundesgesetzlich geregelte Steuerrecht beschränkt. Eine Einbeziehung der landesgesetzlichen Regelung würde nämlich zu weit führen. Es

darf aber nicht unerwähnt bleiben, daß auch landesgesetzliche Bestimmungen Befreiungen für kirchliche Zwecke kennen. So unterliegen z. B. nach § 5, Z. 8, des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1946 Veranstaltungen, die Zwecken einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft dienen, soweit sie von deren Organen unternommen werden nicht der Vergnügungssteuer[55]).

III. Die örtliche Immunität

C. 1160 bestimmt, daß die heiligen Orte von der weltlichen Gewalt exemt sind und an ihnen die rechtmäßige kirchliche Obrigkeit ihre Regierungsgewalt frei ausübt. Wenn in diesem Zusammenhang auch von einer Immunität von der staatlichen Finanzgewalt gesprochen wird und darunter Steuerbefreiungen verstanden werden[56], so ist dies insofern unrichtig, als in diesen Fällen sachliche Steuerbefreiungen vorliegen; denn es handelt sich bei Steuerbefreiungen nicht darum, daß staatliche Hoheitsakte an bestimmten Orten nicht gesetzt werden dürfen, was allein den Inhalt einer örtlichen Immunität ausmacht, sondern daß diese Orte in ihrer Eigenschaft als Besteuerungsgegenstand von der Besteuerung ausgenommen sind[57].

Des näheren bestimmt dann c. 1178, daß von den Kirchen alles fernzuhalten ist, was sich für die Heiligkeit des Ortes nicht ziemt, und c. 1179 regelt das Asylrecht. Diese beiden Fälle werden von den kanonistischen Autoren insbesondere als Fälle der örtlichen Immunität angeführt[58].

Hinsichtlich c. 1178 ist dies insofern richtig, als diese Bestimmung auch Akte der Staatsgewalt in Kirchen zu setzen verbietet, die mit der Heiligkeit des Ortes nicht vereinbar sind, z. B. weltliche Versammlungen, insbesondere weltliche Gerichtssitzungen[59].

Das Asylrecht bedeutet, daß Missetäter, die in eine Kirche geflüchtet sind, außer im Falle dringender Notwendigkeit, ohne Zustimmung des

---

[55] Wenn es sich auch nicht um kirchliche Immunitäten handelt, so soll doch nicht unerwähnt bleiben, daß die verschiedenen Abgabengesetze des Bundes und der Länder auch Steuerbefreiungen und Steuerbegünstigungen zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke kennen, die für manche kirchliche Institute von Bedeutung werden können (vgl. z. B. § 7 des Kapitalverkehrsteuergesetzes und vor allem § 10 (4) des Erbschaftssteuergesetzes und § 5 Z. 2 des Wiener Vergnügungssteuergesetzes).

[56] Eichmann-Mörsdorf, a. a. O., II., S. 289; Jone, Gesetzbuch der lateinischen Kirche, II., Paderborn 1952, S. 413.

[57] Vgl. auch Anm. 3.

[58] Coronata, a. a. O., S. 180f.; Sipos, a. a. O., S. 667; Ottaviani, a. a. O., S. 357f.; Eichmann-Mörsdorf, a. a. O., II., S. 289; Sotillo, a. a. O., S. 287.

[59] Vermeersch-Creusen, a. a. O., II., S. 340; Sipos, a. a. O., S. 668; Eichmann-Mörsdorf, a. a. O., S. 297; Jone, a. a. O., S. 427.

Ordinarius oder wenigstens des Kirchenrektors nicht mit Gewalt herausgeholt werden dürfen. Die Verletzung des Asylrechts ist ein Sakrileg und wird daher nach c. 2325 bestraft.

Das Konkordat 1934 erwähnt weder die örtliche Immunität im allgemeinen, noch die Fälle des c. 1178 und c. 1179 im besonderen. Daher greift Art. XXII, Abs. 1, dieses Konkordats ein. Darnach werden alle anderen auf kirchliche (Personen oder) Dinge bezügliche Materien, welche in den vorhergehenden Artikeln nicht behandelt wurden, dem geltenden kanonischen Recht gemäß geregelt werden. Eine solche allgemeine Regelung ist staatlicherseits bisher nicht erfolgt. Praktisch werden sich daraus kaum Schwierigkeiten ergeben, weil in der heutigen Zeit weltliche Versammlungen grundsätzlich in den weltlichen Amtsgebäuden abgehalten werden, insbesondere eine weltliche Gerichtssitzung in einer Kirche höchstens im Zuge einer Augenscheinverhandlung in Betracht kommt, die Notwendigkeit zur Setzung sonstiger weltlicher Hoheitsakte in einer Kirche kaum gegeben ist und das Asylrecht schon nach dem geltenden kanonischen Recht so weitherzig geregelt ist, daß die Einhaltung der kanonischen Bestimmungen jederzeit möglich ist; die Zustimmung des Kirchenrektors wird stets zu erlangen sein und der Fall dringender Notwendigkeit bildet ohnedies von vornherein einen Ausnahmegrund.

Die Statuten des Kollegiatkapitels zu Innichen vom Jahre 1593

Von Leo Santifaller, Wien

Vorbemerkung

Die Statuten der mittelalterlichen Dom- und Kollegiatkapitel sind eine wichtige Quelle für die Rechts- und Verfassungsgeschichte der Dom- und Kollegiatkapitel. Den Ausgangspunkt aller Dom- und Kollegiatkapitel-Statuten des abendländischen Mittelalters bilden wohl durchwegs die Regel des Bischofs Chrodegang von Metz um das Jahr 760 und die Aachener Regel vom Jahre 816[1]. Das tatsächliche Vorhandensein dieses

[1] S. Chrodegangi Metensis episcopi regula canonicorum, hrsg. von W. Schmitz, Hannover 1889, und in erweiterter Fassung bei Migne, Patrologia lat. 89, col. 1097ff.; Institutio canonicorum concilii Aquisgrani 816 (Mon. Germ. LL. Concilia 2, S. 312ff.; vgl. auch Albert Werminghoff, Die Beschlüsse des Aachener Concils im Jahre 816 (Neues Archiv 27, 1902, S. 607ff., 646ff.); vgl. auch im allgemeinen: Hans Erich Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte 1, 1950, S. 313ff.

Ursprunges und dann die Stärke und die Zeitdauer des Einflusses dieser beiden Regeln auf die späteren Kapitelstatuten wären aber erst im einzelnen konkret zu untersuchen[2]. Auf dieser so gewonnenen Basis wäre sodann eine vergleichende Untersuchung einer größeren Anzahl oder womöglich aller Kapitelstatuten und das Studium ihrer gegenseitigen Abhängigkeiten, Beeinflussungen und Zusammenhänge, und zwar sowohl in textlicher wie auch in inhaltlicher Beziehung durchzuführen; die Ergebnisse würden nicht nur für die kirchliche Rechtsgeschichte, sondern auch für die europäische Geistesgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit bedeutsame Feststellungen zeitigen. Vorausgehen müßte zunächst die Veröffentlichung möglichst zahlreicher Kapitelstatuten — denn erst auf dieser Quellengrundlage können alle weiteren Untersuchungen aufgebaut werden.

Als Beitrag zur Schaffung dieser Quellengrundlage werden im Anschlusse an meine Ausgaben der Statuten der Domkapitel von Brixen[3] und Trient[4], die in vieler Hinsicht von den Brixner Statuten abhängigen Statuten des Kollegiatstiftes Innichen veröffentlicht.

Das in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts vom Bischof Atto von Freising (783—811) gegründeten Benediktinerkloster Innichen wurde wahrscheinlich im Jahre 1141 und jedenfalls vor 1144 in ein Kollegiatstift umgewandelt; als solches besteht es, abgesehen von der zweimaligen Aufhebung in den Jahren 1785—1798 und 1808—1816 bis auf den heutigen Tag[5].

---

[2] Ein erster Versuch in dieser Richtung ist die bis jetzt ungedruckte Breslauer Dissertation von Agnes Schmid, Untersuchungen zur Geschichte der Domkapitelstatuten im Mittelalter. Vgl. auch Robert Samulski, Die gegenwärtigen Statuten der deutschen Domkapitel. Eine bibliographische Übersicht (Theologische Revue 45, 1949, Nr. 2, Sp. 72—76).

[3] Leo Santifaller, Gli Statuti del Capitolo della Cattedrale di Bressanone nel medio evo (Archivio per l'Alto Adige 22, 1927, S. 1—108, mit 13 Faksimile-Tafeln); Leo Santifaller, Die Statuten des Brixner Domkapitels im Mittelalter (Der Schlern 10, 1929, S. 53—56), und dazu: Giuseppe Forchielli in Studi Urbinati 2, 6 n. 3—4; Mario Viora, Note sul „Jus statuendi" dei Capitoli Cattedrali (Il Diritto Ecclesiastico 1929, n. 7—8, S. 1—17); Alfred v. Wretschko in der Savigny-Zeitschrift, Kan. Abt. 19, 1930, S. 792—797; Leo Santifaller, Papsturkunden für Domkapitel bis auf Alexander III. (Brackmann-Festschrift, Weimar 1931, S. 108); Josef Prader, Die Gerichtsbarkeit des Brixner Domkapitels (Festschrift zur Feier des zweihundertjährigen Bestandes des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, 2. Bd., Wien 1951, S. 152—196).

[4] Leo Santifaller, Urkunden und Forschungen zur Geschichte des Trientner Domkapitels im Mittelalter, I. Band: Urkunden zur Geschichte des Trientner Domkapitels 1147—1500 (Veröffentlichungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, Bd. 6), Wien 1948, insbes. S. 155—182 n. 143, siehe auch das Register S. 482 unter Statuten des Domkapitels.

[5] Über Innichen vgl. G. Tinkhauser, Beschreibung der Diöcese Brixen 1, 1855, S. 439ff.; Leonhard Wiedemayr, Die Hofmark Innichen, 2 Teile, Innichen 1908 bis 1910; Albert Brackmann, Germania Pontificia 1, 1911, S. 148—150; A. Scharnagl, Freising und Innichen (Siebzehntes Sammelblatt des Historischen Vereines Freising

Die Statuten von 1593

1593 Juli 1—4, Innichen

Das Kollegiatkapitel von Innichen gibt sich ein Statut.

Überlieferung: Das Statut ist in zwei Papierkodizes mit der Signatur Num. 5, Litt. C Nr. I 16 des Stiftsarchivs zu Innichen überliefert. Der ältere Kodex (= A_1) ist in der Hauptsache von einer dem Ende des 16. Jahrhunderts angehörigen, also mit der Herstellung des Textes gleichzeitigen Hand a geschrieben; eine Hand b hat im 17. Jahrhundert fol. 24r—25r und die Nachträge auf fol. 6r und 10r hinzugefügt; Hand c hat im 18. Jahrhundert den Text auf fol. 25r geschrieben.

Der jüngere, erst im 18. Jahrhundert angefertigte Kodex (= B) ist von einer einzigen Hand geschrieben und enthält eine im wesentlichen wörtliche Abschrift des Textes von Hand a in A_1, doch ohne die Nachträge von Hand b und c.

Eine eigentliche Originalausfertigung in urkundlicher Form ist bis jetzt nicht bekanntgeworden und hat vielleicht niemals existiert. Jedenfalls läßt sich das Vorhandensein eines Originals aus dem überlieferten Text nicht mit Sicherheit erschließen, denn es fehlt die Ankündigung bzw. die Angabe der Beglaubigungsmittel, wie Siegel, Notariatsunterschrift u. dgl., wie sie sich z. B. in den Brixner Domkapitel-Statuten finden. Wohl steht auf fol. 23v von Hand a die Unterschriftsformel Petrus Rystius decanus et capitulum ecclesie Inticensis; diese etwas formlose Art dürfte kaum die wörtliche Abschrift einer Originalunterschrift darstellen. In § 12 der Kapitelstatuten ist zwar von der Bestellung eines Kapitelnotars die Rede, doch erscheint es nicht ausgeschlossen, daß der auch sonst als besonders tüchtig gerühmte Dekan Rist bei den kleinen Verhältnissen in Innichen die Statuten eigenhändig geschrieben und mit dieser vorliegenden Unterschrift versehen hat; ein im Innicher Stiftsarchiv sicherlich unschwer durchzuführender Schriftvergleich könnte noch weitere Klärung bringen. Demnach hat wahrscheinlich nie ein eigentliches Original existiert und die vorliegende Überlieferung A_1 darf als eine Art Quasi-Original oder Ersatz-Original angesehen werden; sie ist entweder vom Dekan Rist oder vom Kapitelnotar geschrieben und mit Zustimmung des Kapitels bzw. auch des Dekans mit der uns überlieferten Unterschriftsformel versehen worden.

1931, S. 1—32); Otto Stolz, Politisch-historische Landesbeschreibung, Innsbruck 1939, S. 600—606; Leo Santifaller, Über den Jahrtag für Kaiser Otto I. in der Kollegiatkirche zu Innichen (Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 57, 1949, S. 396—403). Über das Innicher Stiftsarchiv, dem die im folgenden veröffentlichten Statuten und übrigen Urkunden entnommen sind, vgl. E. v. Ottenthal und O. Redlich, Archiv-Berichte aus Tirol 3, Wien 1903, S. 495—551).

Vorbemerkung: Der Kursivdruck gibt die Übereinstimmung mit dem Text der Brixner Domkapitel-Statuten vom Jahre 1485 (Santifaller, Statuti S. 56 ff.) an.

Statuta venerabili capitulo Inticensi statuenda et ordinanda

In dulcis Jesu nomine. Augustinus ecclesiae orthodoxe sanctissimus antistes ad Valerium de vita clericorum scriptum reliquit nihil esse in hac vita dulcius, nihil utilius nihilque hoc tempore sanctius quam si res recto ordine salubrique tramite gubernentur. Hoc testimonio admoniti, ne nostro officio deesse videamur, praesertim cum cathedralium et collegiatarum ecclesiarum sit consuetudo (ordinariorum suorum authoritate praecedente) statuta licita et honesta ordinare et statuere. Quae enim ad perpetuam fieri debent memoriam ea diligenter et accurate prospicienda et perpendenda sunt, ne ullo temporis intervallo sine rationabili causa immutanda maxime, ubi posteritati consulitur. Itaque communi utilitate capituli nostrique et successorum[6] nostrorum considerata nos Gaspar[7] a Greiffenberg praepositus, Petrus Rystius[8] decanus, Hieronymus Sighart[9] senior, Augustinus Milner[10] parochus in Castelruth[11], Nicolaus[12] Gatterer, Hior(onimus) Schisler[13] parochus Inticensis, Vrbanus Roth[14] canonicus apud beatam virginem Brixinae, Joan(es) Fercher parochus in Windisch Materey[15], Theodoricus Heifler a Raysin[16], Balthausar Läner[17], Jonas Nierenberger[18] pastor in Lienz, Raphael Göttschler[19], Wolfgangus Stainhauser parochus in Taisten, Zach(arias) F(ranckenreiter)[20], Thomas Morbo parochus in Sillian[21], Andreas Läner[22], Vdalricus Khurz[23] parochus in Tysen[24], Greg(orius) Gisterle, Paulus Rist[25] parochus in Niderdorf[26], Joan(es) Joachimus a Pflaumern, Joanes Tschitscher[27] parochus in Clausen, Greg(orius) Hauser, omnes canonici collegiatae ecclesiae Inticen(sis) Brixinensis diocoesis, primo, secundo, tertio, quarto die Julii anno recuperatae salutis nostrae

---

[6] *davor durchgestrichen* sus. A_1.
[7] Casparus *B.*
[8] Ristius *B.*
[9] Sighardt *B.*
[10] Millner *B.*
[11] Castlruth *B.*
[12] Niclaus *B.*
[13] Hieronimus Schissler *B.*
[14] Rott *B.*
[15] Windischmattrei *B.*
[16] Heiffler a Rasen *B.*
[17] Balthasar Laner *B.*
[18] Niernberger *B.*
[19] Getschler *B.*
[20] *in A nur der Buchstabe* F.
[21] Sillion *B.*
[22] Laner *B.*
[23] Kurz *B.*
[24] Tisen *B.*
[25] Ristius *B.*
[26] Niederdorf *B.*
[27] Thsitser *B.*

M D.LXXXXIII, in loco capitulari generaliter congregati unanimi voto matura deliberatione praehabita ac nemine dissentiente invocataque sancti spiritus gracia infra scripta statuta per antecessores nostros retroactis temporibus observata, nonnulla etiam de novo addita prout sequuntur, statuimus et ordinamus et statuenda irrefragibiliter servanda decernimus.

De officio reverendissimi domini praepositi

1. Quantum ad dignitatem personarum huius ecclesiae attinet, cum reverendissimus dominus praepositus sit caeteris dignitate sublimior et a maiori dignitate fieri debet denominatio, opere precium videbitur, ut suae reverendae dominationis officium primo declaremus. Quare ad eundum spectat saecularium rerum agendarum. Eius muneris erit, ut summam et maximam diligentiam in capituli temporalibus adhibeat, colonos respiciat et quicquid illorum muneris de institutionibus et destitutionibus erit antiquum hac in re morem observamus et statuimus, ut videlicet quicquid illius fuerit a domino decano et dominis capitularibus decernatur. Deinde a communis capituli officiali exigatur et in librum collationis, qui semper in domo capitulari servabitur, inscribatur.

2. Item ut circa omnes et singulos defectus colonatus et possessiones curiarum ac decimarum reliquarumque obventionum occasiones intendat et maturo tempore ad venerabile capitulum deducat, quo de communi consensu sui capituli emendari, reformari et coerceri possint.

3. Item curare debet, ne curiae vel villicariae in multas uti hactenus cum magno damno ecclesiae nostrae factum est partes dividantur dirimanturque neque ut sine sui capitulique scitu ac consensu nullus colonorum prata, agros et huiusmodi, quo titulo nominari possent, oppignoret sive divendat.

4. Praeterea generale capitulum statuit, ut praepositus vel eius vicem gerens praedia feuda agros pecias tanquam is cui incumbit temporalibus invigilare singulis annis adiuncto notario vel officiali capituli visitet eorumque defectus capitulo deferat.

5. Praeterea attendere debet, ut ea quae suum officium concernunt et per venerabile capitulum conclusa sunt (omni mora deposita et seclusa) executioni sine qua omnis actio inanis est mandentur. Et semper in eius absentia unum indoneum ex canonicis substituat, qui vices suas fideliter et non segniter agat et ea acta non aliter quam si praepositus personaliter adesset, rata et firma habeantur. Quod si autem facere neglexerit, capitulum de uno provideat, cui etiam competenter de fructibus praepositurae satisfaciat.

6. Praepositus praeterea omnia alia faciet, quae in iuramento per ipsum et antecessores suos praestito continentur.

7. Insuper observandum est, nonnulli preposito tradendam possessionem praepositurae huius ecclesiae nisi primitus et ante omnia solverit et deposuerit (sicuti ab immemo rabilibus annis semper fuit observatum) realiter et cum effectu statuta hoc est:

Fabricae ecclesiae Inticen(sis) viginti ducatos et dicti 20 ducati dictorum statutorem cedent ad utilitatem ecclesiae et in alios usus non debent converti. Et unus ducatus pro sex libris Veronensibus et octo cruciferis est computandus,

domino decano 5 ducati einsdem valoris dantur,
custodi seu sacristae 4 ducati,
notario 2 ducati, ludirectori iam dantur[28],
dominis canonicis capitularibus cuilibet ducatum vel unicuique duo pyreta et 2 statulas boni zuccari[29].

Iuramentum reverendi domini praepositi tale hactenus fuit et inposterum erit

8. Ego N. N. praepositus huius ecclesiae sancti Candidi promitto spondeo et polliceor atque iuro coram Deo sanctis Candido et Corbiniano et omnibus sanctis, me de caetero fore fidelem huic ecclesiae praedictae omnia iura, honores et utilitates ipsius, quos et quas et quodcumque praedictorum nosco vel novero publice seu occulte augmentando[30] promovere, statuta et consuetudines eius laudabiles et approbatas sacris canonibus non contrarias, firmiter et inviolabiliter conservare secundum scire et posse meum. Insuper ipsi ecclesiae praefate et eius iuribus rebus honoribus et utilitatibus spiritualibus et temporalibus praetextu vel occasione odii vel timoris, gratiae vel favoris, proprii lucri vel commodi, quos vel quem ad quascunque personas vel quibuscunque personis cuiuscunque conditionis existant habeo vel habiturus fuero, non quicquam derogando subtrahere vel minime vel ab ipsis quicquam alienare malitiose vel fraudulenter nec consilium vel secreta ipsius capituli unquam per me aut litteras aut nuncios in damnum eiusdem pandere salvis iuribus meis nec fructus in absentia meae praebendae unquam aliter petere vel praecipere quam sacri canones seu approbata consuetudo concedunt vel admittunt. Imo ipsi ecclesiae praedictae et eius capitulo in omnibus negotiis et necessitatibus ipsum capitulum tangentibus consilium et auxilium verbis et factis dare et praebere secundum scire et posse meum et obedientiam et reverentiam debitas reverendis in Chr(ist)o patribus N. episcopo Brixinen(si) et decano N. Inticensi omnibusque eorum successoribus canonice intrantibus in spiritualibus et temporalibus quantum ipsorum interest exhibere et impendere. Sic me Deus adiuvet et haec sancta Dei evangelia.

Statutum super officio et iurisdictione domini decani

9. Dominus decanus in spiritualibus plenam potestatem habeat ad emendandos omnes defectus ecclesiae et capituli per suffragationem confratrum et de eorum scitu.

Item reverendus dominus decanus habet et debet exercere coertionem et correctionem spiritualem in suos canonicos et omnes[31] ad chorum spectantes et omnes ac singulos sibi subiectos et potest et debet eosdem pro eorum delictis

[28] *über durchgestrichenem* 3 duggati A_1.
[29] *später nachgetragen A:* dom. choralistis 40 lib., dom. organisten 36 lib., dom. calcanten 20 lib.
[30] t *darüber geschrieben* A_1.
[31] *nachgetragen* A_1.

et excessibus iuxta statuta capituli ab officio et perceptione fructuum, reddituum et proventuum suorum, quos possident ad tempus suspendere et canonica admonitione praemissa excommunicare et indicere prout sibi de iustitia et equitate videbitur expedire. In puniendis et mulctandis deliquentibus duos capitulares convocabit tanquam assessores. In arduis vero negotiis et ad commune capitulum pertinentibus omnes canonicos convocabit. Omnes contentiones, quae criminales non existunt aut non expedirent[32] ordinis executionem vel canonicatus retentionem per reverendum dominum decanum adiunctis duobus capitularibus vel etiam si placuerit toto capitulo adhibito debent ventilari.

10. Item dominus decanus debet et tenetur omnia negotia ecclesiae adponere et providere choro in ordine disciplinae et regimine officiandi et cantandi in divinis convocare per custodem vel sacristam capitulum et ibidem negotia incumbentia (quae suum officium concernunt) proponere, concludere, dare responsa et curare ut executioni demandentur ac cum canonicis de bono statu et utilitate capituli quandocunque sibi expedire videbitur tractare.

11. Item dominus decanus omnino apud ecclesiam resideat et ex nulla causa praeter unum mensem abesse tenetur in primis. Si absentia haec ultra octo dies se extendat, dicessum suum capitulo insinuare. Deinde senior ex capitulo canonicus pro tunc residens, vices suas fideliter et diligenter gerere debet, nisi aliud per decanum una cum capitulo propter senioris incompetentiam vel alias rationabiles causas ordinatum fuerit tali tamen modo ut dominus decanus de praebenda sua decanatus eius vicem gerenti satisfacere debeat pro laboribus impensis, aliquam honorantiam ipsius domini decani libero arbitrio. Praeterea decanus curet, ut ea quae ipsemet et capitulum conclusit in unum librum, qui[33] debet liber actorum, per notarium capituli inscribantur.

De notariatus dignitate

12. Generale capitulum arbitratur optimum factum esse, ut cuilibet ludimoderatori provideatur illique ut infra dicetur claustrale aliquod dandum censet, ut eo diligentiorem huic labori operam navet. Si vero unus ex canonicis ea dignitate praeditus esset, eidem reverendus dominus decanus ut eodem officio perfungatur iniungere potest. Notarius sit, qui sit, tenetur reverendo domino decano vice et nomine totius capituli iurare se velle actus capitulares[34] diligenter conscribere decano in factis capituli et officii sui obedire secretaque capituli ulli unquam pandere et manifestare.

13. **Reverendus dominus decanus** volens decanatum resignare, id non faciat, nisi ad manus venerabilis capituli ad quod etiam parochi incorporati, si canonici sunt convocandi sunt libere et simpliciter nec illi concedatur aliquem

---

[32] *über durchgestrichenem* unt A_1.
[33] vocari debet *B*.
[34] *davor durchgestrichen* capituli A_1.

in coadiutorem assumere sive aliquem regressum pro se impetrare sive pro alio consentire sive scitu et consensu venerabilis capituli.

14. Decanus, qui decanatum resignavit, non est obligatus alicui praeesse parochiae vel aliquid (ut infra notabitur) contribuere.

15. Cum etiam secundum consuetudinem huius ecclesiae Inticensis reverendus dominus decanus omnes canonicos ad capitulum per custodem vel sacristam vocare habeat potestatem, ordinamus et statuimus, quod omnes canonici ad illius convocationem in loco capitulari et si aliqua detineretur infirmitate quo minus egredi posset in propriis aedibus quandocunque vel quotiescunque voluerit, obedienter conveniant. Si vero quis canonicorum legitime fuerit impeditus, talis tenetur vocem suam alteri capitulari delegare. Quod si non fecerit, rata et firma maneant, quae per praesentes fuerunt ordinata ac si per omnes fuissent agitata nihilominus temerarius contradictor vel si quis sine sufficienti causa ad capitulum venire deglexerit per subtractionem fructuum vel aliis modis per reverendum dominum decanum puniatur.

16. Potest etiam dominus decanus pro tempore existens mandare capitularibus et eos si videbitur sibi expedire sub iuramento ecclesiae et capitulo praestito et aliis poenis requirere ut ad convocationem ipsius singuli conveniant, quod etiam sub poena periurii facere tenetur, exceptis, qui de iure sunt excipiendi.

17. Item quod nullus in capitulo alteri iniurias dicat vel faciat nec alias insolentias ibi exerceat alioquin per reverendum dominum decanum cum consilio duorum ex capitulo corrigatur et si monitus non desistat per exclusionem a capitulo vel vocis privationem aliasque poenas puniatur. Si vero decanus hoc praesens statutum transgrederetur, iudicio capituli quantum ad hoc subiacere debebit.

18. Item capitulum tenetur iurisdictionem et officium reverendi domini decani fideliter manu tenere et quotiescunque per decanum invocatum fuerit ipsum consilio, auxilio et assistentia adiuvet neque aliquomodo in iurisdictione, cohertione et officio suo decanali vel eiusdem occasione patiatur per aliquem[35] inferri iniurias, molestias vel impedimentum. Neque hoc ipsum capitulum communiter vel divisim facere praesumat quovis modo. Et temerarii transgressores sine mora per decanum et capitulum vel maiorem et saniorem capituli partem per reddituum subtractionem aut per alias poenas puniantur. Si vero capitulum culpabile foret per ordinarium loci condigne iuxta excessus qualitatem corrigatur.

19. Statuimus et ordinamus, quod quilibet reverendus dominus decanus pro tempore residens possit ex officio sui decanatus et privilegiorum vigore et antiqua consuetudine testamenta canonicorum ex vita decedentium per eosdem legitime facta condita seu conscripta per dominos testamentarios requisitus (si et in quantum de iure) admittere, roborare, approbare et debitae executioni committere ac alia circa huiusmodi testamenta fieri solita et de iure vel consuetudine ad haec demandare requisita. Si vero sine testamento è vivis

[35] *davor durchgestrichen* aliq A_1.

discederent, praefatus dominus decanus poterit constituere commissarios, qui huic negotio praesint et secundum consuetudinem omnia et singula fideliter exequantur.

20. Inventaria per dominos testamentarios in notarii publici, (si quis apud ecclesiam nostram adest) et testium fide dignorum presentia fideliter conscribi faciat atque post devolutum annum rationem et calculum preceptorum et expositorum ab eisdem testamentariis exigat. Nisi propterea per istos testamentarios haeredes seu creditores[36] seu alias praedictorum occasiones lites[37] seu contentiones iudiciales moveri contigerit propter quas tollendas praedictus dominus decanus partes si hic componi non possent ad tribunal reverendissimi domini nostri ordinarii seu eiusdem in spiritualibus vicarii remittere debet et tenetur. Reverendus dominus decanus tenetur omnibus et singulis summis festis divina celebrare.

21. Quandoquidem in lectione decani non raro apud antecessores nostros quaedam inconvenientia, ut sunt odia dissensiones et discordiae sunt consecuta generale capitulum matura deliberatione praehabita haec in electione decani omni tempore irrefragibiliter observanda statuit et ordinavit. Primo omnes canonici residentes, per quos etiam parochi incorporati, si canonici sunt, intelliguntur, ante electionem confiteantur et communicent. Spiritus enim sancti gratia et sapientia quam maxime eligentes indigent, non intrant in animam malevolam et peccatis plenam.

Post missam de spiritu sancto celebratam canonici residentes et parochi incorporati, si canonici sunt, ad locum capitularem vadant et quilibet votum suum in schaeda scriptum memor sui iuramenti, quo astringitur semper digniorem eligere[38], in calicem ad hoc ibidem destinatum ponat, quae vota iunior capituli excipiet et intelligibili voce legat. Si adest notarius publicus, per eum haec fiant.

Si duo in electione paria vota haberent, nova est instituenda electio et si aliqua controversia denuo interveniret aliqui alii canonici absentes expensis capituli vocandi, qui eam pro prudentia sua dirimere studebunt. Si vero minus id possent ad reverendissimum ordinarium vel eius in spiritualibus vicarium deferatur res cognoscenda et componenda.

Electus canonice iustam praetendens excusationem poterit electionem recusare, sed ab eligentibus persuadendus, ut se oneri huic submittat, praecipue si is ecclesiae maxime utilis esset.

Decanus statuta solvet, ut simplex canonicus in omnibus. Electus pro sua persona propriis sumptibus ordinario Brixinensi praesentabitur, praesentantes suis.

Decanus potest cum decanatu habere parochiam aliquam vel aliquod beneficium ratione privilegii à concilio Basiliensi concessi.

---

[36] credidores A_1.

[37] *davor durchgestrichen* licet A_1.

[38] *davor durchgestrichen* elu A_1.

Quales in ecclesia collegiata Inticen(se) recipiendi sint

22. Quare *statuimus* et *rationabilibus* de *causis animum nostrum ad hoc moventibus pro perpetuo inviolabili statuto ordinamus, quod nullus* dictae ecclesiae *in decanum* vel *canonicum per nos* vel *successores nostros* in futurum *eligatur vel ex quocunque iure recipiatur,* cui aliquod impedimentum canonicum obstet vel qui non sit in legitima aetate constitutus et clericali charactere insignitus.

23. Item omnibus exploratissimum est nostram ecclesiam collegiatam una cum parochiis in loco agresti et duro esse sitam et populum ibidem esse rudem et agrestem praesertim in vallibus et montibus circumiacentibus. His bene consideratis et paulo altius repetitis atque discussis ne piae plebi deesse videamur, cum adhuc Dei optimi maximi beneficio sint orthodoxae catholicae ecclesiae et fidei firmiter adhaerentes ordinamus et statuimus, quod et a nostris antecessoribus observatum est, ut omnes, qui ad praedictam nostram ecclesiam ac canonicatum sive per nos sive per sanctissimum papam promoveri voluerint, ut sint nostri idiomatis et lingue et in eis sit certa quaedam spes illos pro regenda parochia aptos et idoneos fore. Nam cum quatuor parochiales ecclesiae sub nostra ecclesia sint et illae canonicis Inticensibus debent provideri ut etiam hactenus non solum consuetudo verum etiam necessitas exigebat et inposterum exigere videtur, necesse est, ut qui in plebanum ad earundem unam regendam eligitur nostra lingua bene et docte caleat, quo verbum divinum pure et docte doceatur et populo catholico catholice praedicetur. Contingit enim saepe numero (divino nutu), quod praedicti plebani morbo decumbant et ecclesiae in divinis peragendis praeesse nequeant, tunc nostri est officii, ut ex canonicis quendam doctum et in lingua nostra vernacula sufficientem suo loco substituamus, ne cultus divinus et verbum Dei in damnum ovium Chri(sti) sanguine redemptarum ommittatur. Praedicatoris enim apud nos officium est, maximum laborare ut intelligenter, ut libenter, ut obedienter ab omni populo audiatur.

24. Ad haec decernimus, ut suscipiendus canonicus sit doctrina prudentia morumque honestate probatus, ut dominus Ambrosius refert, dicens: Qui Christum annunciat et divina officia peragit, ab omni vitiorum incentivo[39] praestare se debet alienum.

25. Et quandoquidem nostra ecclesia collegiata eam ob causam praecipue fundata atque dotata sit, ut in ea canonici non per substitutos, qui hic non inveniuntur, sed per se, uti etiam sancta et oecumenica synodus Tridentina docet psalmorum hymnorumque canticis, horis statutis, quas canonicas vocamus Deum optimum maximum patronosque sanctos Candidum et Corbinianum reverenter devote distinctisque verbis collaudent et venerentur, quare statuimus et ordinamus, ut in posterum nullus ad nostram ecclesiam recipiatur vel admittatur[40], nisi cantum Gregorianum sciat, cuius ante susceptionem vel admissionem coram capitulo vel ad hoc destinatis periculum facere quilibet tenetur. Docet enim sancta et oecumenica synodus Tridentina sess. 24, cap. 12

[39] incendivo A_1.
[40] *davor durchgestrichen* adni A_1.

neminem ad qualemcunque dignitatem assumendum, nisi valeat doctrina ad suum munus necessaria. Inter caeteras autem artes vel doctrinas, quae in canonicis nostri collegii requiruntur, est cantus Gregorianus, hocce enim praecipue et singulariter in Deo collaudando quotidie utitur.

26. Item nulli canonicorum recipiendorum corporalis realis et actualis tradatur possessio canonicatus et praebendae, donec legerit haec nostra statuta.

27. Item nulli tradatur possessio canonicatus et praebendae, nisi per se (si praesens fuerit) vel si absens per suum legitimum procuratorem praestet iuramenta infrascripta.

28. Et cum ad praebendam personaliter venerit etiam ipse iuramenta personaliter praestare tenetur.

29. Item quod nulli tradatur possessio canonicatus et praebendae huius ecclesiae nec ad illam admittatur, nisi primitus et ante omnia solvat et deponat realiter et cum effectu statuta ex antiqua laudabili consuetudine observata hoc est:

30. Fabricae ecclesiae Inticensis 10 ducatos et dicti 10 ducati dictorum statutorum cedent ad utilitatem ecclesiae et in alios usus non convertantur; sed unus ducatus pro sex libris Veronensibus et octo cruciferis est computandus.

Domino decano duos ducatos cum dimidio eiusdem valoris dabit canonicis residentibus, cuilibet medium ducatum vel unicuique pyretum et unam statulam boni zuccari.

Custodi cedent duo ducati.

Notario causa instrumenti unus ducatus.

Item adeptus possessionem tenetur et obligatur dare refectionem seu collationem bonam omnibus canonicis et ecclesiae famulis nempe ludimoderatori, custodi, organistae et officiali capituli[41].

31. Statuimus et ordinamus, ut in canonicatibus, qui per obitum in mense capituli vacaverint, conferendis dignior, si plures petentes extiterint semper respiciatur. Et si duo petentes essent, qui paria vota haberent, sanior pars capituli quam penes decanum, uti caput illius erit cognoscere valebit.

32. Praesentati a summo pontifice ad canonicatum aliquem, qui in mense illius per obitum incoepit vacare humiliter et debita obedientia recipiantur, si secundum dicta statuta nostrae ecclesiae collegiatae fuerint idonei reperti, sin minus bona pace et praehabita matura deliberatione remittantur secundum sanctam et oecumenicam Tridentinam synodum. sess. 7, cap. 13.

Quot canonici divinis interesse debeant

33. *Quamquam de iure reverendus dominus decanus omnesque et singuli canonici interesse debent ac tenentur horis canonicis tam diurnis quam nocturnis. illis* tamen *exceptis, qui de iure excipiuntur, nonnulli tamen faciles sibi excusationum causas formant adolescentiae motus sequentes, alii vero* non *maturae aetatis dissolutam disformemque sui status vitam agentes divinis laudibus in*

[41] *später nachgetragen:* Ludirectori et unus ducatus. Scholaribus et custodis famulo universim 30 libras A_1.

aetati sdis solut amdi sformemq uesuistatusvi tamagentes divinis laudibus in choro decantandis interesse negligunt suorumque superiorum mandata et laudabiles ordinationes contemnunt in suae damnationis poenam se ad interessendum et obediendum obligatos minime praesentantes.

34. *Ob id statuimus et ordinamus, quod caetero tales talia committentes per* reverendum *dominum decanum requirantur, ut ab huiusmodi insolentiis seu negligentiis desistant, ut cultum divinum* tam in nocturnis quam in aliis horis canonicis atque officiis devote, rite et debite peragant et exsolvant et ecclesiam effectualiter frequentent ordinationes ac alias laudabiles canonibusque consentaneas consuetudines circa divinum cultum *ac disciplinam clericalem factas et fiendas diligenter observent.*

35. Item reverendus dominus decanus iuxta officium sibi iniunctum et competens diligentem et sedulam advertentiam et vigilantiam exerceat negligentias removeat et prohibeat. Et praecipue si quis ex quatuor dominis scilicet hebdomodarius, subhaebdomodarius primissarius vel subprimissarius in tabula, quae in choro nostro pendet, notati seu scripti existentes, matutinas neglexerit vel neglexerint, infirmitatis duntaxat causa et capitularibus negotiis seu impedimentis occupatis existentibusque demptis quod extunc quilibet in huiusmodi culpa pro qualibet matutinorum[42] tribus crutiatis mulctetur. Et si quis horas canonicas diurnas, ad quas omnes tenentur chorum intrare neglexerit ac primis non interfuerit pro tali excessu per singulos dies tribus cruciatis puniatur.

36. In simili forma, si post hebdomodarius et post primissarius missas[43] hebdomodales vel fabricator patrociniae ad eos pertinentes et pertinentia non compleverint, pro qualibet earum quatuor cruciatis puniatur, nisi ex causa legitima (ut supra) et speciali a reverendo domino decano habita licentia excusetur et haec mulcta pecuniaria media pars cedat fabricae altera vero domino decano. Si vero ipse decanus in huiusmodi negligentiis removendis officium sibi iniunctum adimplere distulerit seu omiserit per venerabile capitulum ad praemissas poenas exigendas adhortetur. Si vero aliquis canonicorum seu praedictorum dominorum existeret, qui praedictis ordinationibus statutis et statuendis et huic poenae et mulctae contradicere conaretur vel mandatis his licitis honestis et piis debitam obedientiam facere et non parere vellet. Praedictus dominus decanus habeat potestatem contradicentem et immorigerum pro qualitate incarcerandi.

Item in summis *festivitatibus* omnes et singuli officio et horis canonicis *tam diurnis quam nocturnis*[44] *interesse debent* sub poena unius librae cerae, fabricae applicandae. Item in summis festivitatibus quilibet[45] tenetur missam legere sub eadem poena nisi decumbat vel a reverendo domino decano specialem habeat licentiam.

---

[42] *davor durchgestrichen:* in huiusmodi culpa A_1.
[43] *davor durchgestrichen:* vel fabricatas. A_1.
[44] *davor durchgestrichen* pro A_1.
[45] *davor durchgestrichen* diurnis A_1.

De habitu condecenti in ecclesia

37. *Ordinamus et statuimus, quod nullus* canonicorum intret *in ecclesiam tempore divinorum, nisi habitu ecclesiastico sibi condecenti,* hoc est superpellicio tam in horis nocturnis quam diurnis[46] sub poena *unius librae cerae* fabricae applicandae.

De almutiis in ecclesia

38. Habet nostra ecclesia praeter consuetudinem ab immemorabili tempore observatam privilegium a synodo Basileensi, ut quilibet canonicus possit uti almutia in ea forma, quae in tenore bullae continentur. Sed quia nostra ecclesia per iniuriam temporum, negligentiam et iniuriam nostrorum antecessorum fere ad summam paupertatem sit redacta praebendaeque multum decreverint eaeque almutiae magno nunc emantur, generale capitulum nemini, ut eam gestet, voluit stricte iniungere, sed id in cuiuslibet voluntatem posuit, decanum vero ut ea, quod alios dignitate antecedat, utatur, admonet et adhortatur.

De habitu et gestibus canonicorum et quomodo se gerere debeant

39. Ordinamus et statuimus, ut nullus canonicorum tabernas ingrediatur et se vino ingurgitet, ut per hoc laicis et his, ut apostoli verbis utamur, qui foris sunt scandalum praebeat, sub poena gravissima per reverendum dominum decanum sibi infligenda, non solum peccuniaria, sed etiam carceris.

Invitatus ad nuptias seu convivium honestum se geret sacerdotaliter tam in verbis quam factis, ut impleatur dictum salvatoris Matth. 6. Sic luceat lux vestra coram hominibus, ut videant opera vestra bona et glorificent patrem vestrum, qui in coelis est.

40. Item statuimus et ordinamus de caetero et imposterum, ut canonici huius ecclesiae vestes clericales clericos decentes, longas usque ad talos secundum coeli et aeris temperiem gerant. Et ut brevibus multa complectamur habitus sacerdotalis sit qualem constitutiones Salisburgenses, anno domini M. D. LXVIII sub reverendissimo et illustrissimo domino domino Joane Jacobo archiepiscopo Salisburgensi habitae requiruntur[47] Constitutione 27, cap. 3, ubi sic legatur[48].

41. Ordinamus et statuimus itaque, ut haec forma vestimentorum ab omnibus observetur sub poena a reverendo domino decano infligenda.

42. Item mulieres de incontinentia suspectas et maxime scandalum praebentes a se abigant. Est enim turpe ut concilium Tridentinum ait, ac clericorum nomine, qui se divino cultui addixerunt, indignum in impudicitae[49] sordibus immundoque concubinatu versari.

---

[46] *davor durchgestrichen* nict A_1.

[47] re *nachgetragen* A_1.

[48] *Anmerkung in* A_1: Nota. Describe ex libro ipso Constitutionum, principium est: Quoniam vero etc. Finis. Vana coruscatio.
Item sequens capitulum: Forma vero honestioris etc. usque decorum eluceat.

[49] ci *darunter nachgetragen* A_1.

43. Praeterea omnes canonici sibi semper faciant decentem clericalem tonsuram fieri.

Iuramentum[50] canonicorum primum ac praecipuum

44. Ego N. canonicus huius ecclesiae sancti Candidi promitto et iuro omnipotenti Deo beatissimae Mariae virgini, beatis apostolis Petro et Paulo sanctis Candido et Corbiniano patronis omnibusque sanctis Dei capitulo et ecclesia praefatae me de caetero fore fidelem ipsi ecclesiae Inticensi iura honores et utilitates ipsius totis viribus meis augere et promovere statuta eius scripta et non scripta cum consuetudinibus[51] praescriptis et non praescriptis inviolabiliter observare. Insuper iuro ecclesiae et capitulo in suis rebus et bonis spiritualibus et temporalibus nec quidquam detrahere seu derogare neque secreta capituli per me vel per alium manifestare, nec vocem meam, nisi absens, alteri committere, in fraudem ecclesiae vel capituli bona ecclesiae non alienare vel privatae alienationi consentire, fructus praebende meae per brachium saeculare seu secularis potestatis abusum non exigere[52], a tempore vero receptionis et admissionis meae usque ad biennium completum et post completum biennium in absentia etiam fructus ad studium non petere. Et si contingat ut hominem me delinquere correctioni decani et capituli me subiiciam et submittam, nec non obedientiam reverentiam et honores consuetos et debitos episcopo Brixinensi tamquam ordinario nostro et successoribus eius ac decano dominisque de capitulo ecclesiae Inticensis pro tempore existentibus impendere et exhibere. Sic me Deus adiuvet et sancta Dei Evangelia.

Iuramentum secundum canonicorum Inticensium singulare quod in absentia ad studium a capitulo nihil petere velint

45. Ego N. canonicus Inticensis de novo iuro et me obligo in specie me non velle neque posse fructus in absentia etiam ad studium petere aut recipere neque etiam aliquam absolutionem ab huiusmodi iuramento a sanctissimo domino nostro Papa pro tempore existente aut impetrari facere per me ipsum aut aliam interpositam personam, quovis quaesito colore vel ingenio. Etiamsi motu proprio aut ex certa scientia aut de potestatis apostolice plenitudine, ut mihi concederetur et neque volo neque debeo non obstantibus quibuscunque constitutionibus seu iuribus Apostolicis editis quam edendis ac factis seu faciendis, quibus omnibus et singulis et quorum tenores hic[53] pro expressis haberi volo ac si de verbo ad verbum insertae essent, renuntio caedo et mihi ipsi derogo et pro derogatis habere volo, specialiter et expresse. Sic me Deus adiuvet et haec sancta Dei Evangelia. Amen.

---

[50] *am Rande durchgestrichen* Iu A_1.
[51] suet *hineinverbessert* A_1.
[52] *unterstrichen* A_1.
[53] i *darüber geschrieben* A_1.

Iuramentum canonicorum Inticensium, qui in actu residere et capitulares fieri volunt

46. Ego N. canonicus Inticensis ab hac hora et in antea omnia singula secreta capituli secrete servabo et ad ipsius capituli aut singularium personarum eiusdem damnum nulli quicquam directe vel indirecte[54] quovis quaesito colore pandam. Sic me Deus adiuvet et haec sancta Dei Evangelia. Amen.

Statuta de terminis residentiae

47. *Ordinamus et statuimus, quod quilibet canonicus volens gaudere fructibus,* ut idem in vigilia nativitatis beatae Mariae virginis initiandis vesperis praesens appareat et residentiam suam in capitulo addicat sive significet ac demum in festo eiusdem proxime sequentis, in quo etiam translatio sancti Corbiniani commemoratur divino cultui intersit neque sine singulari domini decani licentia pedem dimoveat nec idem nisi ex causis rationabilibus, pestis sive infectionis tempore emaneat, *alias* eo anno praebenda *carebit.* Sed hic observandum est, quod omnis, qui suam residentiam tempore et modo iam dicto addixit primum ad festum sancti Georgii subsequentis festum nativitatis beatae Mariae virginis ad realem et actualem residentiam veniet. Ultra et praeter hoc tempus nemini fructibus gaudere conceditur.

48. Si quis actu presbyter existens in canonicum assumitur, si obtinet canonicatum per obitum vel per resignationem carere debet fructibus a festo sancti Georgii proxime venturo ad biennium completum. Et quandoquidem apud antecessores nostros ab immemorabili tempore omnes ii, qui fructibus gaudere volebant presbyteratus ordine insigniti esse debuerunt nos eandem laudabilem et piam rationique consentaneam et conformem consuetudinem stricte observare volentes ordinamus et statuimus, ut inposterum nulli participatio fructuum etiam minimorum concedatur, nisi sit actu presbyter. Hocce nostrum statutum pium et laudabile esse patet ex concilio Tridentino sess. 24, cap. 12, ubi sic habetur. Ubi vero consuetudo laudabilior habet, ut plures vel omnes sint presbyteri, omnino observetur etc.

Canonici, qui in nostris paraeciis resident et post destinatum tempus completum ad collegium nostrum redire volunt, iidem tenebuntur hebdomada post trium regum id est in der Pawstift, se capitulo insinuare, ut eo maturius de successoribus prospici possit.

De absentia canonicorum

49. *Statuimus et ordinamus, quod quilibet canonicus ecclesiae* Inticensis *potest semel in anno* per mensem unum *simul vel interpolatim* ab ecclesia abesse *pro* negotiis et *factis suis vel aliorum,* si sibi placuerit sine poena, hac tamen conditione, ut discessum suum reverendo domino decano insinuat, *si ultra* mensem sine summa et maxima necessitate, quam reverendo domino decano significare tenetur, emanserit pro prima hebdomada obligabitur dare unum

[54] *vor* c *ein Buchstabe verwischt* A_1.

ducatum Vngaricum centum et quinque cruciferos valentem, pro secunda duos, pro tertia tres, pro quarta quatuor eiusdem valoris. Quae mulcta debet inter canonicos residentes dividi. Si vero ultra octo hebdomadas necessario abesse deberet, capitulo de sua praebenda satisfaciet, quae satisfactio inter residentes debet dividi. Sin autem ultra octo hebdomadas abesset et non posset iustam honestam atque rationabilem causam absentiae praetendere, omnibus redditibus, fructibusque illius anni carebit. Et quod antea a capitulo accepit, praedicto capitulo integre restituere tenetur. Sed si quid hoc in anno[55] in exactionibus steuris vel aliis rebus exposuisset, ut hoc ipsum a capitulo sibi res restituatur aequm videtur[56]. Item statuimus et ordinamus, quod nullus canonicorum se absentare praesumat per terras transeundo sine speciali licentia domini decani alioquin poene subiaceat ab ipso domino decano imponendae, quae fabricae applicanda erit toties quoties culpa fuerit commissa.

De recessu canonicorum

50. Ordinamus et statuimus, quod quilibet canonicus, qui vult pro suo maiori commodo vel occasione ab ecclesia nostra recedere suum recessum decano significet, qui eum per notarium capituli in librum actorum diligenter conscribi faciat, ut de calculo temporis quo hic permansit maior adhiberi possit certitudo.

De non petendis fructibus in absentia vel ad studium

51. Cum alias antecessores nostri pluribus rationibus et causis moti, statuerunt et ordinarunt[57], quod nullus canonicus ecclesiae Inticensis pro tempore existens fructus seu praebendam in absentia etiam ad studium petere aut recipere possit seu valeat pro ut etiam quilibet canonicus ante adeptionem possessionis suae praebendae per ipsum procuratorem ad hoc legitime constitutum iurare tenetur. Nihilominus huiusmodi statuto et laudabili consuetudini ab immemorabili tempora citra observato contra praestitum iuramentum aliqui contravenire attentarunt. Sed quia pro nunc ante oculos habemus quam periculosa sunt de praesenti tempora et quotidie peiora apparere videntur et venerabile capitulum ac ipsa ecclesia nostra continuo pluribus exactionibus, steuris et aliis gravaminibus plus gravari et affligi videtur. Ita et taliter quod ipsae praebendae et illarum fructus de die in diem decrescant. Idcirco venerabiles domini decanus canonici et capitulum totum dictae ecclesiae volentes pro manutentione antiquorum statutorum ac aliarum laudabilium consuetudinum ab immemorabili tempore citra habitorum, factorum et intraductorum ac huiusmodi periculosis temporibus obviare et certam facere ordinationem, quibus singulis fraudibus, quae in futuris per canonicos ecclesiae nostre dictae, quod Dominus optimus maximus avertat, contra huiusmodi nostra statuta et consuetudines venire possent, salubriter providere ac malitiis, sinistris et machinationibus ut decet viam praecludere. Quare nos decanus et canonici capitulares generaliter

---

[55] *davor durchgestrichen* antea A_1.
[56] *vor* t *unleserlicher Buchstabe gestrichen* A_1.
[57] *vor* r vi *durchgestrichen* A_1.

congregati et capitulum pro tempore repraesentantes decernimus ordinamus statuimus et inviolabiliter observari volumus, quod nos decanus et canonici ac etiam singuli alii canonici pro tempore existentes etiam absentes postquam ad perceptionem canonicatus et praebendae venire voluerint omnesque successores nostri ante eorum possessionem canonicatus et praebendae pro tempore vacantium admissionem ne fructus in absentia, vel ad studium petere vel exigere velint ut praenotatum est iurare debent et tenentur sacrosanctis tactis imagine Crucifixi seu Euangelio, prout etiam quilibet iurare tenetur hoc praesens novum iuramentum, ut postea sequitur.

De deffinitione maioris partis capituli

52. *Quamvis alias de iure communi cautum sit, quod a maiori capituli parte fit, totum capitulum fecisse videtur, plus tamen solet timeri, quod specialiter quam generaliter imperatur. Contigit aliquando, quod nonnulli potius suis sensibus quam ratione ducti affectionibus maioris partis capituli unus vel duo et plures temerarie se opponit* vel *opponunt, volumus* igitur et ordinamus, *ut quicquid in antea deffinitum et determinatum fuerit per maiorem et saniorem partem capituli robur habeat firmitatis iuxta canonica instituta. Si quis vel qui temerarius vel temerarii, contradictor vel contradictores extiterit vel extiterint iuxta arbitrium maioris partis capituli per exclusionem a capitulo vel subtractionem fructuum suae praebendae aut alia iuris remedia puniatur* vel *puniantur.*

De officio summi scholastici

53. Etsi retroactis annis apud nostram ecclesiam Inticensem nunquam summus scholasticus extiterit, nunc vero ex certis et rationabilibus causis et rationibus, animum nostrum ad hoc moventibus adducti, ut aliquis canonicorum, qui huic officio bene et honeste possit praeesse per reverendum dominum decanum et capitulum deputetur. Cuius officium est et erit rectorem scholae et cantorem instituere et destituere cum domini decani et capituli consensu. Eique summo scholastico iniungetur, ut huiusmodi ludirectorem et cantorem suscipiat cum consensu, ut dictum est, decani et capituli, qui sint bonae famae, morum ac virtutum integritate ac litterarum scientia praedite et choro et scholae bene praeesse possint, et maxime ne haeresi aliqua infecti, quare ante[58] susceptionem quilibet eorum tenebitur, professionem fidei catholicae facere. His imperare et mandare nomine et loco reverendi domini decani et capituli habeat, ut omnibus horis, et festivis diebus etiam matutinis, divinis officiis nec non precibus vespertinis et completoriis chorum regendo cantando psallendo cum devota mentis intentione et pia cordis affectione cum suis scholaribus, summa, qua possint, diligentia praesint. Et praedictus summus scholasticus hebdomatim bis scholam visitet et diligenter cognoscat, quid legatur aut quibusmodis tenere inventus instituatur. Quos si negligentes fore compererit eisdem[59] peccuniariam mulctam, secundum eorum excessus infligere poterit.

[58] antecessores, cessores *durchgestrichen* A_1.

[59] *davor durchgestrichen* eiusdem A_1.

Huic summo scholastico pro suis laboribus ab ecclesia[60] propter eiusdem inopiam nulla merces singularis poterit dari. Sed claustrale aliquod habeat, quia per hoc de ecclesia bene meretur.

De fabricatore et fabricaturae redditibus et occasionibus

54. Ordinamus et statuimus, ut quilibet dominorum canonicorum capitularium secundum senium successive iuxta tabularem inscriptionem excepto reverendo domino decano, qui suo officio satis superque oneratus est officium et onus fabricae per annum duntaxat assumat diligenter[61] administret et gratis et absque omni lucro. Et in fine anni de omnibus et singulis ad eandem spectantibus et pertinentibus coram reverendo domino decano et venerabili capitulo honestam rationem faciat.

55. Ordinamus et statuimus, ut fabricae redditus in nullos alios usus convertantur quam in ecclesiae conservationem et structuram.

56. Ordinamus et statuimus, ne idem fabricator structuram aut huiusmodi quicquam, quo plus floreno insumeretur[62] per se ipsum incipiat. Sed quicquid erit, id omne cum consensu reverendi domini decani agat atque perficiat.

57. Quandoquidem fabrica nostra ad modum exiguos proventus habeat et propter poenuriam eorum ante aliquot annos antecessoribus nostris per reverendissimum et illustrissimum principem Christopherum sanctae Romanae ecclesiae cardinalem et episcopum nostrum Brixinen(sem) fuerit in mandatis datum, ut singulis annis quadraginta schaede[63] tritici cuius una scheda eo tempore quatuor libris id est 48 cruciferis divendebatur, de communibus proventibus ad fabricam applicaretur, cuius mandati gratia ordinamus et statuimus et pro statuto perpetuo esse volumus, ut de annuis peccuniariis redditibus vel obventionibus urbarii quinquaginta floreni loco supradictorum[63] 40 schaedarum tritici, cuius valor omni anno non similis vel idem est eo tempore, quo officialis noster rationem reddit accipiantur ad fabricam, de quibus 50 florenis ecclesia[64] ipsa aedesque canonicorum nunc temporis restaurari debent progrediente tempore vero ex fundamentis, si penuria domorum immineret erigi[65] vel emi etiam poterunt. Si vero dicti 50 floreni in nullum necessarium aedificium poni deberent ad aerarium capituli reponantur, quibus oblata occasione capitulum emendis annuis censibus vel etiam fundis et agris redditus annuos augere studebit.

58. Et ut nostra ecclesia parsimonia et frugalitate aliquo modo vires resumat, quemadmodum prodigalitate vel praelatorum incuria eas amisit ordinamus et statuimus, quod si contingeret tantum quinque canonicos residere vel minus tunc sexta vel etiam quinta pars, si quatuor tantum residerent[66], ad

---

[60] ab ecclesia ab ecclesia A_1.
[61] *davor durchgestrichen* et A_1.
[62] *davor* m *gestrichen* A_1.
[63] *davor durchgestrichen* sub A_1.
[64] *davor durchgestrichen* R A_1.
[65] *davor durchgestrichen* eg A_1.
[66] re *darüber geschrieben* A_1.
[67] Innichen *B.*

fabricam vel ad aerarium reponantur. Quae nullo tempore a canonicis debent dividi, sed de ea debent emi census annui, si inveniri poterunt vel agri, qui fere semper reperiuntur.

59. Ordinamus et statuimus insuper, ut contributiones eorum canonicorum, qui per statuta foris per quatuor annos in parochia stare excipiuntur, in nullos alios privatos et illicitos usus convertantur, sed ad fabricam vel ad aerarium reponantur, de quibus non solum idem fiet, ut supra diximus, sed etiam ruinosae domus parochorum nobis incorporatorum de illa contributione refici debent.

60. Habendus est vero apud venerabile capitulum certus quidam liber, in quem quilibet fabricator diligenter eiusmodi contributiones conscribet, ut capitulares praesentes absentibus canonicis, si petierint quocunque anni tempore praesertim in festo nativitatis beatae Mariae rationem de praefatis contributionibus reddere possint.

De plebanis ecclesiae nostrae incorporatis

61. Quandoquidem parochiae in Sillian, Toblach et Niderdorf et in Innichingᵇ⁷ ab eo tempore, quo illae a quodam episcopo Frisingensi ecclesiae nostrae condonatae et incorporatae sunt licet ab eis a multo tempore plus incommodi quam commodi nobis evenerit canonicis semper sint provisae, ordinamus et decernimus, ut idem inposterum a nostris successoribus fiat, habent enim tam exiles et tenues proventus labores vero maximos, ut non facile alii pro his regendis reperiantur.

62. Deinde ordinamus et statuimus et pro iurato statuto habere volumus, ut quilibet canonicorum, qui se ad residentiamᵇ⁸ confert et nondum attingit quadragesimum quartum annum nec alibi antea in aliqua spectabili vel insigni parochia parochum egit in aliqua nostrarum parochiarum per quatuor annos continuos curam animarum agat. Qui vero annum quadragesimumᵇ⁹ quartum attigit vel transgressus est et se ad nostram ecclesiam confert, is pro illo onere foris per quatuor annos in parochia standi ad fabricam ecclesiae sexaginta florenos teneatur contribuere, cuius contributionis supra etiam mentio facta est.

63. Si autem ex canonicis, quis vir gravis esset et cuius industria rerum agendarum dexteritate ecclesia nostra plurimum initi posset et quadragesimum quartum annum plenarie nondum attigisset nec etiam alibi parochiam gubernasset eaque de causa secundum ecclesiae statuta ad parochiam regendam adigi deberet, hic ad aliquam parochiam nobis incorporatam suscipiendam non debet astringi, sed solutione sexaginta florenorum obligabitur. Erit vero paenes reverendum dominum decanum et venerabile capitulum iudicare an sit magis pro ecclesia collegiata tunc temporis idoneus quam pro parochia aliqua.

64. Si nullus canonicorum in residentia esset, qui ratione statutorum parochiam gubernare obligatus esset, nec aliquis ex residentibus, qui modo per quatuor annos foris stetit, ut iterum parochiam suscipiat persuaderi posset,

---

[68] residentian A_1.

[69] *vorher* 40 *getilgt* A_1.

tunc venerabile capitulum de altero, qui non canonicus est, sacerdote idoneo prospiciat, cuius fidei parochia vacans tuto committi posset.

65. Item ordinamus et statuimus, ut si in posterum parochiales nostrae ecclesiae, quae collegiatae ecclesiae Inticensi sunt incorporatae vacaverint et qui ad unam earundem providendam a venerabili capitulo deputatus fuerit reverendissimo domino nostro Brixinensi loci ordinario praesentetur et de idoneitate pro cura animarum accipienda examinetur.

De parocho in Intica

66. Ordinamus et statuimus, ut parochus Inticensis annuatim in vigilia sancti Jacobi apostoli maioris parochiam Inticensem ad manus reverendi domini decani et capituli tradendo claves urbarium cum pensione ad fabricam pertinente resignet[70], quae tamen ab illo sine rationabili causa non debet aufferi.

67. Idem[71] parochus Inticensis pro cooperatore ad placitum suum unum ex capitularibus residentibus, qui tamen sit[72] idoneus potest se ligere. Huic consueto solario satisfaciat. Si nullus residentium illi vellet cooperari reverendus dominus decanus id officii sua auctoritate ordinaria potest et debet demandare, cui vult.

De custode vel sacrista ecclesiae

68. Ordinamus et statuimus, ut semper in custodem vulgo aedituum talis suscipiatur a reverendo domino decano et capitulo, qui sit verus catholicus vir bonae famae et honestus[73], qui enim altari et ministris ecclesiae inseruit non minus debet probitate et honestate fulgere quam ipsi ministri. Quapropter non sit bibulus, non adalter, non detractor, sed timens Deum, fidelis ecclesiae et capitulo, huius officium quale[74] per anni cursum sit, habetur in quodam libello adhoc deputato. Ubi obiter notandum custodem teneri ex iussu reverendi domini decani canonicos ad capitulum vocare et illis, qui ob aliquod delictum incarcerantur, cibos ex suis domibus ad carcerem opportare.

Ordinamus praeterea et statuimus, ut ludimoderator et iam dictus custos sive aedituus sua urbaria singulis annis in vigilia sancti Jacobi capitulo revidenda exhibeant et si qui defectus in iis ex illorum insinuatione invenirentur, capitulum mature illos emendare curabit.

De testamentariis

69. *Cum secundum piissimas leges decens sit, diligenti studio fidelique animo et integritate legata testamenta et ultimas voluntates confratrum nostrorum efficaciter adimplere*[75], *statuimus* et *ordinamus atque discernimus*[76] itaque,

---

[70] *davor durchgestrichen* reg A_1.
[71] *am Rand neben unleserlichem* Item A_1.
[72] sid A_1.
[73] *davor durchgestrichen* est A_1.
[74] honostus A_1.
[75] *danach durchgestrichen* sta A_1.

ut quicunque canonicus ecclesiae Inticensis *suum fecerit testamentum vel quocunque modo alio suam declaraverit ultimam voluntatem et unum vel plures executorum vel executores testamentarios fideicommissarios vel quibuscunque nominibus censeantur, constituerit, dictus executor vel executores testamentum vel ultimam voluntatem, ut praemittitur, ipsius defuncti exequatur vel exequantur, sicuti in districti iudicii die rationem facere teneatur*[77] *vel teneantur. Et executor vel executores datus vel dati decano et capitulo de praemissis testamento seu ultima voluntate infra annum a die obitus ipsius defuncti computando rationem plenariam facere* * *teneantur. Et si ipsi testamentarii vel testamentarius canonicus vel canonici aut alii de obedientia et iurisdictione fuerit* reverendi domini decani et capituli *aut* eorundem *singularium personarum exequi vel adimplere recusaverit per subtractionem fructuum beneficiorum suorum quos vel quod in ecclesia seu in diocoesi Brixinensi obtinet seu obtinent et aliis iuris remediis. Si vero laicus fuerit vel fuerint per censuram ecclesiasticam compellantur.*

70. Reverendus dominus decanus et capitulum potest, quos voluerit in factis ecclesiae expediendis deputare. Quoniam non omnes per omnia, sed certi per certa utiliores vel deteriores inveniuntur, ordinamus, quod si capitulum vel maior pars capituli praepositum, decanum vel aliquem alium de canonicis ad certum usum aut pro aliquibus factis capituli expediendis deputaverit, talis sic deputatus, in omnibus et per omnia obedire tenetur huiusmodi factum adimplere pro posse sub poena, qua ipsum capitulum duxerit mulctandum, nisi rationabilem causam coram capitulo ostendat vel alleget et per ipsum capitulum approbetur rationabilis quare ad praemissa minime teneatur. Praelatis tamen praenominatis, qui sarcina sui officii satis onerati esse dignoscuntur, nisi necessitate maxima occurrente demptis.

De reponendis litteris, iuribus et monumentis capituli

71. *Statuimus* et ordinamus, *quod nullus praelatorum aut canonicorum ecclesiae* Inticensis *litteras quascunque vel iura* vel *monumenta neque scripta ad capitulum spectantia propria authoritate ad se quovis quaesito colore recolligat aut retineat, sed omnia talia, quae habet per iuramentum ad manus capituli tradat, quae ad locum bene provisum et aptum cum consensu* reverendi domini decani et *capituli reponantur et inde nullus absque scitu et iussu* domini decani et *capituli quicquam recipiat. Cum autem* necessitas aliqua *exigeret, quod pro negotiis capituli aut singularium personarum interesse habentium aliquae litterae, scripturae vel monumenta traderentur, tunc illa per notarium capituli diligenter conscribantur et mox finitis negotiis ad loca sua iterum reponantur.* Si quis autem contra fecerit per decanum et capitulum puniatur et eadem poena ad fabricam applicetur.

De clavibus secretorum capituli

72. Ordinamus et statuimus, quod secreta, iura, privilegia et alia quecunque ad capitulum spectantia et pertinentia, etiam urbaria et sigilla capituli

---

[76] decernimus *B*.

[77] tur *über durchgestrichenem* atur A_1.

ad unum locum ad hoc deputatum reponantur et bene conserventur, ad quem locum debent esse tres claves, quarum una sit apud dominum decanum, altera apud dominum seniorem, tertia apud subseniorum vel alium ex canonicis ad hoc eligendum. Et quotiescunque contigerit, quod decanus aut canonicus se absentaverit, tunc alteri canonico idoneo vices suas committat et clavem suam commendet et quilibet commendare teneatur.

De parte domorum

73. *Ordinamus et statuimus* et pro statuto iurato habere volumus ammodo et in perpetuum, *quod domus canonicalis* per obitum seu per resignationem vacans *ad eorum successores* per senium *libere et absolute et absque aliquo pretio vel pacto ad dandum vel remittendum devolvatur.*

74. *Et quia nonnulli* (ut *expertum est) domos suas (pactionibus et pecuniis intervenientibus)* ad alios canonicos *transferunt, quas tamen libere ab* antecessoribus nostris *receperunt, firmiter inhibemus, ne de caetero talia committantur. Et si secus actum fuerit, decernimus irritum et inane et* canonicum *huiusmodi domum sic recipientem cum pactis et pecuniis intervenientibus iuxta arbitrium* reverendi domini decani *puniendum.*

75. Insuper quod si domus canonicalis per obitum vel penuriam sacerdotum vacaret, eadem secundum senium, ut superius est expressum, adoptiri[78] atque cuidam seculari canonicis tamen exceptis et reverendi domini decani scitu, locari potest. Si vero canonicus quidam huc sese conferret atque eandem inhabitare posturalet, huic absque impedimento cedatur. Si canonicus aliquis propriam domum et non ad ecclesiam pertinentem haberet, eamque inhabitare mallet praedia vero et feuda agros hortos, quae sunt his similia et ad ecclesiam spectantia habere vellet, domum vero cui haec sunt attributa, alteri cum consensu domini decani et capituli locaret, tenetur illi canonico cedere, qui vult domum inhabitare et praedia vel feuda huic adiuncta simul ad proprium usum possidere. Si vero propria sua domo relicta eam domum canonicalem vellet inhabitare, non tenetur cedere et praedia, feuda huic assignata alteri relinquere, si cedit et restant quaedam praedia vel feuda, quo nullam domum habent, attributam potest ea cum consensu reverendi domini decani et capituli habere et possidere.

76. Item ordinamus et statuimus, ut singulis annis reverendus dominus decanus adiunctis duobus capitularibus et notario domus canonicales nec non parochiales in Syllian[79], Toblach et Niderdorff diligenter visitet. Et si inventa fuerit aliqua negligentia et canonicus aut parochus eam secundum legem infra nominandam restaurare vel reparare nollet reverendus dominus decanus Inticensis cum assistentia[80] capituli eundem, secundum statuta ad reparandum compellet sub poena privationis domus parochum vero per aliquam pecuniariam mulctam ad hoc adiget.

77. Ordinamus et statuimus, uti etiam hactenus ab antecessoribus nostris

---

[78] A_1; adoptari *B.*
[79] Sillian *B.*
[80] ia *über durchgestrichenem* tus A_1.

ex introducta laudabili consuetudine fuit semper observatum, ut quilibet canonicorum residentiam facientium primis sex annis succedentibus residentiae suae, obligatus sit, pro quolibet anno decem florenos Rhenenses, in notabilem aliquam structuram suae domus canonicalis scitu venerabilis capituli collocare. Quae collatio in sex annis sexaginta florenos facit, ad quos exponendos, uti praefatum est, tenetur et obstringitur. Finitis vero hisce sex annis quilibet omni anno, quamdiu apud ecclesiam residet tenetur scitu reverendi domini decani et venerabilis capituli tres florenos Rhenenses in conservationem suae domus canonicalis ponere.

78. Si vero domus canonicalis quam inhabitat sexaginta supradictis vel tribus modo nominatis non indigeret, omni anno illos secundum praescriptum ordinem post visitationem domorum canonicalium a reverendo domino decano et adiunctis duobus canonicis cum notario faciendam ad manus venerabilis capituli reponet. Quos nos pro prudentia in conservationem alicuius alterius domus ruinosae fideliter collocabimus.

79. Ordinamus et statuimus praeterea, ut quilibet parochorum sive sit canonicus sive non in nostris parochiis Sillian, Toblach et Niderdorff, omni anno quinque florenos Rhenenses in conservationem suae domus ponat sub poena a reverendo domino decano infligenda.

De feudis et agris ecclesiae Inticensis

80. Ordinamus et statuimus, ut quilibet canonicorum feudum sibi commissum, suos agros praedia, bona, pecias curias, possessiones, decimas et domos et quicquid ab ecclesia quocunque nomine dici possit habeat in bona cultura conservet et possideat per poenam eorundem privationis.

81. Si vero huiusmodi agros et praedia laico vellet locare, ut praefatum est, ut hoc ipsum etiam minimam eorum partem cum consensu venerabili domini decani et capituli faciat et de diligenti ac fideli colono provideat, sub poena privationis eorundem.

De praesentiis et distributionibus

82. In nostra ecclesia collegiata Inti(censi) neque annales neque quotidiane distributiones, quae vulgo dicuntur praesentiae, sunt institutae, sed habet quasdam distributiones seu praesentias in anniversariis quorundam defunctorum, fundatorum accipiendas. Quia vero eae admodum sunt tenues et exiles eaeque si dispersim canonicis in dictis anniversariis distribuerentur, parum fructus commodi et utilitatis adferrent, ordinamus et statuimus, ut ille sicuti hactenus fuit consuetum ab officiali capituli certis anni temporibus nobis simul dentur, ut inde cuique maior utilitas et emolumentum eveniat. Ordinamus etiam et statuimus, ut reverendus dominus decanus in eos, qui vigilias defunctorum fundatorum in anniversariis, de quibus dictae praesentiae dantur, neglexerint vel subsequentibus diebus missas non legerint, graviter animadvertat exceptis iis, quos infirmitas seu iusta rationabilis et corporalis necessitas aut evidens ecclesiae utilitas excusaret. Si vero aliqua testamenta apud ecclesiam

nostram invenirentur, in quibus testatores seu fundatores tantum praesentibus in cultu divino distributiones legassent vel in posterum legarent, ut nunc est testamentum Geroldi episcopi, domini Andreae de Wald et Michaelis Dinzl etc., ea in suo vigore et tenore linquenda esse ordinamus et statuimus.

De steuris et exactionibus

83. Ne nobis contingat, ut antecessoribus cum damno factum est gravissimo per venerabile capitulum statutum et serio ordinatum[81] sit[82], ut in posterum omnes et singulae steurae exactiones expensae et onera pro negotiis ecclesiae necessaria, quem morem iam diu observavimus, de communibus anni proventibus accipiantur, cuius rei clarior fit mentio in instructione officialis nostri.

De claustralibus

84. Habet ecclesia nostra quosdam redditus, qui vocantur claustralia, horum[83] collatio ad praepositum devoluta est, hac tamen conditione, ut ea cuidam canonicorum bene de ecclesia merito[84] et a capitulo commendato gratis secundum capituli laudabilem consuetudinem antiquitus observatam et scriptorum, quorundam, quae apud ecclesiam inveniuntur tenorem conferat. Nec est in praepositi potestate ea in proprium usum convertere.

85. Ne vero inposterum diu multumque dubitetur, qualibus et quibus canonicis claustralia a domino praeposito debeant conferri et qui illi sint, qui praecipue et optime de ecclesia nostra mereantur capitulum generale semper dominum decanum et summum scholasticum atque notarium capituli vult reverendo domino praeposito commendatos in conferendis claustralibus per mortem vel discessum vacantibus. Decanum ea de causa, quia sustentatio iuxta ipsius personae et dignitatis gradum haud est sufficiens eaque aliunde augeri non potest. Quapropter iam nominatum capitulum generale[85] claustrale in monte Inichingen decanatui perpetuo vult applicatum, ne decanus sub praetextu egestatis seu tenuitatis suae ecclesiae curam deserere aliisque actionibus implicare vel immiscere causam habeat. Hocce statutum rationi aequitatique consentaneum esse non obscure docet synodus provincialis Salisburgi edita constitutione 23, cap. 2.

86. Summum scholasticum, cuius officium quale sit inferius patebit merito a reverendo domino praeposito[86] claustrale accipere generale capitulum unanimiter decrevit.

Et quandoquidem ex penuria notarii nostrae ecclesiae non parum incomodi obtigit generale capitulum summopere optat, ut semper unus apud ecclesiam habeatur, qui acta capituli ut etiam infra docebitur conscribat, cui etiam

---

[81] tum *über durchstrichenem* mus A_1.
[82] *davor durchgestrichen* tum A_1.
[83] ho *vor durchstrichenem* sp A_1.
[84] to *ausgelassen* A_1.
[85] genorale A_1.
[86] *davor durchgestrichen* decano A_1.

pro emolumento claustrale cedet. Ne autem claustralia, uti hactenus factum fuit, de die in diem decrescant praepositi tanquam collatoris possessorumque erit diligenter circa ea animadvertere.

87. Insuper generale capitulum vult et ordinat, ut nullus claustrale a reverendo domino praeposito tacite vel per aliam rationem obtinere studeat[87], quam per commendationem et consensum venerabilis capituli.

De gratia praebendae post mortem

88. Ordinamus et statuimus, ut in posterum, sicuti etiam ab aliquo tempore a nostris antecessoribus fuit consuetum facere pro praebenda mortua, viginti octo florendi dentur de fructibus subsequentis anni, de quibus officialis capituli cuilibet canonico residenti et praesenti in primo septimo et tricesimo mortui pro vigiliis 4 cruciferos dabit et pro officio missae 4, ludimoderatori vero duos et cantori, si quis apud ecclesiam adest duos et hisce quilibet contentus erit et plus pro suo labore de praebenda mortua non petat.

89. Supra hos viginti octo florenos cuique mortuo canonico vel eiusdem haeredibus sive creditoribus[88] ratum temporis dabitur.

De officiali sive quaestore capituli

90. Ordinamus et statuimus etiam, ut quilibet officialis pro tempore existens sive sit canonicus sive laicus dominis praelatis canonicis et aliis participantibus atque in perceptione fructuum, secundum ratum eorum existentibus fructus praebendarum seu corporum non particulariter[89] ad unius seu alterius tantum privati requisitionem distribuat. Sed ex collecta a se in granarium certa et magna frumenti diversi generis copia, statutis et oportunis anni temporibus generalem et aequalem faciat distributionem, videlicet uni tot schedas tritici et alii consimiliter tot et sic[90] consequenter fiat. Cum divisione siliginis, hordei et avenae ita, quod in omni frumentorum genere servetur in posterum aequalitas et nullus in divisione respectus fiat personarum.

91. Ordinamus et statuimus, ut omnia scripta, ut sunt urbaria regesta, copiae litterarum vel etiam litterae sigillis munitae quae officiali pro officio suo rite perfungendo dantur vel relinquuntur[91], conscribantur, ut illa, quocunque tempore capitulo placuerit repeti possint.

Quodmodo[92] officialis noster se gerere debeat in aliis, habetur in instructione illius. Finis.

Petrus Rystius decanus et capitulum ecclesiae Inticensis[93].

---

[87] *Endungs* t *über durchstrichenem* nt A_1.
[88] credidoribus A_1.
[89] particulater A_1.
[90] *davor durchgestrichen* ex A_1.
[91] relinquantur, quantur *durchgestrichen* A_1.
[92] quando *B.*
[93] *dieser Schluß, die Unterschrift des Dekans Peter Rist (1592—1623), ist von Hand a geschrieben; er fehlt in B.*

Folgt Nachtrag von Hand b, 17. Jahrhundert[94].

Formula installandi reverendum dominum praepositum Inticensem.

92. Ego N. pro tempore huius almae collegiatae ecclesiae sanctissimi Candidi et Corbiniani decanus: ex mandato sanctissimi domini domini nostri Papae Urbani, huius nominis octavi, ad quem collatio et provisio praepositurae huius collegiatae ecclesiae Inticensis spectare dignoscitur, trado tibi reverendum dominum N. per byrethi huius in caput tuum impositionem eiusdem praepositurae realem possessionem. In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti, amen.

Iam induitur pluviali albo et ducitur ante altare maius in choro, ubi flexis genibus intonat antiphonam:

Veni sancte Spiritu.

93. Finito cantu et oratione ducitur ad suum stallum seu locum in choro dicens: Trado tibi et assigno hunc locum seu stallum in choro, in quo Deum ter optimum maximum santosque Patronos huius ecclesiae collegiatae statutis horis, quas canonicas vocamus pie ac devote venerari et collaudare velis. In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti, amen.

94. Hoc peracto canitur in choro Te Deum Laudamus et pulsatur etiam oganum et conpulsantur omnes in turri campanae. His finitis deponit pluviale et ducitur in granarium reverendi domini praepositi et traditur a reverendo domino decano modium medium seu galvia tritici hisce verbis: In signum adeptae realis possessionis praepositurae huius ecclesiae collegiatae Inticensis trado tibi has duas galvias tritici. In nomine Patris et Filii et Spiritus Sacti, amen.

Formula installandi canonicum Inticensem

95. Celebrato capitulo, quod prius ratione suscipiendi novi canonici fuit habitum, ducitur novus reverendus dominus canonicus vel eius procurator in sacristiam, ubi prius facit professionem fidei et iuramentum primum canonicorum. His perfectis reverendus dominus decanus stans coram reverendo domino canonico, ita dicit:

Ego N. pro tempore huius almae collegiatae ecclesiae Inticensis decanus nomine venerabilis capituli Inticensis trado tibi realem possessionem per byrethi huius in caput tuum impositionem canonicatus quem antea in vivis habebat N. N. In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen.

Secundo traditur locus in capitulo, dicens: Trado etiam tibi hunc locum in capitulo cum hac insinuatione, quod secreta capituli nec directe vel indirecte alicui pandere aut manifestare tibi licitum sit.

Iam ducitur ad chorum et datur locus: Trado tibi insuper et assignoque hunc locum seu stallum in choro, in quo Deum ter optimum maximum sanctosque Patronos huius collegiatae ecclesiae statutis horis, quas canonicas vocamus pie ac devote venerari et collaudare valeas ac possis.

Denique ducitur ad granarium V. C.: In signum adeptae realis possessionis canonicatus tui, trado tibi hanc galviam siliginis. In nomine Patris et Filii et Spiritus, amen.

---

[94] *in B fehlt alles Folgende; dafür folgt ein Absatz.* De ordine installationis alicuius novi canonici, *siehe unten S. 112.*

Folgt Nachtrag von Hand c, 18. Jahrhundert.

Forma installandi dominum decanum

96. Reverso domino decano Brixina cum electione approbata et confirmata omnes residentes capitulares congregantur testesque vocantur.

1⁰. Dominus novus decanus in sacristia facit flexis genibus professionem fidei catholicae, et praestat iuramentum solitum. Deinde canonis senior dat domino decano possessionem per impositionem byreti dicens:

Nomine venerabilis capituli huius collegiatae ecclesiae Inticensis ad quod ius eligendi decanum pertinere dignoscitur, trado tibi possessionem realem eiusdem decanatus.

2. Inducitur per seniorem ad summum locum in capitulo, quod est in sacristia congregatum, quem et isti assignat, dicens:

Nomine venerabilis capituli trado tibi uti decano huius ecclesiae hunc locum in capitulo.

3. His in sacristia finitis induitur pluviali et ducitur ad altare maius, ubi incipit anthiphonam Veni Sanctus Spiritus. Qua finita ducit ad stallum suum et canit Te Deum laudamus, quo finito ducitur ad granarium, ubi senior domino decano tradit unam galviam tritici dicens:

In signum adeptae realis possessionis decanatus huius collegiatae ecclesiae Inticensis trado tibi hanc galviam tritici.

In Hs. B folgt von erster Hand.

De ordine installationis alicuius[95] novi canonici.

Ex mandato sanctissimi domini domini nostri Papae Clementis XI.[96] trado tibi per byreti huius in caput tuum inpositionem possessionem realem canonicatus, quem dum viveret possedit Carolus Josephus Hatler et quem post eius obitum praenominatus sanctissimus dominus dominus papa tibi gratiossissime contulit. In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti amen.

Trado tibi hunc locum in capitulo cum hac insinuatione, quod secreta capituli directe vel indirecte pandere et manifestare tibi illicitum sit.

Post hoc dominus decanus ducit novum canonicum ad chorum et assignat illi stallum[97] in eo cum his verbis: Assigno tibi hunc stallum in choro, in quo Deum optimum maximum sanctiosque[98] patrones huius ecclesiae statutis horis, quas canonicas vocamus pie devoteque veneraberis et collaudabis.

Demum ducitur novus canonicus in granarium capituli, in quo traditur novo canonico una galvia siliginis cum his verbis: In signum adeptae realis possessionis canonicatus trado tibi hanc galviam siliginis. Ultimo omnes congratulantur novo canonico.

---

[95] alicrius *B.*
[96] *Papst Klemens XI. 1700—1721.*
[97] stalum *B.*
[98] *B.*

Honoraria,

quae iuxta statuta currunt solvenda cuilibet domino canonico in suam installationem et quidem praepositus solvit.

Domino decano 5 ducatos	6 f.	40
Custodi 4 ducatos	5 „	20
Sex canonicis, quorum cuilibet ducatum unum	6 „	
Fabricae ecclesiae viginti ducatos	26 „	40
	46 f.	40
Decanus vel canonicus solvit fabricae ecclesiae 10 ducatos	13 f.	20
Decano duos ducatos cum dimidio	3 „	20
Sex canonicis residentibus, quorum cuilibet medium ducatum	4 „	
Custodi duos ducatos	2 „	40
Notario unum ducatum	1 „	20
Omnibus canonicis et ecclesiae famulis videlicet ludirectori, custodi, organistae et officiali datur bona, collatio et solvitus pro dictis 11 personis universim	5 „	30
	30 f.	10

Ducatus Veronensis, de quo supra valet f 1,20.

Taxa,

quae iuxta statuta solvi debet a canonicis volentibus sine summa et maxima necessitate abesse ultra mensem concessum a statuto.

Ducatus ungaricus, de quo hic fit mentio valet 150 cruciferos et hoc taxa solvitur et divitur inter canonicos residentes.

Prima igitur hebdomada solvitur unus ducatus ungaricus	2 f.	30
Secunda hebdomada solvuntur duo ducati	5 „	
Tertia hebdomada solvuntur tres ducati	7 „	30
Quarta hebdomada solvuntur quatuor ducati	10 „	
	25 f.	

Urkunden-Anhang

1.

1493 SEPTEMBER 6, INNSBRUCK

König Maximilian bestätigt auf Bitte des Kollegiatkapitels von Innichen dessen Rechte und Freiheiten, insbesondere die wörtlich inserierte Urkunde des Herzogs Ernst von Österreich von 1413 Februar 14, Wiener Neustadt.

Orig.:?
Kopie Perg.: Innichen Stiftsarchiv (beglaubigte Abschrift des Brixner Generalvikars Christian Turner von 1493 Dezember 24, Brixen).

Wir Maximilian von Gots gnaden romischer kunig, zu allen zeiten merer des reichs, zu Hungern Dalmatien Croacien etc. kunig, erczherzog zu Österrich,

hertzog zu Burgund, zu / Braband, zu Gelldern etc., grave zu Flandern, zu Tirol etc. bekennen und tun kundt offenlich mit dem brief, wiewol wir genaigt und allzeit des gemüts und willens / sein, menigklichs von allen steten in unsrm landt der grafschafft[1] Tirol bey iren priviligien, gnaden und freyhaiten lassen zu beleiben, so sein wir doch mit sunderer begir / und gnaden dennen personen, so states an underlas in diennst des almechtigen erscheinen, mer und hocher genaigt ir privilegien, gnaden und freyhaiten, damit demnach solher gotsdiennst furter auch loblichen volbracht und in wirden gehalden werde, gnediklichen zu confirmiern, sy auch dabey zu hanndthaben und so / im aber vor unnser durch etlich treffenlich prelaten und mann aus inen anstat ir selbs und in namen aller anderer erschinen und komen sein die ersamen geistligen /, unnser lieben andechtigen die von prelaten als abbt, brobst, techant, abbtessin, priorn und priorin, convent, pharrer, vicarien und ander geistlichs stattes der wirdigen und erbern phaffhait und geistlichen stattes der zwayer bistumben Trienndt und Brichsen mit erschauung weilent löblicher gedechtnus unnsers vordern / herzog Ernnſten von Öſterrich brief, so von wort zu wort also lautt: „Wir Ernnſt von gots gnaden hertzog ze Öſterrich, ze Steir, zu Kernndt(e)n und ze Chrain, herr / auf der windischen March und zu Portenaw, grafe zu Habspurg, ze Tirol, ze Phirt und ze Kyburg, margraf zu Burgaw und landgraff in Elſaſs bekennen fur uns, unnser erben und nachkomen, das an uns bracht haben die ersamen unser getrewen andechtigen etc. alle brobst, techant, pharrer und gemeingklich all geistlich / personen der wirdigen und erbern pfaffhait in den bistumben unnsern landen gelegen ze Triendt und Brichſen wie sy von unnsern vordern fürsten und herren / seligen gefreyt sein, das sy ir gelter und nechst frewndt oder wem sy ir hab geben oder machen nach irem tode erben sullen und auch weder wir noch kain ander weltlich / personen, es sein herren, ritter, knecht, vogt, richter oder ander leutt, in ir pfarrhoff ubervallen oder ir habe und gueter nemen sullen darumb auch sy ierlich unnser vordern / und unnser iartag begeen mit gemainer pfaffhait in yeglicher techney und auch den hinfur uns und unnsern nachkomen löblich begeen sullen als das dann / noch uncz het mit briesterlicher andacht ist bescheen. Wann aber in ir egenant freyhait vorher mannigveltiklich sind vberfaren des sy sich grosslich gegen uns / haben beklagt, haben sy uns gar diemutiklich gepeten, das wir in solh ir gnad und freyhait geruchten zu ernewen und zu bestatten. Nw haben wir angesehen und bedacht, das solh ir bete gotlich und gerecht ist und sonnder das wir das billich tun nach dem und denn all weltlich personen, die also mit fraveler / hanndt die pfarrhoff und kirchen beschedigen und die gotshewser abschacz machen und der erbern pfaffhait ir hab nemend, in swer peen vallend und davon /, so haben wir aller pfaffhait in den genanten bistumben solh ir gnad und freyhait von furstlicher macht und sundern gnaden, so wir zu in haben und umb / das sy Got andechtiklich fur uns biten, bestat vernewt und confirmiert, besteten vernewen und confirmirn auch wissentlich in krafft dits gegenwurtigen / briefs inn solher mass, das sy hinfur dabey gennczlich beleiben und die haben das weder wir noch niemand anderer sy hinfuer daran bekrennk noch in darinn / greiffe bei unnsern hulden und gnaden und bey ainer pen tausend gulden, die ainem yeglichen herren von Tyrol gevallen und werden sullen an all gnad und / ablas von dem, der denn hinfur der egenanten pfaffhait solhir gnad und freyhait uberfuer als dann vor begriffen ist und auch ir freyhaitbrief, die sy / vor habennd ynnhalten

[1] graschafft *Orig.*

und begreiffend, davon er gepieten wir unnsern lieben getreuen etc. allen herren, rittern und knechten, haubtleuten, burggrafen /, phlegern, richtern, ambtleuten und undertanen und allen andern, den der brief verkundet und gezaigt wirdet und wellen ernnstlich, das sy all pfaffhait / in den egenanten bistumben bey solher irer gnad und freyhaiten schirmen und beleiben lassen und nicht gestatten, das in yemand in ir pfarrhofe mer / valle noch in oder den kirchen ir hab und guet nemen, sonnder die an ir gelter oder ir nechst frewnd oder wem sy die schaffen oder orden gevallen lassen / oder doch das bey den kirchen und pharren lassen beleiben bey unnsern egenanten hulden und der vorgenanten peen und auch mit namen alle, die das uberfuern ainem yglichen herren von Tyrol melden und des nicht versweigen, wann welh das nicht taten, die wolten wir auch darumb swerlich straffen und / pessern, wann wir ye nicht wellen, das die pfaffhait hinfur wider solh ir brief gnad und freyhait sulle beswert werden, damit unnser iartag auch abgen / möchten und die gotshewser abschacz und vorderbt wurden. Und des zu ainem ewigen urkundt geben wir den brief versigelten mit unnserm furstlichen / annhangunden innsigel, der geschriben ist in der Newnstat an sand Valentins tag des heiligen martrer, nach Cristi geburde vierzehenhundert und darnach / in dem dreyzehendisten iare." Und uns darauf diemutiklich gebeten, das wir inen denselben als regiernnder herr und lannds furst der graffschaft Tirol auch / als vogt und schirmherr egemelter zwayer bistumben gnediklich geruchten zuu ernewen[2], bestatten und zu confirmiren, haben wir angesehen solh ir diemutigs / und zymlich bete und den loblichen gotsdiennst, den sy volbringen und demnach auch aus gnaden innen solhe ir privilegien gnaden und freyhaiten innhalt / bemelten brief gnediklich vernewt, confirmiert und bestatt, vernewen, confirmiern und bestatten in die auch wissenntlich in krafft dits briefs, maynen und wellen /, das sy und ir nachkomen sich derselben aller und yeder in sonnders nach irem lautt und innhalt halten und gebrauchen mügen an unnser und menigelichs / irrung hyndernus und widersprechen ongevärde und emphelhen darauf allen unnsern haubtleuten, grafen, freyen herren, rittern, knechten, phlegern, landtrichtern /, richtern und sunst allen andern unnsern ambtlewten, underthanen und getrewen, was wesens, stattes oder wirdigkeiten, die sein so mit disem unnserm / brief oder glewblicher abschrifft davon ermont werden ernnstlich und vestiklich gepietendt, das ir bemelt prelaten und annder geistlichs states auch ir nachkomen bey denselben iren privilegien, gnaden, freyhaiten und diser unnser confirmation und bestättung haldet, hannthabet, schuczet und schirmet sy dawider nicht / bekumert noch das andern ze tun gestattet in dhain weisse noch wege bey vermeydung der penen und puzzen in bemelten iren privilegien und freyhaiten unabläslich zubehalten, begriffen und darzue swerer unnser ungnad und straffe zuvermeyden. Wann wir das also wellen und ir tut daran unnser ernstlich maynung / mit urkundt dits briefs. Geben zu Innſprugg an freytag nach sand Egidientag, nach Cristi unnsers lieben herren geburde vierzehenhundert und in dem / drewundneunzigisten, unnsres reichs des römischen im achtennden und des hungeriſschen im vierden iaren.

Wir Cristann Turner, in geistlichen rechten licenciat, bekennen und tun kundt, das wir das original dits obgeschriben briefs gants gerecht und unversert in geschrifft und insigel / auch gegen disem fidimus gesehen, collacionirt und von wort zu wort in gleichem lautt gefunden und des zu urkundt haben

[2] r *darüber geschrieben.*

wir des vicariats ze Brichsen insigel / an disen brief und fidimus gehenngt, doch uns dem vicariat und innsigel an allen schaden. Bescheen ze Brichsen an dem heiligen Weichnachtabent anno / Domini millesimoquadringentesimo nonagesimo tercio.

Und ich, Leonhardt Ruttenstamer, aus kaiserlicher macht offner notari bekenn und urkundt, das ich bey den obgeschribenn / sachen persondlich gewesen bin, darumb ich mich hirunden mit aigner hanndt undergeschriben habe.

2.

1456 MAI 14, REGENSBURG

Hieronymus Verallo, Erzbischof von Rossano, Nuntius Papst Pauls III. bei Kaiser Karl V. und für ganz Deutschland, bestätigt kraft apostolischer Autorität dem Kollegiatkapitel zu Innichen auf Bitte des Propstes Dr. Johann von Dietenheim, des Dekans Zacharias Frankenreiter und des ganzen Kapitels, die von diesem neuerrichteten und vom Administrator der Kirche von Brixen, Kardinal Christoph, Bischof von Trient, bestätigten Statuten.

Orig. Perg.: Innichen Stiftsarchiv.
Kopie, Papier, wohl des 18. Jahrh.: ebenda.

Die Urkunde hat ganz die äußere Form der Papsturkunde, mit der sogen. littera bollatica und dem Schreibervermerk auf der Plika rechts.

Über den Nuntius Verallo siehe Nuntiaturberichte aus Deutschland I. Abt. 1533—1559. Herausgegeben durch das K. Preußische Historische Institut in Rom und die K. Preußische Archiv-Verwaltung. Band 7, 8 und 9 bearbeitet von L. Cardauns und W. Friedensburg (1898, 1899, 1912). — Johann von Dietenheim, Domherr zu Brixen, erscheint als Stiftspropst 1539 und stirbt am 31. Oktober 1548 zu Regensburg (vgl. Wiedemayr, Hofmark Innichen 1, S. 57). — Zacharias Frankenreiter aus Innichen erscheint als Stiftsdekan 1521—1561 (Wiedemayr, a. a. O., S. 50).

Hieronymus Verallus dei et apostolice sedis gratia archiepiscopus Rossanen(sis) / ad serenissimum principem Carolum Romanorum imperatorem semper augustum ac universam Germaniam sanctissimi domini nostri / Pauli pape tertii et apostolice sedis nuntius cum potestate legati de latere ad perpetuam rei memoriam. His que pro divini cultus aug/mento cum animarum salute provide processus est conspicimus, ut firma et illibata persistant apostolice muniminis adiicimus firmitatem / sane pro parte dilectorum nobis in Christo Johannis Dietenhamer decretorum doctoris prepositi et Zacharie Frankenreuter decani et totius / capituli collegiate ecclesie Inticen(sis), Brixinen(sis) diocesis nobis nuper exhibita petitio continebat. Quod ipsi alias cupientes dicte eorum ecclesie indemnitati consulere et ut in ea cultus augeretur divinus et alias in divinis officiis laudabiliter deserviretur unanimi voluntate maturaque deliberatione prehabita ac nemine eorum discrepante omnia et singula statuta per eorum predecessores antiquis temporibus servata nonnulla alia / de novo statuerunt et ordinaverunt ac eorum statuto irrefragabiliter servanda decreverunt. Et deinde statuta huiusmodi per reverendissimum / patrem Chr(ist)ophorum, sancte Romane ecclesie cardinalem, episcopum Tri-

dentin(um) et ecclesie Brixinen(sis) administratorem tanquam eorum ordinarium / auctoritate sua ordinaria confirmari, approbari et ratificari fecerunt et obtinuerunt prout in statuto ordinatione et decreto eorumdem / prepositi, decani et capituli necnon litteris approbationem, confirmationem et ratificationem prefati episcopi et cardinalis desuper confectis /, quorum omnium tenores ac si de verbo ad verbum insererentur presentibus pro expressis habentibus plenius dicitur contineri. Ipsique prepo/situs, decanus et capitulum, ut huiusmodi tam vetera quam de novo per eos facta et ordinata statuta validiora et firmiora existant nobis / humiliter supplicari fecerunt ut statuta huiusmodi pro illorum subsistentia firmiori apostolica auctoritate ratificare, approbare et confirmare / illisque firmitatis robur adiicere de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur huiusmodi supplicationibus inclinati auctoritate apostolica nobis / concessa et commissa, qua fungimur in hac parte tenore presentium statuta predicta ac omnia et singula alia in et circa ea quomodolibet / habita gesta et facta licita tamen et honesta ac sacris canonibus non contraria approbamus, confirmamus et ratificamus ac / presentis scripti patrocinio communimus supplentes omnes et singulos tam iuris quam facti defectus, si qui forsan intervenerint in eisdem / non obstantibus, constitutionibus et ordinationibus apostolicis ceterisque contrariis quibuscunque. Datum Ratispone, anno / dominice incarnationis millesimo quingentesimo quadragesimo sexto, pridie idus maii, pontificatus / eiusdem sanctissimi domini nostri Pauli pape III anno duodecimo. /

† Hier(onimus) archiepiscopus Rossanen(sis) nuncius subscripsi[3].
Jo(hannis) Bap(tis)ta domini secretarius[3].
F. de Prado Calderon[3].
Ludovicus Allemanus[4].

3.

1742 DEZEMBER 16, FRANKFURT AM MAIN

Kaiser Karl VII. richtet an den Dekan und das Kollegiatkapitel zu den heiligen Kandidus und Korbinian in Innichen preces primariae für Johannes Stephan Lutz und bestellt den Erzbischof Philipp Karl von Mainz und den Bischof Joseph von Augsburg zu Exekutoren.

Orig. Perg.: Innichen Stiftsarchiv, Lade 73, Num. 9, Litt. A.
Erwähnt: Archiv-Berichte aus Tirol 3, S. 551.

Zum Formular vgl. die Bemerkungen über die Verleihungsformel bei Santifaller, Brixner Domkapitel, S. 239, Anmerk. 111.

Es ist bezeichnend, daß in diesen vom bayerischen Kurfürsten ausgestellten preces das Kollegiatstift Innichen als in der Diözese Freising gelegen bezeichnet wird, während es doch in Wirklichkeit zur Diözese Brixen gehört; in den folgenden vom Österreicher, Franz I., ausgestellten preces des Jahres 1746 steht die richtige Angabe Brixen. Des weiteren ist bemerkenswert, daß sich in den preces Karls VII. ein zweimaliger Hinweis auf die päpstliche Autorität findet,

[3] *die Unterschriften sind eigenhändig.*
[4] *rechts auf der Plica; es ist die Unterschrift des Schreibers.*

der in den preces Franz' I. fehlt; vgl. dazu H. E. Feine, Papst, Erste Bitten und Regierungsantritt des Kaisers (Savigny-Zeitschrift, Kan. Abt. 20, 1931), S. 91 f.

Links unmittelbar unter dem Text folgt die eigenhändige Unterschrift des Kaisers *Carolus*; darunter eigenhändig die Unterschrift *Joannes Georgius comes a Königsfeld.* Rechts auf der Plika der Kanzleivermerk *Ad mandatum Sacrae Caesareae Majestatus proprium Christianus Scuberrapp.*

Siegel an Seidenschnüren.

Carolus septimus divina favente clementia electus Romanorum Impe/rator, semper augustus ac Germaniae et Bohemiae rex utriusque Bavariae et superioris palatinatus dux, comes palatinus Rheni, archidux Austriae, landgravius Leuchtenbergae etc. / honorabilibus devotis nobis dilectis N. decano et capitulo ecclesiae collegiatae sanctorum Candidi et Corbiniani in Inningen, dioecesis Frisingensis gratiam nostram caesaream et omne bonum. Et si nos ad Romani imperii fastigium evectos titulisque augusti et regio diademate decoratos summa semper ope niti decet omnia sacri Romani imperii intemerata iura et consuetudines laudabiles / conservare[5], par est tamen, ut hoc diligentiori studio praestemus, si quando integritate vitae et morum probitate aliisque virtutibus insignitos meritis beneficiis et dignis honoribus afficiendos / arbitramur. Siquidem imperatorum regumque sublimitas et magnitudo nullo expressius officio Dei optimi maximi similitudinem referre potest quam si pluribus bene fecerit. Quare / cum nobis ad praedecessorum nostrorum imitationem ex inveterata consuetudine etiam apostolica authoritate a sancta sede et a sanctissimo in Christo patre domino Benedicto XIV san/ctae Romanae ac universalis ecclesiae summo pontifice roborata ius competat preces primarias ad omnes et singulos beneficiorum ecclesiasticorum collatores et collatrices, capitula, con/ventus et collegia ac personas alias de illis quocunque modo disponendi ius habentes per universum Romanum imperium constitutas porrigendi, dandi, concedendi et decernendi pro / personis idoneis et nobis gratis ad consequendum beneficia ecclesiastica cum cura et sine cura tam secularia quam regularia etiamsi canonicatus et praebendae dignitates per/sonatus administrationes vel officia fuerint, in collegiata cathedrali vel metropolitana ecclesia etiamsi ad ea consueverint, qui per electionem assumi ad collatorum collatricum / capitulorum, collegiorum sive conventuum ac personarum praedictarum collationem, provisionem, electionem, nominationem, praesentationem seu quamlibet aliam ordinationem coniun/ctim vel divisim spectantia: canonicatu nihilominus et praebenda cum dignitate, personatu, administratione vel officio etiam ex persona plurium successive vacantibus pro uno computa/tis beneficio: / Idcirco Romani imperii iura et consuetudines/: ut tenemur: / prosequi et praedecessorum vistigiis inhaerere volentes primarias preces nostras pro Joanne Stepha/no Lutz ad vos porreximus, dedimus, concessimus et devrevimus ac per praesentes porrigimus, damus, concedimus et decernimus vos adhortantes et pro conservatione iurium et consue/tudinum Romani imperii expresse requirentes, ut beneficium ecclesiasticum tam regulare quam seculare cum cura vel sine cura etiamsi canonicatus et praebenda dignitas personatus ad / ministratio vel officium fuerit etiamsi ad illud consueverint, qui per electionem assumi, in collegiata ecclesia vestra, quod ad praesens sive proxime quomodolibet simul vel succesive in / quocunque mense per obitum decessum vel resignationem

[5] consereare *Orig.*

alicuius vacare contigerit ad collationem, provisionem, electionem, nominationem, praesentationem, ordinationem sive quamli/bet aliam dispositionem vestram pertinens canonicatu ut praefertur et praebenda cum dignitate personatu administratione vel officio etiamsi ex persona plurium successive vacaverint pro uno computatis beneficio, quod praefatus Joannes Stephanus Lutz per se vel procuratorem suum infra mensem a die notae sibi vacationis duxerit acceptandum eundum Lutz / prout ad vos spectat ad illud eligatis nominetis, praesentetis ac ei illud conferatis et assignetis atque etiam de eo provideatis ponendo eum in pacifica et quieta possessione stallum in cho/ro et locum in capitulo ei assignando cum plenitudine iuris canonici et fructuum perceptione qualibet contradictione cessante. Quo vero hae preces nostrae primariae etiam su/praedicta authoritate apostolica roboratae, certiorem consequantur effectum, volumus non modo ut de eo intra mensem a die debitae ac plenariae executionis computandum literis / vestris nos distincte edoceatis verum etiam nominamus et deputamus tenore praesentium reverendissimum Philippum Carolum archiepiscopum Moguntinum sacri / Romani imperii per Germaniam archicancellarium principem electorem et nepotem nostrum charissimum nec non venerabilem et illustrem Josephum episcopum Augustanum / landgravium Hassiae, principem Hirschfeldiae, comitem Catimeliboci, Dieciae, Ziegenheimae, Niddae, Schaumburgi, Isenburgi et Budingae consanguineum et principem devotum no/bis dilectum et quemlibet eorum insolidum, qui praesentibus nostris literis requisitus fuerit, harum primariarum precum nostrarum executores eisdem simul et seorsim per praesen/tes expresse committentes et mandantes ut si forte in contemptum et praeiudicium iurium et consuetudinum Romani imperii ad parendum huiusmodi primariis precibus nostris / contumaces fueritis tanquam executores a nobis deputati sub poena gravis indignationis nostrae vos realiter et cum effectu ad parendum per omnes iuris vias moneant et compellant / contumacia vero vestra aut contemptu: quod absit per mensem continuum a die requisitionis numerandum durante vos omnibus et singulis privilegiis, gratiis, libertatibus / et donationibus a Romanorum imperatoribus et regibus ac a nobis et aliis praedecessoribus nostris vobis concessis eo ipso privatos et nostra tuitione exutos declarent, quae et / quas ex nunc prout a die contumaciae vestrae tenore praesentium revocamus, cassamus et irrita esse volumus et vos taliter contumaces a beneficiis majestatis nostrae reddimus / alienos prout etiam ex nunc prout ex tunc privamus et a protectione nostra excludimus. Harum testimonio literarum manu nostra subscriptarum et sigilli nostri caesarei / appensione munitarum, quae dabantur Francofurti ad Moenum, die decima sexta decembris, anno Domini millesimo septingentesimo quadragesimo secundo, regnorum nostro/rum Romani primo, Bohemici vero secundo. /

Carolus subscripsi[6].

Testis Joannes Georgius comes a Königsfeld.

[6] *Die Unterschriften sind eigenhändig.*

4.

1746 DEZEMBER 8, WIEN.

Kaiser Franz I. richtet an den Dekan und an das Kollegiatkapitel zu den heiligen Kandidus und Korbinian in Innichen preces primariae für Felix Anton von Schluderbacher und bestellt den Erzbischof Johann Friedrich Karl von Mainz und den Bischof Joseph von Augsburg zu Exekutoren.

Orig. Perg.: Innichen Stiftsarchiv Lade 73, Num. 9, Litt. B.
Erwähnt: Archiv-Berichte aus Tirol 3, S. 551.

Siehe die Vorbemerkung zu den Preces Karls VII. oben S. 117. — Die Diözese Brixen wird hier diocesis Brixiensis genannt, während sie doch Brixinensis heißt und Brixiensis Brescia bedeutet.

Links unmittelbar unter dem Text folgt die eigenhändige Unterschrift des Kaisers Franciscus. *Rechts auf der Plika der Kanzleivermerk* Ad mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium Paulus Antonius Giondl manu propria.

Nos Franciscus divina favente clementia electus Romanorum Imperator / semper augustus ac Germaniae et Hierosolymarum rex, dux Lotharingiae, Barri et magnus Hetruriae, dux Calabriae, Geldriae, / Montisferrati, in Silesiae Teschenae, princeps Carolopolis, marchio Mussiponti et Nomenei, comes provinciae Valdemontis, Albemontis, / Zutphaniae, Saarwerdenae, Salmae, Falckensteinei etc. etc. Honorabilibus devotis nobis dilectis N. decano et capitulo ecclesiae collegiatae sanctorum Candidi et / Corbiniani in Inningen, diocesis Brixiensis, gratiam nostram caesaream et omne bonum. *Etsi nos ad Romani imperii fastigium evectos, titulisque augusti et regio diademate decoratos / summa semper ope niti decet omnia sacri Romani imperii intemerata iura et consuetudines laudabiles conservare par est tamen, ut hoc diligentiori studio praestemus, si quando integritate vitae / et morum probitate aliisque virtutibus insignitos meritis beneficiis et dignis honoribus afficiendos arbitramur. Siquidem imperatorum regumque sublimitas et magnitudo nullo expressius / officio Dei optimi maximi similitudinem referre potest, quam si pluribus benefecerit. Quare cum nobis ad praedecessorum nostrorum imitationem ex inveterata consuetudine*[1] *ius competat / preces primarias ad omnes et singulos beneficiorum ecclesiasticorum collatores et collatrices, capitula, conventus et collegia ac personas alias de illis quocunque modo disponendi ius halbentes per universum Romanum imperium constitutas porrigendi, dandi, concedendi et decernendi pro personis idoneis et nobis gratis ad consequendum beneficia ecclesiastica cum cura et / sine cura tam secularia quam regularia etiamsi canonicatus et praebendae dignitates, personatus administrationes vel officia fuerint, in collegiata, cathedrali vel metropolitana ecclesia / etiamsi ad ea consueverint, qui per electionem assumi ad collatorum, collatricum, capitulorum, collegiorum sive conventuum ac personarum praedictarum collationem, provisionem, electionem / nominationem, praesentationem seu quamlibet aliam ordinationem coniunctim vel divisim spectantia /: canonicatu nihilominus et praebenda cum dignitate, personatu, administratione / vel officio etiam ex persona plurium successive vacantibus pro uno computatis beneficio: / . Idcirco Romani imperii iura et consuetudines /: ut tenemur :/ prosequi et praedecessorum / vestigiis inhaerere volentes primarias preces nostras pro* Felice Antonio de Schluderbacher *ad vos porreximus, dedimus, concessimus et*

[1] *in den preces primariae Karls VII. folgt hier zwischen den Worten* consuetudine *und* ius *ein Satz über die päpstliche Autorisation, der hier fehlt.*

decrevimus ac per praesentes porrigi/mus, damus, concedimus et decernimus vos adhortantes et pro conservatione iurium et consuetudinum Romani imperii expresse requirentes, ut beneficium ecclesiasticum tam regulare quam / seculare cum cura vel sine cura etiamsi canonicatus et praebenda dignitas personatus, administratio vel officium fuerit etiamsi ad illud consueverint, qui per electionem assumi in colle/giata ecclesia vestra, quod ad praesens sive proxime quomodolibet simul vel successive in quocunque mense per obitum, decessum vel resignationem alicuius vacare contigerit ad collationem, provisionem ele/ctionem, nominationem, praesentationem, ordinationem sive quamlibet aliam dispositionem vestram pertinens canonicatu, ut praefertur et praebenda cum dignitate, personatu, administratione vel / officio etiamsi ex persona plurium successive vacaverint pro uno computatis beneficio, quod praefatus Felix Antonius de Schluderbacher *per se vel procuratorem suum infra / mensem a die notae sibi vacationis duxerit acceptandum eundem* de Schluderbacher *prout ad vos spectat ad illud eligatis, nominetis, praesentetis ac ei illud conferatis et assignetis atque / etiam de eo provideatis, ponendo eum in pacifica et quieta possessione stallum in choro et locum in capitulo ei assignando cum plenitudine iuris canonici et fructuum perceptione qualibet / contradictione cessante. Quo vero hae preces nostrae primariae*[8] *certiorem consequantur effectum, volumus non modo, ut de eo intra mensem a die debitae ac plenariae executionis computandum / literis vestris nos distincte edoceatis verum etiam nominamus et deputamus tenore praesentium reverendissimum* Joannem Fridericum Carolum archiepiscopum Moguntinum sacri Roma/ni imperii per Germaniam archicancellarium principem electorem et nepotem nostrum charissimum nec non venerabilem et illustrem Josephum episcopum Augustanum, landgravium / Hassiae principem Hirschfeldiae, comitem Catimeliboci, Dieciae, Ziegenheimae, Niddae, Schaumburgi, Isenburgi et Budingae, consanguineum et principem devotum nobis dilectum *et quemli/bet eorum insolidum, qui praesentibus nostris literis requisitus fuerit harum primariarum precum nostrarum executores eisdem simul et seorsim per praesentes expresse committentes et mandantes / ut si forte in contemptum et praeiudicium, iurium et consuetudinum Romani imperii ad parendum huiusmodi primariis precibus nostris contumaces fueritis tanquam executores a nobis deputati / sub poena gravis indignationis nostrae vos realiter et cum effectu ad parendum* iuxta constitutiones imperii[9] *moneant et compellant contumacia vero vestra aut contemptu /: quod absit :/ per men/sem continuum a die requisitonis numerandum durante vos omnibus et singulis privilegiis, gratiis, libertatibus et donationibus a Romanorum imperatoribus et regibus ac a nobis et aliis prae/decessoribus nostris vobis concessis eo ipso privatos et nostra tuitione exutos declarent, quae et quas ex nunc prout a die contumaciae vestrae tenore praesentium revocamus, cassamus et irrita esse volumus / et vos taliter contumaces a beneficiis majestatis nostrae reddimus alienos prout etiam ex nunc prout ex tunc privamus et a protectione nostra excludimus. Harum testimonio literarum manu no/stra subscriptarum et sigilli nostri caesarei appensione munitarum quae dabantur* Viennae, die octava mensis decembris anno Domini millesimo septingentesimo quadragesimo sexto, regni nostri[10].

Siegel an Seidenschnüren.

---

[8] *in den preces primariae Karls VII. folgt auch hier wieder zwischen den Worten* primariae *und* certiorum *ein Hinweis auf die päpstliche Autorität.*

[9] *in den preces Karls VII. steht dafür* per omnes iuris vias.

[10] *der Schluß der Datierung ist durch die Plika verdeckt.*

Baubehördliche Kompetenz bei Kirchengebäuden, die im Staatseigentum stehen

Von Robert Höslinger, Wien

Die in den einzelnen Bundesländern bestehende Regelung der baubehördlichen Kompetenzen (siehe darüber Leopold Werner: Aktuelle Baurechtsprobleme, Juristische Blätter Nr. 15 bis 18 aus 1952) hat durch die Bestimmungen des Art. 15, Abs. 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes über die baubehördliche Kompetenz an bundeseigenen Gebäuden eine Spezialisierung erfahren. Sie lautet: „Soweit Akte der Vollziehung in Bausachen bundeseigene Gebäude betreffen, die öffentlichen Zwecken, wie der Unterbringung von Behörden und Ämtern des Bundes oder von öffentlichen Anstalten — darunter auch Schulen und Spitälern — oder der kasernmäßigen Unterbringung von Heeresangehörigen oder sonstigen Bundesangestellten dienen, fallen diese Akte der Vollziehung in die mittelbare Bundesverwaltung; der Instanzenzug geht bis zum zuständigen Bundesminister. Die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus fällt jedoch auch in diesen Fällen in die Vollziehung des Landes." Im Übergangsgesetz 1929 ist zu dieser Bestimmung noch folgendes gesagt: „Wo nach landesgesetzlichen Bestimmungen kollegial eingerichtete Bauoberbehörden bestehen, kann der Landeshauptmann vor Erlassung eines nach Art. 15, Abs. 5, in die mittelbare Bundesverwaltung fallenden Bescheides ein Gutachten dieser Bauoberbehörde einholen." Das verfassungsrechtliche Ergebnis der Bestimmung des Art. 15, Abs. 5, besteht darin, daß die Gesetzgebung in Bausachen in den durch diese Bestimmung erfaßten Fällen Landessache, die Vollziehung aber Bundessache ist. Diese Sonderregelung würde an sich keine Schwierigkeiten in der Durchführug bereiten. Hingegen läßt die textliche Fassung des Art. 15, Abs. 5, Zweifel über den beabsichtigten Umfang dieser Norm aufkommen.

Wenn die Bestimmung lauten würde: „Soweit Akte der Vollziehung in Bausachen bundeseigene Gebäude betreffen, die öffentlichen Zwecken dienen, fallen diese Akte der Vollziehung in die mittelbare Bundesverwaltung", würde über den Umfang dieser Norm vollkommene Klar-

heit herrschen. Man könnte ohne weiteres annehmen, daß damit bundeseigene Gebäude, die irgendwie öffentlichen Zwecken dienen, schlechthin erfaßt sein sollten. Es läßt sich auch in der Regel einwandfrei feststellen, an welchen Gebäuden Bundeseigentum besteht; so sind z. B. die Gebäude der Bundesforste als bundeseigene Gebäude zu werten, weil die Bundesforste, wenn sie auch nach dem Gesetz BGBl. Nr. 282 aus 1925 als eigener Wirtschaftskörper fungieren, doch keine juristische Person darstellen, sondern nur ein Vermögen zu verwalten haben, dessen Eigentümer der Bund ist. Ebenso bereitet die Frage, ob ein Gebäude öffentlichen Zwecken dient, keine besonderen Schwierigkeiten, da der Begriff „öffentliche Zwecke" bereits in der Gesetzgebung, Judikatur und Literatur hinlänglich geklärt ist. So könnte also z. B. ohne weiteres angenommen werden, daß ein Gebäude, das für den Gottesdienst einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft verwendet wird, öffentlichen Zwecken dient.

Nun ist aber in der gegenständlichen Gesetzesstelle der Ausdruck „öffentliche Zwecke" mit einem Beisatz versehen worden. Es handelt sich um die Worte „wie der Unterbringung von Behörden und Ämtern des Bundes ... usw." Eben dieser Beisatz bereitet die erwähnten Auslegungsschwierigkeiten. Aus dem Eingangswort des Beisatzes „wie" könnte geschlossen werden, daß der Gesetzgeber hier eine — nicht vollständige — Aufzählung von Fällen geben wollte, in denen nach seiner Ansicht ein Gebäude öffentlichen Zwecken dient. Bei Betrachtung des Aufbaues der Gesetzesstelle könnte man also zur Auffassung gelangen, daß hier nur eine demonstrative Aufzählung von Fällen vorliege und daß andere Fälle immerhin noch möglich wären. Dem muß aber entgegengehalten werden, daß der Inhalt des Beisatzes gegen eine solche Auslegung spricht. Es ist davon auszugehen, daß der Gesetzgeber den Begriff „öffentliche Zwecke" als hinlänglich geklärt voraussetzen konnte und diesem daher keine Erläuterung beizufügen brauchte. Dann ist zu beachten, daß der Beisatz die Bedeutung einer Erläuterung des Begriffes „öffentliche Zwecke" schon deshalb kaum haben kann, weil es sich um eine Aufzählung besonders gelagerter Fälle handelt, die einer grundsätzlichen Erläuterung des erwähnten Begriffes sicherlich nicht dienlich wäre. Als öffentlicher Zweck wird hier z. B. nur die Unterbringung von Behörden und Ämtern des Bundes angeführt, obwohl doch jedermann weiß, daß auch die Unterbringung von Behörden und Ämtern der Länder öffentlichen Zwecken dient. Es wird ferner die kasernmäßige Unterbringung von Bundesangestellten angeführt; es werden also offenbar bewußt nur Fälle einer besonderen Verwendung der Gebäude genannt. Der Inhalt des Beisatzes spricht somit gegen die Annahme, daß es sich hier nur um die Auf-

zählung von Beispielen handelt. Bei anderer Ansicht müßte man wohl zur Erkenntnis kommen, daß eine auffallend wenig instruktive Erläuterung des Begriffes „öffentliche Zwecke" vorliege. Einen solchen Vorwurf kann man dem Gesetzgeber dann nicht machen, wenn andere Auslegungsmöglichkeiten bestehen. Man wird daher zur Auslegung greifen, daß das Wort „wie" — schon wegen der ihm innewohnenden Mehrdeutigkeit — nicht glücklich gewählt ist, daß es nicht die Bedeutung „wie z. B.", sondern eher der Worte „und zwar" habe.

Bei dieser Auslegung stellt sich nun der Beisatz als eine Einschränkung des Begriffes „öffentliche Zwecke" auf bestimmte Fälle dar. Der Gesetzgeber wollte nur solchen Gebäuden die Qualifikation des Dienens für öffentliche Zwecke geben, die den im Beisatz aufgezählten Fällen entsprechen. Daraus ergibt sich, daß die besondere baubehördliche Kompetenz nicht in den Fällen zu gelten hat, in denen Gebäude anderen öffentlichen Zwecken als den in dem Beisatz aufgezählten dienen. Zu diesen nicht erfaßten Fällen gehören wohl auch die, bei denen es sich um bundeseigene Gebäude handelt, die zur Abhaltung des Gottesdienstes einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft verwendet werden. Es läßt sich — ohne Vorliegen besonderer Umstände — schwerlich annehmen, daß die Verwendung für Gottesdienste der „Unterbringung einer Anstalt" — wie sie der Beisatz ins Auge faßt — gleichkomme.

Diese hier gegebene Auslegung der Gesetzesstelle findet auch in den Gesetzesmaterialien ihre Stütze. Die Bestimmung des Art. 15, Abs. 5, gelangte im Wege der Novelle 1929 in das Bundes-Verfassungsgesetz. Bei der Frage der Bundeskompetenz in Bausachen kam es bei den Beratungen der Novelle zu politischen Auseinandersetzungen, da es um eine Beschneidung der Kompetenzen der Stadt Wien in Bausachen ging, die zu einem Kompromiß führten. Darüber geben uns die Protokolle des Verfassungs-Unterausschusses des Nationalrates vom 25. und 28. November 1929 Aufschluß. In der Vorlage der Bundesregierung zur Novelle der Bundesverfassung 1929 (382 der Beilagen, Nationalrat, III. Gesetzgebungsperiode) war die gegenständliche Bestimmung noch nicht enthalten. Aus den Ausschußverhandlungen und auch aus denen des Ministerrates geht hervor, daß durch die Bestimmung des Art. 15, Abs. 5, grundsätzlich nur Amtsgebäude des Bundes erfaßt werden sollten. Die Bestimmung dieses Artikels ist also ein Produkt eines Kompromisses zwischen den damals maßgebend gewesenen politischen Parteien. Politische Kompromisse in der Gesetzgebung leiden bekanntlich häufig an dem Mangel juristischen Gehaltes oder deutlicher Formulierung. Man wählt mit Vorliebe generelle Klauseln, die dann wieder — meist auf Grund von Sonderwünschen bei den Beratungen — in

kasuistischer Weise eingeschränkt werden. Dies war auch bei der Formulierung des Art. 15, Abs. 5, der Fall. Der Gesetzgeber hätte auf die Anführung des generellen Begriffes „öffentliche Zwecke" verzichten können, wenn er ohnehin eine Aufzählung der in Betracht kommenden Fälle geben wollte.

Abschließend sei bemerkt, daß die hier vertretene Auslegung des Art. 15, Abs. 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes insoferne auch in dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Jänner 1953, Zl. 35/52, zum Ausdruck kommt, als der Verwaltungsgerichtshof nicht beanständet hat, daß eine Landesregierung in letzter Instanz als Baubehörde gegenüber einem römisch-katholischen Pfarrkirchengebäude aufgetreten ist, welches im Eigentum des Bundes (Bundesforste) steht. Er hat die baubehördliche Entscheidung der Landesregierung nicht wegen Unzuständigkeit dieser Behörde aufgehoben, welchen Weg er einzuschlagen gehabt hätte, wenn an Stelle der allgemeinen baubehördlichen Kompetenzvorschrift in diesem Falle die Bestimmungen des Art. 15, Abs. 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes heranzuziehen gewesen wären.

Dieses Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes ist übrigens in baurechtlicher Hinsicht auch deshalb bemerkenswert, weil es ausspricht, daß die baubehördlichen Vorschreibungen grundsätzlich an den grundbücherlichen Eigentümer des Gebäudes zu richten sind, nicht also etwa an die kirchliche Stelle, wenn diese das Gebäude für ihre Zwecke benützt.

Änderung von Bestimmungen der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

Von Friedrich Rupprecht, Baden b. Wien

Die neue Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949, über die in der Ausgabe dieser Zeitschrift vom Mai 1950 berichtet wurde, hat das Schicksal so manchen auch staatlichen neueren Gesetzes erfahren: kurz nach seiner Erlassung geändert zu werden.

Diese häufige Erscheinung hat immer wieder zur Kritik und zu sarkastischen Glossen Anlaß gegeben. Nicht durchaus mit Recht, denn wenn der Gesetzgeber dann, wenn vermeinte Vernunft Unsinn, beabsichtigte Wohltat Plage zu werden droht, sich rasch entschließt Abhilfe

zu schaffen, so ist wenigstens seine Entschlossenheit anzuerkennen und es kann auch ein weiser Gesetzgeber dort, wo es sich nicht um die Aufstellung von Rechtsgrundsätzen, sondern um organisatorische und verwaltungstechnische Bestimmungen handelt, deren Auswirkungen in der Praxis nicht unter allen Umständen voraussehen.

Die wenigen bisher vollzogenen Änderungen der Evangelischen Kirchenverfassung vom Jahre 1949 sind allerdings nichts weniger als wesentlich und zum Teil durch äußere Anlässe bedingt. Sie wurden auf Grund des § 119, Z. 9, der Kirchenverfassung vom Jahre 1891 bzw. auf Grund des § 205, Abs. 2, Z. 13, der neuen Kirchenverfassung vom Jahre 1949 durchgeführt, Bestimmungen, die den Oberkirchenrat berechtigen, mit Zustimmung der Synodal-Ausschüsse gesetzgeberische Akte, die der Generalsynode zustehen, mit provisorischer Wirksamkeit bis zum Zusammentritt der Generalsynode, der regelmäßig alle sechs Jahre erfolgt, zu erlassen.

Auf das dem Oberkirchenrat in der alten Kirchenverfassung eingeräumte Notverordnungsrecht mußte bei den zwei im folgenden zunächst angeführten Änderungen der Kirchenverfassung deshalb zurückgegriffen werden, weil diese Änderungen schon während des Laufes der vacatio legis der neuen Kirchenverfassung, also schon vor deren Inkrafttreten erfolgten, ein Fall, der in der legislatorischen Praxis vielleicht einzig dasteht.

Mit dem provisorischen Kirchengesetz vom 28. Juli 1949 (Amtsbl. f. d. Evang. Kirche A. u. H. B. Nr. 57/1949), wurde dem § 222, Abs. 2, folgende Fassung gegeben: „Die Bestimmungen der §§ 80 bis 96 der Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4/1892 (alte Kirchenverfassung), welche die Rechte und Pflichten der Seniorats-gemeinden bestimmen, bleiben bis auf weiteres in Kraft ..."

Mit dieser Bestimmung wurde einem Wunsche der Regierung entsprochen, der damit begründet wurde, daß in dem Protestantenpatent vom Jahre 1861 — von dem es allerdings kaum zweifelhaft ist, daß es seine Geltung verloren hat — das Seniorat vorgesehen ist. Damit wurde einer Institution, die seit der Vermehrung der Superintendenturen von zwei auf sechs ihre Daseinsberechtigung verloren hat, wieder ein Scheinleben eingeblasen.

Mit dem gleichen provisorischen Kirchengesetz wurde die vacatio legis für die Kirchenverfassung auf drei Monate verlängert (§ 224, Abs. 1), dies gleichfalls auf Wunsch der Regierung, um dieser die Möglichkeit zu einem gründlichen Studium der neuen Kirchenverfassung zu bieten.

Unter dem 12. März 1951 (Amtsbl. f. d. Evang. Kirche A. u. H. B. Nr. 38/1951) erließ der Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung

der Synodalausschüsse eine Ergänzung des § 190 K. V. betreffend die Berechtigung zur Zeichnung von Ausfertigungen des Oberkirchenrates H. B. — die nunmehr durch den Landessuperintendenten zu erfolgen hat — und von Urkunden, die Rechtsgeschäfte betreffen, zu deren Fertigung der Landessuperintendent gemeinsam mit dem Synodalkurator berufen wird.

Unter dem 23. Juni 1951 wurde § 20, Abs. 2, K. V. dahin abgeändert, daß nicht, wie bisher, nur die Vertretungskörper der Kirche A. B. bis zu einem Viertel aus Frauen bestehen können, sondern auch die Vertretungskörper der Kirche H. B. Damit ist auch in dieser Kirche die Anschauung durchgedrungen, daß die Frauen befähigt und berufen sind, in den kirchlichen Vertretungskörpern mitzuwirken, ja daß das weibliche Element bei Lösungen mancher Fragen und Erfüllung mancher Aufgaben — wie bei der Betreuung von Jugendlichen und in der Armenpflege — eine geradezu notwendige Ergänzung bildet.

Unter dem gleichen Datum wurde endlich im Abschnitt betreffend die „Allgemeinen Bestimmungen für die Durchführung von Wahlen" dem § 38 ein dritter Absatz angefügt, der bestimmt, daß in der Kirche H. B. dann, wenn in der ersten Wahlversammlung nicht die vorgeschriebene Zahl von Wahlberechtigten erschienen ist, eine neue Wahl auszuschreiben ist, bei welcher die absolute Mehrheit der erschienenen Wahlberechtigten entscheidet.

In der Kirche A. B. bleibt es aber nach wie vor erforderlich, „daß mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten abgestimmt hat". Hier wurde an der Auffassung festgehalten, daß die Besetzung der Ämter grundsätzlich immer dem Willen eines wesentlichen Teiles der Gemeinde entsprechen müsse und nicht etwa durch eine zufallbedingte kleinere Minderheit von Wahlberechtigten vollzogen werden darf. (Die letztangeführten zwei Gesetzesänderungen sind im Amtsbl. f. d. Evang. Kirche vom Jahre 1951 unter Nr. 71 verlautbart.)

Dispenserteilung auf Grund von habituellen Fakultäten

Von Josef Trummer, Graz

Pfarrer N. in X. hat auf Grund der ihm durch seinen Ordinarius im Jahre 1949 für fünf Jahre erteilten Vollmacht die Pfarrmesse an Sonn- und gebotenen Feiertagen durch seinen Kaplan oder einen aushelfenden Priester zelebrieren lassen. Der Ordinarius hatte im Jahre 1946

von der Konzilskongregation ad quinquennium die Fakultät erhalten, Pfarrer und ihnen gleichgestellte selbständige Seelsorger ex rationabili causa von der persönlichen Erfüllung der Applikationspflicht zu dispensieren. In der Meinung, die Fakultät werde nach Ablauf der fünf Jahre wieder verlängert werden, hatte er dem Pfarrer N. die erwähnte Erlaubnis gegeben. Da aber die von der Kongregation dem Ordinarius gewährte Fakultät nach ihrem Ablauf im Jahre 1951 nicht mehr erneuert wurde, so entsteht die Frage, ob Pfarrer N. von der ihm durch den Ordinarius erteilten Erlaubnis bis zum Jahre 1954 noch Gebrauch machen darf oder ob diese mit der Endigung der Fakultät des Ordinarius im Jahre 1951 zugleich in Wegfall gekommen ist.

Es ergibt sich aus der Natur der Sache, daß eine Dispens aufhört mit dem Ablauf der Zeit, für die sie gegeben wurde. Wenn der Ordinarius dem genannten Pfarrer die erwähnte Dispens im Jahre 1949 auf fünf Jahre erteilte, so hätte sie jedenfalls im Jahre 1954 wieder erneuert werden müssen. Nun hat aber der Ordinarius nicht vom Diözesanrecht, sondern auf Grund von persönlicher Delegation vom allgemeinen Recht dispensiert. Er war in diesem Falle als Kommissär der Konzilskongregation tätig, die durch ihn gleichsam in forma commissoria fortlaufend während der fünf Jahre die Pfarrer von der persönlichen Applikationspflicht dispensierte. Als aber die fünf Jahre um waren und die Fakultät des Ordinarius nicht mehr erneuert wurde, konnte dieser seine Vermittlertätigkeit auch nicht mehr fortsetzen. Daher konnte auch Pfarrer N. von diesem Zeitpunkt an (d. i. von 1951 an) von der ihm durch den Ordinarius auf fünf Jahre gewährten Dispens nicht mehr Gebrauch machen. Es handelt sich hier nämlich um eine Dispens von wiederkehrenden Verpflichtungen, die für den Pfarrer an jedem Sonn- und gebotenen Feiertag wieder aufleben. Die Wirkung einer solchen Dispens ist teilbar. Während die Befreiungswirkungen hinsichtlich der in der Vergangenheit erfolgten, gegen das Gesetz gerichteten Handlungen erhalten bleiben, erlöschen sie hinsichtlich der in Zukunft wiederkehrenden Verpflichtungen in dem Augenblick, da die Dispens widerrufen wird bzw. da die Zeit, für die sie gegeben wurde, abgelaufen ist (vgl. c. 86 CIC).

Zusammenfassend muß also gesagt werden, daß der Pfarrer N. seit dem Zeitpunkt, an dem die römische Fakultät seines Ordinarius abgelaufen ist, trotz der ihm früher von diesem gewährten Dispens nicht mehr berechtigt ist, die Pfarrmesse an Sonn- und gebotenen Feiertagen durch einen anderen Priester zelebrieren zu lassen. Ansonsten wäre es nämlich möglich, daß der Pfarrer noch jahrelang von der ihm durch den Ordinarius erteilten Vollmacht Gebrauch macht, während dieser längst keine Dispensfakultät mehr besitzt, was absurd erscheint.

Darf der Erlös aus dem Verkauf von Pfründengut für Zwecke der Pfarrkirche verwendet werden?

Von Josef Trummer, Graz

Unter der Herrschaft des Eigenkirchenrechts bildete das Ortskirchenvermögen im Mittelalter ursprünglich eine Einheit, die im Laufe der Zeit hauptsächlich in zwei verschiedene Vermögensmassen gespalten wurde. Aus dem Gesamtvermögen wohlhabender Kirchen wurden bestimmte Teile als Fabriks- oder Lichtergut von der Nutzung durch den Geistlichen ausgeschieden und zur Deckung der Baukosten und Erhaltung des Kirchengebäudes sowie dessen Beleuchtung bestimmt[1]. Diese zweckgebundene Vermögensmasse (das sog. Gotteshausvermögen) wurde allmählich durch Zuwendungen von seiten der Gemeindemitglieder vergrößert. Da infolgedessen diese an ihrer Erhaltung interessiert sind, so wird ihre Verwaltung heute außer durch den Pfarrer auch durch Vertreter der Gemeinde (Kirchenfabriksrat, Pfarrkirchenrat) als Treuhänder besorgt (vgl. c. 1182, § 1, 1183 f). Das Gotteshausvermögen setzt sich zusammen aus Mobilien und Immobilien, Stiftungen, Erträgnissen von Kirchensammlungen, Schenkungen, Abgaben und Gebühren für Kirchenstühle und Grabstätten usw. Es steht zumeist im Eigentum der einzelnen Kirche (ecclesia), die nach c. 99 zu den nichtkollegialen moralischen Personen, den sogenannten Anstalten oder Stiftungen gehört. Mit ihr identisch ist die sogenannte Kirchenfabrik (fabrica ecclesiae) oder Kirchenstiftung[2]. Es ist die mit der Errichtung einer Kirche ins Dasein tretende juristische Person, „der die Aufgabe zugewiesen ist, Trägerin der Rechte und Pflichten zu sein, die sich zufolge der Kirchengründung und Unterhaltung in vermögensrechtlicher Hinsicht ergeben"[3].

Der Kirchenstiftung als juristischer Person mit ihrem Fabriksvermögen steht gegenüber die Pfründe (das Pfarrbenefizium), das ist das Pfarramt mit der damit bleibend zum Unterhalt des Pfarrers verbundenen Vermögensmasse (vgl. c. 1409). Die Pfründe ist im 11. bis 12. Jahrhundert unter Zerfall der Einheit des Eigenkirchenvermögens aus diesem entstanden und erlangte neben der Kirchenfabrik eine besondere Rechtspersönlichkeit und Klagefähigkeit[4]. Demnach bestehen in der Pfarre nebeneinander zwei juristische kirchliche Personen nicht-

---

[1] H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, 1. Bd., 1950, S. 175.

[2] S. Schröcker, Die Verwaltung des Ortskirchenvermögens, Veröffentl. d. Görresges., Sekt. f. Rechts- und Staatsw., H. 70, S. 19.

[3] Eichmann-Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts, 2. Bd., 1950, S. 301.

[4] H. E. Feine, a. a. O.

kollegialer Art, deren Rechte und Pflichten im Kodex genau bestimmt und abgegrenzt sind.

Es fragt sich nun, ob das kirchliche Veräußerungsverbot auch im Rechtsverkehr zwischen Pfarrpfründe und Kirchenfabrik Geltung hat, so daß bei allen unter den Begriff der Veräußerung (alienatio) fallenden Rechtsgeschäften (vgl. c. 1533) die Formvorschriften des Kodex (cc. 1530 bis 1532) eingehalten werden müssen. Im vorkodikarischen Recht war es unter den Autoren kontrovers, ob das kirchliche Veräußerungsverbot nur für Veräußerungen an Privateigentümer bzw. an weltliche juristische Personen gelte, oder ob auch Veräußerungen an eine Kirche, an ein Kloster oder an ein anderes kirchliches Institut unter das Verbot fallen. Nach F. Ferraris[5] war jede Veräußerung auch an Kirchen, ja auch „inter personas eiusdem Ecclesiae" verboten, wenn nicht die Formvorschriften eingehalten wurden. Zum Beweise berief er sich auf Entscheidungen der Konzilskongregation und der römischen Rota. Eine Stütze hatte diese Ansicht auch im alten Recht (c. 1 in VI 3, 9), wo es hieß, daß Güter einer Kirche während der Vakanz derselben nicht ohne Einhaltung der Formvorschriften an eine andere bei sonstiger Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes übertragen werden dürfen. Der Grund für dieses Verbot lag darin, daß kirchliche Einrichtungen stetig sein sollen und ihr Vermögen daher nicht verschoben werden darf. Gegen diese auch von anderen[6] vertretene Ansicht machten besonders einige Moralisten geltend, daß die päpstliche Konstitution „Ambitiosae" vom 1. März 1468 vornehmlich die Verwendung des Kirchengutes für profane Zwecke verbiete, daß hingegen Veräußerungsgeschäfte zwischen den kirchlichen Instituten zwar an die Formvorschriften gebunden seien, nicht aber der Zustimmung des Apostolischen Stuhles bedürften. Diese Meinung, der man früher eine gewisse Probabilität nicht absprechen konnte, kann nach dem geltenden Recht nicht mehr aufrecht gehalten werden. Der Kodex gibt nämlich ganz allgemein für die Veräußerung bestimmter kirchlicher Vermögenswerte zwingende Formvorschriften, ohne zu unterscheiden, ob die Veräußerung an weltliche oder geistliche Rechtssubjekte erfolgte (vgl. cc. 534, 1530 bis 1534, 2347). Dies ist auch heute die herrschende Lehre der Kanonisten. Nach Wernz-Vidal[7] kann eine wahre Veräußerung statthaben sowohl zwischen einem kirchlichen Institut und einem Privatmenschen oder einem weltlichen Institut als auch zwischen zwei kirchlichen Instituten, auch wenn die Vermögensübertragung nur zwischen diesen zwei stattfindet und das Vermögen ein kirchliches bleibt. Denn „... si iure ecclesiastico

[5] Prompta Bibliotheca, v. Alienatio, art. 4 n. 13f.
[6] Z. B. F. Schmalzgrueber, Ius eccles. univ., l. III., t. 13, n. 22.
[7] Ius Canonicum, tom. IV, vol. II, 1935, n. 757 IV.

certae alienationes simpliciter et sine distinctione prohibentur, alienatio inter duo instituta ecclesiastica cum communiore sententia et attenta praxi Curiae Romanae a prohibitione non est excipienda". Ähnlich äußern sich M. Pistocchi[8], Vermeersch-Creusen[9], J. Wenner[10], H. Jone[11], Eichmann-Mörsdorf[12]. Letzterer weist darauf hin, daß das kirchliche Veräußerungsverbot nicht nur das Kirchenvermögen im allgemeinen, sondern auch das Vermögen der einzelnen juristischen Person der Kirche schützen wolle.

Aus dem Gesagten folgt, daß auch alle unter den Begriff der Veräußerung (alienatio) fallenden Vermögenstransaktionen zwischen der Pfarrpfründe und der Kirchenfabrik (da diese beiden zwei verschiedene, mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete kirchliche Institute sind) nur unter Einhaltung der kirchlichen Formvorschriften erlaubt und gültig sind. Pfründengut und Kirchenfabriksgut sollen zwei verschiedenen Zwecken dienen. Durch willkürliche Veräußerungsgeschäfte zwischen dem Pfarrer als Verwalter der Pfründe und dem Kirchenfabriksrat als Verwalter des Gotteshausvermögens würden sie ihrem Zwecke entfremdet werden. Wenn auch die Verwaltung des Pfründenvermögens nicht im gleichen Maße wie des Fabriksvermögens eine uneigennützige und treuhänderische sein muß (die Folgen einer schlechten Verwaltung des Pfründengutes hätte nämlich in erster Linie der Pfarrer als Usufruktuar der Pfründe selbst zu tragen), so sind dem Benefiziaten doch alle Maßnahmen verboten, durch die die Substanz der Pfründe geschmälert und die Rechte des Amtsnachfolgers beeinträchtigt werden. Es ist daher unstatthaft und dem Geiste des kanonischen Rechtes widersprechend, den Erlös aus dem Verkauf von Vermögensteilen der Pfarrpfründe (nicht von ihren Früchten, die dem Pfarrer als Fruchtnießer gehören) zur Ausstattung und Renovierung der Pfarrkirche zu verwenden. Der Erlös von Kirchengut soll nach c. 1531, § 3 caute (gegen Sicherstellung), tuto (in sicheren Gütern) und utiliter (fruchtbringend zum Vorteil des kirchlichen Institutes) angelegt werden. Wenn also Pfründengut mit Zustimmung des Ortsordinarius bzw. des Apostolischen Stuhles veräußert wurde und mit dem Kauferlös die Pfarrkirche renoviert werden soll, so darf dies nur unter der Bedingung geschehen, daß das Fabriksvermögen für den verwendeten Betrag haftet und der Pfründe eine entsprechende Verzinsung des Geldes gesichert ist.

---

[8] De bonis Ecclesiae temporalibus, 1932, p. 381.
[9] Epitome Iuris Canonici, tom. II, 1948, n. 851.
[10] Kirchl. Vermögensrecht, 1936, S. 209.
[11] Gesetzbuch der lateinischen Kirche, 1950, Erkl. zu cc. 534 und 1530 § 1.
[12] A. a. O., S. 487.

Katholisches Kirchenrecht

PÄPSTLICHES RECHT

Ernennung Kardinal Innitzers zum Legaten a latere. Papst Pius XII. hat mit nachfolgendem Handschreiben vom 23. Juli 1952 Kardinal und Erzbischof Dr. Theodor Innitzer zu seinem Legaten a latere beim Österreichischen Katholikentag ernannt:

Dilecto Filio Nostro
THEODORE Tit. Sancti Chrysogoni
S. R. E. Presbytero Cardinali INNITZER
Archiepiscopo Vindobonensi
PIUS PP. XII
Dilecte Fili Noster,
salutem et Apostolicam Benedictionem.

Exacto jam pridem infensissimo postremo bello, quamvis Austriaca Republica nondum in pace composita, sacri nobilissimae istius nationis Antistites optimo consilio decreverunt, in proximum Septembrem mensem, die nomine Mariae Virginis sacro ineundem esse in civitate principe Viennensi illum Christi fidelium Conventum, qui, uti mos invaluit solemnis „catholicorum dies" propria significatione appelatur. Haec enimvero post crudeles armorum ictus et calamitates instaurata Congressio erit publica ac splendida catholicae fidei vestrae professio, insignis vestrae cum Ecclesia Romana Romanoque Pontifice coniunctionis declaratio simulquae renovatae vitae christianae coram ipsa natione et catholico orbe signaculum refulgens. Quanta autem utilitas, quale inest pondus iis argumentis quae in coetibus sunt pertractanda, ad dignitatem libertatemque pertinentia hominis, qui, post primi parentis lapsum, pretioso Christi sanguine redemptus, factus est nova creatura novumque figmentum! Quid profecto salutaris videri potest, inter tot tamque graves de re morali, sociali atque oeconomica difficultates, quid efficatius ad populi mores emendandos perficiendosque, quam ut sine cupiditatum aestu inspiciatur atque in usum vitae apte intelligatur, ad Ecclesiae praescripta, qua lege castum sit servandum coniugium, qua ratione fingendi sunt puerorum animi, quibus normis societas civilis et politica custodienda ac moderanda?

Itaque agitur de quaestionibus gravissimi momenti solvendis, quae sane spectant ad justitiam, ad pacem, ad genuinam civium christianorum libertatem, nempe ad ipsa religiosae civilisque consortionis fundamenta. Quapropter Nos, qui nihil potius habemus, quam ut religio catholica in carissima Nobis Austria quam maxime excitetur, christianique mores omni studio redintegrentur et catholicorum jura in tuto collocentur, non modo Episcoporum incepta sollicitumque Conventus apparatum probamus ac dilaudamus, verum etiam ejusdem celebrationi quodammodo adesse ac praeesse exoptamus.

Te igitur, Dilecte Fili Noster, qui, Romana purpura exornatus, in praeclara capitis Austriae urbis sede, pastorale munere fungeris, Lagatum Nostrum a Latere deligimus ac renuntiamus, ut catholicorum Congressui, Septembri mense istic habendo, ejusque sacris ritibus et caerimoniis, Nostram gerens personam, praesideas. Quo autem eiusmodi sollemnia uberiores salutis fructus christiano populo afferre queant, tibi ultro facultatem tribuimus, ut, statuta die, Sacro pontificali ritu peracto, adstantibus fidelibus nomine Nostro Nostraque auctoritate benedicas, plenarum indulgentiam iisdem proponens, usitatis Ecclesiae condicionibus lucrandam.

Divinorum interea praenuntia munerum, Nostraque peculiaris caritatis testes sit Apostolica Benedicto, quam tibi, Dilecte Fili Noster, ceterisque sacrorum Antistitibus iisque omnibus, qui Conventui Cintererunt, amantissime in Domino impertimus.

Datum Romae, apud Sanctum Petrum, die XXIII mensis Julii, anno MDCCCCLII, Pontificatus Nostri quarto decimo.

Pius PP. XII m. p.

Entscheidungen der Interpretationskommission. I. Auf die Anfrage, ob die Worte des can. 1053 „die erteilte Erlaubnis zu einer neuen Ehe" nur von einer durch den Apostolischen Stuhl erteilten Erlaubnis zu verstehen sind oder auch von einer durch den Ortsordinarius erteilten Erlaubnis, lautete die Antwort verneinend zum ersten Teil und bejahend zum zweiten Teil.

Nach dem Wortlaut des can. 1053 CIC bringt die durch den Apostolischen Stuhl gegebene Dispens von der gültig geschlossenen und nicht vollzogenen Ehe oder die erteilte Erlaubnis zu einer neuen Ehe wegen des präsumierten Todes des Gatten stets die Dispens vom Ehehindernis aus dem Ehebruch mit Eheversprechen oder versuchter Eheschließung auch nur durch den zivilen Akt mit sich (can. 1075, 1° CIC), falls diese notwendig wäre.

Den Fragestellern war es offenbar nicht klar, ob die Worte „durch den Apostolischen Stuhl" nur auf das erste Glied: „gegebene Dispens" oder auch auf das zweite Glied: „erteilte Erlaubnis" zu beziehen sind. Nach can. 1069, § 2 CIC ist es nicht erlaubt, eine neue Ehe zu schließen, bevor die Lösung der früheren Ehe gesetzmäßig und sicher feststeht. Daher sind Fälle, in denen der Tod des früheren Gatten nicht sicher feststeht, dem Ordinarius zur Überprüfung vorzulegen. Die vom Ordinarius erteilte Erlaubnis einer neuen Ehe bringt die Dispens von dem Ehehindernis mit sich, das sich die Ehewerber etwa dadurch zugezogen haben, daß sie noch zu Lebzeiten des verschollenen Gatten eine standesamtliche Ehe geschlossen oder Ehebruch verbunden mit einem wechselseitigen Eheversprechen begangen haben. Nach der erflossenen Entscheidung ist daher eine ausdrückliche Dispens von den Hindernissen des can. 1075, 1° CIC nicht erforderlich.

II. Auf die Anfrage, ob die Frauen der Oberhäupter der einzelnen Vereinigten Staaten mit ihrer Begleitung in die Klausurräume der Männerorden gemäß der Bestimmungen des can. 598, § 2, eingelassen werden dürfen, lautete die Antwort bejahend.

Der can. 598, § 2, gewährt dies den Frauen der wirklichen Staatsoberhäupter mit den Worten: eorum qui supremum actu tenent populorum principatum. Dies sind unzweifelhaft auch Präsidenten von Republiken, wie die Kanonisten übereinstimmend erklären. Die Anfrage bezog sich aber nicht auf die Frau des Präsidenten der Vereinigten Staaten, sondern der Oberhäupter der einzelnen Vereinigten Staaten (uxores Praesidum singulorum Statuum Foederatorum).

Auf die zweite Anfrage zu diesem can. 598, § 2, ob die in der Beantwortung der ersten Frage gegebene Interpretation deklarativ oder extensiv sei, lautete die Antwort verneinend zum ersten und bejahend zum zweiten Teil.

Wenn nämlich die authentische Interpretation die an sich bestimmten Worte des Gesetzes nur erklärt, bedarf sie keiner Kundmachung und hat rückwirkende Kraft. Wenn sie aber das Gesetz einschränkt oder erweitert oder ein zweifelhaftes Gesetz klarstellt, wirkt sie nicht zurück und bedarf der Kundmachung (can. 17, § 2 CIC), da es sich in unserem Fall um eine extensive Interpretation handelt, ist sie erst am 1. Oktober 1952 in Kraft getreten, weil das Heft der AAS. in dem die Kundmachung erfolgte, vom 1. Juli 1952 datiert ist (can. 9 CIC).

III. Auf die Anfrage, ob mit Rücksicht auf can. 788 das Verbot des Ortsordinarius aufrechtzuhalten ist, das Sakrament der Firmung Kindern zu spenden, die das Alter von 10 Jahren noch nicht erreicht haben, lautete die Antwort verneinend.

Obgleich nämlich die Spendung des Sakramentes der Firmung in der lateinischen Kirche passenderweise ungefähr auf das siebente Lebensjahr aufgeschoben wird, kann es trotzdem früher gespendet werden, wenn sich das Kind in Todesgefahr befindet oder der frühere Empfang dieses Sakramentes dem Spender aus gerechten und wichtigen Gründen ratsam erscheint (can. 788 CIC).

IV. Auf die Anfrage, ob unbeschadet der Vorschrift des can. 1249 dem Gesetz über das Anhören der hl. Messe Genüge leistet, wer der hl. Messe an einem in can. 822, § 4, bezeichneten Ort beiwohnt, lautete die Antwort bejahend.

Nach can. 1249 CIC genügt der Verpflichtung, die hl. Messe zu hören, wer der nach einem beliebigen katholischen Ritus gefeierten Messe unter freiem Himmel, in einer beliebigen Kirche, einem öffent-

lichen oder halböffentlichen Oratorium und in privaten Friedhofskapellen nach can. 1190, nicht aber in anderen privaten Oratorien beiwohnt, wofern dieses Privileg nicht vom Apostolischen Stuhl gewährt worden ist. Gemäß can. 822, § 4 CIC, kann der Ortsordinarius oder, wenn es sich um das Haus einer exempten Ordensgenossenschaft handelt, der höhere Ordensobere die Erlaubnis erteilen, außerhalb der Kirche und des Oratoriums auf einem geweihten Altarstein an einem geziemenden Ort, niemals aber in einem Schlafzimmer die hl. Messe zu lesen, jedoch nur aus einem gerechten und vernünftigen Grund wegen eines außergewöhnlichen Anlasses und fallweise. — Wenn also der Ortsordinarius von can. 822, § 4 CIC, Gebrauch macht und gestattet, daß im Zimmer neben dem Krankenzimmer die hl. Messe des schwer Kranken halber gelesen wird, können im Sinne der vorstehenden Entscheidung die Familienangehörigen, das Haus- und Pflegepersonal, Besucher und andere Personen durch die Teilnahme an dieser hl. Messe ihrer Sonntagspflicht entsprechen.

V. Auf die Anfrage, ob die Vorschrift des can. 209 auch im Fall des Priesters anzuwenden ist, der ohne Delegation der Trauung assistiert, lautete die Antwort bejahend.

Der can. 209 CIC behandelt die Ergänzung der fehlenden Jurisdiktionsgewalt durch einen Akt des Gesetzgebers im Falle des allgemeinen Irrtums und im Falle des begründeten Zweifels. Es wird allgemein angenommen, daß der vermeintliche Pfarrer des Ortes wirklich Pfarrer ist, tatsächlich ist er Putativpfarrer, oder der allgemein als delegiert betrachtete Priester ist es in Wirklichkeit nicht.

Eichmann - Mörsdorf, Kirchenrecht, I. Bd., Paderborn, 1949, S. 313, schreibt: „Ob die Ergänzung fehlender Gewalt auch auf die Eheassistenz Anwendung finden kann, ist bestritten. Der Heilige Stuhl pflegt Eheschließungen, die wegen Fehlens der Trauvollmacht nichtig sind, durch besonderen Hoheitsakt zu heilen; daraus darf der Schluß gezogen werden, daß die fehlende Trauvollmacht nicht gesetzlich ergänzt wird." Nunmehr ist diese Frage im gegenteiligen Sinn authentisch entschieden.

VI. Auf die Anfrage, ob die Vorschriften der can. 197, 199, 206—209 über die Jurisdiktionsgewalt auch auf die hausherrliche Gewalt anzuwenden sind, welche die Oberen und Kapitel in den Ordensgenossenschaften und in den Gesellschaften von Männern und Frauen mit gemeinsamem Leben ohne Gelübde ausüben, wofern nicht die Natur der Sache oder der Text und Zusammenhang des Gesetzes entgegenstehen, lautete die Antwort bejahend.

Can. 501, § 1 CIC, bezeichnet die Gewalt der Ordensoberen und der Kapitel teils als eine hausherrliche Gewalt, teils als kirchliche Jurisdiktionsgewalt: Die Oberen und die Kapitel haben nach den Bestimmungen der Konstitutionen und des gemeinen Rechtes eine hausherrliche Gewalt über ihre Untergebenen. In der priesterlichen exempten Ordensgenossenschaft aber haben sie die kirchliche Jurisdiktionsgewalt für den Gewissensbereich wie für den Rechtsbereich. Diese Jurisdiktionsgewalt wird in can. 197 CIC in die ordentliche und delegierte, die erstere in die eigenberechtigte und stellvertretende eingeteilt. Die übrigen aber in der Entscheidung erwähnten Canones behandeln die Delegation und Subdelegation der Jurisdiktionsgewalt, das Erlöschen der Delegation, schließlich die Supplierung der fehlenden Jurisdiktionsgewalt durch die Kirche. Über die hausherrliche Gewalt enthält der CIC keine Bestimmungen dieser Art. Nach der erflossenen Entscheidung aber ist, was in den zitierten Canones über die Jurisdiktionsgewalt ausgesagt wird, auch auf die hausherrliche Gewalt anzuwenden.

Die sämtlichen Entscheidungen tragen das Datum vom 26. März 1952, AAS. XXXXIII, S. 496 f.

Plenarkonzil in Sizilien. Papst Pius XII. hat durch ein Schreiben vom 20. Dezember 1951 Kardinal Ruffini zum Legaten für das bevorstehende Plenarkonzil der Bischöfe Siziliens ernannt. Unter den vorgeschlagenen Beratungsgegenständen erscheinen dem Papst von besonderer Wichtigkeit: Die religiöse Unterweisung und Bildung der Jugendlichen und der erwachsenen Gläubigen; die Zurückweisung der Ansichten, die der christlichen Lehre widersprechen, wie sie besonders durch Bücher, Zeitschriften und Zeitungen ver-

breitet werden; die Verbreitung guter Druckschriften. In Sizilien gibt es viele Taglöhner, Bergarbeiter in den Schwefelgruben und Arbeitslose. Von Liebe geleitet, die verlangt, daß die Gerechtigkeit der Wohltätigkeit vorangehe, mögen die Bischöfe für die religiöse Betreuung des Proletariates, wenn es auch vom häufigen Besuch der Städte und Ortschaften ausgeschlossen ist, Vorsorge treffen und seinen Nöten steuern: dies werden sie um so leichter erreichen, wenn sie die christlichen Vereinigungen der Arbeiter und ihre freien Verbände — wie es angemessen ist — mit aller Kraft unterstützen. Die Aktion aber, welche die gegenwärtige, von Gefahren und Unheil schwangere Zeit verlangt, ist nicht mit vagen Strichen zu zeichnen, sondern mit bedachten und wirksamen Unternehmungen muß man an die einzelnen Kreise der Bürger, die einzelnen Häuser und die einzelnen Menschen nach Möglichkeit heranzukommen suchen, sonst können wegen der Untätigkeit der Guten die „Söhne der Finsternis", eifriger als die ersteren, boshafte Triumphe davontragen. — (AAS. XXXXIV, S. 461 f.)

Bearbeitet von Franz Arnold

DIÖZESANRECHT

Dispens vom Eucharistischen Nüchternheitsgebot. Durch das Reskript des Hl. Offiziums vom 5. Dezember 1952, Prot. 620/50, werden die Bestimmungen über die Dispens vom Eucharistischen Nüchternheitsgebot für die österreichischen Diözesen in folgender Weise vereinheitlicht:

I. Für Priester: a) Vor der Feier einer hl. Messe nach 13 Uhr (Abendmesse) ist zu beobachten eine dreistündige Enthaltung von festen Speisen und Alkohol und eine einstündige Enthaltung von flüssiger Nahrung.

b) Priester, die nach 9 Uhr die hl. Messe feiern oder an Sonn- und gebotenen Feiertagen kraft apost. Vollmacht binieren oder trinieren, dürfen bis unmittelbar vor der Feier der hl. Messe bzw. vor der Bination oder Trination flüssige Nahrung oder Medizin in flüssiger oder fester Form zu sich nehmen. Verboten sind alkoholische oder sonstige berauschende Getränke sowie jede feste Nahrung.

Die gleiche Begünstigung haben alle Priester, die das 60. Lebensjahr vollendet oder krank und schwächlicher Gesundheit sind, vor jeder hl. Messe.

II. Für Laien: a) Die Gläubigen, die bei einer Abendmesse die hl. Kommunion empfangen, dürfen bis drei Stunden vor dem Empfang der hl. Kommunion feste Speisen, bis zu einer Stunde Nahrung in flüssiger Form, jedoch keine alkoholischen oder andere berauschende Getränke zu sich nehmen.

b) Folgende Gläubige dürfen bis unmittelbar vor Empfang der hl. Kommunion Nahrung in flüssiger Form sowie Medizin in flüssiger oder fester Form zu sich nehmen (verboten alkoholische Getränke und feste Speisen):

1. Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben;

2. Kranke und schwächliche Personen;

3. hoffende und stillende Mütter;

4. Gläubige, die nachts ihren Berufspflichten obliegen müssen (z. B. Arbeiter, Nachtwächter, Krankenpfleger — bei letzteren auch Ordensfrauen);

5. Gläubige, die sich in nicht-kirchlichen Internaten, Lagern oder Gemeinschaftshäusern ähnlicher Art befinden;

6. Gläubige, die einen weiten (halbstündigen) Kirchweg haben;

7. Schüler an jenen Wochentagen, an denen sie Schulmesse haben; Kindermessen an Sonn- und Feiertagen erfreuen sich gemäß Entscheidung unserer beider Ordinarien ebenfalls dieses Privilegs;

8. Gläubige, die erst nach 9 Uhr die hl. Kommunion empfangen.

Mit diesem Reskript erlöschen alle bisher gegebenen Dispensen vom Jejunium eucharisticum. Die neuen Bewilligungen sind vom hl. Vater jedem einzelnen Gläubigen gegeben. Damit erübrigen sich alle Eingaben in die kirchlichen Behörden. Ebensowenig hat der Pfarrer oder Beichtvater ein Entscheidungs- oder Bewilligungsrecht. In Zweifelsfällen können die Gläubigen ihren Beichtvater oder einen

anderen Priester um Klärung ihres Falles befragen.

(Linzer Diözesanblatt, XCIX. Jg., 1953, S. 1, Nr. 1.)

Vorverlegung der solemnitas externa bestimmter Partikularfeste auf den vorausgehenden Sonntag.

Sacra Rituum Congregatio

Prot. N. L 73/952

LINCIEN.

Exc. mus ac Rev. mus Dominus Josephus Calasanctius Fließer, Epicopus Lincien., a Sanctissimo Domino Nostro PIO Divina Providentia PAPA XII⁰ supplicibus votis postulavit, ut in sua dioecesi, justa ac rationabili de causa, pro singulis quidem casibus et pro singulis annis, solemnitas externa quorundam festorum particularium, de quibus in Tit. IV, n. 3 Additionum et Variationum Missalis Romani, loco Dominicae sequentis jam in Dominica immediate praecedenti, omnino juxta normas in eodem Tit. IV, n. 3 statutas, peragi possit. Sacra porro Rituum Congregatio, vigore facultatum sibi ab Eodem Sanctissimo Domino Nostro specialiter tributarum, attentis peculiaribus in supplici libello expositis adjunctis, benigne annuit pro gratia juxta preces, et facultatem fecit Exc.mo ac Rev.mo Ordinario Lincien, ut, nomine et auctoritate Sanctae Sedis, permittat, ad proximum decennium, solemnitatem externam festorum de quibus supra peragi in Dominica immediate praecedenti juxta normas in Tit. IV, n. 3 Missalis Romani statutas. Contrariis non obstantibus quibuscumque. Die 5 Decembris 1952.

† C. Gard. Micara, S. R. C. Praef.

† A. Carinci, Arch. Seleucien, S. R. C. a secretis.

Die Additiones et Variationes Missalis, Tit. IV, n. 3, gestatten, daß die solemnitas externa 1. des Patronus principalis, 2. des Titulus und 3. der Dedicatio propriae ecclesiae, 4. des Titulus und 5. des sanctus Fundator Ordinis seu Congregationis mit einer gesungenen und einer gelesenen Messe am nächstfolgenden Sonntag begangen werden kann. Wiederholte, begründete Ansuchen von Kirchenvorstehungen, die solemnitas externa eines dieser Feste statt am nachfolgenden Sonntag am vorausgehenden feiern zu können, veranlaßten den Hochwürdigsten Herrn Bischof, bei der Sacra Rituum Congregatio um eine diesbezügliche Fakultät anzusuchen, die mit obigem Dekret vom 5. Dezember 1952 auf zehn Jahre gewährt wurde.

1. Es handelt sich nur um Vorverlegung eines der fünf obgenannten Feste; für die Diözese Linz kommt vor allem die Feier des Titulus propriae ecclesiae, für Orden und Congretationen eventuell die ihres Titulus oder ihres sanctus Fundator in Betracht.

2. Regel bleibt auch in Zukunft die Verlegung der solemnitas externa auf den nächstfolgenden Sonntag; nur ausnahmsweise kann der Ordinarius die Vorverlegung auf den vorhergehenden Sonntag gestatten.

3. Die Vorverlegung kann nur auf den dem Feste unmittelbar vorausgehenden Sonntag erfolgen.

4. Fand die solemnitas externa am vorhergehenden Sonntag statt, kann sie in der betreffenden Kirche am nachfolgenden Sonntag nicht wiederholt werden.

5. Der Ordinarius kann die Erlaubnis zur Vorverlegung nur justa ac rationabili de causa gewähren.

Solche Gründe, die im Gesuche anzuführen sind, können unter anderem vorliegen: a) wenn am folgenden Sonntag die Feier der solemnitas externa liturgisch verhindert, am vorhergehenden aber möglich ist; b) wenn die Feier des Kirchentitels regelmäßig kirchlich oder auch weltlich (z. B. Kirchtag) am vorhergehenden Sonntag begangen wird oder an diesem Sonntag eine außerordentliche Feierlichkeit stattfindet, mit der die solemnitas externa des Kirchentitels zweckmäßig verbunden werden kann; c) wenn am nachfolgenden Sonntag durch Veranstaltungen in oder außerhalb der Pfarre die Teilnahme eines größeren Teiles der Gläubigen an der Feier des Kirchentitels voraussichtlich erschwert sein dürfte oder am vorausgehenden Sonntag aus irgendwelchem Grunde mit einem größeren concursus populi gerechnet werden kann.

6. Der Ordinarius kann die Erlaubnis zu solcher Vorverlegung nicht allgemein und für mehrere Jahre, sondern nur pro singulis casibus et pro singulis annis erteilen.

Die begründeten Gesuche sind zeitgerecht dem Bischöflichen Ordinariate vorzulegen.

(Linzer Diözesanblatt, XCIX. Jg., 1953, S. 18, N. 18.)

Pachtverträge — Ausfertigung. Vielfach werden von Kirchen- und Pfründenvorstehungen Pachtvereinbarungen nur mündlich abgeschlossen. Dies führt unter Umständen zu Mißhelligkeiten, besonders im Falle des Ablebens eines der beiden Vertragsteile, oder, wenn später über den Vertragsinhalt Zweifel erwachsen.

Es muß darum unbedingt getrachtet werden, auch für kurz dauernde Verpachtungen die diesbezüglichen Vereinbarungen schriftlich niederzulegen. Muster für solche Pachtverträge über landwirtschaftliche Grundstücke liegen bei der Finanzkammer auf und können von dieser jederzeit angefordert werden.

Wie festgestellt, werden zuweilen Kirchen- und Pfründenvorstehungen zum Abschluß von Pachtverträgen mit Vorkaufs- bzw. Baurecht auf dem Pachtgrund angegangen. Diözesen, wo solche Verträge abgeschlossen wurden, haben damit sehr unangenehme Erfahrungen gemacht. Es haben sich die betreffenden Pächter, nachdem sie ihr Heim errichtet hatten, geweigert, nach Ablauf der Pachtzeit einen Kaufvertrag abzuschließen, oder, wenn sie schon dafür zu haben waren, den Preis bedeutend gedrückt, was offenkundig zum Schaden der betreffenden Kirche oder Pfründe war.

Nach diesen Erfahrungen wollen die Pfarrämter solche Bittsteller gleich im voraus aufmerksam machen, daß Pachtverträge dieser Art auf eine kirchliche Genehmigung nicht rechnen können. Es kommt also bei tatsächlicher sozialer Bedürftigkeit nur ein Abverkauf in Betracht, bei dem zugleich mit dem Vertragsabschluß der Kaufschilling erlegt werden muß.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, 1953, S. 16, Nr. 15.)

Erhaltung historischer Glocken. Vom Bundesdenkmalamt kommt dem Erzbischöflichen Ordinariat die Mitteilung zu, daß manche Kirchenvorstehungen ihre wertvollen Glocken von künstlerischem oder historischem Wert, welche die strenge Ablieferung während des zweiten Weltkrieges überdauert haben, unbedenklich abgeben, um das Material bei der Anfertigung neuer Geläute auswerten zu können.

Ähnliche bedauerliche Vorfälle waren auch nach dem ersten Weltkrieg festzustellen. In Wirklichkeit sind manche dieser von den Kirchenvorstehungen abgegebenen Glocken von den Glockengießern nicht eingeschmolzen, sondern an Antiquitätenhändler verkauft worden.

Es wird daher nochmals eindringlich darauf hingewiesen, daß die Zerstörung derartiger wertvoller Klangdenkmale sowohl vom kirchlichen Standpunkt als auch von jenem des Denkmalschutzgesetzes unzulässig ist und daß ein solches Vorgehen gegen die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes BGBl. 533/23 vom 25. September 1923 verstößt.

In einzelnen berücksichtigungswerten Fällen könnten im Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat und mit der Denkmalbehörde alte Glocken, zu denen ein neues Geläute nicht hergestellt werden kann, anderen Kirchen der Erzdiözese zur Verwendung übergeben werden.

(Wiener Diözesanblatt, 90. Jg., 1952, S. 134, Nr. 185.)

Betreffend Übertragungen von Gottesdiensten oder musikalischen Darbietungen aus Kirchen werden die hochw. Kirchenvorstehungen darauf aufmerksam gemacht, daß solche Übertragungen nur mit Erlaubnis des Erzbischöflichen Ordinariates gestattet sind. Diese Erlaubnis möge zeitgerecht unter genauer Angabe des geplanten Kirchenmusikwerkes eingeholt werden.

(Wiener Diözesanblatt, 91. Jg., 1953, S. 23, Nr. 37, 14.)

Neue Matrikenvordrucke. Ab 1. Jänner 1953 sind für die Matrikenduplikate nur die neuen, um die Hälfte kleineren Vordrucke zu verwenden, die gekennzeichnet sind durch: „Amtlicher Vordruck im Selbstverlag des e. b. Ordinariates Wien."

Neue Erstbücher der Pfarrmatrik sind nur in diesem amtlichen Vordruck anzulegen.

Die bisher in der Pfarre gebrauchten Erstbücher dürfen — müssen aber nicht — ausgeschrieben werden.

Neue Gestionsprotokolle sind ab 1. Jänner 1953 im neuen „Amtlichen Vordruck" anzulegen; es dürfen aber die alten Gestionsprotokolle ausgeschrieben werden. Der neue Vordruck ist liniert und besitzt folgende Rubriken: Zahl, Betrifft, Aufbewahrt unter, Kanzleieinnahmen, Kanzleiausgaben, Datum der Einlangung, Von wem eingelangt, An wen abgesendet, Datum der Absendung. Er dient hiemit auch als Beleg und Behelf für die Kirchenrechnung.

Zur Ausstellung von Taufscheinen aus der Matrik nach 1. Jänner 1939 und von Geburtsurkunden aus der Matrik vor dem Jahre 1939 sind von nun an nur Formulare zu verwenden, die gekennzeichnet sind als „Amtlicher Vordruck im Selbstverlag des e. b. Ordinariates Wien".

Der amtliche „Wegweiser zur Führung der Pfarrmatriken" wird im Monat Dezember in geänderter Neuauflage erscheinen.

(Wiener Diözesanblatt, 90. Jg., 1952, S. 126, Nr. 173.)

Verkündscheine. Das bisher übliche Formular „Verkündschein (Entlaßschein)" soll nicht mehr verwendet werden, da es in seinen Ausdrücken „Delegation" und „Entlaßschein" mit den Bestimmungen des Codex nicht übereinstimmt.

Das neue Formular „Verkündschein mit licentia nach can. 1097, § 1, No. 3" ist vor allem für Brautpaare gedacht, die außerhalb ihrer Wohnortspfarren heiraten, und besitzt auch auf der Rückseite einen Vordruck, der auszufüllen ist. Dadurch ergibt sich eine Zusammenstellung der Heiratsdokumente, wodurch dem Trauungspfarrer eine Kontrolle, ob nichts übersehen wurde, und eine Erleichterung für die entsprechende Eintragung in die Anmerkungsrubrik gegeben wird.

Für die Einholung von Verkündigungen wurde ein „Ersuchsschein zur Vornahme einer Eheverkündigung" neu so gestaltet, daß derselbe, so wie er zugestellt wird, gleich angeschlagen, bzw. verkündet werden kann. Nachher braucht darauf nur vermerkt zu werden: „Es wurde kein Hindernis entdeckt." Zahl, Datum Stampiglie, Unterschrift, und kann derselbe Schein an den Absender wieder zurückgestellt werden, womit sich eine gewisse Arbeitsersparnis für die Pfarrkanzlei ergeben dürfte. Gegenüber dem bisherigen Formular ist er auch bequem mit der Schreibmaschine zu beschriften.

(Wiener Diözesanblatt, 90. Jg., 1952, S. 105, Nr. 146.)

Konvertitenbuch. Jede Pfarrkanzlei — Matrikenstelle — hat ein „Kon- und Revertitenbuch" zu führen.

In dasselbe sind einzutragen:

1. sämtliche Religionsübertritte,
2. sämtliche Wiederaufnahmen,
3. sämtliche Bedingte Taufen

von Personen, die zur Zeit des Vollzuges ihren ständigen oder vorübergehenden Wohnsitz im Gebiete der Pfarre — Matrikenstelle — hatten.

Bei Personen, die auswärts ihren ständigen Wohnsitz haben, ist an die für diesen Wohnsitz zuständige Pfarre der Vollzug zu melden unter Anführung von Tomus und Folio des Konvertitenbuches (für den Namensindex des dortigen Konvertitenbuches und für die dortige Pfarrkartei). Wiederaufnahmen sind auch an die Geburtspfarre zu melden.

Bedingte Taufen werden nur in das Konvertitenbuch eingetragen, um zu vermeiden, daß jemand sich von zwei verschiedenen Pfarren Taufscheine lösen kann. Aus dem Konvertitenbuch können keine Taufscheine ausgestellt werden, sondern nur Bestätigungen der bedingten Taufe.

Bei Verehelichung von Konvertiten oder solchen Katholiken, die nur eine bedingte Taufe nachweisen können, sind Ne-temere-Anzeigen an die Pfarren zu senden, in deren Konvertitenbuch diese eingetragen sind, damit sie in diesem vermerkt werden.

Als Konvertitenbuch dürfen von nun ab nur die neuen Vordrucke verwendet werden, die vom Matrikenreferat formuliert wurden und beim Verlage der Buchhandlung Mayer, Wien I, Singerstraße, bezogen werden können.

Auch die Pfarrämter, die momentan keinen Bedarf haben, haben sich wenigstens einen Titelbogen dieses neuen Vordruckes anzuschaffen (d. i. Raum für 2 Eintragungsfälle, ein Einlagebogen besitzt Raum für 4 Eintragungsfälle).

Diese neuen Vordrucke sind von den Hochw. Herren Dechanten bei der alljährlichen Visitation zu vidimieren, auch

wenn in der Zwischenzeit keine Eintragung stattfand.

Ein Duplikat ist vom Konvertitenbuch nicht anzufertigen. Dafür ist jedem Jahresabschlusse im Taufbuche — auch in dessen Duplikate — folgende Übersicht beizufügen:

In diesem Jahr gab es Konversionen — keine oder Zahl —,

Reversionen — keine oder Zahl —,

Bedingte Taufen — keine oder Zahl — und kamen diese im hiesigen Konvertitenbuch Tom. ... Fol. ... bis ... zur Eintragung.

Hiebei sind unter bedingten Taufen stets solche verstanden, die nicht mit einer Konversion verbunden sind.

Es ist erlaubt, die Eintragungen in das Konvertitenbuch mittels Schreibmaschine vorzunehmen, was allerdings nur möglich ist, solange die einzelnen Bögen noch lose sind. Die Namensunterfertigungen haben aber eigenhändig mit Tinte zu geschehen.

(Wiener Diözesanblatt, 90. Jg., 1952, S. 91, Nr. 127.)

Seelsorger und Religionsunterricht an den Mittelschulen. Im Hinblick auf den sich steigernden Mangel an priesterlichem Nachwuchs sahen sich alle österreichischen bischöflichen Ordinariate genötigt, die Sonderstellung pragmatisierter und vertragsangestellter Religionslehrer aufzulassen. Geistliche werden in erster Linie für die Seelsorge geweiht. Darum müssen Geistliche, die hauptsächlich für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Mittelschulen bestimmt sind, auch seelsorgliche Aufgaben versehen.

Diese Bestimmung wurde auf der Bischofskonferenz vom 2. Juli 1952, in Linz, als geltend für alle Diözesen Österreichs, zum Beschluß erhoben und neuerdings bekräftigt.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, 1952, S. 71, Nr. 108.)

Religionsunterricht — Erfordernisse bei Neuanstellungen. Bei Neuanstellung von Religionslehrern ist folgendes erforderlich:

1. Für Priester: a) Staatsbürgerschaftsnachweis, b) Personaldaten, c) Ort des Theologiestudiums, d) Tag der Priesterweihe, Datum und Zahl des Anstellungsdekretes, e) Lohnsteuerkarte I und II, bei Ordensleuten Empfangsvollmacht für den Orden mit einem 4-Schilling-Stempel, f) Angabe der Schule und Klassen mit Aufschlüsselung, ob Haupt-, Volks-, Sonder-, oder Berufsschule, ob Mädchenschule und bei geteilten Schulen, ob I oder II.

2. Für Laienkatecheten: a) Staatsbürgerschaftsnachweis, b) Reifezeugnis — Abschrift —, c) Gesundheitszeugnis, d) Sittenzeugnis, e) Lohnsteuerkarte, bei Pfarrschwestern die zweite Lohnsteuerkarte, f) Angestelltenversicherungskarte, g) Erklärung als nicht belastet nach § 17, Abs. 2 des VG. 1947, h) bei Verheirateten mit Kindern auch Name und Geburtsurkunden der Kinder sowie Kinderbeihilfekarten.

Die Pfarrämter werden neuerdings aufmerksam gemacht, daß bei jeder Veränderung im Religionsunterrichte, insbesondere bei Krankheiten und Ausscheiden eines Religionslehrers oder Laienkatecheten aus einer Schule, unverzüglich die Meldung in zweifacher Ausfertigung für jede Lehrkraft getrennt an das bischöfliche Ordinariat — Schulabteilung — zu erfolgen hat.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese, Seckau, 1952. S. 88, Nr. 131.)

Pfarrkirchenratsordnung für die Diözese Seckau

Artikel I:

Einleitende Bestimmungen

§ 1. Auf Grund der Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches (CIC, can. 1519ff.) werden zur Besorgung der kirchlichen Vermögensverwaltung und der Baulastangelegenheiten in den einzelnen Pfarren sowie zur Mitwirkung bei der Erhebung der Kirchenbeiträge die Pfarrkirchenräte bestellt.

§ 2. Die Pfarrkirchenräte sind in allen Sachen der pfarrlichen Kirchenvermögensverwaltung im Namen der Pfarrkirche, bei der sie bestellt sind, in Baulastangelegenheiten auch im Namen der dazugehörigen Pfründen tätig.

Artikel II: Organisation der Pfarrkirchenräte

§ 3. (1) Bei jeder Pfarrkirche ist ein Pfarrkirchenrat zu bestellen.

(2) Der Bischof kann anordnen, daß auch für sonstige selbständige Seelsorgebezirke (Pfarrvikariate, Lokalkaplaneien,

Exposituren u. dgl.) eigene Pfarrkirchenräte zu bestellen sind.

§ 4. (1) Der Pfarrkirchenrat besteht

a) aus dem Pfarrer oder dem von der bischöflichen Behörde mit der Leitung der Pfarre oder des Seelsorgebezirkes betrauten Geistlichen als Vorsitzendem,

b) in Pfarren mit Hilfspriestern aus dem jeweils dienstältesten als Schriftführer und

c) aus den ernannten Mitgliedern.

(2) Besteht für die Pfarre ein Privatpatronat, so ist der Patron berechtigt, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten an den Sitzungen des Pfarrkirchenrates mit beschließender Stimme teilzunehmen.

§ 5. Die Zahl der ernannten Mitglieder des Pfarrkirchenrates beträgt mindestens drei, höchstens zwölf. Die bischöfliche Behörde setzt für jede Pfarre die Zahl fest; der zuständige Pfarrer ist hiefür antragsberechtigt.

§ 6. (1) Das Amt der ernannten Mitglieder des Pfarrkirchenrates dauert 6 Jahre.

(2) Über begründeten Antrag des Pfarrers kann die Amtsperiode des Pfarrkirchenrates oder einzelner Mitglieder desselben auf weitere 6 Jahre verlängert werden.

§ 7. (1) Zu Mitgliedern des Pfarrkirchenrates oder zum Bevollmächtigten des Patrons können nur volljährige katholische Laien männlichen Geschlechtes ernannt werden, die nach den Grundsätzen des Glaubens leben, in der Pfarre ihren Wohnsitz haben, sich allgemeinen Ansehens und Vertrauens erfreuen, mit dem Pfarrer nicht im ersten oder zweiten Grad der geraden oder der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind und nicht Kirchenangestellte an der Wohnortpfarre sind.

(2) Es ist unzulässig, daß dem Pfarrkirchenrat während einer Amtsperiode Mitglieder angehören, die untereinander im ersten oder zweiten Grade der geraden oder der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind. Tritt ein solcher Fall während einer Amtsperiode des Pfarrkirchenrates ein, so hat das zuletzt ernannte Mitglied auszuscheiden.

(3) Weiters kann als Mitglied dem Pfarrkirchenrat nicht angehören, wer

a) der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig wird,

b) voll oder beschränkt entmündigt wird oder in Konkurs gerät,

c) wegen eines gegen die katholische Religion oder Kirche, ihre Einrichtungen und Gebräuche begangenen Deliktes, wegen eines sonstigen Verbrechens oder Vergehens oder einer Übertretung, die gegen die Sittlichkeit verstößt oder aus Gewinnsucht entsteht, verurteilt wird.

§ 8. (1) Bei Bestellung, Erneuerung oder Ergänzung des Pfarrkirchenrates hat der Pfarrer der bischöflichen Behörde eine entsprechende Anzahl von Personen vorzuschlagen, welche eine Auswahl ermöglicht.

(2) Für jede namhaft gemachte Person ist das Alter, der Beruf, die Wohnadresse anzugeben, ferner, ob sie gefirmt ist und seit wann sie in der Pfarre ihren Wohnsitz hat.

(3) Bei der Auswahl der in diese Liste aufzunehmenden Personen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß im Pfarrkirchenrat möglichst alle Berufsschichten der Pfarrbevölkerung und, sofern die Pfarre mehrere Ortsgemeinden umfaßt, auch deren Pfarrangehörige vertreten sind.

(4) Die im Amte befindlichen ernannten Mitglieder des Pfarrkirchenrates sind berechtigt, auch ihrerseits, und zwar jedes einzelne Mitglied für sich oder alle gemeinsam, der bischöflichen Behörde für die Erneuerung des Pfarrkirchenrates begründete Vorschläge gemäß den Absätzen 1—3 zu erstatten.

§ 9. (1) Der Pfarrer hat die von ihm unterzeichnete und mit dem Siegel des Pfarramtes versehene Liste an den zuständigen Dechant zu übermitteln. Dieser begutachtet die Namensliste, die er auch ergänzen kann, und legt sodann die Liste mit seiner Stellungnahme der bischöflichen Behörde vor. Bei einer fälligen Erneuerung des Pfarrkirchenrates hat die Vorlage an die bischöfliche Behörde jeweils zwei Monate vorher zu erfolgen.

(2) Vorschläge gemäß § 8, Absatz 4, sind von den Antragstellern zu unterzeichnen und dem Stellvertreter des Vorsitzenden zur Äußerung und Weiterleitung an die bischöfliche Behörde zu übergeben.

§ 10. Die zu ernennenden Mitglieder des Pfarrkirchenrates werden von der bischöflichen Behörde mittels Dekretes ernannt. Die Dekrete sind an den zuständigen Dechant zu übermitteln.

§ 11. (1) Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates werden vom zuständigen Dechant oder dem von ihm beauftragten Geistlichen unter Mitwirkung des Pfarrers nach Angelobung in ihr Amt eingeführt.

(2) Das Gelöbnis, das den neuernannten oder bestätigten Mitgliedern des Pfarrkirchenrates durch Handschlag abzunehmen ist, hat folgenden Wortlaut: „Durch den Willen meines Bischofs in den Pfarrkirchenrat der Pfarre ... berufen, gelobe ich, die Pflichten meines Amtes als treuer Katholik zur Ehre und zum Wohle dieses Gotteshauses, unserer Pfarrgemeinschaft und der ganzen Diözese nach bestem Wissen und Gewissen mit aller Sorgfalt zu erfüllen und das Amtsgeheimnis zu wahren."

(3) Über die Angelobung und Amtseinführung des Pfarrkirchenrates ist in zweifacher Ausfertigung eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Dechant oder von dem beauftragten Geistlichen und von allen Mitgliedern des Pfarrkirchenrates zu unterfertigen ist. Eine Ausfertigung hievon ist binnen 14 Tagen an die bischöfliche Behörde zu übersenden.

(4) Der Pfarrgemeinde sind die Namen der Pfarrkirchenräte bekanntzugeben.

§ 12. (1) Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses bezüglich der Beratung und der nichtveröffentlichten Beschlüsse verpflichtet. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach einem Ausscheiden weiter.

(2) Das Amt als Mitglied des Pfarrkirchenrates ist ein Ehrenamt. Für außergewöhnliche Mühewaltung kann vom Pfarrkirchenrat mit Genehmigung der bischöflichen Behörde eine angemessene Entschädigung bewilligt werden.

§ 13. (1) Der Pfarrkirchenrat wählt bei seinem ersten Zusammentreten oder so oft es sonst in der Zwischenzeit notwendig wird, aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch die bischöfliche Behörde.

(2) Wenn dem Pfarrkirchenrat ein Hilfspriester als Mitglied nicht angehört, so ist ein Schriftführer zu wählen. Der Stellvertreter des Vorsitzenden kann nicht zum Schriftführer bestellt werden.

(3) Außerdem wählt der Pfarrkirchenrat aus seiner Mitte einen Kassenverwalter und einen Rechnungsprüfer. Mit dem Amt eines Kassenverwalters kann der Stellvertreter des Vorsitzenden nicht betraut werden.

§ 14. (1) Der Vorsitzende beruft den Pfarrkirchenrat ein, sooft es die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte erfordert oder über Verlangen der bischöflichen Behörde oder über Antrag mindestens der Hälfte der ernannten Mitglieder. Ein solcher Antrag muß schriftlich unter Angabe von Gründen gestellt und von den Antragstellern eigenhändig unterfertigt werden.

(2) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder einschließlich des Patrons oder seines Bevollmächtigten schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens drei Tage vorher einzuladen. Ist die Ladung nicht ordnungsgemäß erfolgt, so kann ein Beschluß nur dann gefaßt werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

§ 15. (1) Der Pfarrkirchenrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ernannten Mitglieder anwesend ist. Er ist jedoch stets beschlußfähig, wenn es sich um eine auf Verlangen der bischöflichen Behörde einberufene Sitzung handelt oder wenn er zum zweiten Male mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Tatsachen in der Einladung hingewiesen wurde.

(2) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, sonst die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Mitglieder, die an dem Gegenstand der Beschlußfassung selbst beteiligt sind, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

§ 16. (1) Über den Ablauf der Sitzung hat der Schriftführer im Sitzungsbuch ein genaues Protokoll zu führen. Insbesondere sind die Namen der anwesenden und der entschuldigten Mitglieder sowie der volle Wortlaut der Beschlüsse aufzuzeichnen. Der Vorsitzende hat das Protokoll nach Schluß der Sitzung gemeinsam mit dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Das Sitzungsbuch ist im Pfarrarchiv zu verwahren.

§ 17. Das Siegel des Pfarrkirchenrates ist ein Rundsiegel mit einem einfachen Kreuz mit gleichlangen Balken und der Umschrift „Pfarrkirchenrat der katholischen Pfarre ..." Es ist vom Pfarrer zu verwahren.

§ 18. (1) Der Pfarrkirchenrat wird nach außen durch den Vorsitzenden vertreten. Er fertigt die vom Pfarrkirchenrat ausgehenden Schriftstücke allein, solche rechtsverbindlicher Art unter Mitfertigung des Stellvertreters des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung unter Mitfertigung eines anderen ernannten Mitgliedes des Pfarrkirchenrates.

(2) In den Baulast- und Kirchenbeitragsangelegenheiten stehen die Obliegenheiten, die im Absatz 1 dem Vorsitzenden zugewiesen sind, dem Stellvertreter des Vorsitzenden zu.

(3) Im Geldverkehr unterzeichnet der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden unter Beifügung des Siegels allein.

(4) Jede Unterzeichnung hat unter Beifügung des Siegels zu erfolgen.

§ 19. Die innere Leitung des Pfarrkirchenrates obliegt dem Vorsitzenden, die Besorgung der laufenden Geschäfte und der Vollzug der Beschlüsse dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Maßgabe der im § 18 für die Vertretung nach außen getroffenen Bestimmungen.

§ 20. (1) Das Ausscheiden aus dem Pfarrkirchenrat erfolgt, abgesehen von der Beendigung der Amtsperiode durch Zeitablauf, durch

a) freiwillige Amtsniederlegung,

b) Wegfall einer der im § 7 genannten Voraussetzungen oder

c) Enthebung.

(2) Tritt der Fall des Absatzes 1, b, ein, so hat der Pfarrkirchenrat diese Tatsache ehestens festzustellen und der bischöflichen Behörde zu melden.

(3) Die bischöfliche Behörde kann den Pfarrkirchenrat oder einzelne Mitglieder desselben, wenn eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr erwartet werden kann oder die Pflichten zum Schaden der Kirche vernachlässigt werden, vom Amte entheben.

(4) Bis zur Bestellung eines neuen Pfarrkirchenrates wird zur Besorgung der laufenden Geschäfte von der bischöflichen Behörde ein dreigliedriger Verwaltungsrat bestellt.

§ 21. Die bischöfliche Behörde ist berechtigt, die Tätigkeit des Pfarrkirchenrates oder einzelner Mitglieder jederzeit durch ihre Organe zu überprüfen und die hiezu nötigen Auskünfte zu verlangen.

Artikel III: Wirkungskreis des Pfarrkirchenrates in der kirchlichen Vermögensverwaltung

§ 22. (1) Dem Pfarrkirchenrat wird die Verwaltung des Kirchenvermögens in dem Pfarrbereich, für den er bestellt ist, und der in diesem bestehenden Stiftungen übertragen, sofern dafür nicht eigene stiftsbriefmäßig angeordnete Verwaltungen bestehen.

(2) Soweit für Filialkirchen eigene Vermögensverwaltungen bestehen, werden sie durch die Vorschrift des Absatzes 1 nicht berührt. Sie unterliegen jedoch der unmittelbaren Aufsicht des Pfarrkirchenrates. Insbesondere sind sie, wie auch die sonstigen in Absatz 1 genannten Stiftungsverwaltungen, soweit sie kirchlichen Charakters sind und die Stiftungserträgnisse ganz oder zum Teil dem Kirchenvermögen zuzufließen haben, dem Pfarrkirchenrat gegenüber zur Rechnungslegung verpflichtet. Erinnerungen, die der Pfarrkirchenrat zu erheben sich veranlaßt findet, hat er bei der bischöflichen Behörde vorzubringen.

(3) Über die Heranziehbarkeit und Verwendung des Einkommens und Vermögens von Filialkirchen für die Zwecke der Pfarrkirche nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften beschließt der Pfarrkirchenrat im Einvernehmen mit der Vermögensverwaltung der Filialkirche. Wird dieses nicht erzielt, so bedarf ein solcher Beschluß auch außer dem Falle des § 34, Abs. (1) und (2), der Zustimmung der bischöflichen Behörde.

§ 23. (1) Der Pfarrkirchenrat führt die Vermögensverwaltung unter der Aufsicht der bischöflichen Behörde nach Maßgabe der geltenden Vorschriften. Hiebei sind im besonderen die von der bischöflichen Behörde für die Verwaltung des Gotteshauses erlassenen Vorschriften zu beobachten.

(2) Die Rechte der Pfarrgeistlichen an den zu ihrem Amtseinkommen bestimmten Teilen des Kirchenvermögens werden hierdurch nicht berührt.

§ 24. Die Verwaltung des Pfründenvermögens übernimmt der Pfarrkirchenrat nur insoweit, als es die Pfarrkirchenratsordnung vorsieht. Der Pfarrkirchenrat ist jedoch verpflichtet, Angelegenheiten der Verwaltung des Pfründenvermögens auf Ersuchen des Pfründeninhabers (Pfründen-

verwalters) oder über Auftrag der bischöflichen Behörde in Verhandlung zu nehmen.

§ 25. (1) Der Pfarrkirchenrat bestellt und entläßt die weltlichen Kirchenangestellten auf Vorschlag des Vorsitzenden; diese Beschlüsse bedürfen der kirchenbehördlichen Genehmigung.

(2) In der Ausübung des dem Vorsitzenden zustehenden Vorschlagsrechtes kann eine Vertretung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden nicht erfolgen.

§ 26. Der Pfarrkirchenrat verwaltet den konfessionellen Friedhof, wenn ein solcher zur Pfarre (Pfarrvikariat u. dgl.) gehört und stellt die Friedhofsordnung auf, die der kirchenbehördlichen Genehmigung bedarf.

Artikel IV: Haushaltsplan und Rechnungsabschluß

§ 27. (1) Die gesamte Verwaltung durch den Pfarrkirchenrat ist auf Grund und im Rahmen eines von ihm alljährlich aufzustellenden und von der bischöflichen Behörde zu genehmigenden Haushaltsplanes zu führen.

(2) In den Haushaltsplan sind grundsätzlich alle im kommenden Rechnungsjahre voraussichtlich anfallenden Einnahmen und notwendig werdenden Ausgaben, insbesondere auch jene für allfällige Herstellungen und Anschaffungen aufzunehmen. Der Aufstellung des Haushaltsplanes haben daher in der Regel die Verhandlungen in Baulastangelegenheiten gemäß den Vorschriften des Artikels V vorauszugehen.

(3) Der Verhandlung des Pfarrkirchenrates über den Haushaltsplan ist ein Entwurf zugrunde zu legen, der nach den Weisungen des Vorsitzenden aufgestellt wird. Hiebei hat der Vorsitzende, soweit Baulastangelegenheiten zu veranschlagen sind, im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Vorsitzenden vorzugehen. In Pfarren mit größerer Vermögensgebarung kann der Pfarrkirchenrat aus seiner Mitte einen Ausschuß zur Vorbereitung des Haushaltsplanes bestellen.

(4) Für die Aufstellung des Haushaltsplanes über die außerordentliche Verwaltung müssen die erforderlichen Kostenvoranschläge und das Ergebnis der Verhandlung mit dem Privatpatron (Spezialverpflichteten) vorliegen. Der Pfarrkirchenrat hat das hiezu Erforderliche rechtzeitig zu veranlassen. Hiezu gehört insbesondere auch die Beschlußfassung darüber, ob und inwieweit die Pfarrkirche selbst und die dazugehörigen Filialkirchen mit einem entbehrlichen Einkommen oder Vermögen herangezogen werden können.

§ 28. Der Haushaltsplan zerfällt in:

a) einen solchen der ordentlichen Kirchenvermögensverwaltung, enthaltend die laufenden Einnahmen sowie die laufenden und jährlich wiederkehrenden Ausgaben der Kirche, einschließlich jener für alljährlich wiederkehrende Herstellungen und Anschaffungen, und erforderlichenfalls

b) einen solchen der außerordentlichen Verwaltung. Dieser hat die außerordentlichen Einnahmen und die außerordentlichen Ausgaben, insbesondere die Ausgaben für allfällige außergewöhnliche Herstellungen und Anschaffungen zu erhalten.

§ 29. (1) Der fertiggestellte Haushaltsplan ist nach Ankündigung durch zwei Wochen in der Pfarrkanzlei öffentlich aufzulegen.

(2) Nach Ablauf dieser Frist ist der Haushaltsplan in zwei Ausfertigungen und eine Abschrift des dazugehörigen Verhandlungsprotokolls samt den von den Pfarrangehörigen allenfalls gemachten Beanstandungen und den Gegenbemerkungen des Pfarrkirchenrates bis spätestens 1. Oktober jeden Jahres der bischöflichen Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

(3) In der Fertigstellung und termingerechten Vorlage des Haushaltsplanes darf aus dem Grunde einer noch ausstehenden Entscheidung eine Verzögerung nicht eintreten. Allenfalls ist auf Grund der nachfolgenden Entscheidung unverzüglich eine Berichtigung zum Haushaltsplan nachzutragen.

(4) Der Vorlage des Haushaltsplanes an die bischöfliche Behörde sind auch die dazugehörigen Unterlagen (Kostenvoranschläge, Niederschrift über die Einigung mit dem Patron oder Spezialverpflichteten, behördliche Entscheidung) anzuschließen.

(5) Die Genehmigung durch die bischöfliche Behörde kann für die beiden Teile des Haushaltsplanes auch gesondert erteilt werden. Die Urschrift des genehmigten Haushaltsplanes ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.

§ 30. (1) Für Nachträge zum Haushaltsplan kann mit der Genehmigung der bischöflichen Behörde im Rahmen der

ihr zur Verfügung stehenden Mittel nur gerechnet werden, wenn sich während eines Rechnungsjahres Ausgaben als unbedingt notwendig erweisen, die sich bei der Aufstellung des Haushaltsplanes trotz aller angewandten Sorgfalt nicht voraussehen ließen und einen Aufschub bis zum nächsten Rechnungsjahr nicht dulden.

(2) Auf Nachträge zum Haushaltsplan sind die Bestimmungen der §§ 27—29 sinngemäß anzuwenden; ihre Notwendigkeit ist eingehend zu begründen.

§ 31. (1) Nach Abschluß eines jeden Jahres hat der Pfarrkirchenrat die Rechnung über das abgelaufene Jahr, entsprechend den Teilen des genehmigten Haushaltsplanes (Nachtragshaushaltsplanes), zu legen.

(2) Die Jahresrechnung ist in zwei Ausfertigungen samt den erforderlichen Belegen bis spätestens 1. März der bischöflichen Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Auf die Vorbereitung und Abfassung der Jahresrechnung sind die Bestimmungen des § 27, Abs. (3), und des § 28 sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Genehmigung der Jahresrechnung bewirkt die Entlastung des Pfarrkirchenrates. Sie ist in der Pfarre zu verlautbaren. Die Urschrift der genehmigten Jahresrechnung ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.

Artikel V: Wirkungskreis des Pfarrkirchenrates in Baulastangelegenheiten

§ 32. Unter Baulastangelegenheiten sind alle Angelegenheiten zu verstehen, die sich auf die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfründengebäude (Friedhöfe) und deren Einrichtung beziehen.

§ 33. Der Pfarrkirchenrat hat, unbeschadet der Rechte des Patronats, mit aller Sorgfalt und erforderlichenfalls unter Zuziehung von Bausachverständigen über den Bauzustand der Kirchen- und Pfründengebäude zu wachen und bei Wahrnehmung von Mängeln auf die entsprechende Abhilfe bedacht zu sein.

§ 34. (1) Der Pfarrkirchenrat beschließt und vollzieht die alljährlich wiederkehrenden kleineren Herstellungen und Anschaffungen, soweit im Haushaltsplan die Bedeckung dafür vorgesehen ist. Die gesamten Kosten dieser Herstellungen dürfen den hiefür festgesetzten Betrag nicht übersteigen.

(2) Desgleichen beschließt und vollzieht der Pfarrkirchenrat jene Herstellungen und Anschaffungen, deren Kosten zur Gänze aus entbehrlichem Einkommen oder Vermögen der Pfarrkirche und der dazugehörigen Filialkirchen und Stiftungen, durch die Beitragsleistung des Patrons oder des auf Grund von Privatrechtstiteln Verpflichteten, oder durch besondere freiwillige Leistungen der Gläubigen bestritten werden können. Die Beschlüsse des Pfarrkirchenrates in diesen Fällen bedürfen der Zustimmung der bischöflichen Behörde und können nur nach Maßgabe der erteilten Zustimmung vollzogen werden.

(3) In jenen Fällen, in denen die Kosten voraussichtlich nicht ohne Beihilfe der Diözese bestritten werden können, obliegt dem Pfarrkirchenrat nur die Vorberatung und Antragstellung an die bischöfliche Behörde. Die Beschlußfassung steht dieser, die Vollziehung, sofern die bischöfliche Behörde diese sich nicht selbst vorbehält, dem Pfarrkirchenrat zu.

§ 35. (1) Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Beschlüsse und Anträge des Pfarrkirchenrates in Baulastangelegenheiten gehören insbesondere die strenge Prüfung der Notwendigkeit der Herstellungen, die Beschaffung der etwa erforderlichen Baupläne sowie der Kostenvoranschläge und die Feststellung der Kostenbedeckung.

(2) Hinsichtlich der Kostenbedeckung ist insbesondere die Frage der Heranziehbarkeit entbehrlichen freien Einkommens oder Vermögens der Pfarrkirche und der dazugehörigen Filialkirchen und Stiftungen zu prüfen. Wenn es sich um Herstellungen an den Pfründengebäuden handelt, ist auch die Frage der Beitragsleistung des Pfründeninhabers gemäß den Vorschriften des kanonischen Rechtes (can. 1477 CIC) und die Heranziehbarkeit des Pfründeneinkommens beziehungsweise entbehrlichen Pfründenvermögens mit aller Sorgfalt zu prüfen.

§ 36. (1) Besteht für die Kirche oder Pfarre ein Privatpatronat oder ist ein Dritter auf Grund von Privatrechtstiteln zur Tragung der Baulast verpflichtet (Spezialverpflichteter), so hat der Pfarrkirchenrat nach Vorbereitung gemäß § 35, Abs. (1), mit diesem eine Einigung wegen Zusicherung der Beitragsleistung herbeizuführen.

Erfolgen die Verhandlungen mündlich, so ist darüber eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Beteiligten zu unterfertigen ist.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist der Patron oder Spezialverpflichtete aufzufordern, sich schriftlich einverstanden zu erklären, daß der Streitfall vor der kirchlichen Rechtsstelle in Kirchenbeitragsangelegenheiten ausgetragen werde.

(3) Erklärt sich der Patron oder Spezialverpflichtete mit einer Verhandlung vor der Rechtsstelle einverstanden, so legt der Pfarrkirchenrat die schriftliche Erklärung des Patrons oder Spezialverpflichteten und die betreffenden Verhandlungsschriften samt den erforderlichen Unterlagen mit seiner Stellungnahme vor.

(4) Verweigert der Patron oder Spezialverpflichtete sein Einverständnis oder erklärt er sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen überhaupt nicht, so ist die Angelegenheit der Rechtsstelle in Kirchenbeitragsangelegenheiten zur Geltendmachung zu übertragen.

§ 37. (1) Der Pfarrkirchenrat übernimmt in der Regel selbst die Bauführung im Namen der Kirche oder Pfründe.

(2) Der Pfarrkirchenrat ist bei allen Baumaßnahmen für die Beobachtung der allgemeinen staatlichen Bauvorschriften verantwortlich.

§ 38. Im übrigen sind die allgemeinen kirchlichen und die besonderen von der bischöflichen Behörde erlassenen Vorschriften in Bauangelegenheiten zu beobachten.

Artikel VI: Wirkungskreis des Pfarrkirchenrates in Kirchenbeitragsangelegenheiten

§ 39. (1) In den Kirchenbeitragsangelegenheiten ist der Pfarrkirchenrat ein Hilfsorgan der Finanzkammer und zur Durchführung deren Weisungen verpflichtet.

(2) Als solchen obliegt ihm die Besorgung aller Angelegenheiten, die ihm in der Kirchenbeitragsordnung übertragen sind und die die Finanzkammer sich nicht selbst zur Erledigung vorbehält.

(3) Soweit die Pfarre selbst Erhebungsstelle für Kirchenbeiträge ist, hat der Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein besonders damit betrautes Mitglied des Pfarrkirchenrates die monatliche Gebarung mit aller Sorgfalt zu prüfen und das Ergebnis im Kassabuch zu vermerken.

§ 40. Die Ausgaben, die aus der Besorgung der Kirchenbeitragsangelegenheiten erwachsen, gehen zu Lasten der einzelnen Pfarrkirchen und, wo deren Einkommen dazu nicht ausreicht, zu Lasten der Diözese.

Artikel VII: Sonderbestimmungen

§ 41. Bei inkorporierten Pfarrkirchen einschließlich der Stifts- und Klosterpfarrkirchen kommt dem inkorporationsberechtigten Rechtsträger (Stift, Kloster) unbeschadet seiner gesetzlichen Baulastverpflichtung die Stellung eines Patrones im Sinne der Bestimmungen der §§ 4, 27, 33, 34 und 36 zu.

§ 42. Die bischöfliche Behörde behält sich vor, die vorstehenden Bestimmungen für die Dompfarrkirche entsprechend abzuändern.

§ 43. Die bischöfliche Behörde kann Anweisungen über die Geschäftsführung der Pfarrkirchenräte erteilen.

Artikel VIII: Schlußbestimmungen

§ 44. (1) Diese Pfarrkirchenratsordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung im Diözesanverordnungsblatt in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt treten die im September 1939 erlassene Pfarrkirchenratsordnung sowie alle sonstigen mit der vorstehenden Pfarrkirchenratsordnung in Widerspruch stehenden Vorschriften außer Kraft.

Gegeben zu Graz, den 15. Juni 1952.

† Ferdinand
Diözesanbischof

Durchführung der Pfarrkirchenratsordnung

1. Mit der Verlautbarung der neuen Pfarrkirchenratsordnung treten die im KVBl. 1939, 207, erlassene PfKRO., wie auch die Durchführungsbestimmungen hiezu (KVBl. 1939, 208), sowie alle anderen mit der neuen PfKRO. in Widerspruch stehenden Vorschriften außer Kraft. Die in der Erstauflage getrennt aufgenommenen Durchführungsbestimmungen wurden in der neuen Fassung in den Text der PfKRO. selbst aufgenommen.

2. Nach § 5 richtet sich die Anzahl der PfKR.-Mitglieder grundsätzlich nicht mehr nach der Seelenzahl, sondern ist den örtlichen Gegebenheiten entsprechend vom Pfarrer zu beantragen. Im allgemeinen kann jedoch wie bisher als Regel gelten, daß bei einer Seelenzahl bis 500 drei oder vier, bis 2000 sechs, bis 5000 acht und darüber hinaus bis zu zwölf Mitglieder zur Ernennung gelangen. Der Pfarrer als Vorsitzender und der Kaplan als Schriftführer zählen nicht zu den ernannten Mitgliedern.

3. Die Amtsperiode der neuernannten Pfarrkirchenräte beträgt sechs Jahre. Es kann jedoch nach Ablauf dieser Amtszeit eine Verlängerung auf weitere sechs Jahre erfolgen. Ersatzmitglieder sind nicht mehr erforderlich.

4. Auf § 14 wird insbesondere aufmerksam gemacht,wonach sämtliche Mitglieder einschließlich des Patrons oder seines Bevollmächtigten immer schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens drei Tage vor der Sitzung einzuladen sind.

5. Für die Abfassung des Sitzungsprotokolls wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 16 aufmerksam gemacht, wonach immer die Namen der anwesenden oder die der entschuldigten Mitglieder wie auch der volle Wortlaut der Beschlüsse aufzunehmen ist. Das Protokoll ist nicht bloß vom Vorsitzenden des PfKR., sondern auch vom Schriftführer zu unterzeichnen. Hiezu wird bemerkt, daß für den Fall, daß dem PfKR. kein Hilfspriester als Schriftführer angehört, ein Schriftführer aus den ernannten Mitgliedern des PfRK. zu wählen ist.

6. An alle Pfarren gelangen zwei Stück der neuen Pfarrkirchenratsordnung zum Versand und ist hiefür an das Bischöfliche Seckauer Ordinariat der Betrag von S 3.— einzuschicken. Ein Mehrbedarf kann bei der Finanzkammer nach Maßgabe des vorhandenen Restbestandes gegen eine Bezahlung von S 1.50 pro Stück erworben werden.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1952, S. 72, Nr. 111.)

STAATLICHES RECHT

Im Inlande ausgefertigte Personenstandsurkunden für Flüchtlinge. Das Bundesministerium für Inneres hat mit Erlaß vom 24. September 1952, Zl. 109.737—9/52, eröffnet, daß die von röm.-kath. Priestern (volksdeutschen ehemaligen Pfarrern), welche sich derzeit in Österreich aufhalten, für ihre nunmehr gleichfalls in Österreich ansässigen volksdeutschen Landsleute ausgestellten Geburts- und Taufscheine keine inländischen öffentlichen Urkunden im Sinne des § 47 AVG. im Zusammenhalt mit § 292 ZPO. sind, weshalb solchen Urkunden nur die Beweiskraft von Privaturkunden zukommt, was auch für Urkunden gilt, die Flüchtlingsgeistliche als ehemalige Matrikenführer auf Grund mitgebrachter Matriken ausstellen.

Gemäß dem bezogenen Erlaß des Bundesministeriums für Inneres wird bei Vorliegen derartiger Urkunden die Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung des Personenstandes gemäß § 26 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937, DRGBl. I, S. 1146 (Ges. Bl. f. d. Land Österreich Nr. 287/1938), im allgemeinen nicht für notwendig erachtet, sondern jeweils nach der Lage des Einzelfalles zu beurteilen sein.

Religionsunterricht in der Schule — Durchführungsbestimmungen. Der Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 15. November 1950, Zl. 28.625/IV—20 a/50, Min.-Vdg.-Blatt Nr. 122/50, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Dem Abschnitt „Zu § 4" wird folgender Absatz angefügt:

„Die von den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) im Vertragsverhältnis angestellten Religionslehrer unterliegen ohne Unterschied, ob es sich um Geistliche, Ordensangehörige oder Laien handelt, in gleicher Weise wie alle übrigen Bundes- oder Landesvertragslehrer der Sozialversicherungspflicht, soweit sie nicht etwa in seltenen Einzelfällen (worüber das zuständige Sozialversicherungsinstitut, bzw. dessen Aufsichtsbehörde — in der Regel

nach erfolgter Anmeldung — entscheidet) durch sozialversicherungsrechtliche Vorschriften ad personam von der Sozialversicherung ausgenommen sind."

2. Der drittletzte Absatz des Abschnittes „Zu § 6, Abs. 1" hat zu lauten:

„Die kirchlich bestellten geistlichen Religionslehrer der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche A. B. und H. B. sowie die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Angehörige von Orden oder Kongregationen der katholischen Kirche oder von Diakonissenanstalten der evangelischen Kirche A. B. und H. B. sind, unterliegen der Sozialversicherung nicht."

3. Der vorletzte Absatz des Abschnittes „Zu § 6, Abs. 1" hat zu lauten:

„Hingegen sind die kirchlich bestellten Laien-Religionslehrer der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche A. B. und H. B. sowie alle kirchlich (religionsgesellschaftlich) bestellten Religionslehrer der übrigen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sozialversicherungspflichtig, soweit sie nicht etwa in seltenen Einzelfällen (worüber das zuständige Sozialversicherungsinstitut, bzw. dessen Aufsichtsbehörde — in der Regel nach erfolgter Anmeldung — entscheidet) durch sozialversicherungsrechtliche Vorschriften ad personam von der Sozialversicherung ausgenommen sind."

(Erlaß des Bundesministeriums für Inneres vom 15. Nov. 1952, Zl. 83.555—III/10/52.)

Religionsunterricht: Abänderung der Durchführungsbestimmungen zum Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 190. Das Bundesministerium für Unterricht sieht sich unter Würdigung der von einzelnen Landesschulbehörden vorgebrachten Wünsche betreffend die Führung des Religionsunterrichtes für Schüler, die solchen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften angehören, die verstreut lebende Glaubensangehörige umfassen, veranlaßt, den Durchführungserlaß zum Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 190, wie folgt, abzuändern.

Im Erlaß des BMfU. vom 15. November 1950, Vdg.-Bl. Nr. 122/50, hat im Abschnitt „Zu § 3 Abs. 1 bis 3" im 4. Absatz der zweite Satz wie folgt zu lauten:

„Bundes- und Landesvertragslehrer für den Religionsunterricht sind in diesen Fällen — gleichgültig, ob es sich um Schüler nur einer Klasse oder Schule oder mehrerer Klassen oder Schulen handelt — nur zu bestellen, wenn mindestens zehn Schüler daran teilnehmen, doch wird in diesem Falle das Stundenausmaß des Religionsunterrichtes, wenn an ihm weniger als 20 Schüler teilnehmen, für alle Klassen (Jahrgänge) — ausgenommen bei Volks-, Haupt- und Sonderschulen — mit einer Wochenstunde festgesetzt, sofern nicht schon der Normallehrplan — z. B. bei Berufs- und Fachschulen — ein geringeres Stundenausmaß vorsieht."

(Vdg.-Bl. d. BMfU. 1952, 8. Stück, Nr. 89.)

Disziplinarverfahren für kirchlich bestellte Religionslehrer. Gemäß § 3, Abs. 4, des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, betreffend den Religionsunterricht in der Schule, BGBl. Nr. 190, unterstehen alle Religionslehrer in der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit den Disziplinarvorschriften der Schulgesetze. Da die kirchlich — religionsgesellschaftlich — bestellten Religionslehrer in keinem Dienstverhältnis zur Gebietskörperschaft, sondern nur zur betreffenden Kirche — Religionsgesellgesellschaft — stehen, hat die staatliche Schulaufsichtsbehörde im Falle der Übertretung einer schulrechtlichen Vorschrift oder des Verdachtes einer solchen Übertretung durch einen kirchlich bestellten Religionslehrer ohne Vornahme weiterer Untersuchungshandlungen lediglich die Anzeige an die zuständige kirchliche — religionsgesellschaftliche — Behörde zu erstatten, die die weiteren Veranlassungen zu treffen hat.

Nur in jenen Fällen, in denen Gefahr im Verzuge ist, daß das Weiterverbleiben des betreffenden Religionslehrers in der Schule schwere Schädigungen der Interessen der Schule oder der Schüler mit sich bringt, wird — unter gleichzeitiger Mitteilung an die zuständige kirchliche — religionsgesellschaftliche — Behörde ein sofortiges Verbot der Unterrichtserteilung durch die staatliche Schulbehörde zu erlassen sein.

(Erlaß des BMfU., Zl. 7276—IV/20a/51.)

Schreibung der Familiennamen mit „hs", „ss" und „ß" in Personenstandsbüchern. Das Bundesministerium für Unterricht hat laut Mitteilung vom 17. April 1952

die Wörterbuchkommission veranlaßt, ihre seinerzeitige Stellungnahme zur Schreibung von Familiennamen mit „hs", „ß" oder „ss" zu überprüfen.

Die Wörterbuchkommission verweist nunmehr auf die Bestimmungen des österreichischen Wörterbuches über die Schreibung von Eigennamen, Punkt 3, Seite 40, der lautet:

„Die Schreibung von Familien- und Firmennamen unterliegt nicht den Rechtschreibregeln."

Daraus geht hervor, daß die im hä. Erlaß bekanntgegebene seinerzeitige Stellungnahme der Wörterbuchkommission nicht auf die Schreibung von Familien- und Firmennamen anwendbar ist und daß für die Schreibung von Familien- und Firmennamen die in den Personenstandsbüchern bzw. im Handelsregister angewendete Schreibweise maßgebend ist.

Hingegen gilt die Stellungnahme der Wörterbuchkommission für andere Eigennamen, sofern sie nicht als Familien- oder Firmennamen anzusehen sind, wie z. B. Ortsnamen oder geographische Namen.

(Erlaß des BMfU. vom 3. Juli 1952, Zl. 80.277—9/52.)

Ausstellung von Personenstandsurkunden. Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß für die Ausstellung von Personenstandsurkunden seitens der konfessionellen Stellen über die vor dem Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes in Österreich (1. Jänner 1939) eingetretenen Personenstandsfälle häufig noch die konfessionellen Formulare verwendet werden.

Gemäß § 3 der zweiten Verordnung über die Einführung des deutschen Personenstandsrechtes in Österreich vom 23. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I, S. 1919, gelten die Vorschriften der §§ 52 bis 65 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937, Deutsches RGBl. I, S. 1146 (GBl. f. d. Land Österreich Nr. 287/1938) und der §§ 100 bis 106 der Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz über Abschriften aus den Personenstandsbüchern und standesamtlichen Urkunden sinngemäß auch für die Ausstellung von Abschriften und Urkunden aus den vor dem 1. Jänner 1939 geführten Personenstandsbüchern.

(Erlaß des Bundesministeriums für Inneres vom 21. Nov. 1952, Zl. 135.424-9/52.)

Befreiung der Schülerheime, Orden und Kongregationen von der Umsatzsteuerpflicht. Laut Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 1. April 1952, Zl. 14.556—10/52, unterliegen ab 1. Jänner 1951 die Entgelte für die Unterbringung und Verpflegung der Zöglinge in den von den Orden und Kongregationen der römisch-katholischen Kirche unterhaltenen Schülerheimen und Internaten gemäß § 2, Abs. 3, Umsatzsteuergesetz, nicht der Umsatzsteuer, wenn

1. die Schülerheime mit Schulen verbunden sind, die von der gleichen Niederlassung des Ordens oder der Kongregation erhalten und betreut werden;

2. die Schulen mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattet sind, das ihnen vom Bundesministerium für Unterricht verliehen wird;

3. die Schülerheime gleich den Bundeskonvikten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Selbsterhaltung geführt werden und keine auf Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit ausüben.

Bearbeitet von Willibald M. Plöchl

ZEITBERICHTE

Dr. Johann Karl Egli, o. ö. Univ.-Prof. Der Landessuperintendent Prof. Dr. Johann Karl Egli wurde vom Bundespräsidenten zum o. ö. Universitätsprofessor an der Evangelisch-theologischen Fakultät ernannt. Demzufolge hat Univ.-Prof. Dr. Egli mit 13. Oktober 1952 das Amt eines Landessuperintendenten der evangelischen Kirche H. B. in Österreich zurückgelegt. Aus dem gleichen Grunde hat er auch die von ihm versehene erste Pfarrerstelle an der Evangelisch-reformierten Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt aufgegeben.

Kons.-Rat Dozent Dr. Josef Wodka, Religionsprofessor in St. Pölten, wurde zum päpstlichen Geheimkämmerer ernannt.

Domkapitular Dr. Eduard Macheiner wurde von Kardinal Dr. Innitzer zum Prosynodalrichter am erzb. Metropolitangericht ernannt.

Ordinariatskanzler Dr. Ruppert Rosenberger wurde zum Promotor iustitiae des bischöfl. Seckauer Diözesangerichtes ernannt.

Stadtpfarrkooperator Dr. Peter Gradauer wurde zum Judex prosynodalis und bischöflichen Gerichtsrat der Linzer Diözese ernannt.

Geistlicher Rat Johann Hainzl, Religionsprofessor in Linz, wurde zum Prosynodalrichter und bischöflichen Gerichtsrat der Linzer Diözese ernannt.

Theologieprofessor Dr. Ferdinand R. Schönsteiner †. Am 12. Dezember 1952 verstarb der hervorrragende Kirchenrechtslehrer und Chorherr des Stiftes Klosterneuburg. Er promovierte 1906 an der Wiener Universität zum Dr. theol. und beging im Jahre 1949 als Prosynodalrichter und Vizeoffizial am Wiener erzb. Diözesangericht sowie als Rektor der Caritas socialis an der Klosterneuburger Anstalt dieser Seipel-Gründung und Wiener erzbischöflicher Konsistorialrat das goldene Priesterjubiläum.

Die 5. Vollversammlung der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht wurde am 15. Jänner 1953 im Vortragssaal der Wiener Katholischen Akademie im Schottenstift abgehalten. Univ.-Prof. Dr. H. F. Schmid begrüßte Bundesminister für Unterricht Dr. Kolb, den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Univ.-Prof. Dr. Adamovich, den Erzbischof-Koadjutor Dr. Jáchym, den evangelischen Bischof Dr. May, den altkatholischen Bischof Dr. Török, den Präsidenten der Wiener Katholischen Akademie Prälat Dr. Peichl, den Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Univ. Wien Univ.-Prof. Demelius, den Prodekan der Fakultät, Univ.-Prof. Kreller, Sektionschef Dr. Zeissl sowie zahlreiche Persönlichkeiten aus Wien und den Bundesländern. Nach einem Rechenschaftsbericht über das vergangene Jahr wurde die Neuwahl des Vorstandes vorgenommen, die folgendes Ergebnis hatte: Präsident Sektionschef Dr. Hermann Zeissl, Wien; Schriftführer Sektionsrat Dr. Erwin Melichar, Wien; Kassier Notar Dr. Josef Mitter, Wien; Beiräte Univ.-Prof. Msgre. Dr. Franz Arnold, Wien; Professor Pater Dr. Robert Franz, Stift Heiligenkreuz; Univ.-Prof. Dr. Willibald Plöchl, Wien; Univ.-Prof. Dr. Heinrich Felix Schmid fungiert satzungsgemäß als Vizepräsident. Rechnungsprüfer sind: Msgre. Dr. Karl Michel, Regens des burgenländischen Priesterseminares und Hofrat Dr. Viktor Ondraczek, Rat des Verwaltungsgerichtshofes.

Neubestellung des kirchlichen Gerichts der Apostolischen Administratur Burgenland. Die gegenwärtige Zusammensetzung ist folgende: Vizeoffizial — Dechant Msgre. Dr. Johann Lex; Prosynodalrichter — Dechant G. R. Johann Hanifl, Pfarrer Johann Kugler und Pfarrer Dr. Josef Lorenz Zipser; Defensor vinculi — Pfarrer Dr. Ernst Bannerth; Notar — Sekretär Robert Gager.

Der Sitz des kirchl. Gerichtes der Apostolischen Administratur wurde mit 1. Jänner d. J. nach Eisenstadt verlegt. Alle Zuschriften sind von nun an zu richten: An das Kirchliche Gericht der Apostolischen Administratur Burgenland, Eisenstadt, St. Rochusstraße 21. Der Sprechtag des Geistlichen Rechtsbeistandes ist jeden Dienstag in den Räumen des Kirchlichen Gerichtes.

Errichtung einer Apostolischen Internuntiatur in Japan. Durch ein Apostolisches Schreiben vom 28. April 1952, das der Papst, wie er betonte, motu proprio erließ, hat Papst Pius XII. in Tokio eine Apostolische Internuntiatur mit allen Verpflichtungen, Privilegien und Indulten errichtet, die solchen Legationen zukommen.

Pfarrerrichtungen

Erzdiözese Wien: Mit 1. Oktober 1952 wurde an der Kirche zur hl. Theresia vom Kinde Jesus in Rekawinkel durch Abtretung von der Pfarre Preßbaum eine selbständige r.-k. Pfarre errichtet. Zwischen den Ordinariaten Wien und St. Pölten wurde vereinbart, daß die seit 1944 seelsorglich und matrikenmäßig

vom Seelsorger in Rekawinkel betreuten, zur Diözese St. Pölten gehörigen Ortschaften auch weiterhin vom Pfarramte Rekawinkel seelsorglich und matrikenmäßig betreut werden und ihren Kirchenbeitrag nach Rekawinkel leisten. Rechtlich gehören sie weiter zur Diözese St. Pölten. — Mit 1. Jänner 1935 wurde eine neue Pfarre in Kirchstetten-Wien XXII errichtet.

Diözese Gurk: Mit 1. August 1952 wurde die Kirche St. Josef in Villach zur Stadtpfarrkirche erhoben.

Diözese Seckau: Mit 1. Juni 1952 wurde die Pfarre zum heiligsten Herzen Jesu in Grundlsee errichtet. Die neue Pfarre wurde von der Mutterpfarre Bad Aussee abgetrennt und ist liberae collationis.

Diözese St. Pölten: Mit 1. November 1952 hat der Ordinarius von St. Pölten im Stadtgebiete von Krems eine neue Pfarre unter dem Titel „Pfarre zum hl. Severin, Apostel von Noricum" errichtet und beschlossen, die zu erbauende Kirche zum hl. Severin zu einer Pfarrkirche zu erheben. Die neuerrichtete Pfarre ist eine Weltpriesterpfarre, deren Verleihung dem jeweiligen Diözesanbischof zusteht.

Apostolische Administratur Innsbruck-Feldkirch: Mit 31. Dezember 1952 wurden Teile der Stadtpfarre Pradl und Amras abgetrennt und zu einem eigenen Pfarrvikariat mit dem Titel zu den Hl. Schutzengeln in Innsbruck („Neu-Pradl") erhoben.

Pfarrauflassungen

Diözese Seckau: Mit 1. November 1952 wurde die Pfarre Voitsberg aufgelassen und das Gebiet dieser Pfarre der Pfarre Proleeb einverleibt.

Evangelische Pfarrgemeinden

Der Oberkirchenrat der evangelischen Kirche A. u. H. B. hat die Errichtung folgender Gemeinden oberstkirchenbehördlich genehmigt: Evangelische Pfarrgemeinde A. B. in Wien-Perchtoldsdorf (23. Dezember 1952), Evangelische Pfarrgemeinde A. B. in Linz-Süd (3. September 1952), Evangelische Tochtergemeine A. u. H. B. Wiener Neustadt (12. November 1952), Evangelische Pfarrgemeinde A. B. in Ried im Innkreis (5. Februar 1953) und Evangelische Tochtergemeinde A. B. in Schärding am Inn (4. Oktober 1952).

KIRCHENRECHTLICHE DISSERTATIONEN

Kirchenrechtlich interessante Dissertationen des Studienjahres 1951/52 an der Universität Wien, Philosophische Fakultät

Einspieler, V., Johann Karl Graf von Herberstein, Bischof von Laibach. Sein Leben, Wirken und seine Stellung in der Geschichte des Josephinismus. 16. Oktober 1951.

Kühnel, H., Staat und Kirche in den Jahren 1700 bis 1740. Ein Beitrag zur Geschichte des Staatskirchentums in Österreich. 30. November 1951.

Fried, I. L., Das Metropolitankapitel zu St. Stephan in Wien in seiner persönlichen Zusammensetzung in den Jahren 1722 bis 1900. 14. Februar 1952.

Planer, H., Der grundherrliche Besitz der einzelnen Ämter des Stiftes Klosterneuburg in den Jahren 1680 und 1890. 2. Mai 1952.

Weiß, B. M., Die Pfarren des Stiftes Schotten von der Gründung des Stiftes bis zur Glaubensspaltung. 10. März 1952.

Mück, H. Kl., Das Wiener Schottenstift unter Abt Benno Pointner (1765 bis 1807). 2. Mai 1952.

Winner, G. K., Studien zur Geschichte der Piaristen in Österreich von den Anfängen bis an den Beginn des 19. Jahrhunderts. 27. Mai 1952.

Kovacs, E. V., Ulrich von Albeck, Bischof von Seckau († 1431). 30. Mai 1952.

MISZELLEN UND ZEITSCHRIFTENSCHAU

Ephem — Ephemerides Iuris Canonici, Rom; EphemTL — Ephemerides Theologicae Lovanienses, Lovanii, Burgis; Jurist — The Jurist, Washington D. C.; IUS — Rivista die Science Giuridiche, Milano; Miscel — Miscelanea Comillas, Comillas (Santander); Mon — Monitor Ecclesiasticus, Rom; NRev — Nouvelle Révue Théologique, Tournai, Paris, Louvain; ÖZÖR — Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht, Wien; Per — Periodica de re morali canonica liturgica, Rom; RevDrC — Revue de Droit Canonique, Strasbourg; RevEsp — Revista Española de derecho canonico, Madrid; Th-PQSchr — Theologisch-Praktische Quartalschrift, Linz; ZEvK — Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, Tübingen; ZRG-KA — Zeitschrift für Rechtsgeschichte der Savigny-Stiftung, Kanonistische Abteilung, Weimar.

Arbus, M. R. A., Le droit de l'Incarnation, RevDrC Tom. II, 1952, 133 ff., 311 ff.

Arnold, F., Die Rechtslage der katholischen Kirche in Österreich, Theologische Fragen der Gegenwart, Festgabe herausgegeben und dargeboten aus Anlaß des goldenen Priesterjubiläums und 20jährigen Bischofsjubiläums Sr. Eminenz des hochwürdigsten Herrn Kardinals Dr. Theodor Innitzer, Erzbischof von Wien, von der Katholischen Theologischen Fakultät der Universität Wien, 1952, 187 ff.

Baciocci, J., Structure sacramentaire du mariage, NRev Tom. 74, 1952, 916 f.

Bender, L., Ambitus impedimenti mixtae religionis (c. 1062), Mon Fasc. III, 1952, 443 f.

Bidagor, R., Recursus in causis separationis coniugum, Mon Fasc. III, 1952, 273 f.

Bock, P. C., Tonsure monastique et tonsure cléricale, RevDrC Tome II, 1952, 373 ff.

Clercq, Ch. de, Charlemagne, législateur chrétien, RevDrC Tom. II, 1952, 352 f.

Dejaifve, G., Vers une théologie de l'Agapé, NRev Tome 74, 1952, 1075 ff.

De Leeuw, V., De koninklijke verklaring van de Ebed-Jahweh-Zangen, EphemTL Fasc. 3, 1952, 449 f.

Dombois, H., Altkirchliche und evangelische Kirchenverfassung, ZEvK 2. Bd., 1952, 1 f.

Feine, H. E., Nachruf an Prof. Köstler, ZRG-KA, XXXVIII, 1952, 9 f.

Ghesquieres, L. E., La corporation paroissiale aux États-Unies, Ephem Vol. VIII, 1952, 45 f.

Gonzalez-Quevedo, J., La interioridad del mundo inteligible segun San Augustin, Miscel XVII, 1952, 1 f.

Gudiol, A. D., El Derecho capitular de la Catedral de Huesca desde el siglo XIII al XVI, RevEsp II, 1952, 447 f.

Hammer, R., De Communione Fidelium cum Hostiis in eodem Sacrificio consecratis, Per Tom. XLI, 1952, 275 ff.

Hollos, F. T., Die katholische Kirche und ihre Diplomatie, Verfassung und Verwaltung in Theorie und Wirklichkeit, Isar Verlag, München 1952, 193 f.

Idigoras, J. I. T., La „Fraternidad Sacerdotal de Amigos de Jesus" des Cardenal Mercier (1926—1951), RevEsp II, 1952, 517 f.

Indelicato, S., Jurisprudentia Sacrae Rituum Congregationis, Mon Fasc. III, 1952, 447.

Kalisch, W., Grund- und Einzelfragen des kirchlichen Dienstrechts, ZEvK 2. Bd., 1952, 24 f.

Klostermann, F., Laienapostolat und Katholische Aktion, Th-PQSchr 1952, 249 ff., 340 ff.

Lambert, G., Que signifie le nom divin YHWH, NRev Tom. 74, 1952, 897 f.

Lefebvre, Ch., La doctrine de l'Hostiensis sur la préference à assurer en droit aux interets spirituels, Ephem Vol. VIII, 1952, 45 f.

Lentner, L., Zur Staatslehre Leo XIII., ÖZÖR Bd. IV, 1952, 422 f.

Loycke, F., Die rechtliche Entwicklung in der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union, I. Teil, ZEvK 2. Bd., 1952, 64 f.

Massaux, E., Le texte du sermon sur la montagne de Mattieu utilisé par saint Justin, EphemTL Fasc. 3, 1952, 411 f.

Mertens, Cl., Doctrine catholique et Problème de la population, NRev Tome 74, 1952, 1042 ff.

Metz, R., Une étude historique sur la forme du serment en droit canonique, RevDrC Tom. 2, 1952, 358 f.

Moran, S. A., Custodia y culto de la Sagrada Eucaristia, RevEsp II, 1952, 417 f.

Noirot, M., Les rituels diocésains: leur position canonique actuelle, RevDrC Tome II, 1952, 433 ff.

Oesterle, G., De cautionibus fictis, Ephem Vol. VIII, 1952, Nr. 1, 70 f.

Onclin, W., Considerationes de iurium subiectivorum in Ecclesia fundamento ac natura, Ephem Vol. VIII, 1952, 9 f.

Plöchl, W. M., Church and State in Austria, Jurist Vol. XII, 1952, 400 f.

Reeper, J. de, The Constitutio Piana, a hidden treasure in canon 1125, Jurist Vol. XII, 1952, 417 f.

Roberti, F., Functio iuris canonici in iure comparato, IUS Fasc. III, 1952, 289 f.

Romita, F., Codex iuris Musicae Sacrae, Mon Fasc. III, 1952, 457 f.

Stickler, A. M., Vergessene Bologneser Dekretisten, Salesianum 1952, 476 f.

Stöylen, A., Divorce et séparation de corps dans le monde contemporain — I. Norvège —, Travaux et recherches de l'institut de droit comparé de l'Université de Paris, Librairie Sirey, Paris, 1952.

Tyszkiewicz. S., Réflexions du penseur russe V. Rosanov sur le catholicisme, NRev Tome 74, 1952, 1062 ff.

Vicente, F. M., Manuscritos del „Decreto de Graciano" en la Biblioteca Catedral de Toledo, RevEsp II, 1952, 391 f.

Vogel, C., Les sanctions infligées aux laics et aux clercs par les conciles gallo-romains et mérovingiens, RevDrC Tom. II, 1952, 5 ff., 171 ff., 311 ff.

Winninger, P., Les rapports entre la sociologie religieuse et le droit canonique, RevDrC Tom. II, 1952, 329 f.

BUCHBESPRECHUNGEN

Ancient Christian Writers.

Diese wertvolle Serie patristischer Texte in moderner englischer Übersetzung, herausgegeben von den beiden Professoren der Katholischen Universität in Washington D. C., Johannes Quasten und Joseph C. Plumpe, ist durch die in jüngster Zeit erfolgte Veröffentlichung von vier weiteren Arbeiten auf die stattliche Zahl von 16 Bänden angestiegen. Tertullian, Treatises on Marriage and Remarriage: To His Wife, An Exhortation to Chastity. Monogamy, Trans. By W. P. Le Saint (Nr. 13), wird den Kanonisten sehr interessieren, weil Le Saint das überaus wertvolle Werk Tertullians nicht nur in ausgezeichneter Übersetzung bringt, sondern damit auch einen textkritischen und inhaltlichen Kommentar verbindet, der vom Bienenfleiß des Übersetzers zeugt. Professor Le Saint beweist damit nicht nur seine linguistischen Fähigkeiten, sondern liefert im Kommentar eine materielle Kenntnis, die das Werk Tertullians mit vollendeter Sachkenntnis uns näher bringt. — St. Prosper Of Aquitaine, The Call Of All Nations, Trans. by P. De Letter (Nr. 14): die vorliegende Arbeit ist von besonderem Interesse aus zwei Gründen. Erstens hat uns Prosper von Aquitanien das erste Werk altchristlicher Literatur hinterlassen, das sich mit dem Problem der Erlösung der Ungetauften beschäftigt, und zweitens ist er in seiner These grundlegend vom Augustinismus abgewichen, was von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die theologische Weiterentwicklung war. Das Werk wurde seinerzeit von Quesnel Leo dem Großen zugeschrieben und seither war es eine große wissenschaftliche Streitfrage, ob St. Prosper tatsächlich als der Autor zu gelten hätte. Nach dem neuesten Stand der Wissenschaft erscheint jedoch das Werk als eine Schöpfung St. Prospers von Aquitanien bestätigt. Auch von dieser Ausgabe gilt, daß sie nicht nur methodisch hervorsticht, sondern auch durch ihren Kommentar die gründliche Kenntnis des Übersetzers beweist. — St. Augustine, Sermons For Christmas And Epiphany, Trans. by Th. C. Lawler (Nr. 15): Jedem Freund der Werke des Hl. Augustinus wird die

kommentierte Ausgabe seiner 23 Predigten für Weihnachten, Neujahr und das Fest der Epiphanie eine willkommene Quelle neuer Freude sein. Es ist ein wahres Vergnügen, das Buch zur Hand zu nehmen und zu erkennen, wie echt und ewig die Augustinischen Gedanken sind, die auch in der heutigen Zeit nichts an Wert verloren haben. — St. Irenaeus, Proof of the Apostolic Preaching, Trans. by J. P. Smith (Nr. 16): Die vorliegende Übersetzung stellt die erste Ausgabe der Schrift des Hl. Irenäus zum Beweis der Apostolischen Verkündigung dar. Die Schwierigkeit der Übersetzung war nicht zu unterschätzen, weil der griechische Originaltext verlorengegangen ist bzw. nur in Fragmenten aus späteren Schriftstellern bzw. aus einer früheren lateinischen Übersetzung Adversus haereses und einem erst 1904 wieder aufgefundenen armenischem Text bearbeitet werden mußte. Das hat schon in der Vergangenheit zu großen wissenschaftlichen Auseinandersetzungen geführt. In der neuen Übersetzung wurde die Editio princeps unter Verwendung zahlreicher vorgeschlagener Verbesserungen sowie der wiederveröffentlichte Text in der Patrologia orientalis herangezogen. Auch alle bisher unternommenen Übersetzungen wurden textkritisch verwertet. Wir können dem Übersetzer dankbar sein, daß er sich dieser großen Mühe unterzog trotz der großen Schwierigkeiten, die einem solchen Unternehmen entgegenstanden. Was von den beiden ersten hier besprochenen Bänden gesagt wurde, gilt auch von diesem und dem vorangehenden, nämlich daß ihr Kommentar und ihr textkritischer Apparat wissenschaftliche Leistungen ersten Ranges sind. Wir können den Herausgebern nur neuerlich zu ihrem Unternehmen Glück wünschen und ihnen unseren Dank bezeugen für die große wissenschaftliche Leistung, die unter ihrer Leitung vollbracht wird.

Willibald M. Plöchl

BIHLMEYER-TÜCHLE: Kirchengeschichte I. und II. Band. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 1951, 455 und 530 Seiten.

Nach längerer Pause liegt nun wieder der I. und II. Band von Bihlmeyer-Tüchle vor. Wie notwendig diese von Funk begründete Kirchengeschichte ist, läßt sich am besten durch den Mangel beweisen, der aus der Tatsache erfloß, daß die früheren Auflagen schon längst vergriffen waren. Wer immer sich mit Kirchengeschichte beschäftigt, kommt um dieses Werk nicht herum und es ist nur zu bescheiden, es in erster Linie als ein Lehrbuch zu bezeichnen. Es ist das Vademecum des Historikers, das einfach unentbehrlich ist.

Der Verlag hat in dem Neubearbeiter Professor Tüchle einen ausgezeichneten Hüter der Funk-Bihlmeyerschen Tradition gefunden. Tüchle versteht es, das bisherige System beizubehalten und tatsächlich, soweit es bei den gegenwärtigen Zeitumständen möglich ist, durch Neubearbeitungen und literarische Ergänzungen auf dem wissenschaftlichen Forschungsstande zu erhalten. Das wird aber letzten Endes dadurch wesentlich erleichtert, daß die bewährte Bihlmeyersche Methode eben so modern ist, daß sie keiner grundlegenden Abänderung bedarf. Das ist aber auch dasjenige, worauf wir besonders hinweisen wollen.

Eine grundlegende Veränderung könnte kaum jene Vorteile bringen, als die fortlaufende Ergänzung, wie sie Tüchle in dieser Auflage in so ausgezeichneter Weise bewerkstelligt hat. Dafür ist ihm aber auch besonderer Dank zu zollen. Es ist ein Zeichen wissenschaftlicher Bescheidenheit, die hoch anzurechnen ist. Daß Tüchle die Bihlmeyersche Tradition fortsetzt, erweist sich dadurch erst recht als ein Verdienst, das ihm die kommenden Generationen von Lesern dieses Buches immer wieder zuerkennen werden. Der Kirchenrechtler findet so viel wertvolles Material, daß wir die beiden Bände nicht nur bestens empfehlen können, sondern baldigen Abschluß der Neubearbeitung als besonderen Wunsch hier anschließen.

Willibald M. Plöchl

BORNKAMM, H., Die Staatsidee im Kulturkampf. Verlag von R. Oldenbourg, München, 1950, 72 Seiten, brosch. DM. 3.80.

Der Verfasser bemüht sich, die Ursachen des Kulturkampfes in Deutschland möglichst objektiv darzustellen. Bismarck, das katholische Zentrum, die evangelischen Kreise und die Konservativen erscheinen

im günstigsten Lichte, schlecht kommen die Liberalen und Nationalliberalen weg. Mit Recht wird diesen ein damals schon abgestandener Fortschrittsoptimismus, eine widersprechende Einstellung zum Freiheitsbegriff (Intoleranz um der Toleranz willen) und doktrinäre Starrheit vorgeworfen. Solche Merkmale sind uns auch heute im politischen Leben nicht unbekannt. Der Verfasser findet, daß der Kulturkampf trotz aller mitwirkenden Kräfte das persönliche Werk Bismarcks war und als solches, wie alles, was er unternahm, nicht die Konsequenz einer abstrakten Staatstheorie, eines Programmpunktes darstellte. Er handelte nach dem Gebote der Stunde. Sein eifriger Helfer im Kulturkampfe, Minister Falk, hatte hingegen bestimmte antikatholische Ziele (auf diesen Mann geht das bei uns noch geltende Personenstandsgesetz zurück). Bismarck mußte bald einsehen, daß er seine Gegner unterschätzt hatte und auf fragwürdige und wesensfremde Bundesgenossen angewiesen war. Das war auch ein maßgeblicher Grund zum Abschwenken von der ursprünglichen Linie. Der Verfasser will die hinter den Auseinandersetzungen der einzelnen Gruppen stehenden wesenhaften Gegensätze und Spannungen im Staatsbegriff als Ursachen des Kulturkampfes ansehen, er hebt hiebei den altpreußischen und liberalen Staatsbegriff heraus. Das Ergebnis dieser Betrachtungsweise ist jedoch ziemlich dürftig, von dem grundsätzlichen Einwirken bestimmter „Staatsideen" ist wenig zu bemerken. In dieser Hinsicht hat der Titel des Werkes wohl etwas zu viel versprochen.

Robert Höslinger

BROSCH, J.: Charismen und Ämter in der Urkirche. Peter Hanstein Verlag, Bonn 1951, 186 Seiten.

Das schwierige und sehr kontroverse Thema der Charismen und Charismatiker findet im Verfasser einen sehr beachtenswerten Bearbeiter, dessen Werk nicht nur eine neue, gute Übersicht über die Problemstellung gibt, sondern auch die eigenen Thesen mutig zur Diskussion stellt. Gerade daraus aber wird die Forschung neue, anregende Anhaltspunkte für weitere Arbeiten an der noch immer nicht ausgeschöpften Quelle finden.

Nach Brosch stellen die Charismatiker der Urkirche eine „Zwischenschicht" dar, die weder Laien schlechthin sind, noch notwendigerweise Kleriker sein müssen. Er spricht nicht von einem dritten Stand, doch schwingt dieser Gedanke unausgesprochen mit. Es ist ihm vollkommen beizupflichten, daß die Scheidung in Klerus und Laien in der Urkirche nicht der späteren theoretischen Gliederung in eine lehrende und hörende Kirche gleichzusetzen ist, die unseres Erachtens rechtsgeschichtlich überhaupt nicht haltbar ist, weil die Laien niemals konstitutiv bloß passive Elemente der Kirche waren, sondern höchstens versucht wurde, sie dazu zu machen. Auch ist ihm beizupflichten, daß die Charismatiker keine verfassungsmäßigen Organe der Urkirche waren, es daher keine charismatische Organisation gab. Die Idee der charismatischen Zwischenschicht scheint mir aber doch etwas zu hypothetisch, weil rechtlich keine Absonderung eintrat. Charismen waren besondere Fähigkeiten, die Gott einzelnen Kirchenmitgliedern verlieh. Ihre Verwendung im Apostolat der Kirche, ob im Klerikalstand oder unter den Laien, blieb aber letztlich eine Entscheidung der Kirche. Daher auch die Strenge der Kirche, mit der sie gegen die unbefugte Tätigkeit oder die Anmaßung charismatischer Fähigkeiten vorging.

Dem Verfasser kommt zweifellos das Verdienst zu, das heikle Problem neu bereichert und in der Diskussion erhalten zu haben.

Willibald M. Plöchl

DENZINGER, HEINRICH: Enchiridion Symbolorum, Definitionum et Declarationum de Rebus Fidei et Morum. 28. vermehrte Auflage, Herder 1952.

Das ursprünglich von Denzinger verfaßte, von Bannwart und Umberg fortgesetzte Handbuch wurde in verdienstvoller Weise von Universitätsprofessor Karl Rahner S. J. Innsbruck auf den neuesten Stand gebracht, d. h. es wurden früheren Ausgaben neue Entscheidungen des Apostolischen Stuhles hinzugefügt, außerdem wurden einige Verbesserungen des Textes und der Fußnoten angebracht. Für spätere Ausgaben behält sich der Herausgeber eine gründliche Umarbeitung vor.

Wenn auch im Titel nur von Entscheidungen in Sachen der Glaubens- und Sittenlehre die Rede ist, bildet das Buch trotzdem eine wertvolle Sammlung von Quellenstellen für den Kanonisten. Wir finden hier z. B. den vollen Wortlaut des Dekretes „Tametsi" des Konzils von Trient über die Form der Eheschließung, wie auch die Bestimmungen der „Provida" und des „Ne temere" Pius X.; die Constitutio dogmatica I. de Ecclesia Christi des Vatikanischen Konzils über den Jurisdiktionsprimat des Papstes; die Verurteilung der Irrtümer der Synode von Pistoja in der Bulle „Auctorem fidei" Pius VI., darunter die Verwerfung des Parochianismus; aus dem Breve desselben Papstes „Super soliditate", die Ausführungen über die päpstliche Gewalt gegen den Febronianismus; aus seinem Schreiben „Decessemus nobis" die Lehre von der ausschließlichen Gewalt der Kirche über die Ehen der Getauften. Wir kämen an kein Ende, wollten wir sämtliche Texte anführen, die ein Kanonist gelegentlich benötigt. Sie in einem Handbuch gesammelt und leicht zugänglich zu haben, ist von unschätzbarem Wert. Während ich in dem Buche blättere, fällt mein Auge auf einen Text aus dem Schreiben Hadrians I. (772—775), „Pastoralibus curis" über den Primat des römischen Papstes oder auf die Entscheidung des Sanctum Officium vom 23. Juli 1698 (Innozenz XII.) über die Ehe als Kontrakt und Sakrament: „Si adsit pactum dissolubilitatis, non esse matrimonium neque sacramentum; si vero non adsit, esse matrimonium et sacramentum."

Was nun die Ergänzung des Handbuches durch Prof. Rahner betrifft, ist zu sagen, daß z. B. die Verwendung der Enzyklika „Mysticis Corporis" Pius XII. (29. Juni 1943) hinsichtlich der Glieder der Kirche, der bischöflichen Jurisdiktion für den Kanonisten sicher beachtlich ist. Zu der Frage, wer als Mitglied der Kirche zu betrachten ist, siehe ÖAKR 1952, S. 168—177, zumal S. 174, Anm. 10 über den Stand der Kontroverse, die an diese Stelle der Enzyklika geknüpft ist. Aber gerade in der Lehre von der Kirche sind für die heutige Zeit einige Sätze dieser Enzyklika von besonderer Bedeutung, die wir in dem schätzenswerten Handbuch vermissen, z. B. „Infolgedessen weicht von der göttlichen Wahrheit ab, wer die Kirche so darstellt, als ob sie, wie man behauptet, nur etwas ‚Pneumatisches' wäre, wodurch viele christliche Gemeinschaften, obgleich voneinander im Glauben getrennt, doch durch ein unsichtbares Band untereinander geeint wären", oder: „Deshalb bedauern und verwerfen wir auch den verhängnisvollen Irrtum jener, die sich eine selbst ersonnene Kirche erträumen, nämlich eine nur durch Liebe aufgebaute und erhaltene Gesellschaft, der sie — mit einer gewissen Verächtlichkeit — eine andere, die sie Rechtskirche nennen, gegenüberstellen. Eine solche Unterscheidung einzuführen ist ganz verfehlt. Sie verkennt, daß der göttliche Erlöser die von ihm gegründete Gemeinschaft von Menschen als eine in ihrer Art vollkommene Gesellschaft mit allen rechtlichen und gesellschaftlichen Bestandteilen gerade zu dem Zweck wollte, damit sie dem Heilswerk der Erlösung hier auf Erden dauernden Bestand sichere" (zitiert nach der vom Wr. e. b. Ordinariat veranstalteten Sonderausgabe). Da es sich hier um klare Zensuren von besonderer Aktualität handelt, hätten sie Aufnahme in das Handbuch verdient.

Franz Arnold

DICKINSON, J. C.: The Origins of the Austin Canons and their introduction into England, S. P. C. K., London, 1950, 308 Seiten.

Die vorliegende Monographie hat ein bemerkenswertes Niveau. Sie geht nicht nur in die Frühgeschichte der Augustiner Chorherren ein, sondern befaßt sich auch eingehend mit der Entwicklung der Chorherren in England seit dem 11. Jahrh. Sehr bemerkenswert ist die Darstellung der konservativen Haltung der Englischen Kirche zur Zeit der Gregorianischen Reform, die erst in einem wesentlich späteren Zeitpunkt zum Durchbruch kam, aber nicht etwa aus Opposition gegen die Reform, sondern weil die großen Streitfragen, die sie ausgelöst hatte, die Englische Kirche im 11. Jahrh. kaum berührten. Die Tatsache der Gregorianischen Reform wurde gewissermaßen mit Erstaunen in England aufgenommen, weil man sich erst mit den Problemen vertraut machen mußte. Das wirkte sich auch auf die Geschichte der Augustiner Chor-

herren aus, die dann allerdings in England einen gewaltigen Auftrieb erfuhren.

Mit großer Genauigkeit wird die Eigenart der Englischen Augustiner Chorherren, ihre Organisation sowie ihre Tätigkeit und nicht zuletzt ihr Zusammenhang mit der allgemeinen Kirchen- und Diözesangeschichte dargestellt. Kirchlicher Rechtsgeschichte wird großes, kenntnisreiches Augenmerk zugewendet. Das Buch stellt daher eine ganz wesentliche Bereicherung unseres Wissens dar.

In einem eigenen Anhang wird der gegenwärtige Stand der Forschung über die Augustinerregel in einer sehr guten Übersicht dargelegt. Die Arbeit ist auch quellenkundlich sehr interessant und macht den Leser mit Materialien vertraut, die ihm sonst leicht entgehen könnten.

Willibald M. Plöchl

DIERICKX, Dr. M., S. J.: De Oprichting der nieuwe Bisdommen in de Nederlanden onder Filips II., 1559—1570. N. V. Standaard-Boekhandel, Antwerpen 1950, 347 Seiten.

Die vorliegende Arbeit ist eine wissenschaftliche Leistung ersten Ranges, deren große Mühe und Genauigkeit der Darstellung für sich selbst spricht. Die Geschichte der Errichtung der niederländischen Bistümer zur Zeit Philips II. (1559 bis 1570) stellt eine der interessantesten Phasen nicht nur der Kirchengeschichte, sondern auch der kirchlichen Rechtsgeschichte des heutigen Belgien und Holland dar. Der Verfasser hat alle erreichbaren Archive mit größter Genauigkeit studiert und auch hier hat, wie in so vielen anderen Fällen, Prof. Santifaller durch die Bereitstellung der Urkunden des Staatsarchivs beigetragen.

Jede geschichtliche Bearbeitung dieser Periode ist durch die räumliche Zergliederung der Archive besonders erschwert, welche wohl in Rom, Madrid, Neapel und Wien ihre Hauptstützpunkte haben, das Material darüber hinaus weit verstreut liegt. Dazu kommt noch, daß selbst das publizierte, in Regestenform vorhandene Material, für den kirchenrechtlich arbeitenden Historiker meist ungenügend exzerpiert ist, so daß erst recht wieder auf die Originalurkunden zurückgegriffen werden muß.

Alle diese Mühen hat der Verfasser auf sich genommen und darüber hinaus noch in Aussicht gestellt, die einschlägigen Quellen einer Publikation zuzuführen. Wer je die Gelegenheit hatte, niederländische Quellen für wissenschaftliche Arbeiten dieser Art zu benützen, wird noch besser verstehen, wenn hier dem Verfasser für seine Tätigkeit besondere Hochachtung ausgesprochen wird.

Bei Dierickx handelt es sich jedoch nicht allein um einen Quellenforscher, sondern er ist auch ein glänzender Darsteller des gefundenen Materials, wobei die Flüssigkeit der Sprache und ihre Bildhaftigkeit im besonderen Maße hervorzuheben ist. Er vermag das komplizierte Vorspiel, das angesichts des großen Interessenkonfliktes kirchlicher und weltlicher Stellen der eigentlichen Errichtung der neuen Bistümer vorangeht, in anschaulicher Weise zu entwirren.

Die neuen Bistümer wurden durch die Bulle „Super Universas" am 12. Mai 1559 rechtlich ins Leben gerufen, wobei die Schwierigkeiten der Dotierung, die Frage der Nomination sowie andere Rechtsprobleme von allem Anfang an der tatsächlichen Verwirklichung hindernd in den Weg traten. Nicht zuletzt auch war es die politische Lage sowie der Einfluß der Reformation, die das Werk behinderten. Schritt für Schritt wurde versucht, die Rechtsvorschriften in die Tat umzusetzen, bis schließlich zu Ende des Jahres 1570 die kirchliche Hierarchie in den Niederlanden reorganisiert war.

Allerdings war es auch hier nur ein teilweise kurzlebiger Erfolg, der durch die spätere Geschichte zum Teil wieder zunichte gemacht wurde. Der Verfasser führt diese Entwicklung übersichtsweise bis in die neueste Zeit herauf und verbindet damit die ausgezeichnete monographische Darstellung des ins Auge gefaßten Zeitabschnittes mit dem allgemeinen Ablauf der geschichtlichen Entwicklung.

Willibald M. Plöchl

DORDETT, ALEXANDER: Die kirchliche Straf- und Zwangsgewalt bei Bellarmin und Suarez. Wien 1952, 27 Seiten.

Die kleine Schrift gibt zunächst die Auseinandersetzung von Bellarmin und Suarez mit den Hoftheologen Jakobs I.,

Preston, W. und J. Barcley, über die kirchliche Strafgewalt wieder. Die letzteren hatten behauptet, daß die Kirche lediglich das Recht habe, mit geistlichen Strafen vorzugehen, außer es handle sich um einen übernatürlichen Strafvollzug; sonst seien die zeitlichen Strafen der Staatsgewalt vorbehalten. Die Gegenthese wird von Bellarmin und Suarez mit neuen Argumenten gestützt: mit Erwägungen spezifisch strafrechtspolitischer Art und vor allem mit der Lehre von der indirekten Gewalt; es ist dem Papst zwar die Obsorge für das Geistliche übertragen, aber er kann gerade im Hinblick auf das geistliche Wohl auch über zeitliche Güter verfügen. In einem weiteren Abschnitt wird dann die Stellung von Bellarmin und Suarez zur Spezialfrage der Todesstrafe untersucht; sie vertreten grundsätzlich die Berechtigung der Kirche zur Verhängung der Todesstrafe, jedoch wird praktisch die Straffestsetzung den staatlichen Gesetzen und der Vollzug der weltlichen Gewalt überlassen; das kanonische Recht befiehlt nur die Auslieferung des Schuldigen. Hier zeigt sich eine begriffliche Unklarheit, die die heutige Kanonistik durch ihre deutliche Trennung zwischen Straf- und Zwangsgewalt überwunden hat. Nach einer kurzen Betrachtung der Nachwirkungen dieser Thesen schließt der Verfasser mit der Feststellung, daß die rechte Lösung in dem Widerstreit zwischen Autorität und Freiheit eine Aufgabe bleibt, die in jedem Zeitalter von neuem gelöst werden muß. „Bellarmin und Suarez haben unter Wahrung allgemeingültiger Grundsätze eine Lösung angestrebt, welche die herrschende Meinung des Jahrhunderts wiedergab."

Es handelt sich um die Teilveröffentlichung einer Dissertation (Universität Löwen). Daraus erklärt sich offenbar die Tatsache, daß die Arbeit vorwiegend referierend ist, worüber auch nicht das Schlußkapitel hinwegtäuschen kann. Immerhin versäumt der Verfasser nicht, des öfteren kritische Bemerkungen anzubringen und manche Details in neuer Sicht darzustellen.

Erwin Melichar

GAMBERONI, JOHANN: Der Verkehr der Katholiken mit den Häretikern. Fb. Hofbuchdruckerei A. Weger, Brixen 1950, 159 Seiten.

Die Arbeit befaßt sich mit einem sehr interessanten Problem und wenn sie auch vorwiegend den Standpunkt der Moralisten vertritt, so ist sie doch für die kirchliche Rechtsgeschichte von großer Bedeutung. Dies ist nicht zuletzt der Fall, weil eine Reihe bedeutsamer Moralisten hier zu Worte kommen, die als Kanonisten nicht minder wichtig sind. Der Verfasser hebt selbst hervor, daß für die Moralisten des 16. Jahrh. das Problem interessanterweise von geringerer Bedeutung ist. Sie denken in erster Linie juristisch und positiv-rechtlich, das heißt, sie richten ihr Augenmerk auf das positive Kirchenrecht, das sie interpretieren.

Dazu kommt, daß das Problem in erster Linie in Einzelfällen festgestellt wurde. Der Verkehr mit Andersgläubigen war im Zeitalter der Reformation unvermeidlich, andererseits belegte die Kirche den unberechtigten Verkehr mit Strafe, was sowohl gegen die Andersgläubigen gerichtet war, als auch als Schutz für die Katholiken gedacht war. Dennoch ist die Auslegung eine außergewöhnlich milde. Das trifft insbesondere auf den Kultverkehr zu, als deren Ergebnis ja auch das interessante rechtsgeschichtliche Phänomen der Simultaneen bezeichnet werden kann.

Die Arbeit ist gut und gediegen und verdient die eingehende Beachtung der Kanonisten.

Willibald M. Plöchl

GLORIEUX, P.: Pour revaloriser Migne, in: Melanges de Science Religieuse, 1952, cahier supplémentaire, herausgegeben von Facultés Catholiques, Lille, 82 Seiten.

Die Benützung des großen Quellenwerkes von Migne ist trotz der vorhandenen Mängel nach wie vor eine unabdingbare Notwendigkeit für jeden fachlich interessierten Forscher. Erschwerend wurde mehr und mehr die Tatsache, daß notwendigerweise die Texte bei der Benützung überprüft werden mußten, inwieweit sie nicht durch die neueste Forschung überholt sind. Das zeitraubende Aufsuchen dieser Materialien kennt jeder, der sich damit zu beschäftigen hat. Der Verfasser hat hier in Form eines Kataloges ein wirklich gründlich gearbeitetes

und wirklich äußerst praktisches Hilfsmittel geschaffen, indem er zu den einzelnen Migne-Bänden, auf den gegenwärtigen Stand der Forschung gebracht, die wichtigste Quellenliteratur anführt. Dadurch wird sein Werk zum unentbehrlichen Handbuch für jeden Migne-Benützer. Er hat sich damit den Dank aller verdient, denen er durch seine eingehende Arbeit für die Zukunft viel Zeit und Mühe ersparen wird.

Willibald M. Plöchl

HAAS, DDr. ROBERT: Die geistige Haltung der katholischen Universitäten Deutschlands im 18. Jahrhundert. Herder, Freiburg 1952, 186 Seiten.

Der Einfluß der Aufklärung auf die Universitäten stellt geistesgeschichtlich eines der wichtigsten Probleme dar, weil aus der aufgeklärten Universität letzten Endes die Geisteshaltung des 19. Jahrhunderts entsprang. Zur Zeit der Aufklärung war in Deutschland eine große Anzahl von Universitäten katholischen Ursprunges oder wurde von der katholischen Kirche erhalten. In diesen Kreis zählten Köln, Bonn, Trier, Mainz, Erfurt, Münster (Westf.), Paderborn, Osnabrück, Fulda, Würzburg, Bamberg, Heidelberg, Dillingen, Ingolstadt, Freiburg (Breisgau), und historisch gesehen auch Breslau und Salzburg. Der Verfasser hat die beiden Universitäten eingeschlossen, ansonsten aber die deutschsprachigen Universitäten der Donaumonarchie ausgelassen. Diese Beschränkung wurde mit Absicht vorgenommen, obzwar hervorzuheben ist, daß der österreichische aufklärerische Geist auch in den vorderösterreichischen Landen, ja selbst in den Universitäten der geistlichen Kurfürstentümer wirksam war.

Die Arbeit ist sehr interessant. Sie zeigt nicht nur, in welch starkem Maße die Naturwissenschaften und die neue Philosophie, insbesondere Kant, im Vordergrund der Aufmerksamkeit lagen, sie schildert auch den Rückzugskampf des der Auflösung verfallenen Jesuitenordens, beziehungsweise die Lage vieler Ex-Jesuiten als Hochschullehrer nach dem zeitweiligen Untergang des Ordens.

Für den Kirchenrechtler interessant ist die Übersicht über die Kirchenrechts-Lehrstühle und deren Inhaber an den Universitäten, wobei allerdings hervorzuheben ist, daß der Verfasser nicht mit der gleichen Aufmerksamkeit zu Werke gegangen ist, wie bei der Darstellung der geistesgeschichtlichen Entwicklung der ihm näherliegenden obenerwähnten Fächer.

Dennoch gewinnt man viele Anhaltspunkte, die zu neuen Arbeiten anregen, und das ist der große Wert des Buches für die Kirchenrechtswissenschaft. Viele dieser Hochschulen gingen in den Napoleonischen Kriegen oder durch den Reichsdeputationshauptschluß unter oder wurden in staatliche Anstalten umgewandelt. Für sie war das Aufklärungszeitalter vielfach die letzte große Zeit ihres wissenschaftlichen Wirkens.

Willibald M. Plöchl

HEINTZ, A.: Die Anfänge des Landdekanates im Rahmen der kirchlichen Verfassungsgeschichte des Erzbistums Trier. Paulinus Verlag, Trier 1951, 103 Seiten.

Der Wert von Einzeluntersuchungen zur Ergänzung und Vertiefung unseres Wissens über verschiedene kirchliche Rechtsinstitute wird durch die vorliegende Arbeit neuerlich erwiesen. Heintz hat sich mit großem Fleiß der quellengeschichtlichen Forschung und Kritik für das Trierer Gebiet unterzogen. Mit guten, einleuchtenden Gründen wird die Ansicht vertreten, daß die Trierer Dekane, deren Institution für die Zeit um 900 mit einiger Sicherheit angenommen werden kann, die Artgenossen der bei Hinkmar von Reims genannten bischöflichen Aufsichtsorgane sind. Trier ist ja in vieler Hinsicht das rechtsgeschichtliche Nachbarland von Reims. Die Quellen geben einen guten Überblick über die Tätigkeit und den Aufgabenbereich der Dekane. Auch unsere Kenntnisse über die Landkapitel werden bereichert.

Die Arbeit ist methodisch schön geschrieben und gründlich in ihrer Darstellung. Sie ist ein sehr gutes Beispiel einer Monographie, deren Wert außer Zweifel steht.

Willibald M. Plöchl

HUDAL, ALOIS: Die österreichische Vatikanbotschaft 1806—1918. Verlag Pohl u. Co., München 1952, XIII und 326 Seiten.

Der Verlag Pohl u. Co. in München beabsichtigt die Herausgabe einer Geschichte der Vatikanbotschaften. Den ersten Teil dieses Werkes soll die vorliegende Arbeit bilden. Der zweite Teil soll die Bayrische Vatikangesandtschaft, der dritte die Preußische Vatikangesandtschaft behandeln. Die Vorarbeiten für diese zwei Teile sollen bereits in Angriff genommen worden sein. Die Geschichte der österreichischen Vatikanbotschaft hat wohl in Bischof Dr. Alois Hudal den besten Darsteller gefunden. Als langjähriger Rektor der Anima in Rom konnte er persönlich Einblick in die vatikanischen Verhältnisse gewinnen und weitgehend Quellenmaterial heranziehen, das andere schwerlich aufgefunden hätten. Seine Abhandlung geht daher über eine Schilderung des Wirkens der einzelnen Botschafter, beginnend bei Emanuel Josef Graf Khevenhüller (1806), endigend bei Alois Fürst Schönburg-Hartenstein (1918), hinaus, sie ist im Grunde eine in eindringlichen Worten gehaltene Passionsgeschichte des österreichischen Kaiserstaates. Der Verfasser hat aus der Geschichte der österreichischen Botschaft drei bedeutsame Zeitabschnitte herausgearbeitet. Der erste Abschnitt betrifft die kirchenpolitische Vorherrschaft Metternichs, das Zeitalter des Absolutismus und den beginnenden Kampf um die deutsche Einheit (1806—1848). Hier spielt die Person Napoleons I. eine große Rolle, der Rom stets als Mittelpunkt der Verschwörung gegen seine Person und seine Expansionspolitik ansah. Bedeutungsvoll war in dieser Periode auch die Tatsache, daß Österreich nach Auflösung des Römischen Reiches Deutscher Nation als Schutzmacht des Kirchenstaates auftrat. Der zweite Abschnitt umfaßt die Darstellung des Kampfes um den Kirchenstaat und um die politisch-nationale Einheit Italiens (1830—1870). Dramatisch ist das Geschehen bei der Bildung des italienischen Staatswesens und das Dilemma des Papstes beschrieben, als die Frage der Beteiligung des Kirchenstaates am Kriege gegen Österreich akut wurde. Die Darstellung der verfassungsrechtlichen Situationen in Österreich nach 1848 ist weniger geglückt, die Bedeutung einzelner Phasen und Maßnahmen wurde nicht richtig erfaßt (so wurde jedenfalls der Ministerialerlaß vom 30. 1. 1849, RGBl. Nr. 107, und das Patent vom 4. 3. 1849, RGBl. Nr. 151, überschätzt.). Die Abhandlung über das Werden und Vergehen des Konkordates 1855 brachte nichts wesentlich Neues. Man vermißt die Namen weniger Hauptakteure, so den Lemayers, der die Idee aufbrachte, daß der Papst nach der Unfehlbarkeitserklärung nicht mehr mit dem zur Zeit des Konkordatsabschlusses rechtlich ident sei. Unrichtig ist auf Seite 199 die Feststellung, daß das Reichsvolksschulgesetz aus 1869 die geistliche Schulaufsicht des Konkordates durch die staatliche ersetzte. Die rein staatlichen Schulaufsichtsbehörden sind durch das Gesetz vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 48, und durch die nachfolgenden Durchführungsgesetze (Schulaufsichtsgesetze) in den einzelnen Ländern eingesetzt worden, vorher galt in diesem Belange noch immer die Politische Schulverfassung aus 1805. Der dritte Abschnitt des Werkes betrifft den Kampf um Österreich-Ungarn als Völkermonarchie und europäische Großmacht und die Entwicklungen innerhalb des österreichischen Katholizismus (1867—1918). Besonderes Interesse verdienen in diesem Abschnitt die Mitteilungen über die Absichten Leos XIII. bezüglich Verlegung der Kurie nach Trient oder Salzburg (S. 228), über den Plan des Kirchenrechtlers v. Schulte betreffend Aufstellung einer internationalen Söldnerarmee in Form einer Bruderschaft (S. 171), über die Gründe des von Franz Josef bei der Papstwahl im Jahre 1903 ausgesprochenen Vetos. Tragische Stimmung müssen bei jedem, der Österreichs Geschichte zu würdigen weiß, die Schilderung der Verhältnisse des ersten Weltkrieges erregen, insbesondere die der vergeblichen Friedensbemühungen des Papstes. Wiederholt widmet der Verfasser der schicksalsschweren Lage des Kaiserstaates tiefere Betrachtungen. Mit Recht verweist er darauf, daß nur die Gewalt immer das letzte Wort in der Politik gehabt hat (S. 216). Neben den Gestalten der einzelnen Botschafter befaßt sich der Verfasser eingehend auch mit anderen bedeutsamen Personen, die mit den Botschaftern zu tun hatten, so insbesondere mit der vielumstrittenen Gestalt Pius IX. Ehrenvolle Worte werden

dem klugen Botschaftsrate Johannes de Montel (gest. 1910) zuteil. Großes Interesse hat Hudal den Fragen der slawischen Bevölkerung sowie der Ostkirche zugewendet. Selbstverständlich wurde auch die Geschichte der Anima und des Palazzo Venezia (dessen Enteignung durch den italienischen Staat juristisch wohl bedenklich ist) in die Darstellung eingeflochten. Die schöne buchtechnische Ausstattung des vorliegenden Bandes wurde durch die Beigabe von Bildnissen der bedeutendsten Botschafter und von Ansichten des Palazzo Venezia bereichert.

Robert Höslinger

JONE, P. HERIBERT: Gesetzbuch der lateinischen Kirche, Erklärung der Kanones, Bd. I und II (Kan. 1—725, 726—1551), zweite, vermehrte und verbesserte Auflage, 1950, 1952. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn, 707, 708 Seiten. Preis: kart. RM 25,40, geb. RM 29,40 pro Band.

Nun liegt die zweite und vermehrte Auflage der Joneschen Darstellung des Kodexrechtes vor, und zwar derzeit bis Kanon 1551. Der abschließende Band III wird hoffentlich bald folgen. Die Methode des Verfassers, die in der inhaltlichen Wiedergabe der Kanones in der Reihenfolge des Kodex unter Verzicht auf eine vollständige Übersetzung des lateinischen Wortlautes besteht, hat sich anscheinend bewährt. Die erste Auflage des Werkes, die in den Jahren 1939 bis 1940 erschienen ist, hatte guten Absatz gefunden. Diese Tatsache wird wohl daraus zu erklären sein, daß das Werk Jones sich wegen seiner kurzen, aber leicht faßlich gehaltenen Textwiedergabe besonders als Lehrbuch geeignet erwies, zwar als Behelf, der stets den Aufbau des Stoffes im Kodex selbst den Studierenden vor Augen hielt, wie es der von der römischen Kongregation für Seminare und Universitäten empfohlenen „schola textus" entspricht. Diese Bewährung der Darstellungsmethode des Verfassers verdient hervorgehoben zu werden, weil diese Methode ansonsten, insbesondere bei Darstellungen des staatlichen Rechts, wenig Anklang gefunden hat. Der Praktiker, der mit dem staatlichen Recht zu tun hat, kann auf die wörtliche Wiedergabe des Gesetzestextes, auf die es vielfach bei der Auslegung der mangelhaft formulierten Gesetze ankommt, nicht verzichten. Andererseits bemängeln die Lehrer und Studierenden des staatlichen Rechts die erwähnte Methode deshalb, weil in den Lehrbehelf Normen aufgenommen werden, die für den Rechtsunterricht völlig bedeutungslos sind. Diese Bedenken bestehen nun im Falle der Wiedergabe des Kodexrechtes nicht. Es handelt sich ja hier um eine vollendet aufgebaute und formulierte Rechtszusammenstellung. Ferner steht jedermann leicht die handliche Ausgabe des Kodex selbst zur Verfügung, der Originaltext kann also stets ohne Schwierigkeiten herangezogen werden. Zu den bereits erwähnten Vorzügen des Joneschen Werkes gesellen sich noch andere. Für den Praktiker bieten besonders die Erläuterungen des Verfassers zu einzelnen wichtigen oder strittigen Kodexstellen gute Orientierungsmöglichkeiten über Literatur und Judikatur. Hier wäre auf die Ausführungen Jones aufmerksam zu machen, die sich auf die juristischen Personen in der Kirche (I, S. 126ff., 249), auf die Jurisdiktionsgewalt (I, S. 228ff.), auf die Gesetzgebungsgewalt der römischen Kongregationen (I, S. 265ff.), auf die Beichtpflicht des Priesters nach Kanon 807 (II, S. 64ff.) und auf den ehelichen Willen (II, S. 319ff.) beziehen. In solchen Ausführungen wird auch auf Abhandlungen repliziert, die den von Jone in der ersten Ausgabe geäußerten Ansichten widersprachen. Mehrmals wird gegen Mörsdorf Stellung genommen, der dem Verfasser — und zwar bei dem letzterwähnten eherechtlichen Fragenkomplex — vorgehalten hatte, daß er sich bei der Gesetzesauslegung von moralistischen statt von juristischen Erwägungen leiten habe lassen. Auf solche Kontroversen, die fast schon polemischen Anstrich haben, soll hier nicht näher eingegangen werden. Jedenfalls kann man Jone nicht vorwerfen, daß er die Probleme einseitig betrachtet. Die Notwendigkeit, den Stoff möglichst knapp darzustellen, hat den Verfasser offenbar davon abgehalten, ergänzende Ausführungen zu den Kanones zu geben, bei denen es sich um Berührungsgebiet kirchlichen und staatlichen Rechts handelt, so z. B. beim Schulwesen der Kirche (II, S. 570), dessen Durchsetzung bekanntlich in ver-

schiedenen Staaten derzeit sehr schwierig, wenn nicht ausgeschlossen ist.

Auch die vorliegende zweite Ausgabe des Werkes ist vom Verlage musterhaft ausgestattet worden. Großes Gewicht wurde auf die Übersichtlichkeit gelegt. Die Wiedergabe des Kanoninhaltes ist durch Fettdruck gekennzeichnet. Die behandelten Kanones sind auf jeder Seite neben dem Schlagwort der Materie oben ziffernmäßig ausgeworfen. Dem noch ausständigen dritten Bande der zweiten Auflage wird wohl — wie bei der ersten Auflage — ein ausführliches Schlagwortverzeichnis beigefügt sein, wodurch dann die Verwendbarkeit der zweiten Auflage vollends gegeben sein wird.

Robert Höslinger

Kirchenrechtliche Dissertationen der Katholischen Universität in Washington, D. C.

Wiederum liegen fünf Dissertationen vor, die Zeugnis von dem Ernst der wissenschaftlichen Arbeiten an dieser führenden amerikanischen Universität sind. J. P. Cook (Nr. 300), Ecclesiastical Communities and their Ability to Induce Legal Customs, behandelt das äußerst kontroverse und zugleich interessante Thema des gesetzesfähigen Kreises — um die Terminologie des Altmeisters Köstler zu verwenden — der Gewohnheitsrecht schaffen kann. Der historische Teil stellt eine äußerst wertvolle Monographie für sich selbst dar. Der kanonische Kommentar umfaßt nebst einer eingehenden Übersicht über die Theorie des gesetzesfähigen Kreises und einer Darstellung der allgemeinen Prinzipien nach geltendem Recht eine Untersuchung über die verschiedenen Personenverbände, sowohl in ihrer territorialen Gliederung als auch die religiösen Genossenschaften, und die sonstigen Einrichtungen, wie Stiftungen und Anstalten. Mit sehr guten Argumenten verteidigt der Verfasser seine These, daß Gewohnheitsrecht auch in den innerdiözesanen Einrichtungen, wie Dekanat, Pfarre und selbst Quasipfarre entstehen kann. Er gibt außerdem eine klare Gliederung für die Fähigkeit der religiösen Genossenschaften, Gewohnheitsrecht zu schaffen. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Anstalten und Stiftungen diese Fähigkeit besitzen. Die Regierungsgewalt des Bischofs wird durch zwei Dissertationen untersucht. J. M. Waterhouse (Nr. 317), The Power of the Local Ordinary to Impose a Matrimonial Ban, behandelt die Frage des bischöflichen Eheverbotes. Auch hier wird eine sehr eingehende historische Untersuchung geboten. Der kanonische Kommentar begnügt sich nicht nur mit der Erklärung des Verbotscharakters, sondern beschäftigt sich auch mit den Gründen, die zu einem Eheverbot führen können, und mit der mit dem Eheverbot verbundenen Strafgewalt. L. V. Capiello (Nr. 323), De Ordinariorum Dispensandi Facultate ad Norman Can. 81, ist dem bischöflichen Dispensationsrecht gemäß Kanon 81 CIC gewidmet. Im historischen Teil wird sehr gut die Entwicklungsgeschichte dargelegt, während der Kommentar in eingehender, durch Beispiele reich belegter Weise sich mit dem gegenwärtigen bischöflichen Dispensationsrecht auseinandersetzt. G. F. Schorr (Nr. 332), The Law of the Celebret, behandelt die Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Zelebret. Die Dissertation füllt eine fühlbare Lücke in den monographischen Darstellungen, wobei die kurze historische Übersetzung den Entwicklungsgang sehr schön skizziert. Der Kommentar befaßt sich eingehend mit den Qualitäten, der Quelle und der Wirkung des Zelebrets, er behandelt ferner die Rechtslage, wenn ein Priester kein Zelebret vorweisen kann, und schließlich die rechtliche Natur der Diözesanstatuten betreffend das Zelebret. Das Prozeßrecht sowie Verwaltungsrecht ist durch J. P. King (Nr. 325), The Canonical Procedure in Separation Cases, vertreten, welche Arbeit die Scheidung von Tisch und Bett betrifft. Der Schwerpunkt liegt bei der Darstellung des kanonischen Rechts, die sehr eingehend gearbeitet ist. Der Zusammenhang mit dem Zivilrecht wird nur gelegentlich berührt. Sehr wertvoll sind die im Anhang angeführten Formularvorschläge zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verfahrens der Scheidung von Tisch und Bett.

Willibald M. Plöchl

LAFONTAINE, P. H.: L'évêque d'ordination des religieux des débuts du

monachisme à la mort de Louis le Pieux (840), Universitas Catholica Ottaviensis, Series Canonica, Tomus 22, Les Éditions de l'Université d'Ottawa, Ottawa, Ontario 1951, 263 Seiten.

Die Frage der Unterwerfung unter den Diözesanbischof und die damit allenfalls verbundenen Exemtionen spielt auch in bezug auf die Berechtigung zur Erteilung der Weihen an die Mönche eine große Rolle. In der vorliegenden Arbeit wird eine schöne, quellenmäßig gut belegte Übersicht gegeben. Von der Mitte des 5. Jahrhunderts an wurde die Zustimmung des Abtes zur Weihe von Mönchen, die regelmäßig durch den Diözesanbischof zu erfolgen hatte, partikularrechtlich vorgesehen, um dann schrittweise ins gemeine Recht hineinzuwachsen. Diese Entwicklung kannte ihre Ausnahmen, vor allem in Afrika und in der keltischen Klosterorganisation. Auch Exemtionsprivilegien trugen dazu bei, die Diözesanbischöfe um ihr gutes Recht der Erteilung der Weihen zu bringen. Am Kontinent ging aber die Tendenz dahin, ihnen dieses Recht zu erhalten, was besonders durch das Verhalten der nicht gut angeschriebenen Wanderbischöfe gefördert wurde.

Diese Entwicklung in anschaulicher, sachlicher und einleuchtender Weise dargestellt zu haben, ist das Verdienst des Verfassers, der damit zugleich einen neuen Beweis lieferte, auf welch ausgezeichneter Höhe die Dissertationen der Universität von Ottawa stehen.

Willibald M. Plöchl

PIRCHEGGER H., Erläuterungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer, II. Abteilung, Die Kirchen und Grafschaftskarte, 4. Teil, Steiermark II. Herausgegeben von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Verlag A. Holzhausens Nachfg., Wien 1951, 27 S.

Die neue Veröffentlichung stellt ein weiteres Glied in der Reihe der Kommentare zum kirchlichen Teil des Historischen Atlas der Österreichischen Alpenländer dar. Die Arbeit ist kurz und übersichtlich, was ihr besonderer Vorzug ist. Was jedoch schon von anderen Beiträgen gesagt wurde, muß auch hier wiederholt werden. Der Pfarratlas und seine Kommentare leiden an einem methodischen Grundmangel, der nicht den einzelnen Bearbeitern, wohl aber dem bei der Herausgabe zugrunde gelegten System anzulasten ist. Es ist nämlich schwer, ein derartiges Unternehmen ohne näheres Eingehen auf die kirchliche Rechtsgeschichte zu veranstalten.

Willibald M. Plöchl

SCHAUF HERIBERT: Einführung in das kirchliche Strafrecht. Aachen 1952. Herausgegeben vom Priesterseminar des Bistums Aachen. 328 Seiten.

Nach einer kurzen Einleitung über die Grundlagen des kirchlichen Strafrechts behandelt der Verfasser in einem allgemeinen Teil die Lehre vom Verbrechen und der Zurechenbarkeit und die Lehre von der Strafe. Der anschließende besondere Teil ist den einzelnen Delikten gewidmet. Diese Gliederung ist die allgemein auch in der weltlichen Strafrechtslehre übliche und entspricht im übrigen auch der Systematik des CIC. Ebenso wie die weltliche Strafrechtslehre muß der Verfasser im allgemeinen Teil Probleme behandeln, die das Gesetz weitgehend ungelöst läßt (z. B. die Fragen der Kausalität). Die Strafrechtstheorie hat also auch im kirchlichen Strafrecht ein weites Arbeitsfeld. Es ist klar, daß der kirchliche Strafjurist die weltliche Rechtslehre zu Rate zieht, wenn er auch dabei immer die Besonderheiten des kirchlichen Strafrechts im Auge behalten muß. Darstellungen des kirchlichen Strafrechts werden daher stets von der Strafrechtslehre des Heimatstaates des Verfassers beeinflußt sein. Tatsächlich scheint auch im vorliegenden Werk die deutsche Strafrechtslehre deutlich durch und es wird daher manche Formulierung dem österreichischen Leser fremd, u. U. sogar unrichtig erscheinen. So z. B., wenn allen sachlichen Gründen, die die Zurechenbarkeit ausschließen, darunter auch dem Notstand, ja selbst der von außen eingeflößten großen Furcht der Charakter eines Rechtfertigungsgrundes (im Sinne eines Ausschlusses der Rechtswidrigkeit) zugesprochen wird (S. 40). Daß man auch sonst nicht immer mit dem Verfasser einer Meinung sein wird, darf bei einem so umstrittenen Gebiet, wie es die allgemeinen Lehren des Strafrechts

auch im weltlichen Recht sind, nicht Wunder nehmen.

Der besondere Teil ist eindeutig auf die deutschen Verhältnisse abgestellt. Er bringt stets Hinweise auf die einschlägigen Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches, und zwar nicht nur dort, wo das kirchliche Recht selbst auf die weltliche Regelung Bezug nimmt. Das soll aber nur eine Feststellung und keine Kritik sein; denn das Buch ist seiner ganzen Anlage nach für den deutschen Priester und Seelsorger bestimmt und diesem werden diese Hinweise auf das weltliche Recht sehr zugute kommen.

Auf einen literarischen Apparat wurde — abgesehen von einem Literaturverzeichnis — mit Rücksicht auf den Zweck und den Umfang des Werkes bewußt verzichtet. Es ist nur als erste Einführung gedacht. Bei aller Würdigung dieser Umstände wären aber m. E. wenigstens bei den schwierigsten Streitfragen kurze literarische Anmerkungen gerade für den Praktiker sehr zweckmäßig gewesen.

Erwin Melichar

SCHREIBER, G.: Weltkonzil von Trient, Sein Werden und Wirken, 2 Bde., Verlag Herder, Freiburg, Br. 1951.

Dieses zweibändige Sammelwerk ist dem 400jährigen Jubiläum des großen Konzils gewidmet, dessen Weltbedeutung mit Recht hervorgehoben wird. In einer großen Anzahl von Beiträgen wird der Wert des Konzils von den verschiedensten Seiten her beleuchtet. Es sei daher gestattet, hier in erster Linie die kirchenrechtlich interessanten Arbeiten hervorzuheben, die anderen, nicht minder wichtigen, hier jedoch nur kurz anzuzeigen. Vorausgeschickt sei, daß gerade die universale Darstellung des Konzils, seines Werkes und seiner Nachwirkung für den Kirchenrechtler unentbehrlich ist und es Kanonisten daher zu empfehlen ist, in eingehendem Studium beide Bände durchzuarbeiten. Der Herausgeber, Georg Schreiber, gibt in seiner Einführung einen gründlichen Auftakt zur Harmonie dieses Werkes. Es ist nicht zuletzt seiner Sachkenntnis zu verdanken, daß eine so umfassende, auf Monographien aufgebaute Untersuchung methodisch zu einer Einheit verschmolzen werden konnte. Eine Übersicht über diese Methode ist in dieser Einführung in prägnanter Form zum Ausdruck gebracht. Eduard Stakemeier bringt zwei Aufsätze, von denen der eine die „Bulle des Papstes Paul III. zur Einberufung des allgemeinen Konzils nach Trient" in einer sehr guten Übersetzung bringt. Der zweite Aufsatz befaßt sich mit den „Trienter Lehrentscheidungen und reformatorischen Anliegen". Hier wird nicht nur die zeitgenössische Umwelt und ihre geistigen Voraussetzungen dargestellt, sondern auch der Gesamtinhalt der dogmatischen und reformatorischen Aufgaben dargelegt. Hubert Jedins Aufsatz „Das vierhundertjährige Jubiläum der Eröffnung des Konzils von Trient und sein wissenschaftlicher Ertrag" bietet eine Fülle von neuen Erkenntnissen über das gewaltige Werk wissenschaftlicher Forschung, das dem Trienter Konzil gewidmet wurde. Er macht mit Literatur vertraut, die teilweise leider immer noch schwer zugänglich ist. Der leider schon verstorbene, auch für die Kanonistik so bedeutende Martin Grabmann schrieb den Aufsatz „Das Konzil von Trient als Fortschrittsprinzip der katholischen Dogmatik". Er offenbart darin wissenschaftliche Zusammenhänge, die bisher kaum mit der gleichen Klarheit dargelegt wurden. Johann Peter Steffes bearbeitete „Die Lehrbestimmungen des Tridentinums und die moderne Weltanschauung". Friedrich Buuck untersuchte das Rechtfertigungsdekret, insbesondere „Die Unterscheidung zwischen fehlbarem und unfehlbarem Glauben in den vorbereitenden Verhandlungen". Eine weitere wichtige dogmatische Frage wird von Franz Joseph Schierse dargestellt: „Das Trienter Konzil und die Frage nach der christlichen Gewißheit". Friedrich Stegmüller liefert einen Beitrag „Zur Gnadenlehre des spanischen Konzilstheologen Domingo de Soto". Valens Heynck nimmt eingehend Stellung „Zum Problem der unvollkommenen Reue auf dem Konzil von Trient". Karl Hofmann untersucht „Die kirchenrechtliche Bedeutung des Konzils von Trient". Der lange und prägnante Aufsatz umfaßt das Kirchenrecht ausschließlich des Eherechts. Er zeigt die tiefe Erkenntnis des Wesens des kirchenrechtlichen Ergebnisses: das tri-

dentinische Kirchenrecht war nicht revolutionär, sondern fest in der Tradition verankerte Evolution und seine Bedeutung liegt daher im wesentlichen nicht in der Zäsur, sondern in dem konservativen Fortschritt, der das alte Recht und seine bleibenden Grundsätze der neuen Zeit verständig und praktisch anwendbar machte. Hermann Conrad behandelt „Das tridentinische Konzil und die Entwicklung des kirchlichen und weltlichen Eherechts". Seine weitausgreifende und doch gedrängte Untersuchung ist eine Fundgrube für den kirchlichen und weltlichen Juristen und gerade in der heutigen Zeit von besonderer Bedeutung. Josef Jungmann liefert den Beitrag: „Das Konzil von Trient und die Erneuerung der Liturgie", wobei wiederum das Kirchenrecht in wertvoller Weise zur Sprache kommt. Emmerich Raitz von Frentz bearbeitet „Das Konzil von Trient und seine Ausstrahlung auf die Frömmigkeit". Hervorgehoben sei die schöne Untersuchung von Aloys Schrott, „Die Reform des Trienter Konzils im Spiegel der nachfolgenden Andachtsliteratur". Darin zeigt sich, in welchem Maße der tridentinische Erneuerungsgedanke auch das Gebetsleben erfaßte. Arthur Allgeier untersucht die Bedeutung von „Ricardus Ceno Manus und die Vulgata auf dem Konzil von Trient". Für die österreichische Entwicklung von besonderer Bedeutung ist der Aufsatz des Herausgebers Georg Schreiber, „Der Barock und das Tridentinum", und gleichfalls jener von Anton Dörrer, „Volkskulturelle Auswirkungen des Trienter Konzils auf die Alpenländer". Beide Beiträge eröffnen dem Kirchenrechtler Zusammenhänge, auf die er nicht genug aufmerksam gemacht werden kann. Auch Karl Gustav Fellerer wertet in dem Aufsatz „Das Tridentinum und die Kirchenmusik" die kirchenrechtliche Grundlage sehr gut aus.

Eine Reihe weiterer Aufsätze sind den nationalen Zusammenhängen gewidmet. Auch hier finden sich überall Einzelheiten, die für die kirchenrechtliche Rechtsgeschichte von Bedeutung sind. Hieher gehören die Beiträge Theobald Schwegler, „Die Beteiligung der Schweiz am Konzil von Trient", Ernest Charles Messenger, „Das Konzil von Trient und der engliche Katholizismus", Josef Oswald, „Die tridentinische Reform in Altbaiern", Andreas Bigelmair, „Das Konzil von Trient und das Bistum Würzburg", Franz Xaver Buchner, „Das Bistum Eichstätt und das Konzil von Trient", Johannes Kist, „Bamberg und das Tridentinum", Friedrich Zoepfl, „Die Durchführung des Tridentinums im Bistum Augsburg", Hermann Tüchle, „Das Bistum Konstanz und das Konzil von Trient", Anton Philipp Brück, „Das Erzstift Mainz und das Tridentinum", Hermann Ries, „Trier und Trient", August Franzen, „Die Durchführung des Konzils von Trient in der Diözese Köln", Alois Schröer, „Das Tridentinum und Münster", Hermann Hoberg, „Das Konzil von Trient und die Osnabrücker Synodaldekrete des 17. Jahrhunderts" und Wilhelm Stüwer, „Das Bistum Paderborn in der Reformbewegung des 16. und 17. Jahrhunderts". Angesichts dieser zahlreichen Einzeldarstellungen kann der Wunsch nicht unterdrückt werden, daß auch die österreichischen Kirchenhistoriker daraus die Anregung gewinnen mögen, sich diözesangeschichtlich eingehend mit der Untersuchung der Auswirkungen des Trienter Konzils auf den alpenländischen Katholizismus zu befassen.

In gleicher Weise ist der Schlußteil des zweiten Bandes den Auswirkungen des Trienter Konzils auf die wichtigsten Orden gewidmet wobei wieder ausgezeichnete Referenten zu Wort kommen: Paulus Volk, „Das Trienter Konzil und die deutschen Benediktiner", Thomas Kurent, „Die Zisterzienser auf dem Trienter Konzil", Augustinus K. Huber, „Die Prämonstratenser und das Trienter Konzil", Angelus Walz, „Die Dominikaner und Trient", Luchesius Spätling, „Der Anteil der Franziskaner am Konzil von Trient", Adolar Zumkeller, „Die Augustiner-Eremiten und das Konzil von Trient", und Arsenius Jacobs, „Die Kapuziner und das Konzil von Trient".

Den Abschluß bildet ein eingehendes Register, dessen technische Zusammenstellung in jeder Weise mustergültig ist. Es ist ein großes Werk, von um so größerer wissenschaftlicher Bedeutung, das sich würdig in die erste Reihe der zahlreichen Publikationen stellt, die in an-

deren Ländern aus Anlaß des Konzilsjubiläums geschaffen wurden.

Willibald M. Plöchl

SOTILLO, LAURENTIUS R.: Compendium iuris publici ecclesiastici. 2. Aufl. Santander 1951. 367 Seiten.

Bei einem Handbuch des öffentlichen Kirchenrechtes interessiert den Leser zunächst die Abgrenzung des Stoffes; dies um so mehr, als auch im weltlichen Recht die Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht problematisch ist. Da aber viele Staaten ihr Rechtssystem auf dem Rechtsdualismus aufgebaut haben, sind diese Begriffe, auch wenn ein rechtstheoretischer Unterschied geleugnet wird, immerhin positivrechtlich greifbar. Dagegen fehlen solche Anhaltspunkte im Kirchenrecht völlig. Folgerichtig beginnt auch der Verfasser mit einer Reihe von Begriffsbestimmungen. Er sieht im öffentlichen Kirchenrecht ein System von Rechtssätzen, insbesondere des göttlichen Rechts, über die organische Struktur und die Gewalt der Kirche Christi als einer vollkommenen Gesellschaft. Anschaulichkeit gewinnt diese Definition erst, wenn man auf die konkreten Materien sieht, die der Verfasser in seinem Werk behandelt. Im ersten Buch befaßt er sich mit dem öffentlichen Recht im allgemeinen und gliedert es in ein inneres und ein äußeres. Demnach erörtert er zunächst den Begriff der vollkommenen Gesellschaft, ihre Gewalt und ihre Funktionen getrennt nach potestas legifera, exsecutiva, coactiva und iudicialis und anschließend unter der Überschrift „Intersoziales öffentliches Recht" das Verhältnis mehrerer vollkommener Gesellschaften untereinander und das internationale Privatrecht. Das wesentlich umfangreichere zweite Buch ist dem öffentlichen Kirchenrecht im besonderen gewidmet. Zuerst werden der Begriff der Kirche, der Umfang der Kirchengewalt und die Grundfragen der kirchlichen Hierarchie untersucht. Dann tritt der Verfasser in den Hauptteil des Buches ein, der das rechtliche Verhältnis zwischen Staat und Kirche, wie es sich aus ihrer Natur und dem Willen Christi ergibt, darstellt. Hier werden zunächst grundsätzlich der Umfang der Kirchengewalt gegenüber dem Staat und die sich daraus ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten, dann die Zuständigkeiten von Kirche und Staat unter Bezugnahme auf die verschiedensten Gegebenheiten (Kirche und katholischer, akatholischer, indifferenter, atheistischer Staat, Kirche und Ungetaufte, Apostaten, Häretiker, Schismatiker) und Gegenstände (Immunität, Klerikalprivilegien, Ehe, heilige Orte und Zeiten, Prozessionen und andere öffentliche Kulthandlungen, Gelübde und Eid, kirchliches Lehramt, Kirche und Schule, Bücherzensur, Kirchenvermögen, actiones mixti fori, Strafrecht) behandelt und schließlich auch der völkerrechtliche Fragenkreis erörtert. Daran schließt sich ein kurzer Abschnitt über die Konkordate und ein Schlußkapitel über sonstige, meistens historische Rechte der Kirche, die den verschiedensten Quellen entstammen.

Überblickt man den Inhalt des Buches, so ist zunächst festzustellen, daß der Begriff des Verfassers vom öffentlichen Recht von dem des weltlichen Rechts in vieler Beziehung abweicht. Der Verfasser folgt in weitem Umfang einer kanonischen Tradition, die aus einer Zeit stammt, in der man sich bemühte, den aus dem weltlichen Recht stammenden Rechtsdualismus auch im Kirchenrecht systematisch fruchtbar zu machen. Sein Begriff ist an sich nicht unrichtig, sondern nur anders gefaßt als der der weltlichen Rechtslehre, zumal man juristische Begriffe, die nicht gesetzlich geprägt sind, überhaupt nie als richtig oder unrichtig, sondern nur als zweckmäßig oder unzweckmäßig bezeichnen kann. Die Abgrenzung des Stoffes, so wie sie der Verfasser vornimmt, ist in mancher Beziehung, z. B. hinsichtlich des Teiles des Organisationsrechts, welches nicht mehr dem öffentlichen Recht angehören soll, fließend und es wird als allzu ungewohnt bei manchem Bedenken erregen, alle in diesem Werk nicht behandelten Materien des Kirchenrechts, da eine andere Alternative nicht gegeben ist, dem Privatrecht zuzuweisen; entsprechen doch die übrigen Teile des Kirchenrechts mit Ausnahme des Vermögensrechts viel eher den im weltlichen Recht entwickelten Typen des öffentlichen Rechts als denen des Privatrechts. Das katholische Kirchenrecht ist m. E. überhaupt viel zu sehr aus einem Guß, als daß man es mit dem Rechtsdualismus richtig erfassen könnte; die

erfreuliche Einheit wird an Stellen zerrissen, an denen die Trennung durch keine Naht vorgezeichnet ist. Es sind daher die üblicherweise unter der Bezeichnung „ius publicum ecclesiasticum" zusammengefaßten Materien zwar in jeder Kirchenrechtsdarstellung zu behandeln, ihrer Absonderung vom übrigen Kirchenrecht als besonderes öffentliches Recht kann ich aber nicht folgen, weil ich keinen rechtstypologischen Unterschied zu den meisten übrigen Materien des Kirchenrechts finden kann. Das besagt aber nicht, daß ich gegen die Abhaltung einer eigenen Vorlesung über diese Grundfragen im Rahmen des Studiums des kanonischen Rechts auftrete, weil in didaktischen und rechtstheoretischen Fragen verschiedene Lösungen ohne weiteres möglich sind.

Die Ausführungen des Verfassers sind rein logisch auf den in der katholischen Lehre vorgeprägten Prämissen aufgebaut. Man muß sich also, wenn man das Buch zur Hand nimmt, bewußt sein, daß es nicht nur den Standpunkt der katholischen Kirche rein wiedergibt, sondern auch seine Beweisgründe fast ausschließlich aus dem katholischen Glaubensgut, den Äußerungen des kirchlichen Lehramtes und der katholischen Soziallehre holt. Die Klarheit des Standpunktes ist zweifellos ein Vorteil. Diese Darstellungsweise hat aber zur Folge, daß das Buch, dessen Inhalt nicht nur die Katholiken angeht, nur für sie geschrieben ist. Man mag über Zweckmäßigkeitsfragen durchaus verschiedener Meinung sein. Der Rezensent bekennt aber offen, daß nicht nur der Laie, sondern auch der Priester in Österreich über solche Probleme nur dann mit Erfolg diskutieren kann, wenn er über Argumente verfügt, die auch den Nichtkatholiken und den lauen Katholiken ansprechen. Das mag allerdings in Spanien, für das das Buch in erster Linie geschrieben ist, anders sein.

Erwin Melichar

VENERIA, C. L. DELLA: L'inquisizione medioaevale ed il processo inquisitorio, 2. Aufl., Verl. R. Berruti & Co., Turin, 211 Seiten.

Schon die erste Auflage, die 1939 erschien, war ausgezeichnet durch die Objektivität der Darstellung jener Rechtseinrichtung, deren Charakterbild wohl immer wieder Anlaß zu parteiischen Kontroversen geben wird. Es spricht für die Güte der Arbeit, daß das Buch seit langem vergriffen war und eine Neuauflage notwendig wurde. Sie beschränkt sich jedoch nicht bloß auf den Stand von 1939, sondern gibt Zeugnis von dem Forschungseifer seines Verfassers. Neben inhaltlichen Erweiterungen sei insbesonders auf den Anhang verwiesen, der sonst schwer zugängliche Aufsätze des Verfassers zum gleichen Problem bringt.

Der größte Vorzug der Darstellung liegt darin, daß sie die Inquisition streng vom rechtshistorischen Gesichtspunkt mit rechtstheoretischer Objektivität untersucht. Dazu kommt ferner, daß die Einrichtung der Inquisition aus der zeitgenössischen Umgebung erklärt wird und nicht aus dem Blickfeld, das um Jahrhunderte verschieden ist. Nur so auch kann sie richtig verstanden werden. Die Inquisition stellt jedenfalls eine Rechtseinrichtung dar, die zu den merkwürdigsten der mittelalterlichen Kirche zählt. Ihre Funktion beschränkte sich jedoch nicht nur auf kirchliche Interessen, sondern war auch aus der staatlichen Sphäre nicht wegzudenken, weil die Häresie nach der damaligen Staatsauffassung auch ein Angriff auf die staatliche Gesellschaft war. Die Häresie war daher auch ein politisch verfolgbares Delikt.

Der Wert oder Unwert einer Einrichtung, die geistige Strömungen und deren Auswirkung auf die Gesellschaftsordnung gerichtlich zu untersuchen und zu verfolgen hat, wird immer kontrovers bleiben. Das Buch des Verfassers zeigt aber unwillkürlich, welch gewaltiger Unterschied in der Handhabung dieser Rechtseinrichtung zu ähnlichen Erscheinungen der Gegenwart besteht.

Deshalb gibt das Buch zu denken und ist zeitgemäß. Es beweist damit aber auch, wie unentbehrlich es ist, die Rechtsgeschichte gründlich zu pflegen.

Willibald M. Plöchl

VOLK, PAULUS: Fünfhundert Jahre Bursfelder Kongregation. Verlag Regensberg, Münster 1950, 303 Seiten, Ganzleinen DM 3,60.

Das vorliegende Werk war zum fünfhundertjährigen Jubiläum der Bursfelder

Kongregation bestimmt, das durch die Ungunst der Zeit im Jahre 1946 nicht erscheinen konnte. Der Rechtshistoriker könnte sich fragen, wieso hier von einem fünfhundertjährigen Jubiläum gesprochen werden kann, angesichts der Tatsache, daß die für die Geschichte des Benediktinertums so bedeutende Kongregation durch den Reichsdeputationshauptschluß im Jahre 1803 rechtlich untergegangen ist. Wenn auch die Kongregation zu bestehen aufgehört hat, so trifft das nicht auf ihre Rechte und Privilegien zu, die 1922 der Abtei St. Matthias-Trier und 1943 der Abtei Maria Lach durch päpstliche Entschließung verliehen worden sind.

Beide Abteien gehörten seinerzeit als hervorragende Mitglieder der Bursfelder Kongregation an und stellen in ihrer heutigen Form nicht nur die Rechtsträger, sondern auch die Hüter dieser Tradition dar. Mit vollem Recht konnte daher das fünfhundertjährige Jubiläum der Bursfelder Kongregation gefeiert werden.

Das Werk des Verfassers zeigt nicht nur seine große Liebe zur Geschichte dieser Kongregation, es ist auch Zeugnis für beste wissenschaftliche Qualität und einen Fleiß, der doppelt hoch zu schätzen ist, als die Vorarbeiten größtenteils in die Wirren des letzten Weltkrieges fielen. Das Werk ist nicht bloß eine Nachlese der alten Quellen, sondern eine wertvolle Bereicherung unserer Erkenntnis.

Was Paulus Volk darüber zu sagen hat, warum Abt Johannes Rode von Matthias-Trier nicht als Gründer und Förderer der Bursfelder Kongregation bezeichnet werden kann, ist sehr einleuchtend. Von besonderem Interesse ist die Darstellung des Lebensganges des Präsidenten Leonhard Colchon, auf dem die Last des Dreißigjährigen Krieges mit all seinen Folgen lag. Das gleiche trifft zu auf die Darstellung des diplomatischen Wirkens des Paters Adam Adami, den er als einen der größten Diplomaten des Westfälischen Friedens bezeichnet. Diese Aufsätze spiegeln den aufreibenden Kampf wieder um den Bestand der Benediktinerklöster in den Wirren des Dreißigjährigen Krieges, insbesondere den Kampf um die württembergischen Klöster, deren Untergang durch den Westfälischen Frieden besiegelt wurde.

Mit eindeutiger Klarheit kommt dabei zum Ausdruck, daß nicht das religiöse Moment im Vordergrund stand, sondern das Bestreben der Staatsmacht, den Klosterbesitz einzuziehen.

Es wird auch ein gutes Licht auf die Verhandlungsmethoden geworfen, die zeigen, daß selbst vor Bestechungen nicht zurückgeschreckt wurde, um die Räte am Hofe Kaiser Ferdinands III. für die Säkularisierung der Benediktinerklöster zu gewinnen. Es ist bewundernswert, mit welcher Zähigkeit die Bursfelder Benediktiner um ihre Klöster kämpften. Der Mangel an Ordensleuten machte manche Äbte zu Hütern des ihnen anvertrauten Erbes. Plünderungen und Kriegsentbehrungen, Gefangenschaft und Seuchengefahr ertrugen sie, um so lange am Posten zu stehen, bis die staatlichen Kommissäre kamen, um sie aus ihren Rechten zu vertreiben.

Nicht nur kulturgeschichtlich, sondern auch rechtsgeschichtlich stellt das anschauliche Werk einen wesentlichen Beitrag zu unserer Kenntnis der Säkularisierungspolitik des Dreißigjährigen Krieges dar.

In einem zweiten Teil gibt der Verfasser mit kritischen Bemerkungen eine Ausgabe der ersten Fassung des Bursfelder Liber Ordinarius, er bringt ferner den Text der Exhortatio des Abtes Conrad von Rodenberg von Johannisberg, die sich im wesentlichen mit der devotio moderna beschäftigt. Schließlich berichtet er über das Schicksal des Bursfelder Kongregationsarchivs, dessen Geschichte das Schicksal der Zerstörung wertvoller historischer Urkunden widerspiegelt.

Das Buch ist nicht nur eine Jubiläumsgabe, es hat dauernden Wert und der Rechtshistoriker anerkennt dankbarst die große Leistung des Verfassers.

Willibald M. Plöchl

VROMANT, G.: Jus Missionariorum. De Matrimonio. 3. verbesserte und vermehrte Auflage, Brüssel-Paris 1952.

Das ausgezeichnete Werk Vromants, Jus Missionariorum in sechs Bänden erfreut sich eines derartigen Anklanges, daß neue Auflagen oder einzelne Bände teils vorliegen, teils in Vorbereitung begrif-

fen sind. Jede der neuen Auflagen berücksichtigt Dekrete und Entscheidungen, die seit dem Erscheinen der letzten Auflage erflossen sind, so auch der vorliegende vierte Band über das Eherecht. Aber auch unter Rücksichtnahme auf die Ansichten der Gelehrten und der Missionäre enthält der vorliegende Band Verbesserungen und Zusätze. Die Seitenzahl hat sich um mehr als 40 vermehrt, die Numerierung der Abschnitte ist die gleiche geblieben. Der Aufbau des Werkes und die Darstellung der einzelnen Partien des Eherechtes berücksichtigt in erster Linie die praktischen Bedürfnisse des Missionspriesters. Deshalb ist gerade für ihn das Werk Vromants ein unentbehrlicher Behelf.

Die bekannten Werke über das Eherecht gehen gewöhnlich auf die Lösung jener Probleme nicht ein, denen der Missionär gegenübersteht.

Die Frage z. B., welche Bedeutung die staatliche Gesetzgebung für die Ehen der Ungetauften besitzt, wird meist mit wenigen Sätzen abgetan. Vromant widmet dieser Frage fünf Textseiten mit reicher Quellen- und Literaturangabe in den Fußnoten, erbringt Beweise aus der Natur der Sache, durch Dokumente des Apostolischen Stuhles, direkte und den Beweis nur bekräftigende Dokumente, stützt sich auf die Ansichten der bedeutendsten Autoren und zieht aus einem reichen Beweismaterial seine wohlbegründete Schlußfolgerung. Daran werden die praktischen Anwendungen, ferner die vom Staat für die Ehen der Ungetauften aufgestellten Ehebündnisse und Bestimmungen über die Form der Eheschließung nach dem neuen bürgerlichen Gesetzbuch Japans aus 1949, dem bürgerlichen Gesetzbuch der Philippinen vom Jahre 1950, dem Kodex für den belgischen Kongo aus 1948, die Ehegesetzgebung Indiens und Pakistans, die chinesische Gesetzgebung nach dem alten, dem neueren Recht und dem kommunistischen Ehegesetz vom 13. April 1950, und das Ehegesetz für die französischen Kolonien in West- und Äquatorialafrika angeschlossen. An diesem Beispiel soll gezeigt werden, welche Fülle von Material durch den Verfasser verarbeitet wurde. Dieses Werk, das den Missionär in die fernen und einsamen Missionsbezirke begleiten soll, eignet sich vorzüglich als Lehrbuch des Eherechtes für die Studienanstalten zur Heranbildung von Missionären, besonders in der vielfach bereicherten Form, in der es heute vorliegt.

Franz Arnold

BÜCHEREINLAUF

Bennington J. Cl., The Recipient of Confirmation, Canon Law Studies Nr. 267, The Catholic University of America Press, Washington D. C. 1952.

Bieler, L., The Works of St. Patrick. St. Secundinus. Hymn on St. Patrick. Ancient Christian Writers Nr. 17, The Newman Press, Westminster Maryland 1953, VI und 121 Seiten.

Clercq, Ch. de, Histoire des Conciles, Tome XI, Conciles des orientaux catholiques, Librairie Letouzey et Ané, Paris 1952, 1171 Seiten.

De Pauw, G. A., The Legal Statut of Catholic Elementary Schools on Belgium 1830—1950, Canon Law Studies Nr. 336, The Catholic University of America Press, Washington D. C. 1953.

Ferihumer, H., Die kirchliche Gliederung des Landes ob der Enns im Zeitalter Kaiser Josefs II., herausg. vom Oberösterreichischen Landesarchiv, Linz 1952, Verlag Hermann Böhlaus Nachf., Graz, 427 Seiten.

Mathis, M. J., The Constitution and Supreme Administration of Regional Seminaries Subject to the Sacred Congregation for the Propagation of the Faith in China, Canon Law Studies Nr. 331, The Catholic University of America Press, Washington D. C. 1953.

Würzburger Diözesangeschichtsblätter, Jg. 14/15, 1952/53, „Herbipolis Jubilans", Festschrift zur Säkularfeier der Erhebung der Kiliansreliquien, Würzburg 1952, 741 Seiten.

Das Motu Proprio: Postquam Apostolicis Litteris

Von Franz Arnold

I. Teil, Ordensrecht

Das von Pius XI. inaugurierte Werk der Kodifizierung des Rechtes der orientalischen Kirche[1] macht erfreuliche Fortschritte. Am 22. Februar 1949 erschien das Motu Proprio: Crebrae allatae sunt[2], womit das Eherecht für die orientalische Kirche publiziert wurde. Es trat am 2. Mai 1949 in Kraft. Darauf folgte das Motu Proprio: Sollicitudinem Nostram vom 6. Jänner 1950[3], das der orientalischen Kirche das besonders dringliche Prozeßrecht brachte. Es ist seit dem Epiphaniefest des Jahres 1951 anzuwenden. Das Motu Proprio: Postquam Apostolicis litteris vom 9. Februar 1952[4] enthält das Ordens- und Vermögensrecht, dazu als Dritter Teil eine Terminologie. Die Wirksamkeit dieser Gesetze begann am 21. November 1952, dem Fest Mariä Opferung[5]. Damit sind 1032 Canones des neuen Gesetzeswerkes publiziert und in Kraft getreten. Der Codex der Lateiner zählt deren 2414[6].

[1] Arnold Franz, Der Codex für die orientalische Kirche. Das Prozeßrecht. ÖAKR 1950, S. 162f.

[2] AAS XXXXI, S. 89ff. Es handelt sich um eine Sondernummer der AAS (Nr. 3 aus 1949) vom 12. März 1949, besprochen in ÖAKR 1950, S. 105—121.

[3] AAS XXXXII, S. 5—120, ebenfalls eine Sondernummer. Siehe ÖAKR 1950, S. 161—172.

[4] Sonderheft Nr. 2 vom 22. Februar 1952, AAS XXXXIV, S. 65—152.

[5] „Das Fest wurde im Orient seit dem achten Jahrhundert gefeiert und galt sogar als öffentlicher Feiertag. Der Name des Festes lautet dort: Der Einzug der Gottesmutter in den Tempel. In die römische Kirche kam es durch einen cyprischen Gesandten, der am päpstlichen Hof zu Avignon weilte (1371). Sixtus IV. befahl es 1472 für die gesamte Kirche. Pius V. hat das Fest gestrichen, doch wurde es wenige Jahre später wieder eingeführt." (Parsch Pius, Das Jahr des Heiles, III. Bd., 10. Aufl., Klosterneuburg 1932, S. 741.) In der lateinischen Kirche trägt es den Namen Praesentatio BMV. Man beachte, daß am 2. Mai das Fest des hl. Athanasius gefeiert wird und das Epiphaniefest, das ältere Weihnachtsfest der Kirche, aus dem Orient stammt. Man beachte auch die Datierung jedes einzelnen M. P.: am 9. Februar feiert die Kirche das Fest des hl. Cyrill von Alexandrien, am 22. Februar Petri-Stuhl-Feier zu Antiochien (Cathedra S. Petri Antiochiae), d. h. die Begründung dieses Bischofssitzes durch den hl. Apostel Petrus.

[6] Das Prozeßrecht des CIC zählt 447, das M. Pr. Soll. N. 576, — das Ordens-

Das Motu Proprio: Postquam Apostolicis Litteris (in der Folge M. P.), das 325 Canones umfaßt, enthält einleitend eine Art Motivenbericht. Papst Pius XII. weist zunächst auf die Tugenden und die Verdienste des orientalischen Mönchtums hin. Die Wurzeln desselben reichen bis in die Anfänge des Christentums zurück. Es entsprang dem Streben, durch Überwindung der Fleischeslust, der Augenlust und der Hoffart des Lebens die evangelische Vollkommenheit zu erreichen. Anachoreten, Coenobiten, heilige Jungfrauen stiegen unter Gebet, Kontemplation, freiwilliger Abtötung des Körpers und der Übung anderer Tugenden mutigen Schrittes den Berg der Vollkommenheit hinan. Auch keine Form des aktiven Lebens haben die Mönche der orientalischen Kirche vernachlässigt. Es war ihnen ebenso eine heilige Aufgabe, die katholische Glaubenslehre zu verbreiten und zu verteidigen, das christliche Volk darüber eingehender zu belehren und den Glauben unter den Ungläubigen zu verbreiten. Die Annalen der Geschichte zeigen an leuchtenden Beispielen, mit welchem Geist und welch reicher Ernte an Früchten die Schüler des Antonius, Pachomius, Aphraates, Ephraem, Hilarion, Basilius des Großen die heiligen und die profanen Studien, die edlen Wissenschaften und Künste pflegten.

Dieser Glanz des übernatürlichen Lebens und dieser tätige Eifer ist aber bei ihnen allmählich erlahmt und in manchen Gegenden wegen der bekannten und lange anhaltenden Übel, von denen die orientalischen Kirchen heimgesucht wurden, gänzlich erloschen. Indessen hat das fürsorgliche und weisheitsvolle Bemühen etlicher Erneuerer der religiösen Disziplin, wie des Theodor von Studion, Josaphat Kuntsevyc und Mekitar wie auch der mütterlichen Fürsorge des Apostolischen Stuhls bewirkt, daß im Gebiet der orientalischen Kirche, soweit sie mit dem Lehramt der Cathedra des Heiligen Petrus verbunden ist, die frühere Lebenskraft wieder erblühte. Die Erfahrung hat jedoch bewiesen, daß die Vorschriften des alten Rechtes den Notwendigkeiten unserer Zeit anzupassen sind, damit sie dem Leben und dem Fortschritt der Mönche und derer, die andere später eingeführte Formen der evangelischen Vollkommenheit erwählt haben: nämlich Orden, Kongregationen und Vereinigungen von Menschen, die zwar die drei üblichen Gelübde der Religiosen öffentlich nicht abgelegt haben und trotzdem durch das Band der religiösen Kommunität gebunden sind, angemessener und entsprechender seien. Diese Mängel sind für jeden leicht zu begreifen, der die noch geltenden Gesetze, auf denen die Form der religiösen Institute beruht, oder die Vorschriften der in neuerer Zeit gehaltenen Synoden durchblättert. Deshalb ist die Kongregation für die orientalische Kirche

recht des CIC 195, des M. Pr. P. Ap. Litt. 231, — das Vermögensrecht des CIC (Pars VI. De bonis Ecclesiae temporalibus) 57, der orientalischen Kirche 70 Canones.

darangegangen, diese Statuten und Dekrete zu revidieren, zu verbessern und zu vervollkommnen. Dabei ergab sich die Schwierigkeit, daß bis jetzt ein allgemeines oberstes Gesetz als Richtlinie für die Änderungen und Verbesserungen fehlt. Deshalb hielt es der Papst für angezeigt, die folgenden Canones des Ordensrechtes zu publizieren. Soweit dieser Motivenbericht.

Die Wurzel des Ordenswesens findet sich im Orient; dort entwickelte sich aus dem Eremitentum oder Anachoretentum als Mittelstufe der Einsiedler- oder Anachoretenverband, das Übergangsstadium zum Cönobiten- oder Mönchtum[7]. Seine Anfänge reichen in die frühesten Zeiten der Kirche zurück. „Die Märtyrerzeit sah endlich eine religiös-kirchliche Institution entstehen, die in der Folgezeit eine Großmacht in der Kirche wurde und bis auf den heutigen Tag geblieben ist, das katholische Ordenswesen." Dieses ist eine Schöpfung des Laientums in der Kirche, nicht der kirchlichen Hierarchie[8]. Was wir zuerst vorfinden, ist demgemäß nicht Gesetzesrecht, sondern Gewohnheitsrecht. Die Bezeichnung „Mönche" — monachi — kommt ursprünglich den Eremiten zu, auch solchen, die in einer Art Eremitenverband oder Anachoretenverband lebten, der kleinere Gruppen von Einsiedlern zusammenschloß, und schließlich auch den in der Gemeinschaft nach der Regel des hl. Antonius, Pachomius oder Basilius lebenden Cönobiten, wie auch der Name der Zelle des Einsiedlers zur Bezeichnung des Klosters: monasterium wurde[9].

Jedes dieser Klöster besaß seine Eigenständigkeit, es gab aber auch Verbände der einzelnen Klöster. Die ältesten Typen dieser Klöster stehen mit den Namen des Einsiedlers Antonius, des Pachomius und Basilius in Verbindung[10]. Neben diesen Typen der „alten Bräuche des Orients" übte später auf das Ordenswesen der unierten Orientalen auch die Entwicklung, die dasselbe in der lateinischen Kirche genommen hat, einen nachhaltigen Einfluß[11]. Dieser machte sich in der von Klemens XII. im Jahre 1732 bestätigten Regel der syrisch-maroniti-

[7] Ehrhard Albert, Die Kirche der Märtyrer, München 1932, S. 400f.

[8] Ehrhard, l. c., S. 398.

[9] Clercq, Charles de, Le nouveau droit canonique oriental, III. Le droit des religieux, in Revue de droit canonique, Strasbourg 1952, S. 220f. Heimbucher Max, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche, 2. Aufl., Paderborn 1907, S. 20.

[10] Über die Antonianer schreibt Heimbucher, l. c., S. 101f.: „Antoniusmönche oder Antonianer nannten sich in der Folgezeit die Mitglieder mehrerer Ordensgenossenschaften, welche die sogenannte Antoniusregel befolgten ..."

Die sogenannte Antoniusregel befolgen die Klöster der unierten Maroniten sowie einige der Armenier und Chaldäer. Die maronitischen Klöster entstanden in Syrien im Gebiet des Libanon. Dort gründete ein hl. Priester Maro, der 370—410 als Einsiedler bei Cyrus lebte, mehrere Klöster ... Nach der Durchführung der Union, welche im 11. und 12. Jahrhundert begann, bestanden die maronitischen Klöster un-

schen Mönche des hl. Abtes Antonius von der Kongregation des Libanon geltend, von denen sich um die Mitte des 18. Jahrhunderts die Kongregation der Aleppiner (Mönche von Aleppo) abzweigte, genehmigt von Klemens XIV. 1770. Die ersteren wurden von nun an auch Baladiten genannt. Eine dritte Kongregation, die Isaianer, auch Antonianer genannt, entstanden gleichfalls am Beginn des 18. Jahrhunderts, auch ihre Regel bestätigte Klemens XII. Unter den chaldäischen Christen in Mesopotamien besteht eine von Gabriel Dambo im Jahre 1809 wiedererrichtete Genossenschaft der „Söhne des hl. Hormisdas" nach der Antoniusregel.

Unierte Basilianer finden sich unter den Melchiten in Syrien und vor allem bei den Ruthenen, gegründet von Josaphat Kuntsevyc († 1623). Eine neue Form der Basilianerregel, die sichtlich den Einfluß der Jesuitenregel verrät, ist für die ruthenischen Basilianer maßgebend, wie auch die Reform dieser Basilianerklöster unter Leo XIII., begonnen 1882, unter dem Einfluß des Jesuitenordens stand. Neben den Männerklöstern wurden auch Frauenklöster nach den verschiedenen Regeln gegründet. Um die unierten Armenier erwarb sich in der Neuzeit die Kongregation der Mechitaristen große Verdienste. Der Gründer, Mechitar, nahm die Benediktinerregel an unter dem Titel: Congregatio monastica Antonianorum Benedictinorum Armenorum (1711). Von der Mitte des 19. Jahrhunderts an wurden neue männliche und weibliche Kongregationen für die apostolische Tätigkeit nach dem Muster ähnlicher lateinischer Institute gegründet[12].

Als Illustration zu den vom Hl. Vater erwähnten Schwierigkeiten, die sich aus den derzeit geltenden Konstitutionen und den Vorschriften der in neuerer Zeit gehaltenen Synoden ergaben, diene ein Hinweis auf die Beschlüsse des Nationalkonzils der Armenier, gehalten zu Rom im Jahre 1911[13]. Dort lesen wir unter n. 756: „Es ist bekannt, daß sich die Mönche bei den Orientalen keiner Exemption

---

abhängig nebeneinander fort. Die Pachomiusklöster (l. c., S. 111), die von einem Abt geleitet wurden, bildeten von Anfang an einen Verband unter der Leitung des hl. Pachomius und seiner Nachfolger, von denen die Äbte eingesetzt wurden. Den Generaläbten war wie den einzelnen Äbten Gehorsam zu leisten. Während die Basilianerklöster im Orient dem Schisma verfallen waren, vereinigte Gregor XII. die italienischen Klöster im Jahre 1573 zu einer Kongregation unter einem Generalabt. Hiervon besteht als einziges heute noch Grottaferrata bei Frascati (Heimbucher, l. c., S. 136). Vgl. hierzu den Artikel: Eremites in Dictionnaire de Droit Canonique, V. Paris 1951, Col. 412—429, und Basile (Règle de Saint), in Dictionnaire de Droit Canonique, II. Paris 1937, Col. 218—224.

[11] Heutige Formen des Ordenslebens bei den unierten Orientalen: Heimbucher, l. c.: Antonianer, S. 101ff.; Basilianer, S. 138ff.; Mechitaristen, S. 313ff.

[12] Clercq, l. c., S. 221.

[13] Acta et decreta concilii nationalis Armenorum, Romae habiti a. 1911. — Rom 1913.

erfreuen, sondern alle, sowohl die als Eremiten wie auch die in der Gemeinschaft lebenden, der Jurisdiktion des Bischofs unterworfen sind, welche die gesamte Diözese umfaßt. Diese Bestimmung traf bereits das ökumenische Konzil von Chalcedon in can. 4 und 8"[14]. Trotzdem mußte diese armenische Synode auf die vom Apostolischen Stuhl bestätigten Statuten der Mechitaristen in Wien und Venedig hinweisen und ihre Exemption anerkennen (n. 757). Man fühlt aber aus dem Zusammenhang des Textes, daß mit der neuzeitlichen Exemption der Ordensleute von der Jurisdiktion orientalischer Bischöfe ein neues Element in die Auffassung der Orientalen hineingetragen wurde, die bei der vom Konzil zu Chalcedon im Jahre 451 geschaffenen Rechtslage gemeinrechtlich stehengeblieben sind.

1. Allgemeine Begriffe

Bevor jedoch jene Canones 1—231 des M. P., die das Ordensrecht der Orientalen regeln, besprochen werden, sind gewisse Definitionen aus dem dritten Teil: De verborum significatione, can. 302—325, zu erörtern. Hier ist zunächst zu erwähnen, daß can. 302 fast gleichlautend mit can. 7 CIC den Begriffsinhalt: Sedes Apostolica bestimmt. Can. 303 aber enthält neue, für den Kanonisten wertvolle Begriffsbestimmungen; so in § 1, n. 1: Die orientalischen Riten, über welche die Canones Bestimmungen treffen, sind der abessinische, antiochenische, konstantinopolitanische, chaldäische und armenische, ferner andere Riten, welche die Kirche als eigenberechtigt ausdrücklich oder stillschweigend anerkennt[15].

---

[14] Hefele Karl Josef, Konziliengeschichte, 2. Bd., 2. Aufl., Freiburg 1875, S. 508f., 512.

[15] Der Ritus „sui juris" wird in diesem Gesetz nicht definiert. Nach can. 20 CIC ist in einem solchen Fall die Interpretation durch Gesetzesanalogie zulässig (cf. Eichmann-Mörsdorf, Kirchenrecht, I. Bd., Paderborn 1949, S. 109). Wahrscheinlich wird sich im Codex für die orientalische Kirche einmal eine ähnliche Bestimmung finden. Sowohl der CIC als auch das M. P. kennt das „monasterium sui juris" (can. 632 CIC, can. 182, § 1, 313, § 2 n. 2 M. P.). Köstler Rudolf, Wörterbuch zum Codex iuris Canonici, München 1928, S. 205, übersetzt mit Schäfer Timotheus, Das Ordensrecht, Münster-Aschaffendorf 1923, S. 22: selbständiges Kloster, ebenso: Jone Heribert, Gesetzbuch des kanonischen Rechts, I. Bd., Paderborn 1939, S. 537, und Eichmann-Mörsdorf, Kirchenrecht, I. Bd., Paderborn 1949, S. 500. Aber Schönsteiner Ferdinand, Grundriß des Ordensrechtes, Wien 1930, S. 575 und 577 gebraucht eigenberechtigt. Diese Übersetzung scheint zutreffender. Can. 313, § 2, n. 2 des M. Pr. definiert nämlich: Monasterium sui iuris, cuius Superiori iura et obligationes Superioris maioris competunt; außerdem ist das Monasterium sui iuris auch juristische Person. cf. can. 63, § 1 M. Pr.: Monasterium ... sunt capaces acquirendi et possidendi quaevis bona temporalia, nisi statuta acquirendi capacitatem excludant vel coarctent.

Von einem Ritus, den die Kirche als ritus sui iuris ausdrücklich oder stillschweigend anerkennt, ist demnach zu sagen, daß er eine eigene Leitung besitzt,

Unter der Bezeichnung: Gebiete der Orientalen (regiones orientalium — can. 303, § 1, n. 2 M. P.) sind alle Orte zu verstehen, an denen seit alters her der orientalische Ritus beobachtet wird, wenn sie auch nicht zur Eparchie, Provinz, zum Archiepiskopat oder Patriarchat erhoben sind[16]. Mit Territorium des orientalischen Ritus werden alle Orte bezeichnet, in denen für die Gläubigen, die außerhalb der Gebiete der Orientalen leben[17], wenigstens eine Exarchie[18] errichtet ist.

nämlich kirchliche Obere, die dem Apostolischen Stuhl direkt unterstellt sind ohne Vermittlung höherer Oberer eines anderen Ritus. Die Frage will ich allerdings offen lassen, ob innerhalb der Gesamtkirche, die auf Grund göttlicher Anordnung den Charakter einer juristischen Person besitzt (can. 100, § 1 CIC) auch die katholische Kirche des lateinischen Ritus wie der orientalischen Riten als ritus sui iuris juristische Personen sind.

[16] Gebiet der Orientalen: Nach dem Motu Proprio vom 25. März 1938, AAS XXX, S. 154ff., ist die Kongregation für die orientalische Kirche nicht nur für die Orientalen, sondern auch für die Lateiner in folgenden Ländern mit gewissen Einschränkungen zuständig: Ägypten, Halbinsel Sinai, Erythräa, nördliches Äthiopien, Ostalbanien, Bulgarien, Cypern, Griechenland, Dodekanes, Iran, Irak, Libanon, Palästina, Syrien, asiatische Türkei, Türkisch-Thrazien. Diese Länder gehören unzweifelhaft dem Gebiete der Orientalen an, seit dem frühesten christlichen Altertum (ab antiqua aetate) ist dort der orientalische Ritus heimisch. Von Konstantinopel aus wurde aber auch der Balkan und Rußland missioniert und empfing das Christentum in der Form des orientalischen Ritus. Bis zum Jahre 1930 gehörte auch die Commissio pro Russia der Kongregation für die orientalische Kirche an, erst in diesem Jahr wurde sie von der Kongregation getrennt und selbständig (AAS XXII, S. 153, cf. AAS XVIII, S. 62, und XXVII, S. 65). Auch in diesen Ländern wird seit alters her der orientalische Ritus beobachtet (Heiler Friedrich, Urkirche und Ostkirche, München 1937, S. 153—178; Der christliche Osten, Herausgeber: Tyciak Julius, Wunderle Georg, Werhun Peter, Regensburg 1939, S. 350—368. Vgl. auch Silbernagl Isidor, Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämtlicher Kirchen des Ostens, 2. Aufl., Regensburg 1904, herausgegeben von Josef Schnitzer, 2. Abt. Verfassung und Bestand der unierten orientalischen Kirchen, S. 325—385).

[17] Werhun schreibt in „Der christliche Osten" (siehe Anm. 10), S. 351: „In welchen Ländern finden wir die orientalischen Kirchen? Wir finden sie in Ost- und Südeuropa, Kleinasien, Vorderasien, in Ostasien, und zwar an der Südküste Vorder-Indiens (Malabar), in Ceylon sowie im asiatischen Rußland, vereinzelt in Mandschukuo und Japan, ferner in Afrika, und zwar in Ägypten und Abessinien, schließlich sind sie in ganz Amerika sowie in Australien vertreten." In der Constitutio Apostolica: Exsul Familia Nazarethana vom 1. August 1952, AAS XXXXIV, S. 649—704, verweist Papst Pius XII. darauf (S.663), daß schon der selige Pius X. den Gläubigen des ruthenischen Ritus in den Vereinigten Staaten von Nordamerika einen Bischof gab (Litterae Apostolicae Ea semper fuit, 14. Juni 1907, Pii X. Pont. max. Acta, Rom. 1914, V, S. 57—68; S. C. de Propaganda Fide Ritus Orientalis, Decretum Cum Episcopo, 17. August 1914, AAS VI, S. 458—463). Ebenso erhielten dieselben Gläubigen in Kanada einen Bischof ihres Ritus (B. Pius X., Litterae Apostolicae Officium supremi, 15. Juli 1912, AAS IV, S. 555f.). Benedikt XV. errichtete für die Italo-Griechen, die aus Epirus und Albanien vor der Türkenherrschaft scharenweise geflohen waren und in Kalabrien und Sizilien in geschlossenen Gemeinden angesiedelt wurden, eine eigene Diözese in Lungro, Kalabrien (Constitutio Apostolica Catholici fideles graeci, 13. Februar 1919, AAS XI, S. 222—226).

Unter Pius XI. wurden die byzantinischen Pfarren der beiden Erzdiözesen

Sowohl in can. 198 CIC als auch in can. 306 M. P. wird der Römische Papst als Ordinarius oder Hierarch und als Ortsordinarius bzw. Ortshierarch bezeichnet, dagegen wird der Metropolit nicht erwähnt, er ist eben Ordinarius nur als residierender Bischof seiner Diözese, jedoch nicht für die Kirchenprovinz. Auch dem Patriarchen wird die Bezeichnung Hierarch für das Gesamtgebiet des Patriarchats nicht zuerkannt. Rechte und Pflichten aber, die ihm von Rechts wegen zukommen, kann er innerhalb der Grenzen seines Patriarchats ausüben, sofern im Recht nichts anderes vorgesehen ist (can. 306, § 4 M. P.). Bezüglich der Hierarchen enthält can. 303 § 2 M. P.

Palermo und Reggio zu einer Diözese oder Eparchie der Griechen vereinigt. (Eparchia Planensis, Pius XI., Constitutio Apostolica: Apostolica Sedes, 26. Oktober 1937, AAS XXX, S. 213ff.) In China errichtete Pius XI. ein Ordinariat für die Gläubigen des byzantinisch-slavischen Ritus mit einem Priester desselben Ritus als Ordinarius Harbinensis Russorum, dem alle Gläubigen seines Ritus im chinesischen Reich unterstehen.

Pius XII. hat das ruthenische Exarchat Kanadas in drei Exarchate geteilt (Constitutio Apostolica Omnium cuius vis ritus christi fidelium, 3. März 1948, AAS XXXX, S. 287ff.) und außerdem ein neues viertes Exarchat geschaffen (Constitutio Apostolica, De Ruthenorum, 19. März 1951, AAS XXXXIII, S. 544ff.), schließlich ein Ordinariat für die Gläubigen des orientalischen Ritus in Brasilien (L'Osservatore Romano, 2.—3. Mai 1952, n. 104).

Aus dem Vergleich mit den in Anm. 16 erwähnten Gebieten erhellt der begriffliche Unterschied zwischen regiones orientalium und Territorium ritus orientalis.

[18] Die Exarchie wird in can. 303, § 1, n. 3 und in can. 306, § 3 M. P. genannt. In can. 306, § 2, n. 2 aber ist die Rede vom Exarchus qui praeest territorio proprio und qui praeest territorio non proprio tum apostolicus tum patriarchalis tum archiepiscopalis. Nach can. 306, § 2, n. 2 ist jeder dieser Exarchen ein Ortsordinarius, er wird hier Ortshierarch genannt. Im korrespondierenden can. 198, § 1 CIC findet sich an dieser Stelle der Abbas oder Praelatus nullius. Unter Eparchie ist im Recht nach can. 306, § 3 M. P. auch das Exarchat zu verstehen, unter einem Bischof auch der Exarch, wofern für den Exarchen nicht Sondervorschriften gelten oder aus dem Text des Gesetzes und dem Zusammenhang oder aus der Natur der Sache das Gegenteil feststeht. Eine analoge Bestimmung über die Praelatura nullius und den Praelatus nullius enthält can. 215, § 2 CIC.

In einem Entwurf aus dem Jahre 1932, der unter dem Titel: Schema dei Canoni secondo le proposte dei Revmi., Membri Delegati Orientali can. 145—270 von der Sacra Congregazione Orientale, Commissione per la Codificazione Canonica Orientale in lateinischer und französischer Sprache den orientalischen Kirchenfürsten zugesandt und mir in dankenswerter Weise von Sr. Exzellenz, Erzbischof Dr. Habozian, Generalabt der Mechitaristen, zur Verfügung gestellt wurde, findet sich in enger Anlehnung an den CIC ein can. 198, wonach im Recht unter einem Ortsordinarius ein Praelat mit bischöflicher Jurisdiktion zu verstehen ist, der an der Spitze eines Territoriums gemäß can. 215, § 2, 319 steht, d. i. nach dem erstzitierten can. 215 eine Prälatur, die nach Art einer Diözese errichtet ist. Can. 319 aber lautet nach einem früheren Schema: Praelaten, die an der Spitze eines eigenen, von jeder Diözese abgetrennten Territoriums mit eigenem Klerus und Volk und mit bischöflicher Jurisdiktion stehen, unterliegen einem Sonderrecht (§ 1). Sie haben sinngemäß dieselben Pflichten und Aufgaben wie die residierenden Bischöfe, abgesehen von dem Sonderrecht, dem ihr Territorium unterliegt (§ 2). Über die vielfache Bedeutung des Wortes Exarch siehe: Dictionnaire de Droit Canonique, V. Bd., Paris 1951, Col. 604: Exarque.

eine Bestimmung, durch die im Gesetzbuch der Orientalen die lateinischen „Hierarchen" ausdrücklich verpflichtet werden: Sooft in den Canones vorgeschrieben oder empfohlen wird, daß die Hierarchen jedes beliebigen Ritus auf Grund gepflogener Beratungen oder in anderer ähnlicher Weise vorzugehen haben, werden auch die Hierarchen des lateinischen Ritus inbegriffen, die im Territorium Jurisdiktion besitzen.

Die Gelübde werden wie im can. 1308, § 1 CIC auch im can. 311, n. 1 M. P. in öffentliche und private eingeteilt, das feierliche aber ist jenes, das bei der großen Profeß abgelegt wird oder außerhalb derselben als solches von der Kirche anerkannt ist; das einfache Gelübde wird bei der kleinen Profeß oder privat abgelegt (can. 311, n. 2 M. P.). Die große Profeß umfaßt die mönchische Profeß und die der mönchischen Profeß gleichgestellte Profeß, die in den Orden abgelegt wird; jede andere Profeß heißt die kleine Profeß (can. 315 M. P.).

Als Beispiel für den Fortschritt in der Gesetzgebungstechnik der Kirche, in der rechtlichen Systematik und der sprachlichen Verbesserungen kann man geradezu die can. 312, 313, 314 M. P. anführen, die an Stelle des can. 488 CIC mit seinen acht Nummern getreten sind: Eine Ordensgenossenschaft (religio) ist eine von der gesetzmäßigen kirchlichen Obrigkeit errichtete juristische Person, in der die Mitglieder nach den eigenen Gesetzen derselben juristischen Person öffentliche Gelübde ablegen, ewige oder befristete, die nach Ablauf der Frist zu erneuern sind, und so nach der evangelischen Vollkommenheit streben (can. 312, § 1 M. P.). Die Rechtspersönlichkeit ist also nicht erst aus der Vermögensfähigkeit zu erschließen, sondern im Gesetz ausgesprochen.

Eine Ordensgenossenschaft kann bischöflichen, patriarchalen, päpstlichen Rechtes und exempt sein, je nachdem sie vom Bischof errichtet und ihm nach der Norm der Canones unterworfen ist, oder als Orden oder Kongregation vom Patriarchen errichtet oder durch sein Dekret approbiert und ihm nach der Norm der Canones untergeben ist, oder vom Apostolischen Stuhl die Approbation oder wenigstens das decretum laudis unter Beobachtung der von ihm gegebenen Normen erlangt hat, und exempt, wenn sie der Gewalt des Ortshierarchen entzogen und dem Patriarchen oder ausschließlich dem Apostolischen Stuhl unterworfen ist (can. 312, § 2 M. P.).

Das M. P. definiert domus religiosa und domus formata übereinstimmend mit can. 488, n. 5 CIC, enthält aber nicht die Bezeichnung domus regularis und verlangt nur bei den klerikalen Orden und Kongregationen für das Vollkloster (domus formata), daß wenigstens vier von den sechs Mitgliedern Priester sind, nicht aber im Mönchskloster

(can. 312, § 3 M. P.). Religiose ist, wer in einer beliebigen Ordensgenossenschaft Gelübde abgelegt hat (can. 312, § 4 M. P.).

Höhere Ordensobere sind: Der Vorsteher eines Verbandes mönchischer Vereinigungen, der Vorsteher einer mönchischen Vereinigung, der Obere eines eigenberechtigten Mönchsklosters, der oberste Leiter eines Ordens oder einer Kongregation, der Provinzobere, die Stellvertreter derselben und andere, die eine Gewalt nach Art der Provinziale besitzen (can. 312, § 5, n. 1 M. P.). Unter den Begriff eines Ordensoberen fällt weder der Ortshierarch noch der Patriarch, unbeschadet der Canones, die dem Patriarchen wie dem Ortshierarchen eine Gewalt über die Religiosen zuteilen (can. 312, § 5, n. 2 M. P.).

Aus diesen Definitionen ergibt sich, daß neben den alten Formen des Mönchstums auch die neueren Formen der Orden und Kongregationen in das Recht der orientalischen Kirche allgemein eingebaut sind. Der noch auf dem Nationalkonzil der Armenier im Jahre 1911 proklamierte Grundsatz, daß sich die Mönche bei den Orientalen keiner Exemption erfreuen und dem Bischof im Sinne des can. 4 von Chalcedon unterworfen sind, oder daß Bischöfe oder Patriarchen unmittelbar Obere und Verwalter eines als Kongregation errichteten Institutes von Religiosen sind und für die Leitung einen würdigen und tauglichen Religiosen delegieren, der dem Institut mit dem Titel eines Vikars vorsteht[19], ist nicht mehr aufrechtzuerhalten.

Eine mönchische Vereinigung (Confoederatio monastica) ist die Verbindung mehrerer eigenberechtigter Mönchsklöster unter demselben Vorsteher. Ein Verband von Vereinigungen (Consociatio Confoederationum) ist die Verbindung mehrerer Vereinigungen unter demselben Vorsitzenden (can. 313, § 1 M. P.). Das Gesetz vermeidet die Bezeichnung Congregatio monastica des can. 488, n. 2 CIC und ersetzt ihn durch Confoederatio als Verbindung von eigenberechtigten Mönchsklöstern, wie etwa die österreichische Kongregation der Benediktiner. Die Zusammenfassung sämtlicher monastischer Kongregationen, etwa der Benediktiner der ganzen Welt unter dem Generalabt, findet im CIC keine besondere Bezeichnung. Wohl unterscheidet die Constitutio

[19] In den Akten des armenischen Nationalkonziles zu Rom im Jahre 1911 ist unter n. 780ff. von der Consociatio Bzomariensis die Rede, die unter Benedikt XIV. errichtet und am 3. Februar 1908 unter dem Titel: Institutum Religiosum Bzomariense als Kongregation kanonisch errichtet und vom Apostolischen Stuhl approbiert worden ist. Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts ist in den Häusern des Institutes auch ein Seminar für armenische Kleriker eingerichtet. Unter n. 781 werden die Bedingungen der Approbation aufgezählt, darunter: 4. Der jeweilige Patriarch ist gleichzeitig unmittelbarer Oberer und Verwalter des Institutes und des Seminares und hat seine Befugnisse für das Institut und das Seminar einem würdigen und tauglichen Religiosen zu delegieren, der mit dem Namen eines Vikars die Leitung innehat.

Sponsa Christi[20], Art. 6 und 7, und die zugehörige Instruktion, Art. 17—25, regionale „Foederationen" eigenberechtigter Nonnenklöster und „Konfoederationen" regionaler Foederationen[21].

2. Errichtung und Aufhebung

Die Gründung einer Vereinigung eigenberechtigter Mönchs- oder Nonnenklöster derselben rechtlichen Beschaffenheit und der gleichen Eparchie bedarf, wenn die Klöster bischöflichen Rechtes sind, der Erlaubnis des Ortshierarchen, wenn sie stauropeg sind der Erlaubnis des Patriarchen, sind sie päpstlichen Rechtes des Apostolischen Stuhls (can. 11 M. P.). Derselben Autorität ist die Genehmigung der Statuten der Vereinigung, der Anschluß eines nicht angeschlossenen Klosters, das Ausscheiden eines angeschlossenen Klosters vorbehalten. Die Aufhebung einer Vereinigung kann nur durch den Apostolischen Stuhl erfolgen oder, wenn die Vereinigung bischöflichen Rechtes ist, durch den Patriarchen mit Zustimmung der ständigen Synode[22] nach Anhören des Ortshierarchen und Verbandsvorstehers. Das Dekret des Patriarchen kann aber erst nach der Bestätigung durch den Apostolischen Stuhl durchgeführt werden. Die Verfügung über das Vermögen der aufgehobenen Vereinigung ist dem Apostolischen Stuhl reserviert, falls aber die Vereinigung durch den Patriarchen aufgehoben wurde, dem Patriarchen mit Zustimmung der ständigen Synode, unbeschadet des Willens der Spender (can. 11 und 12 M. P.).

Als Monasterium wird das Mönchskloster und, wenn nicht etwas anderes feststeht, das Haus eines Frauenordens bezeichnet; es heißt stauropeg, wenn es dem Patriarchen nach der Norm der Canones unmittelbar unterworfen ist; eigenberechtigt, sobald dem Oberen die Rechte und Pflichten eines höheren Oberen nach der Norm der Canones und Statuten zukommen; die übrigen sind abhängige Klöster (monasteria dependentia): solche können Tochterklöster sein, die bestimmt sind, eigenberechtigt zu werden, oder Aushilfsklöster (subsidiaria). Ich denke z. B. an den Meierhof eines Klosters, der von den Mönchen bearbeitet wird, wobei eine genügende Anzahl von Mönchen auf dem landwirtschaftlichen Gut das Mönchsleben den Satzungen gemäß führt.

Die Ortshierarchen[23] können eigenberechtigte Mönchsklöster[24] grün-

[20] Constitutio Apostolica: Sponsa Christi vom 12. November 1950 AAS XXXXIII, S. 5 ff.; ÖAKR 1951, S. 268—275.

[21] ÖAKR 1951, S. 272 ff.

[22] M. P. Sollicitudinem Nostram, can. 86, 87, siehe ÖAKR 1950, S. 166.

[23] An der Spitze des ersten Kapitels des M. P.: Errichtung und Aufhebung einer Ordensgenossenschaft, einer Provinz, eines Hauses steht can. 7: Unter Ortshierarch ist in den Canones dieses Kapitels nicht der Verwalter des vakanten Stuhles zu verstehen, auch nicht der Generalvikar, wenn dieser keinen besonderen Auftrag besitzt.

[24] Der Deutlichkeit halber übersetze ich monasterium mit Mönchskloster, wobei

den, in denen die Mitglieder durch die Beobachtung der Regeln und der alten Traditionen des monastischen Lebens der Orientalen (servatis antiquis traditionibus vitae monasticae orientalis) nach der Vollkommenheit streben, jedoch innerhalb des Patriarchats nach Anhören des Patriarchen und außerhalb des Patriarchats nach Beratung mit dem Apostolischen Stuhl[25]. Zur Errichtung eines abhängigen Klosters genügt die Erlaubnis des Ortshierarchen. Dem Patriarchen ist mit Zustimmung der dauernden Synode die Errichtung eines stauropegen Klosters vorbehalten. Zur Errichtung eines Mönchsklosters mit päpstlicher Exemption ist die Zustimmung des Apostolischen Stuhls erforderlich (can. 8 M. P.).

Mit der Errichtung eines Mönchsklosters oder der Erlaubnis der Gründung eines neuen eigenberechtigten Mönchsklosters oder eines Tochterklosters ist auch die Bewilligung einer Kirche oder eines öffentlichen Oratoriums, des Gottesdienstes und der Ausübung der dem Kloster nach der Norm der Statuten eigenen frommen Werke verbunden, jedoch unter Beobachtung der in dieser Errichtung oder Erlaubnis beigefügten Bedingungen und der Verpflichtung, die Zustimmung des Ortshierarchen vor der Erbauung der Kirche oder des öffentlichen Oratoriums an einem ganz genau bestimmten Ort einzuholen. Die gleiche Errichtung und Erlaubnis bringt die Bewilligung eines halböffentlichen Oratoriums mit sich, wenn es sich um ein Hilfskloster handelt (can. 9, § 1 M. P.).

Zur Erbauung und Eröffnung einer Schule, eines Hospizes und eines Hauses ähnlicher Art, das von einem Mönchskloster selbst päpstlichen Rechtes abgetrennt ist, wird die besondere Erlaubnis des Ortshierarchen verlangt; handelt es sich aber um ein stauropeges Kloster, außerdem die Erlaubnis des Patriarchen. Die Erlaubnis des Ortshierarchen bedeutet auch die Bewilligung eines halböffentlichen Oratoriums (can. 9, § 2 M. P.). Die Verwendung eines gegründeten Mönchsklosters für andere Zwecke verlangt dieselben Rechtsförmlichkeiten wie die Errichtung des Hauses, sofern es sich nicht, unbeschadet der Stiftungsbedingungen, um eine Umwandlung für die innere Verwaltung und Ordensdisziplin handelt.

Innerhalb der Patriarchate kann das eigenberechtigte Mönchskloster oder Tochterkloster ohne päpstliche Exemption vom Patriarchen nur aus einem wichtigen Grund mit Zustimmung der dauernden Synode

---

stets auch an das Nonnenkloster zu denken ist, wenn dieses nicht ausdrücklich oder durch den Zusammenhang des Textes ausgeschlossen ist (cf. can. 316 M. P.).

[25] Welche Rechtswirkung das Anhören des Patriarchen oder die Anfrage an den Apostolischen Stuhl hat, ist nicht gesagt. Mit Rücksicht auf die Würde vor allem des Apostolischen Stuhles aber wird es sich wohl um ein Einvernehmen oder eine Zustimmung handeln.

und auf Bitten oder nach Anhören des Ortshierarchen, wenn es ein Kloster des Diözesanrechtes ist, ferner nach Anhören des höheren Oberen des Klosters und des Vorstehers der Vereinigung, wenn das Kloster einer solchen angehört hat, aufgehoben werden, unbeschadet eines Rekursrechtes an den Apostolischen Stuhl mit aufschiebender Wirkung (can. 10, § 1 M. P.). Das eigenberechtigte Mönchskloster oder Tochterkloster, das sich der päpstlichen Exemption erfreut, und außerhalb des Patriarchats jedes eigenberechtigte Mönchs- oder Tochterkloster auch des Diözesanrechtes kann nur der Apostolische Stuhl aufheben (can. 10, § 2 M. P.). Ein Hilfskloster beliebiger Rechtsstellung kann vom Oberen des eigenberechtigten Klosters nach der Norm der Statuten und vorausgehender Billigung des Apostolischen Stuhls, wenn es sich um ein Kloster päpstlicher Exemption handelt, mit Zustimmung des Patriarchen und der dauernden Synode, wenn es sich um ein stauropeges Kloster handelt, des Ortshierarchen, wenn es sich um ein anderes Kloster handelt, aufgehoben werden (can. 10, § 3 M. P.).

Das Vermögen des aufgehobenen Mönchsklosters fällt der Vereinigung zu, wenn das Kloster einer solchen angehört; sonst der Diözese oder dem Patriarchat, wenn es stauropeg war; über das Vermögen eines aufgehobenen Mönchsklosters päpstlicher Exemption zu verfügen, ist dem Apostolischen Stuhl reserviert, doch ist in allen Fällen der Wille der Stifter zu wahren. Den Normen des CIC gegenüber unterscheiden sich diese Bestimmungen des M. P. hauptsächlich durch den Einbau der Befugnisse des Patriarchen, die dem Recht der lateinischen Kirche fremd sind. Trotzdem tritt auch im neuen Recht der orientalischen Kirche der Jurisdiktionsprimat des Papstes klar hervor.

Durch das neue Ordensrecht werden aber auch die aus der lateinischen Kirche hervorgegangenen Orden und Kongregationen dem Recht der Orientalen allgemein eingebaut. Orden heißt eine religiöse Genossenschaft, in der die Mitglieder, ohne Mönche zu sein, Gelübde ablegen, die den Mönchsgelübden gleichgestellt sind; Kongregation wird eine religiöse Genossenschaft genannt, in der die Mitglieder nur die kleine Profeß ablegen; Orden und Kongregation heißen klerikal, wenn die Mehrzahl der Mitglieder auf Grund der Satzungen Priester sind, sonst laikal (can. 314, § 1—3 M. P.).

Die große Profeß aber, d. i. die mönchische oder die ihr gleichgestellte, die in den Orden abgelegt wird (can. 315 M. P.), macht die gegenteiligen Akte, wenn dies möglich, ungültig (can. 115 M. P.); die kleine Profeß, und zwar die zeitliche wie die ewige, macht die gegenteiligen Akte nicht ungültig, sondern unerlaubt (can. 115 M. P.). Daß hier an die Stelle der Bezeichnung einfache und feierliche Profeß des

can. 579 CIC die Benennung kleine und große Profeß (professio minor, maior) getreten ist, dürfte sich aus den liturgischen Überlieferungen der Orientalen ergeben, in deren Augen auch die einfache oder kleine Profeß zunächst als liturgische Feier erscheint, für die eine Solennität niemals eine Rechtsförmlichkeit ist, denen aber eine rechtliche Verpflichtung größer oder kleiner erscheinen kann.

Bei der Gründung und Aufhebung von Orden, Kongregationen, Provinzen und Häusern zeigt sich wieder der Einbau der patriarchalen Gewalt — ich möchte sagen — in das System des auf die Orientalen übertragenen lateinischen Kirchenrechtes. Denn wenn auch noch so wenig Canones des M. P. wörtlich mit den Canones des CIC übereinstimmen, was oft genug nur auf sprachliche oder systematische Vervollkommnung zurückzuführen ist, zeigt doch der ganze Aufbau des Ordensrechtes der Orientalen die denkbar größte Übereinstimmung mit dem Recht der lateinischen Kirche unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der orientalischen Kirche.

So kann der Ortsordinarius Kongregationen nur nach Befragen des Apostolischen Stuhls gründen, der Patriarch mit Zustimmung des Apostolischen Stuhls auch Orden, Kongregationen aber nur nach Befragen desselben. Für Tertiaren, die ein gemeinschaftliches Leben führen, wird außerdem verlangt, daß sie der oberste Leiter des ersten Ordens seinem Orden angliedert. Die Kongregation des bischöflichen Rechtes, die sich im Laufe der Zeit über mehrere Diözesen verbreitet hat, kann durch ein Dekret des Patriarchen patriarchalen Rechtes werden, jedoch nach Anhören derer, die ein rechtliches Interesse haben, und mit Zustimmung der dauernden Synode (can. 13, § 1 und 2 M. P.).

Ein gesetzmäßig gegründeter Orden auch des patriarchalen Rechtes kann, auch wenn er aus einem einzigen Haus besteht, nur durch den Apostolischen Stuhl aufgehoben werden, der auch über das Vermögen des aufgehobenen Ordens ausschließlich verfügt — unbeschadet des Willens der Spender. Eine Kongregation des patriarchalen oder bischöflichen Rechtes, die gesetzmäßig errichtet ist, kann, auch wenn sie aus einem einzigen Haus besteht, der Apostolische Stuhl aufheben oder der Patriarch nach Anhören derer, die ein rechtliches Interesse haben und mit Zustimmung der dauernden Synode. Das Dekret des Patriarchen kann aber erst nach Bestätigung durch den Apostolischen Stuhl ausgeführt werden (can. 14 M. P.).

Die Provinz wird weitaus besser als in can. 488, n. 6 CIC als juristische Person definiert, die als Teil desselben Ordens oder derselben Kongregation aus mehreren Häusern besteht und von einem höheren Ordensoberen unmittelbar verwaltet wird (can. 314, § 4 M. P.).

Die Teilung einer Ordensgesellschaft in Provinzen, die Vereinigung gegründeter Provinzen, eine Änderung der Grenzen, Neugründung und Aufhebung kommt dem Apostolischen Stuhl zu, wenn es sich um Gesellschaften des päpstlichen Rechtes handelt, den Patriarchen innerhalb der Patriarchate, wenn es sich um Orden des patriarchalen Rechtes oder um eine Kongregation des patriarchalen oder bischöflichen Rechtes handelt. Über das Vermögen der aufgehobenen Provinz verfügt das Generalkapitel oder in dringenden Fällen der oberste Leiter mit Zustimmung seines Rates (can. 15 M. P.).

Die Gründung eines Hauses der Religiosen ist nur statthaft, wenn die wirtschaftlichen Grundlagen gegeben sind (can. 16 M. P.). Häuser einer Kongregation des Diözesanrechtes (eparchialen Rechtes) können in einer anderen Diözese (Eparchie) nur mit Zustimmung des Ortshierarchen dieser Diözese gegründet werden, die Gründung des ersten Hauses kann nur mit Zustimmung des Hierarchen jener Diözese erfolgen, in welcher der oberste Leiter seinen Sitz hat. In den Patriarchaten aber benötigt der Hierarch des Ortes, an dem das Haus gegründet werden soll, die Zustimmung des Patriarchen (can. 17 M. P.).

Orden und Kongregationen des päpstlichen oder des patriarchalen Rechtes können Häuser nur mit Erlaubnis des Hierarchen jenes Ortes gründen, an dem das Haus errichtet werden soll; handelt es sich um das erste Haus eines Ordens oder einer Kongregation des patriarchalen Rechtes, das an jenem Ort gegründet werden soll, ist außerdem die Zustimmung des Patriarchen erforderlich. Ein Orden oder eine Kongregation mit päpstlicher Exemption kann Häuser nur mit Bewilligung des Apostolischen Stuhls und mit Zustimmung des Ortshierarchen errichten (can. 19, § 1 M. P.).

Das Haus eines Ordens oder einer Kongregation mit päpstlicher Exemption (auch domus non formata) kann nur mit Bewilligung des Apostolischen Stuhls aufgehoben werden (can. 20, § 1 M. P.). Außerhalb des Patriarchats kann das Haus eines Ordens oder einer Kongregation (auch domus non formata) des päpstlichen Rechtes ohne Exemption vom obersten Leiter mit Zustimmung des Ortshierarchen aufgehoben werden (§ 2). Innerhalb der Patriarchate kann das Haus eines Ordens oder einer Kongregation (auch domus non formata) des päpstlichen Rechtes ohne Exemption oder des patriarchalen Rechtes vom obersten Leiter mit Zustimmung des Patriarchen aufgehoben werden (§ 3). Das Haus einer Kongregation des Diözesanrechtes (domus sive formata sive non formata) kann durch die Autorität des Ortshierarchen allein nach Anhören des Leiters der Kongregation aufgehoben werden, jedoch unter Wahrung der Vorschriften des can. 14, § 2, wenn

es sich um das einzige Haus handelt (§ 4). Das Dekret der Aufhebung eines Hauses nach § 3 und 4 kann, wenn kein Rekurs erfolgte, nach Ablauf von drei Monaten, vom Datum des Dekrets an gerechnet, ausgeführt werden (§ 5).

Unter Statuten der Religiosen sind die „Typica" der Mönchsklöster wie auch die Regeln und Konstitutionen der Orden und Kongregationen zu verstehen (can. 316 M. P.). Das Typicum eines stauropegen Mönchsklosters und die Statuten eines Ordens des patriarchalen Rechtes approbiert der Patriarch nach Anhören der dauernden Synode (can. 18, § 1 M. P.). Die Statuten einer Kongregation des patriarchalen Rechtes approbiert der Patriarch nach Anhören sämtlicher Ortshierarchen, in deren Diözesen sich Häuser befinden (§ 2). Wenn eine Kongregation des Diözesanrechtes sich über andere Diözesen verbreiten sollte, kann an den Statuten derselben gültigerweise nur mit Zustimmung der einzelnen Hierarchen eine Änderung vorgenommen werden, in deren Diözesen sich ein Haus befindet, unbeschadet dessen, was in can. 13, § 1, nn. 1, 2 dem Apostolischen Stuhl vorbehalten ist (§ 3).

Das Gesetz definiert auch die Begriffe Religiose, Mönch, Nonne, Eremit, Schwester. Religiose ist derjenige, der in einer „religio" die Gelübde abgelegt hat (can. 312, § 4 M. P.), d. i. die Ordensgenossenschaft mit öffentlichen Gelübden (siehe oben). Mönch (Nonne) ist ein(e) Religiose, der oder die durch die Profeß einer Ordensgenossenschaft angehört, in der das Leben der Religiosen nach den alten Überlieferungen des Orients gepflegt wird. Einer Nonne ist die Professe in einem Orden gleichgestellt, sofern nicht etwas anderes feststeht (can. 313, § 3 M. P.). Eremit ist ein Religiose, der in Abhängigkeit von den Oberen seiner Ordensgenossenschaft das Einsiedlerleben führt (§ 4). Die Canones über die Religiosen verpflichten auch die Eremiten, sofern nicht das Gegenteil aus der Natur der Sache oder den approbierten Statuten der einzelnen Ordensgenossenschaft feststeht (can. 4 M. P.). Somit sind Einsiedler, die unabhängig von Ordensoberen das Einsiedlerleben führen, im Ordensrecht der orientalischen Kirche nicht als Eremiten anerkannt. Der CIC spricht überhaupt nicht mehr von den Eremiten. Das will aber nicht besagen, daß es in der lateinischen Kirche das Eremitentum überhaupt nicht mehr gibt. Wir finden das Einsiedlerleben in organisierter Form z. B. im Orden der Kartäuser und der Kamaldulenser, somit als Einsiedlerkolonie. Den Teilnehmern am internationalen Kongreß der Achthundertjahrfeier des Gratianischen Dekrets ist der Besuch der Eremitage vom Kloster Camaldoli aus in lebendigster Erinnerung. „Die Kirche verurteilt das eremitische Leben nicht. Wenn aber jener, der sich berufen fühlt, die Vorteile des Standes der Religiosen beansprucht, muß er die kanonischen Be-

dingungen annehmen“[26]. Schwestern (sorores) heißen die Religiosen, die in einer Kongregation Gelübde ablegen (can. 314, § 5 M. P.). Sooft in den Canones eines Kapitels Bewilligung, Zustimmung, Erlaubnis erwähnt wird, ist sie zur Gültigkeit des Aktes notwendig (can. 22, § 1 M. P.).

3. Charakterisierung

Aus den besprochenen Canones ist ersichtlich, daß im wesentlichen das System des Ordensrechtes der lateinischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse des Orients das Ordensrecht der orientalischen Kirche geworden ist.

Unverkennbar sind die Canones des CIC, die dem Ordensrecht gewidmet sind, die Grundlage des Ordensrechtes der orientalischen Kirche geworden, selbst wenn aus verschiedenen Gründen die Zahl der Canones, die wörtlich übereinstimmen, gering ist[27]. Auf diese Weise wurden zunächst die sehr zerklüfteten Rechtsverhältnisse und weitgehende disziplinäre Verschiedenheiten in eine einheitliche systematische Ordnung gebracht. Die Bedachtnahme auf die eigentümlichen Verhältnisse des Orients findet u. a. ihren Ausdruck in der weitgehenden Berücksichtigung des Mönchtums „nach den alten Überlieferungen des Orients“ mit dem „Typicum“, dem Statut der alten Mönchsklöster. Dazu kommt die ausdrückliche Anerkennung des Eremitentums im Gesetz, soweit es im Rahmen bestimmter Regeln unter einem Ordensoberen gepflegt wird. Ein spezifisch lateinischer Einschlag ist die allgemeine, d. i. gemeinrechtliche Anerkennung der zentralistisch verwalteten Orden unter einem höchsten Oberen, dem sämtliche Häuser und Mitglieder unterworfen sind; sie werden den eigentlichen Mönchen und Nonnen gleichgestellt (aequiparantur), wie auch ihre Profeß der Mönchsprofeß als große Profeß gleichgesetzt ist. Gleichgestellt aber will besagen, daß diese Form des Ordenslebens nicht genuin orientalisch ist. Dazu kommt der gemeinrechtliche Einbau der Kongregationen in das Ordensrecht der Orientalen und auch der Gesellschaften (Societates)

---

[26] Dictionnaire de Droit Canonique. — V. Bd., Paris 1951, col. 428. Eremites: col. 411—429 mit reicher Bibliographie. Hier wird auch auf einen modernen Eremiten verwiesen: Charles von Foucauld, Eremit der Sahara (1858—1916). Er ist ein Einzelgänger. P. Dovère sagt im Dictionnaire, col. 428: „Die Kirche hat die Bedingungen dieses individuellen Strebens nach einem ausnahmsweisen Ideal nicht zu kodifizieren: man gibt nicht Gesetze für den Einzelfall, man erläßt nicht ein Statut des Heroismus.“

[27] Clercq, l. c. S. 223 f.: C'est ce qui explique que seulement 18 canons orientaux sont identiques aux canons latins, si on fait abstraction de certains termes transposés en leur équivalent oriental ou du changement dans les références d'un canon à l'autre, et que seulement 27 autres canons orientaux en présentent que de légères corrections grammaticales ou linguistiques par rapport aux canons latins correspondants. Er zählt ferner 25 völlig neue Canones.

von Männern und Frauen, die nach Art der Religiosen aber ohne öffentliche Gelübde leben.

Spezifisch orientalisch ist hinwieder die Einordnung des Rechtes der Patriarchen, wie sie beispielshalber an der Gründung und Aufhebung von Vereinigungen, Verbänden der Vereinigungen, Ordensgenossenschaften, Provinzen, Häusern, Genehmigung und Abänderung der Satzungen mit Absicht ausführlicher besprochen wurde. Diese Berücksichtigung der patriarchalen Jurisdiktion läßt das Ordensrecht der Orientalen komplizierter erscheinen als das der Lateiner. Zu den can. 487—681 CIC sind im Laufe der Jahre zahlreiche authentische Interpretationen[28] erfolgt. Der Vergleich dieser Entscheidungen der Interpretationskommission mit den Formulierungen der zuständigen Canones des M. P. zeigt die weitgehende Berücksichtigung dieser für die Lateiner maßgeblichen authentischen Erklärungen im neuen Ordensrecht der Orientalen.

Der CIC spricht in can. 488, n. 2 nur von der Congregatio monastica als Vereinigung mehrerer eigenberechtigter Klöster unter demselben Oberen. Das M. P. nennt, wie bereits gezeigt wurde, neben der Vereinigung, die Confoederatio genannt wird, in Anlehnung an die Constitutio Sponsa Christi[29] auch die Consociatio Confoederationum[30], den Verband der Vereinigungen, und übernimmt aus diesem für die lateinische Kirche erlassenen Gesetz auch andere Einrichtungen; z. B. Formulierungen des Klausurgesetzes für die weiblichen Orden[31], die Verschickung der Novizen in ein anderes eigenberechtigtes Kloster derselben Vereinigung und die Errichtung eines gemeinsamen Noviziates für sämtliche eigenberechtigte Klöster der Vereinigung[32], auch die Einrichtung einer gemeinsamen Studienanstalt innerhalb der Vereinigung[33].

In besonderer Weise sind die Verhältnisse der orientalischen Kirche in den Bestimmungen des can. 5 M. P. über die Häuser von Ordensgenossenschaften des lateinischen Ritus berücksichtigt, die mit Erlaubnis des Apostolischen Stuhls dem orientalischen Ritus angeschlossen sind und dem Ordensrecht für die orientalische Kirche unterliegen, unbeschadet der Bestimmungen ihrer Konstitutionen über die innere Regierung ihrer Ordensgenossenschaft und der vom Apostolischen Stuhl

---

[28] Codicis iuris Canonici Interpretationes Authenticae seu Responsa. — I. Bd., Rom 1940. S. 49—72; 35 Responsa; dazu Appendix S. 8—10; 3 Responsa. II. Bd., Rom 1950, S. 21—24; 5 Responsa. Dazu als Fußnoten zu verschiedenen Canones Erklärungen der Religiosenkongregation und andere Dokumente.

[29] Siehe Anm. 20.

[30] Const. Art. VI (ÖAKR 1951, S. 272).

[31] Const. Art. IV (ÖAKR 1951, S. 270) — can. 149 M. P.

[32] Const. Art. VII (ÖAKR 1951, S. 273) — can. 86 M. P.

[33] can. 123 M. P.

derselben verliehenen Privilegien (§ 1); ferner über die Ordensgenossenschaften des orientalischen Ritus, die mit Zustimmung des Apostolischen Stuhls Häuser und Provinzen verschiedener orientalischer Riten haben und jener orientalischen Hierarchie unterstellt sind, die der Apostolische Stuhl bezeichnet (§ 2).

Eigenständig ist auch der can. 181 M. P. Den Religiosen können Ämter, auch solche, die mit Seelsorge verbunden sind, außerhalb des Hauses ihrer Ordensgenossenschaft nur auf eine Frist übertragen werden (§ 1). Dieselben Religiosen müssen zu einer vom Generalkapitel bestimmten Zeit — das Kapitel wird Synaxis genannt — ein vom Oberen zu bezeichnendes Haus aufsuchen, in dem die monastische Observanz und die religiöse Disziplin blüht, und in demselben wenigstens durch drei Monate verbleiben (§ 2, n. 1). Die Religiosen, die eine Pfarre leiten an Orten, die vom Haus ihrer Genossenschaft entfernt gelegen sind, müssen, ausgenommen den Notfall, ein Mitglied derselben Ordensgenossenschaft bei sich haben (§ 2, n. 2).

Scherer konnte in seinem Handbuch des Kirchenrechtes noch schreiben: „Die einfache Profeß ist ein hinkendes Rechtsgeschäft, da durch dasselbe wohl der Profitent definitiv und bleibend an den Orden gebunden wird, der Orden aber nicht gehindert ist, den Professen zu dimittieren, und zwar ohne daß der Professe die Rechtmäßigkeit der Entlassung wegen Mangels kanonischer Gründe bestreiten könnte“[34]; ferner: „Im Mittelalter war bestritten, ob nicht etwa nur in der Unmündigkeit oder Minderjährigkeit Eingetretenen die volle Freiheit des Austrittes zustehe: Gl. ad. c. 21, X, 3, 31 (Innoc. III.); ja sicher konnte derjenige nicht austreten, welcher einmal absolut im Orden zu bleiben gelobt hatte: c. 23 eod. (Greg. IX.), er mußte seinem Votum entsprechend wenigstens in ein milderes Kloster eintreten: c. 20 eod. (Innoc. III.)“[35]. Im CIC findet sich kein Anhaltspunkt mehr dafür, daß durch die einfache Profeß, selbst die ewige, nur der Professe dauernd gebunden ist und sich das einfache Gelübde auch in dieser Hinsicht vom ewigen Gelübde unterscheidet. Das neue Ordensrecht der Orientalen ist gegenüber früheren Auffassungen auch in dieser Hinsicht dem lateinischen angepaßt. Selbst für die Entlassung eines Religiosen mit nur zeitlichen Gelübden verlangt can. 199, § 3, n. 3 und 4 M. P., daß die Entlassung dem Religiosen bekanntgegeben wird, dem jede Möglichkeit der Rechtfertigung geboten ist. Außerdem besitzt er ein Rekursrecht mit Suspensiveffekt an den Apostolischen Stuhl oder, wenn es sich um eine Ordensgenossenschaft handelt, die nicht päpstlichen Rechtes ist,

[34] Scherer, Rudolf R. v., Handbuch des Kirchenrechtes, 2. Bd., Graz 1898, S. 816.

[35] Scherer, l. c. S. 808, Anm. 49.

an den Patriarchen, ausgenommen den Fall, daß der Patriarch selbst das Entlassungsdekret ausgestellt hätte. Auch der Austritt nach Ablauf zeitlicher Gelübde (can. 187 M. P.), das Indult der Exklaustrierung (can. 188 M. P.) und der Säkularisierung (can. 189ss. M. P.) ist vorgesehen.

In diesen Zeilen konnte das neue Ordensrecht der orientalischen Kirche naturgemäß nicht erschöpfend behandelt, sondern an der Hand der ausgewählten Beispiele nur charakterisiert werden, wobei die rechtliche Stellung der Patriarchen, die in den Einzelheiten dem Lateiner ziemlich fremd ist, besonders hervorzuheben war.

II. Teil, Vermögensrecht

In der Einleitung des M. P. Postquam Apostolicis Litteris erklärt Papst Pius XII., daß man der Kirche das angeborene und heilige Recht auf Besitz manchenorts zu rauben oder zu mindern sucht; deshalb erachtet es der Papst als Pflicht seines apostolischen Amtes, in dieser Hinsicht alle und die einzelnen Rechte der Kirche zu wahren und zu verteidigen. Bei dieser Gelegenheit will er auch alle Verwalter der Kirchengüter ermahnen, diese unversehrt, getreu und gewissenhaft, entsprechend ihrem Zweck zu verwalten, der in der Würde des Gottesdienstes, dem standesgemäßen Lebensunterhalt der Diener der Kirche und in der Linderung des Elends der Armen besteht.

Dieser zweite Teil des M. P.: De bonis Ecclesiae temporalibus entspricht dem dritten Buch des CIC, sechster Teil, über das Vermögensrecht der lateinischen Kirche. Wie im CIC auf vier Canones allgemeinen, prinzipiellen Inhaltes vier Titel, so folgen im M. P. auf diese allgemeinen Bestimmungen vier Kapitel über den Erwerb, die Verwaltung der Kirchengüter, die Verträge und die frommen Stiftungen. Das Gesetzbuch der lateinischen Kirche widmet dieser Materie 57, das M. P. für die Orientalen 70 Canones. Unter den 13 neu hinzugekommenen Canones handelt es sich in zwei Fällen um Gesetzesbestimmungen, die sich im CIC an anderer Stelle finden[36], etliche dieser Canones tragen den besonderen Verhältnissen der orientalischen Kirche Rechnung, so den Rechten der Patriarchen, dem Amt der Ökonomen; hier finden sich Bestimmungen über das Testament der Kleriker, über das vom Tafelgut des Patriarchen verschiedene Vermögen des Patriarchates und Eparchie (Diözese) des Patriarchen. Ein eigener Canon ist den Kirchen der Religiosen gewidmet[37].

Unter den einleitenden Canones über das Recht der Kirche auf zeitliche Güter, auf die Einhebung von Abgaben, den Begriff der

[36] can. 264, 265 M. P. entspricht can. 1182, 1183 CIC.
[37] can. 274 M. P.

Kirchengüter und die Anwendung der Bezeichnung: Kirche — ecclesia — auf jede beliebige juristische Person des kirchlichen Rechts in den Canones über das Vermögensrecht fallen zwei scheinbar geringfügige Änderungen im Text des M. P. gegenüber der Textierung des CIC auf. Can. 1495, § 1 CIC beansprucht in Übereinstimmung mit can. 232, § 1 M. P. das angeborene Recht der katholischen Kirche und des Apostolischen Stuhles, frei und unabhängig von der staatlichen Gewalt, irdische Güter zu erwerben, zu besitzen und zu verwalten zur Erreichung der kircheneigenen Zwecke. Der § 2 des can. 1495 spricht das Recht auf Erwerb, Besitz und Verwaltung zeitlicher Güter nach der Norm der hl. Canones auch den einzelnen Kirchen — singularibus ecclesiis — und den anderen von der kirchlichen Autorität errichteten juristischen Personen zu. Hier taucht die Frage auf, was der Gesetzgeber an dieser Stelle unter den singulares ecclesiae innerhalb der ecclesia catholica versteht, zumal er diese einzelnen Kirchen von den anderen juristischen Personen des kirchlichen Rechts unterscheidet und hervorhebt. Es ist unmöglich, dem Gesetzgeber zuzumuten, daß er selbst die Kirche innerhalb eines staatlichen Territoriums als juristische Person organisieren und so die nationale Landeskirche im Recht vorbereiten wollte. Das hieße, die Erfahrungen der Kirchengeschichte mißachten. Wer der Diözese selbst als Territorium mit einem Kirchenvolk unter einem Ortsordinarius den Charakter der juristischen Person nicht zuerkennen wollte, war genötigt, im bischöflichen Tafelgut, in der mensa episcopalis, die für die ganze Diözese bestehende juristische Person zu erblicken, die auch für Diözesanzwecke ein Vermögen übernehmen könnte, wobei der Bischof verpflichtet bleibt, den Ertrag dem Wunsch der Stifter gemäß zu verwenden.

Can. 232, § 2 M. P. ersetzt aber die Worte: einzelne Kirchen durch Patriarchate, Archiepiskopate, Eparchien. Dies läßt an sich den Rückschluß zu, daß der Gesetzgeber auch in can. 1495, § 2 CIC Diözesen und Erzdiözesen im Auge hatte, was schließlich der Gleichförmigkeit des Rechts in der lateinischen und in der orientalischen Kirche am meisten entspricht. Dann ist in der eindeutigen Bezeichnung, deren sich der Gesetzgeber im M. P. bedient, ein Fortschritt in der Gesetzestechnik gegenüber der ersten Kodifikation zu erblicken. Die singulares ecclesiae, einzelne Kirchen, d. h. Diözesen, sowie die Patriarchate, Archiepiskopate und Eparchien von den übrigen juristischen Personen des kirchlichen Rechts zu unterscheiden und besonders hervorzuheben, läßt sich mit can. 329, § 1 CIC ausreichend begründen. Wenn auch die Errichtung des einzelnen Sprengels rein menschlichen Rechtes ist, kann man das Institut als solches nicht als eine Einrichtung des kirchlichen Rechtes wie ein beliebiges Benefizium, eine Ordensgenossenschaft, einen

Verein bezeichnen. Denn „Die Bischöfe sind die Nachfolger der Apostel und stehen auf Grund göttlicher Anordnung an der Spitze der einzelnen Kirchen (ex divina institutione peculiaribus ecclesiis praeficiuntur) ..." Diese Frage ist nunmehr durch eine Antwort der Interpretationskommission auf eine Anfrage des Wiener Ordinarius eindeutig im Sinne unserer Auffassung entschieden. Die authentische Interpretation hat deklarative Bedeutung im Sinne des can. 17, § 2 CIC[38].

Während can. 1498 CIC nur für die nachfolgenden Canones des Vermögensrechtes festlegt, daß unter der Bezeichnung ecclesia nicht nur die Gesamtkirche und der Apostolische Stuhl, sondern jede beliebige juristische Person des kirchlichen Rechtes zu verstehen ist, weil im vorausgehenden can. 1495, § 2 die ecclesiae singulares hervorgehoben wurden, kann in can. 235 M. P. die Verwendung der Bezeichnung ecclesia als juristische Person des kirchlichen Rechtes für sämtliche Canones dieses zweiten Teiles des M. P. schlechthin gestattet werden, denn im vorausgehenden can. 232, § 2 M. P. ist nicht mehr von singulares ecclesiae, sondern von Patriarchaten, Archiepiskopaten und Eparchien die Rede.

Der Erwerb von Kirchengut

Die Bestimmungen des Gesetzbuches der lateinischen Kirche über die Arten des Erwerbes zeitlicher Güter, den Eigentümer derselben im Sinne der Institutentheorie (can. 1499, § 1 und § 2), über die Aufteilungen von Vermögenschaften und Schulden im Falle der Teilung des Gebietes einer juristischen Person des kirchlichen Rechtes (can. 1500), über die Verwendung einer erloschenen juristischen Person sind wörtlich in das M. P. (can. 236, 237, 238) aufgenommen. Der Codex der Lateiner kennt die Abgabe des Zehents und der Erstlingsfrüchte nur als partikulare Gesetze und löbliche Gewohnheiten, die er aber ausdrück-

[38] In der Frage, ob die Diözese juristische Person des kirchlichen Rechtes ist, nahm Melichar Erwin: Die Rechtspersönlichkeit der Diözesen der katholischen Kirche nach österreichischem Staatskirchenrecht, ÖAKR, 1952, S. 229—260, und Arnold Franz: Die Rechtslage der katholischen Kirche im heutigen Österreich, Theologische Fragen der Gegenwart, Festgabe für Kardinal Innitzer, Wien, Domverlag, 1952, S. 187—222, Stellung. Trotz eines sonst abweichenden Standpunktes kamen beide Verfasser zu dem Ergebnis, daß eine Anfrage an die Interpretationskommission zur endgültigen Klärung dieser Frage nützlich wäre (Melichar, l. c. S. 255; Arnold, l. c. S. 194, Anm. 32). Auf mehrfache Anregungen hin hat das Wiener Ordinariat tatsächlich eine Anfrage an die Interpretationskommission gerichtet und eine vom 22. Juni 1953 datierte Antwort erhalten, die in der nächsten Nummer des ÖAKR publiziert werden wird. Darnach sind unter den singulares ecclesiae in can. 1495, § 2 CIC auch und vor allem die Diözesen gemeint. Sie besitzen somit unzweifelhaft das Recht des Erwerbes, Besitzes und der Verwaltung irdischer Güter und haben auch in der lateinischen Kirche wie andere juristische Personen des kirchlichen Rechtes den Charakter der juristischen Person.

lich aufrecht erhält (can. 1502). In can. 239 M. P. werden die Gläubigen zur gewissenhaften Ablieferung des Zehents und der Erstlingsfrüchte nach den Gesetzen und legitimen Gewohnheiten jedes Ritus und Ortes verpflichtet. Zehent und Erstlingsfrüchten kommen im Orient eine größere Bedeutung zu als in der lateinischen Kirche[39]. Unterschiedlich ist auch die Aufteilung und Verwendung des Zehents für die verschiedenen Zwecke. Das M. P. läßt partikularrechtliche Regelungen unberührt.

Die Bestimmungen des can. 1503 CIC über das Almosensammeln für fromme oder kirchliche Institute und Zwecke durch Privatpersonen mit schriftlicher Erlaubnis des Apostolischen Stuhles oder des eigenen Ordinarius und mit Zustimmung des Ordinarius am Ort der Sammlung, unbeschadet der Vorschriften über das Almosensammeln durch Religiose (can. 621—624 CIC), sind durch ein Dekret der Kongregation für die orientalische Kirche vom 7. Juni 1930[40] erweitert worden. Die Verfügungen dieses Dekretes fanden als can. 240, §§ 2—4 Aufnahme in das M. P. Die Erlaubnis, Almosen zu sammeln, dürfen die Hierarchen nur aus einem wichtigen Grund geben (§ 2); für die Sammlung außerhalb des Gebietes der Orientalen[41] ist die schriftliche Erlaubnis der Kongregation für die orientalische Kirche notwendig (§ 3); der Hierarch am Ort der Sammlung darf seine Zustimmung nur auf Grund eines authentischen Dokumentes jüngeren Datums geben. Der Hinweis auf § 1 desselben Canons besagt, daß es sich um die schriftliche Erlaubnis des Apostolischen Stuhles, des Patriarchen oder eigenen Hierarchen handelt, die dem Hierarchen am Ort der beabsichtigten Sammlung vorzulegen ist. Auch die Religiosen bedürfen für Sammlungen außerhalb des Gebietes der Orientalen einer Erlaubnis der Kongregation für die orientalische Kirche (can. 171, § 1, n. 4 M. P.).

Vermögensrechtliche Bestimmungen zugunsten der Patriarchen und der Erzbischöfe, die keinem Patriarchen unterstehen, enthält can. 241 M. P., der keine entsprechende Gesetzesstelle im CIC besitzt. Der

---

[39] Die Acta et decreta concilii nationalis Armenorum Romae habiti a. 1911, Rom 1913 in Art. 879: Omnium fructuum honeste collectorum decimam partem sacris ministris solvendam ad honestam eorundem sustentationem, ratione ecclesiastici ministerii. Istae decimae, quae sacramentales nuncupantur, aliae sunt ordinariae, aliae extraordinariae; aliae reales, aliae personales, aliae mixtae, quando proveniunt ex fructibus partim naturalibus partim ex industria.

Art. 880: Sacri ministri curent semper ut decimae cuiuscumque sint generis persolvantur ex fructibus honeste collectis. Ecclesia respuit fructus illicite et inhoneste acquisitos, ne particeps criminis videatur.

Art. 881: Ecclesiasticae huic decimarum praecepto hortamur ut fideles quantum ipsis possibile erit, satisfaciant.

Art. 882: Praeter decimas fieri possunt et oblationes.

[40] AAS. XXII, S. 108.

[41] Über „Gebiet der Orientalen" siehe S. 174.

Patriarch kann: Legate, Erbschaften, Schenkungen, Unterstützungen von den eigenen Untergebenen und Auswärtigen für das Patriarchat entgegennehmen und diese gemäß dem frommen Willen der Wohltäter und den kanonischen Vorschriften veranlagen oder im Bedarfsfall verausgaben (can. 241, § 1, n. 1); von den Ortshierarchen seines Patriarchates gemäß örtlicher Gewohnheit ein mäßiges Canonicum oder Cathedraticum und von den Gläubigen wie auch den juristischen Personen übliche Zehente, Opfergaben und Sammlungen einfordern (can. 241, § 1, n. 2). Welche der in § 1, n. 2 genannten Zehente, Opfergaben oder Kollekten dem Patriarchen zu entrichten sind, bestimmt die Patriarchalsynode (can. 241, § 3). Was in § 1 und § 2 über den Patriarchen vorgeschrieben ist, gilt auch vom Erzbischof (can. 241, § 4).

Das Gesetz der orientalischen Kirche sieht auch die Entrichtung des Canonicums oder Cathedraticums aller der Jurisdiktion des Bischofs unterworfenen Kirchen, Benefizien, Bruderschaften der Laien vor (can. 242 M. P. gleich can. 1504 CIC), ferner die außergewöhnliche mäßige Abgabe, die der Ortshierarch im Falle eines besonderen Notstandes allen welt- und ordensgeistlichen Benefizien vorschreiben kann (can. 243 M. P. gleich can. 1505 CIC), schließlich die Taxen anläßlich der Errichtung oder Konsekration von Kirchen, Benefizien oder anderen kirchlichen Instituten; frei von jeglicher Abgabe bleiben Meßstipendien (can. 244 M. P. gleich can. 1506 CIC). Die Höhe der Taxen für verschiedene Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Exekution von Reskripten des Apostolischen Stuhles oder Patriarchen oder aus Anlaß der Spendung von Sakramenten oder Sakramentalien werden durch Synoden oder Bischofskonferenzen bestimmt und bedürfen, abweichend vom Recht der Lateiner, nicht der Bestätigung durch den Apostolischen Stuhl; verlangt wird jedoch, daß sich die Hierarchen der verschiedenen Riten eines Gebietes über einen einheitlichen Tarif verständigen (can. 245 M. P., vergl. can. 1507 CIC).

Die Bestimmungen des M. P. über das Rechtsinstitut der Präskription (can. 246—250), über Zuwendungen der Gläubigen für fromme Zwecke durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen, über die Erfüllung des Willens der Schenker oder Erblasser, über die fiduziarische Übernahme von solchen Vermögenschaften durch Welt- oder Ordenskleriker (can. 251—255) unterscheiden sich nur unwesentlich von den Canones des CIC. Zu erwähnen ist, daß in can. 246 M. P. hinsichtlich der verschiedenen Fälle der Präskription, für die das staatliche Recht maßgebend ist, ein bestimmtes staatliches Recht angegeben wird: für Immobilien das Recht des Staates, in dem sich die Liegenschaften befinden, für Ansprüche aus Verträgen das Recht des Staates, das die Vertragschließenden dem Vertrag zugrunde gelegt haben,

andernfalls das beiden Teilen gemeinsame Recht, schließlich das Recht des gemeinsamen Wohnsitzes, letzten Endes das Recht des Vertragsortes; in allen anderen Fällen das Recht dessen, gegen den die Präskription gerichtet ist. Zu den in can. 1509, n. 4 CIC genannten Gegenständen, die keiner Präskription unterliegen, kommen die bestimmten und unzweifelhaften Grenzen der Patriarchate hinzu (can. 247, n. 4 M. P.), als begünstigte Präskriptionsfrist tritt neben die gegen den Apostolischen Stuhl geltende Frist von 100 Jahren eine solche von 50 Jahren gegen Patriarchate, während die Präskriptionsfrist gegen andere juristische Personen des kirchlichen Rechtes 30 Jahre beträgt (can. 249 M. P.).

Eine besondere Schwierigkeit ergibt sich dort, wo das bürgerliche Recht den kirchlichen Instituten den Charakter einer juristischen Person nicht zuerkennt. Can. 256 M. P., dem im CIC keine ähnlich lautende Gesetzesstelle entspricht, schärft den kirchlichen Oberen welt- und ordensgeistlichen Standes ein, die Kirchengüter — neu erworbene wie solche, die sich schon im Eigentum der Kirche befinden, deren Erwerb aber noch nicht durch Urkunden gesichert ist — auf den Namen der juristischen Person eintragen zu lassen und hiebei alle Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu erfüllen, die das Recht der Kirche sicherstellen; wenn aber das bürgerliche Gesetz die Eintragung auf den Namen der juristischen Person nicht zuläßt, haben sich diese Oberen mit Männern, die im bürgerlichen Recht erfahren sind, und mit ihrem Verwaltungsrat zu besprechen und dafür zu sorgen, daß das Recht der Kirche auf eine nach dem staatlichen Gesetz gültige Art unversehrt erhalten bleibt (§§ 1—3). Die unmittelbar höheren kirchlichen Oberen sind streng verpflichtet, auf die Beobachtung der vorangehenden Paragraphen zu dringen (§ 4).

Die Verwaltung der Kirchengüter

Dem Papst kommt gemäß can. 1518 CIC die oberste Verwaltung und Verfügung über alles Kirchengut zu. Der Ortsordinarius hat nach can. 1519 CIC die Verwaltung sämtlicher Kirchengüter seines Territoriums zu überwachen, soweit sie seiner Jurisdiktion nicht entzogen sind, und erläßt innerhalb der Grenzen des gemeinen Rechtes geeignete Anordnungen über die Verwaltung der kirchlichen Güter. Zwischen diese beiden Gesetzesnormen (can. 257 und can. 261 M. P.) schaltet das Gesetz für die orientalische Kirche drei weitere Canones ein: Dem Patriarchen kommt die gewissenhafte Überwachung der Verwaltung kirchlicher Güter innerhalb des gesamten Patriarchates zu (can. 258, § 1 M. P.); er hat nach vergeblicher Mahnung des Ortshierarchen selbst den Ökonom für die Verwaltung des Vermögens der Eparchie zu ernennen (can. 258, § 2 M. P.); das Recht und die Pflicht der Er-

nennung dieses Ökonoms kommt außerhalb des Patriarchates dem Metropoliten zu, in den Archiepiskopaten dem Archiepiskopus, es mag sich um die eigene Eparchie des Metropoliten oder um die Eparchien der Bischöfe seiner Provinz handeln (can. 258, § 3 M. P.).

Für die Verwaltung der Güter des Patriarchates ist an der Kurie des Patriarchen ein besonderes Amt zu errichten, das aus dem Ökonom, dem Rechnungsführer und den notwendigen Beamten besteht, abgesehen von jenem Amt, das mit der Verwaltung des Vermögens der eigenen Eparchie des Patriarchen betraut ist (can. 259, § 1 M. P.). An der Spitze des Amtes steht der Patriarchalökonom und verwaltet die Güter des Patriarchates nach der Vorschrift der Canones. Er muß ein verläßlicher, gewissenhafter Kleriker untadeliger Lebensführung und in der Vermögensverwaltung erfahren sein; auch darf er mit dem Patriarchen bis zum vierten Grad inklusive weder verwandt noch verschwägert sein. Er wird von der ständigen Synode[42] ernannt und enthoben und untersteht in der Ausübung seines Amtes dem Patriarchen. Das Amt des Patriarchalökonomen kann mit Zustimmung der ständigen Synode mit dem Amt des Ökonomen der eigenen Eparchie des Patriarchen vereint werden (can. 259, § 2 M. P.). Der Patriarchalökonom hat der ständigen Synode jährlich und auch auf Verlangen schriftlich über seine Verwaltung Rechnung zu legen. Die Synode überprüft durch wenigstens zwei Synodalbischöfe den Bericht und die Kassa, inspiziert die Güter, die Dokumente, die Wertpapiere auch unangesagt oder läßt sie inspizieren und trifft gewissenhafte Vorsorge für die Erhaltung, den Schutz, die Vermehrung des Patriarchalvermögens (can. 259, § 3 M. P.). Die Bestimmungen der Paragraphe 1—3 gelten auch für den Archiepiskopus (can. 259, § 4 M. P.). In analoger Weise ist für die Verwaltung der Güter jeder Eparchie an der Kurie des Eparchen ein Amt zu errichten, das aus dem Ökonomen, dem Rechnungsführer und den notwendigen Beamten besteht und dieselben Rechte und Pflichten hat (can. 262 M. P.). Der Ökonom der Eparchie gehört auch dem Verwaltungsrat der Eparchie an (can. 263 M. P., vergl. can. 1520 CIC). Die Bestimmungen des can. 1182 CIC aus dem Titel IX De ecclesiis über die Verwaltung des Gotteshausvermögens und der Opfergaben für Zwecke der Pfarre und Mission sind als can. 264 in das Vermögensrecht eingebaut, ebenso can. 1183 CIC über den Kirchenfabriksrat als can. 265 M. P.

Die Verpflichtung der Verwalter von Kirchenvermögen, einen Amtseid über die gewissenhafte Verwaltung abzulegen, Inventare in zweifacher Ausfertigung anzufertigen, die am Ort der Verwaltung

---

[42] „Ständige Synode" siehe ÖAKR, 1950, S. 166.

und im Archiv der Kurie aufbewahrt werden, ist aus can. 1522 CIC in den can. 267, § 1 M. P. aufgenommen. Die Verpflichtung zur Anlage solcher Inventare, unterschrieben vom scheidenden Benefiziaten, dem neuen Benefiziaten und dem Ortshierarchen oder seinem Bevollmächtigten, wird in can. 267, § 2 M. P. außerdem jedem neu ernannten Benefiziaten im besonderen vorgeschrieben. Gewünscht wird ferner, daß alle Benefiziaten vor Antritt der Verwaltung ihres Benefiziums vor Zeugen eine Erklärung über ihr eigenes Vermögen abgeben (can. 267. § 3 M. P.). Religiose, die ein weltgeistliches Benefizium innehaben, müssen in einer nach bürgerlichem Recht gültigen Form eine Erklärung abfassen, in der sie ausdrücklich jene Güter anführen, die nach kanonischem Recht nicht Benefizialgüter, sondern Ordensvermögen oder eigenes Vermögen sind; anderenfalls besteht die Vermutung, daß solche Güter Benefizialgüter sind, oder dem Benefiziaten im Hinblick auf das Benefizium gegeben wurden (can. 267, § 4 M. P.).

Can. 268, § 1 M. P. legt den welt- und ordensgeistlichen kirchlichen Oberen die Verpflichtung auf, von den Verwaltern des Kirchenvermögens geeignete, nach dem staatlichen Recht gültige Sicherstellungen zu verlangen, damit beim Tod oder Ausscheiden der Verwalter aus dem Amt die Kirche keinen Schaden leide. Die Verwendung der Einkünfte aus dem Benefizium, die den Aufwand für den standesgemäßen Unterhalt des Benefiziaten übersteigen, für die Armen oder für fromme Zwecke entweder bei Lebzeiten des Benefiziaten oder im Testament wird der Überwachung durch den Ortshierarchen unterstellt; zugleich wird der Wunsch ausgesprochen, daß die Benefiziaten bei Zuwendung der überschüssigen Einnahmen aus dem Benefizium sowohl zu Lebzeiten als auch von Todes wegen die Armen oder die frommen Zwecke der eigenen Eparchie bevorzugen (can. 268, § 2 M. P., vergl. can. 1473 CIC). Alle Güter und Besitzungen der Benefiziaten, die ohne Testament sterben, gelten als Eigentum des Benefiziums oder dem verstorbenen Benefiziaten im Hinblick auf das Benefizium gegeben, wenn das Gegenteil nicht gesetzmäßig bewiesen wird (can. 268, § 3 M. P.).

Auf den mit can. 1523 CIC fast gleichlautenden can. 269 M. P. über die Pflichten der Verwalter kirchlichen Vermögens folgen zwei eigenständige Canones der orientalischen Kirche. Zur Zeit der Sedisvakanz sorgt der Patriarch dafür, daß das Vermögen der Eparchie und Vermögensstücke des verstorbenen Bischofs, die der Kirche zufallen sollen, sorgfältig erhalten und getreu verwaltet werden; nach der Inthronisation sind diese Vermögenswerte dem neuen Bischof vollständig und in gebührender Form zu übergeben (can. 270 M. P.). In der lateinischen Kirche ist es dem Ermessen des Kapitels überlassen,

zur Zeit der Sedisvakanz neben dem Kapitelvikar einen oder mehrere Ökonomen zu bestellen (can. 432, § 1 CIC). In der orientalischen Kirche besitzt jede Eparchie das ständige Amt des Ökonomen (siehe can. 262 M. P.). Dieser untersteht im Fall der Sedisvakanz dem Administrator der vakanten Eparchie und übernimmt auch die Verwaltung jener Güter, die wegen der Sedisvakanz keinen eigenen Verwalter haben, wenn nicht außerhalb der Patriarchate die Versammlung der Epiarchialräte, innerhalb der Patriarche der Patriarch eine andere Verfügung trifft (can. 271, § 1 M. P.). Die Enthebung des Ökonomen steht zur Zeit der Sedisvakanz außerhalb der Patriarchate dem Apostolischen Stuhl, innerhalb der Patriarchate dem Patriarchen zu; der Amtsverzicht ist in authentischer Form der Versammlung der Epiarchialräte außerhalb des Patriarchates, innerhalb der Patriarchate dem Patriarchen anzuzeigen. Der Patriarch kann den Verzicht gültig nur nach Anhören der Bischöfe annehmen, die ein residenzpflichtiges Amt an der Kurie bekleiden (can. 271, § 3 M. P.). Die Wahl oder Ernennung eines neuen Ökonomen erfolgt außerhalb der Patriarchate durch die Versammlung der Patriarchalräte mit absoluter Stimmenmehrheit, innerhalb der Patriarchate durch den Patriarchen mit Zustimmung der Bischöfe, die ein residenzpflichtiges Amt an der Kurie innehaben (can. 271, § 3 M. P.). Der Ökonom hat dem neuen Bischof über seine Verwaltung Rechnung zu legen und scheidet hernach aus dem Amt, wenn er vom neuen Bischof nicht bestätigt wird (can. 271, § 4 M. P.).

Die Bestimmungen des can. 1524 CIC über die Erfüllung der sozialen Pflichten durch Kleriker, Religiose, Verwalter von Kirchenvermögen gegenüber den Arbeitern und Angestellten der Kirche (can. 272, § 1 M. P.) haben einen beachtlichen Zusatz erhalten: Die Seelsorger mögen sich darin auszeichnen, soweit dies geschehen kann auch mit Hilfe ihrer Dienstgeber, die Arbeiter in geeigneter Weise zu unterweisen und ihnen behilflich zu sein, daß sie die seelischen Güter aufs höchste werten, das Familienleben schätzen und für die künftigen Bedürfnisse der eigenen Person wie der Angehörigen vorsorgen (can. 272, § 2 M. P.). Nach can. 273 M. P.: Verpflichtung kirchlicher Verwalter zur jährlichen Rechnungslegung an den Ortshierarchen (gleich can. 1525 CIC) — ist ein can. 274 eingeschaltet, der analog zum can. 630, § 4 CIC den Verwalter des Vermögens einer Kirche, die den Religiosen, auch nicht exempten, gehört, zur Rechnungslegung an den nach den Statuten zuständigen Oberen verpflichtet. Von den letzten beiden Canones über die Verwaltung kirchlicher Güter stimmt can. 276 M. P. mit can. 1527 CIC überein: Ungültigkeit der Handlungen kirchlicher Verwalter bei Überschreitung ihrer Kompetenz, jedoch Haftung

der Kirche im Falle eines Vermögenszuwachses: quando et quatenus in rem suam versum sit. Während aber can. 1528 CIC Verwalter, die ihr Amt eigenmächtig im Stiche lassen, zum Ersatz eines möglichen Schadens der Kirche verpflichtet, erklärt can. 277 M. P. die eigenmächtige Aufgabe des Amtes als ungültig.

Die Verträge

Die Aufnahme der Vorschriften des bürgerlichen Rechtes des jeweiligen Staatsgebietes über Verträge aller Art und ihre Erfüllung in den Geltungsbereich des kirchlichen Rechtes unter Wahrung gewisser Vorbehaltsklauseln (can. 278, § 1 M. P. gleich can. 1529 CIC) wird durch eine nähere Angabe jenes Rechtes ergänzt, das im Einzelfall anzuwenden ist: zunächst das von den Vertragschließenden gewählte Recht; mangels einer solchen Wahl das den Vertragschließenden gemeinsame Recht; ist dieses mehrfach, das Recht des gemeinsamen ordentlichen Wohnsitzes. Sollten die Vertragschließenden keinem gemeinsamen Recht unterworfen sein, gilt das Recht des Vertragsortes (can. 278, § 2 M. P.).

Für Veräußerung und Verpachtung hat can. 281 und can. 291 M. P. andere Wertgrenzen aufgestellt als der CIC und auch die Rechte des Patriarchen entsprechend eingebaut. Eine Erlaubnis des Apostolischen Stuhles zum Verkauf ist erforderlich, wenn der Geldwert von Kostbarkeiten oder anderen Gegenständen 60.000 fr., außerhalb der Patriarchate 30.000 fr. übersteigt. Die letztere Wertgrenze, die früher nach can. 1532 CIC für die Lateiner galt, ist bekanntlich auf 10.000 fr. in Gold herabgesetzt worden[43]. Innerhalb der Grenzen von 60.000 fr. und 30.000 fr. ist der Patriarch für die Erteilung der Genehmigung zuständig, bedarf aber der Zustimmung der ständigen Synode; auch Kostbarkeiten sind nach den gleichen Wertgrenzen zu beurteilen. Der Ortshierarch erteilt die Genehmigung, wenn sich der Wert der Sache zwischen 30.000 fr. und 10.000 fr. bewegt, nach Anhören des Verwaltungsrates mit Zustimmung der Epiarchialräte und der Interessenten; wenn der Wert 10.000 fr. nicht übersteigt, nach Anhören des Verwaltungsrates mit Zustimmung der Interessenten und Beobachtung der Vorschriften approbierter Partikularsynoden, wofern es sich nicht um eine unbedeutende Sache handelt. Als Wert gilt der Schätzungswert, nicht ein tatsächlich erzielter höherer Verkaufswert. Diese Bestimmung ist identisch mit einer Entscheidung der Interpretationskommission zu can. 1532 CIC[44]. Beachtlich ist jedoch, daß das M. P. vom 22. Februar

[43] Dekret der Konsistorialkongregation vom 13. Juli 1951, AAS. XXXXIII, S. 602 f.; ÖAKR 1952, S. 110.

[44] Comm. Pont. 24. Februar 1920, AAS. XII, S. 577.

1952 die Franken nicht als Goldfranken bezeichnet, während der Gesetzgeber im Dekret der Konzilskongregation vom 13. Juli 1951 zu can. 1532 ausdrücklich die Bezeichnung: francorum aureorum wählte. Verlangt wird schließlich, daß alle, die an einer Veräußerung von Kirchengut durch Rat oder Zustimmung teilnehmen, vor der Erteilung des Rates oder der Zustimmung eingehend über den ökonomischen Stand der juristischen Person, deren Güter zur Veräußerung vorgeschlagen werden, und über bereits vollzogene Veräußerungen unterrichtet werden.

In analoger Weise wird durch can. 291 M. P. die Verpachtung kirchlicher Güter geregelt. Wenn innerhalb der Patriarchate der Pachtzins 60.000 fr. und die Frist der Verpachtung neun Jahre überschreitet, wird die Erlaubnis des Apostolischen Stuhles verlangt; überschreitet die Verpachtung nicht die Frist von neun Jahren, wird die Erlaubnis des Patriarchen nach Anhören der Epiarchialräte, des Verwaltungsrates und erteilter Zustimmung der Interessenten gefordert; bewegt sich der Pachtzins zwischen 60.000 fr. und 30.000 fr., ist bei einer Verpachtung auf mehr als neun Jahre die Erlaubnis des Patriarchen erforderlich, die dieser nach Erfüllung der gleichen Voraussetzungen erteilt; überschreitet die Frist der Verpachtung die neun Jahre nicht, dann genügt es, daß der Patriarch den Verwaltungsrat anhört und die Zustimmung der Interessenten einholt, bevor er die Erlaubnis erteilt. Bei einem Pachtzins in der Höhe zwischen 30.000 fr. und 1000 fr. ist für eine Verpachtung über neun Jahre hinaus die Erlaubnis des Ortshierarchen einzuholen, der aber die Zustimmung der Epiarchialräte, des Verwaltungsrates und der Interessenten für die Gewährung der Erlaubnis benötigt; soll die Frist neun Jahre nicht überschreiten, hat der Ortshierarch nur den Verwaltungsrat anzuhören und die Zustimmung der Interessenten einzuholen, bevor er die Erlaubnis erteilt; dies gilt auch dann, wenn bei einer Verpachtung über neun Jahre hinaus der Pachtzins 1000 fr. nicht überschreitet; soll in diesem Fall die Dauer der Verpachtung über neun Jahre nicht hinausgehen, dann erfolgt die Verpachtung durch den gesetzmäßigen Verwalter, der den Hierarchen benachrichtigt. Die für Verpachtungen außerhalb der Patriarchate geltenden Bestimmungen entsprechen den Vorschriften des can. 1541, § 2 CIC. Dem can. 291 M. P. ist ein § 4 angefügt, der entsprechend can. 1479 CIC bei Vorauszahlungen des Pachtzinses für Benefizialgüter einen gewissen Schutz des kirchlichen Institutes und des Rechtsnachfolgers im Benefizium vorsieht.

Für die Veräußerung von Gütern, die im Eigentum des Patriarchates selbst, der Mensa oder der eigenen Eparchie des Patriarchen stehen, bedarf der Patriarch der Zustimmung der ständigen Synode

und der Interessenten, wenn sich der Wert zwischen 60.000 fr. und 10.000 fr. bewegt; unter einer Wertgrenze von 10.000 fr. muß er den Verwaltungsrat anhören und die Zustimmung der Interessenten einholen, wofern es sich nicht um eine geringfügige Sache handelt. Für die Veräußerung von Gütern, die der Eparchie oder der Mensa des Eparchen gehören, bedarf der Ortshierarch der Zustimmung der Epiarchialräte und der Interessenten, wenn sich der Wert zwischen 30.000 fr. und 10.000 fr. bewegt; unter einer Wertgrenze von 10.000 fr. muß er den Verwaltungsrat anhören und die Zustimmung der Interessenten einholen, außer es handelt sich um geringfügige Gegenstände (can. 282 M. P.). Zu erwähnen ist noch, daß nach can. 1540 CIC unbewegliche Kirchengüter den eigenen Verwaltern, ihren Verwandten und Verschwägerten im ersten und zweiten Grad ohne besondere Erlaubnis des Ortsordinarius nicht verkauft oder verpachtet werden dürfen. Can. 290 M. P. verschärft dieses Verbot durch eine Nichtigkeitsklausel: sie können ohne Sondererlaubnis des Ortshierarchen den genannten Personen — Verwandten und Verschwägerten bis zum vierten Grad orientalischer Zählung einschließlich — nicht gültig verkauft oder verpachtet werden. Damit sind die wesentlichen Abweichungen des M. P. von den Bestimmungen des CIC hinsichtlich der Verträge aufgezeigt.

Das vierte Kapitel dieses zweiten Teiles des M. P., can. 294—301, ist den frommen Stiftungen gewidmet. Eine nennenswerte Abweichung vom Wortlaut der can. 1544—1551 CIC läßt sich nicht feststellen.

Das römische Recht in der Reformation der Kirche*

Von Hans Kreller, Wien

I. Die Kirche des Abendlandes, die ihre hierarchische Spitze in der Person des Bischofs von Rom hatte, war, sofern sie sich in ihrer weltlichen Gestalt bestehenden Gebilden nationaler Art einzuordnen genötigt war, im Mittelalter eine römische Institution. Daher „lebt sie römisches Recht", wie die Lex Ribuaria[1] im Zusammenhange mit der kirchlichen Freilassung

* Grundlage eines Vortrages, der am 19. März 1953 vor der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht in Wien und am 23. Juli 1953 im Rahmen der Aulavorträge der Universität in Tübingen gehalten wurde.

[1]) Lex Ribuaria (Die Gesetze des Karolingerreiches, herausgeg. v. K. A. Eckhardt, Germanenrechte, Band II, 1) 58, 1: „ut ei tabulas secundum legem Romanam,

bemerkt, und wendet es subsidiär nach ihrem eigenen, dem kanonischen Recht in foro ecclesiastico an[2]. Die Kirchenreform des 15. und 16. Jahrhunderts, die innerhalb dieser römischen Kirche durchgeführt wurde, also die Ergebnisse der Reformkonzilien von Pisa, Konstanz und Basel, die im Tridentinum ihren Abschluß fanden, haben daran nichts Wesentliches geändert. Dagegen mußte die Stellung des römischen Rechts problematisch werden, sobald sich Teile der abendländischen Christenheit in Lehre und kirchlicher Ordnung von Rom lösten, also im Zuge derjenigen kirchengeschichtlichen Bewegung, die man im besonderen Sinne die Reformation der Kirche nennt. Ihr Ziel war bekanntlich die ‚Rückbildung' des mittelalterlichen Kirchenwesens auf den Status, der vor dem Wirksamwerden aller der biblischen Offenbarung gegenüber jüngeren geschichtlichen Faktoren bestanden hatte, die Anerkennung des göttlichen Wortes als alleiniger Autorität für die christliche Kirche. Das allmählich entstehende evangelische Kirchenrecht[3] konnte also für den innerkirchlichen Bereich das aus römischen Quellen entspringende Recht schon aus zeitlichen Gründen nicht als verbindlich anerkennen. Die ihrem Wesen nach entschieden christlichen Gesetze Justinians, vor allem die ersten 13 Titel des 1. Buches seines Codex, mußten ebenso an dem Inhalte der Bibel gemessen werden wie die 6 bis 8 Jahrhunderte später im Corpus Iuris Canonici zusammengefaßten anderen Rechtsnormen christlichen Ursprunges, also die Konzilienbeschlüsse und Papstdekretalen; die Beschlüsse der ökumenischen Konzilien von Nikäa, Konstantinopel, Ephesus und Chalkedon z. B. hatten für die evangelische Kirche dadurch keinerlei zusätzliche Autorität gewonnen, daß sie Justinian in seinem Brief an Papst Johann II. „übernommen" und diesem Briefwechsel in const. 8 C I 1 Gesetzeskraft verliehen hatte. Für vorjustinianische Quellen, zu denen die humanistisch gebildeten Juristen der Reformationszeit bereits einen selbständigen Zugang hatten — man denke an die Ausgabe des Breviarium Alaricianum, die wir dem Zasiusschüler Johann Sichardt verdanken[4] —,

---

quam ecclesia vivit, scribere faciunt. Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I (1887), S. 269; Schröder-v. Künssberg, Lehrb. d. d. Rechtsgesch. (6. Aufl. 1922) S. 249, Anm. 10; S. 709.

[2]) Landrechtsglosse des Sachsenspiegels, Prolog v. 197—201 (Steffenhagen, Die Entwicklung der Landrechtsgl. d. Sachsensp. VII, Sitz.-Ber. d. Akad. d. Wiss. Wien, phil.-hist. Kl. 113, I 8, S. 35): Foro ecclesiastico si debes litigare haberis pro fantastico, si velis allegare jura huius speculi, quae ab his contemnuntur ut unius populi, si non concordabuntur legibus vel canonibus; vgl. Emil Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 6. Aufl., 1909, § 42, Anm. 6, S. 147.

[3]) Vgl. Johannes Heckel, Initia iuris ecclesiastici Protestantium, Sitz.-Ber. d. Bayr. Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl. 1949, 5.

[4]) Roderich Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, I. Abteilung (München/Leipzig 1880), S. 214.

kam hinzu, daß sie teilweise heidnischen Ursprungs waren und jedenfalls dem damals noch durchaus ernst genommenen Verbot Justinians unterfielen, nicht kodifiziertes Recht anzuwenden[5].

I. Infolge der Lösung der Kirche von Rom gab es also für die evangelisch gesinnten Christen des 16. Jahrhunderts keinen Grund mehr, das römische Recht als deren Recht anzuwenden, darum verlagerte sich für sie die Frage nach seiner Geltung durchaus auf das weltliche Gebiet: Entsprach es Gottes Willen, daß man in nicht-kirchlichen Gerichten dort, wo die positiven „Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthumb, Herrschaften und Gericht", die von den Parteien vor den Richter gebracht wurden, nichts Sachentscheidendes enthielten, wie bisher im Sinne der Kammergerichtsordnung von 1495 „nach des Reiches und Gemeinen Rechten"[6] urteilte?

1. Die Antwort auf diese Frage hängt stark von der Auffassung ab, die man über die — bekanntlich in dieser Gesetzesstelle besonders deutlich in Erscheinung tretende — sog. Rezeption des römischen Rechts in Deutschland im allgemeinen für zutreffend hält. Wer mit der Lehre des 19. Jahrhunderts der Meinung ist, die damaligen Bewohner der deutschen Territorien hätten bewußt an Stelle des einheimischen ein fremdes Recht als Element ihres Soziallebens „aufgenommen", entweder weil sie von dessen staatsrechtlicher Verbindlichkeit oder innerer Vortrefflichkeit überzeugt gewesen wären, oder weil die Juristen sie zur Duldung dieses „Nationalunglücks"[7] genötigt hätten, wird kaum erklären können, warum Martin Luther, der für sein Reformationswerk, zu dem auch die Deutsche Bibel und die Deutsche Liturgie gehörte, Acht und Bann auf sich nahm und auch vor der Gefahr des Scheiterhaufens nicht zurückschreckte, nicht öffentlich für das alte deutsche Recht eingetreten ist. Wir wissen heute, daß die Rezeption etwas anderes war[8], nämlich die Übernahme der Methode und des Lehrgebäudes der europäischen Rechtswissenschaft des Hochmittelalters, eine „Verwissenschaftlichung" des deutschen Rechtswesens (Wieacker, S. 66). Das Substrat dieser geistigen Realität, das man allein wirklich ‚aufnehmen' konnte, waren — vom Corpus Iuris Canonici ab-

---

[5]) Const. Tanta-*Δέδωκεν* § 10; Const. Cordi nobis §§ 3, 4; vgl. auch Const. Imperatoriam maiestatem § 3; Einschlägige Einwendungen von Fichard und Haloander gegen Sichardt bei Stintzing, a. a. O., S. 214f.

[6]) Reichskammergerichtsordnung von 1495, Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede (1747), II 7; Schröder-v. Künssberg, S. 870, Anm. 15.

[7]) Georg v. Beseler, Volksrecht und Juristenrecht (1843), S. 42.

[8]) Aus der neuesten Literatur: Paul Koschaker, Europa und das römische Recht (München/Berlin 1947), S. 124ff.; Franz Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (Göttingen 1952), S. 63ff.; Wolfgang Kunkel in Kunkel-Thieme-Beyerle, Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands I 1, S. XIff. (Weimar 1936).

gesehen — die Bücher, die man aus Italien und Frankreich importierte, also das Corpus Iuris Civilis in seiner mittelalterlichen fünfbändigen Gestalt und die dazu erwachsene Glossen- und Kommentarliteratur[9]. Rechtliche Geltung schrieb man diesen Schriftwerken entweder darum zu, weil man naiv-naturrechtlich an ein ewiges und allgemeines Recht glaubte, das man auch aus Äußerungen zeitlich und örtlich ferner Autoritäten ‚finden' könne, oder weil man die ‚Einführung' der justinianischen Gesetzgebung durch Kaiser Lothar von Supplingenburg als historisches factum ansah. Diese sog. „Lotharische Legende", die nach Rankes Urteil „ohne Zweifel ein Werk Melanchthons" gewesen ist[10], wurde erst im 17. Jahrhundert bestritten und endgültig von Hermann Conring widerlegt. Jedenfalls bewies die Tatsache der justinianischen Gesetzgebung, deren Hergang die Einführungskonstitutionen eingehend schilderten, daß es sich um ein Recht handelte, das für den konkreten römischen Staat des 6. Jahrhunderts gesetzt worden war, also um ius civile im Sinne der jedem Juristen auch damals wohlbekannten Normeneinteilung der Institutionen[11].

2. Der somit augenfällige menschliche Ursprung der Regeln des römischen Rechts war für die Denker der Reformationszeit ebenso wie für die des Mittelalters und im Gegensatz zu den Rechtspositivisten des letzten Jahrhunderts ein ausreichender Grund für die ernste Frage, wie es sich zu Normen höherer Ordnung verhielt. Als solche kannte die Philosophie des Altertums bekanntlich ein Naturrecht, ein Begriff, zu dem die römischen Juristen nach der justinianischen Überlieferung in verschiedener Weise Stellung nahmen. Während nach den ulpianischen Institutionen, denen die Darstellung im 1. Titel der Digesten[12] folgt, die Natur dieses Recht „alle Lebewesen gelehrt hat"[13], soll es nach den Institutionen des Gaius[14] von der natürlichen Vernunft nur „unter allen Menschen festgesetzt" und daher mit dem „ius gentium" identisch sein. Über die aus diesen verschiedenen Naturrechtsbegriffen folgende Unterscheidung zwischen einer Trichotomie und einer Dichotomie der gesamten Rechtsordnung stellt die moderne Romanistik quellenkritische Untersuchungen

---

[9]) Hans Kreller, Römisches Recht II: Grundlehren des Gemeinen Rechts (Wien 1950), S. 23 f.

[10]) Erik Wolf, Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte (3. Aufl., Tübingen 1951), S. 230 f. (Hermann Conring) mit Berufung auf Ernst v. Moeller, Hermann Conring, der Vorkämpfer des deutschen Rechts, S. 68 ff.

[11]) I 2, 1: ... quod quisque populus ipse sibi ius constituit, id ipsius proprium civitatis est vocaturque ius civile, quasi ius proprium ipsius civitatis.

[12]) D 1, 1, 1—4.

[13]) D. 1, 1, 1, 3 = Inst. I 2, pr.

[14]) I 1 = Inst. I 2, 1.

an[15], Luther und seine Zeitgenossen suchten den Widerspruch durch eigenes Urteil zu lösen: Der Reformator stellte sich in einer Tischrede[16] entschieden auf den Standpunkt des Gaius, da man im Naturrecht den Menschen von den unvernünftigen Tieren unterscheiden müsse, und Oldendorp[17] sieht in der ulpianischen einen argen Mißbrauch des Begriffes „Recht", „cum in brutis nulla sit ratio; igitur nullum ius". Justinians Rechtslehrer waren aber weitherzig genug gewesen, nicht nur die beiden in ihren Vorlagen enthaltenen Naturrechtsbegriffe in ihrem Anfängerlehrbuch unmittelbar aneinanderzureihen, sondern bemühten sich überdies, das rationale Naturrecht der alten Lehre christlichen Grundsätzen dadurch anzupassen, daß sie am Schluß des einschlägigen Titels die Herkunft der naturalia iura aus einer „gewissen göttlichen Vorsehung" betonten und damit deren „Festigkeit und Unveränderlichkeit" begründeten[18].

Es ist bekannt, daß die Kirche seit Augustin den Gegensatz zwischen der im Reiche Gottes herrschenden Gerechtigkeit und der menschlichen naturalis ratio gedanklich überbrückt und so das durch die Vernunft erkennbare auf Gottes Willen beruhende Naturrecht thomistischer Prägung entwickelt hat[19]. Diese Brücke zwischen Gottesreich und weltlicher Vernunft konnte Luther nicht betreten, nicht nur, weil er philosophisch und theologisch zu Erfurt nach Wilhelm von Occam studiert hatte[20], sondern vor allem, weil er im Gewissen von der Unwirksamkeit der menschlichen Vernunft und Kraft in geistlichen Belangen überzeugt war. Die gewaltige Kluft, die nach dem Gleichnis Christi von den Arbeitern im Weinberg (Matth. 20, 1—16) zwischen göttlicher, aus reiner Liebe gewährter Gnade und menschlicher, Leistung und Gegenleistung gegeneinander abwägender Gerechtigkeit besteht, mußte Luther jede Berufung auf ein göttliches Naturrecht unmöglich machen, das zugleich Normen zur Entscheidung von Händeln dieser Welt enthielte. Freilich folgte auch die reformatorische Lehre schon sehr bald dem ewigen Drange des Menschenherzens, rational gefundene allgemeine Normen auf die Ebene göttlicher Weltordnung zu erheben: Schon Luthers nächster Weggenosse, Philipp Melanchthon, lehrt wieder, der Mensch könne durch die naturalis ratio

---

[15]) Vgl. zuletzt Gabrio Lombardi, Sul concetto di 'ius gentium (Rom 1947), p. 191 ff.

[16]) Luthers Werke, Weimarer Ausgabe, Tischreden I 581; vgl. Erik Wolf, Große Rechtsdenker, 1. Aufl. 1939, S 138 zu S. 129, Anm. 2.

[17]) *Εἰσαγωγή* iuris p. 8; vgl. Erik Wolf, a. a. O., S. 129, Anm. 1.

[18]) Inst. I 2, 11: ... naturalia ... iura ... divina quadam providentia constituta semper firma atque immutabilia permanent.

[19]) Vgl. die Übersicht bei Wieacker, Privatrechtsgesch. d. Neuzeit, S. 143 f.; dazu im einzelnen Hans Welzel, Naturrecht und materielle Gerechtigkeit (Göttingen 1950), S. 100 ff.

[20]) Vgl. Heinrich Boehmer, Der junge Luther, 2. Aufl., 1939, S. 39 ff. 54 ff.; Wieacker, a. a. O., S. 145.

die von Gott gegebene lex naturae[21] erkennen. Erst mit der seit Samuel Pufendorf[22] einsetzenden Loslösung des rationalen Naturrechts von der Moraltheologie ist auch bei den lutherischen Denkern die thomistische Synthese von ius divinum und naturale endgültig aufgegeben worden, während die Lehre Calvins und seiner Kirche von vornherein einer Verbindung christlichen Glaubens und politischer Macht weniger entgegenstand und im 17. Jahrhundert[23] dem weltlich-rationalen Naturrecht den Weg bereitete.

3. War das Naturrecht aller Spielarten wesensgemäß ius non scriptum, so kannte das Christentum als einen dem menschlichen Recht übergeordneten Normenkomplex selbstverständlich auch noch eine geschriebene lex aeterna, die unmittelbare göttliche Offenbarung in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments. Daran hat die Reformation grundsätzlich nichts geändert, der Satz des Tridentinums[24], daß Christus der Menschheit nicht nur als Erlöser, sondern auch als Gesetzgeber von Gott gegeben ist, wird von den Reformatoren nicht bestritten, auch in evangelischen geistlichen Gerichten soll „nach der Heiligen Schrift, auch nach den gemeinen und in unseren Landen gebräuchlichen und üblichen Rechten judiziert werden"[25]. Dabei wird offenbar vorausgesetzt, daß neutestamentliche Normen den alttestamentlichen derogieren, und nur bei denjenigen des alten Bundes, für die dies nicht der Fall ist, entsteht die Frage, ob sie als ius divinum dem menschlichen Recht, insbesondere also dem Corpus Iuris Civilis, vorgehen oder als partikuläres Recht des Volkes Israel für die deutsche Gegenwart unverbindlich sind[26]. Diese Frage hat in der nächsten Umgebung Luthers zeitweise die Geister aufs stärkste bewegt. Die in den ersten Sturmjahren der Reformation an verschiedenen Orten auftretenden ‚Schwarmgeister' bekämpften nämlich das „alte kaiserliche und Pfaffenrecht" als positives Recht und scheinen das „Gesetz Moysi", nicht zum mindesten wohl wegen der relativen Milde seiner Strafdrohungen, zu bevorzugen[27]. Bekanntlich war es die Sorge um diese gefährlichen

---

[21]) Stintzing, I 284f.; Wieacker, S. 146 mit Zitaten in Anm. 34.

[22]) Sein Einführungswerk „De officio Hominis et Civis" (1673) jetzt in Auswahl deutsch bei Erik Wolf, Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft (Frankfurt a. M. 1950), S. 145ff.

[23]) Probleme bei Wieacker, Rechtsgeschichte der Neuzeit, S. 146ff.; 161ff.

[24]) c. 21 S. VI de iustif.; Friedberg, Lehrbuch, S. 125, Anm. 6: Si quis dixerit, Christum Iesum a Deo hominibus datum fuisse ut redemptorem, cui fidant, non etiam ut legislatorem, cui oboediant: anathema sit.

[25]) Kursächsische Kirchenordnung von 1580 nach Friedberg, Lehrbuch, S. 126, Anm. 12.

[26]) Luthers Stellung zur „Lex Moisi (sic!)" im einzelnen hat Johannes Heckel in der Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 57 (1937), S. 318ff. untersucht.

[27]) Vor allem die Flugblätter des Eberlin von Günzburg „Fünfzehn Bundes-

politisch-sozialen Auswirkungen der kirchlich-religiösen Erneuerungsbewegung, die Luther im März 1522 veranlaßte, aus dem Asyl der Wartburg nach Wittenberg zurückzukehren. Nach Stintzings Bericht, dessen Nachprüfung an den Quellen umfangreiche kirchen- und profanhistorische Untersuchungen erfordern würde, bestand 1521 die ernste Gefahr, daß Melanchthon als theologische[28] und Herzog Johann der Beständige als politische Autorität Wittenbergs der praktischen Einführung des mosaischen Rechts an Stelle des justinianisch-päpstlichen zustimmen könnten. Demgegenüber bot die reinliche Scheidung zwischen weltlichem und geistlichem Regiment, die Luther 1523 in seiner Schrift „von weltlicher Obrigkeit“[29] vertrat, eine ausreichende theoretische Grundlage für die vom Kurprinzen — dem späteren Kurfürsten Johann Friedrich dem Großmütigen — und dem Kanzler Brück geforderte Aufgabe dieses phantastischen Planes. Von Luther wird in diesem Zusammenhang das Wort überliefert: „Man lasse Moses der Juden Sachsenspiegel sein und uns Heiden unverworren damit“[30]. Er erkennt also — juristisch gesprochen — den partikulären Charakter der alttestamentlichen Rechtsnormen ohne Kritik an ihrem göttlich-universalen Ursprung an: Galt doch gerade das zum Vergleich herangezogene Rechtsbuch seines eigenen Stammes Luthers Zeitgenossen noch als Gesetz des universalen weltlichen Gesetzgebers Karls des Großen[31].

Übrigens beweist die Existenz einer noch heute für die Romanistik wichtigen Quellensammlung, daß das Rangverhältnis zwischen den mosaischen Gesetzen und dem römischen Recht schon ein Jahrtausend vor der Reformation religiöse Denker beschäftigt hat. Die uns in drei Handschriften — darunter einer Wiener — erhaltene seit Henricus Stephanus sog. Collatio legum Mosaicarum atque Romanarum[32] stellt Normen des

genossen“ (1521); vgl. K. Köhler, Luther und die Juristen (Gotha 1873), S. 7f.; Stintzing I, S. 267ff.

[28]) Erste Ausgabe der Loci theologici (1521); Corpus Reformatorum XXI (1854), p. 59ff.

[29]) Erlanger Ausgabe XXII, 82; Weimarer Ausgabe XI, 229ff.; K. Köhler, a. a. O., S. 8f. 1 zitiert S. 88, 2 aus der Lutherausgabe von Walch (X, 404) „Bedenken, daß man nach Moisis Recht nicht urtheilen noch richten solle“. Hinzuweisen ist m. E. auch auf Luthers eingehende Stellungnahme zur Frage der Geltung des mosaischen Gesetzes in den Predigten von 1525, die in der Weimarer Ausgabe, Band XVI, S. 363ff. abgedruckt sind. Dort wird S. 371 formuliert: „Das Gesetz Mose bindet die Heiden nicht, sondern allein die Juden“ und S. 383 ausdrücklich gegen die Schriftauslegung der „Rottengeister“ polemisiert.

[30]) „Wider die himmlischen Propheten“ (1524/5), Erlanger Ausgabe, XXIX, 157.

[31]) Heinrich Siegel, Die deutschen Rechtsbücher und die Kaiser Karls-Sage, Sitzungsberichte der Wiener Akademie, phil.-hist. Klasse 140 (1899), S. 1—20; Schröder-v. Künssberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (6. Aufl., Berlin/Leipzig 1922), S. 723f.,

[32]) In den Handschriften heißt sie Lex Dei quam praecepit Dominus ad Moysen. Vielleicht ist sie identisch mit dem von Hincmar von Reims zitierten liber legis

Deuteronomium Fragmenten aus den beiden vortheodosianischen Codices und den aus dem Zitiergesetz bekannten fünf juristischen Koryphäen gegenüber, um den Juristen den Vorrang des mosaischen vor dem römischen Recht zu beweisen (Coll. 7, 1 pr.). Es ist streitig und in unserem Zusammenhange gleichgültig, ob der Autor ein christlicher Theologe der Zeit um 400 oder ein um hundert Jahre älterer Rabbiner[33] war. Das Problem, das es damals zu lösen galt, kann wohl nicht im Sinne der zeitlichen Priorität gemeint sein; denn diese Frage ist bei Gesetzen gleichen Ranges offenbar anders zu stellen, da das jüngere dem älteren vorgeht, sondern muß bedeuten, daß im Sinne des Autors das mosaische Gesetz als göttliches das weltliche Kaiser- und Juristenrecht von der Anwendung ausschließt, soweit dieses von ihm abweicht. Eine ganz ähnliche Fragestellung finden wir noch bei Luthers Zeitgenossen, dem Wittenberger Kanonisten Melchior Kling[34] (1504—1571), der zwar im Verhältnis des kanonischen zum justinianischen Recht, aber nicht gegenüber dem Neuen Testament den Grundsatz „Lex posterior derogat legi priori" anwenden wollte[35].

III. Die Reformation als geschichtliche Bewegung stieß theoretisch mit dem römischen Recht zusammen im Raume anderer geschichtlicher Vorgänge und Begriffe, der Rezeption, des Naturrechts und der religiösen Normsetzung. Praktisch aber vollzog sich dies alles im Geist einzelner Menschen und wird daher nur verständlich, wenn man im biographischen Material die wichtigsten Einzelfälle aufdeckt, in denen Reformatoren mit dem römischen Recht oder Juristen jener Zeit, die im weltlichen — also justinianischen — Recht tätig waren, mit den neuen Glaubenslehren sich auseinander zu setzen hatten.

1. Luthers Vater, der sich vom einfachen Berghäuer zu einem leidlich wohlhabenden Gewerken und Hüttenwerkspächter heraufgearbeitet hatte[36], wollte seinen begabten Sohn zum Juristen ausbilden lassen, einem Beruf, der damals für Söhne bürgerlicher Familien hohes Ansehen und gute Einkünfte versprach. Seinem Rat folgend, begann Martin nach Beendigung seiner Studien an der Erfurter Artistenfakultät als junger Magister Artium am 20. Mai 1505 das juristische Studium. Die Krisis seines Lebens, in der er damals stand, verhinderte aber dessen Durchführung. Denn schon am 20. Juni trat er die Reise zu seinen Eltern nach Mansfeld

Romanae; vgl. Mommsen, Collectio librorum iuris anteiustiniani III p. 112, 128; Edoardo Volterra nach Ernst Levy, Zeitschr. d. Sav.-Stift., Roman. Abt. 50 (1930), S. 704, Fußnote 4.

[33]) Literatur bei Kunkel, Römisches Privatrecht, S. 39 und 395 (§ 21, Anm. 12); Leopold Wenger, Die Quellen d. röm. R. (1953), S. 545 ff.

[34]) Stintzing I, S. 305 ff.

[35]) Dedikation zu den tractatus causarum matrimonalium (Enarrationes in Institutiones ad tit. I 10) nach Stintzing I, S. 279 f.; vgl. S. 707 f.

[36]) Heinrich Boehmer, Der junge Luther, 2. Aufl. (1939), S. 23.

an, von der er nach dem Blitzschlag bei Stotternheim durch das Gelübde des Klostereintritts gebunden, nach Erfurt zurückkehrte. Er hat also höchstens während vier Wochen Institutionen gehört. Somit ist er nie ein Fachjurist geworden und war sicher auch nicht besonders dafür veranlagt, in der damals auch bei humanistisch eingestellten Juristen noch üblichen Weise ohne persönliche Anteilnahme Interessenkonflikte nach antiken oder mittelalterlichen Autoritäten zu entscheiden. In den Händeln dieser Welt war ihm nächst Gottes offenbartem Willen sein eigenes gesundes Urteil maßgebend, er hatte also die Charaktereigenschaften eines trefflichen deutschen Schöffen, nicht die eines buchgelehrten Iurisconsultus. Nicht als Diener des Rechts, sondern als Seelsorger hat er noch in seinen letzten Lebenstagen in einer Familienstreitigkeit der Grundherren seines Geburtsortes Eisleben, der Grafen von Mansfeld, einen Vergleich zustande gebracht.

Die Schäden im zeitgenössischen Juristenstand, namentlich dessen Neigung, „Trinkgelder" zu nehmen, hat er schon 1516 deutlich erkannt[37], das Sprichwort ‚Juristen böse Christen' scheint er vor allem in bezug auf die halbgebildeten Winkeladvokaten, also in der Tat recht bedenkliche Leute, gelegentlich aber auch in der Hitze des Kampfes um die Fortgeltung des kanonischen Rechts gegenüber den Wittenberger Rechtsgelehrten[38] (1539 und 1545) gebraucht zu haben. Es ist bezeichnend, daß ihm von den bekannten Rechtsdenkern seiner Zeit wohl keiner nähergestanden hat als der Freiherr von Schwarzenberg, mit dem er in freundschaftlichen Briefwechsel getreten ist[39], und von dem er noch 1539 sagte: „Man müßte aus allen Landen fördern die recht gründlich gelehrten Leute in der Schrift, darunter etliche vom weltlichen Stande, die auch verständig und treuherzig wären, als wenn Herr Hans von Schwarzenberg noch lebete, dem wüßte man zu vertrauen[40]." Denn Schwarzenberg war bekanntlich kein zünftiger Jurist und kein berufsmäßiger Kenner des römischen Rechts, daß er zu seinem lehrbuchähnlichen Gesetzeswerk, der Bambergensis, ebenso aus zweiter Hand benützte wie die sonstige lateinische Literatur. Für das „weltliche", also das römische Recht, hat Luther jedenfalls mehr Sympathie als für das geistliche (kanonische): Er sagt in seinem Sendschreiben an den christlichen Adel deutscher Nation[41], es sei „viel besser, künstlicher und redlicher als dieses, immerhin aber eine Wildnis", und es sei „sein doch auch viel zu viel geworden". Er verweist auf das Wort des Apostels

[37]) Boehmer, a. a. O., S. 145.

[38]) Stintzing I, S. 72f., 275; Luthers Werke, Weimarer Ausgabe, Tischreden II, S. 121 und VI Nr. 7010—7031.

[39]) Erik Wolf, Große Rechtsdenker, 3. Aufl., S. 124f. (Schwarzenberg).

[40]) Erik Wolf, a. a. O., S. 131.

[41]) Werke, Weimarer Ausgabe VI, S. 459f.; vgl. Stintzing I, S. 269.

Paulus (1. Kor. 6, 1—6), es solle ein ‚Weiser' richten zwischen Bruder und Bruder, und betont den — bekanntlich damals offiziell anerkannten — Vorzug von „Landrecht und Landsitten" vor den „nur zur Not gebrauchten" kaiserlichen Rechten. Am Schluß bekennt er ausdrücklich, diese Sache sei „schon von anderen besser bedacht und angesehen".

2. Philipp Melanchthon hat im Zuge seiner echt humanistischen allgemeinen Ausbildung als blutjunger Magister in Tübingen auch Jurisprudenz studiert und soll in Wittenberg, wo er seit 1518 wirkte, „auch über Institutionen Vorlesungen gehalten haben"[42]. Seine fachliche Verbindung zur Jurisprudenz erklärt es ausreichend, daß er für das Recht der damals absolut maßgebenden Quellen des weltlichen Rechts, also das römische, eine deutliche Vorliebe zeigt. Nach seiner theologisch-philosophischen Lehre schreibt das göttliche, in der Heiligen Schrift offenbarte Recht vor, daß die civiles leges religiose sancteque colantur[43], daher habe man mit Recht in Deutschland die römischen Rechtsnormen — nicht anders wie die Künste und Wissenschaften anderer Völker — aufgenommen, ja auch unabhängig von diesem Vorgange könne man aus seinem Studium „animam spiritumque legum hoc est aequitatis vim ac naturam ... decerpere"[44]. Nahe an die Auffassung des römischen Rechts als ratio scripta reicht Melanchthons Ausspruch heran: Ius Romanum antecellere legibus aliarum gentium et vere quandam philosophiem esse[45]. Das eigentliche Verdienst dieses Reformators um die romanistische Wissenschaft liegt in seinem Bemühen, den scholastischen Charakter der Jurisprudenz durch deren Behandlung nach humanistischen Wissenschaftsprinzipien zu überwinden[46], und in dem Einfluß, den der ‚praeceptor Germaniae' auch in diesem Fach auf andere ausgeübt hat.

3. Der Wittenberger Juristenkreis hat natürlich engste Beziehungen zu den Reformatoren. Hieronymus Schürpf (1481—1554) steht innerlich und äußerlich — bei Eintreffen der Bannbulle, auf dem Wormser Reichstag und zur Rechtfertigung der eigenmächtigen Rückkehr Luthers von der Wartburg — an dessen Seite[47]. Im Streit um die Geltung des weltlichen Rechts scheint gerade er seinen Freund Melanchthon für dieses günstig gestimmt zu haben[48]. Der wenig jüngere Johann Apel (1486 bis 1536), in der österreichischen Rechtswissenschaft als erster Ver-

[42]) Stintzing I, S. 284.

[43]) Stintzing I, S. 272; Oratio de legibus (1525), Corpus Reformatorum Melanthonis (sic!) Opera XI, col. 68.

[44]) Stintzing, a. a. O.; Oratio de legibus, l. c. col. 81.

[45]) Stintzing I, S. 286; andere Äußerungen Melanchthons über das römische Recht sind bei Stintzing, S. 284, Anm. 1 zitiert.

[46]) Grundzüge seiner allgemeinen Rechtslehre bei Stintzing, S. 284ff.

[47]) Stintzing I, S. 267.

[48]) a. a. O., S. 272.

treter der Lehre von titulus und modus acquirendi bekannt[49], verdankte Luther und dessen theologischem Kollegen Justus Jonas dem Älteren seine 1524 erfolgte Berufung nach Wittenberg, die ihn aus persönlicher Bedrängnis wegen einer die Pflicht des Zölibats verletzenden Ehe rettete[50] und erscheint 1525 unter den Zeugen von Luthers Verlobung[51]. Er ist nach Stintzings Urteil „unter den Juristen dieser Zeit, deren Bemühen auf systematische Methode gerichtet war, der originellste," sein Hauptwerk[52] „ist wohl unter dem direkten Einfluß Melanchthons entstanden", das humanistische Bestreben nach der Schaffung einer juristischen ‚τέχνη' findet also in diesem Kreis besondere Pflege. Typisch humanistisch ist auch Apels posthum (1540) erschienener Dialog über die juristische Lehrmethode und Systematik[53]. Auch Konrad Hase (Lagus)[54], ein privatim in Wittenberg als Rechtslehrer tätiger Magister Artium, steht offenbar diesem Kreise persönlich nahe — Melanchthon empfiehlt ihn dem Rat zu Danzig als Syndikus — und folgt in seiner „methodica iuris utriusque traditio"[55] der in Wittenberg eingeschlagenen methodischen Richtung. Der Wittenberger Kanonist Melchior Kling hält im Streit der dortigen Juristen mit den Theologen um die Fortgeltung des kanonischen Rechts eine mittlere Linie ein[56], sein „unfreundliches Verhältnis zu Luther" führt noch in dessen Todesjahr zu Konflikten[57]. Methodisch vermittelnd wirkt der jüngere Praktiker Schneidewin (Oenitomus) (1519—1568), in Luthers Haus aufgewachsen und an seiner Seite beigesetzt[58].

4. Erheblich ferner steht der Reformation der süddeutsche Juristenkreis des 16. Jahrhunderts. Es ist zu bedenken, daß damals noch keine eigentliche Staatsgrenze dieses Gebiet von der Schweiz trennte[59], so daß die Reformation Zwinglis den süddeutschen Juristen äußerlich

[49]) Franz Hofmann, Die Lehre vom titulus und modus adquirendi und von der iusta causa traditionis (Wien, 1873), S. 20ff.

[50]) Stintzing I, S. 288f.

[51]) a. a. O., S. 275.

[52]) Methodica dialectices ratio ad iurisprudentiam accomodata, Nürnberg 1535.

[53]) Isagoge per dialogum in quator libros Ienstitutionum D. Iustiniani Imperatoris; ausführliche Inhaltsangabe bei Stintzing I, S. 290—295.

[54]) Als Mann mittleren Alters 1546 verstorben: Stinzing I, S. 299.

[55]) Erscheinungsgeschichte und Inhalt bei Stinzing I, S. 299—304.

[56]) Er tritt für die Nichtigkeit des Verbotes der Priesterehe ein (Stintzing I, S. 275), behandelt aber trotz förmlicher Anerkennung der den Streit zwischen Theologen und Juristen über das Eherecht abschließenden „Concordia" noch später die Frage über die rechtliche Bedeutung des elterlichen Konsenses als streitig (a. a. O. S. 276).

[57]) Stintzing I, S. 306.

[58]) a. a. O., S. 309f.

[59]) Die Eidgenossenschaft, der Zürich zuerst 1351, Basel erst 1501 beigetreten war, galt bis 1648 als „freier ausgezogener Reichsstand"; vgl. Schröder-v. Künssberg, Lehrbuch (6. Aufl.), S. 428, Anm. 16; S. 858; Hans Erich Feine, Deutsche

mindestens so nahe lag wie die Wittenberger; immerhin mag es die Tatsache, daß die Schweiz von der Zuständigkeit des Reichskammergerichts ausgeschlossen blieb und daher „nur eine sehr beschränkte Rezeption erlebte“[60], erklären, daß der Ostschweizer Reformator zwar mit Zasius in Briefwechsel getreten ist[61], selbst aber wohl kaum Gelegenheit gehabt hat, zum Problem der Geltung des römischen Rechts Stellung zu nehmen.

Der 1517 von Luther entfesselte Sturm berührte Ulrich Zasius[62], den aus Konstanz gebürtigen Bahnbrecher des Humanismus unter den deutschen Juristen, nur oberflächlich[63]. Dieser mahnt schon nach der Leipziger Disputation gegen des Zasius alten Schüler Eck Luther brieflich zur Mäßigung, sein Ideal ist ein „Erasmisches Christentum“, er selbst bleibt in der altgläubigen Kirche, kritisiert aber deren Einrichtungen ziemlich scharf. Auch die bekannten Zasius-Schüler, der als Erstherausgeber vorjustinianischer und älterer deutscher Rechtsquellen verdiente, zuletzt in Tübingen tätige Johann Sichardt (1499—1551) und der Frankfurter Patrizier Johann Fichard (1512—1581), der Schöpfer des Solmser Landrechts von 1571 und der zweiten Frankfurter Reformation von 1578 — beide gemeinsam 1531 in Freiburg promoviert — haben offenbar nur in losen Beziehungen zur reformatorischen Bewegung gestanden[64], so daß sie als Juristen deren Gedanken nicht verarbeitet haben.

5. Der eigentliche Vermittler lutherischen Geistes in die Welt der romanistischen Gelehrsamkeit ist ein Sohn des deutschen Nordens geworden, der zirka 1480 in Hamburg geborene Johann Oldendorp[65]. Nach politisch bewegten Kampfjahren fand er in Köln und Marburg die Muße, in mehreren Werken[66] eine mit den Anschauungen der Reformatoren in Einklang stehende Naturrechtslehre zu begründen und eine fruchtbare Lehrtätigkeit zu entfalten. Freilich ist gerade das Nachdenken über die tiefsten Probleme des Rechts diejenige Leistung der im Humanismus wurzelnden Juristen, bei der sie am wenigsten quellentreue Romanisten bleiben konnten.

6. Anders als im deutschen vollzog sich der Zusammenstoß römischer Rechtsweisheit mit der kirchlichen Reformbewegung im benachbarten

---

Verfassungsgeschichte der Neuzeit, 3. Aufl. (1943), S. 3; Erich Genzmer, Ztschr. d. Sav.-St., Rom. Abt. 67 (1950), S. 605 f.

[60]) Schröder-v. Künssberg, a. a. O., S. 871.

[61]) Erik Wolf, Große Rechtsdenker, 3. Aufl., S. 79 (Zasius).

[62]) 1461—1535, seit zirka 1492 in Freiburg i. Br., seit 1506 Inhaber der Lectura ordinaria Legum; Stintzing I, S. 154ff.; Erik Wolf, 3. Aufl., S. 59ff.

[63]) Erik Wolf, a. a. O., S. 77ff.; Stintzing, a. a. O., S. 170f.

[64]) Vgl. für Sichardt: Stintzing I, S. 216f., für Fichard ebenda S. 590.

[65]) Erik Wolf, Große Rechtsdenker, 3. Aufl., S. 134ff.; Stintzing I, 311ff.

[66]) *Εἰσαγωγ* iuris naturalis sive elementaria introductio iuris naturae (1539); De iure et aequitate (1541).

französischen Kulturkreis. Dessen Gebiet läßt sich bekanntlich rechtshistorisch einteilen in die Länder des geschriebenen Rechts, in denen sich das vorjustinianische Vulgärrecht — vor allem in Gestalt des Breviarium Alaricianum — durch das Frühmittelalter hindurch erhalten und die „Verwissenschaftlichung" bereits in der Glossatorenzeit, ähnlich wie in Italien, durchgemacht hatte, und in die nord- und westfranzösischen Länder des fränkischen Rechts, deren ‚coutumes' gerade in dem der Reformation vorangehenden Jahrhundert eine schriftliche Fixierung erfahren haben[67]. Diese Teilgebiete werden bereits im Edictum Pistense von 864[68] erwähnt und von Papst Honorius III. 1219 (c. 28 X de privilegiis V 33) anerkannt. Von einer der deutschen entsprechenden Rezeption des römischen Rechts kann man nur in den pays du droit coutumier sprechen: die dort unter der Mitwirkung gelehrter Juristen vollzogenen Aufzeichnungen der Gewohnheiten entsprechen inhaltlich etwa den gleichzeitigen Stadt- und Landrechtsreformationen, staatsrechtlich von diesen dadurch unterschieden, daß sie nicht von örtlichen, sondern von der königlichen Zentralgewalt ausgingen. Die kirchliche Reformation fand zunächst in Frankreich erheblich stärkeren Widerstand als in Deutschland, ihr führender Geist, der 1509 in Noyon in der Picardie geborene Jean Cau(l)vin (Calvinus), wirkte seit 1536 von der außerhalb des französischen Machtbereichs gelegenen Bischofstadt Genf aus, die bekanntlich unter seinem Einfluß das Zentrum der westeuropäischen Kirchenreformation geworden ist.

Calvin ist unter den Reformatoren der einzige Fachjurist: er studierte auf Veranlassung seines ebenfalls juristisch tätigen Vaters seit 1527 die Rechte in Orléans und Bourges, also an den — im Gegensatze zu Paris —[69] ausgesprochen romanistischen Universitäten Frankreichs. Vor allem hatte er als Humanist damals in Bourges die beste Gelegenheit, den neuen mos Gallicus docendi kennenzulernen; denn hier wirkte von 1529 bis 1536 Andreas aus Alzate (Alciatus)[70], der Begründer der neuen Richtung in der Rechtswissenschaft. Obwohl natürlich Calvins Bedeutung als Rechtsdenker vor allem auf staatsrechtlichem Gebiet liegt — er hat in Genf zum ersten Mal die religiös begründete Demokratie verwirklicht —, kann er doch auch denjenigen Juristen seiner Zeit zugezählt werden, die es verstanden haben, die romanistisch-kanonistische Tradition

---

[67]) Zur Orientierung vgl. Zachariae von Lingenthal — Carl Crome, Handbuch des französischen Civilrechts, 8. Aufl., 1894, I S. 11ff.

[68]) Monum. Germ. Capitularia 2, 310ff.; Schröder-v. Künssberg, S. 708, Anm. 7.

[69]) Das für Paris geltende Verbot des Studiums des römischen Rechts, das Papst Honorius III. im Jahre 1219 erlassen hatte, wurde erst 1679 von Ludwig XIV. aufgehoben: vgl. Koschaker, Europa und das römische Recht, S. 76.

[70]) Stintzing I, S. 367.

der Rechtswissenschaft mit einheimischem Rechtsgut harmonisch zu verbinden: der auf ihn und den Sekretär Claude Roset zurückgehende Entwurf einer Ordnung der bürgerlichen Rechtspflege für Genf[71] läßt sich sehr wohl etwa mit dem Freiburger Stadtrecht des Ulrich Zasius vergleichen. Andererseits zeugt es von einer leichten Verbindung romanistischer Gelehrsamkeit mit calvinistischer Gläubigkeit, daß eine stattliche Reihe französischer Juristen als Hugenotten nach evangelischen Ländern geflüchtet sind und dadurch gerade das Eindringen des mos Gallicus in den deutschen Rechtsunterricht gefördert haben: Stintzing nennt nach Pierre Lorioz, der schon während der Studienjahre Calvins (1528 bis 1546) in Bourges lehrte[72], François Baudouin (1520—1573)[73], Charles du Moulin (1500—1566)[74], den großen Systematiker Hugo Doneau (Donellus) (1527—1591)[75], den aus einer schlesischen Familie stammenden Franz Autmann (1524 in Paris geboren, 1590 zu Basel verstorben), als Hotomanus ein bekannter Erklärer römischer Quellen, der in seinem „Antitribonianus" die französische Rezeption bekämpfte[76], und schließlich den berühmten Herausgeber des Corpus iuris civilis Denis Godefroy (Dionisius Gothofredus) (1549—1622)[77], den „Epigonen der großen französischen Juristen". Aus Glaubensgründen ist auch der bekannte Völkerrechtler Alberico Gentili (1552—1608) aus seiner italienischen Heimat nach dem reformierten England geflüchtet[78].

Das römische Recht hat sowohl den partiellen Sieg der Reformation in Deutschland, der Schweiz und anderen westeuropäischen Ländern wie ihre fast vollständige Niederlage in Frankreich in kaum verminderter Kraft überstanden. Die Hauptgebiete des europäischen Kontinents entwickelten seit dem 17. Jahrhundert ein von der Kirchenspaltung unabhängiges Gemeines Recht romanistischer Prägung, den usus modernus pandectarum. Aus diesem erwuchsen, vom rationalen Naturrecht befruchtet, im 18. und 19. Jahrhundert die modernen Privatrechtskodifikationen der konfessionell neutralen gegenwärtigen Staaten. Man mag aus diesem Geschichtsverlauf die Erkenntnis schöpfen, daß das römische

---

[71]) Corpus Reformatorum, Calvini Opera X 1, p. 126—146; ausführlich gewürdigt von Josef Bohatec, Calvin und das Recht (Feudingen in Westfalen, 1934), S. 209 ff.; in französischer Sprache Revue historique de droit français et étranger, 4. sér. XVII (1938), p. 229 ff.

[72]) Stintzing I, . 373.

[73]) a. a. O., S. 382 f.

[74]) a. a. O., S. 382.

[75]) a. a O., S. 377 ff.

[76]) a. a. O., S. 383 ff.

[77]) a. a. O., S. 386 ff.

[78]) Vgl. Hans Welzel, Naturrecht und materielle Gerechtigkeit, S. 128; Carl Schmid, Zeitschr. d. Sav.-Stift., Rom. Abt. 58 (1938), S. 414.

Recht, schon im Altertum von der Christianisierung des Reiches nur in einzelnen Beziehungen beeinflußt, in seinem Kern „ein weltlich Ding" ist, das geeignet ist, Menschen aller Bekenntnisse zur Verwirklichung eines Gerechtigkeitsideals zu helfen, das nicht den Anspruch erhebt, in den Bereich göttlicher Gnade einzudringen.

Stadt und Kirche im mittelalterlichen Innsbruck

Von Hans Lentze, Stift Wilten

Einleitung

Immer wieder hat die Forschung das Thema „Stadtgemeinde und Kirche" beschäftigt[1], insbesondere die Ausbildung des Kirchenregiments des Rates. Das Problem bietet deswegen besondere Reize, weil sich das Ringen des Rates um die Durchführung eines städtischen Kirchenregimentes in jeder Stadt verschieden gestaltet. Man kann darum „auch im Rahmen einer kleinen lokalgeschichtlichen Entwicklung die großen geschichtlichen Linien und Erscheinungen festhalten und zugleich weiter beleuchten und so der großen Forschung dienen, der kleinen aber ihre Enge und Zufälligkeit nehmen"[2].

Die Entwicklung in Innsbruck bietet viele Momente, die für die kirchliche Rechtsgeschichte von Wichtigkeit sind. Nun tritt aber in der bisherigen Literatur[3] die rechtsgeschichtliche Betrachtungsweise zurück. Auch

---

[1] Schultze, Stadtgemeinde und Kirche, Festgabe für Rudolph Sohm, München und Leipzig 1914, S. 105 ff.; ders., Stadtgemeinde und Reformation, Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, H. 11, Tübingen 1918; Frölich, Kirche und städtisches Verfassungsleben im Mittelalter, Z. R. G., Kan. Abt. Bd. 22, 1933, S. 188 ff.; Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, 2. Aufl., Leipzig 1914, § 29; Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, Bd. I, Weimar 1950, S. 343 ff.

[2] Müller, Die Eßlinger Pfarrkirche im Mittelalter, Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte, N.F. Bd. XVI, 1907, S. 237.

[3] Tinkhauser-Rapp, Topographisch-historisch-statistische Beschreibung der Diözese Brixen, Bd. II, Brixen 1879, S. 88 ff.; Die Pfarrei und die Pfarrkirche von St. Jakob, herausgeg. von Weingartner, Innsbruck 1924, zit. Die Pfarrei; Zöchbaur, Zur Kirchengeschichte Wiltens und Innsbrucks aus der Zeit des Bruches zwischen Eugen IV. und dem Basler Konzil, Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs, Bd. IV, 1907, S. 258 ff.; Schadelbauer, Beiträge zur Geschichte der St. Jakobs-Pfarre in Innsbruck, Veröffentlichungen, Bd. VI, 1927, S. 265 ff.; Danner, Zur Geschichte der St. Jakobs-Pfarre in Innsbruck, Neue Tiroler Stimmen, Jg. 1905, Nr. 18—26. In diesen Arbeiten ist auch die ältere Literatur angeführt. Die Bibliographie des Innsbrucker stadtgeschichtlichen Schrifttums gibt

war bisher das archivalische Material noch nicht im vollen Umfange herangezogen worden[4].

Die St. Jakobs-Kirche in Innsbruck bis zum Ende des 13. Jahrhunderts

Im Zeitalter der Stadtentstehung war der Prozeß der Pfarrabgrenzung in unseren Gegenden im allgemeinen abgeschlossen. So mußte man bei der Regelung der kirchlichen Versorgung der neuen Gemeinwesen der bestehenden Ordnung der Dinge Rechnung tragen. Dabei nahm diejenige Lösung am wenigstens Rücksicht auf die werdende Stadt, die die neue Siedlung in dem bisherigen, auch auf das Land sich erstreckenden Verband beließ[5]. Diese Lösung bevorzugte man besonders in den Tiroler Städten[6].

Auch Innsbruck bildet da keine Ausnahme. Das heutige Innsbruck ist bekanntlich eine Schöpfung der Grafen von Andechs, die 1180 den ihnen gehörigen Markt am linken Innufer auf das rechte Ufer verlegten[7]. Dazu bedurfte es einer Auseinandersetzung mit dem Stifte Wilten, dem der dortige Grund gehörte. Gegen eine Reihe von Vergünstigungen räumte das Stift Wilten dem Grafen Berthold im Jahre 1180 das Recht ein, seinen Markt auf das rechte Ufer des Inn zu verlegen[8].

Das Gebiet des Marktes wurde damit aus der Grundherrschaft des Stiftes[9] ausgeschieden. Einige Jahrzehnte vor dieser Verlegung des Marktes,

---

Eppacher und Schadelbauer, Innsbrucks stadtgeschichtliches Schrifttum bis zum Jahre 1950, Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv Innsbruck, H. 1, Innsbruck 1950.

[4] Ich habe die Bestände des Stiftsarchivs Wilten (A. Wilten) des Stadtarchivs Innsbruck (St. A.), des Archivs der Tiroler Landesregierung (Arch. T. L.) und des Pfarrarchivs St. Jakob zu Innsbruck (Pfarrarchiv) herangezogen. Für die Liebenswürdigkeit, mit der sie mir die Benützung der Archive erleichtert haben, bin ich Herrn Dr. Schadelbauer, Propst Mons. Dr. Weingartner und Hochw. Dr. Stark, sowie Herrn Dr. Widmoser zu Dank verpflichtet. Über die Urkunden des Stadtarchivs gibt es sorgfältige Regesten in Maschinenschrift von Petrovitsch und Schadelbauer (zit. Petrovitsch-Schadelbauer, Regesten); für die Wiltener Urkunden s. Schadelbauer-Verzeichnis der Urkunden des Stiftsarchivs Wilten von 1138—1299, Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv Innsbruck, H. 6, Innsbruck 1953.

[5] Frölich, Z. R. G. Kan. Abt., Bd. 22, 1933, S. 194, 220.

[6] Weingartner, Die Pfarrei, S. 7 f.

[7] Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter, Innsbruck 1895, Nr. 21.

[8] Stolz, Politisch-historische Landesbeschreibung von Tirol, I. T. Nordtirol, Wien und Leipzig 1923, S. 21, 300 f.; ders., Die geschichtlichen Grundlagen der Stadt Innsbruck, Die tirolische Landeshauptstadt Innsbruck, Innsbruck o. J. (1929), S. 4; Voltelini, Das älteste Innsbrucker Stadtrecht, Festschrift des akademischen Historikerklubs, Innsbruck 1913, S. 5 ff.; Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, Leipzig 1897, S. 116 f.; Fischer, Die Siedlungsverlegung im Zeitalter der Stadtbildung, Wiener rechtsgeschichtliche Arbeiten, Bd. I, S. 112, und die im Register S. 262 angeführten Stellen.

[9] S. Stolz, Geschichte der Hofmark Wilten, Wilten-Nordtirols älteste Kulturstätte, H. 1, Innsbruck o. J. (1924), S. 67 ff.; ders., Landesbeschreibung, T. I, S. 319 ff.

knapp vor 1138, war ein schon länger bestehendes Stift von Säkularkanonikern in Wilten, dessen Entstehung sich nicht feststellen läßt, dem neugegründeten Prämonstratenserorden übergeben und neu mit Besitzungen und Rechten ausgestattet worden[10]. Scheinbar hat erst das Prämonstratenserstift die Ortschaft Wilten grundherrlich geeint[11] und so eine Hofmark, d. h. eine geschlossene Grundherrschaft über ein ganzes Dorfgebiet, ausgebildet, mit der die Immunität, d. h. die Ausübung einer selbständigen Gerichtsbarkeit über die Angehörigen und den Bereich der Hofmark außerhalb der dem Grafengerichte vorbehaltenen Fälle, verbunden war.

Die Marktgemeinde bildete einen eigenen Gerichtsbezirkt mit einem Richter, wie es bereits die Urkunde von 1180 erweist; Stadtherr war der Graf von Andechs und später der Landesfürst. 1239 erhielt Innsbruck von Herzog Otto die Erhebung zur Stadt und ein Stadtrecht[12]. Das stete Wachstum des Ortes bedingte eine Ausdehnung des Stadtgebietes, die nur auf Kosten der Herrschaft Wilten gehen konnte[13].

Das Stift behielt sich im Jahre 1180 wichtige Rechte vor, die es bisher als Inhaber der Grundherrschaft ausgeübt hatte, das Recht der Bannmühle[14], so daß die Bürger nur in den Bannmühlen des Stiftes mahlen lassen durften[15], und das Recht auf die neben der bereits vorhandenen Innbrücke bestehende Fähre[16]; außerdem sollte es drei Häuser im Markte erhalten.

Besonderen Wert legte das Stift darauf, daß ihm die Kirche des Marktes, die ecclesia forensis, die wahrscheinlich damals gebaut und dem hl. Jacobus geweiht wurde[17], überlassen wurde, wobei Berthold von Andechs die Ausstattung der Kirche mit einer halben Hufe übernahm. Der Gründer der Marktkirche verzichtete also trotz der Ausstattung der Kirche mit

[10] Stolz, Landesbeschreibung, S. 319 ff.; Schuler, Die Stiftskirche des hl. Laurentius zu Wilten in Vergangenheit und Gegenwart, Innsbruck 1920, S. 12 ff.; Hammer, Kunstgeschichte der Stadt Innsbruck, Innsbruck-Wien, München o. J. (1952), S. 18 f.; Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung Tirols, Bd. I, Innsbruck 1881, S. 394 ff.

[11] Stolz, Landesbeschreibung, S. 320, Anm. 3.

[12] Stolz, Landesbeschreibung, S. 301 ff.; Voltelini, a. a. O. S. 5 f.

[13] Über die Ausdehnung des städtischen Burgfriedens s. Stolz, Landesbeschreibung, S. 310 ff.; ders., Hofmark, S. 220 ff.; ders., Grundlagen, S. 5 ff.; Grisemann, Aus alter Zeit, Innsbruck, Wien, München 1931, S. 46 f.

[14] Die Literatur über den Mühlenbann ist zusammengestellt von Stutz, Zur Herkunft von Zwing und Bann, Z. R. G. Germ. Abt., Bd. 57, 1937, S. 323, Anm. 1; daselbst S. 323 ff. über diese Bannrechte und ihre Entstehung.

[15] Über die Bannmühlen des Stiftes Wilten s. Stolz, Hofmark, S. 185 ff.; Voltelini, a. a. O. S. 6.

[16] Stolz, Hofmark, S. 168 f.

[17] Voltelini, a. a. O. S. 6; Stolz, Grundlagen, S. 4; ders., Landesbeschreibung, S. 300, Anm. 1; Fischer, a. a. O. S. 233; Klebel, Die Städte und Märkte des bayrischen Stammesgebietes in der Siedlungsgeschichte, Zeitschr. für Bayrische Landesgeschichte, Bd. XII, 1940, S. 77; Hammer, Kunstgeschichte, S. 72 ff.

einer dos auf die Abtrennung der Marktgemeinde von dem Verbande der alten Großpfarre Wilten und auf jegliche Ansprüche auf die Kirche.

Wilten war ein alter Mittelpunkt christlichen Lebens, die Urpfarre Wilten war ein ausgedehnter Pfarrbezirk auf beiden Seiten des Inn, der das Gebiet der heutigen Pfarreien Wilten, Mutters und Natters, Innsbruck St. Jakob mit den Tochterpfarreien Mariahilf und St. Nikolaus, Völs und Hötting umfaßte[18]. Eine Urkunde, mit 1141 datiert, tatsächlich etwa ein Jahrhundert später niedergeschrieben[19], enthält die Verleihung der Pfarre Wilten, deren Inhaber das Kollegiatstift bisher gewesen war[20], an das neue Prämonstratenserstift durch Bischof Reginbert und anschließend daran eine Beschreibung der Grenzen dieser Pfarre[21], also eine sogenannte Pfarrtermination[22]. Neben der Stiftskirche bestand eine besondere Pfarrkirche[23]. Die St. Jakobs-Kirche von Innsbruck blieb vorläufig eine einfache Filiale von Wilten, die genau so wie die damals schon vorhandenen Filialkirchen in Hötting, Mutters und Natters vom Stifte aus versorgt wurde[24]. Für die Stadt wurde die Lage dadurch kompliziert, daß Inhaber der Pfarrei und des damit verbundenen Zehntrechtes[25] das mächtige Stift war, das mit seiner Hofmark im rechtlichen Gegensatz und in ständiger Rivalität zur aufstrebenden Stadtgemeinde stand. Für das Stift bedeutete die St. Jakobs-Kirche eine gute Einnahmequelle, deren Ergiebigkeit sicher die Einnahmen aus den Bannmühlen und der Fährengerechtigkeit übertraf. Stutz[26] hat darauf hingewiesen, daß das Pfarrecht jener Zeit nichts anderes war als ein echtes Zwangs- und Bannrecht, da die Eigenkirche wie die Mühle, die

---

[18] Weingartner, Die Pfarrei, S. 8.

[19] Abgedruckt bei Hormayr, Kritisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte Tirols im Mittelalter, Bd. II, Wien 1803, S. 117; deutsche Übersetzung bei Sinnacher, Beyträge zur Geschichte der bischöflichen Kirche Säben und Brixen in Tyrol, Bd. III, Brixen 1823, S. 97 ff.; Regest: Tiroler Urkundenbuch, herausgeg. von Franz Huter, Bd. I/1, Nr. 181.

[20] Vgl. dazu Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter KRA, H. 3, S. 174 ff.

[21] Stolz, Landesbeschreibung, S. 282 f., 323.

[22] Über diese s. Stutz, a. a. O. S. 335 ff.

[23] Schuler, Pfarrkirche Wilten, Innsbrucker Kirchenführer Nr. 1, S. 2; Tinkhauser-Rapp, a. a. O., Bd. II, S. 244; Hammer, Kunstgeschichte, S. 23 f.; Über die Doppelkirchen bei Stiften s. Schäfer, a. a. O. S. 196 ff.

[24] Weingartner, Die Pfarrei, S. 9.

[25] Über das Zehentrecht s. Feine, a. a. O. S. 164 f.; Künstle, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters, KRA, H. 20, S. 93 ff.; Plöchl, Das kirchliche Zehentwesen in Niederösterreich, Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich, Bd. V, S. 43 ff.; Klebel, Zehente und Zehentprobleme im bayrisch-österreichischen Rechtsgebiet, Z. R. G. Kan. Abt., Bd. 27, 1938, S. 234 ff.; für Tirol s. Stolz, Rechtsgeschichte des Bauernstandes und der Landwirtschaft in Tirol und Vorarlberg, Bozen 1949, S. 248 ff.

[26] a. a. O. S. 328 ff.

Schmiede, der Backofen, das Brauhaus, die Kelter ein Unternehmen des Grundherrn war.

Innerhalb des Pfarrsprengels galt der Pfarrzwang, eine nutzbare Gerechtigkeit nach Art der mittelalterlichen Zwangs- und Bannrechte gewerblicher Art. Wie die Bewohner eines bestimmten Bezirkes an die Bannmühle des Grundherren gebunden waren, so konnten die Gläubigen der Pfarrei nur hier die Osterkommunion empfangen, getauft und begraben werden und nur hier ihrer Sonntagspflicht durch Besuch des sonntäglichen Pfarrgottesdienstes nachkommen; ebenso durfte hier kein anderer als der Pfarrer den Sonntagsgottesdienst abhalten, die Sakramente spenden bzw. das Begräbnis vornehmen[27]. Als Inhaber der Pfarrei, die es durch einen Konventualen besorgen ließ, bezog Stift Wilten die Stolgebühren[28] der Innsbrucker, die dem Pfarrzwang unterworfen waren, und den Zehent, als Eigentümer der St. Jakobs-Kirche im Markte auch alle Oblationen[29], die dort gespendet wurden.

Der feierliche Pfarrgottesdienst, zu dessen Besuch die Parochianen de praecepto verpflichtet waren, fand im 12. und 13. Jahrhundert nur in der Pfarrkirche Wilten statt, in der St. Jakobs-Kirche zu Innsbruck wurden nur Messen an Werktagen und zu besonderen Festen gelesen. Quellenmäßig läßt sich für diese Zeit über die Besorgung der St. Jakobs-Kirche nichts sagen.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts machte die Stadt den Versuch, für St. Jakob die Anstellung eines eigenen dort wohnenden Priesters zu erreichen. Den dadurch entstandenen Streit zwischen dem Stifte und der Stadt entschied Bischof Bruno von Kirchberg von Brixen[30] auf einem Rechtstage zu Säben am 6. Febr. 1261, worüber uns eine interessante Urkunde berichtet[31]. Auf dem Rechtstage zu Säben erschien Abt Gottschalk[32] von Wilten persönlich, um die Rechte seines Stiftes zu verteidigen, während

---

[27] Ebers, Grundriß des katholischen Kirchenrechts, Wien 1950, S. 81; Feine, a. a. O. S. 160; Künstle, a. a. O. S. 70 ff.; Pfleger, Die elsässische Pfarrei, ihre Entstehung und Entwicklung, Straßburg 1936, S. 113 ff.

[28] Über diese s. Feine, a. a. O. S. 163; Künstle, a. a. O. S. 95 ff.

[29] Über diese s. Feine, a. a. O. S. 162; Schreiber, Gemeinschaften des Mittelalters, Münster 1948, S. 275 ff. und passim, s. die im Register S. 467 f. angeführten Stellen.

[30] S. über diesen Sinnacher, a. a. O., Bd. IV, S. 397 ff.; Scharf, Bischof Bruno von Brixen (1250—1288), Programm der Realschule in Kufstein 1911/12.

[31] Abgedruckt bei Schadelbauer, Innsbrucker Urkunden aus dem Stiftsarchiv Wilten 1238—1350, Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv Innsbruck Nr. 2, Innsbruck 1951, Nr. 2 (zit. Schadelbauer, Urkunden). Dazu Weingartner, Die Pfarrei, S. 9 f.; Tinkhauser-Rapp, a. a. O., Bd. II, S. 88 f.

[32] Über ihn s. Zacher, Ein Chorherrenbuch, herausgeg. von Sebastian Brunner, Würzburg-Wien 1883, S. 686 f.; Backmund, Monasticon Prämonstratense, Straubing 1949, Bd. I, S. 54.

die Stadt Innsbruck einen Vertreter sandte, der eine Klageschrift der Stadt mitbrachte und auf dem Rechtstage auch noch mündlich Vorwürfe gegen das Stift erhob. Dagegen wies der Abt die Privilegien seines Klosters vor, in die der Bischof Einsicht nahm. Aus ihnen ging eindeutig hervor, daß die Klagen der Innsbrucker einer rechtlichen Grundlage entbehrten. Der Bischof sagt darüber: Cum clerici conventus ipsius sicut privilegia insinuant, provisionem habeant in ecclesiis suis et administracionem sacramentorum cum cura ecclesiarum et animarum et cum parrochiarum provisores juxta ipsa manere debeant et ibi requiri, cum fuerit oportunum. Die Prämonstratenser hatten sich frühzeitig der Pfarrseelsorge zugewandt und waren auch schon bald dazu übergegangen, Konventualen auf inkorporierten Pfarreien zu exponieren; um die Mitte des 13. Jahrhunderts war dies schon allgemein gebräuchlich und päpstliche Privilegien hatten den Prämonstratensern das Recht verliehen, Pfarreien zu übernehmen und sie mit ihren Konventualen zu besetzen[33]. Bischof Bruno von Brixen selbst hatte wenige Jahre vorher im Jahre 1256 dem Stifte Wilten die Pfarrei Ampaß inkorporiert[34] und ca. 1259 die Pfarrei Patsch[35]. Bei der St. Jakobs-Kirche handelte es sich aber um keine Pfarrkirche, sondern um eine Filialkirche: Darum hatte die Stadt keinen Rechtsanspruch, die Abtrennung einer eigenen Stadtpfarrei oder auch nur die Exponierung eines Konventualen zu verlangen, dafür sprachen nur seelsorgliche Gründe, die aber bei der rein formaljuristischen Entscheidung des Streitfalles durch Bischof Bruno nicht berücksichtigt wurden. Er wies die Innsbrucker mit ihrer Klage ab und legte ihnen Stillschweigen auf. Am gleichen Tage holte er auch die Entscheidung des Brixner Domkapitels ein, dem er die von dem Stifte vorgelegten Privilegien vorlesen ließ; es bestätigte seine Entscheidung und teilte ihm dies durch den Scholasticus Conrad von Reischach[36] mit.

Wenige Jahre später setzte die Stadt aber doch ihren Wunsch durch. Schon ein Vierteljahrhundert nach dem Spruch von Säben, nämlich im Jahre 1286, ist ein eigener Vikar zu Innsbruck nachweisbar, den der Abt nach einem damals sehr häufigen Brauche wie einen einfachen Cooperator anstellte, ohne daß dabei irgendeine bischöfliche Bestätigung notwendig gewesen wäre. Dieser Vikar scheint schon damals in der Regel ein Welt-

[33] Schreiber, a. a. O. S. 359ff. Grundlegend für Einzelfragen noch immer: Lamy, L'abbaye de Tongerloo depuis sa fondation jusqu'en 1263, Recueil de travaux publiés par les membres des conférences d'histoire et de philologie de l'université de Louvain, Bd. 42, S. 303ff.

[34] Tinkhauser-Rapp, a. a. O., Bd. II, S. 261, 435. Die Inkorporationsurkunde ist abgedruckt bei Kempter, Acta pro veritate martyrii B. Andreae Rinnensis, Oeniponte 1745, S. 77.

[35] Tinkhauser-Rapp, a. a. O., Bd. II, S. 261, 317.

[36] Über ihn s. Santifaller, Das Brixner Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung im Mittelalter, Schlern-Schriften Bd. VII, S. 433.

priester gewesen zu sein. Als erster Vikar erscheint Conrad, Perchtold des Schusters Sohn, in den Jahren 1286—1294[37]. Früher wurde in der Literatur schon für das Jahr 1180 ein Bartholomäus, plebanus de Insprugk, angesetzt[38], doch geht dies auf ein Versehen zurück, da Bartholomäus erst von 1394 bis 1413 nachweisbar ist[39].

Das Stift stellte dem Vikar 1286 ein Haus als Wohnung zur Verfügung[40]. Auf dieses Haus des Vikars, das im Eigentum des Stiftes verblieb, werden wir noch öfters zu sprechen kommen.

Von seinen Pfarrechten opferte das Stift dabei nichts, der Vikar blieb ein einfacher Benefiziat[41], aber wenigstens war jetzt für die Stadt Innsbruck die tägliche Messe, deren Besuch zur christlichen Lebensordnung des mittelalterlichen Städters gehörte[42], gesichert.

Die Zeit des Abtes Werner

Am Anfang des 14. Jahrhunderts kam es zur Gründung eines Spitals[43] in Innsbruck, was zu langwierigen Auseinandersetzungen mit dem Stifte Wilten führte, das auch sonst mancherlei Beschwerden gegen die Stadt vorzubringen hatte. Die Stadt fand dabei an dem energischen Abte Werner (1300—1332)[44] einen geschickten Gegenspieler, der die Rechte seines Stiftes zu wahren wußte.

Stift Wilten besaß selbst ein Spital[45]. Die Augustiner- und Prämonstratenser-Chorherren hatten ja meist bei ihren Stiften ein Spital; diese Spitäler waren ihrem Typus nach Klosterspitäler[46]. So dürfte auch Stift

[37] Weingartner, Die Pfarrei, S. 10f.; Tinkhauser-Rapp, a. a. O., Bd. II, S. 89; Schadelbauer, Die ältesten Pfarrvikare von St. Jakob, Pfarrblatt Innsbruck, Jg. 11/1930, Nr. 8, S. 4ff.; Danner, a. a. O. Nr. 18.

[38] So noch Wintersberger, Die Pfarrei, S. 53.

[39] Nachweise bei Schadelbauer, Pfarrblatt, Jg. 1930, Nr. 8, S. 5.

[40] Schadelbauer, Urkunden, Nr. 5; Kopialbuch des Stiftes Wilten aus dem 15. Jahrhundert, fol. 13ro.

[41] Vgl. dazu Künstle, a. a. O. S. 5ff.; Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III., Bd. I, Berlin 1895, S. 67.

[42] Veit, Volksfrommes Brauchtum und Kirche im deutschen Mittelalter, Freiburg i. Br. 1936, S. 172f.

[43] S. dazu Reicke, Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter, Bd. I, KRA, H. 111/112, Bd. II. Ebda., H. 113/114. Frölich, Kirche und städtisches Verfassungsleben, S. 269ff. Einen Vergleich zwischen dem abendländischen und byzantinischen Hospital bietet Schreiber, a. a. O. S. 3ff.; über das Hospital s. auch Schreiber, Tridentinische Reformdekrete in deutschen Bistümern, Z. R. G., Kan. Abt. Bd. 28, 1952, S. 444ff.

[44] Über ihn s. Zacher, a. a. O. S. 688f.; Schadelbauer, Pfarrblatt, Jg. 1932, Nr. 7 S. 2f.

[45] Stolz, Die Hofmark, S. 210. Primisser, Denkwürdigkeiten von Innsbruck und seinen Umgebungen, 2. Aufl., Innsbruck 1816, T. II, S. 94f.

[46] Reicke, a. a. O., Bd. I, S. 43. Über das klösterliche Spital im allgemeinen, s. Reicke, a. a. O., Bd. II, S. 3ff., 13ff.; über das Neustifter Klosterspital s. Schrott,

Wilten von Anfang an ein Klosterspital gehabt haben, das mit einer Herberge für die Reisenden und Pilger verbunden war. Dieses Spital wird zum ersten Mal in einer Ablaßurkunde des Bischofs Egno von Brixen vom Jahre 1246 erwähnt[47]. Größeren Umfang kann das Spital aber erst am Anfang des 14. Jahrhunderts erlangt haben, als man es in das Gebäude des aufgelassenen Frauenklosters verlegte.

Wilten war ursprünglich — wie die meisten Prämonstratenserklöster — ein Doppelkloster[48]. Als Kirche für die Prämonstratenser-Chorfrauen diente die Kapelle des hl. Johannes des Täufers und des hl. Petrus, die wir auf den alten Abbildungen deutlich an der Nordseite der alten Basilika angebaut sehen[49]. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts wurde das Frauenkloster aufgelassen, da der Orden die Beseitigung der Doppelklöster beschlossen hatte[50], und in ein Spital umgewandelt. Das Frauenkloster begegnet uns zum letzten Mal 1286 in einem Ablaßbrief[51]. Der Ausbau dieses Spitals dürfte unter Abt Werner erfolgt sein[52], der das Wiltener Spital als Konkurrenzunternehmen dem Stadtspital gegenüberstellte[53].

Jetzt setzten auch Stiftungen zugunsten dieses Spitals ein, 1313 wurde eine tägliche Messe auf dem Johannesaltar in dem Spital zu Wilten gestiftet[54], das früher das Frauenkloster war.

1334, also nach dem Tode des Abtes Werner, wurde das Wiltener Spital noch ausgebaut, denn Heinrich von Auffenstein stiftete in diesem Jahre 50 Mark zum Bau des Spitals zu Wilten[55]. 1336 stiftet Frau Agnes, Witwe des Peter Trautson, einen Hof im Wipptal dem Stifte, das dafür eine Siechenpfründe in seinem Spital zu errichten hat[56]. Im gleichen Jahre errichtete Frau Agnes eine Jahrtagsstiftung, nach der alljährlich 5 Pf. an

---

Aus der Neustifter Klosterchronik, Bressanone o. J. (1930), S. 25ff.; Schadelbauer, Das Heilwesen Südtirols im Mittelalter, Veröffentlichungen, Bd. 31, 1951, S. 595 f.

[47] Kopie des 18. Jahrhunderts A. Wilten Nr. 29 B. 1.

[48] Backmund, Monasticon, Bd. I, S. 53; Zacher, Ein Chorherrenbuch, S. 683 f., über die Doppelklöster im Prämonstratenserorden s. Hilpisch, Die Doppelklöster, Beiträge zur Geschichte des alten Mönchstums und des Benediktinerordens, H. 15, S. 60, 69 f., 83, 86; Berlière, Les monastères doubles aux XIIe et XIIIe siècles, Bruxelles 1925, S. 21 ff.

[49] Schuler, Die Stiftkirche, S. 26ff.; ders., Die alte Basilika des hl. Laurentius in Wilten, Tiroler Heimatblätter, Jg. 1934, S. 6.

[50] Berlière, a. a. O. S. 24ff.

[51] A. Wilten Nr. 4D.

[52] Zacher, a. a. O. S. 688.

[53] Alle auf das Wiltener Klosterspital bezüglichen Urkunden sind im 18. Jahrhundert zusammengestellt und kopiert worden: Extract aus einigen Ablaß- und Stiftbriefen das Spittal zu Wiltau betreffend, A. Wilten Nr. 29 B 1.

[54] A. Wilten Nr. 17 F. 2. Andere Vermächtnisse zugunsten des Wiltener Spitals: A. Wilten Nr. 17 K. 1 (1323), Nr. 17 F. 4 (1329).

[55] A. Wilten Nr. 17, G. 3.

[56] A. Wilten Nr. 17, L. 3.

das Siechenhaus zu Wilten fallen sollten, auch sollte am Jahrtag den Siechen im Spital zu Wilten ein gutes Fleischmahl gegeben werden, bei dem jeder Spitalsinsasse ein Herrenbrot und ein Seidel Wein erhalten sollte[57].

In der Folgezeit ist das Spital in Wilten aber sichtlich verkümmert[58].

Bei der Reform des Stiftes Wilten unter Nikolaus von Cues[59] richtete das Stift von neuem eine Herberge für Pilger und arme Reisende ein. Nicolaus von Cues gewährte allen denen, die Spenden für dieses Pilgerhospiz gaben, im Jahre 1454 einen Ablaß von 100 Tagen[60].

Am Anfang des 14. Jahrhunderts wurde in Innsbruck selbst ein Spital errichtet[61], das dem Hl. Geist geweiht war. Es lag in der sogenannten Neustadt, der späteren Maria-Theresien-Straße, vor den Stadtmauern. Wer das Spital gestiftet hat, läßt sich nicht feststellen, da keine Stiftungsurkunde vorhanden ist. Eine alte Tradition[62] bezeichnet den Landesfürsten König Heinrich (1295—1310 Mitregent, 1310—1335 Alleinregent)[63] als Stifter des Innsbrucker Spitals[64], doch kann man ihn kaum als Stifter bezeichnen[65], obgleich er zu den größten Wohltätern des werdenden Spitals gehörte. Er bat in einer Urkunde vom 3. Juni 1307[66] die Äbte, Pröbste, Erzpriester, Pfarrer, Vikare und Kirchenrektoren seines ganzen Landes, den Boten des neugegründeten Innsbrucker Spitals bei seiner Sammelreise liebevoll aufzunehmen und mit Almosen zu beschenken. 1319 ordnete König Heinrich weiterhin an, daß an das Stadtspital zu Innsbruck jährlich 12 Fuder Salz aus der Saline in Hall zu liefern seien[67].

Aber auch die Stadt machte dem Spital bedeutende Zuwendungen. 1315 übergab sie ihm ein Grundstück zu einem Sterbelicht für die Siechen[68], außerdem trat sie ihm die Hälfte der Erträgnisse aus dem „chornmezamt"

---

[57] A. Wilten Nr. 17, L. 4.

[58] Zimmeter, Die Fonde, Anstalten und Geschäfte der Tiroler Landschaft, Innsbruck 1894, S. 94; Stolz, Die Hofmark, S. 210.

[59] Über diese s. Lentze, Nikolaus von Cues und die Reform des Stiftes Wilten, Veröffentlichungen, Bd. 31, 1951, S. 501 ff.

[60] A. Wilten, Nr. 4 R.

[61] Über dieses s. Hörtnagl, Das Stadtspital zu Innsbruck, Pfarrblatt, Jg. 15, 1933, Nr. 1, S. 3 ff.; Schuler, Das Wohlfahrtswesen in Innsbruck, Die tirolische Landeshauptstadt Innsbruck; ebda. o. J. (1929), S. 173 ff.; Zimmeter, a. a. O. S. 94 ff.

[62] Schweyger, Franz, Chronik der Stadt Hall 1303—1572, herausgeg. von David Schönherr, Innsbruck 1867, S. 30; Schadelbauer, Das Calendarium Wernheri als Tirolische Chronik, Studien zur Geschichte des Stiftes Wilten, H. 1, S. 6.

[63] Über ihn s. Lechthaler. Geschichte Tirols, 2. Aufl., Innsbruck-Wien o. J. (1947), S. 78 ff. Egger, Geschichte Tirols, Bd. I, Innsbruck 1872, S. 337 ff.

[64] So noch Lechthaler, a. a. O. S. 83.

[65] So schon Sinnacher, a. a. O., Bd. V, S. 174 f.

[66] Abgedruckt: Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs, Jg. 1904, S. 309.

[67] St. A. Nr. 25.

[68] St. A. Nr. 14, 15.

ab, die für den Unterhalt der Siechen verwendet werden sollten[69]. Auch sonst verhallte der Appell König Heinrichs, dem armen Spital durch Zuwendungen zu Hilfe zu kommen, nicht ungehört; 1317 machte Heinrich der Schuler von Mittenwald eine größere Stiftung für das Spital[70].

Über die Organisation des Spitals in der ersten Epoche seines Bestehens läßt sich nichts Sicheres sagen. Aus dem Hl. Geist Patrocinium des Innsbrucker Spitals darf man nicht den Schluß ziehen, daß es dem Hl. Geist-Orden[71] übertragen wurde, denn die Mehrzahl der deutschen Hl. Geist-Spitäler hat mit dem Orden nicht mehr als den Namen gemein[72]. Die Stadt Innsbruck scheint aber mit der Übergabe des Spitals an einen Spitalorden oder an eine Spitalverbrüderung[73] gedroht zu haben.

Das Spital als kirchliche Anstalt bedurfte einer eigenen Spitalseelsorge[74]. Damit war die Auseinandersetzung mit der Pfarrei gegeben[75]. Das Stift betrachtete die Entstehung eines geistlichen Instituts, das so viele Zuwendungen an sich zog, in seiner Nähe mit Mißvergnügen und suchte sich nach Möglichkeit zu sichern. Zunächst suchte es seine Rechte dadurch zu wahren, daß es sich von König Heinrich am 22. Okt. 1310 ein Privileg verleihen ließ, das ein Verbot enthielt, neue Kirchen, Spitäler und Klöster im Bezirk der Wiltener Pfarreien zu errichten[76]. Es heißt darin, daß niemand ohne Erlaubnis des Abtes und Konvents zu Wilten im Gebiete des Stiftes und seiner Pfarreien eine Kirche, ein Spital oder eine Kapelle errichten oder sie gar einem anderen Orden übertragen darf. Sollte dies doch jemand versuchen, so sollen die betreffenden Grundstücke strafweise zu vollem Eigentum (omni jure et proprietatis titulo) dem Stifte Wilten zufallen. Hieraus ist zu ersehen, daß sich das Stift besonders dagegen wehrte, daß ein neues Ordenshaus im Bezirke seiner Pfarreien entstand und daß das Innsbrucker Spital einem Orden oder einer ordensähnlichen Spitalsverbrüderung übergeben wurde. Nach dem Privileg wäre sogar das Innsbrucker Spital mit seinem Vermögen in das Eigentum des Stiftes Wilten übergegangen.

Übrigens hat das Stift auch später noch die Niederlassung von Orden in Innsbruck zu verhindern gewußt. Im Mittelalter blieb Innsbruck eine Stadt ohne Klöster; erst in der Zeit der katholischen Reform im 16. Jahr-

---

[69] St. A. Nr. 17.

[70] St. A. Nr. 18.

[71] Vgl. über ihn Reicke, a. a. O., Bd. I, S. 166 ff.

[72] Reicke, a. a. O., Bd. 1, S. 177; s. dazu auch Schäfer, Das Hospital zum Hl. Geist auf dem Domhofe zu Köln, Diss. phil. Münster 1910, S. 2 ff.; dazu Schreiber, Historische Vierteljahresschrift, Bd. XV, 1912, S. 186 f.

[73] s. dazu Reicke, a. a. O., Bd. I, S. 48 ff.; Bd. II, S. 19 ff.

[74] Reicke, a. a. O., Bd. II, S. 117 ff.

[75] Reicke, a. a. O., Bd. II, S. 119.

[76] A. Wilten, Nr. 2 I.

hundert kam es bei der damaligen Welle von Klostergründungen zur Errichtung mehrerer Klöster[77]. Auch gegen die Errichtung von Kapellen in Innsbruck wehrte sich das Stift. Stift Stams wollte im Jahre 1400 in seinem Innsbrucker Hause in der Nähe der St. Jakobs-Kirche — heute Pfarrplatz Nr. 2 — eine Kapelle konsekrieren lassen. Das Stift Wilten erhob dagegen Einspruch bei Bischof Ulrich von Brixen und berief sich dabei auf obengenanntes Privileg. Bischof Ulrich erkannte die Beschwerde Wiltens als zu Recht bestehend an und verbot allen Bischöfen die gewünschte Kapellenweihe, falls nicht seine und des Stiftes Wilten besondere Einwilligung vorliege[78].

Da eine gütliche Einigung zwischen dem Stifte und der Stadt nicht erzielt werden konnte, wurde die Entscheidung des Hl. Stuhles angerufen. 1320 erschien der Brixner Domdekan Giselbert[79], um als delegierter päpstlicher Richter (judice unico a sede apostolica delegato)[80] ordine judiciario den Streit in Innsbruck zu entscheiden[81]. Er sah jedoch von einer Entscheidung ab und begnügte sich damit, einen Schiedsvertrag zwischen beiden Parteien zu vermitteln. Am 19. Dez. 1320 übertrugen die Parteien die Entscheidung einer Kommission, die aus einem Priester, dem Brixner Kanonikus Jakobus[82], und einem Laien, dem Ritter Konrad Helbling von Straßfried, bestehen sollte. Sie erhielten das Recht, Substituten zu ernennen. Eine Partei, die dem Schiedsspruch nicht Folge leisten würde, sollte alle Rechtsansprüche verlieren und der gehorsamen Partei 200 Mark Silber als Buße zahlen.

Die beiden Schiedsrichter ergänzten sich noch durch je einen Priester und Laien, Petrus, Pfarrer von Telfes im Stubai, und Arnold von Vellenberg[83], den landesfürstlichen Landrichter im Inntal (judex provincialis). Diese Kommission fällte ihren Spruch am 20. Dez. 1320 in der St. Jakobs-Kirche zu Innsbruck[84]. Beide Parteien versprachen, den Schiedsspruch zu halten und verzichteten auf alle Rechtsmittel des geistlichen und weltlichen Rechtes. Der Landesfürst König Heinrich von Böhmen und Bischof

---

[77] Weingartner, Die Pfarrei, S. 30f.; Tinkhauser-Rapp, a. a. O., Bd. II, S. 152ff.

[78] Schadelbauer, Weiheverbot für die Stamserhaus-Kapelle in Innsbruck vom Jahre 1400, Tiroler Heimatblätter, Jg. 1948, S. 12f.

[79] Über ihn s. Santifaller, Domkapitel, S. 319.

[80] Über das Institut der Delegation und den Begriff der jurisdictio delegata, s. Feine, a. a. O. S. 278.

[81] St. A. Nr. 27, 1320, Dez. 19.

[82] Wahrscheinlich Jakob Kolbe, Pfarrer von Absam (Santifaller, Domkapitel, S. 355), möglicherweise auch Jakob von Pfalzen (Santifaller, Domkapitel, S. 418) oder Jakob Rubein (Santifaller, ebda., S. 447).

[83] Über ihn s. Stolz, Landesbeschreibung, S. 274f.

[84] St. A. Nr. 28.

Johannes Wulfing von Brixen[85] bestätigten den Schiedsspruch, indem sie die Urkunde mitsiegelten, ebenso der päpstliche Delegat Giselbert, Domdekan von Brixen. Auch die vier Schiedsrichter ließen ihre Siegel an der Urkunde anbringen.

In dem Zehentstreit fällten die Schiedsrichter folgende Entscheidung: Quod pro decima herbarum in ortis crescentium, ubi prius duo denarii dati fuerint amodo tres denarii persolvantur. Alie vero decime seu res decimande, prout collecte fuerint, integre persolvantur. Beim Zehent von Gartenfrüchten, dem Kraut-Zehnt[86] erreichte das Stift also ein Erhöhung.

Die Rechtsstellung des Spitals wurde eindeutig umschrieben. Es sollte eine regelmäßige Spitalseelsorge mit einer Kapelle, die eine Glocke haben durfte, eingerichtet werden[87], die Stadt hatte sie mit 10 Mark Gülte für den Unterhalt des Spitalskaplans zu dotieren[88]. Der Abt erhielt das Recht, die Spitalskapelle durch einen seiner Konventualen versehen zu lassen, der täglich mit Ausnahme eines freien Tages in jeder Woche die Messe zu lesen hatte. Das Spital erhielt das Begräbnisrecht[89], es durfte also einen eigenen Friedhof haben[90]. Hier sollten die Leichen der Spitalsinsassen begraben werden, daneben erhielt das Spital aber noch das Recht, jeden auf seinem Friedhofe begraben zu dürfen, der sich das Spital als Begräbnisstätte erwählte, eine ziemlich seltene Vergünstigung, da man im allgemeinen im Interesse der Erhaltung der Stolgebühren das Recht der Pfarrkirche nicht schmälern wollte. Das Recht auf die Stolgebühren ließ sich aber Stift Wilten nicht nehmen, die Stolgebühren und alle beim Begräbnis gespendeten Oblationen bei den Begräbnissen im Spital sollten an das Stift fallen. Von allen Vermächtnissen an das Spital sollte das Stift ein Viertel erhalten, nur Bettzeug und Lebensmittel sollten davon ausgenommen sein und allein den Siechen im Spital zugute kommen[91]. Auch von allen Almosen, die den Betrag von 1 Pf. übersteigen, sollte das Stift ein Viertel erhalten. Wenn

---

[85] Über ihn s. Sinnacher, a. a. O., Bd. V, S. 71 ff.

[86] Über den Krautzehnten s. Plöchl, a. a. O. S. 59.

[87] Über die alte Spitalkirche s. Hörtnagl, Tiroler Heimatblätter, Jg. 1933, S. 136 ff.; Hammer, Kunstgeschichte, S. 75 f.; Primisser, a. a. O., T. I, S. 93 ff.

[88] Über den Unterhalt des Spitalsgeistlichen s. Reicke, a. a. O., Bd. II, S. 177 ff.

[89] Über dieses s. Reicke, a. a. O., Bd. II, S. 140 ff., über das spanische Begräbnisrecht des hohen und späten Mittelalters s. Orlandis, La eleccio de sepultura, Annuario de historia del Derecho Español, Bd. 50, S. 4 ff.

[90] Hörtnagl, Vom alten Friedhof hinter der Spitalskirche in Innsbruck, Tiroler Anzeiger 1931, Nr. 133; ders., Ynnsprugg, Innsbruck 1932, S. 187 ff.; Primisser, a. a. O., T. II, S. 37 ff.; Fischnaler, Innsbrucker Chronik, H. II, Innsbruck 1930, S. 59 ff.; Hammer, Kunstgeschichte, S. 76 ff.

[91] Es handelt sich hier um die kanonische Quart, die quarta sive canonica portio, die nach dem kanonischen Recht dem Pfarrer von Kloster- und Spitalskirchen von Vermächtnissen, die kurz vor dem Tode oder wenigstens in der Krankheit des Testators gemacht wurden, gezahlt werden mußte. S. dazu Lentze, Begräbnis und Jahrtag im mittelalterlichen Wien, Z. R. G., Kan. Abt., Bd. 36, 1950, S. 338.

aber ein Reisender ein krankes Pferd dem Spital schenkte, durfte das Stift keine Ansprüche erheben. In Innsbruck, das ja an der Brennerstraße, an einer Wallfahrtsstraße, lag, dürfte es öfters vorgekommen sein, daß ein Reisender ein Pferd, das für seine Weiterreise untauglich war, dem Spital schenkte[92].

Die Verwaltung des Spitals soll ein Prokurator (schaffer in der Urkunde von 1328)[93] führen. Das Stift überließ die Verwaltung des Spitals de facto der Stadt und wahrte sich nur ein Oberaufsichtsrecht. Der Prokurator, der Spitalspfleger, sollte in der Weise bestellt werden, daß die cives, d. h. dem Rat[94], dem Abte einen Dreiervorschlag erstatteten, aus dem dieser einen der Vorgeschlagenen auszuwählen hatte. Der Prokurator hatte alljährlich vor dem Abt und dem Rate über seine Amtsführung Rechenschaft abzulegen[95].

Auch dieser Schiedsspruch brachte noch keine endgültige Lösung, mehrere Punkte waren unklar und gaben zu neuen Streitigkeiten Anlaß. Die Innsbrucker weigerten sich sogar, an den Pflichttagen für die Osterkommunion, am Gründonnerstag und Karfreitag, den Gottesdienst in Wilten zu besuchen, und wandten sich an den Landesfürsten, um ihren Willen durchzusetzen. König Heinrich griff 1325 (Jän. 20) zugunsten der Stadt in den Streit ein, er befreite die Innsbrucker vom Besuch des Kommuniongottesdienstes am Gründonnerstag und Karfreitag in Wilten und ordnete an, daß dieser an beiden Tagen in St. Jakob zu halten sei[96]. Doch blieb das nur eine Episode in der Konfliktszeit[97].

Die Entscheidung brachte erst das Eingreifen König Heinrichs im Jahre 1328. Er sagt in seinem Spruch vom 4. Juni 1328[98], daß die beiden Parteien seine Entscheidung angerufen hätten. König Heinrich ernannte eine Kommission von sechs Mitgliedern, drei Geistlichen und drei Laien, mit der er den Streitfall entschied. Es waren dies Friedrich, Domprobst zu Brixen[99], der eine leitende Stellung in der landesfürstlichen Kanzlei innehatte, Jakob Cholb und Johann Waytz, Chorherren des Kollegiats-

[92] Über die Beziehungen des Spitals, das Reisende und Wallfahrer zu beherbergen hatte, zur Wallfahrt s. Schreiber, Z.R.G. Kan. Abt., Bd. 38, 1952, S. 445.

[93] St. A. Nr. 38.

[94] Der Rat wird in Innsbruck 1315 zum ersten Mal erwähnt: Stolz, Grundlagen, S. 5.

[95] Über die Rechtsstellung des Spitalpflegers s. Reicke, a. a. O., Bd. II, S. 70ff., über die Bezeichnung Prokurator daselbst S. 73, über die Bezeichnung Schaffer S. 74, über die Einzelpflegschaft S. 75. — Eine Spitalpflegerraitung von 1517/18 bei Sikora, Urkunden und Regesten kunstgeschichtlichen Inhaltes aus dem Stadtarchiv zu Innsbruck, Jahrbuch der k. k. Zentral-Kommission, N.F., Bd. IV, 1906, Nr. 226.

[96] Arch. T.L. Nr. II 1244.

[97] S. dazu unten S. 254.

[98] St. A. Nr. 38.

[99] Über ihn s. Santifaller, Domkapitel, S. 310f.

stifts im Kreuzgang zu Brixen, als geistliche Mitglieder, und Wilhelm von Gerrenstein[100], Konrad Helbling von Straßfried und Tago von Villanders als Laienmitglieder. Im Beisein dieser Kommission verhörte König Heinrich die beiden Parteien und fällte dann seinen Spruch. Die meisten Bestimmungen des Schiedsspruches von 1320 wurden übernommen und nur für strittige Fragen noch nähere Ausführungsbestimmungen gegeben, einzelne Partien des früheren Schiedsspruches wurden aber durch neue Entscheidungen ersetzt und überhaupt neu auftauchende Streitfragen entschieden.

Die Bestimmungen des Schiedsspruches von 1320 über die Zehentfrage wurden durch eine Neuregelung ersetzt. Der Krautzehent sollte so abgeführt werden, daß jeder zehnte Krautkopf auf dem Acker liegen bleiben sollte. Die übrigen Zehenten sollten so geleistet werden, wie sie von altersher üblich waren. Rückständige Zehnten durfte das Stift nur mit den Zwangsmitteln des geistlichen Rechts eintreiben[101].

In den Zwanzigerjahren des 14. Jahrhunderts war ein neues Problem aufgetaucht, die Sicherung der Wiltener Erbleihen an Innsbrucker Bürger, bei denen sich damals das Obereigentum des Stiftes zu verlieren drohte, sodaß der Leihberechtigte zum reallastverpflichteten Eigentümer aufstieg[102]. Der Spruch von 1328 brachte dem Stifte die gewünschte Sicherung, er stellt dabei die Sachlage außerordentlich klar dar: Wir haben auch gesprochen, wer der ist, der gut von dem vorgenannten gotshaus hat umb einen benanten cins, ez sein haus, hofstet, acher, wisen oder welcherlay gut ez ist, daz urbor haizzt, und wa sich daz ervindet mit dem rehten, daz er des selben urbors daz minner oder daz merer ist anworden ane desselben gotshaus und des convents daselben hant und wizzen und hat den cins auf daz ander geleit, wa sich daz ervindet, da schol man auf daz, daz er anworden ist, einen zeitlichen cins legen, dem gotshaus ze pezerrung, all jar auf daz jeuch achers drey zwaincziger, und aber darnah als mugleich und zeitlich sei, daz man doh wizze, daz ez dem gotshaus mit aigenschefft zu gehor, und daz ez auch ane sein hant und wizzen nieman schul noh mag anwerden[103]. Mit urbor wird hier die Erbleihe bezeichnet, für die noch

[100] Über ihn s. Egger, Zeitschrift des Ferdinandeums, III. F., Bd. 42, 1898, S. 87 ff.

[101] Diese Zehentbestimmungen wurden in die Innsbrucker Ehehaftsordnung von zirka 1350 übernommen, s. den Abdruck bei Schadelbauer, Eine Innsbrucker Ehehaftsordnung des 14. Jahrhunderts, Amtsblatt der Landeshauptstadt Innsbruck, H. 4, 1938/3 S. 11.

[102] Über diese Entwicklung s. Planitz, Deutsches Privatrecht, 2. Aufl. Wien 1948, S. 90 f.; Gobbers, Die Erbleihe und ihr Verhältnis zum Rentenkauf im mittelalterlichen Köln, Z. R. G., Germ. Abt. Bd. 5, 1883, S. 211 ff.; Wopfner, Beiträge zur Geschichte der freien bäuerlichen Erbleihe in Deutschtirol im Mittelalter, Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. 67, S. 128 f.

[103] Aufgenommen in die Ehehaftordnung, Schadelbauer, a. a. O. S. 11.

andere Bezeichnungen üblich sind[104]. Ein Unterschied zwischen städtischen und bäuerlichen Erbleihen läßt sich hinsichtlich ihrer juristischen Natur nicht feststellen[105]. Am Anfang des 14. Jahrhunderts hatte sich das freie Veräußerungsrecht des Leihemannes noch nicht rechtlich durchgesetzt[106]. Gerade Stift Wilten band jede Veräußerung an die Zustimmung des Stiftes, die in jener Zeit noch nach Belieben verweigert werden konnte[107]. Die Veräußerung des Leiherechtes mußte so geschehen, daß der bisherige Leihemann das Gut dem Grundherrn aufließ, der es dann dem neuen Leihemann lieh[108]. Das Vorgehen der Innsbrucker Bürger, Erbleihgüter des Stiftes ohne die Erlaubnis des Grundherrn und die Auflassung an ihn zu veräußern, stellte einen Vorstoß gegen das damals noch bestehende, aber schon umstrittene Recht dar. Der Spruch von 1328 scheint diesen Vorstoß erfolgreich abgewehrt zu haben, denn noch 1419 wird ein Baumgarten bei Innsbruck von dem bisherigen Leihemann, einem Innsbrucker Bürger, an den Abt von Wilten aufgelassen mit dem Ersuchen, ihn einem anderen Innsbrucker Bürger zu leihen, worauf ihn der Abt dem Leihewerber verlieh[109].

Die Bestimmungen über das Begräbnisrecht des Spitals und über die Quart des Stiftes bei Vermächtnissen wurden übernommen. Doch hielt man hier noch ergänzende Bestimmungen für nötig. Für das Denken des Mittelalters ist es charakteristisch, daß man den Fall ins Auge faßte, daß aus der Spitalskapelle eine Gnadenstätte, ein Wallfahrtsort, werden könnte; von dem dann anfallenden vermehrten Opfer sollte das Stift ebenfalls ein Viertel erhalten, wobei wieder Lebensmittel und Bettzeug ausgenommen sein sollten. Von unmittelbarer praktischer Bedeutung war die Bestimmung, daß das Spital die ihm nach Abzug der Quart zufallenden Gelder anlegen dürfe, und daß das Stift auf die damit angekauften Güter keine Ansprüche mehr haben sollte.

Auch die Bestimmungen über die Bestellung des Spitalspflegers und über dessen Pflicht zur Rechenschaftslegung wurden übernommen[110]. Als Ergänzung fügte man eine Bestimmung über die Amtsdauer des Pflegers

---

[104] Stolz, Rechtsgeschichte des Bauernstandes, S. 111; Wopfner, a. a. O. S. 94 ff.

[105] Wopfner, a. a. O. S. 57.

[106] Wopfner, a. a. O. S. 112 ff.

[107] Wopfner, a. a. O. S. 113; besonders charakteristisch: Schadelbauer, Urkunden, Nr. 3 (1267), weitere Urkunden über Erbleihverträge, ebda. Nr. 1 (1238), Nr. 5 (1285), Nr. 10 (1315), Nr. 13 (1321), Nr. 14 (1327).

[108] Wopfner, a. a. O. S. 123 ff.

[109] Wopfner, a. a. O. S. 124.

[110] In einer Urkunde vom 8. Sept. 1328 (St. A. Nr. 40) treten zwei Spitalspfleger auf, sonst fungiert immer nur ein Spitalspfleger. Vom J. 1444 ab tritt dann ein Oberpfleger des Spitals auf (St. A. Nr. 303 und 304 [1444], Nr. 321 [1450] u. ö.). Die Liste der Spitalspfleger bei Petrovitsch-Schadelbauer Regesten, Orts- und Sachregister, S. 45 ff.

hinzu; er sollte so lange im Amte bleiben, „dieweil und er dem abbt und den purgern fugt", man sah also davon ab, ihn auf eine bestimmte Zeit, etwa ein Jahr, zu bestellen, wie es sonst meist üblich war[111].

Über die Bestellung und die Rechtsstellung des Spitalkaplans hatte der Schiedsspruch von 1320 keine näheren Bestimmungen enthalten. Das wurde im Schiedsspruch von 1328 nachgeholt. Der Abt hatte das Recht, einen beliebigen Konventualen des Stiftes nach seinem Ermessen zum Spitalskaplan zu bestellen, der mit Ausnahme eines Rasttages in der Woche täglich die Messe zu lesen hatte. Die Bestimmung der Zeit der Messe blieb dem Rate vorbehalten. Der Spitalskaplan durfte sich nicht in die Pfarrseelsorge einmischen, auch war er von der Verwaltung des Spitals ausgeschlossen. Er konnte jederzeit vom Abte entfernt werden, auch konnte der Rat bei begründeten Beschwerden jederzeit seine Abberufung verlangen. Für ihn sollte eine Wohngelegenheit (gmah und wesen) geschaffen werden.

Die beiden Parteien verpflichteten sich eidlich, bei einer Pön von 200 Mark den Schiedsspruch zu halten. Bischof Albrecht von Enna[112] von Brixen bestätigte ihn, indem er als Siegler der Urkunde auftrat, außerdem wurde die Urkunde noch mit dem Siegel König Heinrichs, mit dem Siegel Siegfrieds (IV.) von Rottenburg, des Pflegers im Inntal[113], und mit dem Stadtsiegel versehen.

Manche Fragen waren noch unentschieden geblieben, insbesondere die Frage der Dotierung der Spitalskaplanei, auch mußte noch näher festgelegt werden, wie die Wohnung des Spitalkaplans beschaffen sein sollte. Nach dem Spruch von 1320 sollte die Stadt die Spitalskaplanei mit Gülten in der Höhe von 10 Mark dotieren. Die Stadt hat scheinbar die Gelder, die zum Ankauf dieser Gülten erforderlich waren, nicht aufbringen können. Da kam ihr König Heinrich zu Hilfe und dotierte seinerseits die Spitalskaplanei am 16. Jän. 1329 mit Gülten in Höhe von 10 Mark[114]. König Heinrich ließ in der Stiftungsurkunde eine Verfallsklausel[115] anbringen, daß die Gülten an ihn und seine Erben zurückfallen sollten, wenn der Spitalsdienst an Kranken oder die Spitalsmesse aufgelassen werden sollten.

Das Stift war aber noch nicht zufrieden, es verlangte noch eine Garantie der Stadt, um die Einkünfte der Spitalskaplanei sicherzustellen. Auch hier mußte wieder eine Kommission von fünf Schiedsleuten, Siegfried von Rottenburg, Konrad Helbling von Straßfried, Arnold von Vellen-

[111] Über die Amtsdauer der Spitalspfleger s. Reicke, a. a. O., Bd. II, S. 84ff.

[112] Über ihn s. Sinnacher, a. a. O., Bd. V, S. 127ff.

[113] (Pockstaller), Beiträge zur Familiengeschichte der Ritter von Rottenburg im Innthale, Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Tirols, Bd. IV, 1867, S. 23ff.

[114] Wiltener Kopialbuch, f. 16ro.

[115] Über die Verfallsklausel s. Pleimes, Weltliches Stiftungsrecht, Forschungen zum Deutschen Recht, Bd. III/3, Weimar 1938, S. 40ff.

berg, Werner der Kammerer von Hötting und Guido der Propst von Innsbruck, den Ausgleich vermitteln. Die Stadt Innsbruck stellte dem Stifte am 3. Feb. 1329 eine Urkunde aus[116], in der sie dem Stifte Wilten die 10 Mark garantierte. Sollten bei den Gülten Ausfälle infolge von höherer Gewalt entstehen, so verpflichtete sich die Stadt, den Ausfall nach dem Gutachten von Schiedsleuten innerhalb von drei Monaten zu ersetzen. Zur Sicherung dieses Anspruches wurde es dem Stifte zugestanden, daß es bei Nichtleistung acht Innsbrucker Bürger nach seiner Wahl auswählen dürfe, die mit einem Pferd „in geyselweis" nach Hall auf ihre Kosten in das Einlager[117] gehen sollten, bis das Stift befriedigt werde. Falls sich einer der Aufgeforderten weigere, in das Einlager zu gehen, so soll er mit kirchlichen Zensuren und durch das geistliche Gericht zur Leistung gezwungen werden.

In einer Urkunde vom gleichen Tage (1329 Febr. 3.)[118] verpflichtete sich die Stadt noch zu verschiedenen Leistungen, wodurch die noch übrigbleibenden Streitfragen erledigt werden sollten. Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, daß die Spitalskapelle soweit hergerichtet wird, daß sie noch vor dem kommenden Pfingstfeste geweiht werden kann. Die Stadt rechnete dabei auf Spenden und bei dem Werben um Spenden sollte das Stift sie unterstützen. Den Unterhalt des Spitalskaplans bis zum kommenden Pfingstfest — von dort an scheint man die ersten Einkünfte aus der Stiftung König Heinrichs erwartet zu haben — muß die Stadt übernehmen, die an den Spitalskaplan 8 Pf. allmonatlich zu zahlen hat. Wird die Stadt bei der Zahlung säumig, so darf das Stift zwei angesehene Bürger zum Einlager nach Hall schicken, bis die Stadt ihrer Zahlungspflicht nachkommt.

Im Spruch von 1328 war nur festgesetzt worden, daß der Spitalskaplan eine eigene Wohnung haben solle. In der Urkunde vom 3. Febr. 1329 verpflichtete sich nun die Stadt, dem Spitalskaplan eine Behausung mit einer Stube, zwei Kammern, einer Küche, einem Vorhaus, einem Stall für ein Rind und Räumen für Holz und Heu zu richten.

Ein weiteres Problem war die Nachzahlung rückständiger Zehenten und der Quart von den Zuwendungen an das Spital, die in den letzten 8 Jahren nicht entrichtet worden war. Hier sollte das Stift seine Rechtsansprüche genau nachweisen.

---

[116] Wiltener Kopialbuch, f. 15ro f.

[117] Über das Einlager s. Planitz, a. a. O. S. 133, 141, 170; Friedländer, Das Einlager, Münster 1868; Rintelen, Schuldhaft und Einlager im Vollstreckungsverfahren des altniederländischen und sächsischen Rechtes, Leipzig 1908, S. 115 ff.; Kisch, Über das Einlager im älteren böhmischen Schuldrechte, Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Jg. 50, H. 2, S. 184 ff.; ders., Das Einlager im älteren Schuldrechte Mährens, Prag 1912; Lechner, Das obstagium oder die Giselschaft nach schweizerischen Quellen, Gmürs Abhandlungen zum schweizerischen Recht, H. 16, 1906.

[118] St. A. Nr. 41.

Die Entscheidung der Streitigkeiten um einen Garten bei der St. Jakobs-Kirche wurde einer Kommission von drei Schiedsleuten übertragen. Hierüber ist in anderen Zusammenhange noch genauer zu sprechen.

Für den Fall, daß die Stadt den Ausbau der Spitalskapelle und der Kaplanswohnung vor Pfingsten nicht vornimmt, müssen sich acht namentlich angeführte Innsbrucker, die zu den angesehensten Familien der Stadt gehörten, mit einem Pferd in das Einlager nach Hall begeben. Wenn einer der Genannten „von gots gewalt oder von feintschaft" wegen nicht im Lande wäre, so darf das Stift einen beliebigen Ersatzmann bestimmen. Der Pfarrer hat die Bürger auf der Kanzel zur Leistung zu mahnen, nach dem Verstreichen des Pfingsttermins haben sich die namentlich angeführten acht Innsbrucker Bürger am dritten Tag nach der Mahnung des Pfarrers nach Hall in das Einlager zu begeben.

Abt Werner von Wilten stellte der Stadt am gleichen Tage (1329 Febr. 3) eine Urkunde aus[119], in der er versprach, die Urkunde der Stadt, in der diese die oben angeführten Verpflichtungen auf sich nahm, zurückzugeben, wenn die Stadt ihren Verpflichtungen bis Pfingsten nachkäme. Da die Urkunde heute noch im Stadtarchiv vorhanden ist, so ist anzunehmen, daß die Stadt ihre Verpflichtungen termingemäß erfüllt hat, so daß die Urkunde zurückgegeben wurde.

Damit hatte das zähe Ringen seinen Abschluß gefunden. Daß man von Seiten des Stiftes statt der letztlich doch unwirksamen Pönklausel auf Sicherstellung durch Einlager drängte, zeigt uns, wie hartnäckig die Stadt ihre Positionen verteidigte, und wie sie alles hinauszögerte, um immer noch Vorteile herauszuschlagen.

Die Weiterentwicklung des Spitals

Trotz der großen Konzessionen, die die Stadt dem Stifte machen mußte, hatte sie es doch erreicht, daß das Spital unter bürgerlicher Verwaltung stand. Jetzt konnte es sich ungestört entwickeln, es konnte aus dem ihm verbleibenden Anteil an Vermächtnissen Liegenschaften erwerben oder in Pacht nehmen. Die Rechtsgeschäfte wurden für das Spital durch den Spitalspfleger getätigt[120].

Zahlreiche Stiftungen für bestimmte Zwecke[121] wurden dem Spital gemacht, ihre Rechtsform war die der Schenkungsstiftung mit Auflage, wobei dem Spital das Stiftungsgut zu Eigentum übertragen wurde; die gleiche Rechtsform hatten auch die Jahrtagsstiftungen in der Spitals-

[119] St. A. Nr. 42.

[120] Pachtvertrag: St. A. Nr. 47, 1332. Kaufverträge: St. A. Nr. 62, 1335; Nr. 76, 1342; Nr. 80, 1342, u. ö.

[121] Stiftungen an das Spital ohne Auflage: St. A. Nr. 18, 1317; Nr. 39, 1328; Nr. 106, 1352.

kapelle[122]. Bei diesen Seelgerätstiftungen handelt es sich meist um Zuwendungen zu treuer Hand, denn der Stifter pflegte die Rechtsfolge aus der Nichterfüllung der auferlegten Verpflichtungen in der Verfallsklausel festzustellen und dabei die Unterwindung, d. h. die Entziehung des Stiftungsgutes, und die Einziehung der Nutzungen anzudrohen, wobei das Stiftungsgut dann einer anderen kirchlichen Institution zufallen soll. Der Spitalspfleger hat bei Stiftungen zugunsten des Spitals das Stiftungsgut[123] in Empfang zu nehmen, er hat es zu verwalten und die Auflage, die Stiftungsbedingungen, dem Willen des Stifters gemäß zu erfüllen. 1334 wird dem Spital zur Erhaltung eines Nachtlichts für die Siechen ein Hof zu Navis vermacht[124]; 1343 32 Pf. Gülte zur Kostaufbesserung für die Siechen[125], 1345 eine „gelte öls" zu einem Licht vor dem Gemälde mit der Kreuzigung in der Spitalskapelle[126], 1345 ein Zehnte und ein Baumgarten zur Besserung der Kost der Spitalsinsassen und zur Aufstellung von vier neuen Betten für Sieche im Spital[127], 1349 10 Pf. zum Ankauf von Leinentuch, in das man die verstorbenen Spitalsinsassen einnähen soll[128], 1359 eine Brotbank, aus deren Erträgnissen den Siechen zu den vier Quatembern ein besseres Mahl zu geben ist[129], 1361 eine Weingülte zu einer Weinpfründe für die Siechen[130], 1383 findet sich noch ein Vermächtnis zur Aufstellung von Betten in der Siechenstube[131].

Im 15. Jahrhundert hören die Stiftungen für das Spital fast gänzlich auf, das Spital war jetzt wohldotiert und hatte ein ansehnliches Vermögen[132]. Auch setzte jetzt eine Entwicklung ein, die auch sonst allenthalben im deutschen Raum zu beobachten ist[133], es kam zu einer Umgestaltung der

---

[122] Lentze, Z.R.G. Kan. Abt. Bd. 36, 1950, S. 358 ff., Literaturangaben daselbst, S. 359, Anm. 163. Schultze, Festgabe für Rudolf Sohm, S. 114 ff.; Pleimes, a. a. O. S. 37 ff.; Henrici, Über Schenkungen an die Kirche, Weimar 1916, S. 10 ff.; Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts, 5. Aufl., Leipzig 1930, S. 796 ff.; Schröcker, Die Kirchenpflegschaft, Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft der Görres-Gesellschaft, Bd. 67, S. 56 ff.; Beyerle, Franz, Die Treuhand im Grundriß des deutschen Privatrechts, Weimar 1932, S. 22 f.

[123] S. dazu St. A. Nr. 102, 1350,

[124] St. A. Nr. 58.

[125] St. A. Nr. 82; Schadelbauer, Ein Beispiel von Winterhilfe aus dem Jahre 1343, Amtsblatt, Jg. 1937/11, S. 9.

[126] St. A. Nr. 86, s. auch Nr. 87; Sikora, a. a. O. Nr. 9; Schadelbauer, Innsbrucker Geschichtsalmanach 1947, S. 13 ff.

[127] St. A. Nr. 88.

[128] St. A. Nr. 99; Schadelbauer, Innsbrucker Geschichtsalmanach 1948, S. 31.

[129] St. A. Nr. 124.

[130] St. A. Nr. 132.

[131] St. A. Nr. 204.

[132] Hörtnagl, Pfarrblatt, H. 15/1, 1933, S. 4, daselbst Näheres über die Spitalswirtschaft. Auszüge aus Spitalsurbaren: Sikora, a. a. O. Nr. 15, 1392; 20, 1410; 210, 1517.

[133] Reicke, a. a. O., Bd. I, S. 290 ff.; Zimmeter, a. a. O. S. 117.

die Aufnahme beherrschenden Grundsätze. Das Prinzip der unentgeltlichen Aufnahme von Hilfsbedürftigen wich mit der Ausbreitung des Pfründsystems dem Prinzip der Entgeltlichkeit für die Leistungen der Spitalspflege, das entgeltliche Verpfründungssystem setzte sich allenthalben durch, so daß die Spitäler zu bürgerlichen Versorgungsanstalten wurden. Man kaufte sich jetzt mit einem Verpfründungsvertrag ein, bei dem der Pfründnehmer gegen eine Geldsumme, Gülten oder Grundstücke eine Pfründe im Spital kaufte[134], bei der das Spital Wohnung, Verpflegung und Pflege im Spitale zu gewähren hatte.

In den Jahren 1371[135], 1391[136] und 1395[137] wird im Innsbrucker Hl. Geist-Spital eine Pfründe für den Fall der Erwerbslosigkeit und des Siechwerdens gekauft, 1401 werden zwei lebenslängliche Pfründen angekauft, ohne daß vom Siechwerden die Rede ist[138]. Die unentgeltlich aufgenommenen Kranken wurden auf bestimmte Stuben beschränkt, so wurden 1484 den armen Leuten in der Siechenstube 2 Pf. vermacht[139].

Einen Sonderfall der Schenkungsstiftungen unter Auflage stellen die Jahrtagsstiftungen dar[140]. Hier hatte der Spitalspfleger dafür zu sorgen, daß die religiösen Feierlichkeiten, das Totenoffizium (die Vigil), das Jahrtagsrequiem mit zwei Messen und der Grabbesuch abgehalten wurden, er hatte auch die dabei fungierenden Priester zu bezahlen. Mit dem Jahrtage war meist eine Verteilung von Brot und Fleisch, die „offene spendt", an Arme verbunden, auf die Spitalsinsassen wurde dabei nicht vergessen, es war ihnen etwa die Kost aufzubessern[141], bzw. Wein, Fleisch und Brot am Jahrtage unter die Siechen zu verteilen[142]. Daneben werden noch andere Arme, z. B. Kindbetterinnen und die Sondersiechen, bedacht[143]. Gerade bei den Jahrtagsstiftungen findet sich die Verfallsklausel, bei Nichteinhaltung der Stiftungsbedingungen soll das Stiftungsgut etwa an die St. Jakobs-Kirche fallen[144] oder an die Pitanz (Kasse für den Konvent) zu Wilten[145].

---

[134] Über den Verpfründungsvertrag s. Reicke, a. a. O., Bd. II, S. 193 ff.
[135] Arch. T.L. Nr. 2088.
[136] St. A. Nr. 220.
[137] St. A. Nr. 235.
[138] St. A. Nr. 242, 252.
[139] St. A. Nr. 477.
[140] Über diese s. Lentze Z. R. G., Kan. Abt., Bd. 36, 1950, S. 350 ff. Jahrestagsstiftungen im Innsbrucker Spital: St. A. Nr. 84, 1344; Nr. 96, 1348; Nr. 105, 1351; Nr. 108, 1352; Primisser, a. a. O., T. I, S. 102 ff.
[141] St. A. Nr. 105, 1351.
[142] St. A. Nr. 108, 1352.
[143] Vgl. dazu Schadelbauer, Amtsblatt, Jg. 1937/11, S. 9.
[144] St. A. Nr. 84, 105 (zu einer täglichen Messe auf dem Kreuzaltar).
[145] St. A. Nr. 96. Über die Pitanz s. Königer, Lexikon für Theologie und Kirche, herausgeg. von Buchberger, Bd. VIII, Sp. 298.

Das Stift zog auf Grund des Spruches von 1328 seine Quart von den Vermächtnissen an das Spital ein. So überließ der Abt von Wilten das seinem Stifte zustehende Viertel 1361 dem Spital zu Innsbruck[146]. In der Folgezeit hat das Spital die Quart längere Zeit hindurch nicht an das Stift abgeführt, das nachdrücklich seine Ansprüche verteidigte. So schlossen Stift und Spital 1382 einen Vertrag wegen der längere Zeit nicht abgeführten „vierten phenninge", in dem dem Stift die Quart von einem kürzlich an das Spital vermachten Vermächtnis und als Abfindung für die Ansprüche aus den früheren Vermächnissen 3 Pf. Gülte aus einem Acker zu Zirl zugesprochen wurden[147].

Das Leprosenhaus

Am Anfang des 14. Jahrhunderts wurde auch ein Leprosenhaus[148] für die sogenannten Sondersiechen errichtet[149]. Es diente der Aufnahme von Leprakranken, deren Unterbringung seit dem 13. Jahrhundert in den Leprosenhäusern erfolgte, um durch die Isolierung der Aussatzkranken eine strengere Kontrolle und Beaufsichtigung zu gewährleisten. Das Innsbrucker Leprosenhaus lag, wie die meisten Leprosenhäuser, außerhalb der Stadt, jenseits des Inns[150]. Die Leprosenspitäler haben sich meist aus den kleinen verstreuten Ansiedelungen der Leprosen im Umkreis der Stadt entwickelt, darum erfahren wir meist nichts über die Gründung dieser Spitäler, und die erste Erwähnung geschieht meist gelegentlich einer Schenkung[151]. Die Ausstattung mit einer eigenen Kapelle erfolgte vielfach erst lange nach der Gründung des Hauses, deshalb treten auch die Patrozinien der Leprosenhäuser häufig sehr spät auf[152]. So war es auch bei dem Innsbrucker Leprosenhaus, dessen Kapelle um das Jahr 1500 (zuerst erwähnt 1497) zum großen Teil aus den Almosen frommer Wohltäter erbaut und am 3. Dez. 1502 zu Ehren U. L. Frau und der Hl. Nikolaus, Wolfgang und Elisabeth geweiht wurde[153]. Hauptpatron war St. Nikolaus, ein beliebter Patron für Leprosenhäuser. Aus diesem Kirchlein hat sich ja die heutige Pfarre St. Nikolaus entwickelt; ein eigener Priester wurde erst 1615 an dieser Kapelle angestellt. Im 14. und 15. Jahrhundert ist von einem Patrozinium des Sondersiechenhauses nie die Rede, es wird immer nur von den Sondersiechen schlechthin gesprochen.

---

[146] St. A. Nr. 132.
[147] St. A. Nr. 201.
[148] Über die Leprosenhäuser s. Reicke, a. a. O., Bd. I, S. 310ff.
[149] Über dieses s. Tinkhauser-Rapp, a. a. O., Bd. II, S. 226ff.
[150] Vgl. dazu Reicke, a. a. O., Bd. I, S. 316.
[151] Reicke, a. a. O., Bd. I, S. 316.
[152] Reicke, a. a. O., Bd. I, S. 317.
[153] Tinkhauser-Rapp, a. a. O., Bd. II, S. 227; Fischnaler, a. a. O., H. II, S. 20ff.; Sikora, a. a. O. Nr. 85.

Die erste Erwähnung des Innsbrucker Leprosenhauses bringt uns eine Urkunde vom Jahre 1313, welche bestimmt, daß niemand in dieses Haus aufgenommen werden soll, er sei denn in der Stadt geboren und erzogen[154]. In den folgenden Jahrzehnten begegnen uns einige Stiftungen zugunsten der Sondersiechen[155], die besonders bei Jahrtagsstiftungen nicht vergessen wurden. Die Verwaltung des Sondersiechenhauses führte ein Pfleger, der 1359 um 23 Pf. einen halben Grundstücksanteil verkauft[156]. Die Führung der Wirtschaft und die Pflege der Aussätzigen lag in der Hand eines Siechenvaters und einer Siechenmutter[157].

Stift Wilten kümmerte sich nicht um das arme Leprosenhaus ohne Kapelle, es wird in den Konflikten zwischen Stadt und Stift nie als Streitgegenstand genannt, das Stift scheint der Stadt die Bestellung des Sondersiechenpflegers überlassen zu haben.

Die Entstehung des Kirchpropstamtes bei St. Jakob

Am Anfang des 14. Jahrhunderts gelang es der Stadt, durch die Ausbildung des Amtes des Kirchpropstes die Verwaltung des Fabriksvermögens der St. Jakobs-Kirche in die Hand zu bekommen. Franz Graß[158] hat in einer sehr verdienstlichen Untersuchung das Amt des Kirchpropstes in Tirol behandelt, durch das das Laienelement einen Einfluß auf die Verwaltung des Gotteshausvermögens gewann. So brauchen wir nur kurz die Entstehung des Kirchpropstamtes und den Aufgabenkreis des Kirchpropstes zu skizzieren.

Die Entstehung der Kirchenpflegschaft, des Amtes des Kirchpropstes, steht im Zusammenhang mit der Spaltung des ursprünglich einheitlichen Kirchenvermögens in Benefizial- oder Pfründengut einerseits und in Kirchenstiftungs- oder Fabriksgut andererseits. Erst seit dieser Spaltung des Niederkirchenvermögens gibt es ein Fabrikspflegeramt, wie andererseits die Einsetzung von Kirchpröpsten wiederum die Verselbständigung des Fabriksvermögens erst ermöglichte. Kirchenstiftungsgut als ein rechtlich selbständiger Teil des Niederkirchenvermögens und Kirchpropstamt bedingten sich gegenseitig und fallen in ihrer Entstehung zeitlich zusam-

---

[154] Tinkhauser-Rapp, a. a. O., Bd. II, S. 227.

[155] St. A. Nr. 51, 1333; Nr. 82, 1343; Nr. 84, 1344; Nr. 105, 1351; Nr. 108, 1352; Archivberichte aus Tirol, Bd. II, herausgeg. von Ottenthal und Redlich, Wien und Leipzig 1896, S. 256 ff.

[156] St. A. Nr. 125. Obereigentum des Sondersiechenhauses an Grundstücken erwähnt, St. A. Nr. 128, 1359.

[157] Tinkhauser-Rapp, a. a. O., Bd. II, S. 227.

[158] Pfarrei und Gemeinde im Spiegel der Weistümer Tirols, Innsbruck o. J. (1950), S. 115 ff., mit reichen Literaturangaben. S. dazu auch Frölich, Kirche und städtisches Verfassungsleben, S. 227 ff.

men[159]. Zu dem bisherigen Kirchenvermögen tritt das Fabriksgut als ein neu entstandenes Rechtsgebilde, das nicht durch Teilung des Dotalgutes der Kirche, des Eigenkirchenvermögens, entstanden ist, sondern sich aus den Zuwendungen der Gläubigen, namentlich für die Erhaltung und Ausschmückung des Gotteshauses und Gottesdienstes, gebildet hat[160].

Man bediente sich der Schenkungsstiftung als Treuhandstiftung, um diese Zuwendungen vor dem Zugriff des Pfründeninhabers oder bei inkorporierten Kirchen des Kircheneigentümers sicherzustellen und zu erreichen, daß diese Vermögensmassen ausschließlich dem Stiftungszweck zugeführt wurden.

Als Treuhänder oder Salmannen kirchlicher Stiftungen erscheinen nun seit dem 13. Jahrhundert vorwiegend die Gemeinde, dann Zünfte und Bruderschaften. Diese übertrugen ihrerseits die tatsächliche Verwaltung des ihnen anvertrauten Stiftungsvermögens eigenen Kirchenpflegern, die in der Regel auch von der Gemeinde eingesetzt und beaufsichtigt wurden[161]. Über den Umweg über die Treuhänderschaft der Gemeinden und anderer Genossenschaften erwuchsen diese Stiftungen im Laufe der Zeit aus Treuhandstiftungen zu selbständigen Stiftungen[162].

Im deutschen Raum begann sich die Verwaltung der bona fabricae ecclesiae durch Pfleger der Gemeinde seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts allmählich einzubürgern, am Anfang des 14. Jahrhunderts, wo sie in Tirol auftritt, war dieses Institut schon voll entwickelt[163].

Die Hauptaufgabe eines Kirchpropstes in Tirol[164] bildete die getreue Verwaltung der Fabriksgüter. Er hatte auch die Einhaltung aller Stiftungen zu überwachen, ausständige Zinsen und Schulden hatte er einzutreiben. Dem Kirchpropst oblag ferner die Pflicht, die kirchlichen Wertgegenstände in ein Inventar aufzunehmen. Alle Gelder, Kleinodien, Urkunden u. dgl. waren in einer wohlverwahrten Truhe am sicheren Aufbewahrungsort zu hinterlegen. Bei wichtigen Verwaltungsmaßnahmen, insbesondere wenn es sich um Liegenschaften handelte, mußte der Kirchpropst vorher die Einwilligung der weltlichen, öfters auch der geistlichen Obrigkeit einholen.

In Innsbruck tritt der Kirchpropst, der chirchemair[165], von St. Jakob zum erstenmal 1322 auf[166]. Es ist die erste Erwähnung des Kirchpropst-

[159] Schröcker, a. a. O. S. 72.
[160] Franz Graß, a. a. O. S. 117.
[161] Schröcker, a. a. O. S. 92 ff.
[162] Schröcker, a. a. O. S. 94.
[163] Schröcker, a. a. O. S. 36 f.
[164] Franz Graß, a. a. O. S. 127 ff.
[165] Über die Bezeichnung Kirchmair, die besonders um Steinach verbreitet war, s. Franz Graß, a. a. O. S. 121, Anm. 27.
[166] St. A. Nr. 29, 1322, Apr. 23.

amtes in Tirol. 1331 wird der Kirchpropst der Andreas-Kirche in Kitzbühel erwähnt, die ebenso wie die St. Jakobs-Kirche keine Pfarrkirche war, sie gehörte zur Pfarre St. Johann im Brixental[167]. Gerade emporstrebende Gemeinden, die sich von der Mutterpfarre emanzipieren wollten, haben zuerst die Kirchenpflegschaft in Tirol ausgebildet. Erst 1349 wird wieder ein Kirchpropst bei der St. Georgs-Kirche in Vahrn bei Brixen erwähnt[168], ebenfalls einer Filialkirche, die zur Pfarre Brixen a. E. gehörte[169]. Es ist allerdings damit zu rechnen, daß sich bei systematischer Untersuchung der Pfarrarchive noch anderwärts Kirchpröpste in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts nachweisen lassen.

In der oben genannten Innsbrucker Urkunde von 1322 wird der St. Jakobs-Kirche zur Beleuchtung des Gottesleichnams-Altars mit Wachs und Öl eine Gülte von 15 Pf. vermacht. Außerdem werden verschiedene Zinse der St. Jakobs-Kirche und dem Hl. Geist-Spital zu einer Jahrtagsstiftung vermacht. Dafür haben der Kirchmair der St. Jakobs-Kirche und der Spitalspfleger die Kosten für die liturgischen Feierlichkeiten am Jahrtag und für die „offene spendt", d. h. für die Brotverteilung an die Armen, zu bestreiten, als Entgelt für die Mühe sollen sie alljährlich 1 Pf. erhalten. Bei Lebzeiten will der Stifter selbst das Stiftungsgut verwalten, nach seinem Tode sollen der Spitalspfleger und der Kirchmair die Gewalt haben, „diu vorgenant gut, diu besunderleichen gehorent zu der spent, ze besezzen und enseczen nach der purger rat ze Inspruk", sie sollen also das Stiftungsgut unter der Kontrolle des Rates verwalten. In dieser Urkunde tritt auch der Mesner[170] auf, der das Läuten der Glocke zu besorgen hat.

Im Jahre 1341 wird für eine Ewig-Licht-Stiftung eine halbe Ölgülte der St. Jakobs-Kirche vermacht[171]. Bemerkenswert ist eine Stiftung für eine Wandlungskerze[172] zum Frohnamt[173], dem täglichen Amt, von 1343, für die zwei Gärten gewidmet werden[174]. Hier wird dem Kirchmair die Verwaltung des Stiftungsgutes mit folgenden Worten übertragen: „swer da chirchmair ist, daz der gewalt hab ebichleich die garten ze beseczen

---

[167] Franz Graß, a. a. O. S. 141; Doppler, Die ältesten Original-Urkunden des f. e. Consistorialarchivs zu Salzburg, Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Jg. 1870, S. 160 f.

[168] Franz Graß, a. a. O. S. 119; Schadelbauer, Die Urkunden des Pfarrarchivs Vahrn von 1349—1500, Veröffentlichungen, Bd. 18, 1938, S. 477, Nr. 1.

[169] Tinkhauser-Rapp, a. a. O., Bd. I, S. 243.

[170] Über den Mesner in Tirol s. Franz Graß, a. a. O., S. 89 ff.

[171] Pfarrarchiv Nr. V, 291. — St. A. Nr. 87. Andere Ewig-Licht-Stiftungen: Pfarrarchiv Nr. V, 293, 1353; St. A. Nr. 124, 1359.

[172] Über diese s. Jungmann, Missarum sollemnia, 3. Aufl., Wien 1952, Bd. II, S. 261.

[173] Über dieses s. Streiter, Der Gottesdienst in Alt-Innsbruck, Pfarrblatt, H. VIII/1, 1926, S. 4.

[174] Pfarrarchiv Nr. V, 292.

und ze entseczen als der chirchen aigentlich gut." Über diese Stiftung stellten Rat und Gemeinde einen Revers aus, den sie „an der vorgeschriben chirchen stat" mit dem Stadtsiegel siegelten[175].

Die Bestellung des Kirchpropstes[176] erfolgte analog der des Spitalpflegers, wie wir aus der oben erwähnten Ehehaftordnung von zirka 1350 entnehmen können[177]. Der Rat hatte dem Abte von Wilten drei Kandidaten zu präsentieren, aus denen dieser den Kirchpropst zu ernennen hatte. Alljährlich sollte der Kirchprobst dem Abte und dem Rate im Widum, dem Benefiziatenhause bei St. Jakob, über seine Amtsführung und Geldgebarung Rechnung legen[178]. Da der Bestellungsmodus genau mit dem für den Spitalspfleger im Spruch vom 20. Dez. 1320 festgelegten übereinstimmt, wie schon Schadelbauer festgestellt hat[179], ist anzunehmen, daß er um die gleiche Zeit zwischen der Stadt und dem Stifte im Wege gütlicher Vereinbarung festgelegt worden ist. Die Dauer der Amtsführung des Kirchpropstes ist nicht näher geregelt.

In Innsbruck gab es nur einen Kirchpropst, während anderwärts zwei auftreten[180].

Unter Abt Werner erhielt die St. Jakobs-Kirche ein Kalendarium für den gottesdienstlichen Gebrauch, das Schadelbauer[181] das Calendarium Wernheri genannt hat[182].

Das Kalendarium[183] wurde als erstes in einem Zuge angelegt und gleichzeitig die meisten Heiligenfeste darin eingetragen. Auf jeder linken Seite des aufgeschlagenen Codex sind fünf Tage verzeichnet, während die rechten Seiten für Eintragungen freigelassen wurden.

Das Kalendarium diente auch als Totenbuch. Ein Totenbuch war ein Verzeichnis der Verstorbenen, deren Namen beim sonntäglichen Gottesdienst oder sonst bei bestimmten Gelegenheiten von der Kanzel zu ver-

---

[175] Pfarrarchiv Nr. V, 292. Ähnliche Formen: Pfarrarchiv Nr. V, 194 — Archivberichte, Bd. II, Nr. 1195 und 96, 1396; Pfarrarchiv Nr. V, 197 — Archivberichte, Bd. II, Nr. 1204, 1426.

[176] S. dazu Franz Graß, a. a. O. S. 121 ff.

[177] Schadelbauer, Amtsblatt, H. 4/1, 1938, S. 8, mit Abdruck der betreffenden Stelle.

[178] Kirchenpropstraitungen aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts bei Sikora, a. a. O., Nr. 173, 176, 177, 178, 181, 183, 201, 235; Auszüge aus Urbaren der St. Jakobs-Kirche bei Sikora, a. a. O., Nr. 26, 1453; 123, 1509.

[179] Amtsblatt, H. 3/11, 1937, S. 8.

[180] Über die Anzahl der an einer Kirche fungierenden Kirchpröbste s. Franz Graß, a. a. O. S. 126 f.

[181] Calendarium Wernheri, S. 3.

[182] Früher Museum Ferdinandeum in Innsbruck F. B. 2627. Leider ist der Codex im 2. Weltkrieg bei einer Verlagerung verlorengegangen.

[183] Über die Tiroler Kalendarien, Nekrologien, Anniversariens, Santifaller, Über die schriftlich überlieferten Geschichtsquellen Tirols von den Anfängen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Tiroler Heimat, Bd. XIII/XIV, 1949/50, S. 128 f.

lesen waren, woran sich ein Gebet für die Verstorbenen anschloß. Für die Eintragung in das Totenbuch war eine bestimmte Gebühr zu entrichten[184]. „Tottenpuch" wird das Kalendarium auf Blatt 43 a ausdrücklich genannt[185]. Die Eintragung der Verstorbenen erfolgte dabei im eigentlichen Kalendarium auf der linken Seite[186]. Die Verlesung der Verstorbenen schildert uns ein Eintrag von 1485 höchst anschaulich[187].

Auf der rechten Seite, die für Eintragungen freiblieb, wurden die Ablässe, welche an den einzelnen Festen gewonnen werden konnten, die Kirch- und Altarweihen, wichtige Zeitereignisse und endlich die Jahrtage mit ihren Stiftungen vermerkt[188], der Kodex diente also als Anniversarienbuch[189].

Kirchpropst und Benefiziat hatten jetzt im Kalendarium ein wichtiges Hilfsmittel für ihre Tätigkeit, das uns Zeugnis ablegt für das Eigenleben der St. Jakobs-Kirche.

Wieweit die Verselbständigung des Kirchenvermögens der St. Jakobs-Kirche schon gediehen war, ersieht man aus einem Schiedsspruche über einen Garten, den die Stadt für die St. Jakobs-Kirche beanspruchte[190]. In dem großen Schiedsspruch vom 3. Febr. 1329 wurde zur Entscheidung dieses Streites eine Dreierkommission von drei Laien, Siegfried von Rottenburg, Konrad Helbling von Straßfried und Arnold von Vellenberg, eingesetzt. Sie sollten die Parteien verhören und dann ihren Spruch fällen, für den sie folgende Instruktionen bekamen: Läßt sich feststellen, daß der Garten Stift Wilten gehört, so soll die Kommission ein Grundstück bestimmen, das die Stadt an das Stift im Tauschwege für den Garten abzutreten hat, oder sie soll eine Summe festsetzen, um die die Stadt den Garten vom Stifte kaufen darf.

Am gleichen Tage, am 3. Febr. 1329, fällte die Kommission ihren Spruch[191]. Arnold von Vellenberg scheint den Eintritt in die Kommission abgelehnt zu haben, er wurde durch Liebart, früher Richter zu Rattenberg, ersetzt. Die Kommission fällte ihren Spruch dahin, daß die Stadt dem Stifte für den Garten 40 Pf. zahlen solle, „und daz der garte sand Jacobes chirchen ledigleichen sein soll fur ain aygenlich gut". Der jeweilige Benefiziat von St. Jakob, der hier von Abt Werner als „pfarrer" bezeichnet

---

[184] Lentze, Z.R.G., Kan. Abt., Bd. 36, 1950, S. 333, Literaturangaben S. 333, Anm. 21; Veit, a. a. O. S. 87.

[185] Schadelbauer, Calendarium Wernheri, S. 3, 23.

[186] S. das Faksimile, Schadelbauer, Calendarium Wernheri, S. 12.

[187] Schadelbauer, Calendarium Wernheri, S. 10.

[188] Schadelbauer, Calendarium Wernheri, S. 3f.

[189] Über die Anniversarienbücher s. Frölich, Die Rechtsformen der mittelalterlichen Altarpfründen, Z.R.G., Kan. Abt., Bd. 20, 1931, S. 466.

[190] St. A. Nr. 41.

[191] Pfarrarchiv, Archivberichte, Bd. II, Nr. 1197.

wird, soll den Nutzgenuß des Gartens haben, dafür hat er der St. Jakobs-Kirche 1 Pf. jährlich am St. Gallus-Tag zu geben. Die St. Jakobs-Kirche darf den Garten als Begräbnisstätte beim Interdikt oder aus anderen wichtigen Gründen beanspruchen. Das Stift bestätigte den Empfang der 40 Pf. und verzichtete auf alle Ansprüche. Das Benefiziatenhaus bei St. Jakob verblieb im Eigentum des Stiftes, denn das Stift spricht von „unserm hause, da der pfarrer inne gesezzen ist".

Hieraus geht also deutlich hervor, daß die Stadt die Verwaltung des Fabriksgutes der St. Jakobs-Kirche führte, ja sich als Treuhandeigentümer des Fabriksgutes betrachtete.

Daraus ergab sich aber die Folgerung, daß die Stadt die Baulast an der St. Jakobs-Kirche zu tragen hatte. Eine Theorie läßt überhaupt die städtische Verwaltung der Kirchenfabrik aus einer Baulast der Parochianen als kirchenrechtlicher Pflicht hervorgehen[192]. Man kann auch mit der Möglichkeit rechnen, daß die gewohnheitsrechtliche Entstehung der Baulast der Stadtgemeinde eine Folge der Kommunalisierung der Kirchenfabrik gewesen ist[193]. Daß auch in Innsbruck die Stadtgemeinde die Baulast an der St. Jakobs-Kirche getragen hat, steht außer Zweifel. Nichts deutet darauf hin, daß das Stift Wilten irgendwie zu Leistungen bei Neubauten, Umbauten oder Reparaturen an der St. Jakobs-Kirche herangezogen worden ist. Mehrfach brannte die St. Jakobs-Kirche aus, die Kosten des Neuaufbaus trug die Stadt, die die Kirche immer schöner auszugestalten wußte[194].

Die Finanzierung der Neubauten und Reparaturen an der St. Jakobs-Kirche erfolgte zu einem großen Teil durch Spenden und Vermächtnisse, wie dies im Mittelalter üblich war[195]. 1345 wird eine Gülte von 4 Pf. jährlich an den Bau von St. Jakob gewidmet[196], desgleichen 1470 eine Gülte von 5 Pf. jährlich an St. Jakob zu dem „paw und ander gotsziere"[197], 1491 zu dem gleichen Zweck ein Zins von 6 Kr.[198]. Diese Gelder verwaltete der Kirchpropst, der 1459 „kirchbrobst und pawmaister sand Jacobs kirchen"

[192] Die Literatur dazu zusammengestellt bei Schultze, Festgabe für Rudolf Sohm, S. 136, Anm. 1.

[193] Schultze, ebda., S. 136.

[194] Vgl. dazu Dreger, Die bauliche Entwicklung der alten Pfarrkirche vor dem Neubau des 18. Jahrhunderts, Die Pfarrei, S. 93 ff.; Hammer, Kunstgeschichte, S. 72 ff.

[195] Vgl. dazu Uhlirz, Die Rechnungen des Kirchmeisteramtes von St. Stephan zu Wien, Wien 1902; Pfleger, Kirchengeschichte der Stadt Straßburg im Mittelalter, Kolmar o. J. (1941), S. 64 ff.; Fischnaler, Beiträge zur Geschichte der Pfarre Sterzing und des Pfarrkirchenbaues, Zeitschrift des Ferdinandeums, III. F., Bd. 28, 1884, S. 110 ff., 117 ff.; Straganz, Hall in Tirol, Bd. I, Innsbruck 1903, S. 369 ff.; Schönherr, Die Kunstbestrebungen Erzherzogs Sigmund von Tirol, Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des A. H. Kaiserhauses, Bd. I, 1883, S. 188.

[196] St. A. Nr. 87.

[197] St. A. Nr. 419.

[198] St. A. Nr. 516.

genannt wird[199]. Im Jahre 1390 stellte die Stadt Innsbruck einen Sammlungsbrief aus, worin die Bürger von Innsbruck alle Herren, Ritter und Knechte, Städte und Märkte um ihre Hilfe und Beisteuer bitten, damit sie die ausgebrannte St. Jakobs-Kirche mitsamt ihrer Zier und den Glocken wieder aufbauen könnten[200].

Anreiz zu spenden gaben die Ablaßverleihungen[201]. Der erste Ablaß wurde der St. Jakobs-Kirche im Jahre 1300 verliehen[202]. Zahlreiche weitere folgten[203]. Aus einem Ablaßbrief von 1449[204] sei eine bezeichnende Stelle angeführt, die uns deutlich zeigt, daß die Stadt Innsbruck, nicht etwa das Stift Wilten, den Aufbau der St. Jakobs-Kirche durchführte. Cum per homines communitatis opidi in Insprugka ecclesia sancti Jacobi apostoli ac sancte Katherine virginis et martyris sita in opido iam dicto diocesis Brixinensis magno ac sumptuoso opere construenda sit inchoata, facultates autem proprie ipsius ecclesie pro consumacione eiusdem minime suppetant. Daher sei man auf die Mildtätigkeit der Gläubigen angewiesen, wobei allen ein Ablaß gewährt wird, die durch Schenkung, Arbeitsleistung oder sonstwie zum Bau der Kirche beitragen.

Wenn die Ehehaftordnung von zirka 1350 sagt: „Item es sol auch dy kirch in dem markt, dy von dem marckgrafen von Andechs mit ainer halben huben gestiftet ist, alweg under dem gewalt und gepiet sein des chlosters mit aller ihrer zugehörung, ze verwesen und ze setzen und entseczen, und sol daz gotzhaws damit tun und schaffen als mit seiner aigen zukirchen, wy das dy gaystleichen recht auz beweysen"[205], so wird man dazu sagen müssen, daß das wohl theoretisch richtig war, daß aber tatsächlich St. Jakob bereits die Kirche der Stadt geworden war.

Schule und Friedhof bei St. Jakob

Der Gründung einer Schule in Innsbruck widersetzte sich Stift Wilten nicht, denn die Schule in Innsbruck scheint nie unter den Streitpunkten zwischen Stadt und Stift auf. In anderen Städten suchte die Kirche die Gründung von Stadtschulen zu verhindern, sodaß daraus langwierige

---

[199] Schadelbauer, Calendarium Werheri, S. 23.

[200] Abgedruckt bei Primisser, a. a. O., H. 1, S. 28, Anm. 5; Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des A. H. Kaiserhauses, Bd. 20, 1899, T. II, Reg. Nr. 17444; Tinkhauser-Rapp, a. a. O., Bd. II, S. 98; Sinnacher, a. a. O., Bd. V, S. 584.

[201] Vgl. dazu Paulus, Geschichte des Ablasses im Mittelalter, Bd. II, Paderborn 1923, S. 236 f.

[202] Pfarrarchiv, Archivberichte, Bd. II, Nr. 1172.

[203] Archivberichte, Bd. II, Nr. 1173 ff.

[204] Pfarrarchiv, Archivberichte, Bd. II, Nr. 1213, über ihn s. Dreger, a. a. O. S. 97.

[205] Schadelbauer, Amtsblatt, Jg. 1938/1, S. 8.

Konflikte zwischen Stadt und Kirche entstanden[206]. So kam es in Sterzing 1437 zu einem Konflikte zwischen dem Deutschen Orden als Inhaber der Pfarrei und der Stadt wegen der Errichtung einer Stadtschule[207].

Stift Wilten besaß selbst eine Stiftsschule[208], doch war diese sichtlich ohne Bedeutung. Am Anfang des 14. Jahrhunderts errichtete die Stadt Innsbruck eine Stadtschule, deren erster Schulmeister Ruedeger zuerst 1303 in einer Wiltener Urkunde als Zeuge auftritt[209]. Ruedeger war nicht Schulmeister an der Wiltener Stiftsschule, wie Stolz[210] annimmt, sondern Schulmeister in Innsbruck, da er 1313 als Schulmeister von Innsbruck[211] und im Calendarium Wernheri im Totenverzeichnis um 1330 als quondam rector puerorum in Inspruke bezeichnet wird[212].

Die Schüler der Stadtschule bildeten den Gesangschor beim feierlichen Gottesdienst in der St. Jakobs-Kirche, die Kantorei, der Schulmeister fungierte als Kantor. Ausbildung im liturgischen Gesang war ein Hauptzweck der Schule[213]. Die Pfarrschule bildete geradezu die Voraussetzung für einen feierlichen Gottesdienst, erst jetzt konnte sich ein reicheres liturgisches Leben in St. Jakob entfalten; damals war noch der amtliche liturgische Gottesdienst durchaus vorherrschend[214]. Die Kantorei bestand aus dem Schulmeister als Leiter, seinen Gehilfen und den 25 Pauperes oder armen Schülern, daneben wurden noch die sonstigen stimmbegabten Pfarrschüler herangezogen[215]. Sie tat ihren Dienst im Chorrock und stand während der liturgischen Funktionen in nächster Nähe des Hauptaltars im Chore der Kirche[216].

---

[206] Feine, a. a. O. S. 349 f.; Werminghoff, a. a. O. S. 106; Frölich, Kirche und städtisches Verfassungsleben, S. 281 ff.; Hashagen, Staat und Kirche vor der Reformation, Essen 1931, S. 406.

[207] Ladurner, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des deutschen Ordens in Tirol, Zeitschrift des Ferdinandeums, III. F., Bd. 10, S. 247 f.

[208] Stolz, Hofmark, S. 66; Zingerle, Dom- und Stiftsschulen Tirols im Mittelalter, Innsbruck 1896, S. 6 f.; Zacher, a. a. O. S. 688; Santifaller, Domkapitel, S. 111.

[209] A. Wilten Nr. 37 H.

[210] Hofmark, S. 66.

[211] St. A. Nr. 12; Klaar, Alt-Innsbruck und seine Umgebung, H. II, Innsbruck o. J., S. 7.

[212] Schadelbauer, Calendarium Wernheri, S. 19.

[213] Streiter, Die Innsbrucker Pfarrschule, Pfarrblatt, H. 9/1927, Nr. 1, S. 6; ebda., Nr. 2, S. 6; ders., Die Schul- und Junkmeister von St. Jakob, Pfarrblatt, H. 13/1931, Nr. 2, S. 7; ders., Die Innsbrucker Pfarrkantorei, ebda., H. 10/1929, Nr. 4, S. 5 f.; ders., Die Singknaben von St. Jakob, Pfarrblatt, H. 11/1930, Nr. 4, S. 8; ders., Der Gottesdienst in Alt-Innsbruck, ebda., H. 8/1926, Nr. 1, S. 4. Noggler, Beiträge zu einer Geschichte der Volksschule in Deutsch-Tirol bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, Programm der Lehrerbildungsanstalt Innsbruck, 1885, S. 28 ff.; Senn, Pfarrschule und Kirchenchor; Heller-Buch, Schlernschriften, Bd. 106, S. 434 ff.

[214] Streiter, Pfarrblatt, H. 8/1926, Nr. 1, S. 4.

[215] Streiter, Pfarrblatt, H. 11/1930, Nr. 4, S. 8; ebda., H. 10/1929, Nr. 4, S. 5 f.

[216] Streiter, Pfarrblatt, H. 10/1929, Nr. 4, S. 6.

Das Schulhaus schloß sich westlich an das Benefiziatenhaus bei St. Jakob an, hier wohnten auch die armen Schüler, die unentgeltlich unterrichtet und auf Kosten der Stadt gekleidet und verpflegt wurden, dafür waren sie zu sämtlichen Kirchendiensten verpflichtet. Die wohlhabenden Schüler zahlten vierteljährlich ein Schulgeld, die Aufsicht über die Pfarrschule führten der Rat der Stadt, der Kirchpropst und der Vikar. Die Leitung der Schule führte der Schulmeister, dem als Gehilfen der Junkmeister und die Astanten zur Seite standen[217]. Der Schulmeister wurde alljährlich um den St. Kathreinstag (25. Nov.) herum vom Stadtrat für das folgende Jahr bestellt und gegen vierteljährliche Kündigung „in glübd gnomen"[218]. Wie aber schon das Beispiel des ersten Schulmeisters Ruedeger zeigt, wurde der Schulmeister wieder bestellt, wenn der Rat mit ihm zufrieden war.

Bei der St. Jakobs-Kirche lag ein Friedhof, auch in der Kirche selbst wurden Standespersonen begraben[219], was noch im 16. Jahrhundert bezeugt ist. Der Friedhof bei St. Jakob wurde 1510 aufgelassen, so daß als einziger Friedhof der Friedhof beim Spital übrigblieb[220]. Während um das Sepulturrecht des Spitals zwischen Stadt und Stift ein heftiger Streit ging, wird nie etwas davon erwähnt, daß das Stift der St. Jakobs-Kirche das Sepulturrecht bestritten habe. Überhaupt fehlen alle urkundlichen Nachrichten über dieses, so daß man nicht sagen kann, ob das Stift auch bei Begräbnissen bei St. Jakob Ansprüche auf die Stolgebühren und die beim Begräbnis gespendeten Oblationen erhob. Wahrscheinlich schickte das Stift seine Konventualen nach St. Jakob, um dort die Begräbnisse vornehmen zu lassen. Die kanonische Quart bei Vermächtnissen an St. Jakob hat Stift Wilten aber nicht in Anspruch genommen.

Die Bruderschaften

Im Jahre 1338 treten zwei Bruderschaften auf, eine Parallele zur Aufspaltung der Pfarrzeche und der Ausbildung von Sonderzechen in Ost-Österreich[221]. Es handelt sich dabei um den für die Stadt des späteren

[217] Streiter, Pfarrblatt, H. 9/1927, Nr. 1, S. 7; ebda., Nr. 2, S. 6; ebda., H. 11/1930, Nr. 4, S. 8. Über die Organisation der Tiroler Schulen im allgemeinen s. Noggler, a. a. O. S. 31 ff.

[218] Streiter, Pfarrblatt, H. 13/1931, Nr. 2, S. 8.

[219] Vgl. dazu Hofmeister, Das Gotteshaus als Begräbnisstätte, Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 111, 1931, S. 459.

[220] Hammer, Innsbruck in seiner baugeschichtlichen Entwicklung, Innsbruck 1919 (auch Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs, Bd. 16), S. 13; Hörtnagl, Aus dem Raitbuch des Jahres 1513 der Innsbrucker Pfarrkirche, Pfarrblatt, H. 10/1929, Nr. 10, S. 6; Fischnaler, a. a. O., H. II, S. 58; Primisser, a. a. O. S. 37 f.

[221] S. dazu Lentze, Die rechtliche Struktur des mittelalterlichen Zunftwesens in Wien und den österreichischen Städten, Mitteilungen des Vereins für Geschichte der

Mittelalters charakteristischen Kampf des Gruppenbewußtseins gegen das Gemeinschaftsempfinden in der Bürgergemeinde, das ursprünglich dem in der Dorfgemeinschaft herrschenden verwandt war[222]. Das Gruppenbewußtsein machte sich auch im religiösen Leben geltend.

Die zwei Bruderschaften in Innsbruck sind merkwürdige Gebilde. Sie werden nicht nach einem Patron benannt, sondern nach den führenden Mitgliedern, ein Teil der führenden Schicht in Innsbruck scheint die eine, der andere die zweite Bruderschaft geführt zu haben, berufsständischen Charakter haben die Bruderschaften sichtlich nicht getragen[223].

Sie hatten die Fähigkeit, Vermögen, auch Grundbesitz zu erwerben, im Jahre 1338 wird ihnen gemeinsam ein Zehent zu Inzing von einer Innsbrucker Bürgerin vermacht[224], und im Jahre 1350 sprechen beide Bruderschaften von ihrer „hab, si sei ligendiu oder varndiu, ez sei gaelt, gult oder geschaffenz gut"[225]. Da Vergabungen an die Bruderschaften von der Quart zugunsten des Stiftes frei waren, dürften sie einen gewissen Anreiz geboten haben. Doppelmitgliedschaft bei beiden Bruderschaften war möglich, denn die Stifterin des Jahres 1338 sagt ausdrücklich, daß sie Mitglied beider Bruderschaften sei[226]. Beide Bruderschaften treten überhaupt gemeinsam handelnd auf, auch die Zuwendungen werden beiden gemeinsam gemacht.

Hauptzweck der Bruderschaften war es sichtlich, das Begräbnis der Mitglieder feierlich auszugestalten[227]. Beim Begräbnis eines Mitgliedes mußten 5 Pf. gegeben werden, ein Bahrtuch mußte für die Bahre gestellt werden und dazu vier große Kerzen für die Leuchter an der Bahre[228]. Auch hatten die Bruderschaften eine jährliche „offen spente", für die 1338 der Zehent zu Inzing gestiftet wird[229]. Die offene Spende war ziemlich regelmäßig mit der Feier des Jahrtages verbunden[230], daher ist anzunehmen,

---

Stadt Wien, Bd. XV, 1935, S. 8; Frölich, Beiträge zum älteren Bruderschaftswesen in Deutschland, Zeitschrift des Harz-Vereines für Geschichte und Altertumskunde, Bd. 55, 1922, S. 19ff.; ders., Kirche und städtisches Verfassungsleben, S. 283; Pfleger, Kirchengeschichte, S. 185 ff. Über Bruderschaften in Tirol im allgemeinen s. Sinnacher, a. a. O., Bd. V, S. 284, 345 f.; Tinkhauser-Rapp, a. a. O., Bd. I, S. 157, Anm. 1. Über die Bruderschaften in Matrei s. Tinkhauser-Rapp, a. a. O., Bd. II, S. 7, Anm. 9; in Hall, Straganz, a. a. O. S. 376.

[222] Bechtel, Wirtschaftsstil des Spätmittelalters, München und Leipzig 1930, S. 226ff.

[223] St. A. Nr. 64, 1338; Nr. 87, 1345; 103, 1350; Primisser, a. a. O., T. I, S. 105.

[224] St. A. Nr. 64.

[225] St. A. Nr. 103.

[226] St. A. Nr. 64.

[227] Ähnlich bei den Zechen in Ostösterreich, s. Lentze, Die rechtliche Struktur, S. 8ff.

[228] St. A. Nr. 103, 1350. Vgl. dazu Lentze, Z. R. G., Kan. Abt., Bd. 36, 1950, S. 339ff.; Veit, a. a. O. S. 191 ff., besonders S. 193, 200 f.

[229] St. A. Nr. 64.

[230] S. oben S. 231.

daß die Bruderschaften alljährlich für ihre verstorbenen Mitglieder einen Jahrtag hielten.

Die innere Festigkeit der Bruderschaften war nicht groß, denn die Stifterin des Jahres 1338 rechnet mit der Möglichkeit, daß die Bruderschaften eingingen. In diesem Fall soll der Innsbrucker Rat das Recht haben, das Stiftungsgut nach seinem Belieben Gotteshäusern oder dem Spital zuzuwenden[231]. Bald darauf, im Jahre 1350, übertrugen die Bruderschaften durch einen Vertrag mit dem Spitalspfleger dem Spital ihr gesamtes Vermögen[232]. Der Spitalspfleger soll fortan die Verwaltung des übereigneten Vermögens der Bruderschaften führen. Dafür übernimmt das Spital die Verpflichtungen, die bisher die Bruderschaften beim Begräbnis eines Mitgliedes zu erfüllen hatten. Das Spital soll dazu verpflichtet sein, bis die Bruderschaften aussterben. Außerdem werden vom Stiftungsgut Pfründen im Spital errichtet, denn das Pfründsystem hatte sich ja im Spital durchgesetzt[233]. Es soll ein besonderer Trakt im Spital ausgebaut werden, der zwei Stuben, vier oder fünf Kammern und zwei Aborte enthalten soll. Den Insassen dieses Traktes soll die gewöhnliche Kost, die man den Pfründnern im Spital gibt, aufgebessert werden. Auch sollen alle Insassen des Traktes alljährlich einen grauen Rock mit einer Kapuze, ein Paar Schuhe und vier Leinengewänder erhalten, auch sollen sie besseres Bettzeug bekommen. Bei der Aufnahme in diesen Trakt sollen die männlichen und weiblichen Mitglieder der Bruderschaften den Vorzug haben, daneben dürfen auch sonstige Bürger, die bedürftig und würdig sind, aufgenommen werden. Die Zahl der Pfründner im Trakt wird nicht fixiert, es wird dem Spitalspfleger das Recht übertragen, mit Genehmigung des Rates die Leistungen herabzusetzen, wenn der Trakt zuviel Pfründner hat, und sie zu erhöhen, wenn nur wenige Pfründner vorhanden sind. Damit scheinen sich die Bruderschaften liquidiert zu haben, denn sie werden nicht mehr erwähnt.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts (1340) treten die ersten berufsständischen Bruderschaften in Innsbruck auf[234], die den berufsständischen Zechen in Ost-Österreich[235] entsprechen, wie überhaupt die Tiroler Städte den gleichen Zunfttyp[236] aufweisen wie die Städte Ostösterreichs. Ihre

---

[231] St. A. Nr. 64.

[232] St. A. Nr. 103; Nr. 104, 1350 (Revers des Spitalspflegers).

[233] S. oben S. 231.

[234] Gaisböck, Zur Geschichte der Zünfte in Tirol, vor allem in Innsbruck, Tiroler Heimat, Bd. VII/VIII, 1934/5, S. 120, 143, 161; Straganz, a. a. O., S. 328 ff.

[235] Lentze, Die rechtliche Struktur, S. 8 ff.

[236] S. dazu Lentze, Zunfttypen in Österreich und Süddeutschland, Juristische Blätter, Jg. 1952, S. 235 ff.

Organisation[237] entspricht der der österreichischen Zechen, ihre Vorstände bezeichnete man als „vuermeister", Brudermeister oder „zechmeister". Ein älterer Meister, der Brudermeister, war der eigentliche Vorstand und führte auch den Vorsitz beim Handwerk, der Versammlung der Bruderschaft, während der jeweils jüngste Meister als zweiter Brudermeister verschiedene andere Obliegenheiten hatte, wie das Ansagen eines Begräbnisses für ein Mitglied der Bruderschaft, das Anzünden der Bruderschaftskerzen in der Kirche bei einem Seelengottesdienst oder beim Lobamt zu Ehren des Patrons. Bei einzelnen Gewerben gab es infolge größerer Mitgliederzahl entsprechend mehr Brudermeister (zwei bis vier). Diesen Bruderschaften wurden Vermächtnisse zugewandt, sie verwalteten Stiftungen, besonders Jahrtagsstiftungen, auch sammelten sich bei ihnen durch Mitgliedsbeiträge, Gebühren beim Erwerb des Meister- und Gesellengrades und Strafgelder größere Kapitalien an[238]. Bei der Enge der Verhältnisse war der Mitgliederstand der berufsständischen Bruderschaften klein.

Um die Wende zum 15. Jahrhundert treten dann wieder Bruderschaften auf, die nicht berufsständisch sind. 1391 wurde die Bruderschaft von U. L. Frau gegründet, die auch als Bruderschaft der Priester und Laien bezeichnet wird[239]; von ihr sind zwei Bruderschaftsbücher aus dem 15. Jahrhundert erhalten[240]. In den Bruderschaftsbüchern werden die geistlichen Verpflichtungen der Mitglieder eingehend geregelt. Die Bruderschaft hatte ihren Mitgliedern das Begräbnis auszurichten, die Bruderschaftsbücher geben ein anschauliches Bild, wie ein Begräbnis im Innsbruck des 15. Jahrhunderts gehalten wurde. Nach dem Tode eines Mitgliedes mußten alle Angehörigen der Bruderschaft 700 Pater noster und Ave Maria beten oder „verlonen", d. h. gegen Entgelt beten lassen, und für den Verstorbenen eine Messe lesen lassen. Alljährlich wurde ein feierlicher Jahrtag für alle verstorbenen Angehörigen der Bruderschaft gehalten, an dem alle Mitglieder teilnehmen mußten. Die U. L. Frauen-Bruderschaft dürfte mit der Bruderschaft identisch sein, deren Pfleger, ein Innsbrucker Bürger, einen Hof zu Arzl um 10 Mark ankauft[241]. Sie hatte also damals schon eine feste Organisation mit einem Pfleger an der Spitze, während die älteren Bruderschaften durch die prominenten Mitglieder gesamthändig vertreten wurden.

Aus dem Jahre 1414 ist uns eine Urkunde des Papstes Johann XXIII. erhalten, in der er eine große Stiftung der U. L. Frauen-Bruderschaft be-

[237] Gaisböck, a. a. O. S. 146 ff.
[238] Gaisböck, a. a. O. S. 159 ff.
[239] Fischnaler, a. a. O., H. V, S. 332.
[240] Bibliothek des Museums Ferdinandeum F. B. 3079 und F. B. 2979; s. dazu Sikora, a. a. O. Nr. 22.
[241] St. A. Nr. 276, 1418.

stätigt. Sie hatte die Kapelle S. Maria und Dorothea mit Erlaubnis des Ortsordinarius von neuem (de novo) ausgestattet und mit Gütern zum Unterhalt von zwei Benefiziaten dotiert, ohne daß über die Rechtsnatur dieser Messenstiftungen etwas gesagt wird[242]. Diese Marienkapelle lag im Friedhof[243]. Die Meßstiftungen waren die ersten Altarpfründen mit Weltpriester-Benefiziaten, während Stift Wilten bisher nur klösterliche Messenstiftungen duldete[244].

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts trat die U. L. Frauen-Bruderschaft sichtlich in den Hintergrund, die St. Sebastians- und Barbara-Bruderschaft machten ihr empfindliche Konkurrenz. Darum bringt das jüngere Bruderschaftsbuch (F. B. Nr. 2979) eine Herabsetzung der geistlichen Verpflichtungen der Mitglieder und eine Ermäßigung der Einkaufsgelder und des Mitgliedsbeitrages, des Brudergeldes. In der Barockzeit nahm sie dann wieder einen großen Aufschwung[245].

Im Jahre 1433 tritt die „Suntig vigili"-Bruderschaft auf, deren Prokurator der Vikar von St. Jakob ist[246]. Der Vikar war aber nicht ständig Prokurator dieser Bruderschaft, denn 1442 fungiert Jakob Tenczl als Prokurator[247], der damals Oberpfleger des Spitals war[248]. Auch bei den späteren Vermächtnissen an diese Bruderschaft werden Laien als Verweser oder Brudermeister genannt[249]. Sie starb im 16. Jahrhundert ab[250].

Nur gelegentlich wird die Allerseelen-Bruderschaft erwähnt[251], die sich aber in die Barockzeit herüberrettete[252].

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erfreute sich die St. Sebastians-Bruderschaft besonderer Beliebtheit, die sich vielleicht aus der einstigen Tischler-Bruderschaft entwickelt hat[253]. Sie erwarb ein ansehnliches Vermögen[254], von dem das heute noch erhaltene Zinsbuch[255] Zeugnis

---

[242] Arch. T. L. Nr. 5944.

[243] Schadelbauer, Innsbrucker Geschichtsalmanach 1949, S. 43.

[244] S. dazu Lentze, Die klösterlichen Messenstiftungen an der St. Jakobs-Kirche in Innsbruck, Tiroler Heimat, Bd. XV, 1951, S. 31 ff.

[245] Sikora, a. a. O. Nr. 47, 89, 90, 139; Petrowitsch-Schadelbauer, Regesten, Orts- und Sachregister, S. 65; Ordnung und Gebrauch, auch Gnaden und Ablaß U. L. Frauen ... genannten uralten großen Bruderschaft, Innsbruck 1766.

[246] St. A. Nr. 286, 1433, s. auch Nr. 290, 1437.

[247] St. A. Nr. 299.

[248] St. A. Nr. 303 und 304, 1444.

[249] Petrowitsch-Schadelbauer, a. a. O. S. 65. Sie dürfte mit der „gesellschaft des amts, so man alle suntag unnder der früemess in sant Jakobspfarrkirchen zu Insprugk singt" (St. A. Nr. 525, 1493; 531, 1494; 540, 1495) identisch sein.

[250] Zuletzt erwähnt: St. A. Nr. 744, 1523.

[251] Sikora, a. a. O. Nr. 220.

[252] Petrowitsch-Schadelbauer, a. a. O. S. 63.

[253] Gaisböck, a. a. O. S. 161, 165 f.

[254] S. dazu Sikora, a. a. O. Nr. 57, 58, 66, 72.

[255] Bibliothek des Museums Ferdinandeum F. B. 3994. Auszüge daraus bei Sikora, a. a. O. Nr. 42, 83.

ablegt. So konnte sie einen eigenen St. Sebastians-Altar in der St. Jakobs-Kirche errichten, für den 1479[256] und 1482[257] ein Ablaß verliehen wurde, mit einem Beneficium[258]. Wie das Inventar der St. Sebastians-Bruderschaft von 1514[259] uns zeigt, besaß sie dafür eine reiche Ausstattung an Paramenten, Kelchen usw. Außer den Ablässen für den Altar wurden ihr noch mehrere andere Ablässe verliehen, z. B. für die Bruderschaftsmitglieder, die beim Versehgang in das Haus eines kranken Mitgliedes mit Lichtern mitgingen oder am Begräbnis eines Mitgliedes teilnahmen[260]. Auch ihr gelang es, ihre Beliebtheit bis in die Barockzeit zu bewahren[261].

Kleine berufsständische Bruderschaften konnten ihren Mitgliedern nicht so viel an Ablässen und Seelenmessen bieten wie die großen Bruderschaften, die nicht rein berufsständisch bestimmt waren. Daher läßt sich jetzt die Tendenz feststellen, daß sich die kleinen berufsständischen Bruderschaften entweder an bestehende große Bruderschaften anschlossen oder durch Vereinigung mehrerer berufsständischen Bruderschaften neue große Bruderschaften gründeten[262]. In der St. Sebastians-Bruderschaft gingen mehrere kleinere berufsständische Bruderschaften auf, später waren verschiedene Handwerke in ihr vertreten[263]. Genau sind wir über den Anschluß der Weber-Bruderschaft unterrichtet. Im Jahre 1482 verbrannte in der St. Jakobs-Kirche der St. Sigmunds-Altar mit den Kerzen der Weber-Bruderschaft, worauf diese beschloß, sich der Sebastians-Bruderschaft anzuschließen. Eine Abordnung der Weber-Bruderschaft traf die dahingehenden Abmachungen mit dem Brudermeister und der Versammlung der Sebastians-Bruderschaft. Den Webern wurde eine eigene Büchse zugestanden, deren Inhalt allerdings dem Brudermeister der Gesamtbruderschaft vor der Raitung übergeben werden sollte. Auch wurde vereinbart, daß bei Streitigkeiten unter den Webern zwei oder vier aus der Gesamtbruderschaft als Schiedsrichter genommen werden sollten[264].

Besonders deutlich zeigt sich diese Entwicklung aber bei der Barbara-Bruderschaft[265], die am Anfang des 16. Jahrhunderts eine besondere Anziehungskraft ausübte[266] und auch prominente Mitglieder gewann[267]. Sie

---

[256] Sikora, a. a. O. Nr. 43.
[257] St. A. Nr. 466.
[258] Tinkhauser-Rapp, a. a. O., Bd. II, S. 107.
[259] Sikora, a. a. O. Nr. 185.
[260] St. A. Nr. 475, 1484; s. auch St. A. Nr. 468, 1482; 469, 1483.
[261] Petrowitsch-Schadelbauer, a. a. O. S. 64.
[262] Gaisböck, a. a. O. S. 161.
[263] Gaisböck, a. a. O. S. 161.
[264] F. B. 3994, S. 11 ff.
[265] Gaisböck, a. a. O. S. 161.
[266] Sikora, a. a. O. Nr. 93, 94, 97, 98, 99, 101, 104, 105, 109, 111, 112, 129, 130, 147, 148, 158, 192, 205, 215, 222, 228, 229, 230, 236.
[267] Gaisböck, a. a. O. S. 123.

entstand durch den Zusammenschluß der Maler- und Goldschmiede-Bruderschaft, deswegen blieben auch St. Lukas und St. Eligius Patrone. Die Maler bildeten den Kern der Bruderschaft, am St. Lukas- und St. Eligius-Tag wurde es verkündet, daß sie die eigentlichen Begründer der Bruderschaft seien. Im Jahre 1507 gehörten auch noch die Plattner dazu, so daß die Bruderschaft aus diesen drei Handwerken und den Gemeinen Brüdern, also einem Personenkreis ohne berufsständische Abgrenzung, bestand[268]. 1508 schloß sich ihr die Hufschmiede-Bruderschaft an[269], 1509 gehörten ihr auch die Trompeter an[270], 1514 die Schlosser[271]. Sie besaß einen Altar zu St. Jakob[272] mit Paramenten, Kelchen usw.[273].

Die aufstrebende Bruderschaft suchte sich einen Platz bei Prozessionen vor den anderen Bruderschaften zu verschaffen[274] und wußte sogar Kaiser Maximilian I., der sich als „obrister bruedermaister, hanndthaber und firderer" der Bruderschaft bezeichnet, zum Eingreifen in diesen Streit zu veranlassen. Er befahl im Jahre 1508 (Febr. 14) dem Innsbrucker Stadtrat, daß die Barbara-Bruderschaft bei Prozessionen vor der Geistlichkeit gehen solle[275]. Im folgenden Jahre 1509 (Mai 19) beauftragte er die Regierung, den Innsbrucker Rat zur Befolgung des vorjährigen Befehls zu zwingen, da die nun zur Barbara-Bruderschaft gehörigen Trompeter immer vor der Geistlichkeit gegangen seien[276]. Die alten berufsständischen Bruderschaften der Bäcker, Metzger, Schuster und Schneider wollten den Vorrang der Barbara-Bruderschaft durchaus nicht dulden. Vor diesem Widerstand wich sogar der Kaiser zurück, denn am 1. Juni 1509 wies er den Innsbrucker Rat an, die beiden Parteien in der Weise zu vergleichen, daß jede von beiden abwechselnd den Vorrang bei Prozessionen einnehmen solle[277]. Auch das ließ sich nicht durchsetzen, so daß sich die Regierung damit begnügen mußte, am 28. Mai 1510 einen Vergleich zu vermitteln, nach dem von da an die Barbara- und Sebastians-Bruderschaft nach den Bäckern, Metzgern, Schustern und Schneidern, die also ihr Vortrittsrecht behauptet hatten, aber vor den übrigen Handwerksbruderschaften gehen sollten[278].

Dem Aufstieg der Barbara-Bruderschaft zu Beginn des 16. Jahr-

[268] Aufzeichnungen über die Entstehung der Bruderschaft von 1507: Sikora, a. a. O. Nr. 97.
[269] Sikora, a. a. O. Nr. 114.
[270] Sikora, a. a. O. Nr. 126.
[271] Sikora, a. a. O. Nr. 191.
[272] Sikora, a. a. O. Nr. 103, 1507.
[273] Sikora, a. a. O. Nr. 165, 1512.
[274] Über die Rangordnung bei Prozessionen s. Frölich, Kirche und städtisches Verfassungsleben, S. 267.
[275] Sikora, a. a. O. Nr. 108.
[276] Sikora, a. a. O. Nr. 126.
[277] Sikora, a. a. O. Nr. 128.
[278] Sikora, a. a. O. Nr. 135.

hunderts folgte bald ein Abstieg, im Jahre 1600 wird die Barbara-Bruderschaft zum letzten Male erwähnt[279].

Die Sebastians- und Barbara-Bruderschaft hatten zwei Brudermeister wie die großen berufsständischen Bruderschaften[280], die alljährlich ihre Rechnungslegung, die Raitung, abzulegen hatten[281]. Die Gelder wurden in eisernen Geldbüchsen aufbewahrt, bei deren Öffnung bei der Barbara-Bruderschaft außer den beiden Brudermeistern je ein Vertreter der Maler, Goldschmiede, Plattner und Gemeinen Brüder anwesend sein mußte[282].

Diese Bruderschaften forderten von ihren Mitgliedern Einkaufsgelder beim Eintritt in ziemlicher Höhe (zirka 2 Gulden) und einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag, das Brudergeld. Arme konnten sich das nicht leisten, und so waren sie darauf angewiesen, sich ihrerseits korporativ zusammenzuschließen. Sie bildeten eine Bruderschaft der Armen Leute, die den Armeleut- oder Bettlerzechen der ostösterreichischen Städte entspricht[283]. Die Bruderschaft der Armen Leute erhielt 1495 vom Wiltener Abt in der Wiltener Pfarrkirche einen Platz für die Anbringung eines Kerzenständers, wobei sie den Mesner für das Anzünden der Kerzen bezahlen mußte[284].

Das 15. Jahrhundert brachte also eine besondere Blüte der Bruderschaften, das Gruppenbewußtsein kam erst jetzt ganz zum Siege. Stiftungen für die Bruderschaften nahmen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts den größten Raum unter den Seelgeräten ein. Im Rahmen dieser Arbeit konnte nur eine kurze Skizze über die Entwicklung der Bruderschaften gegeben werden, das weitere muß einer eigenen Studie über die Bruderschaften überlassen bleiben. Es wäre eine reizvolle Aufgabe, das Schicksal der Bruderschaften in der Zeit der Glaubensspaltung und das Wiederaufblühen des Bruderschaftswesens in der Barockzeit zu behandeln[285].

Die Bestellung von Innsbrucker Vikaren auf Lebenszeit im 14. Jahrhundert

In den Vierzigerjahren des 14. Jahrhunderts wurden mehrere Vikare an St. Jakob, die vom Stift Wilten als Vikare bezeichnet wurden, aber sonst den Titel plebanus bzw. Pfarrer führten[286], auf Lebenszeit bestellt.

---

[279] St. A. Nr. 1522, 1600; Petrowitsch-Schadelbauer, a. a. O. S. 63.

[280] Sikora, a. a. O. Nr. 50, 52, 60, 113.

[281] Raitungen der Sebastians-Bruderschaft: Sikora, a. a. O. Nr. 137, 1510; 155, 1511; 237, 1519; Raitung von 1528: Museum Ferdinandeum Sammelband W 5618 Nr. 3. Raitungen der Barbara-Bruderschaft: Sikora, a. a. O. Nr. 153, 1511; 162, 1512; 179, 180, 1513; 191, 1514; 193, 1514/5; 206, 1516/7.

[282] Sikora, a. a. O. Nr. 97.

[283] Lentze, Die rechtliche Struktur, S. 24.

[284] St. A. Nr. 541, 1495; Fischnaler, a. a. O., H. IV, S. 262.

[285] Hörtnagl, Von den Bruderschaften in Alt-Innsbruck, Tiroler Anzeiger 1930/48, behandelt nur eine Episode aus dem J. 1581.

[286] Schadlbauer, Pfarrblatt, H. 11/1930, Nr. 8, S. 4; Wintersberger, Die Pfarrei, S. 53.

Ludwig der Brandenburger setzte es im Jahre 1342 durch, daß seinem Hofkaplan Peter die Vikarstelle an St. Jakob auf Lebenszeit verliehen wurde. Er gab die Versicherung ab, daß dies den Rechten des Stiftes keinen Eintracht tuen solle, und daß weder er noch seine Nachfolger ein Besetzungsrecht für diese Stelle beanspruchen würden[287]. Doch scheint der Hofkaplan Peter nie als Vikar bei St. Jakob tätig gewesen zu sein, weil schon 1344 ein neuer Vikar bei St. Jakob bestellt wurde[288]. Das Einkommen war so gering, daß es nur für den Vikar, der die Seelsorge versah, ausreichte, während der Hofkaplan darauf ausgegangen sein dürfte, die Stelle seinerseits durch einen Vikar versehen zu lassen, um die Überschüsse der Pfründe für sich einzuziehen. Als er sah, daß dies nicht möglich war, dürfte der Hofkaplan bald wieder auf die Pfründe verzichtet haben.

Abt Conrad ernannte seinerseits im Jahre 1344 Otto zum Vikar auf Lebenszeit, wobei er sich in umständlichen Formeln alle Rechte des Stiftes vorbehielt[289]. Otto mußte alljährlich einen Zins von 9 Mark in drei Raten an das Stift zahlen, auch schloß er mit dem Stift einen Erbvertrag ab, daß sein Nachlaß an dieses fallen solle, wogegen ihn das Stift in seine Gebetsverbrüderung[290] aufnahm und ihm das Begräbnis im Stifte zusicherte. Otto mußte versprechen, die Vikarstelle selbst zu versehen; ohne die Erlaubnis des Stiftes durfte er keinen Vikar als Stellvertreter bestellen oder die Pfründe mit einer anderen vertauschen. Otto ist als Vikar nur mehr im nächsten Jahre nachzuweisen[291], lange hat er also sein Amt nicht ausgeübt.

Die Bestellung eines Vikars auf Lebenszeit blieb eine Episode, man ging wieder zum System der Bestellung des Vikars auf Jahresfrist über, das auch in der Folgezeit beibehalten wurde. Das Bedenkliche dieser Regelung kam den Menschen von damals gar nicht zum Bewußtsein, da sehr viele Pfarreien von auf Zeit bestellten Vikaren versehen wurden, während der eigentliche Pfarrer nicht in seiner Pfarrei residierte und auswärts den Überschuß der Pfründe verzehrte[292].

---

[287] Schadelbauer, Urkunden, Nr. 21; Sinnacher, a. a. O., Bd. 5, S. 233 f.

[288] Schadelbauer, Pfarrblatt, H. 11/1930, Nr. 8, S. 5; Danner, a. a. O., Nr. 18.

[289] Schadelbauer, Urkunden, Nr. 23 und 24; Tinkhauser-Rapp, a. a. O., Bd. II, S. 89 f.; Weingartner, Die Pfarrei, S. 11; Schadelbauer, Pfarrblatt, H. 11/1930, Nr. 8, S. 5.

[290] Vgl. dazu Schuler, Die Gebetsverbrüderungen des Prämonstratenserstiftes Wilten, Veröffentlichungen, Bd. VIII, 1928, S. 546, 552 ff., 556.

[291] Schadelbauer, Pfarrblatt, H. 11/1930, Nr. 8, S. 5.

[292] Pfleger, Die Pfarrei, S. 191 ff.

In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts hatte die Stadt Innsbruck auf kirchenpolitischem Gebiete viel erreicht. Die Stellung des Vikars von St. Jakob war in vielem der eines Pfarrers angeglichen, er wurde ja auch als plebanus[293] oder Pfarrer[294] bezeichnet. Das Fabriksvermögen der Sankt Jakobs-Kirche wurde durch den Kirchpropst verwaltet, das Spital war in bürgerlicher Verwaltung, wenn auch die Bestellung des Kirchpropstes und des Spitalpflegers noch durch den Abt von Wilten auf Grund einer Dreierliste des Stadtrates erfolgte. St. Jakob und das Spital hatten das Begräbnisrecht, die Stadt hatte ihre Schule und damit die Möglichkeit, den Gottesdienst feierlich auszugestalten. Dagegen hielt das Stift noch daran fest, daß keine eigentlichen Altarpfründen mit einem Weltpriester-Benefiziaten gestiftet werden durften[295]. Es ließ nur klösterliche Messenstiftungen an der St. Jakobs-Kirche zu. Mit diesen Errungenschaften hat sich aber die Stadt sichtlich nicht begnügt, man ging dazu über, auch an den Sonn- und Feiertagen einen feierlichen Gottesdienst halten zu lassen, auch scheint der Vikar zu St. Jakob die Osterkommunion gespendet zu haben. Daß das dem damaligen kanonischen Recht, das noch den Pfarrzwang in seiner vollen Stärke bewahrt hatte, widersprach, steht außer Zweifel[296].

Wilten erhielt in Abt Conrad IV. Speiser von Friedberg (1338 bis 1368 oder 1369)[297] wieder einen Abt, der mit fester Hand die Gerechtsame seines Stiftes zu wahren wußte. Sein unwürdiger Vorgänger Johann I. (1337 bis 1338) hatte gegen die Statuten des Ordens wichtige Veräußerungen unbeweglicher Güter vorgenommen, weswegen er vom Generalabt und Generalkapitel abgesetzt wurde[298]. Abt Conrad erwirkte im Jahre 1344 von Kaiser Ludwig dem Bayern einen Schutzbrief, in dem dieser die Rechte des Stiftes bestätigte[299]. Bezeichnend ist es, daß sich Abt Conrad auch an den Papst wandte, er wollte sich also der Unterstützung der beiden feindlichen Mächte, Kaisertum und Papsttum, versichern. Papst Clemens VI. beauftragte den Salzburger Domdekan Pilgrim mit der Untersuchung des Falles, der am 19. April 1345 an alle Prälaten, Pfarrer und Kirchenvorstände der Diözese Brixen die Aufforderung richtete, diejenigen, die sich ungerechtfertigt Güter des Stiftes Wilten angeeignet oder dessen Immunität verletzt

---

[293] Über plebanus s. Pfleger, Die Pfarrei, S. 182 ff.

[294] Über Pfarrer s. Pfleger, Die Pfarrei, S. 189 ff.

[295] Lentze, Die klösterlichen Messenstiftungen, S. 31 ff.

[296] S. oben S. 216 f. Pfleger, Die Pfarrei, S. 113 ff., wo der Prozeß der Emanzipation einer Filialkirche anschaulich geschildert wird.

[297] Backmund, a. a. O. S. 54.

[298] Zacher, a. a. O. S. 690.

[299] A. Wilten, Nr. 1 M.

hätten, zur Zurückstellung bzw. Genugtuung unter Strafe der Zensuren zu veranlassen[300].

Auch die Stadt Innsbruck bekam es zu spüren, daß der Abt die Rechte seines Stiftes kräftig geltend machte, ja daß er Leistungen beanspruchte, deren Berechtigung sich nicht erweisen ließ. Abt Conrad forderte z. B. den Grummet- (Heu-) Zehnt, auf den er dann später in wenig rühmlicher Weise verzichten mußte. Auch sonst scheint der Abt erhöhte Zehntforderungen gestellt zu haben, desgleichen neue Forderungen bezüglich der Oblationen in St. Jakob, auch wurde sichtlich der Mühlenbann zugunsten der Mühlen des Stiftes strenge gehandhabt. Den feierlichen Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen in St. Jakob verbot der Abt und belegte die Bürger mit dem Banne.

Der Konflikt verschärfte sich im Jahre 1357, als der Abt den Innsbrucker Bürger Roesel mit der Begründung verhaften ließ, er sei sein Leibeigener, und seine Habe mit Beschlag belegte. Die Lage spitzte sich so zu, daß der energische Landesherr Ludwig der Brandenburger[301] eingriff.

In einer Urkunde vom 9. Nov. 1357 sagt Ludwig der Brandenburger[302], daß beide Parteien die Entscheidung seines Rates angerufen hätten, der darauf entschieden habe, daß Stadt und Stift bei einer Pön von 100 Mark in Frieden miteinander leben sollten. Über alle Streitfragen soll der Landesherr und sein Rat entscheiden, dabei soll der status quo gewahrt bleiben, d. h. die Rechtslage, wie sie sich unter König Heinrich herausgebildet hatte. Der Abt soll den Innsbrucker Bürger Roesel freilassen und ihm seine Habe herausgeben. Über seine Rechtsansprüche auf ihn als Eigenmann soll noch in einem Rechtsverfahren entschieden werden, wobei wieder die Rechtslage zur Zeit König Heinrichs maßgebend sein soll. Die Berufung auf die Rechtslage zur Zeit König Heinrichs zeigt deutlich, daß Ludwig der Brandenburger in dem offensiven Vorgehen des Abtes Conrad den Versuch erblickte, neue Rechte für das Stift Wilten in Anspruch zu nehmen und so den status quo zugunsten des Stiftes zu ändern.

Die endgültige Entscheidung wurde nicht dem landesfürstlichen Rate überlassen, wie es an sich vorgesehen war, sondern einer Kommission von Schiedsleuten, die ihren Schiedsspruch am 16. März 1358 fällte[303].

---

[300] A. Wilten, Nr. 87 B 1.

[301] Über ihn s. Haug, Ludwigs des Brandenburger Regierung in Tirol (1342 bis 1361), Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs, Bd. III, 1906, S. 257 ff.; Bd. IV, 1907, S. 1 ff., daselbst S. 52 zusammenfassende Würdigung; Lechthaler, a. a. O. S. 86 ff.; Egger, a. a. O., Bd. I, S. 374 ff.

[302] St. A. Nr. 119.

[303] Pfarrarchiv, Archivberichte, Bd. II, Nr. 1187, gesiegelt mit dem Stadtsiegel; St. A. Nr. 120, gesiegelt von Abt und Konvent von Wilten. Eine Kopie der von der Stadt dem Stifte übergebenen Urkunde durch den Notar Jakob Muttinger von zirka 1400 liegt im Archiv Wilten Nr. 85 E; Tinkhauser-Rapp, a. a. O., Bd. II, S. 90;

Mitglieder der Kommission waren Jakob Narrenholzer, Sieghart Cholb, Ulrich Helbling von Schwaz, Albert Saller von Hall, Heinrich Kripp, Conrad der Kirchmair von Hall, Christian Füger, Friedel Auto von Matrei und Hans Schaller von Innsbruck. Für den Aufstieg des Bürgertums ist es bezeichnend, daß die Schiedsleute nicht mehr dem Landadel entnommen wurden, wie noch 1328, sondern zum größten Teil dem Bürgertum der Städte und Märkte. Auch sah man diesmal überhaupt davon ab, wenigstens einige Geistliche als Schiedsrichter zu bestimmen, so daß eine aus Laien bestehende Kommission über rein kirchliche Fragen entschied. Eine Bestätigung des Schiedsspruches durch den Bischof von Brixen ist nicht erhalten, so daß es fraglich ist, ob man sie überhaupt eingeholt hat.

Wiederum wurde wie 1328 der Gesamtkomplex der schwebenden Streitfragen geregelt, mochten sie das Verhältnis zum Stifte als Grundherrschaft oder als Inhaber der Pfarrei betreffen.

Bei Klagen gegen das Stift als solches sollte dieses gemäß dem kanonischen Recht den Gerichtsstand vor dem Bischof von Brixen haben. Klagen von Innsbrucker Bürgern gegen Hintersassen des Stiftes waren vor dem Abt bzw. seinem Richter einzubringen, dagegen Klagen der Hintersassen Wiltens vor den Stadtrichter zu Innsbruck. Bezüglich der Grenzen des Gerichts- und Burgfrieds zu Innsbruck sollte alles beim alten bleiben[304], auch bezüglich der Sillregulierung sollen die alten Verpflichtungen aufrecht bleiben, d. h. die Bestimmungen des Vertrages von 1339 zwischen dem Stift und der Stadt[305]. Die Stadt verpflichtete sich, einen Wiltener Leibeigenen, das waren in erster Linie die Hintersassen der Hofmark Wilten, ohne Genehmigung des Abtes nicht als Bürger aufzunehmen[306]. Das Innsbrucker Stadtrecht von 1239 enthielt die Bestimmung, daß der Mann eines Herrn, sei er nun Freier oder Eigener, nach der Niederlassung in der Stadt und dem Erwerb des Bürgerrechts dort für immer ruhig bleiben könne und die volle Freiheit erwerbe, wenn er nicht innerhalb Jahr und Tag von seinem Herrn angefordert werde. Es galt also der Rechtsgrundsatz „Stadtluft macht frei“[307]. Da man 1358 darauf bedacht war, den status quo zu wahren, dürfte die Einschränkung dieses Rechtsgrundsatzes bezüglich der

---

Zoller, Geschichte und Denkwürdigkeiten der Stadt Innsbruck, Bd. I, Innsbruck 1816, S. 97 f.; Weingartner, Die Pfarrei, S. 11 f.; Lentze, Die klösterlichen Messenstiftungen, S. 37 f.; Sinnacher, a. a. O., Bd. V, S. 363 f.; Primisser, a. a. O., T. I, S. 24.

[304] Stolz, Landesbeschreibung, S. 311.

[305] Stolz, Hofmark, S. 102; ders., Grundlagen, S. 11. Abdruck des Vertrages bei Wopfner, a. a. O. S. 188 ff.

[306] Stolz, Hofmark, S. 78 ff., Über die Leibeigenschaft in Tirol s. Stolz, Rechtsgeschichte des Bauernstandes, S. 92 ff.

[307] Schwind-Dopsch, Nr. 37; Stolz, Rechtsgeschichte des Bauernstandes, S. 99; Voltelini, a. a. O. S. 10.

Eigenleute des Stiftes immer gegolten haben. Wie über den konkreten Fall des Innsbrucker Bürgers Roesel entschieden wurde, ist uns nicht überliefert.

Der Mühlenbann des Stiftes wurde anerkannt, die Innsbrucker Bürger durften nur in den Stiftsmühlen mahlen lassen. Ließ ein Innsbrucker in einer anderen Mühle mahlen, so erhielt der Abt das Recht, das Korn oder Mehl beschlagnahmen zu lassen. Nur für den Fall, daß die Mühlen des Stiftes nicht in Betrieb wären, erhielten die Innsbrucker das Recht, so lange anderswo mahlen zu lassen. Bei etwaigen Unredlichkeiten der Müller sollte der Abt für Abschaffung der Mißbräuche Sorge tragen[308].

Die Bestimmungen des Spruches über Zehnten und Urbargüter wurden ausdrücklich anerkannt. Zur Ergänzung wird festgesetzt, daß als Viehzehnt[309] von jedem Rind ein Schilling gegeben werden soll. Den Streit bezüglich des Heuzehnten entschied die Kommission dahin, daß die Innsbrucker von der Entrichtung des Grummetzehnten frei sein sollten, wenn zehn oder zwölf der ältesten und angesehensten Bürger unter Eid aussagen könnten, daß in den letzten 20 Jahren ein Grummetzehnt nicht entrichtet worden sei. Als sich zwölf Bürger vor dem Abte einfanden, um diesen Eid abzulegen, erließ er ihnen am 21. Sept. 1358 den Eid und verzichtete auf den Grummetzehnt[310]. So endete dieser Versuch, neue Zehntleistungen zu fordern, mit einer peinlichen Niederlage.

Im Mittelalter war der Pfarrer auch in Tirol dazu verpflichtet, die männlichen Zuchttiere für die Gemeinde zu halten; in vielen Weistümern wird der Ansicht Ausdruck gegeben, daß dies eine Gegenleistung für den eingenommenen Zehnt sei[311]. Die Schiedskommission verpflichtete Stift Wilten dazu, zwei Zuchtstiere für die Rinder der Innsbrucker zu halten. Zum Unterhalt der Stiere sollte allerdings die Stadt einen Beitrag leisten, dessen Festsetzung weiteren Verhandlungen zwischen beiden Parteien vorbehalten blieb.

Für die Stadt Innsbruck war es ein großer Erfolg, daß die Kommission dem Vikar von St. Jakob das Recht zuerkannte, an Sonn- und Festtagen feierlichen Gottesdienst zu halten. Es wurde dem Abt das Recht abgesprochen, „singen noch lesen" zu verbieten; unter „singen" ist das Abhalten des feierlichen gesungenen Hochamtes zu verstehen, unter „lesen" die Verlesung des Evangeliums mit der dazugehörigen Predigt[312]. Da der

---

[308] Stolz, Hofmark, S. 185 ff.

[309] Plöchl, a. a. O. S. 60; Stolz, Rechtsgeschichte des Bauernstandes, S. 248.

[310] St. A. Nr. 123.

[311] Mayer, Der Tiroler Anteil des Erzbistums Salzburg, Bd. VIII, Golling 1950, S. 61 ff.; Beyschlag, Pfarrer als Zuchttierhalter, Beiträge zur bayrischen Kirchengeschichte, Bd. XXVIII/1, 1921, S. 15 ff.; Franz Graß, a. a. O. S. 105 mit Anm. 104; Künstle, a. a. O. S. 88 f.

[312] Tinkhauser-Rapp, a. a. O., Bd. II, S. 90, Anm. 2; Weingartner, Die Pfarrei, S. 11.

Schiedsspruch von 1358 sich sichtlich bemüht,, den status quo zu wahren, ist anzunehmen, daß der feierliche Gottesdienst in St. Jakob schon längst gehalten wurde, und daß der Versuch der Wiltener Abtes, ihn zu unterdrücken und den Pfarrzwang in seiner vollen Strenge wieder geltend zu machen, als ein Verstoß gegen ein altes Herkommen empfunden wurde. Es wurde dem Abt auch verboten, die Bürger von Innsbruck in den Bann zu tun, dieses Recht sollte nur dem Bischof von Brixen zustehen, dessen Entscheidung das Stift in Streitfällen anzurufen hatte. Der Abt hatte sichtlich in den Streit um den feierlichen Gottesdienst die Bürgerschaft mit dem Bann belegt. Innsbruck hatte jetzt für die St. Jakobs-Kirche das Recht des Sonntagsgottesdienstes und das Begräbnisrecht erreicht, ein typisches Stadium in dem Emanzipationsprozeß der Filiale[313].

Der Pfarrkirche in Wilten blieb dagegen das Recht gewahrt, daß die Innsbrucker die österliche Pflichtkommunion nur in ihr empfangen durften[314]. Die für den Empfang der Pflichtkommunion vorgeschriebenen Tage waren einem im Mittelalter weit verbreitetem Brauche gemäß Gründonnerstag, Karfreitag und Ostersonntag, erst die neuzeitliche Entwicklung der Liturgie führte zur Beseitigung der Kommunionsspendung am Karfreitag[315]. Eine wichtige Ausnahme wurde gemacht: alle Insassen der Stadt und der Vorstädte, die durch ehafte Not am Empfang der Pflichtkommunion in der Wiltener Pfarrkirche gehindert waren, insbesondere Alte, Kranke und schwangere Frauen, durften die Pflichtkommunion in St. Jakob empfangen. Die Osterbeichte konnten die Innsbrucker dagegen in Innsbruck ablegen. Der Wiltener Abt sandte zwei seiner Konventualen in der Fastenzeit nach St. Jakob zum Beichthören, daher fiel das Beichtopfer (das „peichtgelt") an das Stift[316]. Gewahrt blieb Wilten auch das Taufrecht, das damals Innsbruck noch nicht für St. Jakob in Anspruch nahm[317].

Genau wird die Bestellung des Vikars von St. Jakob, der als Pfarrer bezeichnet wird, geregelt[318]. Der Modus der alljährlichen Neubestellung wurde beibehalten. Das Recht der jährlichen Neubestellung verblieb dem Abte von Wilten, der einen Weltpriester zum Vikar ernennen mußte. Einen

---

[313] Pfleger, a. a. O. S. 130.

[314] Über das Vorrecht der Pfarrkirche s. Browe, Die Pflichtkommunion im Mittelalter, Münster 1940, S. 47 ff.

[315] Browe, Die Kommunion an den drei letzten Tagen der Karwoche, Jahrbuch für Liturgiewissenschaft, Bd. X, 1930, S. 56 ff.; ders., Pflichtkommunion, S. 71 ff.; Dold, Jahrbuch für Liturgiewissenschaft, Bd. XII, 1932, S. 205 f. Das Bittschreiben der Stadt Innsbruck, das die kirchlichen Verhältnisse Innsbrucks vor dem Schiedsspruch von 1453 schildert, nennt nur Gründonnerstag und Karfreitag als Kommuniontage: Schadelbauer, Beiträge zur Geschichte der St. Jakobs-Pfarre in Innsbruck, Veröffentlichungen, Bd. VI, 1927, S. 267 ff., 277.

[316] Schadelbauer, Bittschreiben, Beiträge, S. 277, 280.

[317] Schadelbauer, Bittschreiben, Beiträge, S. 277.

[318] Die betr. Stelle des Spruchs von 1358 abgedruckt bei Danner, a. a. O. Nr. 18.

Wiltener Konventualen durfte er nur auf ausdrückliche Bitte der Stadt hin ernennen. Damit hatte die Stadt allen Versuchen, St. Jakob zu einer mit Konventualen versehenen Stiftsseelsorge zu machen, einen Riegel vorgeschoben. Daß das Stift einen dahingehenden Versuch unternommen hat, kann man aus einer späteren Quelle erschließen[319]. Der auszuwählende Weltpriester sollte auch der Stadt genehm sein, was auf ein gewisses Mitspracherecht des Rates hindeutet. Wenn der Vikar dringender Geschäfte halber 14 Tage oder 1 Monat die Stadt verlassen muß, so soll der Abt von Wilten einen seiner Konventualen als Stellvertreter bestimmen. Kann das Stift keinen Konventualen als Stellvertreter stellen, so darf der Vikar mit Genehmigung des Abtes einen Weltpriester als Stellvertreter nehmen. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts hatte die Stadt jedenfalls ein Präsentationsrecht, allerdings konnte der Abt nach Belieben ohne Begründung die Bestätigung des Präsentierten verweigern und einen neuen Vorschlag einfordern[320].

Alljährlich sollte der Kirchmair, der Kirchpropst von St. Jakob, im Benefiziatenhaus vor dem Abte und dem Rate Rechenschaft ablegen[321].

Am Karfreitag sollte zu St. Jakob „chain chraeucz fur gelaitet werden". Es sollten also zu St. Jakob keine feierlichen Karfreitagszeremonien mit der liturgischen adoratio crucis stattfinden, mit der ein Pflichtopfer der Gläubigen verbunden war[322]. Wohl aber durfte zur privaten Verehrung in St. Jakob am Karfreitag ein Kreuz aufgelegt werden, das dabei gespendete Opfer verblieb dem Mesner zu Innsbruck. Wilten blieb also das Recht auf die Karfreitagszeremonien und das damit verbundene Opfer gewahrt. Später hat man dann sichtlich Innsbruck Karfreitagszeremonien zu St. Jakob bewilligt, das Stift sandte dazu einen Konventualen hinunter und beanspruchte dafür das Opfer[323].

Schon diese Bestimmung über das Karfreitagsopfer deutet daraufhin, daß man über die Oblationen und über die sonstigen finanziellen Leistungen der St. Jakobs-Kirche im Streit lag. Auch hier mußte die Kommission eine Regelung treffen. Um zu einem Ausgleich zu kommen, kassierte die Kommission eine klösterliche Messenstiftung, die Schaller- und Ansmalz-Stiftung; wahrscheinlich mußten auf Grund dieser Stiftung vier Messen in der Woche gelesen werden[324]. Die drei übrigen damals bestehenden Messen-

[319] Schadelbauer, Bittschreiben, Beiträge, S. 277.

[320] Schadelbauer, Bittschreiben, Beiträge, S. 278. Gefiell er im, so pestatet er unsen auf ain jar, gefiell er im aber nit, so muesten wir im ain andern pringen, der im gefiell, den pestetet er uns auf ain jar.

[321] Über die Rechnungslegung des Kirchpropstes, s. Franz Graß, a. a. O. S. 137 ff.

[322] Vgl. dazu Schreiber, Gemeinschaften, S. 186 Anm. 131; 248 Anm. 143; 167; 270.

[323] Schadelbauer, Bittschreiben, Beiträge, S. 277.

[324] Abdruck der betr. Stelle bei Lentze, Die klösterlichen Messenstiftungen, S. 38; s. Schadelbauer, Bittschreiben, Beiträge, S. 277.

stiftungen blieben in ihrem Bestande garantiert. Von dem Stiftungsgut der Schaller-Ansmalz-Messe fielen an das Stift 100 Mark, das dafür Seelgeräte für das Seelenheil der Stifter zu übernehmen hatte. Außerdem mußte es sich mit einer Herabsetzung des Zinses, den die St. Jakobs-Kirche an das Stift zu zahlen hatte, von 9 auf 3 Mark einverstanden erklären. Künftigen Verhandlungen zwischen Stadt und Stift blieb die Errichtung einer Jahrtagsstiftung oder einer Wochenmessungsstiftung in St. Jakob für das Seelenheil der Stifter vorbehalten, bei denen die Zelebration der Stiftmessen der Vikar zu übernehmen hatte, da die Kassierung der Messenstiftung erfolgte, um sein Einkommen zu erhöhen. Das Stiftungsgut wurde also sichtlich zwischen Stadt und Stift geteilt.

Die St. Jakobs-Kirche sollte also nunmehr nach Wilten 3 Mark dienen, außerdem „ander gewonlichiu opfer, mal und aderlaz weinn".

Im 15. Jahrhundert fielen an das Stift das Opfer am Weihnachtstag, am Karfreitag das Opfer am Kreuz, nachdem auch in Innsbruck die Karfreitagszeremonien eingeführt worden waren, und das Opfer am Kirchweihtag, das ja auch heute noch in Tirol in den Landgemeinden üblich ist. An diesen Tagen schickte der Abt einen Konventualen nach Innsbruck, der die Ämter bzw. die Zeremonien zu halten hatte[325].

Das Mahl mußte der Vikar am St. Stephanstag dem Abt und seinem Gefolge ausrichten, es war dies eine große Last, denn der Abt brachte oft 50 Personen mit[326].

Als Aderlaßspende wurden im 15. Jahrhundert 6 Pf. Aderlaßgeld und eine Patzeide Wein am Allerseelentag gereicht[327].

Außerdem mußte der Vikar noch einen Zins an das Stift bezahlen, der 1344 9 Mark betrug[328], später 7 Mark[329]. Dieser Zins wird als Zins „von altar hie" bezeichnet.

Im Schiedsspruch von 1358 wird ein Gesellpriester des Vikars nicht erwähnt. Ein solcher Gesellpriester ist aber für das 15. Jahrhundert bezeugt, er erhielt einen Gehalt von 40 Pf.[330].

Die Schiedskommission hat einen für beide Parteien tragbaren und dauerhaften Ausgleich zustande gebracht. Ein Jahrhundert lang, bis zum Jahre 1453 sind die Bestimmungen des Schiedsspruchs in Geltung gewesen.

Gegen Abt Conrad IV. Speiser blieb aber die Erbitterung in den Herzen der Innsbrucker zurück, sein offensives Vorgehen wurde nicht ver-

---

[325] Schadelbauer, Bittschreiben, Beiträge, S. 277.
[326] Schadelbauer, Bittschreiben. Beiträge, S. 277.
[327] Schiedsspruch von 1453: A. Wilten, Nr. 28, H. 1.
[328] S. oben S. 249.
[329] Schadelbauer, Bittschreiben, Beiträge, S. 277.
[330] Schadelbauer, Bittschreiben, Beiträge, S. 277. Über den Gesellpriester in Tirol s. Franz Graß, a. a. O. S. 60ff., über seine soziale Stellung, S. 86ff.

gessen. Das sollte sich in den politischen Wirren der Jahre 1363—1369, im Kampf der Häuser Wittelsbach und Habsburg um Tirol, zeigen[331]. Abt Conrad war sichtlich ein Parteigänger der wittelsbachischen Partei, während sich die Tiroler Städte, unter ihnen auch Innsbruck, gleich eng an das Haus Habsburg anschlossen.

Gegen Abt Conrad IV. müssen die Habsburger ein tiefes Mißtrauen gehegt haben. Zuerst suchte man ihn durch einen Handstreich unschädlich zu machen. Im Jahre 1367 überfiel Oswald Milser, der landesfürstliche Pfleger zu Schloßberg und Lehensinhaber des Schlosses Klamm, das Stift Wilten — sicher mit Einverständnis der Habsburger — und entführte Abt Conrad nach seinem Schlosse Klamm, wo er ihn eine Zeit lang gefangen hielt. Der Abt wurde nicht gefesselt und auch sonst gut behandelt, wie ausdrücklich hervorgehoben wird. Nach einiger Zeit ließ ihn Oswald Milser wieder frei, ohne ihm irgendwelche Verpflichtungen aufzuerlegen[332].

Der bayrische Einfall des Jahres 1368 steigerte die Erregung gegen die Anhänger der bayrischen Partei, ihr fiel Abt Conrad zum Opfer. Am Ende des Jahres 1368 oder am Anfang des Jahres 1369 ertränkten die Innsbrucker den Abt in der Sill. Herzog Leopold III. sicherte der Stadt Innsbruck in einer Urkunde vom 23. Juli 1369 Straffreiheit zu, da sich der Abt schwer gegen das Land und gegen ihn vergangen habe[333]. Am gleichen Tage gewährten die herzoglichen Brüder Leopold III. und Albrecht III. der Stadt Innsbruck als Ersatz für die Schäden in den Kämpfen mit den Bayern ein zweijährige Steuerbefreiung[334]. Herzog Albrecht III. hatte bereits am 28. Okt. 1368 dem Rat und den Bürgern von Innsbruck für die den Habsburgern geleisteten Dienste gedankt und sie gebeten, ihm auch weiterhin gegen die Herzoge von Bayern zu helfen[335]. Am 3. Mai 1370 bestätigten dann die herzoglichen Brüder der Stadt Innsbruck ihre Rechte und Freiheiten[336], auch überließen sie der Stadt gegen Widerruf den ihnen zustehenden Zoll auf Wein, den man aus der Stadt führt, zur Tilgung ihrer Kriegsschulden[337].

Unter dem Nachfolger des Abtes Conrad IV., dem Abte Johann II.[338] (1369—1371), kam bald eine Aussöhnung zwischen dem Stift und den

---

[331] Über diese s. Lechthaler, a. a. O. S. 93 ff.

[332] Ladurner, Beitrag zur Aufklärung zweier dunklen Ereignisse in der Geschichte Tirols im 14. Jahrhundert, Archiv für Geschichte und Altertumskunde Tirols, Bd. IV, 1867, S. 182, 184 ff. Sinnacher, a. a. O., Bd. V, S. 472 ff.; Bd. III, S. 110.

[333] St. A. Nr. 163; Abdruck der Urkunde bei Ladurner, a. a. O. S. 183 f.

[334] St. A. Nr. 162.

[335] St. A. Nr. 160.

[336] St. A. Nr. 166.

[337] St. A. Nr. 167.

[338] Über ihn s. Zacher, a. a. O. S. 691 f.

Habsburgern zustande. Die Habsburger hatten sich endgültig als Landesherren von Tirol durchgesetzt, da die Wittelsbacher im Vertrage von Schärding 1369 auf Tirol verzichteten[339]. Am 29. April 1370 bestätigten Herzog Albrecht III. und Leopold III. zu Hall die Privilegien des Stiftes Wilten, wobei die Privilegien König Heinrichs besonders erwähnt werden[340].

Das Verhältnis zwischen den Landesfürsten und dem neuen Abt wurde so herzlich, daß ihn diese zu ihrem Kaplan ernannten; auch besannen sie sich darauf, daß sie Vögte des Stiftes Wilten waren[341], und beauftragten ihren Hofmeister Heinrich von Rottenburg am 1. Mai 1370, das Stift Wilten gegen jedermann zu schützen[342]. Der Konflikt zwischen dem Stifte und der Stadt war noch nicht bereinigt, nur die Landesfürsten konnten da die Entscheidung treffen. Sie beauftragten nun in einer Urkunde vom 16. Sept. 1370 den Hofmeister Heinrich von Rottenburg mit der Untersuchung der Klagen des Stiftes gegen die Stadt; dabei sollte er gemeinsam mit einem Manne namens Snellmann beide Parteien verhören und dann seine Entscheidung fällen[343]. Er dürfte den Streit zwischen Stadt und Stift durch einen Schiedsspruch beigelegt haben, der uns leider nicht erhalten ist. Dabei dürfte auch der Mord an Abt Conrad IV. seine Sühne gefunden haben, die Schuldigen werden Kirchenbuße geleistet haben und dann von der Exkommunikation losgesprochen worden sein. Auch Oswald Milser erwirkte 1372 die Lossprechung von den Zensuren, die er sich durch den Handstreich auf Abt Conrad zugezogen hatte[344]. Die Kampfstimmung, die zu den Gewalttaten geführt hatte, war bei der geänderten politischen Lage verklungen, so daß man allseits darauf bedacht war, zu einem Ausgleich zu kommen.

Die Ausbildung der städtischen Kirchenhoheit im 15. Jahrhundert

Im wesentlichen blieben die Bestimmungen des Schiedsspruches von 1358 ungefähr ein Jahrhundert lang, bis 1453, in Geltung.

Am Ende des 14. Jahrhunderts machte die Stadt den Versuch, die Stiftung einer richtigen Altarpfründe mit einem Weltpriester-Benefiziaten durchzusetzen. Das ließ das Stift, das nur klösterliche Messenstiftungen dulden wollte, nicht zu; es kam zu einem Rechtsstreit, der durch die Wiener

[339] Lechthaler, a. a. O. S. 94.

[340] A. Wilten Nr. 1 N. 1.

[341] Seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts hatten die Landesfürsten die Vogtei über das Stift Wilten, s. Stolz, Landesbeschreibung, S. 322.

[342] A. Wilten Nr. 1 N. 2.

[343] A. Wilten Nr. 85 F.

[344] Ladurner, a. a. O. S. 184 ff.

Hochschule zu Ungunsten der Stadt entschieden wurde, so daß die Stadt das Stiftungsgut 1396 dem Stifte Wilten ausliefern und mit ihm einen Vertrag über die Errichtung einer klösterlichen Messenstiftung der bisherigen Art schließen mußte[345].

Im Verlaufe dieses Streites machte das Stift den Versuch, seine pfarrlichen Rechte in dem verbrieften Umfange durchzusetzen und die Innsbrucker zum Besuche des Pfarrgottesdienstes und Kommunionempfang in Wilten an den festgesetzten Tagen zu zwingen. Die Innsbrucker hatten sichtlich die diesbezüglichen Bestimmungen des Schiedsspruches von 1358 sehr weitherzig ausgelegt. Das Stift wandte sich an den Landesfürsten Herzog Albrecht III. von Österreich, der 1393 (Mai 15) den Innsbruckern befahl, ihren pfarrlichen Pflichten an den von altersher bestimmten Tagen in Wilten zu genügen und im Notfall nur mit Erlaubnis des Abtes davon Abstand zu nehmen[346].

Bei der engen Verbindung des mittelalterlichen Menschen mit der Liturgie[347] war die Stiftung der täglichen feierlichen Vesper in der St. Jakobs-Kirche im Jahre 1402 (Mai 28) bedeutungsvoll, die von einer Innsbrucker Bürgerin errichtet und gut dotiert wurde. Ein Joch Acker im Saggen, das zum Stiftungsgut gehörte, sollte der Vikar von St. Jakob innehaben, der die Vesper gemeinsam mit dem Chor der Schüler singen oder durch seinen Gesellpriester singen lassen mußte[348]. Damit war ein weiterer Schritt zur Ausgestaltung eines feierlichen liturgischen Lebens in St. Jakob getan, denn bisher war die Vesper nicht täglich gesungen worden.

Um das Jahr 1430 begann der Streit um die klösterlichen Messenstiftungen an der St. Jakobs-Kirche, da Stift Wilten wegen der zu geringen Zahl der Stiftspriester den übernommenen Verpflichtungen nicht mehr genügen konnte. Der Rat erkannte die Chance, die Stiftungsfrage zum Anlaß zu nehmen, um das ganze Verhältnis zwischen Stadt und Kirche auf neuen Grundlagen zu ordnen[349].

Auch mit dem Stifte als Grundherrschaft hatte die Stadt Differenzen wegen der Archen, der Sicherungsbauten am Inn bei Kranebitten, derentwegen auch in späterer Zeit immer wieder Streitigkeiten entstanden[350]. Um

[345] Lentze, Die klösterlichen Messenstiftungen, S. 39; Schadelbauer, Beiträge, S. 270 f., 278.

[346] A. Wilten Nr. 28, E.; Weingartner, Die Pfarrei, S. 12; Tinkhauser-Rapp, a. a. O., Bd. II, S. 90.

[347] Streiter, Pfarrblatt H. 8/1926, Nr. 1, S. 3 f.

[348] Pfarrarchiv Nr. V, 295-Archivberichte, Bd. II, Nr. 1200.

[349] Lentze, Die klösterlichen Messenstiftungen, S. 39 ff.

[350] Vgl. dazu Stolz, Hofmark, S. 106 ff. Über Geschichte und Technik des Archenbaues s. Stolz, Geschichtskunde der Gewässer Tirols, Schlern-Schriften, Bd. 32, 1936, S. 284; Wopfner, Bergbauerntum, Innsbruck - Wien - München o. J., Bd. I, S. 110.

die Rechte seines Stiftes zu wahren, bat der Wiltener Abt Johann III. Belkel (1428—1452)[351] im Jahre 1440 Bischof Georg von Brixen als den von König Friedrich bestellten Anwalt des jungen Herzog Siegmund und Graf Ulrich von Matsch um ihre Schutzbriefe. Durch seinen Procurater Hans von Ulm ließ er auf vier Gerichtstagen (zwei zu Kematen, je einer zu Hall und Götzens) durch Zeugenaussagen die Rechtslage feststellen[352]. Im Gegensatz zu früher wurden aber dieses Mal diese Fragen nicht mit den kirchenpolitischen verquickt, das Stift war ganz in die Defensive gedrängt worden, es vermochte sich auch als Grundherrschaft nicht durchzusetzen.

Mittlerweile hatte sich allenthalben in Tirol die Struktur der alten Großpfarreien grundlegend geändert. Seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurden in den Filialen meist auf Initiative der Gemeinden Benefizienstiftungen errichtet, es setzt geradezu eine Stiftungswelle ein[353]. Die meisten dieser Benefizien waren reine Messenstiftungen ohne Beeinträchtigung der pfarrlichen Rechte. Einigen Gemeinden gelang es aber, die Erteilung der pfarrlichen Rechte an ihre Benefiziaten durchzusetzen, ohne daß die Erhebung zur Pfarre erfolgt wäre, die Kirche blieb eine Filialkirche mit allen Pfarrechten[354]. Der Benefiziat der Filialkirche wurde damit zum capellanus curatus, der die Seelsorge (cura) erhielt. Das war der Anfang der Kuratien, deren Seelsorger nach dem späteren Sprachgebrauch der Brixner Diözese als Kurat bezeichnet wurde[355]. Im Laufe der Jahrhunderte wurden immer mehr Kuratien gegründet, während Erhebungen von Filialkirchen zur Pfarrei viel seltener erfolgten. Das System der Kuratien blieb auch noch im 19. Jahrhundert erhalten, wie man aus der Diözesanbeschreibung von Tinkhauser-Rapp ersehen kann. Erst im Jahre 1891 wurden die Kuratien zu Pfarreien erhoben, indem den Kuraten der Titel Pfarrer verliehen wurde[356]. Solche Kuratien wurden 1376 zu Hippach im Zillertal[357], 1398 in Ötz[358], 1423 in Lermoos[359] und 1428 in Villnöß er-

[351] S. über ihn Zacher, a. a. O. S. 693 f.

[352] Die 4 Urkunden A. Wilten 70 A.

[353] Zusammengestellt bei Sinnacher, a. a. O., Bd. V, S. 323 ff., 478 ff.; Bd. VI, S. 162 ff., 644 ff. Die Stiftungsurkunden sind sehr eingehend behandelt und werden zum Teil im Wortlaut gebracht.

[354] Für das Elsaß s. Pfleger, Die Pfarrei, S. 131; für Oberösterreich: Eder, Das Land ob der Enns vor der Glaubensspaltung, Linz 1933, S. 21 f.

[355] Über die Kuratien in der Brixner Diözese, s. Tinkhauser-Rapp, a. a. O., Bd. I, S. 69.

[356] Sparber, Aus dem Leben und Wirken des Fürstbischofs Dr. Simon Aichner von Brixen, Veröffentlichungen, Bd. 31, 1951, S. 651.

[357] Tinkhauser-Rapp, a. a. O., Bd. II, S. 728 ff.; Sinnacher, a. a. O., Bd. V, S. 585 f.

[358] Tinkhauser-Rapp, a. a. O., Bd. III, S. 327 ff.

[359] Tinkhauser-Rapp, a. a. O., Bd. V, S. 396 f.; Sinnacher, a. a. O., Bd. VI, S. 185 ff.

richtet[360]. Man spürt dabei deutlich, wie lebhaft das Bestreben war, den seelsorglichen Mißständen der alten Großpfarren abzuhelfen.

Im Jahre 1431 wurde in dem aufstrebenden Wallfahrtsort Seefeld, also in der unmittelbaren Nachbarschaft Innsbrucks, die bisherige Kaplanei zur Pfarre erhoben. Der Landesfürst führte die Errichtung der Pfarrei durch, nachdem er 1423 den Pfarrer von Telfs gegen eine Abfindung zum Verzicht auf seine pfarrlichen Rechte in Seefeld bewogen hatte. Außerdem holte er die Genehmigung des Bischofs und Domkapitels von Brixen ein. Er dotierte die neue Pfarrei mit 41 Mark Gülte und erhielt dafür das Patronatsrecht[361].

Der Innsbrucker Rat strebte nun nicht die Erhebung der St. Jakobs-Kirche zur Pfarrei an, dazu wäre nach den Anschauungen der damaligen Zeit eine viel bessere Dotierung erforderlich gewesen; er wollte die Erhebung der St. Jakobs-Kirche zur Kuratie erreichen.

Die Entscheidung im Messenstreit brachte das Eingreifen des Kardinals Nikolaus von Cues, der von Papst Nikolaus V. am 25. März 1450 unter Benützung seines Provisionsrechtes mit Übergehung des Wahlrechtes des Domkapitels zum Bischof von Brixen ernannt worden war. Er richtete sein Augenmerk auf die Reform der Klöster in seiner Diözese, wobei Wilten als eines der ersten Männerklöster an die Reihe kam, weil es der Kardinal zu einem Reformzentrum für die süddeutschen Prämonstratenserklöster ausgestalten wollte. Die Voraussetzung der Reform war aber eine Befreiung des Stiftes von den untragbaren Lasten, die ihm die Zelebration der Stiftmessen an der St. Jakobs-Kirche auferlegte. Darum drängte Nikolaus von Cues auf eine Bereinigung der Angelegenheit[362].

Ganz entgegen seiner sonstigen Art, starr auf seinen bischöflichen Rechten zu bestehen, ließ Nikolaus von Cues hier Herzog Siegmund dem Münzreichen[363], der gleichfalls auf eine Beilegung des Konfliktes bedacht war, freie Hand. Siegmund bewog jetzt die beiden Parteien sich dem Schiedsspruch einer von ihm bestellten Kommission zu unterwerfen, die größtenteils aus Laien bestand[364]. Mitglieder der Kommission waren Leonhard Wismair, Salzmair zu Hall und Pfarrer zu Dorf Tirol, der Gegenkandidat von Nikolaus von Cues und damit eines der angesehensten Mitglieder des Tiroler Klerus[365], Jörg Diepperskircher, Pfleger zu Imst, Hanns Kripp, des

[360] Sinnacher, a. a. O., Bd. VI, S. 167 f.; Atz-Schratz, Der deutsche Anteil des Bistums Trient, Bd. III, Bozen 1905, S. 164.

[361] Tinkhauser-Rapp, a. a. O., Bd. III, S. 91 ff.

[362] Lentze, Die klösterlichen Messenstiftungen, S. 41 f.; ders., Nikolaus von Cues, S. 501 ff.

[363] Über ihn s. Lechthaler, a. a. O. S. 111 ff., Egger, a. a. O. S. 531 ff.

[364] Lentze, Die klösterlichen Messenstiftungen, S. 42; Schadelbauer, Beiträge, S. 273 ff.

[365] Santifaller, Domkapitel, S. 514 f.

Herzogs Küchenmeister und Pfleger zu Thaur, und zwei Haller Bürger Christoph Sigwein und Hans Füger[366]. Am 8. Jänner 1453 fällte die Kommission ihren Spruch, worauf sich die Parteien wechselseitige Urkunden ausstellten, von denen die Urkunde der Stadt im Stiftsarchiv Wilten erhalten ist (Nr. 28 H.). Am 13. Aug. 1453 bestätigte dann Nikolaus von Cues den Schiedsspruch[367].

Eingehend wurde die Frage der Messenstiftungen geregelt, wobei man die finanziellen Interessen des Stiftes zu schonen suchte[368]. Dafür mußte das Stift große Konzessionen bezüglich der St. Jakobs-Kirche und bezüglich des Spitales machen[369].

Der St. Jakobs-Kirche zu Innsbruck wurde das Recht verliehen, daß hier die Taufe gespendet und die Taufwasserweihe gehalten wurde, wobei die Genehmigung des Kardinals als Bischof von Brixen ausdrücklich vorbehalten wurden[370]. Durch seine Bestätigung des Spruches genehmigte dann Nikolaus von Cues die Übertragung des Taufrechtes. Die Geistlichkeit von St. Jakob sollte ferner das Recht haben, die Beichten der Innsbrucker zu hören. Damit war auch das Recht des Stiftes gefallen, in der Fastenzeit zwei Konventualen zum Beichthören nach Innsbruck zu senden[371]. Nun fiel auch endlich die Bestimmung, daß die Innsbrucker die pflichtmäßige Osterkommunion am Gründonnerstag, Karfreitag und Ostersonntag in Wilten empfangen mußten, die Osterkommunion durfte in St. Jakob gespendet werden. Allerdings blieb es für die Innsbrucker erlaubt, die Osterkommunion in der Pfarrkirche Wilten zu empfangen, wodurch der Mutterkirche ihre Stellung in etwas gewahrt wurde. Damit war es zur Ausbildung einer Kuratie gekommen, der Vikar zu St. Jakob erhielt die Rechte eines Pfarrers, er wurde zum Kuraten.

Er sollte wie bisher alljährlich neu bestellt werden, dabei sollte er vom Rate der Stadt bestimmt und dem Abte von Wilten zur Bestätigung präsentiert werden. Bisher hatte die Stadt schon das Recht gehabt, den

[366] Schadelbauer, Beiträge, S. 280. In ihren Bittschreiben von zirka 1460 macht die Stadt Innsbruck abweichende Angaben über die Zusammensetzung der Schiedskommission, da hier als Mitglieder der Kommission noch Michael von Latsch und Ebner, Chorherr zu Brixen, aufgeführt werden. Urkundlich sind aber nur die obengenannten bezeugt, wahrscheinlich handelt es sich hier um einen Irrtum des Stadtschreibers.

[367] Abgedruckt bei Hausmann, Das Brixner Briefbuch des Kardinals Nikolaus von Kues, Heidelberger S.B., Phil. hist. Kl., Jg. 1952/2, S. 56 f.

[368] S. dazu Lentze, Die klösterlichen Messenstiftungen, S. 42 f.

[369] Tinkhauser-Rapp, a. a. O., Bd. II, S. 92, 139; Weingartner, Die Pfarrei, S. 13 f.; Zöchbaur, a. a. O. S. 270; Primisser, a. a. O., T. II, S. 37 f.

[370] Schadelbauer, Beiträge, S. 280. Das Taufrecht konnte einer Filialkirche nach der mittelalterlichen Praxis nur der Bischof verleihen: Pfleger, Die Pfarrei, S. 114. Vgl. auch Baur, Die Spendung der Taufe in der Brixner Diözese in der Zeit vor dem Tridentinum, Schlern-Schriften, Bd. 42, 1938, S. 103 ff.

[371] Schadelbauer, Beiträge, S. 280.

Vikar auszuwählen und dem Abte zu präsentieren, aber der Abt hatte sehr häufig den Kandidaten der Stadt abgelehnt. Jetzt sollte er aber an den Vorschlag der Stadt gebunden sein, obwohl ihm im Schiedsspruch ausdrücklich das Recht zuerkannt wurde, den Präsentierten wegen Untauglichkeit abzulehnen. Die Praxis war wohl jetzt so, wie das Bittschreiben der Stadt Innsbruck von zirka 1460 sagt: „Item so süll wir uns selbs all jar ain pfarrer erbelen und dem pfarrer dem abt zwpringen, den sol ain abt uns den bestätten all jar an all widerredt und kain andern nit“[372]. Auf die Ablösung der drei Opfer und auf die Abschaffung des Mahles war die Stadt besonders bedacht, um das Einkommen des Kuraten zu erhöhen, darum setzte der Schiedsspruch fest, daß dafür der Kurat alljährlich eine Ablösungssumme von 14 Pf. in zwei Raten an den Abt von Wilten zahlen solle. Dafür sollte dann das Opfer am Weihnachtstag, am Karfreitag und am Kirchweihtag ihm zufallen.

Ausdrücklich wurde im Schiedsspruch anerkannt, daß wie bisher an das Stift Wilten der Rekognitionszins von 30 Pf., der Dukaten zu Weihnachten, die 6 Pf. Aderlaßgeld und die Patzeide Wein zu Allerseelen zu leisten seien.

Das Benefiziatenhaus bei St. Jakob sollte an die Stadt abgetreten werden, die dafür die Baulast zu übernehmen hatte. Dem Abte von Wilten blieb nur das Recht der Einkehr gewahrt, doch sollte er bei einem Besuche dem Kuraten nicht lästig fallen. Über die St. Jakobs-Kirche selbst und über die Baulast an ihr brauchte man keine Regelung zu treffen, da es schon seit langem feststand, daß die St. Jakobs-Kirche die Kirche der Stadt sei, und daß die Stadt die Baulast an der St. Jakobs-Kirche zu tragen habe.

Die Rechtslage des Spitals wurde in einschneidender Weise neu geregelt. Stift Wilten, das bisher einen Konventualen als Spitalskaplan eingesetzt hatte, mußte auf das Benefizium der Spitalskaplanei verzichten. Der Stadt wurde das Recht übertragen, die Spitalskaplanei mit einem Weltpriester zu besetzen, dem die Cura animarum vom Kuraten von St. Jakob übertragen werden sollte. Das von König Heinrich herrührende Stiftsgut des Spitalsbenefiziums sollte samt den Stiftungsbriefen, soweit es noch im Besitze des Stiftes Wilten war, der Stadt abgetreten werden. Auch sollte das Stift auf alle Seelgerät- und Jahrtagsstiftungen im Spital verzichten, auch auf alle Oblationen in der Spitalskirche. Damit stand auch der Verzicht auf die kanonische Quart bei den Vermächtnissen an das Spital im Zusammenhang, wie Stift Wilten auch auf alle Ansprüche auf das Opfer bei einer sich etwa entwickelnden Wallfahrt ins Spital verzichten mußte. Bei diesen Bestimmungen des Schiedsspruches über das Spital soll die Ge-

[372] Schadelbauer, Beiträge, S. 280.

nehmigung des Kardinals als Bischof von Brixen eingeholt werden, die dann ja auch erteilt wurde.

Die Bestellung des Spitalspflegers, der nun im Schiedsspruch als Spitalmeister bezeichnet wird, wurde neu geregelt; von nun an sollte er nicht mehr alljährlich dem Abte von Wilten präsentiert werden, sondern vom Rate allein ernannt werden. Dem Abte von Wilten blieb nur das Recht, daß er selbst oder durch einen Vertreter an der alljährlichen Rechnungslegung des Spitalspflegers teilnehmen durfte[373]. Erst um 1800 scheint der Prälat auf dieses Recht verzichtet zu haben[374].

Mit Recht konnte also die Stadt von St. Jakob und der Spitalskirche als „unser gotshawser" sprechen, an die vom Stift Wilten die für Verstöße gegen den Schiedsspruch festgesetzte Pön von 100 Mark zu zahlen war, während sie die Stadt dem Stifte zu zahlen hatte.

Im Vollbewußtsein seiner Autorität erließ nun der Innsbrucker Rat im Jahre 1454 eine Pfarrordnung, in der die Rechtsstellung des Kuraten und sein Einkommen genau bestimmt wurden[375]. Einige Jahrzehnte vorher, im Jahre 1420, war vom Bischof von Brixen eine Pfarrordnung für Thaur[376] erlassen worden. Daß der Innsbrucker Rat von sich aus eine Pfarrordnung erließ, zeigt, wie weit der Prozeß der Verbürgerlichung gediehen war, das Laientum drang in den innersten kirchlichen Bereich ein. Lichtmeß war der Termin für die Neubestellung des Kuraten, je nach Belieben konnte der Rat den Kuraten für ein weiteres Jahr bestellen oder einen anderen anstellen; damit stand der Kurat ganz in der Hand des Rates, wie es so bezeichnend in der Pfarrordnung heißt: „Item so hat dann der rat den gewalt, ainen pharrer wider aufzenemen oder abzusagen, ist sach, das er aim rat nicht fuglich ist, ob er nicht tun wolt, was im ain rat emphilcht und im zugehört." Wurde der Kurat neu bestellt, dann sollten bei der Neubestellung die beiderseitigen Beschwerden vorgebracht und getrachtet werden, Abhilfe zu schaffen[377]. Die Kuraten wechselten ziemlich rasch, in der Regel blieben sie aber doch mehrere Jahre im Amt[378].

Der Kurat mußte einen Kooperator, einen Gesellpriester, zur Mitarbeit in der Seelsorge halten, den er dem damaligen Rechte gemäß selbst

---

[373] Vgl. dazu Hörtnagl, Pfarrblatt, H. 15/1933, Nr. 1, S. 5.

[374] Hörtnagl, Pfarrblatt, H. 15/1934, Nr. 9, S. 4.

[375] Schadelbauer, Beiträge, S. 282 ff.

[376] Tinkhauser-Rapp, a. a. O., Bd. II, S. 454; Sinnacher, a. a. O., Bd. VI, S. 182 f.

[377] Vgl. dazu die Ratsprotokolle vom 24. Nov. 1528 [Museum Ferdinandeum F. B. Nr. 1220 (f. 5vo—7ro); 10. Okt. 1530 (f. 16vo—17ro); 24. Feb. 1532 (f. 20), 3. Dez. 1543 (f. 38ro—41ro)]. Über die Präsentation beim Abt von Wilten s. ebda. f. 18 (1531) und 53ro (1544).

[378] Vgl. die Liste bei Wintersberger, Die Pfarrei, S. 53 ff.

anstellen durfte[379]. Doch dürfte auch hier der Rat ein gewichtiges Wort mitgesprochen haben. Dem Gesellpriester mußte der Pfarrer einen Gehalt von 40 Pf. im Jahr zahlen, dazu hatte der Gesellpriester noch den Anspruch auf einige genau festgelegte Trinkgelder vom Kuraten, auf das halbe Beichtgeld und die Stolgebühren. Außerdem hatte er noch die Kost im Widum, wie der Kurat auch den Schulmeister zu verköstigen hatte[380].

Auf Grund des Schiedsspruches von 1453 errichtete die Stadt vier Lohnpriesterstellen, deren Kapläne vom Kirchpropst mit Willen des Rates bestellt wurden, wobei sie der Kirchpropst auch zu besolden hatte[381]. Sie hatten Wohnung und Kost im Widum, einen Kaplan mußte der Pfarrer umsonst verköstigen, bei den drei übrigen bekam er je 8 Mark Kostgeld vom Kirchpropst. Der Kirchpropst hatte dazu allwöchentlich den Kaplänen ein Pfund „zu sold" auszuzahlen. Die ihnen gespendeten Oblationen sollten in eine Büchse gelegt werden, deren Inhalt dann vom Kuraten und den Kaplänen geteilt werden sollte. Ganz gleich war die Rechtsstellung des Kaplans der 1464 gestifteten Herttenberger-Messe, einer Lohnpriesterstelle in weltlicher Hand, bei der der Rat das Besetzungsrecht und die laufende Verwaltung des Stiftungsgutes hatte. Der Kaplan sollte jede Woche einen „sold" empfangen und wie die übrigen Kapläne der Lohnpriesterstellen Verpflegung und Wohnung im Widum haben[382].

Nach dem Schiedsspruch von 1453 stand der Stiftung von eigentlichen Altarpfründen nichts mehr im Wege, in der zweiten Hälfte des 15. und in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts wurden mehrere Benefizien gestiftet[383], die an anderer Stelle behandelt werden sollen.

Mit der Seelsorge hatten diese Kapläne nichts zu schaffen, hier arbeiteten nur der Kurat und sein Gesellpriester, der auch als „Zusinger" bezeichnet wurde[384], und der vom Rat gleichfalls auf ein Jahr bestellte Spitalskaplan[385] für das Spital. Dem Gesellpriester und dem Spitalskaplan hatte der Kurat die Cura animarum zu verleihen.

---

[379] Franz Graß, a. a. O. S. 58; Lindner, Die Anstellung der Hilfsgeistlichen, eine kirchenrechtsgeschichtliche Untersuchung, Münchener Studien zur historischen Theologie, H. 3, S. 47; Pfleger, Die elsässische Pfarrei, S. 216.

[380] Über das Einkommen der Gesellpriester in Tirol, s. Franz Graß, a. a. O. S. 69ff.

[381] Lentze, Die klösterlichen Messenstiftungen, S. 43.

[382] Lentze, Die klösterlichen Messenstiftungen, S. 43f.

[383] Vgl. dazu Tinkhauser-Rapp, a. a. O., Bd. II, S. 108ff.; Sinnacher, a. a. O., Bd. VI, S. 679ff.; Weingartner, Die Pfarrei, S. 14f.

[384] Weingartner, Die Pfarrei, S. 15.

[385] Weingartner, Die Pfarrei, S. 15; Tinkhauser-Rapp, a. a. O., Bd. II, S. 94f. Die Verpflichtungen des Spitalkaplans wurden dann später in einer Ratsordnung aus der Zeit des Kuraten Christoph Gampasser (1570—1594, s. Wintersberger, Die Pfarrei, S. 56f.) geregelt: Museum Ferdinandeum, Sammelband W 5618, Nr. 1 und 2.

In der Pfarrordnung von 1454 wird das Einkommen des Kuraten[386] genau festgelegt. Zur Pfründe gehörten $1^1/_2$ Joch Wiese, ein Weisatzins[387] von 5 Pf., 100 Eiern und 6 Hühnern auf einem Hofe zu Rum und der Krautzehnt aus den Gärten bei der Holzgasse, während die übrigen Zehnten immer noch Stift Wilten bezog. Sonst mußte er von Oblationen, Meßstipendien und Stolgebühren leben. Nach der Pfarrordnung bezog er auf Grund des Totenbuches 44 Pf. von den gestifteten Jahrtagen. Zm Widum gehörte ein Inventar, daß ein früherer Vikar testamentarisch vermacht hatte, mehrere Möbelstücke und ein Brevier, d. h. ein Psalter und zwei Tagzeitbücher.

Der Kurat hatte dabei große Lasten zu tragen, er mußte den Gesellpriester unterhalten, die im Schiedsspruch von 1453 festgelegten Leistungen an das Stift Wilten, die auch von der Pfarrordnung vorgeschrieben werden, abführen und am St. Martins-Tag dem Rate ein Mahl geben. Außerdem mußte er noch zahlreiche Trinkgelder an den Gesellpriester, den Mesner, den Schulmeister, den Jungmeister und an die Ministranten und Schüler geben. Auch mußte der Kurat dem Mesner, Schulmeister und Jungmeister des öfteren ein Mahl geben. Die Pfarrordnung von 1454 legt genau fest, wann die Trinkgelder zu geben und die Gastmähler auszurichten waren. Die wirtschaftliche Lage des Kuraten war demnach keineswegs glänzend[388].

Die Verpflichtungen des Pfarrers[389] werden von der Pfarrordnung genau umschrieben. Täglich hatte er Frohnamt und gesungene Vesper zu halten, daneben hatte er mit seinem Gesellpriester Seelenmessen, Votivmessen und Trauungen zu halten. Alle kanonischen Horen des Breviers sollten an den in der Pfarrordnung aufgezählten Festtagen gesungen werden, an einigen Heiligenfesten sollte wenigstens die Matutin gesungen werden. An allen Festtagen, an denen das ganze Officium oder wenigstens die Matutin zu singen war, mußte der Kurat eine Predigt halten, auch an den Sonntagen, wobei sich der Rat nähere Weisungen über die Gestaltung des Sonntagsgottesdienstes vorbehielt.

Von einer Umschreibung des Sprengels von St. Jakob sah man 1453 ab, da man es als selbstverständlich ansah, daß seine Grenzen mit denen des Stadtgebietes identisch waren[390].

Mit dieser Pfarrordnung hatte der Prozeß der Verbürgerlichung des Innsbrucker Kirchenwesens seinen Höhepunkt erreicht; der Rat regelte alle kirchlichen Angelegenheiten bis zur Gestaltung des Sonntagsgottes-

---

[386] Vgl. dazu Künstle, a. a. O. S. 91 ff.
[387] Über den Weisatzins, s. Stolz, Rechtsgeschichte des Bauernstandes, S. 242 f.
[388] Danner, a. a. O. Nr. 20.
[389] Vgl. dazu Künstle, a. a. O. S. 78 ff.
[390] Weingartner, Die Pfarrei, S. 19 f.; Danner, a. a. O. Nr. 19.

dienstes[391]. Der Kurat war nur ein willenloses Werkzeug des Rates, der diesem keinen Widerstand leisten konnte, da er gewärtigen mußte, daß sich der Rat für den nächsten Lichtmeßtag einen gefügigeren Kuraten suchte[392]. So kann es uns nicht wundernehmen, daß sich der Konvent der Augustiner am 8. Febr. 1472 an den Innsbrucker Rat mit dem Ansuchen wandte, wieder die Fastenpredigten in Innsbruck halten zu dürfen[393].

Gegen Ende des Jahrhunderts empfahl der Landesfürst verschiedentlich Kandidaten zur Annahme als Kurat, er mischte sich also in die Ernennung des Kuraten ein[394].

St. Jakob war also eine Filiale mit allen Pfarrechten, die doch im Filialverband mit der Mutterkirche verblieb, die Abhängigkeit von der Mutterkirche wurde dabei durch den bei der Bestellung des Kuraten geübten Modus, durch das Recht, die Osterkommunion auch in Wilten empfangen zu dürfen, und durch finanzielle Leistungen gewahrt[395].

Die Lösung von 1453, die dem Rate die volle Kirchenhoheit gab und den Kuraten in eine unwürdige Abhängigkeit vom Rate brachte, entsprach wohl den Wünschen der Innsbrucker, die nun keine weiteren Forderungen gegen das Stift Wilten mehr erhoben, aber nicht den Prinzipien des kanonischen Rechtes. Für die spätmittelalterlichen Anschauungen ist es bezeichnend, daß selbst ein Nikolaus von Cues keine Einwendungen dagegen erhob.

Erst in der Zeit der katholischen Reform, nach der Zerrüttung der kirchlichen Verhältnisse im 16. Jahrhundert wurde man sich dieser Mißstände bewußt. Der Brixner Generalvikar Otto Hieronymus Agricola (Bauer), der von 1601—1620 als Generalvikar amtierte, kannte als gebürtiger Innsbrucker die mit der bisherigen Übung verbundenen Mißstände und suchte darum Abhilfe zu schaffen. Insbesondere drang er darauf, daß der Kurat auf Lebenszeit eingesetzt und nicht mehr alljährlich bestätigt werde. Es entspann sich nun ein jahrzehntelanger Rechtsstreit, der erst 1643 durch die Erhebung von St. Jakob zur Pfarrei beendigt wurde.

---

[391] Vgl. dazu Schultze, Festgabe für Rudolph Sohm, S. 138ff.

[392] Beschwerden gegen den Kuraten wurden nicht beim Bischof, sondern beim Rat erhoben, wie uns eine Beschwerdeschrift aus dem 15. Jahrhundert zeigt (Hörtnagl, Ynnsprugg, S. 94ff.).

[393] Schadelbauer, Beiträge, S. 285f., s. dazu für Hall: Straganz, a. a. O. S. 379ff.

[394] Schadelbauer, Beiträge, S. 286ff.; Archivberichte, Bd. II, Nr. 1247. Über diese Preces, Pfründengesuche ohne besonderen Rechtstitel, s. Santifaller, Domkapitel, S. 223f.; Bauer, Das Recht der ersten Bitte bei den deutschen Königen bis auf Karl IV. KRA, H. 94, S. 148f.

[395] Auch wurde noch weiterhin alljährlich am unsinnigen Donnerstag im Fasching der Freudenzug der Innsbrucker Bürger nach Wilten veranstaltet, der dem Widumsstürmen entspricht. S. dazu Hörtnagl, Die Freudenzüge der Innsbrucker Bürger nach dem Kloster Wilten, Wilten, Nordtirols älteste Kulturstätte, Bd. II, Innsbruck-Wien-München o. J. (1926), S. 86ff.; ders., Ynnsprugg, S. 29ff.; Danner, a. a. O., Nr. 21.

Anläßlich einer Visitation erklärte Weihbischof Jesse Perkhofer von Brixen St. Jakob als eine eigene, dem Stifte Wilten zwar inkorporierte, aber sonst nicht abhängige Pfarrei und den Pfarrer als Vicarius perpetuus, der vom Bischof ein für allemal bestätigt werden müsse. Damit hatte die Entwicklung ihren Abschluß gefunden, die Bestimmungen des über die Pfarrerhebung ausgefertigten Dekrets vom 7. Mai 1643 sind noch bis in das 20. Jahrhundert in Geltung geblieben[396].

Abkürzungen.

Z. R. G. = Zeitschrift für Rechtsgeschichte.
KRA = Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgeg. von Ulrich Stutz, Stuttgart 1902 ff.
Veröffentlichungen = Veröffentlichungen des Museum Ferdinandeum in Innsbruck.
St. A. = Stadtarchiv Innsbruck.
Arch. T. L. = Archiv der Tiroler Landesregierung.
Die Buchstaben über der Zeile bei den deutschen Quellentexten wurden weggelassen.

---

[396] Weingartner, Die Pfarrei, S. 16 ff.; Tinkhauser-Rapp, a. a. O., Bd. II, S. 92 ff.; Danner, a. a. O. Nr. 21.

Absoluter Ehekonsens trotz bedingtem Heiratsentschluß?

Von Heinrich Flatten, Bensberg bei Köln

Die nachstehende Untersuchung wurde durch folgenden Tatbestand veranlaßt: Ein Mann ließ sich zur Heirat bestimmen, weil seine Bekannte ihm versicherte, sie erwarte von ihm ein Kind. Aber noch vor der Hochzeit stiegen ihm Zweifel an seiner Vaterschaft auf, und deshalb erklärte er ausdrücklich, er werde sie nur heiraten, falls das Kind von ihm stamme. Sein Entschluß zur Heirat war also bedingt.

Um sicher zu gehen, verlangte der Mann eine ärztliche Untersuchung des Mädchens, durch die er feststellen lassen wollte, daß die Schwangerschaft noch nicht über den 4. Monat hinaus bestehe. Denn erst seit 4 Monaten kannte er überhaupt das Mädchen. Sollte sich bei der Untersuchung ergeben, daß die Empfängnis weiter zurücklag, mußte er als Vater ausscheiden. Der Arzt konstatierte nun eine bereits vorgeschrittene Schwangerschaft im 7. Monat und gab dem Mädchen hierüber eine Bescheinigung mit. Doch das Mädchen fälschte die 7 in eine 4 um. Auf das so gefälschte Attest hin kam der Mann zu der vollen Überzeugung, daß er der Vater des Kindes sei. In dieser sicheren Annahme hat er dann, ohne noch irgendein Bedenken zu tragen, die Ehe geschlossen. Erst durch die frühe Geburt des Kindes stellte sich heraus, daß er einem Betrug zum Opfer gefallen war.

Sein erster Heiratsentschluß war zweifellos bedingt. Dagegen hat der Mann hernach bei der Eheschließung nicht mehr an die Beifügung der Bedingung gedacht. Es erhebt sich die Frage: Ist mit dem bedingten Heiratsentschluß auch schon der Ehekonsens als solcher bedingt und deshalb die Ehe ungültig? Oder ist trotz bedingtem Heiratsentschluß der Ehekonsens selbst absolut gegeben?

I. Die Stellungnahme der Sacra Romana Rota

Die Spruchpraxis der Rota unterscheidet recht nachdrücklich, ob die Bedingung, wenn auch nur virtuell, dem Ehekonsens selbst beigefügt ist oder bloß einem vorhergehenden Heiratsentschluß. Man müsse auseinanderhalten: condicio und propositum[1]. Wenn ein Mädchen, so führt die

[1] SRR 16, 1924 dec. 7 n. 2 S. 60; seitdem öfters.

Rota z. B. in der Entscheidung vom 11. Juni 1930[2] aus, die Absicht äußert, einen Mann nur zu heiraten, wenn er nicht geschlechtskrank sei, so sei damit noch keineswegs eine den Ehekonsens beeinflussende Bedingung aufgestellt. Vielmehr habe die Frau damit nur erklärt, von der Gesundheit des Mannes mache sie es abhängig, „ob sie mit ihm überhaupt an den Traualtar trete, um das Jawort abzugeben; sie habe aber damit nicht zum Ausdruck bringen wollen, wenn sie trotzdem mit einem solchen Manne an den Altar trete, dann solle das Jawort nichts gelten ... Die ganze Absicht der Klägerin habe sich nämlich darauf bezogen, mit einem geschlechtskranken Manne nicht an den Traualtar zu treten. Was geschehen solle, wenn sie es trotzdem tun sollte, daran habe sie überhaupt nicht gedacht"[3].

Die Rota spricht in solchem Zusammenhang zu wiederholten Malen von der Unterscheidung zwischen condicio und propositum, und diese Formulierung hat sich auch in der eherechtlichen Literatur eingenistet[4]. Man muß diese Art der Formulierung bedauern, weil mit den beiden Begriffen condicio und propositum zwei Dinge verglichen werden, die logisch auf verschiedenen Ebenen liegen. Gemeint ist auch ein ganz anderer Unterschied, nämlich der Unterschied, ob die Bedingung dem consensus matrimonialis selbst oder aber nur dem propositum nubendi beigesetzt ist, ob es sich um bedingten Ehekonsens oder nur um bedingten Heiratsentschluß handelt. Das Gegensatzpaar heißt also nicht: condicio und propositum, sondern: consensus condicionatus und propositum condicionatum. Klar ist hierin SRR 35, 1943 dec. 89 n. 2 S. 977: „Sedulo tamen intuendum est, utrum conditio proposito ineundi matrimonium, vel consensui ipsi praestituro in actu celebrationis, adligata fuerit"[5].

Unverkennbar neigt die Rota zu der Ansicht, mit einem bedingten Heiratsentschluß sei nicht auch der Ehekonsens schon von selbst an die Bedingung geknüpft. Aber man kann unser Problem nicht allein mit einer Berufung auf die kirchliche Spruchpraxis erledigen. Und zwar nicht bloß deshalb, weil ein solcher Autoritätsbeweis mit seiner Entscheidung ab extrinseco wissenschaftlich wenig befriedigt. Hinzu kommt, daß die kirchliche Spruchpraxis bei genauerem Zusehen keineswegs so einheitlich ist, wie sie auf den ersten Blick erscheinen mag. Zwar wird die sogenannte Unterscheidung zwischen condicio und propositum immer wieder in den Rota-Urteilen zustimmend angeführt, aber ihre Anwendung ist so unterschiedlich,

---

[2] SRR 22, 1930 dec. 28 n. 15 S. 335.

[3] Heribert Jone, Gesetzbuch der lateinischen Kirche 2. Bd. 2. Aufl. Paderborn 1952 S. 344 zu c. 1092.

[4] Vgl. z. B. Johannes Hollnsteiner, Die Spruchpraxis der S. Romana Rota in Ehenichtigkeitsprozessen, Freiburg i. Br. 1934 S. 121.

[5] Ähnlich SRR 29, 1937 dec. 55 n. 3 S. 550.

daß sie zu wiederholten Malen in den gleichen Prozessen zu entgegengesetzten Urteilen in zwei Instanzen der Rota kommt[6].

Auch die berühmte Entscheidung der Spezialkommission der Kardinäle vom 2. August 1918[7], auf die hernach noch näher einzugehen ist, paßt nicht in das Bild einer angeblich einheitlichen oberstrichterlichen Auffassung. Sie wertet den Entschluß, nur zu heiraten, wenn eine bestimmte Bedingung erfüllt ist, zugleich als Kondizionierung des Ehekonsenses. In dem dort zur Erörterung stehenden Fall hatte die Frau erklärt: „Ich will unter keinen Umständen einen Mann heiraten, der mit einer anderen Person unerlaubte Beziehungen hatte." Die Kardinalskommission betrachtete ohne weiteres damit auch den Ehekonsens als bedingt, ohne eigens zu untersuchen, ob die Frau, als sie die Bedingung aufstellte, über den Heiratsentschluß hinaus an den eigentlichen Ehekonsens gedacht und auf diesen bewußt die Beifügung der Bedingung bezogen hatte. Man könnte, wenn auch mit zweifelhaftem Recht, immerhin einwenden, damals sei die sogenannte Unterscheidung zwischen condicio und propositum noch nicht geläufig gewesen und daher möge es rühren, wenn die Entscheidung auf die daraus entspringende Frage nicht eingehe. Wie will solch ein Einwand bestehen vor jener Kardinalskommission, zu der Koryphäen des Kirchenrechts, wie Gasparri und Lega zählten! Aber auch später, als die Erörterung über „condicio und propositum" immer wieder in den Rota-Urteilen auftaucht, zeigten sich erhebliche Unterschiede in der Stellungnahme.

Auf der einen Seite stehen genug Decisiones, welche den Standpunkt vertreten, der bedingte Heiratsentschluß umschließe nicht zugleich schon einen bedingten Ehekonsens. Treffend ist diese Ansicht in SRR 32, 1940 dec. 76 n. 4 S. 836 dargelegt: Nicht derjenige habe schon einen bedingten Ehekonsens, welcher erkläre: „Ich werde diese Person nur heiraten, wenn sie ehrenwert ist", sondern nur jener, welcher den Willen habe: „Ich werde diese Person heiraten, aber ich will, daß mein Ehekonsens nur dann eine Ehe bewirkt, falls die Person tatsächlich diese gewünschte Eigenschaft besitzt." Im ersten Falle offenbare sich nur der Wille, entweder zu heiraten oder die Heirat abzulehnen; nachdem jedoch die Wahl getroffen sei, werde der Konsens absolut geleistet. Nur im zweiten Falle handle es sich um einen wirklich bedingten Ehekonsens. Wenn Nachforschungen über das Vorhandensein der verlangten Eigenschaft angestellt werden, dann ist, so wird in diesem und in ähnlichen Urteilen der Rota ausgeführt, noch gar keine Zustimmung zu der Ehe gegeben; vielmehr solle es von dem Ausfall

---

[6] Vgl. z. B. SRR 22, 1930 dec. 28 gegen SRR 21, 1929 dec. 26; SRR 32, 1940 dec. 17 gegen SRR 29, 1937 dec. 57; SRR 34, 1942 dec. 78 gegen SRR 29, 1937 dec. 8.

[7] AAS 1918 S. 388—390.

der eingeholten Erkundigungen abhängen, ob die Ehe bejaht oder abgelehnt wird, nicht aber solle davon die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe selbst abhängen. Erst nach dem Ergebnis der Nachforschungen werde überhaupt eine Entscheidung zu der Ehe getroffen, aber diese Entscheidung nach der Untersuchung falle dann absolut aus, entweder werde dann die Ehe absolut verworfen oder aber schlechthin bejaht. Da hier ein absoluter Entschluß getroffen werde, könne von einem bedingten Ehekonsens keine Rede sein[8].

Aber es gibt auch eine Reihe von Rota-Urteilen, welche eine andere Richtung einschlagen. So hat SRR 30, 1938 dec. 35 n. 9 S. 325 aus der Aussage der Mutter des Klägers, ihr Sohn habe ihr eröffnet, er wolle unter keinen Umständen seine Braut heiraten, wenn er wüßte, daß sie nicht ehrbar sei, die Folgerung gezogen, daraus ergebe sich eindeutig (manifeste), daß hier eine echte Bedingung vorliege, und zwar, wie aus dem Gesamtzusammenhang der Entscheidung zu entnehmen ist, eine dem Ehekonsens selbst beigefügte Bedingung. Das Gericht trifft eine solche Feststellung nur aus den von der Mutter bezeugten Worten, obschon diese doch an sich ebensogut als eine bloße Bedingung des Heiratsentschlusses gemeint sein könnten. Dafür, daß man in derartigen Fällen die Bedingung als auf den Ehekonsens selbst bezogen ansehen müsse, führt die Rota gelegentlich an: Die Bedingung solle nach der Absicht des Kontrahenten gerade die Ehe vor unliebsamen Überraschungen schützen; deshalb müsse man annehmen, daß durch die Beifügung einer Bedingung der Ehekonsens selbst bedingt sein solle, nicht etwa nur der vorhergehende Entschluß zur Ehe. Ein solcher Gedankengang liegt z. B. bei SRR 32, 1940 dec. 17 n. 16 S. 175 f. zugrunde[9]. Die Rota hatte in diesem Prozeß die angebliche Bedingung in zwei Formulierungen vorliegen[10]. Nach der ersten Version sollte die Klägerin zu ihrem Bräutigam gesagt haben: „Se tu non sei guarito, io non ti sposo nè mai. E se tu m'inganni, questo consenso non è dato." Nach der anderen Version aber nur: „Mi sposo alla condizione che tu sia completamente, perfettamente guarito, se non, non ti sposo nè oggi nè mai." In der zweiten Fassung fehlte also der Zusatz: „Wenn Du mich betrügst, so gilt mein Konsens nicht." Es ist klar, daß mit letzterem Zusatz der Ehe-

[8] SRR 19, 1927 dec. 53 n. 6 S. 477 f.: „Indagines et certiorationes, quae communiter praemittuntur antequam quis ad coniugium ineundum se determinet, sive ad exsistentiam qualitatum in comparte requisitarum comperiendam, quam ad errorem super his dispellendum, non secumferunt conditionem, sub qua futurus consensus est eliciendus, sed natae sunt certitudinem in animo contrahentis comparare ad contractum absolute ineundum vel absolute ab eo recedendum." Ähnlich SRR 22, 1930 dec. 28 n. 15 S. 335; SRR 29, 1937 dec. 44 n. 12 S. 430; SRR 32, 1940 dec. 76 n. 4 S. 835.

[9] Ähnlich SRR 30, 1938 dec. 16 n. 8 S. 156.

[10] SRR 32, 1940 dec. 17 n. 10—11 S. 170 f.

konsens als solcher bedingt wäre. Wie aber, wenn dieser Zusatz, dessen tatsächliches Beifügen in dem Prozeß zweifelhaft blieb, nicht gesprochen war? Die anderen Worte: „Wenn Du nicht ganz geheilt bist, heirate ich Dich niemals" können an sich von einer bloßen Bedingung des Heiratsentschlusses verstanden werden in dem Sinne, daß die Braut es von der Gesundheit des Mannes bzw. von ihren Nachforschungen über seinen Gesundheitszustand abhängig machen wolle, ob sie überhaupt mit ihm an den Altar trete, ohne daß deshalb aber, falls sie sich zur Heirat mit ihm schließlich bereit finde, auch noch ihr Ehekonsens selbst eigens bedingt sein solle. Gleichwohl stellt sich die Rota auf einen anderen Standpunkt und führt dem Sinne nach aus: Ob die Bedingung in der ersten oder in der zweiten Form erhoben war, macht substanziell gar keinen Unterschied aus; die Äußerung: „Ich heirate Dich nur, wenn Du vollkommen gesund bist" ist inhaltlich gleichbedeutend mit der Bedingung: „Sonst gilt mein Konsens nicht." Mit dem bedingten Heiratsentschluß ist hier auch der Ehekonsens selbst bedingt.

Dieses Rota-Urteil SRR 32, 1940 dec. 17 bringt in Übereinstimmung mit mehreren Entscheidungen dieses Gerichts ein Kriterium, nach dem man feststellen könne, ob der Ehekonsens oder nur der Heiratsentschluß bedingt seien. Man müsse zwar sorgfältig an dem Unterschied zwischen bedingtem propositum nubendi und bedingtem consensus matrimonalis festhalten. Aber es komme dabei wesentlich auf die inhaltliche Tragweite des in der Bedingung sichergestellten Umstandes an. Wenn es sich um eine Bedingung handle, welche objektiv von erheblichem Gewicht sei und welcher der Kontrahent zumal auch subjektiv besondere Bedeutung beigelegt habe, könne man nicht annehmen, sie sei nur dem propositum nubendi beigefügt; in solchen Fällen liege ein wirklicher bedingter Eheabschluß vor[11]. Als Bedingungen von solcher Tragweite, daß sie auf bedingten Ehekonsens schließen lassen, zählt die Rota z. B. die Virginität der Braut[12] oder das Versprechen der Konversion[13] oder das Freisein von bedenklicher Krankheit oder schwerem Laster[14]. Zweifellos wäre in der gleichen Linie einzureihen auch die Bedingung des Mannes, daß er der Vater des zu erwartenden Kindes sein müsse.

---

[11] SRR 30, 1938 dec. 20 n. 2 S. 187: „Quod si dubium manet circa actum cui conditio est adiecta (sc. utrum conditio proposito nubendi adiecta sit an consensui ipsi matrimoniali), quaestio ex circumstantiis resolvenda est ac ratio habenda gravitatis obiectivae nec non aestimationis quam de re in conditione posita contrahens fovet; si enim de re agitur quam saltem contrahens ipse magni facit, tunc praesumptio stat pro conditione adnexa ipsi matrimoniali consensui." Ähnlich äußern sich SRR 29, 1937 dec. 55 n. 3 S. 550 f. und SRR 32, 1940 dec. 6 S. 168.

[12] SRR 29, 1937 dec. 55 n. 10 S. 554 f.

[13] SRR 30, 1938 dec. 20 n. 7 S. 190.

[14] SRR 32, 1940 dec. 17 n. 6 S. 168.

Nun vermag die zuletzt dargestellte Argumentation der Rota nicht voll zu befriedigen. Aber die angeführten Urteile zeigen auf jeden Fall deutlich, daß der römische Gerichtshof zwar einheitlich zwischen propositum condicionatum und consensus condicionatus trennt, daß er jedoch in der Anwendung dieser Unterscheidung erheblich divergiert. Man kann daher das Problem „Bedingter Heiratsentschluß oder bedingter Ehekonsens" schon um dessentwillen nicht mit bloßem Autoritätsbeweis durch Berufung auf die Rota erledigen, weil diese selbst die volle Einheitlichkeit vermissen läßt. Man wird deshalb das Problem mit Argumenten aus der Sache selbst zu behandeln haben. Dabei kann allerdings die gerade erwähnte Gedankenführung einiger Rota-Urteile, daß bei inhaltlich bedeutsamen Bedingungen der consensus matrimonialis bedingt sein müsse, nicht restlos überzeugen. Sie macht wohl durchaus verständlich, daß der Kontrahent an sich den Ehekonsens bedingen mußte, weil er doch gerade seiner Ehe eine so wichtige Eigenschaft des Partners od. dgl. sichern wollte. Aber die Gegenseite wird hiergegen immer wieder einwenden, man habe damit nur eine condicio interpretativa nachgewiesen, man habe wohl aufgewiesen, daß der Nupturient in solchem Falle die Bedingung seinem Konsens hätte beifügen müssen, doch bleibe der springende Punkt, ob er es auch tatsächlich getan habe.

II. Lösungsversuch

1. Der Widerruf einer Bedingung

Für unser Problem ist folgender Tatbestand charakteristisch. Jemand entschließt sich zu einer Heirat, jedoch nur unter der Bedingung, daß seine Partnerin eine ganz bestimmte Eigenschaft aufzuweisen hat, an deren Vorliegen er vorerst zweifelt. Er will sich hierüber Gewißheit verschaffen, und erst, als er solche gefunden glaubt, heiratet er. Hat er dadurch, daß er nunmehr ohne Zweifel und Bedenken seinen Konsens gibt, die frühere Bedingung widerrufen oder doch sie stillschweigend fallen lassen?

Zur Beantwortung hat man sich das Wesen einer bedingten Eheschließung zu vergegenwärtigen. Wer unter einer Bedingung heiratet, will diese Ehe nicht schlechthin, sondern nur für den Fall, daß der von ihm ausbedungene Umstand eintritt oder vorliegt. Die Geltung, die rechtswirksame Existenz seines Ehewillens will er von der Existenz des zur Bedingung erhobenen Sachverhaltes abhängig sein lassen[15].

Obschon die Bedingung nicht im Augenblick der Trauung erklärt zu werden braucht, so muß der auf die Bedingung gerichtete Wille doch mit

[15] A. Reiffenstuel, Ius canonicum universum, lib. 4 tit. 5 n. 2: Condicio „sumitur pro aliqua circumstantia alicui dispositioni adiecta, a cuius existentia dependere volumus actum seu dispositionem".

dem Austausch des Ehekonsenses koexistent sein[16]. Diese Forderung ist ohne weiteres erfüllt, wenn der Eheschließende bei der Abgabe des Jawortes am Traualtar eigens den Willen setzt, seinen Ehekonsens von der Erfüllung dieses oder jenes Umstandes abhängig zu machen (intentio actualis). Es genügt jedoch, wenn eine intentio virtualis vorliegt: Die Bedingung wurde vorher einmal ausdrücklich aufgestellt, und da sie nachher nicht widerrufen wurde, wirkt sie virtuell auch noch bei der Konsensabgabe fort, ohne daß sie in diesem Augenblick aktuell würde. Ist einmal die Bedingung beigefügt worden, so gilt sie als fortwirkend, bis der Widerruf feststeht. „Wer den Widerruf behauptet, muß ihn beweisen, z. B. der defensor matrimonii"[17] „Nam haec revocatio est factum et facta non praesumuntur sed probantur"[18].

Eine bloße voluntas habitualis, eine intentio interpretativa genügt für die Beifügung einer Bedingung nicht. Sie ist nichts weiter als die bloße Disposition eines Kontrahenten, die aus seinem ganzen Habitus entspringende Geneigtheit, die Ehe nicht zu schließen, wenn er wüßte, daß der Partner eine bestimmte Eigenschaft besäße oder nicht besäße[19]. Eine Bedingung ist rechtlich nur von Belang, wenn sie „positiv, tatsächlich, real"[20] gesetzt ist. Eine bloße condicio interpretativa ist aber überhaupt kein tatsächlicher Willensakt; wohl hätte der Kontrahent, wenn ihm an dem Vorhandensein der gewünschten Qualität ein Zweifel aufgestiegen wäre, eine Bedingung in dieser Richtung beigefügt; aber tatsächlich ist es nicht zu einem solchen Willensakt gekommen. Da also kein wirklicher Willensentschluß vorliegt, welcher die angebliche Bedingung beigefügt hätte, kann eine derartige condicio interpretativa keine Rechtswirkung beanspruchen. Hier liegt der bedeutungsvolle Unterschied zwischen einer nicht erfüllten Bedingung (condicio) und einem Irrtum, zumal einem Irrtum im Motiv (causa). Bei letzterem heiratet z. B. jemand, weil (quia) er sich irrtümlich für den Vater des zu erwartenden Kindes hält; durch seine vermeintliche Vaterschaft bewogen, gibt er seinen Ehekonsens, aber er gibt ihn absolut, unbedingt. Daran ändert auch nichts der Umstand, daß er bei wahrer Kenntnis des Sachverhalts die Ehe niemals eingegangen wäre. Die intentio mere interpretativa ist rechtlich irrelevant. Anders liegt die Sache bei einer tatsächlich beigesetzten Bedingung. Hier heiratet der Mann unter der Bedingung, daß (si, dummodo) er der Vater des Kindes ist, d. h. er bindet die Existenz seines Ehewillens an die Tatsache seiner Vaterschaft. Falls er in

[16] Franz Triebs, Praktisches Handbuch des geltenden kanonischen Eherechts, Breslau 1927 ff. S. 100.

[17] Triebs, Eherecht S. 519.

[18] AAS 1918 S. 389.

[19] Vgl. Reiffenstuel, Ius canonicum universum, lib. 4 tit. 1 n. 349.

[20] Triebs, Eherecht S. 522.

Wirklichkeit nicht der Vater des Kindes ist, so ist sein Ehekonsens hinfällig, und die Ehe ist objektiv nichtig, selbst wenn sich seine Nichtvaterschaft niemals herausstellen sollte.

Zur Beifügung einer Bedingung kann es nur kommen, wenn ein persönlicher Zweifel besteht, ob die gewünschte Eigenschaft tatsächlich vorliegt oder nicht. Diese subjektive Ungewißheit ist notwendig die psychologische Voraussetzung für einen bedingten Eheabschluß. „Contractus sub conditione fit de re dubia."[21] Erst der Zweifel veranlaßt den Kontrahenten, eine Bedingung beizusetzen, um sich auf diesem Wege des unsicheren Umstandes auf alle Fälle zu vergewissern. Wäre er der gewünschten Qualität bei seinem Partner von selbst schon sicher, so wäre es unverständlich, wie er dann noch diese Qualität zur condicio sine qua non erheben und sie damit als ungewiß hinstellen könnte[22]. Mit dieser Überlegung gewinnt man eine wertvolle Handhabe, um in manchen, wenn auch nicht in allen Ehenichtigkeitsprozessen Irrtum im Motiv und Beifügen einer Bedingung sauber voneinander zu scheiden. Beide erwachsen eben aus völlig andersartiger seelischer Situation: Die Aufstellung einer Bedingung aus einem Zweifel an dem Vorhandensein der betreffenden Eigenschaft; der Irrtum im Motiv dagegen gerade aus der zwar irrigen, aber subjektiv völlig sicheren Überzeugung von ihrem Vorhandensein[23]. Hatte der Kontrahent vor der Eheschließung überhaupt keinen Zweifel, so liegt regelmäßig Irrtum im Motiv vor; die angeblich beigefügte Bedingung ist dann höchstens eine condicio interpetativa, welche rechtlich ohne Belang bleibt.

Der vorstehende Gedankengang bedarf noch einer Präzisierung, nämlich hinsichtlich des Zeitpunktes, in welchem bei dem Eheschließenden der Zweifel obwalten muß, um die Beifügung einer Bedingung verständlich zu machen. Nach dem Gesagten muß die Aufstellung einer Bedingung, wenigstens virtuell, mit der Abgabe des Ehekonsenses koexistent sein. Hieraus legt sich die Schlußfolgerung nahe, daß es sich, da ohne dubium psychologisch keine condicio möglich ist, nur dann um eine wirkliche condicio handeln könne, wenn im Augenblick der Trauung noch ein Zweifel vorliegt. In Wahrheit aber erweist sich diese vorschnelle Konklusion als ver-

[21] SRR 16, 1924 dec. 7 n. 4 S. 62.

[22] SRR 33, 1941 dec. 40 n. 3 S. 448: „Appositio conditionis est revelatio dubii, quo absente, neque appositio conditionis consequitur; imo qui de aliqua re seu circumstantia ante matrimonium non dubitavit, in morali impossibilitate versabatur ... conditionem apponendi, sine qua matrimonium non contraxisset." Ebenso SRR 22, 1930 dec. 30 n. 13 S. 356.

[23] SRR 18, 1926 dec. 29 n. 2 S. 230: „Condicioni dat originem dubium quod mentem opprimit de exsistentia qualitatis, adversus quod quis in tuto se collocat apposita condicione ...; e contrario error dans causam gignitur persuasione in qua quis falso sit aut ponatur de qualitatis exsistentia." Ebenso SRR 29, 1937 dec. 44 n. 7 S. 427.

fehlt, obschon sie früher in der kirchlichen Rechtsprechung eine Rolle gespielt hat. Doch die bereits erwähnte Spezialkommission von fünf Kardinälen, welche eigens zur endgültigen Klärung eines lange schwebenden Eheprozesses eingesetzt wurde, hat in dem Urteil vom 2. August 1918[24] in diesem Punkt die frühere Ansicht der Gerichtspraxis berichtigt.

In dem dabei zur Debatte stehenden Fall war die Braut im unklaren über das Vorleben ihres Bräutigams gewesen; sie knüpfte deshalb ihre Einwilligung zur Ehe an die ausdrückliche Bedingung, daß der Mann mit keiner anderen Person unerlaubte Beziehungen unterhalten hatte. Noch vor der Hochzeit kam sie, zumal durch die Beteuerungen des Mannes, zu der festen Überzeugung, daß alles in Ordnung sei. Als sich nach der Heirat das Gegenteil herausstellte, klagte die Frau auf Nichtigkeit der Ehe wegen nichterfüllter Bedingung. Sie wurde in mehreren Instanzen des kirchlichen Gerichts abgewiesen; sie habe im Augenblick der Trauung überhaupt keinen Zweifel mehr an der Ehrbarkeit des Mannes gehegt; sie könne daher bei der Konsensabgabe keine Bedingung beigesetzt haben, vielmehr liege nur ein error qualitatis vor. Hiergegen wandte sich die Spezialkommission der Kardinäle. Es sei zuzugeben, daß die Braut durch die Versicherungen des Mannes getäuscht worden sei und sich so im Moment der Hochzeit in völliger Sicherheit gewiegt habe. Aber vorher habe sie Bedenken gehabt, und in diesem Stadium des Zweifels sei sie zur Aufstellung der Bedingung gekommen. Wenn nach der Beifügung der Bedingung die Bedenken verschwunden seien, so folge daraus nicht zwangsläufig, daß damit die Bedingung aufgegeben sei. Denn die nachträgliche Vergewisserung zerstört nicht von selbst die vorher aktuell erhobene Bedingung, sondern der einmal bedingt gesetzte Wille bleibt auch trotz späterer Gewißheit weiterhin ein bedingter Wille, es sei denn, daß in einem positiven Akt ein Widerruf erfolgt[25]. Demnach ist es nur erforderlich, daß der Zweifel in dem Augenblick bestand, da die Bedingung aktuell gesetzt wurde; tritt hernach an Stelle des Zweifels persönliche Gewißheit des Kontrahenten, so bleibt außer im Falle des positiven Widerrufs doch virtuell die Beifügung der Bedingung fortbestehen. Seit der erwähnten Entscheidung der Spezialkommission von 1918 hat diese Auffassung sich in der kirchlichen Gerichtspraxis widerspruchslos durchgesetzt und völlig konstante Anwendung gefunden[26].

---

[24] AAS 1918 S. 388—390.

[25] AAS 1918 S. 390: „Nec conditionem per se cessasse coniici ex eo licet quod mulier ex falsa viri asseveratione acquisiverit certitudinem hunc esse contubernio immunem. Nam mulier conditionem apposuit ante viri asseverationem, ideoque ante acquisitam certitudinem; subsequens autem certitudo nullo modo destruit conditionem antea appositam, sed consensus eidem subordinatus remanet, non obstante subsequenti certitudine, quae esse simul potest cum virtuali voluntate conditionata."

[26] Vgl. SRR 32, 1940 dec. 17 n. 7 S. 168 f.

Freilich kann sich der Widerruf außer in Worten auch schon in konkludenten Handlungen kundtun. Dabei ist aber zu beachten, daß konkludente Handlungen ebenso wie Worte nicht selbst die Wiederaufhebung der Bedingung ausmachen, sondern nur die Ausdrucksmittel sind, an denen die Streichung der Bedingung zu erkennen ist. Konstitutiv für den Widerruf ist dagegen nur ein positiver Willensakt, durch den der Kontrahent eigens auf die vorher aufgestellte Bedingung verzichtet. Ohne einen positivus voluntatis actus gibt es keinen Widerruf. Wenn man sagt, der Widerruf könne auch stillschweigend erfolgen, so kann das leicht zu einem Mißverständnis führen. Richtig ist, daß der Widerruf nicht immer in Worten erklärt zu werden braucht; er mag gelegentlich sich auch nur in konkludentem Verhalten äußern, setzt aber stets einen wenigstens implicite positiv widerrufenden Willensakt voraus. Wer z. B. erfährt, daß er nicht der Vater des zu erwartenden Kindes ist, und trotzdem das Aufgebot für die Hochzeit bestellt, leistet damit, wenn er etwa vorher seine Vaterschaft zur Bedingung der Heirat gemacht hat, concludenter auf diese Bedingung Verzicht. Falsch aber wäre es, ein rein negatives Verhalten des Willens wie ein Nicht-mehr-Betonen der Bedingung oder ein Nicht-mehr-daran-Denken als Widerruf zu werten. Die Bedingung ist erst preisgegeben, wenn der Kontrahent dies in einem eigenen Willensakt so will.

2. Genauere Abgrenzung des Problems

Die bisher angestellten Erwägungen schaffen die Möglichkeit, einige unstreitige Randgebiete aus der Erörterung auszuschalten und so den Kern unseres Problems noch schärfer zu präzisieren.

Unstreitig nach der positiven Seite ist die Rechtslage in folgendem Tatbestand. Jemand entschließt sich zu einer Heirat nur unter der Bedingung, daß der Partner ein untadeliges Vorleben aufzuweisen habe; und zwar in der Weise, daß er bewußt an sein künftiges Jawort am Traualtar denkt und den Entschluß faßt, dieses sein dereinstiges Jawort solle nur für den Fall Geltung haben, daß das Vorleben des anderen tatsächlich in Ordnung ist. Hier kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Ehekonsens als solcher bedingt ist, weil der Kontrahent die Bedingung bewußt und explicite auf das Jawort des Hochzeitstages hinbezogen hat. Und dabei bliebe es, selbst wenn der Betreffende, nachdem er die Bedingung erhoben hatte, vor der Trauung doch noch Erkundigungen eingezogen hätte und dabei zu der festen, wenn auch vielleicht irrigen Überzeugung vom einwandfreien Ruf des anderen gekommen wäre; hier bestände trotz der inzwischen erlangten persönlichen Gewißheit die einmal aufgestellte Bedingung doch virtuell fort, und zwar, weil vorher aktuell auf den Ehekonsens

bezogen, jetzt virtuell ebenfalls als condicio ipsi matrimoniali consensui adiecta.

Unstreitig dürfte gleichfalls, diesmal aber nach der negativen Seite, die Rechtslage des nachstehenden Tatbestandes zu bewerten sein. Eine Frau erhält einen Heiratsantrag; da sie jedoch Bedenken trägt, ob der Mann an einer erblichen Krankheit leidet, trifft sie vorerst gar keine Entscheidung, ob sie den Antrag annehmen soll oder nicht; es kommt nicht einmal zu dem bedingten Willensentschluß: Ich heirate ihn, aber nur wenn er gesund ist. Wohl besitzt der Wille der Frau die Disposition, unter keinen Umständen einen erbkranken Menschen zu heiraten. Aber sie hat diese ihre Einstellung nicht in einem positivus actus voluntatis aktualisiert. Sie will sich zunächst Klarheit über den Gesundheitszustand des Mannes verschaffen und fordert zu dem Zweck von ihm ein amtsärztliches Zeugnis. Bis dahin hat sie zu der Ehe noch nicht ja gesagt, weder absolut noch auch nur bedingt. Erst als die ärztliche Bescheinigung zu ihrer Zufriedenheit ausfällt und alle ihre Bedenken zerstreut, trifft sie eine Entscheidung; sie entschließt sich zur Heirat, und zwar bedingungslos, weil ihr gar nicht der Gedanke kommt, der Mann könne trotz dem ärztlichen Gutachten an einer Erbkrankheit leiden. Hier scheidet jede Möglichkeit eines bedingten Eheabschlusses aus. Denn so, wie der Fall liegt, ist zu keinem Zeitpunkt eine Bedingung beigefügt worden, weder vor noch nach dem Empfang des ärztlichen Zeugnisses. Nachher nicht, weil von diesem Augenblick an bei der Frau überhaupt keine Bedenken mehr bestanden und somit die psychologische Voraussetzung für die Beifügung einer Bedingung fehlte. Aber auch vorher nicht, da die Frau zu dem Zeitpunkt noch gar keinen Entschluß hinsichtlich der Heirat getroffen hat, nicht einmal den bloßen Eventualentschluß: Ich heirate ihn nur, wenn er gesund ist. Sie hat vielmehr rein negativ die Entscheidung ausgesetzt und eine Untersuchung beim Arzt gefordert. Obschon hinter einem solchen Verlangen die innere Einstellung steht, niemals einen erbkranken Mann zu heiraten, ist diese habituell vorhandene Bedingung nicht zu einem aktuellen Willensentschluß erhoben worden. Die condicio habitualis oder interpretativa ist für sich allein aber ohne rechtlichen Einfluß.

Nachdem so die unstreitigen Punkte ausgeschieden sind, dürfte der Kern unseres Problems völlig klar sein: Jemand entschließt sich zur Heirat, doch erklärt er, da ihm über die Vergangenheit seiner zukünftigen Frau allerhand Gerüchte zugetragen sind, ihr ausdrücklich: Ich heirate Dich aber nur unter der Bedingung, daß Du noch im Besitz der jungfräulichen Unversehrtheit bist. Allerdings ist der psychologische Vorgang bei ihm so, daß er nicht explicite denkt, das Jawort am Traualtar solle keine Geltung haben, wenn sie die Virginität verloren hat. Wohl hat er den unumstöß-

lichen Entschluß gefaßt, sie unter keinen Umständen zu heiraten, wenn sie nicht mehr Jungfrau ist. Da die Braut ihm ihre Unschuld beteuert und ihm schließlich eine ärztliche Bescheinigung über ihre körperliche Integrität vorlegt, ist er überzeugt und heiratet sie nunmehr ohne jedes Bedenken. An diesem Tatbestand tritt das eigentliche Problem unserer Frage klar hervor. Daß hier der Entschluß zur Heirat bedingt ist, bedarf keiner Erörterung. Aber dann setzt der Streit ein: Hat der bedingte Heiratsentschluß ohne weiteres zur Folge, daß auch das am Traualtar abgegebene Jawort in seiner Gültigkeit ebenfalls von der ausgemachten Bedingung abhängt? Enthält also der bedingte Heiratsentschluß einschlußweise bereits ein Bedingung für den Ehekonsens? Oder besteht eine solche innere Abhängigkeit nicht? Ist es zum bedingten Eheabschluß erforderlich, daß die Bedingung bewußt auf das Jawort am Traualtar bezogen wird, und hat eine Bedingung für das propositum nubendi nicht von selbst schon eine Kondizionierung des consensus matrimonialis zur Folge, sodaß trotz bedingtem Heiratsentschluß der Ehekonsens selbst absolut gegeben ist?

3. Das Verhältnis von Heiratsentschluß und Ehekonsens

Unter jenen Urteilen der Rota, welche sich entschieden dafür aussprechen, daß mit einem bedingten Heiratsentschluß noch keineswegs auch der Ehekonsens kondizioniert sei, bringt SRR 32 dec. 22 eine besonders sorgfältige Argumentation. Wer sich auf den gegenteiligen Standpunkt stellen wollte, müßte daher zuvor schon die dort angeführten Beweisgründe entkräften. SRR 32 dec. 22 argumentiert dem Sinn nach etwa so[27]: a) Zu dem Zeitpunkt, da jemand Nachforschungen anstellt, ob bei dem ausersehenen Partner diese oder jene Eigenschaft vorliegt, ist noch gar kein Ehekonsens vorhanden. In dieser Phase besteht erst ein Schwanken, ob er den Konsens leisten soll oder nicht. b) Solange aber kein Ehekonsens vorhanden ist, fehlt das Substrat, dem die Bedingung beigefügt werden kann. c) Erst wenn die Nachforschungen durchgeführt, aber noch irgendwelche Zweifel offen geblieben sind, ist der Heiratswillige psychologisch in der Lage, einen bedingten Ehekonsens zu setzen. d) Haben dagegen die eingeholten Erkundigungen alle Bedenken zerstreut, so hat man damit schon die Gewähr, daß nicht die Absicht eines bedingten Eheabschlusses besteht.

Von diesen Darlegungen ist von Gewicht der Gedanke, daß noch kein Ehekonsens vorliege, solange erst Nachforschungen angestellt werden. Ist zu diesem Zeitpunkt kein Ehewille möglich? Fragen wir zunächst so nach dem Ehewillen; hernach haben wir dann zu untersuchen, in welcher Beziehung Ehewille und Ehekonsens zueinander stehen.

[27] SRR 32, 1940 dec. 22 n. 2—3 S. 227 f.

Hat jemand, der sich zuvor hinsichtlich seines zukünftigen Partners über dieses oder jenes erkundigt, noch keinen Ehewillen? Man wird die Frage weder mit einem einfachen Ja noch mit einem glatten Nein beantworten können, vielmehr genau unterscheiden müssen. Sicher ist es einerseits, daß ein absoluter Wille zu dieser Ehe noch nicht vorliegt. Sodann wird in vielen, wenn nicht sogar in der überwiegenden Mehrzahl derartiger Fälle noch gar kein Entschluß zu dieser Ehe, nicht einmal ein bedingter, gefaßt sein. Hier setzt der vor die Wahl Gestellte zunächst noch jede Entscheidung aus; er will vorerst nur Erkundigungen einziehen, z. B. über Charakter, Gesundheit, Vermögen des Partners, und erst danach kommt es zu einem Entschluß hinsichtlich der Heirat. Für solche Fälle hat SRR 32 dec. 22 vollkommen recht: Was die Eheeinwilligung angeht, besteht hier vorher ein Vakuum. Es ist noch gar kein Ja zu der Ehe gesagt, auch nicht das bedingte Ja: Ich heirate Dich, wenn diese oder jene Eigenschaft gegeben ist. Aber damit wird das Problem, um das es geht, überhaupt nicht berührt. Denn wie sich ohne weiteres ergibt, handelt es sich in derartigen Fällen um den zweiten der oben ausgeschiedenen unstreitigen Punkte. Und man tut gut daran, das Unstreitige aus der Diskussion auszusondern, weil dann der Kern der Frage um so schärfer hervortritt. Strittig kann eben nur der Fall sein, daß jemand sich sofort zu einer Heirat unter dieser oder jener Bedingung entschließt, noch ehe er die Nachforschungen nach der geforderten Eigenschaft begonnen oder abgeschlossen hat.

Hier schlägt die Argumentation nicht durch, daß keine Bedingung beigefügt sein könne, weil dem eine Einwilligung zur Ehe zugrunde liegen müsse und eine solche Eheeinwilligung nicht gegeben sei. Daß in dem angenommenen Fall keine Einwilligung in die Ehe vorliege, stimmt nicht. Vielmehr hat hier der Nupturient, anders als in der vorhin besprochenen Situation, sich nicht auf das Negative beschränkt, die Entscheidung einstweilen aufzuschieben und vorerst Erkundigungen einzuholen, sondern er hat sogleich ein Ja, wenn auch ein bedingtes, zu der Ehe gesagt. In einem positiven Willensakt willigt er in die Heirat ein, macht allerdings dabei diesen seinen Willen von einer bestimmten Bedingung abhängig. Aber es ist unbestreitbar eine Zustimmung zu der Ehe vorhanden; es fehlt also keineswegs an dem erforderlichen Substrat, dem eine Bedingung beigefügt werden könnte.

Ähnlich läßt sich erwidern, wenn zwei andere Rota-Urteile einwenden[28]: „Quod enim consentiat vel non, pendet ex informationibus quas favorabiles vel contrarias habeat. Eius consensus in suspenso est neque conditioni alligatur." Das stimmt nur für den oben als unstreitig ausgeschiedenen Fall, hingegen nicht für die hier zur Erörterung stehende Frage.

[28] SRR 16, 1924 dec. 7 n. 2 S. 60 und SRR 33, 1941 dec. 40 n. 2 S. 447.

Denn bei letzterer hat der Nupturient ja gerade von vornherein der Ehe zugestimmt, wenn auch nur bedingt. Gewiß wird er, falls er noch Nachforschungen anstellt und diese ein negatives Ergebnis zeitigen, von der Heirat zurücktreten; seine Eheeinwilligung ist dann von selbst hinfällig. Aber zunächst hat er, zwar condicionaliter, in einem positiven Willensakt in die Ehe eingewilligt. Wenn die erwähnten Rota- Entscheidungen schreiben: „Eius consensus in suspenso est", so ist das irreführend, weil doppeldeutig. Die Eheeinwilligung ist nicht in dem Sinne in der Schwebe, als ob der Mann noch gar keinen Entschluß zu der Ehe gefaßt und seine Zustimmung einstweilen ausgesetzt hätte. Wohl aber ist seine Eheeinwilligung in einem anderen Sinne in der Schwebe, nämlich so, wie jeder bedingte Willensakt „in suspenso" ist, insofern er zwar gesetzt, aber in seiner rechtlichen Existenz an das Vorhandensein einer bestimmten Bedingung geknüpft ist. Man kann also nicht mit den Rota-Entscheidungen sagen: „Eius consensus in suspenso est neque conditioni alligatur", sondern müßte richtig formulieren: „Eius consensus in suspenso est, quia conditioni alligatur."

Mit diesen Überlegungen sind wir freilich der Argumentation der Decisio 22 in SRR 32 noch nicht völlig gerecht geworden. Wohl ist festgestellt, daß die in dem Heiratsentschluß enthaltene Eheeinwilligung ein hinreichendes Substrat ist, an das eine Bedingung angeknüpft sein kann. Aber ist, wenn die Eheeinwilligung des Heiratsentschlusses bedingt ist, um dessentwillen auch schon die Eheeinwilligung des Ehekonsenses bedingt? Oder ist nicht die Eheeinwilligung des Ehekonsenses völlig verschieden und unabhängig von der Eheeinwilligung des Heiratsentschlusses?

Daß die beiden Eheeinwilligungen nicht numerisch identisch sind, steht außer Debatte. Aber selbst inhaltlich decken sie sich nicht ganz, ohne allerdings andererseits völlig auseinanderzufallen. Wie verhalten sie sich zueinander?

Bei dem Heiratsentschluß liegt der Wille vor: Ich will Dich zur Frau bzw. zum Manne nehmen. Beim Ehekonsens lautet der Wille: Ich will Dich jetzt und hiermit zur Frau bzw. zum Manne nehmen. Der Unterschied des Ehekonsenses liegt also in dem „hic et nunc". Bei der Trauung muß ein consensus de praesenti gesetzt werden, während bei dem bloßen Heiratsentschluß wohl der Wille zu dieser Ehe vorliegt, aber ohne daß die Ehe schon durch diesen Willen hier und jetzt geschlossen werden soll.

So gewichtig selbstverständlich der angeführte Unterschied ist, so darf man auf der anderen Seite nicht verkennen, daß Heiratsentschluß und Ehekonsens inhaltlich aufs engste miteinander verwandt sind. Denn beiden ist gemeinsam der Wille: Ich will Dich zur Frau bzw. zum Manne nehmen. Beiden ist gemeinsam der Wille, diese Ehe einzugehen. Freilich muß dies

beim Ehekonsens darüber hinaus noch de praesenti gewollt sein; aber gemeinsam ist dem Heiratsentschluß und dem Ehekonsens die Einwilligung zu dieser bestimmten Ehe. Wie in dem Heiratsentschluß bereits der Wille zu der betreffenden Ehe vorliegt, so muß der gleiche Wille auch in dem Ehekonsens gesetzt werden, hier nur noch mit der einen Besonderheit, daß er jetzt als consensus de praesenti gemeint ist. Der schon in dem Heiratsentschluß sich kundgebende Wille, diese Ehe einzugehen, ist demnach ein konstitutiver Inhalt auch des Ehekonsenses.

Wenn es in SRR 35, 1943 dec. 74 n. 2 S. 792 heißt: „Intentio contrahendi nondum continet aliquod essentiale ipsius consensus postea eliciti", so stimmt das in dieser Fassung nicht. Wohl enthält die intentio contrahendi, der Heiratsentschluß, noch nicht das totum essentiale des Ehekonsenses; der Heiratsentschluß ist nicht mit dem Ehekonsens identisch. Aber ein aliquod essentiale, ein Teilelement des Ehekonsenses, und zwar ein sehr bedeutsames, ist bereits in dem Heiratsentschluß einbegriffen, nämlich der Wille, diese Ehe einzugehen. Der Wille, diese Ehe einzugehen, macht das Wesen des Heiratsentschlusses aus; der Wille, diese Ehe einzugehen, muß aber ebenfalls im Ehekonsens gesetzt werden, hier freilich obendrein noch als consensus de praesenti. Beiden Akten ist also als ein wesentlicher Inhalt gemeinsam: der Wille, diese Ehe einzugehen.

Welche Auswirkungen ergeben sich daraus für den Fall, daß der Heiratsentschluß bedingt gefaßt ist? Wenn der Heiratsentschluß bedingt erklärt wird, so besagt dies, daß der Wille zu dieser Ehe nur dann existiert, wenn die gestellte Bedingung erfüllt ist. Widrigenfalls ist nach der positiv gesetzten Absicht des Nupturienten kein wahrer Ehewille bei ihm vorhanden. Auch ohne daß der Betreffende ausdrücklich denkt, er wolle nicht nur seinen Heiratsentschluß, sondern auch sein künftiges Jawort am Traualtar in seiner rechtlichen Geltung an die Bedingung knüpfen, hat er durch die bloße Kondizionierung des Heiratsentschlusses auf jeden Fall schon seinen Willen so eingeschränkt, daß er die Ehe nicht will, wenn die geforderte Bedingung ausbleibt. Hinsichtlich der rechtlichen Auswirkung dieses Tatbestandes muß man sich vergegenwärtigen, was oben über das virtuelle Fortbestehen einer einmal beigesetzten Bedingung gesagt wurde. Nur wenn in einem positiven Willensakt die Bedingung widerrufen wird, entfällt sie, anderenfalls bleibt sie virtuell in Kraft. Soweit also nicht die Bedingung eigens zurückgenommen wird, wirkt die in dem bedingten Heiratsentschluß ausdrücklich gesetzte Intention: „Ich will diese Ehe aber nur für den Fall, daß eine bestimmte Bedingung erfüllt ist" auch weiterhin fort.

In dem bedingten Heiratsentschluß ist der Wille zu der Ehe bedingt gesetzt. Da aber diese Einwilligung in die Ehe gerade konstitutives Element des eigentlichen Ehekonsenses ist und die Eheeinwilligung durch die Kon-

dizionierung des Heiratsentschlusses fortwirkend bedingt bleibt, ist ebenfalls der Ehekonsens nur bedingt vorhanden. Mit dem bedingten Heiratsentschluß ist von selbst einschlußweise auch der Ehekonsens an die Bedingung geknüpft, weil in dem eingeschränkten Entschluß zur Heirat die Zustimmung zu der Ehe, ohne welche auch der Ehekonsens undenkbar ist, in ihrem Bestande von der Bedingung abhängig gemacht wird.

Analog liegt, was zur Verdeutlichung unserer Überlegung beitragen mag, das Verhältnis von Schenkungsversprechen und Schenkung. Bei einem bedingten Schenkungsversprechen ist einschlußweise auch die Schenkung bedingt gemeint. Ein Beispiel macht das klar. Ein Industrieller, der ohne Kinder dasteht, möchte seine Fabrik seiner Familie erhalten, zugleich aber den Betrieb auch nur einer qualifizierten Kraft übergeben. Deshalb erklärt er seinem Neffen, der an einer Technischen Hochschule studiert, er werde ihm später die Fabrik übertragen, jedoch nur unter der Bedingung, daß er das Diplomexamen mit der Note Gut besteht. Offensichtlich ein bedingtes Schenkungsversprechen. Der Wille, die Fabrik zu schenken, ist bedingt. Und er bleibt virtuell bedingt, auch wenn der Neffe sein Diplomzeugnis fälscht und der Onkel ihm daraufhin bedenkenlos den Betrieb übereignet. Wenn sich hernach der Betrug herausstellt, kann der Onkel mit Recht sagen: Mein Wille, Dir die Fabrik zu schenken, war doch an die Bedingung gebunden. Mit dem bedingten Schenkungsversprechen war der gesamte Schenkungswille und damit implicite auch die spätere Schenkung bedingt.

Entsprechend ist das Verhältnis von Heiratsentschluß und Ehekonsens. In dem bedingten Heiratsentschluß ist der Wille, diese Ehe einzugehen, bedingt und bleibt von da an in dem Nupturienten nur als ein kondizionierter Wille bestehen. Der Wille, diese Ehe einzugehen, ist auch wieder in dem Ehekonsens enthalten; da dieser Wille aber in dem betreffenden Nupturienten nur kondizioniert besteht, ist damit zugleich auch der Ehekonsens bedingt. Der bedingte Heiratsentschluß enthält implicite bereits die Kondizionierung des Ehekonsenses[29]. Es gibt keinen absoluten Ehekonsens bei bedingtem Heiratsentschluß, es sei denn, die beigesetzte Bedingung wäre eigens widerrufen.

Letztere Einschränkung darf natürlich nicht fehlen. Denn es ist durchaus möglich, daß jemand in dem Augenblick, als er sich zur Heirat entschließt, seine Zustimmung an eine Bedingung knüpft, dann aber hernach auf die Bedingung verzichtet und so bei der Trauung den Konsens absolut leistet, wie z. B. in folgendem Falle: Ein Mann entschließt sich zur Heirat,

[29] Daß die Bedingung dem Ehekonsens auch implicite beigefügt werden kann, erwähnt ebenso F. M. Cappello, De matrimonio 6. Aufl. Turin-Rom 1950 n. 585 S. 556, ohne dabei allerdings das Verhältnis von Heiratsentschluß und Ehekonsens zu berühren.

weil das Mädchen ein Kind erwartet; er macht aber seine Zustimmung ausdrücklich von der Bedingung abhängig, daß das Kind von ihm selbst stammen müsse. Als ihm hernach die Braut die Wahrheit gesteht, daß ein anderer der Vater des Kindes sei, läßt er sich durch ihre Bitten bewegen, von seiner Bedingung abzusehen und sie trotzdem zu heiraten. Hier ist eben die Bedingung eigens zurückgenommen. Wohl zu beachten bleibt dabei, daß der Widerruf nur in einem positiven Willensakt erfolgen kann und daß er deshalb vor allem nicht schon in der irrigen Überzeugung, die Bedingung sei erfüllt, von selbst gegeben ist.

Das Hauptargument der Rota, in dem Heiratsentschluß könne nicht schon der Ehekonsens bedingt sein, weil da noch gar nicht der Ehekonsens vorhanden sei, dürfte nach dem Vorstehenden an der Entgegnung scheitern: Im Heiratsentschluß und im Ehekonsens ist vorhanden der Wille, diese Ehe einzugehen. Wenn dieser Wille aber im Heiratsentschluß bedingt gesetzt wird, so bleibt er auch hernach im Ehekonsens als virtuell bedingt fortbestehen. Die übrigen Einwände der Rota greifen weniger tief und können daher kürzer behandelt werden.

SRR 33, 1941 dec. 40 sagt von dem Heiratsentschluß: „Propositum (sc. nubendi) autem est actus omnino unilateralis qui essentiam contractus non ingreditur neque illum limitat aut variat"[30]. Zu dem ersten Teil, daß es sich bei dem bedingten Heiratsentschluß um einen actus omnino unilateralis handle, ist ohne weiteres zuzugeben, daß die Beifügung einer Bedingung zu dem Heiratsentschluß sehr wohl einseitig geschehen kann. Aber damit ist für unser Problem nicht das Mindeste geklärt. Denn auch in jenen Fällen, in welchen unstreitig die Bedingung dem Ehekonsens selbst und nicht nur dem Heiratsentschluß beigesetzt ist, kann dies durch einen actus omnino unilateralis eines der beiden Kontrahenten geschehen. Auf den zweiten Teil des Einwandes, der Heiratsentschluß greife nicht in die Essenz des Ehekontraktes ein, ist aber nach dem Vorstehenden zu erwidern: Da in dem propositum nubendi die Zustimmung zur Ehe an eine Bedingung geknüpft ist, berührt der so in der Schwebe gelassene Ehewille entscheidend das Essentielle des Ehevertrages.

SRR 29, 1937 dec. 44 schreibt: „Non sufficit probare contrahentem desiderium, imo voluntatem, etiam decisissimam, habuisse non contrahendi, nisi data in altera parte hac vel illa qualitate; sed probetur oportet validitatem contractus explicite fuisse subordinatam exsistentiae eiusdem qualitatis, per conditionem sine qua non requisitae. Aliud est enim .. voluntatem aliquam in genere manifestare, aliud autem eam per modum con-

[30] SRR 33, 1941 dec. 40 n. 2 S. 447. Ebenso SRR 16, 1924 dec. 7 n. 2 S. 60 und SRR 29, 1937 dec. 44 n. 12 S. 430.

ditionis adiicere, ita ut sub ea, et non alias, contractum celebrare voluerit."[31] Diesen Ausführungen kann man nur mit erheblichen Einschränkungen zustimmen. Wohl ist es richtig, daß das bloße desiderium, welches etwa einer Disposition oder einer condicio interpretativa gleichkommt, für die Aufstellung einer Bedingung nicht genügt. Anders jedoch bei dem festen Entschluß (voluntas decisissima), mit einer bestimmten Person unter keinen Umständen die Ehe einzugehen, falls nicht diese oder jene Eigenschaft gegeben ist. Es muß auffallen, daß die Rota-Entscheidung für ihre Ansicht nichts weiter zur Begründung vorbringt, als: aliud est voluntatem aliquam in genere manifestare, aliud autem eam per modum conditionis adiicere. Daß es nicht ausreicht, nur allgemein die Forderung nach dieser oder jener Qualität des Partners zu äußern (voluntatem in genere manifestare), steht außer Frage; hiemit ist der Ehekonsens noch nicht zu einem bedingten Willensakt gemacht. Aber in dem angenommenen Fall ist doch beträchtlich mehr geschehen: Es ist der Wille gesetzt non contrahendi, nisi data aliqua qualitate. Damit wird eine wirkliche condicio sine qua non erhoben. In dem so bedingten Heiratsentschluß ist implicite zugleich der Ehekonsens bedingt, und das genügt.

III. Die Konsequenzen des Lösungsvorschlages

Nach dem hier vorgetragenen Lösungsversuch ist unverkennbar eine recht beachtliche Anzahl von Eheschließungen als bedingt anzusehen. SRR 32, 1940 dec. 76 erhebt daher, allerdings weit über das Ziel hinausschießend, die Warnung: Wenn vorausgehende Nachforschungen über bestimmte Qualitäten des Partners ohne weiteres als Kondizionierung des Ehekonsenses zu werten wären, dann wären fast alle Eheschließungen bedingt[32]. Ein derartiger Einwand ist gewiß nicht leichtzunehmen. Zwar kann grundsätzlich nicht von den Konsequenzen her eine Frage entschieden werden, aber weittragende Auswirkungen einer These sollten doch immer ein Signal zur Vorsicht sein und eine Überprüfung veranlassen, ob bei der Argumentation kein Fehler unterlaufen ist.

Die Folgerung, daß bei unserer Ansicht fast alle Heiraten als bedingt anzusehen wären, stimmt allerdings nicht. Denn es ist, wie oben näher dargelegt wurde, sorgsam zu unterscheiden, ob man den Entschluß hinsichtlich der Heirat zunächst völlig aussetzt, vorerst nur Erkundigungen einzieht und dann später eine Entscheidung, und zwar jetzt eine absolute, trifft, oder ob man vielmehr sofort den Entschluß zu dieser Heirat faßt, aller-

[31] SRR 29, 1937 dec. 44 n. 11 S. 429.

[32] SRR 32, 1940 dec. 76 n. 4 S. 835. Ähnlich SRR 29, 1937 dec. 44 n. 12 S. 430 und SRR 19, 1927 dec. 53 n. 6 S. 478.

dings mit der Einschränkung, daß man ihn an eine Bedingung bindet. Nur im zweiten Fall handelt es sich um einen bedingten Eheabschluß, während im ersten Falle der Ehekonsens einwandfrei bedingungslos gesetzt ist. Dabei hat man zu beachten, daß die erste der beiden Möglichkeiten im täglichen Leben wohl der Regelfall sein dürfte. Denn der gewöhnliche Lauf der Dinge geht zumeist so, daß man bei einer Heiratswahl nicht gleich schon die wenn auch nur bedingte Entscheidung trifft: Ich heirate ihn, wenn dies oder jenes stimmt. In der Mehrzahl der Fälle wird man vielmehr mit einer Entscheidung überhaupt noch abwarten und sich zunächst damit begnügen, Erkundigungen einzuholen, um sich über die charakterlichen Qualitäten des Partners, über seine Gesundheit, über seine Familie, über seine Vermögensverhältnisse usw. zu vergewissern, und erst danach wird man zu einem Entschluß hinsichtlich der in Erwägung gezogenen Ehe kommen. In all diesen Fällen also, die tatsächlich der Zahl nach weit überwiegen dürften, kann nicht von einem bedingten Eheabschluß die Rede sein. Nur wenn wirklich ein bedingter Heiratsentschluß vorliegt, was wohl seltener, wenn auch nicht ganz vereinzelt, vorkommt, kann man eine bedingte Eheschließung behaupten. Dann aber auch mit Recht. Denn der bedingte Heiratsentschluß enthält einschlußweise zugleich eine Kondizionierung des Ehekonsenses, und die einmal gesetzte Bedingung wirkt virtuell solange weiter, bis sie positiv widerrufen wird. Die Behauptung des angeführten Rota-Urteils, bei unserer These müßte man fast alle Eheschließungen als bedingt ansprechen, ist eine starke Übertreibung, die nur daher rührt, daß man den für unser Problem so grundlegenden Unterschied zwischen bedingtem Heiratsentschluß und vorläufigem Aussetzen einer Entscheidung nicht sieht.

Ein Nichtkanonist mag hier einwenden wollen, es dürfe und könne doch keinen in den Auswirkungen so folgenschweren Unterschied ausmachen, ob man sich sofort positiv, wenn auch nur bedingt zur Heirat entschließt oder ob man vorläufig bis zu den Erkundigungen die Entscheidung aussetzt, wohinter doch unausgesprochen ebenso die Disposition stehe, nicht zu heiraten, falls die gestellten Erwartungen nicht einträfen. Dieser Vorwurf geht aber an dem Fundamentalsatz der kanonistischen Ehekonsenslehre vorbei: Maßgebend ist stets und nur der tatsächlich gesetzte Wille, nie die intentio habitualis.

Darauf ist auch zu verweisen, wenn SRR 29, 1937 dec. 44 n. 12 S. 430 meint, bei unserer These sei es unbegreiflich, warum nicht mit gleichem Recht ebenso der bloße Irrtum über eine Qualität die Ungültigkeit der Ehe bewirke. Hierauf ist zu antworten: Weil beim bedingten Heiratsentschluß in einem positiven Willensakt die Zustimmung an die Bedingung gekoppelt wird, was beim bloßen Irrtum nicht geschieht.

Das Ergebnis unserer Überlegungen läßt sich in folgende Thesen zusammenfassen:

1. Von einem bedingten Heiratsentschluß ist zu unterscheiden ein vorläufiges Aussetzen einer Entscheidung, bei dem zunächst überhaupt kein Heiratsentschluß, auch nicht ein nur bedingter Entschluß, gefaßt wird. In diesem rein negativen Verhalten liegt keine Beifügung einer Bedingung.

2. Wird aber der Entschluß zu einer Heirat bedingt gefaßt, so ist damit zugleich für die ganze Folgezeit der Wille, diese Ehe einzugehen, an die Bedingung geknüpft.

3. Wohl ist ein Widerruf der Bedingung vor der Trauung möglich. Er kann aber nur in einem positiven Willensakt erfolgen, ist nicht schon in rein negativem Verhalten gegeben — etwa bei der irrtümlichen Annahme, die aufgestellte Bedingung sei inzwischen erfüllt.

4. Wo ein solch positiver Widerruf nicht erfolgt ist, bleibt die im Heiratsentschluß bedingt gesetzte Eheeinwilligung als nur bedingte Einwilligung auch im Ehekonsens bestehen. Vom Fall des positiven Widerrufs der Bedingung abgesehen, gilt daher: Mit dem bedingten Heiratsentschluß ist auch der Ehekonsens bedingt.

Die gesetzliche Anerkennung einer Religionsgesellschaft

Von Robert Höslinger, Wien

Der Verwaltungsgerichtshof hat in der Begründung seines Beschlusses vom 11. Mai 1953, Zl. 908/53, die staatskirchenrechtlich bedeutsame Frage des rechtlichen Charakters der Anerkennung einer Religionsgesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1874, RGBl. Nr. 68, zum erstenmal untersucht und ist dabei zur Lösung gekommen, daß die Anerkennung keinen verwaltungsbehördlichen Bescheid, sondern eine generelle Norm, eine Verordnung, darstelle. Daraus ergibt sich, daß den Bekenntnisangehörigen kein im Verwaltungswege durchsetzbarer Anspruch auf Anerkennung ihres Bekenntnisses zusteht, und weiters, daß sie beim Verwaltungsgerichtshof nicht Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht erheben können, wenn das Bundesministerium für Unterricht in der Erledigung des Anerkennungsantrages säumig ist. Die Begründung des Beschlusses lautet:

Nach den Angaben in der Beschwerdeschrift haben die Beschwerdeführer namens der Anhänger des Bekenntnisses „Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage" beim Bundesministerium für Unterricht den Antrag auf Anerkennung dieses Bekenntnisses als Religionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 20. Mai 1874, RGBl. Nr. 68, gestellt, welchem Antrage mit dem Erlasse des Bundesministeriums für Unterricht vom 2. März 1953 nicht stattgegeben wurde. Von diesem Erlaß behauptet die vorliegende Beschwerde, er verletze das Recht der Beschwerdeführer auf gesetzliche Anerkennung des genannten Religionsbekenntnisses im Sinne des § 1 des bezogenen Gesetzes.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über diese Beschwerde erwogen:

Gemäß der Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, RGBl. Nr. 68, wird den Anhängern eines bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses die Anerkennung als Religionsgesellschaft unter bestimmten, im Gesetz näher angeführten Voraussetzungen erteilt. Im § 2 des Gesetzes ist ausgesprochen, daß die Anerkennung von dem Bundesminister für Unterricht ausgesprochen wird, wenn den Voraussetzungen des § 1 Genüge geleistet wurde. Bei Betrachtung des Wortlautes dieser Bestimmung fällt auf, daß er die zunächstliegende Frage offen läßt, welchen formalrechtlichen Charakter die seitens des Bundesministeriums auszusprechende Anerkennung entsprechend den allgemeinen verfassungs- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen haben müßte. Ob sie nämlich als ein Bescheid im Sinne der §§ 56 ff. AVG. oder als eine generelle Norm in Gestalt einer Verordnung zu werten sei. Wenn das Gesetz klar ausgesprochen hätte, daß den einschreitenden Anhängern eines religiösen Bekenntnisses ein Rechtsanspruch auf Anerkennung ihres Bekenntnisses als Religionsgesellschaft zustehe, falls die im Gesetze aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind, dann wäre die Annahme naheliegend, daß die Anerkennung einen Abspruch über den geltend gemachten Anspruch, also formalrechtlich einen Bescheid darstelle. Von diesem Gesichtspunkte aus wurde diese Frage zumeist auch in der Literatur betrachtet, wobei man sich auf die Bemerkung im Motivenbericht zu dem Gesetze (Beilage 43 der stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses, VIII. Session, 1. Bd.) stützen konnte, daß eine religiöse Gemeinschaft auf die staatliche Anerkennung unter der Voraussetzung A n s p r u c h habe, daß sie den staatlichen Anforderungen an die anerkannten Religionsgesellschaften zu genügen vermöge. Es mag dahingestellt bleiben, ob mit dieser Bemerkung tatsächlich ein administrativ durchsetzbarer Anspruch gemeint war oder ob es sich dabei nur um eine programmatische Erklärung im Sinne einer Betonung des anzuwendenden Paritätsprinzips handelte. Jedenfalls ist festzustellen, daß die textliche Formulierung der zwei erwähnten Gesetzesstellen selbst keineswegs zu dem Schluß zwingt, daß ein im Verwaltungsweg durchsetzbarer Rechtsanspruch auf die Anerkennung bestehe, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Der Gesetzgeber hat hier die Formulierung, die normalerweise einen Rechtsanspruch darzutun pflegt, nämlich die Worte „das Bundesministerium h a t die Anerkennung auszusprechen", oder die Worte „die Anerkennung i s t auszusprechen", vermieden und die farblose Passivform verwendet, daß die Anerkennung ausgesprochen „wird", wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Der Sinn dieser Bestimmungen könnte also auch darin erblickt werden, daß hier nur eine Aufzählung der bezüglich der Anerkennung bestehenden Bindungen der Behörde und eine Kompetenzvorschrift gegeben werden sollte. Aus der Formulierung des Gesetzes selbst kann somit nicht eindeutig auf den Bescheid- oder Verordnungscharakter der Anerkennung geschlossen werden. Es mußte daher diese Frage von einem anderen Gesichtspunkte aus untersucht werden, und zwar unter Bedachtnahme auf die materiellrechtlichen Wirkungen der Anerkennung. Die Anerkennung wird nach § 1 des Gesetzes den Anhängern eines Religionsbekenntnisses erteilt, also nicht einer rechtlich abgegrenzten Vereinigung von Personen, sondern generell solchen Personen, die sich jeweils zu der betreffenden Religion bekennen. Im § 2 Abs. 2 des Gesetzes ist ausgesprochen, daß durch die Anerkennung die Religionsgesellschaft aller Rechte teilhaftig wird, welche nach den Staatsgesetzen den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zukommen. Von Bedeutung ist in diesem Belange ferner die Bestimmung des § 8 des Gesetzes, wonach alle in einem Gebiete wohnhaften Angehörigen der Religions-

gesellschaft Mitglieder der Kultusgemeinde der Religionsgesellschaft sind, dann auch die Bestimmung des § 14 des Gesetzes, wonach der Staat zur Einbringung der mit seiner Zustimmung ausgeschriebenen Umlagen und der den Religionsdienern zustehenden Einkünfte und Gebühren seinen Beistand gewährt. Schon diese Bestimmungen allein lassen erkennen, daß alle Angehörigen eines Religionsbekenntnisses durch die Anerkennung des Bekenntnisses als Religionsgesellschaft in einen Normenbereich gezogen werden, durch den ihnen bestimmte Pflichten auferlegt werden. Es könnte sein, daß der Antrag auf Anerkennung nicht von sämtlichen Angehörigen des Bekenntnisses im Staatsgebiet gestellt wurde; trotzdem bindet der Ausspruch der Anerkennung auch die Bekenner, die von dem Antrage nichts wußten oder die sich sogar gegen diesen Antrag gestellt hatten. Die Anerkennung hat also die Wirkung, daß sie nicht nur die Einschreiter, sondern darüber hinaus einen unbeschränkten Personenkreis in abstrakter Weise verpflichtet. Würde nun die Anerkennung einen Bescheid darstellen, dann müßte nicht nur den Einschreitern, sondern auch allen übrigen Bekennern Parteistellung bezüglich des Anerkennungsbescheides zuerkannt werden, was wieder Einfluß auf die Frage der Rechtskraft dieses Bescheides hätte. Diese Umstände sprechen gegen die Annahme, daß die Anerkennung einen gegen individuell bezeichnete Personen gerichteter Verwaltungsakt, also einen Bescheid darstelle. Die Rechtswirkungen der Anerkennung gleichen vielmehr denen einer generellen Norm, einer Verordnung, die in § 2 des Gesetzes ihre Grundlage hat. Diese Auffassung entspricht auch der Bedeutung der Anerkennung vom allgemein-rechtlichen Gesichtspunkte. Die Anerkennung erhebt eine Mehrzahl von physischen Personen, die keineswegs den Charakter einer Personengemeinschaft haben muß, sondern nur dem gleichen Religionsbekenntnisse huldigt, zu einer juristischen Person, und zwar zu einer privilegierten des öffentlichen Rechts. Sie wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit besonderen Rechten und Pflichten. Es entspricht dem Wesen und der Bedeutung einer solchen Körperschaft, daß ihre Errichtung öffentlich kundgemacht werde, und zwar schon deshalb, weil ihre Einrichtungen und Satzungen vielfach über den internen Bereich der Körperschaft hinaus von Bedeutung sind und von Dritten, insbesondere auch von der Staatsgewalt selbst, beachtet werden müssen. In richtiger Würdigung aller dieser Umstände hat die staatliche Kultusverwaltung bisher der Anerkennung den Verordnungscharakter beigemessen, sie hat die Anerkennungen bisher stets in der Gestalt einer Verordnung ausgesprochen (Vdg. vom 18. Oktober 1877, RGBl. Nr. 99, über die Anerkennung der altkatholischen Religionsgesellschaft, Vdg. vom 30. März 1880, RGBl. Nr. 40, über die Anerkennung der evangelischen Brüderkirche, Vdg. vom 24. Februar 1951, BGBl. Nr. 74, über die Anerkennung der Methodistenkirche).

Wenn nun die Anerkennung eines Religionsbekenntnisses als Religionsgesellschaft nur im Wege einer Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht ausgesprochen werden kann, dann stellt der Antrag von Bekennern auf Anerkennung nicht den Antrag auf bescheidmäßigen Abspruch über ein Parteibegehren, sondern nur den Antrag auf Erlassung einer generellen Norm dar. Daraus ergibt sich, daß die Ablehnung der Anerkennung eines Bekenntnisses als Religionsgesellschaft in rechtlicher Betrachtung sich nur als die Erklärung der Behörde darstellen kann, keine Verordnung über die Anerkennung erlassen zu wollen. Durch einen solchen Ausspruch der Behörde kann der Antragsteller jedoch nicht im Sinne des Art. 131 Abs. 1 Z. 1 B-VG. in einem Rechte verletzt werden, weil grundsätzlich niemandem ein Rechtsanspruch oder ein rechtliches Interesse an der Erlassung einer generellen Norm zusteht. Im vorliegenden Falle liegt nun eine derartige Erklärung des Bundesministeriums für Unterricht vor. Der Umstand, daß diese Erklärung in der Form eines Bescheides abgegeben wurde, hat keine Bedeutung, da es auf den Inhalt des Willensaktes der Behörde ankommt. Die Beschwerde mußte aus diesen Gründen ohne weiteres Verfahren gemäß § 34 Abs. 1 VwGG. wegen Mangels der Berechtigung zu ihrer Erhebung als unzulässig zurückgewiesen werden.

Es mag sonderbar erscheinen, daß die gegenständliche Rechtsfrage nach fast 80jährigem Bestand des Anerkennungsgesetzes erst jetzt zum ersten Male vom Verwaltungsgerichtshof behandelt worden ist. Diese Tat-

sache ist aus verschiedenen Umständen zu erklären. Zunächst ist zu beachten, daß es früher keine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gab; eine solche Beschwerde war zuerst in Art. 164 Abs. 3 der Verfassung 1934 vorgesehen, gegenwärtig ist sie in Art. 132 des B-VG. in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 211/1946 verankert. Die oberste Kultusaufsichtsbehörde konnte also zur Zeit der Monarchie und der ersten Republik Anträge auf Anerkennung von Religionsgesellschaften, selbst unter der Annahme, daß die Anerkennung einen verwaltungsbehördlichen Bescheid darstelle, dilatorisch behandeln. Es bestand keine Möglichkeit, im verwaltungsgerichtlichen Wege eine Entscheidung über die Anerkennungsanträge zu erzwingen. Ein anderes, nicht auf prozessualer Ebene liegendes Hindernis zur Herbeiführung einer Entscheidung über die Anerkennung war der Umstand, daß bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain die Anhänger eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses dieses nicht öffentlich ausüben durften, ihnen war gemäß Art. 16 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867, nur die häusliche Religionsübung gestattet. Diese beschränkte Rechtsstellung der Anhänger eines nicht anerkannten Bekenntnisses sowie der Umstand, daß auch nach Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain, der diesen Bekenntnisangehörigen das Recht auf öffentliche Religionsübung gab, in der Praxis den Angehörigen eines nicht anerkannten Bekenntnisses nicht gestattet wurde, eine Religionsgesellschaft in der Gestalt eines Vereines zu bilden[1], bewirkte, daß den Bekenntnisangehörigen die rechtlichen Bindungen untereinander fehlten, die sie in die Lage versetzt hätten, ihre Anerkennungsanträge einheitlich und konsequent vor der Behörde zu vertreten und insbesondere auf den Bestand konkreter Organisationsformen ihres Bekenntnisses zu verweisen. Schließlich muß berücksichtigt werden, daß die Anfechtung eines die Anerkennung verweigernden Bescheides unter der Geltung des ersten Verwaltungsgerichtshofgesetzes, RGBl. Nr. 36/1876, von vornherein wenig Aussicht auf Erfolg gehabt hätte, weil die An-

[1] Ich habe die Unrichtigkeit dieses Standpunktes der Praxis in meinem Aufsatz „Die Rechtsstellung der Sekten in Österreich", ÖJZ. 1948, Heft 10, dargelegt. Meiner Ansicht nach wird die Bestimmung des § 3 a des Vereinsgesetzes, RGBl. Nr. 134/1867, daß dieses Gesetz auf Religionsgenossenschaften keine Anwendung findet, zu Unrecht auf nicht anerkannte Bekenntnisse angewandt. Diese Bestimmung bezieht sich nur auf gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften. Die nicht anerkannten Bekenntnisse konnte das Vereinsgesetz gar nicht ins Auge fassen, weil die betreffenden Bekenntnisangehörigen damals nur das Recht auf häusliche Religionsübung hatten, was einen vereinsmäßigen Zusammenschluß verhinderte. Bekanntlich suchte man in der Verfassung 1934 (Art. 28) den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Bekenntnisses die Bildung einer Religionsgesellschaft als juristische Person in der Weise zu erleichtern, daß man eine weitere Organisationsform, die „zugelassenen Religionsgemeinschaften" vorsah. Zu einer solchen Zulassung als Religionsgemeinschaft ist es jedoch in der Praxis nicht gekommen.

erkennung vom Verwaltungsgerichtshof im Sinne seiner damaligen Judikatur jedenfalls als Ermessensakt der Behörde angesehen und daher die Beschwerde gemäß § 3 lit. e des erwähnten Verwaltungsgerichtshofgesetzes als unzulässig zurückgewiesen worden wäre. In der ähnlich gelagerten Frage der Genehmigung der Errichtung einer Kultusgemeinde nach den Bestimmungen des Anerkennungsgesetzes hat der Verwaltungsgerichtshof tatsächlich eine Beschwerde aus dem erwähnten Grunde als unzulässig zurückgewiesen (Beschluß vom 29. April 1889, Slg. Exel II 1629).

Ein großer Teil der Begründungsausführungen des oben wiedergegebenen Verwaltungsgerichtshofbeschlusses ist der Frage gewidmet, ob auf die Anerkennung einer Religionsgesellschaft ein Rechtsanspruch bestehe. Es sei hier ergänzend bemerkt, daß Max Hussarek in seinem Grundriß des Staatskirchenrechts, 2. Aufl. 1908, S. 12, den Standpunkt vertreten hat, daß nach dem Anerkennungsgesetz die einzelne Religionsgesellschaft durch Erfüllung der gesetzlich normierten Voraussetzungen ein Recht auf Anerkennung habe, daß aber erst durch diese die Rechtsstellung einer gesetzlich anerkannten Kirche gewonnen werde. Sie sei nicht ein im Ermessen der Behörde liegender Verwaltungsakt, sondern Erfüllung eines Anspruches. Die Versagung der Anerkennung unterliege daher der Überprüfung im Wege der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Form der Anerkennung sei eine Verfügung des Kultusministers, welche im Reichsgesetzblatt veröffentlicht zu werden pflegt. Hussarek vertrat also die Ansicht, daß die Anerkennung einen konstitutiven Bescheid der obersten Kultusaufsichtsbehörde darstelle, der nur auf Grund der Gepflogenheit im Gesetzblatt veröffentlicht werde. Die weiteren Fragen, die sich aus der Annahme der Bescheidnatur der Anerkennung ergeben, z. B. wenn die Bekenntnisangehörigen sich über die Stellung eines Anerkennungsantrages nicht einig sind, hat Hussarek offengelassen. Den gleichen Standpunkt vertrat offenbar H. Herrnritt (Grundlehren des Verwaltungsrechtes, 1921, S. 272, Anm. 13), er hielt die Anerkennung jedenfalls für eine verwaltungsbehördliche Verfügung, die Bezeichnung des Anerkennungsaktes als Verordnung erklärte er für unrichtig. Den Anspruch auf Anerkennung betonte auch C. Henner (Österr. Staatswörterbuch, IV, 1909, S. 106): die Kultusbehörde müsse bei Erfüllung der Bedingungen die Anerkennung aussprechen, es stehe nicht in ihrem Belieben, dieselbe eventuell noch zu verweigern. Ebenso erklärt L. Adamovich (Handbuch des österr. Verwaltungsrechtes, II, 1953, S. 47), daß die Anerkennung erteilt werden müsse, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind; die Anerkennung erfolge durch Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich den Meinungen Hussareks und Herrnritts nicht angeschlossen, er hat den Bescheidcharakter der An-

erkennung abgelehnt. Er hat sich auch nicht zu der Kompromißlösung entschlossen, zu der die strikte Umschreibung der Anerkennungsvoraussetzungen im Anerkennungsgesetz verleiten könnte, nämlich zur Annahme eines rechtlichen Interesses an der behördlichen Feststellung des Zutreffens der Anerkennungsvoraussetzungen. Den Anhängern eines nicht anerkannten Bekenntnisses kommt im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs deshalb kein rechtliches Interesse bezüglich eines solchen Feststellungsbescheides zu, weil der behördliche Abspruch über das Zutreffen der Anerkennungsvoraussetzungen den Antragstellern kein Recht gibt, weitere prozessuale Schritte zur Durchsetzung der Anerkennung selbst zu unternehmen. Das Interesse ist hier durch die Rechtsordnung nicht bedingt (vgl. Beschl. des Verwaltungsgerichtshofs, Slg. 1783/1950).

Nun noch einige Worte zu dem im Verwaltungsgerichtshofbeschluß vom 11. Mai 1953 erwähnten Motivenbericht zum Anerkennungsgesetz. Wenn es in diesem heißt, daß eine religiöse Gemeinschaft bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen Anspruch auf staatliche Anerkennung habe, so handelt es sich hier offenbar um eine Betonung des Paritätsprinzips, welches bei den parlamentarischen Auseinandersetzungen bezüglich Staat und Kirche in der damaligen Zeit wiederholt zur Beruhigung der liberalen Kreise in den Vordergrund gestellt wurde. Das Paritätsprinzip war Programmpunkt des liberalen Gesetzgebers. Schon das Protestantenpatent, RGBl. Nr. 41/1861, hatte sich als Erfüllung eines solchen Programmpunktes bezeichnet. Dies besagen ausdrücklich die Einleitungsworte, daß den evangelischen Untertanen die in der Entschließung vom 26. Dezember 1848, RGBl. Nr. 107/1848, im Patent vom 31. Dezember 1851, RGBl. Nr. 3/1852, und im Diplom vom 20. Oktober 1860, RGBl. Nr. 225/1860, zugesicherte prinzipielle Gleichheit vor dem Gesetze auch hinsichtlich der Beziehungen ihrer Kirche zum Staat gewährleistet und der Grundsatz der Gleichberechtigung aller anerkannten Konzessionen in volle Geltung gebracht werde. Die Betonung des Paritätsprinzips im Motivenberichte läßt also auf die grundsätzliche Einstellung des Gesetzgebers schließen, keineswegs leuchtet aber daraus die Absicht des Gesetzgebers klar hervor, daß den Anhängern eines nicht anerkannten Bekenntnisses auch ein Rechtsanspruch auf bescheidmäßige Anerkennung des Bekenntnisses zustehe, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Einen interessanten Einblick in den Stand dieser Frage bei der damaligen obersten Kultusverwaltung geben uns die Akten des BM. f. U. (Zl. 3421/77) über die Anerkennung der altkatholischen Religionsgesellschaft. Es handelt sich hier um die erste Anerkennung einer Religionsgesellschaft auf Grund des Anerkennungsgesetzes, welches ja in erster Linie zur Ermöglichung der Anerkennung der Altkatholiken geschaffen wurde. Man hat für die An-

erkennung die Form einer Verordnung gewählt, zu der die kaiserliche Genehmigung eingeholt wurde. Den Vortrag an den Kaiser hatte der bekannte Fachmann auf kultusrechtlichem Gebiete Karl Lemayer[2] ausgearbeitet und darin die Wendung aufgenommen, daß es nach dem Anerkennungsgesetz nicht im Ermessen der Regierung stehe, ob sie einer Religionsgesellschaft die Anerkennung erteilen wolle oder nicht, es bestehe, wenn die gesetzlich fixierten Voraussetzungen ausgewiesen seien, hierauf ein gesetzlicher Anspruch; die Regierung sei aus dem Gesetz verpflichtet, die Anerkennung auszusprechen. Dieser Passus wurde jedoch — offenbar von dem im Kultusrecht gleichfalls wohl bewanderten Minister Stremayr — gestrichen und durch die dem Gesetzestext entnommenen, die Frage des Rechtsanspruches offenlassenden Worte ersetzt: „Nach diesem Gesetz wird den Anhängern eines bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses die Anerkennung als Religionsgesellschaft erteilt, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen nachgewiesen sind, und es handelt sich demnach im vorliegenden Falle nur noch um den Nachweis, daß diese gesetzlichen Voraussetzungen zur Anerkennung gegeben sind." Hieraus kann ersehen werden, daß man schon damals bei der ersten Durchführung des Anerkennungsgesetzes auf die Betonung eines Anspruches auf Anerkennung, wie dies der Motivenbericht getan hat, keinen Wert legte, daß man vielmehr die Worte des Motivenberichtes als irreführend oder gar als unrichtig ansah.

Schenkungssteuerpflicht bei unentgeltlichen Übertragungen zwischen Pfarrpfründe und Pfarrkirche[1]

Von Erwin Melichar, Wien

In seinem Erkenntnis vom 4. März 1953, Zl. 148/51, setzte sich der österreichische Verwaltungsgerichtshof mit einer Frage des kanonischen Rechts auseinander. Der zugrunde liegende Sachverhalt war kurz folgender:

[2] Insbesondere bekannt durch seinen ausführlichen und die damaligen staatskirchenrechtlichen Auffassungen deutlich wiedergebenden Motivenbericht zum Katholikengesetz aus 1874. Von ihm stammt auch die Idee bezüglich der Lösung des Konkordates aus 1875 wegen Änderung der Rechtsstellung des Papstes als Vertragspartner. Vgl. Festschrift des BM. f. U. 1948, S. 428.

[1] Das derzeit geltende österreichische Steuerrecht kennt keine besondere Schenkungsteuer, sondern unterwirft Schenkungen unter Lebenden und Zweckzuwendungen

Mit einem Tauschvertrag hatten eine Pfarre (Pfarrpfründe) und eine Pfarrkirche (Kirchenfabrik) einem Dritten zwei kleinere Grundstücke und dieser ein größeres Grundstück an die Pfarrkirche übertragen, welches für die Einrichtung eines Jugendheimes bestimmt war. Das Finanzamt nahm nun eine unentgeltliche Zuwendung von der Pfarre an die Pfarrkirche im Werte des von der Pfarre an den Dritten hingegebenen Grundstückes an und erließ einen Steuerbescheid, mit dem der Pfarrkirche von diesem Wert die Schenkungsteuer vorgeschrieben wurde. Da die Berufung gegen diesen Steuerbescheid erfolglos blieb, ergriff die Pfarrkirche Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Sie bestritt darin sowohl die Schenkungsteuerpflicht dem Grund nach, als auch für den Fall der Bejahung der Steuerpflicht den von der Finanzbehörde angewendeten Hundertsatz. Zu diesen beiden Beschwerdepunkten führte sie aus, es handle sich um eine im innerkirchlichen Bereich vorgenommene Vermögensverschiebung; nur die kirchlichen Vorschriften, nach denen das Vermögen der Pfarrpfründe ausschließlich dem Lebensunterhalt des Pfründeninhabers diene, hätten das erzbischöfliche Ordinariat veranlaßt, zu entscheiden, daß das auch aus Mitteln der Pfründe im Tauschweg erworbene Haus allein der Pfarrkirche zugeschrieben werde. Überdies gehe aus dem Kirchenbeitragsgesetz und den hiezu ergangenen Durchführungsverordnungen hervor, daß die Pfarrpfründen und die Pfarrkirchen jeder finanziellen Selbständigkeit entbehren und damit auch jeder Grund für das Bestehen einer selbständigen Rechtspersönlichkeit beseitigt sei. Jede vermögensrechtliche Verfügung müsse von der Diözese genehmigt werden, nur die Diözese könne also tatsächlich Entscheidungen über derartige Verfügungen treffen. Im übrigen liege auch eine einheitliche Zweckzuwendung gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 und § 4 Z. 2 lit. a des Erbschaftsteuergesetzes (ErbschStG.)[2] vor, so daß auch bei Annahme verschiedener Rechtspersönlichkeiten eine Schenkungsteuer nicht eingehoben werden könne. Wenn man aber eine Schenkungsteuerpflicht

---

in gleicher Weise wie den Erwerb von Todes wegen im Erbschaftsteuergesetz vom 22. 8. 1925, DRGBl. I S. 320 (in der Fassung der Erbschaftsteuernovelle 1946, BGBl. Nr. 164, und des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 108/1952), einer „Erbschaftsteuer". Da es aber trotzdem in Judikatur und Verwaltungspraxis üblich ist, die Erbschaftsteuer von Rechtsvorgängen unter Lebenden als Schenkungsteuer zu bezeichnen, wird diese Ausdrucksweise auch hier angewendet.

[2] Diese Bestimmungen lauten:

„§ 3. (1) Als Schenkung im Sinne des Gesetzes gilt: ... 3. was infolge Vollziehung einer von dem Schenker angeordneten Auflage oder infolge Erfüllung einer einem Rechtsgeschäft unter Lebenden beigefügten Bedingung ohne entsprechende Gegenleistung erlangt wird, es sei denn, daß eine einheitliche Zweckzuwendung vorliegt; ..."

„§ 4. Als Zweckzuwendung gilt: ... 2. bei einer freigebigen Zuwendung unter Lebenden a) eine der Zuwendung beigefügte Auflage zugunsten eines Zweckes oder eine Leistung zugunsten eines Zweckes, von der die Zuwendung oder ein gegenseitiger Vertrag abhängig gemacht ist, ..."

annehme, dann komme nach § 10 Abs. 2 ErbschStG.[3] nur der begünstigte Steuersatz von 5% in Betracht.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde der Pfarrkirche als unbegründet abgewiesen, wobei er von folgenden Erwägungen ausging:

„Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 2 ErbschStG. unterliegt der Schenkungssteuer jede freigebige Zuwendung unter Lebenden, durch die der Erwerber auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird. Voraussetzung einer Zuwendung ist also das Vorhandensein einer bereicherten und einer durch die Zuwendung beschwerten Person. Der Streit geht darum, ob die Beschwerdeführerin (Fabriksgut) und die Pfarre (Pfarrpfründe) zwei verschiedene Rechtspersonen sind. Dies bestreitet die Beschwerdeführerin unter Hinweis auf einen Beschluß des Obersten Gerichtshofes[4]. Der Oberste Gerichtshof hat im erwähnten Beschluß nur die Frage — übrigens als Vorfrage — erörtert, ob für den staatlichen Bereich der Republik Österreich die katholische Kirche als Ganzes oder deren einzelne Verwaltungssprengel, also die Kirchenprovinzen Wien und Salzburg und die einzelnen Diözesen als Körperschaften öffentlichen Rechtes mit den diesen von der Rechtslehre und von einzelnen gesetzlichen Bestimmungen beigelegten Rechtswirkungen anzusehen seien. Über die Rechtspersönlichkeit der Pfarrkirche und der Pfarrpfründen ist damit nichts ausgesagt[5].

Die belangte Behörde hat ihre Entscheidung auf Artikel II des Konkordats vom 5. Juni 1933, BGBl. II Nr. 2/1934, gestützt, demzufolge die einzelnen Einrichtungen der katholischen Kirche, die nach kanonischem Recht Rechtspersönlichkeit haben, auch für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit genießen, soweit sie beim Inkrafttreten

---

[3] Diese Bestimmung lautet (alte Fassung nach der Erbschaftsteuernovelle 1946):

„(2) Von Zuwendungen an solche inländische Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten, die ausschließlich mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern ihnen eigene Rechtspersönlichkeit zukommt, beträgt die Steuer ohne Rücksicht auf die Höhe der Zuwendung 5 v. H."

[4] Es handelt sich um den Beschluß des OGH., SZ. XXIII Nr. 5; vgl. hiezu Melichar, Die Rechtspersönlichkeit der Diözesen der katholischen Kirche nach österreichischem Staatskirchenrecht, ÖAKR. 3 (1952), S. 229 ff.

[5] Im übrigen anerkennt auch der OGH. in seiner Entscheidung vom 21. 1. 1953, 1 Ob 10/53 (Juristische Blätter 1953 S. 298) mittelbar die Rechtspersönlichkeit von Pfründe und Fabriksgut, wenn er ausführt:

„Der Meinung des Revisionswerbers, die Klägerin, die katholische Pfarrpfründe K., werde nicht durch den Pfarrer, sondern durch den Pfarrkirchenrat vertreten, kann nicht gefolgt werden. Die rechtlichen Grundlagen zur Beurteilung dieser Frage ergeben sich aus dem katholischen Kirchenrecht. Denn grundsätzlich ist für die Art der Vertretung einer privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft die intern darüber geltende Vorschrift maßgebend. Das kirchliche Recht unterscheidet zwischen dem sogenannten Kirchenfabriksvermögen und dem Pfründenvermögen. Während das erstere alle Sachen und Rechte umfaßt, die mit der einzelnen Kirche dauernd verbunden sind und zum Unterhalt des Gottesdienstes und der kirchlichen Gebäude dienen, ist das Pfründen- oder Benefizialvermögen die Summe der Sachen und Rechte, die als Ausstattung mit einem Kirchenamt dauernd verbunden sind (Can. 1409 ff., 1495 ff., CIC, Ebers, Grundriß des katholischen Kirchenrechts, 1950, S. 404, 409). Nach der seither wiederholt, zuletzt am 26. 3. 1952 geänderten Pfarrkirchenratsordnung vom 18. 9. 1939 bezieht sich die Vertretungsbefugnis des Pfarrkirchenrats nur auf das Vermögen der Kirchenfabrik. Hier dagegen handelt es sich, da der Beklagte die Einwendung der mangelnden aktiven Klagelegitimation der Klägerin nicht rechtzeitig erhoben hat, jedenfalls um ein Vermögen der Pfarrpfründe. Diese wird nicht vom Pfarrkirchenrat, sondern vom Inhaber, dem Pfarrer, verwaltet und vertreten (Can. 1476 CIC, Wolff-Klang I², S. 200)."

des Konkordates in Österreich bestehen. Die Bestimmung dieses Artikels ist in Österreich auch schon vor Abschluß des Konkordates gehandhabt worden. Auch die österreichische Gesetzgebung hat den Vorschriften des kanonischen Rechtes Rechnung getragen, wie sich aus den §§ 38 ff., vor allem aus §§ 42 und 46 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, RGBl. Nr. 50, ergibt, die insbesondere auch die voneinander abweichenden Vorschriften des kanonischen Rechtes über die Verwaltung des Kirchen- (Fabriks-) Gutes einerseits und des Pfründenvermögens anderseits übernehmen. Die österreichischen Kultusbehörden haben auch immer den Rechtsgeschäften der Kirchen wie der Pfründen, wenn sie von den nach dem kanonischen Recht zur Vertretung befugten natürlichen Personen abgeschlossen wurden, ihre Genehmigung erteilt. Auch das kanonische Recht kennt außer der Gesamtkirche eine Reihe juristischer Personen (personae morales, entia iuridica, c. 99 und 100 § 1 CIC). Die Pfründe ist im c. 1409 ausdrücklich als juristische Person anerkannt. Daß dies aber auch für die Kirche, das Fabriksgut, gilt, ergibt sich aus cc. 1182—1184 und 1186, wo ein eigenes Verwaltungsorgan für das Fabriksgut vorgeschrieben ist (während das Pfründenvermögen nach c. 1476 vom Benefiziaten allein verwaltet wird) und wo verfügt wird, daß aus dem Fabriksvermögen in erster Linie die Kirchenbau- und Kirchenerneuerungslast zu tragen ist, daß aber aus diesem Vermögen auch die Kosten der Abhaltung des Gottesdienstes und der Ausschmückung der Kirche zu bestreiten sind. Nach c. 1477 § 2 trägt das Fabriksvermögen auch die Kosten außerordentlicher Instandsetzungen des Pfründengebäudes. Dagegen dient das Pfründenvermögen nach c. 1473 der Verschaffung des anständigen Unterhaltes für den Benefiziaten. Der Benefiziat, der die Verpflichtung zur Lesung der kanonischen Gebete vernachlässigt, hat die Früchte des Pfründenvermögens, die auf die Zeit seines nachlässigen Verhaltens entfallen, den Armen, dem Diözesanseminar oder dem Fabriksgut herauszugeben und diesem fallen gemäß c. 1481 auch die Früchte der freigewordenen Pfründe zur Hälfte zu. Auch Krankenhäuser, Waisenhäuser und andere Wohlfahrtseinrichtungen können nach c. 1489 als juristische Personen errichtet werden. Gemäß c. 1510 § 2 kann eine juristische Person gegen die andere juristische Person auch zum gottesdienstlichen Gebrauch bestimmte geweihte oder gesegnete Gegenstände ersitzen. Als solche Erwerber durch Ersitzung kommen vor allem Fabriksvermögen in Betracht. Aus dem Gesamtbild dieser Vorschriften ergibt sich, daß einerseits die Pfründe eine selbständige Rechtspersönlichkeit darstellt, daß also das, was die Pfründe zu einem kirchlichen Zwecke von sich aus hingibt, einem anderen von ihr verschiedenen kirchlichen Rechtssubjekt zufallen muß, daß aber anderseits auch die Kirche, das Fabriksgut, Rechtspersönlichkeit besitzt. An dieser Rechtslage haben auch die Vorschriften des Kirchenbeitragsgesetzes nichts geändert. § 6 Abs. 1 der dazu erlassenen Durchführungsverordnung (Gesetzblatt für Österreich Nr. 718/1939) erkennt sowohl die Pfründe als auch die Kirche ausdrücklich als Rechtsträger an. Wenn die Kirchenbeitragsordnungen nach § 2 dieser Verordnung nur für den ganzen Bereich einer Diözese erlassen werden können, so kann dies allenfalls die Bedeutung haben, daß die eingehenden Kirchenbeiträge zunächst für die ganze Diözese einem einzigen Rechtssubjekt, etwa dem bischöflichen Tafelgut, zufließen[6]; daß diese dann von diesem Rechtsträger den einzelnen kirchlichen Anstalten (Fabriksvermögen, Seminar, Wohlfahrtseinrichtungen) zugewiesen werden, wird durch diese Vorschriften nicht ausgeschlossen[7]. Jedenfalls vermag die Oberaufsicht des Bischofs

[6] Der Verwaltungsgerichtshof nimmt somit die von mir, a. a. O., vertretene Ansicht, daß die mensa episcopalis der der Diözese zugeordnete Vermögensträger ist, nur als e i n e Lösungmöglichkeit an, ohne damit die anderen Möglichkeiten, daß den Diözesen selbst Rechtspersönlichkeit zukommt oder daß ihr ein anderer Vermögensträger zuzuordnen ist, auszuschließen. Daß der Verwaltungsgerichtshof diese heikle Frage offen ließ, findet darin seine Begründung und Berechtigung, daß ihre Entscheidung für den vorliegenden Streitfall ohne Bedeutung war und daher kein Anlaß vorlag, zu dieser speziellen Frage, bei der mehrere Standpunkte mit guten Gründen vertreten werden können (vgl. a. a. O., S. 258), eindeutig Stellung zu nehmen.

[7] Daß auch solche Zuweisungen aus den Eingängen an Kirchenbeiträgen durch

über die Verwendung dieser Mittel der Rechtspersönlichkeit, vor allem des Fabriksgutes nicht Abbruch zu tun. Diese Rechtsträger stehen auch nach den Vorschriften des kanonischen Rechts unter ständiger Überwachung des Bischofs (c. 1519 CIC) und ihre Verfügungen, die über die laufende Verwaltung hinausgehen, vor allem Veräußerungen und Belastungen des Kirchengutes, bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Oberen (cc. 1527, 1530, 1532, 1538). Dieses Überwachungs- und Genehmigungsrecht entspricht etwa dem des gesetzlichen Vertreters eines „Handlungsunfähigen" bzw. des Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichtes; c. 100 § 3 CIC stellt die juristischen Personen auch ausdrücklich den Minderjährigen gleich.

Läßt sich somit nicht bestreiten, daß die Pfarrkirche (Fabriksgut) und die Pfarrpfründe voneinander verschiedene Rechtspersonen sind, dann muß auch in dem hier zu beurteilenden Fall ein schenkungssteuerpflichtiger Vorgang im Sinne des § 3 Abs. 1 Z. 2 ErbschStG. erblickt werden, weil durch den dreiseitigen Tauschvertrag vom ... die Pfründe Grundstücke an . . . (den Dritten) . . . übertragen hat, für die die Pfarrkirche (Beschwerdeführerin) ihrerseits Grundstücke erhielt, für die sie den vollen Gegenwert aus eigenen Mitteln hinzugeben entweder nicht in der Lage oder, aus welchen Gründen immer, nicht gewillt war. Die Beschwerdeführerin ist also auf Kosten der Pfründe freigebig bereichert, die Steuerpflicht besteht somit dem Grund nach zu Recht.

Aber auch der Steuersatz ist von den Finanzbehörden richtig ermittelt worden. Wie der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 19. März 1952, Zl. 1090/50[8], ausgesprochen hat, können Zuwendungen an kirchliche Anstalten zur Verwirklichung wohltätiger oder gemeinnütziger Zwecke nicht dem ermäßigten Steuersatz nach § 10 Abs. 2 ErbschStG. in der Fassung der Novelle von 1946 unterworfen werden. Gemäß Artikel 19 Abs. 4 der hg. Geschäftsordnung, BGBl. Nr. 220/1952, wird auf die Begründung dieses Erkenntnisses verwiesen. Die Beschwerdeführerin verfolgt, wie sich aus ihrer Einrichtung und auch aus c. 1182 CIC ergibt, in erster Linie Zwecke, die § 19 Abs. 2 des Steueranpassungsgesetzes als ausgesprochen kirchliche Zwecke bezeichnet[9] und die er den im § 17 dieses Gesetzes angeführten gemeinnützigen Zwecken gegenüberstellt. Da aber nach § 3 der 25. Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen der Ostmark[10] Zuwendungen zu kirchlichen Zwecken und an kirchliche Anstalten (wenn auch zu anderen als kirchlichen Zwecken) keiner Begünstigung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuer teilhaft werden und auch § 10 Abs. 2

---

das Ordinariat an die einzelnen kirchlichen Rechtsinstitute als steuerpflichtige Schenkungen behandelt werden, ist nicht zu besorgen, weil es sich hiebei um Zuweisungen in Vollziehung öffentlich-rechtlicher Normen handelt. Denn nach § 1 des Kirchenbeitragsgesetzes, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 543/1939, sind ganz allgemein die Kirchenbeiträge zur Deckung des kirchlichen Sach- und Personalbedürfnisses bestimmt, sohin auch zur Deckung des Personal- und Sachaufwandes der einzelnen kirchlichen Institute.

[8] Im Auszug veröffentlicht in der Österr. Juristen-Zeitung 1952, S. 445.

[9] § 19 (2) des Steueranpassungsgesetzes, der die kirchlichen Zwecke umschreibt, lautet:

„(2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung des Gottesdienstes, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Invalidenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen."

[10] DRGBl. I S. 1604/1940. Diese Verordnungsstelle lautet:

„§ 3. Für Zuwendungen an Kirchen, an rechtsfähige Stiftungen, Gesellschaften, Vereine und Anstalten mit kirchlichen Zwecken, für Zweckzuwendungen zu kirchlichen Zwecken und für Beiträge an Personenvereinigungen mit kirchlichen Zwecken werden besondere Vergünstigungen (§ 18 Abs. 1 Ziffern 18 und 19 und § 19 des Erbschaftsteuergesetzes) nicht gewährt."

ErbschStG. in der gegenwärtigen Fassung Zuwendungen zu gemeinnützigen Zwecken nur dann begünstigt, wenn sie an Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten bewirkt werden, die ausschließlich mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen und denen eigene Rechtspersönlichkeit zukommt, konnte im vorliegenden Fall die Zuwendung der Pfründe an die Beschwerdeführerin, die zwar eine eigene Rechtsperson ist, die aber mildtätige oder gemeinnützige Zwecke nicht ausschließlich, sondern nur neben den ihr kraft ihrer Bestimmung obliegenden kirchlichen Zwecken verfolgt, nicht einem begünstigten Steuersatz unterworfen werden. Angesichts der Fassung des § 10 Abs. 2 ErbschStG. kommt auch der Frage, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Schenkung oder um eine Zweckzuwendung durch Beifügung einer Auflage zugunsten eines Zweckes anläßlich der Zuwendung (§ 4 Z. 2 lit. a ErbschStG.) handelt, keine rechtliche Bedeutung zu."

An der selbständigen Rechtspersönlichkeit der Pfründen und der Fabriksgüter kann nach kanonischem Recht und auch nach österreichischem Staatskirchenrecht ernstlich nicht gezweifelt werden. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Gründe, die für die Rechtspersönlichkeit dieser kirchlichen Rechtsinstitute sprechen, so erschöpfend dargelegt, daß kaum etwas hinzuzufügen ist. Es muß insbesondere anerkennend hervorgehoben werden, mit welcher Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit sich der Verwaltungsgerichtshof, also ein weltliches Gericht, mit den Bestimmungen des kanonischen Rechts auseinandersetzt[11]. Daß das Ergebnis für die Kirche unbefriedigend ist, ergibt sich einzig und allein daraus, daß der CIC in c. 1499 § 2 für das kirchliche Vermögensrecht die Institutentheorie angenommen hat. Diese Regelung hat ihre großen Vorzüge, bringt aber — wie jede Regelung — gelegentlich in mancher Beziehung auch Nachteile mit sich. In Fällen wie dem vorliegenden wären sie nur dadurch zu vermeiden, daß das staatliche Erbschaftsteuerrecht eine Befreiung für derartige innerkirchliche Vermögensverschiebungen vorsieht. Das ist de lege lata nicht der Fall. Es ist verständlich, daß die Kirche de lege ferenda überhaupt eine Befreiung für Zuwendungen zugunsten kirchlicher Zwecke anstrebt. Mir erschiene es möglich, daß der Staat, wenn er schon die von der Kirche angestrebte generelle Befreiung nicht zugesteht, doch wenigstens innerkirchliche Vermögensverschiebungen, die lediglich in Durchführung kirchlicher Rechtsvorschriften auf Grund von Verwaltungsmaßnahmen der kirchlichen Aufsichtsbehörde erfolgen, für die daher die volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte, die für die Erhebung einer Schenkungsteuer sprechen, nicht vorliegen, von der Erbschaft- (Schenkung-) Steuer befreit.

[11] Die Erklärung für die hohe Rechtskultur des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes auf diesem Gebiet ist nicht zuletzt darin zu suchen, daß im ersten rechtshistorischen Studienabschnitt der österreichischen juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung (vgl. Vdg. StGBl. Nr. 164/1945) dem kanonischen Recht als Studien- und Prüfungsgegenstand die gleiche Rolle eingeräumt ist wie dem römischen und dem deutschen Recht. Aus dem vorliegenden Erkenntnis ersieht man, daß dieses Studium nicht nur vom rechtshistorischen und rechtsvergleichenden Gesichtspunkt aus, sondern auch vom Standpunkt der Rechtspraxis aus seine Berechtigung findet.

Katholisches Kirchenrecht

PÄPSTLICHES RECHT

Litterae Apostolicae: Pacis vinculum vom 21. März 1952 (AAS. XXXXIV, S. 520 ff.).

Durch dieses Apostolische Schreiben werden die Konstitutionen oder Konföderationen der monastischen Kongregationen des hl. Benedikt approbiert. Der CIC kennt die Bezeichnung: Confoederatio Congregationum monasticarum nicht. Can. 488 CIC, der eine Terminologie des Ordensrechtes enthält, bestimmt unter 2° den Begriff der Congregatio monastica als Verbindung mehrerer eigenberechtigter Mönchsklöster unter demselben Superior (plurium monasteriorum inter se conjunctio sub eodem Superiore). Diese Definition behält das M. P.: Postquam Apostolicis Litteris für die orientalische Kirche bei: P. III., De verborum significatione, can. 313, § 1, 1°, bloß das überflüssige „inter se" wurde gestrichen und Superior durch Präses ersetzt; jedoch bekam dieselbe Sache einen anderen Namen: Confoederatio monastica. Im gleichen can. 313, § 1, 2° M. P. wird die Verbindung mehrerer monastischer Konföderationen unter dem gleichen Präses Consociatio confoederationum genannt (AAS. XXXXIV, S. 147). Die Constitutio Apostolica: Sponsa Christi vom 12. November 1950, AAS. XXXXIII, S. 5 ff.) führt in Art. 6 und 7 der „Statuta generalia monialium" die Bezeichnung: Foederatio monasteriorum monialium für die Verbindung eigenberechtigter Nonnenklöster unter einer Vorsteherin ein, die mit den Fakultäten höherer Ordensoberer ausgestattet ist, soweit solche Fakultäten von Frauen ausgeübt werden können. Diese Vereinigungen oder Föderationen können sich zu Konföderationen, d. h. zu Verbänden von Vereinigungen zusammenschließen (ÖAUR. 1951, S. 273 ff.). Im Recht begegnen uns somit für dieselbe Sache verschiedene Bezeichnungen: Im CIC und im Apostolischen Schreiben: Pacis vinculum heißt die Vereinigung eigenberechtigter Mönchsklöster Congregatio monastica, dazu im Apostolischen Schreiben der Verband solcher monastischer Kongregationen: Confoederatio monastica. In der Constitutio Apostolica: Sponsa Christi wird die Vereinigung Foederatio monasteriorum monialium, der Verband dieser Confoederatio foederationum genannt. Im M. P. Postquam Apostolicis Litteris findet sich für die Vereinigung eigenberechtigter Mönchsklöster die Bezeichnung: Confoederatio monastica, für den Verband der Vereinigungen der Name: Consociatio confoederationum.

In seinem Apostolischen Schreiben erinnert Papst Pius XII. zunächst an die Gründung eines dauernden Bundes benediktinischer Gemeinschaften auf Grund des Apostolischen Schreibens Leo XIII. vom 12. Juli 1893[1]. Durch die Autorität desselben Papstes wurde in Rom die gemeinsame Studienanstalt der Benediktiner, San Anselmo gegründet. Der Papst erinnert ferner an das Dekret der Sacra Congregatio negotiis Episcoporum atque

[1] Scherer, Rudolf Ritter von, Handbuch des Kirchenrechts, 2. Bd., Graz 1898, S. 711 f.: Während an sich jedes Kloster von anderen Klöstern unabhängig war, schlossen sich die reformierten Klöster zu Verbänden, sogenannten Kongregationen, zusammen, um desto leichter ihren Grundsätzen Ansehen und Erfolg zu verschaffen. Diesen Gedanken sprach bereits Benedikt von Aniane († 821) aus, verwirklicht wurde er in der Kongregation von Clugny. — derselbe, l. c., Anm. 13, S. 713: Endlich wurde als oberster Leiter sämtlicher Kongregationen und Klöster O. S. B. der Abt von St. Anselm in Rom zum Abbas primas mit zwölfjähriger Amtsdauer ernannt: Leo XIII., Summum, 12. Juli 1893 (A. S. S., XXVI, 371—374) und demselben das Visitationsrecht sowie die Abheischung fünfjähriger Zustandsberichte von den einzelnen Kongregationen zuerkannt: C. Cpp. Reg. 16. September 1893 (C. c. XXVI, 743—746).

Regularium praeposita vom 16. September desselben Jahres, durch das im Auftrag Leos XIII. die Rechte und Aufgaben des Abt-Primas festgelegt wurden. Im Laufe der Zeit kamen zu diesem Grundgesetz andere Dekrete derselben Kongregation, Beschlüsse der Abtkonvente und Synoden der Präsides, die jedes 13. oder auch 7. Jahr stattfanden, die gewohnheitsrechtliche Übung des Kollegium Anselmum und die ständige Praxis des obersten Leiters hinzu. Trotzdem waren diese Bestimmungen lückenhaft, manches war unklar, es gab sogar Bestimmungen, die einander widersprachen. Auch eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse der Zeit schien erforderlich.

Deshalb hat die Religionskongregation die Vorschriften des geltenden Rechtes überprüft, den Charakter und den Vorteil der Föderation und auch die Erfordernisse unserer Zeit erwogen, etliche neue Bestimmungen eingeführt und mit den früheren in Einklang gebracht, jedoch so, daß die ursprünglichen Satzungen und Fundamente der Vereinigung bekräftigt und jeder Kontroverse entzogen werden. Die Kongregation hat auch nach Möglichkeit dafür gesorgt, daß diese Gesetze durch erfahrene und angesehene Männer zu einem Corpus redigiert wurden und mit dem Geist der Regel des hl. Benedikt wie auch mit den echten monastischen Einrichtungen so weit als möglich übereinstimmen. Der Papst aber hat den Bitten um die Approbation dieser Statuten der Konföderation willfahrt, er hat sie als das eigentliche Gesetz oder die Konstitutionen der Konföderation der monastischen Kongregation des Ordens des hl. Benedikt nach dem im Archiv der hl. Kongregation aufbewahrten Exemplar gutgeheißen und bestätigt, zugleich alles aufgehoben und als aufgehoben erklärt, was hinsichtlich der Konföderation ihrem eigenen Gesetz widerspricht.

Der Inhalt dieses Gesetzes wurde im päpstlichen Gesetzblatt nicht publiziert, daher auch der Hinweis auf das im Archiv der Religionskongregation aufbewahrte authentische Exemplar. Eine Besprechung findet sich in: Benediktinische Monatsschrift zur Pflege des religiösen und geistigen Lebens, Herausgeber Erzabtei Beuron, Hohenzollern, 28. Jg., 1952, Heft 9/10, S. 353—363: P. Gerard Oesterle, Das päpstliche Eigengesetz für die benediktinische Konföderation. Darnach enthält das Gesetz 144 Artikel, gegliedert in drei Abschnitte, in denen das Wesen, die Verfassung und der Zweck der Konföderation behandelt wird: Mitglieder sind gleichberechtigte, selbständige monastische Kongregationen, von denen jede in ihrem Bereich die höchste Regierungsgewalt besitzt und ihre eigenen Konstitutionen unverändert behält. Die einzelnen Kongregationen werden wie bisher vom Erzabt oder Abt-Präses geleitet. Jedes Kloster behält ungeschmälert seine Rechte und Privilegien.

Die Konföderation schafft keinen neuen Orden oder eine einzige monastische Kongregation, wie ausdrücklich erklärt wird, bildet aber eine juristische Person im Sinne des kanonischen Rechtes. An der Spitze steht der Abt-Primas mit dem Kongreß sämtlicher Äbte und der Synode sämtlicher Leiter der einzelnen Kongregationen. Ordentliche und unmittelbare Mitglieder sind nur die monastischen Kongregationen, nicht die einzelnen Klöster und Mönche. Einzelne Klöster treten durch ihre Zugehörigkeit zu einer Kongregation in den Verband der Konföderation ein, die Gründung neuer Kongregationen wird erschwert. Orden, die ebenfalls die Benediktinerregel beobachten: Zisterzienser, Trappisten, Valumbroser, Olivetaner, Silvestriner, Camaldulenser können auf Grund eines Gutachtens des Äbtekongresses durch ein Dekret des Apostolischen Stuhles Mitglieder der Konföderation werden. Jedes Benediktinerkloster muß einer Kongregation und durch diese der Konföderation angehören, wofern sie nicht auf Grund eines päpstlichen Dekretes unmittelbar der Obhut des Abt-Primas anvertraut oder der Konföderation eingegliedert ist. Nonnenklöster des eigentlichen Benediktinerordens können auf dem Wege über eine monastische Kongregation oder des einzelnen Männerklosters oder als Verband im Sinne der Apostolischen Konstitution Sponsa Christi der Konföderation direkt oder über eine Kongregation angegliedert werden, um der rechtlichen Vorteile der Kongregation teilhaftig zu werden. Der Abt-Primas wird vom Kongreß der Äbte auf zwölf Jahre gewählt; der Kongreß der Äbte findet in der Regel alle sechs Jahre nach der

Wahl des Abt-Primas statt. Die Präsides der einzelnen Kongregationen versammeln sich womöglich alle drei Jahre in Rom oder anderswo. Äbte und Mönche, die sich durch Gelehrsamkeit und Erfahrung auszeichnen, können als Assessoren diesen Versammlungen beigezogen werden. Diese Synode der Präsides bildet den Rat des Abt-Primas in Angelegenheiten, von denen die Konföderation als ganze betroffen wird. Der Abt-Präses ist Repräsentant der Konföderation, sucht im Rahmen seiner Amtsgewalt die benediktinische Tradition zu wahren, das zeitliche, asketische, wissenschaftliche Gut des Ordens zu fördern, die Rechte und Privilegien des Ordens zu schützen. Er darf in besonderen Fällen die kanonische Visitation einzelner Kongregationen und Klöster vornehmen. Bei Zwistigkeiten im Orden soll er zuerst als Vermittler auftreten, bevor ein Prozeß geführt wird. Der Abt-Primas vertritt den Orden beim Apostolischen Stuhl, bei kirchlichen und weltlichen Behörden. Die Regierung des Studienkolleges St. Anselmo liegt in der Hand des Abt-Primas, der auch Mönche aus jedem Kloster der Konföderation als Professoren berufen kann, jedoch nur einen aus demselben Kloster, Über den Stand des Kollegs legt der Abt-Primas der Synode der Präsides und der Versammlung der Äbte Rechenschaft ab. Der ganze Orden ist verpflichtet, zum Unterhalt der gemeinsamen Bildungsanstalt und zum würdigen Bestand der Bibliothek beizutragen. Veröffentlichungen der Benediktiner, die der Konföderation angehören, müssen in einem Exemplar der Bibliothek von St. Anselmo überwiesen werden. Innerhalb der Konföderation besteht die Verpflichtung gegenseitiger Hilfeleistung in jedweder Beziehung.

Instruktion der Hl. Kongregation der Glaubensverbreitung über das Almosensammeln für die Missionen vom 21. Juni 1952 (AAS. XXXXIV, S. 549 ff.).

Alles was zur Förderung der Missionen aufgebracht wird, sei es durch die Päpstlichen Werke der Glaubensverbreitung, oder des hl. Petrus für einen eingeborenen Klerus, oder von der hl. Kindheit Jesu oder durch die Kollekte am Epiphaniefest für die Neger Afrikas, dies alles wird zusammengelegt, so daß alle Sammelgelder aus allen Nationen zu einer Masse für den Unterhalt sämtlicher Missionen vereinigt werden. Dieses gesamte Geld, das der Gewalt und dem Ermessen des Apostolischen Stuhles und der Hl. Kongregation für die Verbreitung des Christentums übergeben ist, wird durch Beauftragte des Papstes auf sämtliche Missionen entsprechend ihrem Bedürfnis aufgeteilt.

Um die Zusammenfassung aller Kräfte der Gläubigen in der Heimat zum Nutzen der Missionen zu bewirken, beschloß die Hl. Kongregation der Glaubensverbreitung gemäß den Vorschriften der hl. Canones (confr. can. 622 § 1—2; 691 § 3—5; 1341 § 1, 1503 CIC), des M. P. Romanorum Pontificum vom 3. Mai 1922, Decessor noster vom 24. Juni 1929 und der übrigen Dokumente allen nationalen und diözesanen Direktoren der Päpstlichen Missionswerke und Leitern der Orden, Kongregationen und Gesellschaften ohne Gelübde, die der Kürze halber in der vorliegenden Instruktion Missionsinstitute genannt werden, gewisse Normen ins Gedächtnis zu rufen. Diese Normen sind von allen vorerwähnten Personen gewissenhaft zu beobachten.

1. Den Missionsinstituten ist es gestattet, durch Predigten und Zeitschriften die Bedürfnisse ihrer Schulen für die Heranbildung von Missionären und der ihnen anvertrauten Missionen den Gläubigen bekanntzumachen und die Freigebigkeit der Gläubigen anzuspornen. Sie dürfen aber nicht vergessen, ihre Zuhörer und Leser über den besonderen Zweck aufzuklären, den sich die Päpstlichen Missionswerke festsetzen; den Gläubigen besonders am Missionstag zu empfehlen, daß sie diesen überaus lobenswerten Werken als Mitglieder beitreten.

2. Die Missionsinstitute haben in der Ausbreitung jeder Art von Hilfsarbeit für die Mission in der Heimat vom Ortsordinarius durch den Diözesandirektor die Erlaubnis zu erwirken und solche Benennungen und Formen zu meiden, die Irrtümer über den Zweck der Missionsinstitute und der Päpstlichen Werke im Geiste der Gläubigen erzeugen oder dem Fortschritt dieser Päpstlichen Werke erheblich im Wege stehen könnten.

3. Die Missionsinstitute haben bei der Vorbereitung und der Feier des Missionstages bereitwillig mitzuwirken. Das Sam-

melergebnis dieses Tages, auch aus Pfarren und Kirchen der Religiosen der zuständigen Diözesandirektion einzusenden, und um den Erfolg der Feier dieses Tages in keiner Weise zu beeinträchtigen, sich jeder Sammlung und jeder Art von Werbung für die eigenen Missionen zu enthalten, wenigstens schon eine angemessene Zeit vor der jährlichen Feier des Missionstages.

4. Die nationalen Direktoren haben darüber zu wachen, daß niemand den Zweck der päpstlichen Missionswerke mißbraucht, um für Missionen im allgemeinen Almosen zu sammeln, zur Deckung von Erfordernissen in Gebieten, die von dieser Hl. Kongregation der Glaubensverbreitung nicht abhängen.

5. Die nationalen und diözesanen Direktionen haben unter den Werken, die zur Förderung der Missionen bestimmt und unter den Gläubigen zu verbreiten sind, eine Ordnung aufzustellen, um alle überflüssigen Kosten und alle Vorhaben zu vermeiden, die zur Vereinigung der Bemühungen für die Missionen direkt nicht beitragen.

6. Der Missionstag ist nach den in den rechtmäßigen Dokumenten enthaltenen Normen und nach den Vorschriften zu feiern, die unter den gegebenen Verhältnissen die nationalen Direktionen für geeigneter ansehen.

7. In den Schulen und Erziehungsanstalten und allen derartigen Einrichtungen, die von Religiosen und Schwestern geleitet werden, haben es die Leiter und Leiterinnen für ihre Pflicht zu erachten, den Beitritt ihrer Zöglinge zu den Päpstlichen Missionswerken zu fördern und mit besonderem Eifer den Tag der Mission zu feiern, wobei die Mitgliedsbeiträge und gesammelten Spenden unvermindert an die zuständigen Diözesandirektionen zu senden sind.

Instruktion der Hl. Glaubenskongregation an die Ortsordinarien über die sakrale Kunst.

Entsprechend dem Zweck der sakralen Kunst, zum Schmuck des Gotteshauses beizutragen, den Glauben und die Frömmigkeit zu fördern, verlangt die Kirche die volle Übereinstimmung mit ihren Gesetzen, die aus ihrer erhabenen Lehre und der richtigen Aszese erfließen. Deshalb erinnert die Instruktion an das M. P. Pius' X. Tra le sollecitudini vom 22. November 1903 (Acta Pii X., vol. I, S. 75), an das zweite Konzil von Nicäa (Actio 7a et ultima definitio Synodi 2ae, Mansi, Sacr. Conc., XIII, col. 730), an Bestimmungen des Konzils von Trient (Sess. XXV, De invocatione, vener. et Reliquiis Sanct. et sacris Imaginibus), an die Verordnungen Urbans VIII. zur Durchführung der Bestimmungen des Konzils von Trient über hl. Bilder (Sacrosancta Tridentina 91, 15. März 1642, Bullarium Romanum, Taurinen. editio, XV, 171), an die can. 485, 1161, 1162, 1164, 1178, 1261, 1268, 1269 § 1, 1279, 1280, 1385, 1399 CIC, an die Rede Pius' XI. bei der Eröffnung der neuen vatikanischen Pinakothek am 27. Oktober 1932 (AAS. XXIV, S. 356), an die Enzyklika Pius' XII., „De Sacra Liturgia" vom 20. November 1947 (AAS. XXXIX, S. 590 f.).

Unter anderem erwähnt die Instruktion, daß der Apostolische Stuhl auch in jüngster Zeit abwegige Formen und Entweihungen der sakralen Kunst verworfen hat. Auch ist von keinerlei Bedeutung, was manche einwenden, daß die sakrale Kunst den Bedürfnissen und Verhältnissen der neuen Zeiten anzupassen sei. Denn die sakrale Kunst, die mit der christlichen Gesellschaft entstanden ist, hat ihre eigenen Zwecke, von denen sie niemals abweichen, ihre eigene Aufgabe, von der sie niemals abgehen kann.

Hiervon ausgehend ruft die Instruktion den Ortsordinarien des gesamten Erdkreises in besonderer Weise über die Architektur und die figurale Kunst etliche Normen aus den zitierten Canones des CIC ins Gedächtnis, damit die Formen und die Beschaffenheit der sakralen Kunst der Würde und Heiligkeit des Gotteshauses in jeder Weise entspreche. Im Sinne des can. 485 und 1178 haben die Ordinarii dafür zu sorgen, daß aus den Kirchen alles entfernt wird, was der Heiligkeit des Ortes und der schuldigen Ehrfurcht vor dem Gotteshaus irgendwie entgegensteht; auch haben sie die Erlaubnis zur Herausgabe von Büchern, Blättern oder periodischen Schriften zu verweigern, in denen Bilder abgedruckt sind, die dem Geist und den Erlässen der Kirche widersprechen (conf. can. 1385, 1399, 12° CIC).

Schließlich wird den Ortsordinarien befohlen, in die Diözesankommission für sakrale Kunst Männer zu berufen, die nicht nur in der Kunst erfahren, sondern auch im christlichen Glauben fest verankert sind, einen frommen Sinn haben und die von der kirchlichen Autorität aufgestellten sicheren Richtlinien gerne befolgen. Werke der Malerei, Bildhauerei, Architektur sind nur Männern zu übertragen, die durch ihre Befähigung hervorragen und aufrichtigen Glauben wie aufrichtige Frömmigkeit, den Zweck jeder sakralen Kunst, auszudrücken vermögen. Die Studierenden der Philosophie und der Theologie sind ihrer Begabung und ihrem Alter entsprechend in der sakralen Kunst zu unterrichten und zum Verständnis derselben anzuleiten, und zwar durch Lehrer, die vor den Gepflogenheiten und Schöpfungen der Vorfahren Ehrfurcht haben und den Vorschriften des Apostolischen Stuhles gehorchen.

Kongregation für die orientalische Kirche. Dekret vom 10. Mai 1952 über die Wertgrenzen bei Veräußerungen.

Die can. 66, 281, 283, 291 des M. P. Postquam Apostolicis Litteris (9. Februar 1952, AAS. XXXXIV, S. 65—152, ÖAKR. 1953, S. 169 ff.) bestimmen den Betrag, über den hinaus die Veräußerung von Kostbarkeiten und anderem Kirchenvermögen sowie für die Aufnahme von Schulden und anderen Belastungen die Zustimmung des Apostolischen Stuhles verlangt wird. Da aber diese Canones über die Goldwährung nicht entscheiden, verfügt die Hl. Kongregation für die orientalische Kirche durch das gegenwärtige Dekret folgendes:

Solange die gegenwärtigen Verhältnisse andauern, ist die Zustimmung des Apostolischen Stuhles für die Veräußerung von Kostbarkeiten und anderem Kirchenvermögen sowie für die Aufnahme von Schulden und anderen Belastungen notwendig, wenn der Wert in den Patriarchaten den Betrag von 30.000 Goldfranken, außerhalb der Patriarchate von 15.000 Goldfranken übersteigt.

Die Hierarchen, die der Jurisdiktion eines Patriarchen unterworfen sind, ferner die übrigen Oberen der Religiosen in den Patriarchaten bedürfen nach der Bestimmung derselben Canones der Erlaubnis des Patriarchen, wenn der Wert zwischen 15.000 und 30.000 Goldfranken besteht (AAS. XXXXIV, S. 632 f.)[1].

Entscheidungen der Interpretationskommission.

Can. 86, § 1, 2° des M. P. Crebrae allatae sunt vom 12. Februar 1949 (AAS. XXXXI, S. 89—119; ÖAKR. 1950, S. 105—121) lautet: Der Pfarrer und der Ortshierarch assistieren der Eheschließung giltig: ... 2° nur innerhalb der Grenzen ihres Territoriums, ob die Parteien ihre Untergebenen sind oder nicht, wofern diese dem eigenen Ritus angehören.

Die Frage, ob kraft can. 86 § 1, 2° der Pfarrer und der Ortshierarch erlaubt und giltig der Eheschließung von Gläubigen des eigenen Ritus auch an Orten assistieren, die ausschließlich einem anderen Ritus angehören, wofern die ausdrückliche Zustimmung (expressus consensus) des Ordinarius oder des Pfarrers oder des Rektors der vorerwähnten Orte vorhanden ist, hat die Interpretationskommission am 8. Juli 1952 bejaht, doch wurde diese Entscheidung ausdrücklich als extensiv bezeichnet (AAS. XXXXIV, S. 552).

Da nicht von Territorien, sondern von „Orten (loca), die ausschließlich einem anderen Ritus angehören" und auch vom Rektor die Rede ist, handelt es sich hier offenbar um Kultstätten im Sinne des locus pius (vgl.: can. 843 § 1 CIC: Rectores ecclesiarem aliorumque piorum locorum).

Konsistorialkongregation.

Errichtung eines Feldvikariats auf den Philippinen[2].

Zur Durchführung der Militärseelsorge

[1] Durch ein Dekret der Hl. Konsistorialkongregation (AAS. XXXIII, S. 602 f., siehe ÖAKR., 1952, S. 109 f.) wurden die Wertgrenzen für die Veräußerung von Kirchenvermögen gemäß can. 534 § 1 und 1532 § 1 2° CIC herabgesetzt.

[2] Zu diesem und dem folgenden Dekret der Hl. Konsistorialkongregation vgl. die Instruktion der Hl. Konsistorialkongregation zu can. 451 § 3 CIC vom 23. April 1951, AAS. XXXXIII, S. 562—565, ÖAKR. 1952, S. 110—112.

in der Philippinischen Republik errichtet Papst Pius XII. auf Anraten des unterzeichneten Kardinalsekretärs der Hl. Konsistorialkongregation durch das gegenwärtige Konsistorialdekret, dem in gleicher Weise wie einem mit Siegel versehenen Apostolischen Schreiben Geltung zukommen wird, ein Feldvikariat in der erwähnten Republik der Philippinischen Inseln.

Das so errichtete Feldvikariat wird aus dem Feldvikar, dem Großkaplan (Capellanus Major) und dem Militärkaplänen bestehen.

Dem Feldvikar kommt die ordentliche Jurisdiktion als persönliche, für den Gewissensbereich und den Rechtsbereich zu.

Der Großkaplan hat Amt und Aufgabe eines Generalvikars zu versehen.

Die Militärkapläne müssen die Sorge für die ihnen anvertrauten Seelen unter der Autorität des Feldvikars ausüben.

Die Jurisdiktion des Feldvikars erstreckt sich auf alle Militärkapläne, auf alle Land-, See- und Luftstreitkräfte des aktiven Standes, auf alle Hüter der öffentlichen Sicherheit und auch auf alle Gläubigen beiderlei Geschlechtes, Laien und Ordenspersonen, die ständig in militärischen Häusern oder Spitälern leben oder dienen.

Den Großkaplan und die Militärkapläne ernennt der Feldvikar über Vorschlag oder Empfehlung der eigenen Ordinarien.

Hinsichtlich der Eheschließung der vorerwähnten Untergebenen ist die Vorschrift des can. 1097 § 2 CIC genau zu beobachten, nach dem „als Regel gilt, daß die Ehe vor dem Pfarrer der Braut geschlossen wird, wofern nicht ein gerechter Grund entbindet", auch sind alle Amtshandlungen gewissenhaft durchzuführen, die nach der Vorschrift des Rechtes der Eheschließung vorausgehen und folgen müssen.

Sorgfältig sind die Tauf-, Firmungs-, Trauungs- und Totenbücher zu führen und aufzubewahren.

Die Jurisdiktion des Feldvikars wird, da sie in den Territorien ausgeübt wird, die den Ortsordinarien unterstellt sind, mit der Jurisdiktion derselben kumuliert. Demnach sind die Militärkapläne hinsichtlich der kirchlichen Disziplin der Gewalt des Ordinarius jenes Ortes unterworfen, an dem sie sich gerade befinden; diesem kommt in besonders dringenden Fällen und so oft der Feldvikar keine Vorsorge treffen kann, die Befugnis zu, gegen sie auch mit kanonischen Strafen vorzugehen, doch hat er den Feldvikar sofort zu benachrichtigen.

In Stationen oder Orten, die dem Militär eigen oder zugewiesen sind, übt zuerst und hauptsächlich der Feldvikar die Jurisdiktion, in zweiter Linie und so oft der Feldvikar und seine Kapläne abwesend sind oder nicht ausreichen, aber immer zu eigenem Recht der Ortsordinarius und der Pfarrer aus, nachdem mit dem Feldvikar und den militärischen Kommandanten entsprechende Verabredungen getroffen wurden.

Scheidet der Feldvikar aus einem beliebigen Grund vom Amt, übernimmt für die Zwischenzeit der Großkaplan die Verwaltung des Feldvikariates (AAS. XXXXIV, S. 743 f.).

Dekret über die Errichtung eines Feldvikariates in Frankreich.

Nach einem Hinweis auf das Verlangen des Erzbischofs von Paris und Feldvikars der französischen Armee, Feltin, auf das Votum des Apostolischen Nuntius in Frankreich, Roncalli, und den Rat des unterzeichneten Kardinalsekretärs der Hl. Konsistorialkongregation, erklärt Papst Pius XII., daß er auf Grund der Fülle der Apostolischen Gewalt ein Feldvikariat in der Französischen Republik errichtet hat.

Das Feldvikariat wird bestehen: aus dem Feldvikar, drei Kaplänen als Direktoren für die Land-, Luft- und Seestreitkräfte und den Militärkaplänen.

Der Sitz des Feldvikariates und seiner Kurie wird Paris sein. Das Amt des Feldvikars wird der jeweilige Erzbischof von Paris bekleiden, der demnach die beiden Jurisdiktionsgewalten kumulieren wird. Dem Feldvikar kommt die ordentliche Jurisdiktionsgewalt als persönliche für den Gewissensbereich und den Rechtsbereich zu.

Den Kaplänen — Direktoren werden die Aufgaben zugeteilt, die der CIC mit dem Amt des Generalvikars verbindet, für die ihnen im besonderen anvertrauten Truppen.

Den Militärkaplänen überträgt der Feldvikar die Seelsorge der Soldaten.

Alle Kapläne ernennt unter Einhaltung der Rechtsvorschriften der Feldvikar.

Der Jurisdiktion des Feldvikars werden unterworfen:

1. Die Welt- und Ordenspriester, die ständig oder nicht ständig zur Ausübung der Aufgabe eines Militärkaplanes für die Seelsorge der Truppen berufen werden.

2. Alle Soldaten und auf militärische Art ausgebildete Personen, die zu den Land-, Luft- und Seestreitkräften gehören und durch die für diese Truppen erlassenen Gesetze verpflichtet sind.

3. Die Familien der unter 2 genannten Personen, das sind die Frauen, Kinder, Angehörigen und Verwandten, Dienstpersonen, die mit ihnen in den Stationen der Truppen in der Heimat oder im Kolonialgebiet zusammenwohnen oder dieselben außerhalb der vorgenannten Territorien begleiten.

4. Alle Personen beiderlei Geschlechts, die innerhalb der Stationen der Truppen wohnen.

5. Alle Gläubigen beiderlei Geschlechts, irgendeiner Ordensgenossenschaft angehörige oder Laien, die Spitälern oder militärischen Schulen angehören, wofern sie dort wohnen.

6. Zivilisten, sobald sie zu den Waffen gerufen werden.

7. Soldaten der öffentlichen Sicherheit.

Die Jurisdiktion des Feldvikars wird mit der Jurisdiktion der Ortsordinarien kumuliert. Deshalb sind die Militärkapläne hinsichtlich der kirchlichen Disziplin auch der Gewalt des Ordinarius des Ortes unterworfen, an dem sie sich jeweils aufhalten; diesem kommt in besonders dringenden Fällen und so oft der Feldvikar nicht vorsorgen kann, die Befugnis zu, gegen sie auch mit kanonischen Strafen vorzugehen, doch hat er den Feldvikar sofort zu verständigen.

In den Stationen oder Kasernen, die den Soldaten reserviert sind, übt zuerst und hauptsächlich der Feldvikar die Jurisdiktion, in zweiter Linie und so oft der Feldvikar und seine Kapläne abwesend sind oder nicht ausreichen, immer aber zu eigenem Recht der Ortsordinarius und der Pfarrer aus, nachdem mit dem Feldvikar und dem militärischen Kommandanten entsprechende Verabredungen getroffen wurden.

Hinsichtlich der Eheschließung hat das Feldvikariat genau die Vorschrift des can. 1097 § 2 CIC zu beobachten, nach dem „als Regel gilt, daß die Ehe vor dem Pfarrer der Braut geschlossen wird, wofern nicht ein gerechter Grund entbindet"; auch sind alle Amtshandlungen gewissenhaft durchzuführen, die nach der Vorschrift des Rechtes der Eheschließung vorausgehen oder folgen müssen.

Die Militärkapläne können giltig und erlaubt beliebigen Personen Beichte hören, die sich an den den Soldaten reservierten Orten an sie wenden.

Nach dem Scheiden des Feldvikars vom Amt fährt jeder Kaplan-Direktor mit den ihm zukommenden Fakultäten in der Ausübung seines Amtes fort, bis der neue Erzbischof von Paris von seinem Sitz Besitz ergriffen hat.

Mit der Durchführung dieses Dekretes hat Se. Heiligkeit den Erzbischof von Paris und Feldvikar der gesamten französischen Wehrmacht betraut, ihm die notwendigen und nützlichen Fakultäten zu diesem Zweck verliehen mit dem Auftrag, ehestens ein authentisches Exemplar des Aktes über die vollzogene Durchführung an die Hl. Konsistorialkongregation zu senden (26. Juli 1952, AAS. XXXXIV, S. 744 ff.).

Bearbeitet von Franz Arnold

DIÖZESANRECHT

Metropolitangericht Bamberg — Dritte Instanz in kirchlichen Eherechtssachen. In Abänderung des bisherigen Instanzenzuges wurde das Metropolitangericht Bamberg zur III. Instanz erhoben. Nachstehend wird der amtliche Wortlaut gebracht:

SUPREMUM
SIGNATURAE APOSTOLICAE
TRIBUNAL

Romae, die 10 martii 1953

PROT. N. 691/938 C. P.
VINDOBONEN.
Tertiae instantiae

Em. me ac Rev. Domine mi Obs. me,

Hisce adiunctum litteris mitto ad E. T. exemplar rescripti huius S. Tribunalis sub die 3 martii 1953 circa facultatem iudicandi tertia instantia causae matrimoniales Austriacae ditionis.

Et eidem E. T. manus humiliter deosculor meque profiteor

addictissimum

L. S. M. Card. MASSIMI, Praef. m. p.
F. MORANO, a Secretis m. p.

Em. mo ac Rev. mo D. Cardinali Archiepiscopo
VINDOBONENSI

SUPREMUM
SIGNATURAE APOSTOLICAE
TRIBUNAL

PROT. N. 691/938 C. P.
VINDOBONEN.
Tertiae instantiae

Die 3 martii 1953

SS. mus D. N. PIUS divina providentia Papa XII per peculiares facultates Em. mo ac Rev. mo D. no Cardinali Praefecto tributas facultatis prorogationem benigne concessit atque iudicium tertiae instantiae commisit Curiae Metropolitanae Bambergensi, firmo iure defensoris vinculi et partium appellandi pro tertia instantia (si maluerint) ad S. R. Rotam necnon recurrendi ad Signaturam Apostolicam post iudicium tertiae instantiae, ad normam can. 1603 C. J. C., par. 1, nn. 3 et 5.

In singulis autem causis expressa fiat partibus mentio pontificiae commissionis.

Praesentibus valituris ad triennium.

Contrariis quibuscumque non obstantibus.

M. Card. MASSIMI, Praefectus m. p.
L. S.

F. MORANO, a Secretis m. p.

Veräußerung von Kirchenvermögen. Da das kirchliche Vermögen kirchlichen Aufgaben dient und dafür erhalten bleiben muß, ist die Veräußerung (bzw. Belastung) von Kirchenvermögen grundsätzlich verboten. Davon ausgenommen ist natürlich der zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gehörige Verkauf von Früchten und Erträgnissen einer Pfründe. Im übrigen ist aber die Veräußerung von der Kirche oder Pfründe gehörigen Immobilien und aufbewahrungsfähigen Mobilien nur aus wichtigen Gründen und unter Beobachtung der vom kirchlichen Recht vorgeschriebenen Förmlichkeiten gestattet. Dazu gehört insbesondere die Einholung der Zustimmung des zuständigen kirchlichen Oberen, ohne die das Veräußerungsgeschäft nichtig ist, Käufer und Verkäufer restitutionspflichtig sind und letzterer außerdem sich strafbar macht (vgl. cc. 1530—1534, 2347). Nach dem Dekret der Heiligen Konsistorialkongregation vom 13. Juli 1951 (A. A. S. 1951, 602) ist die Bewilligung des Apostolischen Stuhles einzuholen, wenn der Schätzwert der zu veräußernden Sache 10.000 Goldfranken oder Goldlire übersteigt (vgl. KVBl. 1951, 156). Nach der Erklärung derselben Kongregation vom 18. Oktober 1952 (Prot. Nr. 33.644) entspricht dieser Betrag dem Gegenwert von S 150.000,—. Bei Veräußerung von kirchlichem Vermögen im Schätzwert von 1000 bis 10.000 Goldlire (nach der obigen Erklärung S 15.000,— bis S 150.000,—) ist zur Erlaubniserteilung der Ortsordinarius unter Zustimmung des Domkapitels, des Diözesanvermögensrates und der Interessenten, bei Veräußerung im Werte von nicht über 1000 Goldlire (bis S 15.000,—) der Ortsordinarius nach Anhörung des Diözesanvermögensrates und der Interessenten zuständig. Der Diözesanvermögensrat braucht aber nicht angehört zu werden, wenn es sich um ganz unbedeutende Dinge (etwa 200 Goldlire oder S 3000,—) handelt. Zu erwähnen ist noch, daß nach c. 1532, § 4, bei Veräußerung einzelner Bestandteile einer teilbaren Sache, unter Strafe der Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, auch die schon vorher veräußerten Bestandteile angegeben werden müssen.

Die in der obigen Erklärung der Heiligen Konsistorialkongregation erwähnte Umrechnung in östererichische Schilling ist für alle in Österreich befindlichen kirchlichen Personen und Institute (auch die dem Ordensrecht unterstehenden) bei Veräußerung von kirchlichen Vermögensstücken verpflichtend.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1953, S. 35 und 49.)

Grundsteuerbefreiung — kirchliche Amtsräume. Es besteht Veranlassung, auf

KVBl. 1951, 27, neuerdings hinzuweisen, wonach der Grundbesitz einer öffentlichrechtlichen Religionsgenossenschaft, der für kirchliche Verwaltungszwecke benützt wird, von der Grundsteuer befreit ist.

So zählen insbesondere zu diesen Räumlichkeiten oder Baulichkeiten auch Pfarrheime, da diese ja für Zwecke der „religiösen Unterweisung" benützt werden. Letzterer Ausdruck beinhaltet nicht bloß die Erteilung von Religionsunterricht (Beicht-, Kommunion- oder Firmunterricht), sondern überhaupt jede Förderung des Wissens in religiösen Belangen. Dabei ist nicht maßgeblich, ob diese religiöse Unterweisung bloß etwa für Schüler oder schulentwachsene Jugend stattfindet, sondern auch in diesem Pfarrheim überhaupt für alle Stände Vorträge, Vorlesungen, Aufführungen u. dgl. zwecks „religiöser Unterweisung" gehalten werden.

Soweit also Pfarrheime oder sonstige Verwaltungsräume u. dgl. noch nicht von der Grundsteuer befreit sind, wäre nun ehestens beim zuständigen Finanzamt ein diesbezüglicher Antrag auf Wertfortschreibung des Einheitswertes bzw. Grundsteuermeßbetrages einzureichen. Sollten sich irgendwie bei der Durchführung oder schon bei der Einreichung an das zuständige Finanzamt Schwierigkeiten zeigen, so wäre die Finanzkammer hiervon in Kenntnis zu setzen.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, 1953, S. 36.)

Interkalarrechnung 1952. Gemäß KVBl. 1927, 80, bzw. 1940, 48, ist für alle jene Pfarren, die im Jahre 1952 ganz oder zum Teil nur provisorisch besetzt waren, die Interkalarrechnung in zweifacher Ausfertigung samt allen erforderlichen Belegen unter Zugrundelegung der für das Pfründeneinbekenntnis 1953 hinausgegebenen Weisungen bis 1. Juli 1953 durch das Dekanatsamt an die Finanzkammer einzureichen. Die für die Ausfertigung der Rechnung erforderlichen Formblätter sind bei der Finanzkammer umgehend anzusprechen.

Vorlagepflichtig ist der Provisor der betreffenden Pfarre, sei es, daß er sich noch im Amte befindet oder schon durch einen Pfarrer abgelöst ist. Nur bei durch hochw. Stiftsangehörige providierten und zugleich inkorporierten Pfarren ist stets ein Pfründeneinbekenntnis (also nicht Interkalarrechnung) zu legen, ohne Rücksicht, ob der betreffende Pfarrvorsteher provisorisch oder definitiv angestellt ist.

Grundsätzlich ist für das Interkalarjahr (1. Jänner bis 31. Dezember) über den Ertrag aus Grund und Boden eine Wirtschaftsrechnung, d. i. eine Darstellung aller mit der Bodenbearbeitung verbundenen Einnahmen und Ausgaben zu verfassen. Es kann jedoch in besonderen Fällen für landwirtschaftlich genutzte Flächen bei der Finanzkammer um Abrechnung nach den für das Pfründeneinbekenntnis 1953 aufgestellten Weisungen angesucht werden. Für Wald und Weingarten gilt jedoch ganz allgemein nur die Wirtschaftsrechnung, d. h. eine Zusammenstellnug der mit der Bearbeitung des Waldes bzw. Weingartens verbundenen tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben. Dazu wird bemerkt, daß innerhalb eines Provisoriums die Waldnutzung bzw. eine Schlägerung an die ausdrückliche, vorausgehende Zustimmung der Finanzkammer gebunden ist, d. h. also für gewöhnlich zu unterbleiben hat. Für Kulturarbeiten in Weingärten und Wäldern ist bei deren sofortiger Notwendigkeit, wenn diese Kosten erst in späteren Jahren einen Ertrag abwerfen, immer vor Durchführung die Finanzkammer um vorausgehende Genehmigung zu ersuchen.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1953, S. 47.)

Verwaltungsgebühren. In letzter Zeit wurde mehrfach angefragt, ob für die Verwaltung der Kirchengrundstücke oder der kirchlichen Friedhöfe Gebühren zugunsten des Rechnungslegers in ähnlicher Weise wie bei der Verwaltung des Pfründenbesitzes verrechnet werden können.

Die Verwaltung der kirchlichen Grundstücke und der kirchlichen Friedhöfe gehört zu den Pflichten des investierten Pfarrers. Zu seiner Unterstützung sollen die Mitglieder des Pfarrkirchenrates mitwirken wie es in der Pfarrkirchenratsordnung vorgesehen ist. Wo sich jedoch Schwierigkeiten welcher Art immer ergeben, ist die Finanzkammer bereit, die Verwaltung zu übernehmen. Unter diesen Umständen kann die Verrechnung von Verwaltungsgebühren zugunsten des Rechnungslegers nicht gestattet werden,

zumal auch sonst für die Verwaltung des Kirchenvermögens dem Pfarrer keinerlei Vergütungen zugestanden werden.

Etwaige Genehmigungen, die in Ausnahmsfällen erteilt wurden, erlöschen daher mit dem 30. Juni d. J.

Die Gebühren für die Verwaltung des Pfründenbesitzes in der Höhe von 10% der Brutto-Einnahmen bleiben dadurch unberührt.

(Wiener Diözesanblatt, 91. Jg., 1953, S. 99.)

Der Religionsunterricht in der Schule und die Pfarrseelsorge

(Richtlinien für die Erzdiözese Wien)

I. Religionsunterricht in Pflichtschulen und Pfarrseelsorge am Kind

Die Pfarrseelsorge am Kind und der Religionsunterricht in den Schulen sollen aufeinander abgestimmt und die Schwierigkeiten, die dennoch entgegenstehen, besprochen werden.

Der Weg von den Kindern zu den Eltern muß von Pfarre und Schule beschritten werden, in gegenseitiger Förderung; wenn das Elternhaus nicht erreicht wird, so ist der Erfolg bei den Kindern auf die Dauer nicht gesichert.

Sich dabei eventuell ergebende Schwierigkeiten müssen durch Zusammenarbeit der Pfarrseelsorge und Katecheten überbrückt werden. Pfarre und Schule müssen sich gegenseitig fördern, d. h. unterstützend Hand in Hand arbeiten.

1. Alle Möglichkeiten, die durch den Religionsunterricht für die Seelsorge am Kind gegeben sind — allein dadurch, daß hier alle Kinder erfaßt werden — müssen ausgenützt werden, ebenso muß die pfarrliche Kinderseelsorge alles tun, um die Ziele des Religionsunterrichtes zu sichern und zu fördern.

2. Die Pfarrseelsorge hat die umfassendere Aufgabe, wogegen der Religionsunterricht als eine spezielle Aufgabe, als besonderes Mittel der Seelsorge gesehen werden kann und daher in seinem Bereich Eigenständigkeit erfordert.

3. Der Religionsunterricht in der Schule ist ein Bestandteil der Kinderseelsorge. — In jenen Pfarren, in denen sich Pfarrgebiet und Zuzugsgebiet der Schule decken und Pfarrseelsorger und Katecheten identisch sind, ist die Möglichkeit einer guten Zusammenarbeit von vornherein gegeben.

Im anderen Falle (die Mehrzahl der Schulen Wiens) sind der Pfarrer des Wohnortes und der Katechet der betreffenden Schule verantwortlich.

4. Die Seelsorgestunde ist ein unentbehrliches Mittel der pfarrlichen Kinderseelsorge; ihre Aufgabe ist es, durch intensive Gebetserziehung, Gewissensbildung und sakramental-liturgische Erziehung das religiöse Leben des Kindes zu vertiefen und es in der Pfarrgemeinde religiös zu beheimaten; sie arbeitet daher nach einem Plan, der auf den Lehrplan des Religionsunterrichtes abgestimmt ist.

5. Die Arbeit der Religionslehrer soll von der Schule her in die Pfarre tendieren, im Bestreben, die Kinder in der Pfarre (als religiöser Heimat) zu verwurzeln (Gemeindebildung).

6. Auch die Schule muß als religiöse Gemeinschaft unbedingt erhalten bleiben, hierfür erscheint eine „Schulkirche" notwendig (wenn möglich die Pfarrkirche, zu der die Schule gehört).

7. Diese religiöse Schulgemeinschaft hat für folgende religiöse Veranstaltungen zu sorgen:

a) Anfangs- und Schlußgottesdienst des Schuljahres;

b) den österlichen Sakramentenempfang, nicht zum gleichen Termin wie die „Osterkommunion" in der Pfarre, die jeder Pfarrer pflichtgemäß zu halten hat und die meist schon in der Fastenzeit stattfindet. Günstiger Zeitpunkt wäre ein Sonntag nach Ostern;

c) wenn möglich einen „Weihnachts"-Sakramentenempfang;

d) nach Möglichkeit sollen Einkehrtage für Schulaustretende gehalten werden.

8. Der Religionsunterricht gibt Anlaß und Möglichkeit, alle Kinder mehr als einmal im Jahr zu den Sakramenten zu führen. Zur Regelung einer möglichst wirksamen Zusammenarbeit zwischen Pfarrer und Religionslehrer wird folgendes empfohlen:

a) Abhaltung regelmäßiger Konferenzen der Katecheten einer Schule mit den Pfarrseelsorgern des Zuzugsgebietes. Einberufer und verantwortlich ist der Orts-

Pfarrer der Schule, im Einvernehmen mit dem Religions-Inspektor.

b) Zweck der Konferenzen: die religiösen Vorhaben der Schulgemeinschaft sowie der Pfarren und den Plan der Durchführung zu besprechen.

aa) Für den Sakramentsempfang soll jeweils eine Woche festgelegt werden, in welcher alle Klassen der betreffenden Schule zu den Sakramenten geführt werden — möglichst in Gruppen, nicht als Masse.

bb) Die Beichtväter sollen vorher bestimmt werden.

cc) Ebenso soll ein Priester für die Gestaltung der hl. Messe verantwortlich sein.

9. Über die Konferenzen hinaus sollen Pfarrseelsorger und Katecheten öfter Fühlung nehmen, um den von der Pfarrseelsorge nicht erfaßten Kindern besondere Aufmerksamkeit zuwenden zu können.

II. Seelsorge in den katholischen Schulen und Internaten

1. Die Leitung der katholischen Schulen sollen mit den Pfarren, aus denen ihre Schüler stammen, engen Kontakt halten.

Alle nicht internen Schüler von katholischen Schulen nehmen am religiösen Leben ihrer Wohnpfarre teil.

Daher werden die Leitungen der katholischen Schulen dafür Sorge tragen, daß die externen Schüler die Kinderseelsorgestunden der Wohnpfarre besuchen und am Pfarrleben teilnehmen (Sonntagskindermesse).

Wenigstens einmal in der Woche mögen die katholischen Schulen einen auf die kindliche Eigenart abgestimmten Kindergottesdienst veranstalten.

2. Der Bischof gestatte den katholischen Schulen die Abhaltung eines eigenen Erstbeicht- und Erstkommunionunterrichtes im zweiten Schuljahr. Die Kinder können im Rahmen der Anstalt zur ersten hl. Kommunion geführt werden. Doch auch in diesem Fall sollen sie an der pfarrlichen Erstkommunionsfeier teilnehmen. Auch in diesem Jahr besuchen sie die pfarrlichen Seelsorgestunden.

3. In Verbindung mit der Erstkommunion der Kinder ist eine stärkere religiöse Erfassung des Elternhauses notwendig. Diese hat in eigenen Elternlehren für die Eltern der Erstkommunionkinder durch die zuständige Pfarre zu erfolgen.

4. Die Schüler der katholischen Internate und Halbinternate brauchen die pfarrlichen Seelsorgestunden nicht zu besuchen. Die Leitungen der katholischen Internate und Halbinternate müssen deshalb für eine zusätzliche religiöse Unterweisung innerhalb ihrer Anstalt Vorsorge treffen.

Kindermessen, Andachten und religiöse Feiern sind innerhalb der katholischen Internate und Halbinternate nach den für die Diözese vorgeschriebenen Formen der Kinderseelsorge zu pflegen.

Es soll aber keine Gelegenheit versäumt werden, auf die Pfarrgemeinde hinzuweisen, damit der junge Mensch nach Beendigung seiner Schulzeit in die Pfarrgemeinde findet.

Die Halbinternisten nehmen am Sonntag am Kindergottesdienst der Pfarre teil. Die übrige seelsorgliche Betreuung erfolgt im Rahmen der Schule, bzw. des Halbinternates.

III. Erstkommunion in Pflicht- und Hilfsschulen

1. Die zweite Klasse wird weiterhin als der normale Jahrgang für den Empfang der Erstkommunion angesehen (gemäß dem vom Bischof approbierten Lehrplan).

2. Der Religionsunterricht (mehr theoretischer Art) und die Seelsorgestunden (mehr praktischer Art) sind beide notwendige Bestandteile der Vorbereitung auf die Erstkommunion. Daher muß diese Vorbereitung in engem Zusammenwirken von Pfarre und Schule erfolgen und aufeinander abgestimmt werden.

Die Pfarre bzw. das Internat, das das Kind zur ersten hl. Kommunion führt, soll die Taufpfarre davon verständigen.

Für den Empfang der Erstkommunion ist die Wohnpfarre des Kindes zuständig. (Mit der Erstkommunion soll das Kind, wenn vorher noch nicht, in der Pfarre verwurzelt werden.)

3. In der Zeit der Vorbereitung auf die Erstkommunion müssen die Kinder die Seelsorgestunden besuchen.

Wenn die Kinder von den Eltern oder durch andere Umstände trotz aller seelsorglichen Bemühungen an der Teilnahme behindert werden, können sie im äußersten Fall, bei genügender seelischer Disposition und ausreichenden Kenntnissen

auch ohne Seelsorgestunde zum Empfang des Sakramentes zugelassen werden.

4. Über die Disposition der Kinder zum Empfang der hl. Kommunion entscheiden im Einvernehmen der Kinderseelsorger und der Katechet.

5. Die Vorbereitung zur Erstkommunion in Religionsunterricht und pfarrlicher Kinderseelsorge hat Mitte November zu beginnen. Als Termin für die Erstkommunion ist die Zeit von Christi-Himmelfahrt bis Dreifaltigkeitssonntag vorzusehen.

6. Die Schüler von Hilfs- und Sonderschulen werden auf die erste hl. Kommunion im Rahmen der Schule vorbereitet. Die Feier der ersten hl. Kommunion geschieht von der Schule aus in einer vom Katecheten festzulegenden Kirche.

IV. Die Firmvorbereitung

1. Der Religionsunterricht und die Seelsorgestunden sind beide notwendige Bestandteile der Vorbereitung auf die hl. Firmung. Daher muß diese Vorbereitung im engen Zusammenwirken von Pfarre und Schule erfolgen und aufeinander möglichst abgestimmt werden.

Für den Firmunterricht soll grundsätzlich die Wohnpfarre des Firmlings zuständig sein.

2. Für die Vorbereitung der Firmlinge im Pflichtschulalter ist ein eigener Firmunterricht im Ausmaß von wenigstens fünf Lehrstunden vorgeschrieben. Zur Firmung können nur Kinder mit genügender seelischer Disposition und ausreichenden Kenntnissen zugelassen werden.

3. In jenen Fällen, wo die Kinder durch die Eltern oder andere Umstände trotz Bemühung der Seelsorger und Religionslehrer am Besuch des pfarrlichen Firmunterrichtes verhindert werden, kann der zuständige Religionslehrer das Kind auf das Sakrament der Firmung vorbereiten.

Das seelsorgliche Interesse der Pfarre erfordert es, daß diese Fälle dem zuständigen Wohnpfarrer gemeldet werden.

4. In jenen Fällen, in denen die Kinder auf das Sakrament der Firmung im Religionsunterricht und im pfarrlichen Unterricht vorbereitet werden, wird die Firmkarte vom zuständigen Kinderseelsorger oder Pfarramt ausgestellt.

5. Jenen Kindern, die nur in der Schule vom Religionslehrer vorbereitet werden, wird die Firmkarte von dem betreffenden Religionslehrer ausgestellt.

6. Für die Laienkatecheten und geistlichen Schwestern, die Religionsunterricht erteilen, gelten die analogen Bestimmungen wie für Priesterkatecheten. In den unter Punkt IV, 5, vorgesehenen Sonderfällen dürfen sie die Firmkarte nur mit Zustimmung ihres zuständigen Religionsinspektors ausstellen.

7. Die Firmung soll im Pflichtschulalter empfangen werden.

8. Die Schüler der Hilfs- und Sonderschulen werden im Rahmen der Schule auf den Empfang der hl. Firmung vorbereitet. Die Ausstellung der Firmkarte geschieht wie oben vorgesehen.

9. Vom Firmpaten ist die Vorlage des kirchlichen Trauungsscheines — falls er verheiratet ist — zu verlangen. Vom Firmling ist der Nachweis der hl. Taufe zu verlangen.

(Wiener Diözesanblatt, 91. Jg., 1953, S. 63.)

Pfründeneinbekenntnis 1953. Das letzte Pfründeneinbekenntnis ist für das Jahr 1948 veranlagt worden. Die seit diesem Jahr eingetretenen Änderungen sowohl auf der Einnahmen- als auch der Ausgabenseite machen die Neufestlegung des Pfründeneinkommens und damit der Besoldung, soweit eine solche durch das Ordinariat gewährt wird, notwendig.

Unter Zugrundelegung der Besoldungsordnung für die Diözese Seckau vom 4. Dezember 1940 bzw. der seither erfolgten Ergänzungen wird nachstehendes verfügt:

1. Das Pfründeneinbekenntnis mit dem Stand vom 1. Jänner 1953 ist bei Zugrundelegung der Ergebnisse 1952 in zweifacher Ausfertigung, für welche die Formblätter den Pfründenvorstehungen zugeschickt werden, bis spätestens 1. Juli 1953 mit allen erforderlichen Anlagen (Pachtzins- bzw. Realitätenverzeichnis, Kapitalienausweis) an die Finanzkammer einzusenden.

2. Zwischen freien Pfründengrundstücken und i. p. c. zugewiesenen Kirchengrundstücken ist bei der Abfassung der Fassion bzw. der Ausweise (Punkt 1) zu

unterscheiden, ebenso, ob es sich um selbstbewirtschaftete oder verpachtete Grundstücke handelt.

3. Von den verpachteten Grundstücken ist der für 1952 gültige Pachtzins einzusetzen und dem als Beilage zur Fassion anzufertigenden Pachtzinsausweis zu entnehmen. Der Pachtzins ist in voller, vorgeschriebener Höhe einzusetzen; zehn Prozent für die Mühewaltung für die Verwaltung von Pachtgrundstücken und Mietobjekten werden durch die Finanzkammer berechnet und in Abzug gebracht werden. Für den Fall, daß bei Verpachtungen in der Fassion nicht die jetzt gültigen und erlaubten Pachtrichtsätze zur Verrechnung gelangen (KVBl. 1952, S. 68), werden diese durch die Finanzkammer zur Anwendung gebracht werden. Ein allfälliger Naturalpachtzins (Lieferung von Naturalien statt Geld) ist nach der im Jahre 1952 erzielten ortsüblichen Durchschnittsbewertung einzubekennen.

4. Bei selbstbewirtschafteten Grundstücken ist zwischen landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und weinbaumäßig genutzten Flächen zu unterscheiden. So wie bei der Erhebung des Kirchenbeitrages aus land- und forstwirtschaftlichen Einkommen nunmehr die im Einheitswertbescheid für die verschiedenen Kulturgattungen festgelegten Hektarsätze die Beitragsgrundlage bilden, so wird auch bei Errechnung des Ertrages für die Zwecke der Fassion nach dem Beispiel anderer Diözesen nunmehr der Hektarsatz anstatt des vielfach nicht mehr zutreffenden Katastralreinertrages herangezogen. Es ist deshalb in den Formblättern, wo bisher der Katastralreinertrag einzutragen war, der aus dem Einheitswertbescheid der Pfarrkirchen bzw. Pfarrpfründen festzustellende Hektarsatz einzusetzen.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß der Pfründeninhaber mit Selbstbewirtschaftung nicht als vollwertige Arbeitskraft für den Betrieb gerechnet werden kann, d. h., daß er als Ersatz für die sonst vom Betriebsleiter geleistete Arbeit eine fremde Arbeitskraft aufnehmen muß, und anderseits die auf dem Pfründenbesitz lastenden öffentlichen Steuern und Umlagen (landwirtschaftliche Unfallversicherung, Kammerumlage) im Pfründeneinbekenntnis als Ausgabe aufscheinen, werden als Ertrag aus Grund und Boden der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke 20% des aus dem Hektarsatz, multipliziert mit der Anzahl der Hektare, sich ergebenden Wertes berechnet (das sind um 20% weniger, als von den Finanzbehörden bei nichtbuchführenden Landwirten als Grundlage für die Einkommensteuer als Ertrag angenommen wird). Dazu wird bemerkt, daß die in der Fassion gut gelassenen öffentlichen Steuern und Umlagen das Siebenfache gegenüber früher ausmachen, d. h. also gegenüber den Einnahmen eine bedeutsame Abzugspost darstellen, so daß sich das Nettopfründeneinkommen aus Grund und Boden gegenüber dem Bruttoeinkommen um vieles verringert.

Bei Weingärten wird mit Rücksicht auf den meistens ohnehin sehr hohen Hektarsatz der gleiche Hundertsatz (20%) in Anwendung gebracht.

5. Der Ertrag aus Wäldern wird wie folgt berechnet:

a) Bei vorhandenen, von der Finanzkammer ausgearbeiteten oder sonstigen von der Finanzkammer geprüften und genehmigten Wirtschaftsplänen wird der aus dem Plan ersichtliche Jahreshiebsatz (Erntefestmeter) gekürzt, und zwar:

von 1 bis 20 Festmeter Jahreshiebsatz um 70%, von 21 bis 50 Festmeter Jahreshiebsatz um 40%, von 51 Festmeter Jahreshiebsatz aufwärts um 25 Festmeter in jenen Fällen, wo die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke der betreffenden Pfründe mehr als um die Hälfte verpachtet sind. Im anderen Falle (Eigenbetrieb) werden 35 Festmeter als Abzugspost zugestanden.

Dieser Abzug soll zur Deckung des Eigenbedarfes an Brenn-, Zeug- und Nutzholz dienen.

Die so ermittelte Ertragsmenge bildet die Berechnungsgrundlage für die Bemessung des Ortseinkommens aus dem Waldvermögen der jeweiligen Pfründe bzw. Kirche (i. p. c.) und wird auf der Basis eines 1952 erzielten durchschnittlichen Stockzinses von S 120.— je Festmeter wie folgt gestaffelt:

Bis 20 Berechnungsfestmeter mit 15% aus S 120.— = S. 18.— je Festmeter, von 21 bis 50 Berechnungsfestmeter mit 25%

aus S 120.— = S 30.— je Festmeter, von 51 bis 100 Berechnungsfestmeter mit 40% aus S 120.— = S 48.— je Festmeter, von 101 bis 200 Berechnungsfestmeter mit 50% aus S 120.— = S 60.— je Festmeter, von 201 bis 350 Berechnungsfestmeter mit 60% aus S 120.— = S 72.— je Festmeter, von 351 bis 500 Berechnungsfestmeter mit 70% aus S 120.— = S 84.— je Festmeter, von 501 Berechnungsfestmeter aufwärts 80% aus S 120.— = S 96.— je Festmeter.

Diese Wertstaffelung gilt jedoch nur dann, wenn mehr als die Hälfte der landwirtschaftlich genutzten Flächen in Eigenbetrieb stehen. Sonst gilt allgemein, daß wenigstens 40 Prozent vom Mittelertrag (Hiebsatz mal S 120.—, davon 40 Prozent) berechnet werden.

b) Bei fehlenden Wirtschaftsplänen oder solchen, die von fremder Seite ausgearbeitet und kirchlicherseits nicht überprüft und genehmigt wurden, wird statt des wirklichen ein angenommener Jahreshiebsatz als Berechnungsgrundlage herangezogen und in weiterer Folge wie in Punkt a) behandelt, d. h. gekürzt und gestaffelt. Dieser Hiebsatz wird in der Weise ermittelt, daß im Grundbesitzbogen aufscheinende Waldfläche mit 2,5 Festmetern multipliziert wird. Das Ergebnis sind angenommene Erntefestmeter, die nach Punkt a) auf Berechnungsfestmeter reduziert werden.

6. Sollte trotz ordnungsgemäßer Obsorge der nach Punkt 4 und 5 errechnete Ertrag nicht erzielt worden sein, so kann der geringere Reinertrag vom Bekenntnisleger als Einnahme eingestellt werden; es sind jedoch die entsprechenden Nachweise hiefür dem Einbekenntnis anzuschließen (Wirtschaftsbücher neben Rechnungen bei buchführenden Landwirten, amtliche Bestätigungen über allfällige Elementarschäden, z. B. Hagel, Pflanzenkrankheiten, Unwetterkatastrophen oder sonstige Ereignisse oder Tatsachen, die einen geringeren Ertrag zur Folge hatten).

7. Vom Zinsertrag vermieteter Gebäude (Wohnraum, Werkstätte, Wirtschaftsgebäude u. dgl.), soweit es sich um eine Dauervermietung handelt (nicht bloß eine kurzfristige Benutzung, z. B. während der Sommermonate), ist der Nettoertrag einzusetzen und vom Erleger eigenhändig zu bestätigen.

8. Als Pfründenstiftungskapitalien sind nur jene anzusehen, die an Stelle von verkauften Grundstücken getreten sind, also zusammen mit dem Ertrag von Stiftungsgrundstücken als Stiftungsbedeckung zu dienen haben. Alle anderen Geldstiftungen haben in der Kirchenrechnung aufzuscheinen.

9. Sogenannte freie Pfründenkapitalien, die mit keinerlei Verpflichtungen, z. B. Stiftungen, belastet sind, brauchen mit ihrem Zinsenertrag nicht mehr in der Fassion aufzuscheinen, sondern werden vielmehr auf Grund einer einzuholenden Genehmigung der Finanzkammer aufgelassen und ist der Erlös nach KVBl. 1952, 98, in die Kirchenkasse zu nehmen.

10. Der Ertrag von nutzbaren Rechten (Holzbezug-, Weide-, Fischereirecht u. dgl.) ist nach dem Ergebnis des Jahres 1952 einzubekennen bzw. mit entsprechenden Urkunden (Bestandverträge, Marktpreis- oder Schätzungszertifikate) auszuweisen, die geeignet erscheinen, die von dem Bekenntnisleger angegebenen Ertragsziffern zu bekräftigen. Fixe Renten oder Dotationen in Geld oder Geldeswert sind entsprechend nachzuweisen.

11. Die Erhöhung der Stolgebühren (KVBl. 1951, 165) ist zu beachten. Es ist auch aus dem Leichen- und Trauungs-Stolarausweis ein entsprechender Auszug herzustellen mit Angabe der einzelnen Klassen. Ein eigenmächtiger Verzicht auf Stolgebühren ist unstatthaft und wird nicht anerkannt. Regiebeitrag und Weggeld (Grabgang) sind nicht einzubekennen.

12. Herkömmliche Bezüge von der Kirche sind nach dem Ergebnis des Vorjahres zu berechnen und mit einem entsprechenden Hinweis auf die in Betracht kommenden Urkunden (Pfründeninventar) zu bekräftigen.

13. Für sämtliche Steuern und öffentlichen Abgaben (Grund- und Gebäudesteuer, Landwirtschaftskammerumlage, landwirtschaftliche Unfallversicherung, Umsatzsteuer, Wiederaufbaubeitrag, nicht aber Lohn- und Einkommensteuer des Bekenntnislegers oder Sozialversicherungsbeiträge von Dienstnehmern des Bekenntnislegers) ist die letzte gültige Steuervorschreibung (nicht Abstattung) des zuständigen Finanzamtes maßgebend. Um Aus-

stellung des für die Steuer 1952 geltenden Steuerzertifikates ist das zuständige Finanzamt zu ersuchen. Es wird ausdrücklich bemerkt, daß in der Fassion nicht die tatsächlich abgestatteten, sondern vorgeschriebenen Steuern zu verrechnen sind. Säumniszuschläge werden nicht anerkannt.

14. Für die Berechnung der Bezüge der Berechtigten aus Stiftungsgrundstücken und der Gebühren an den Priester für die auf dem Einkommen lastenden gottesdienstlichen Funktionen gilt die neue Stipendienordnung (KVBl. 1951, 110), soweit nicht im Einzelfall etwas anderes verfügt ist. Der Perzipientenausweis ist demgemäß anzufertigen.

15. Nur ständige und außergewöhnliche Auslagen für die Sicherstellung des Wasserbedarfes dürfen in Ausgabe gestellt werden. Das Vorhandensein beider Voraussetzungen ist entsprechend nachzuweisen. Reparaturkosten an Wasserleitungen oder Brunnen, soweit diese die Sartatecta-Reparaturpflicht des Pfründeninhabers übersteigen, gehören in die Kirchenrechnung (Instandhaltung der Pfründengebäude). Ebenso gehören Bauauslagen irgendwelcher Art, Auslagen für Weingarten- oder Forstpflege (Waldwirtschaftsplan) nicht in die Fassion.

Vorstehende Weisungen gelten vorläufig nur für das Pfründeneinbekenntnis mit dem Stand vom 1. Jänner 1953 bzw. bei Amtsantritten während des Jahres 1953; es ist damit zu rechnen, daß künftig wieder jährlich ein Einbekenntnis verlangt werden wird.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1953, S. 45 ff.)

Grundverkäufe der Kirchen und Benefizien (Pfarrpfründen)

I. Allgemeine Grundsätze

Rechtsquelle für die Beurteilung der Grundsätze, die bei Abverkäufen von Grundstücken von Kirchen- und Pfründeneigentum zu beobachten sind, ist das kirchliche Gesetzbuch. Die wesentlichsten Bestimmungen sind in den can. 1415, 1472, 1499 und 1518, 1519 sowie 1525 enthalten. Demnach ist Träger des Eigentumsrechtes die betreffende Kirche bzw. Pfarrpfründe, vertreten durch die entsprechenden Verwaltungsorgane (für die Kirche der Pfarrkirchenrat, für die Pfründe der Pfründeninhaber). Grundsätzlich soll das Realvermögen der Kirchen und Benefizien an der Substanz erhalten bleiben. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, die Erlöse aus Abverkäufen so zu verwenden, daß ein Substanzverlust nicht eintritt. Grundsätzlich sind also aus den Verkaufserlösen wieder andere Grundstücke zu erwerben oder aber der erlöste Barbetrag so anzulegen, daß ein Verfall desselben nicht zu befürchten ist (vgl. can. 1530 und 1531). Eine Änderung an der Substanz ist grundsätzlich nur mit Zustimmung des Ordinarius dann möglich, wenn aus dem Verkaufserlös von Grundstücken notwendige Erhaltungsaufwendungen an dem verbleibenden Grundeigentum vorzunehmen sind oder besondere Verbesserungen an dem verbleibenden Realbesitz, für deren Deckung anderweitig die Mittel nicht beschafft werden können.

Die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens steht den gesetzlichen Verwaltungsorganen zu, die jedoch die Verwaltung im Rahmen der kirchlichen Bestimmungen auszuüben haben. Oberste Autorität hinsichtlich Verwaltung und Verfügung über alles Kirchengut steht dem Papst zu (vgl. KVBl. 1953, 47). Der Ortsordinarius hat das Recht und die Pflicht, die Aufsicht und Verwaltung aller in seinem Sprengel befindlichen Kirchengüter zu führen. Diese Aufsicht wird dadurch ausgeübt, daß entsprechende Instruktionen gegeben werden und für jeden Einzelfall Rechenschaftslegung verlangt wird.

II. Verordnung

Auf Grund dieser allgemeinen Kirchenrechtsvorschriften werden hiemit über die Verwendung von Kauferlösen aus verkauften Kirchen- und Pfründen-Grundstücken (Benefizial-Grundstücken) folgende Weisungen erlassen:

1. Grundstücke, die sich im Eigentum von Kirchen und Pfründen befinden, dürfen nur mit vorheriger Bewilligung des Bischöflichen Ordinariats verkauft werden. Bezüglich der bei der Bischöflichen Finanzkammer einzureichenden Ansuchen wird noch einmal auf die in den Kirchlichen Verordnungsblättern 1938, 157; 1950, 134; 1951, 42 und 1951, 87, verlautbarten Bestimmungen hingewiesen.

Das Ansuchen muß demnach enthalten:

a) Eine genaue Beschreibung des zu verkaufenden Grundstückes (Einlagezahl, Parzellennummer, Ausmaß). Insbesondere ist anzugeben, ob es sich um den Verkauf von ganzen Parzellen handelt oder ob ein Teilungsplan aufgelegt werden muß.

b) Eine eingehende Begründung, warum der Verkauf erfolgen soll. Dabei ist insbesondere auf die Vorschrift des can. 1530, § 1 n. 2, Rücksicht zu nehmen.

c) Eine Angabe darüber, wie weit die zu verkaufenden Grundstücke vom Wirtschaftsgebäude entfernt sind und ob durch deren Abverkauf die Bewirtschaftung einen Schaden erleidet.

d) Die Höhe des geforderten Kaufpreises und die beabsichtigte Verwendung desselben.

e) Ein Bericht darüber, ob das zu verkaufende Grundstück mit Stiftungen belastet ist.

Dem Ansuchen sind beizulegen.

a) der Grundbuchsauszug.

b) Ein Lageplan, in welchem die numerierten Parzellen, die verkauft werden sollen, eingezeichnet sind. Für das Gesuch genügt ein einfacher Lageplan, den der Verkäufer aus der Gemeindemappe selbst herauszeichnen kann.

c) Die Schätzungsgutachten zweier beeideter Schätzmänner.

Der Kaufvertrag ist, sobald die grundsätzliche Genehmigung zum Abverkauf erteilt ist, zunächst im Entwurf, und zwar in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Erst nach Genehmigung des Entwurfes darf die endgültige Vertragsurkunde (dies gilt auch für Tauschverträge und alle sonstigen Übereinkommen) ausgefertigt werden, die sohin der Bischöflichen Finanzkammer zur Beisetzung der Genehmigungsklausel und Einholung der Negativklausel von seiten der staatlichen Behörden vorzulegen ist.

2. Um eine ordnungsgemäße und zweckdienliche Verwendung der Kauferlöse zu gewährleisten, sind sämtliche Erlöse aus Abverkäufen von Kirchen- und Pfründengrundstücken ab sofort an die Finanzkammer des Bischöflichen Ordinariats abzuführen, wo diese Erlöse als Treuhandgeld zugunsten der Eigentümer verbucht werden. Die dem betreffenden Rechtsgeschäft zugrunde liegende Vertragsurkunde wird den Parteien erst dann zum Zwecke der Verbücherung ausgefolgt, wenn die Einzahlung des Verkaufserlöses an die Finanzkammer ordnungsgemäß nachgewiesen erscheint.

Die Zinsen aus diesen Treuhandgeldern werden jährlich den Eigentümern durch die Finanzkammer angewiesen. Für die Kirchen sind diese Zinsen in der Kirchenrechnung zu verrechnen, für die Pfründeninhaber bilden sie einen Teil ihres Ortseinkommens.

3. Sollten größere Herstellungen oder notwendige Verbesserungen an den betreffenden Kirchen- oder Pfründengebäuden bzw. Besitzungen notwendig sein, sind von den Pfarrkirchenräten bzw. vom Pfründeninhaber außerordentliche Haushaltspläne wie sonst bei der Finanzkammer einzureichen. Nach Genehmigung und Durchführung dieser Pläne werden der betreffenden Kirche oder Pfründe aus ihrem bei der Finanzkammer erliegenden Treuhanddepot die bewilligten Beträge flüssig gemacht.

Kaufschillinge aus Kirchengrundstükken können für die Kirche selbst und für nicht genügend dotierte Pfründengebäude zu den genannten Arbeiten verwendet werden.

Kaufschillinge aus Pfründenvermögen dürfen in der Regel nur für die Pfründe selbst aufgebraucht werden.

4. Ausnahmsweise kann mit entsprechender Begründung um die Anlage des Kaufschillings in Liegenschaften angesucht werden.

5. Alle bei den hochwürdigen Pfarrämtern erliegenden Kaufschillinge jeder Art sind ehestens als Treuhandgelder an die Diözesan-Finanzkammer zu überweisen. Sollte der Kaufschilling für Herstellungen gebraucht werden, ist nach Punkt 3 dieser Verordnung vorzugehen.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1953, S. 47 f.)

Einführung der Mitgliedschaft bei der Katholischen Aktion. Nach dem Kriege wurde die im Jahre 1938 „durch äußere Gewalt unterdrückte Katholische Aktion" wieder erweckt: 25. Jänner 1946 (vgl. Diözesanblatt S. 29). Gut zwei Jahre danach, am 1. Juli 1948 veröffentlichte das Diözesanblatt (S. 68 f.) Grundlinien zur Neuordnung der Katholischen Aktion der

Erzdiözese, wo im zweiten Abschnitt des näheren der Aufbau der Katholischen Aktion in den Pfarren, Wesen, Ziel, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Pfarrbeirates dargelegt wurden.

Bisher befand sich die Katholische Aktion im Stadium der Schulung und ihre Arbeit hatte weithin veranstaltungsmäßigen Charakter. Soll sie jedoch fortschreitend jene Gestalt gewinnen, wie sie von den Päpsten immer deutlicher und dringender gewünscht wurde, so ist für ihre Mitarbeiter eine engere Bindung und Verpflichtung innerhalb einer mit den notwendigsten organisatorischen Hilfsmitteln (Mitgliedschaft, Aktionsopfer usw.) ausgestatteten Gemeinschaft notwendig. Erst so wird allmählich für den Klerus wirklich eine Hilfe und Entlastung in seinen seelsorglichen Aufgaben zu erwarten sein.

Nach langen diözesanen und gesamtösterreichischen Überlegungen haben die Männer und Frauen in der Leitung der Gliederungen der Katholischen Aktion gebeten, einen weiteren Schritt im Aufbau der Katholischen Aktion zu tun und die Mitgliedschaft bei der Katholischen Aktion einführen zu dürfen. Zunächst sollen nur die Leiter (Pfarrbeiratsleiter, Männerführer, Frauenleiterin usw.) und Mitarbeiter (Mitglieder des Pfarrbeirates, der Pfarr-Männer- und Pfarr-Frauenausschüsse) als eigentliche Mitglieder aufgenommen werden. Darüber hinaus nur jene, die sich freiwillig dazu melden und jene Eigenschaften aufweisen, wie sie z. B. der von der Bischofskonferenz im Herbst 1950 genehmigte Rahmenentwurf einer dözesanen Katholischen Aktion vorsieht: Berufliche Tüchtigkeit, Streben nach christlicher Vollkommenheit, missionarische Gesinnung, vertieftes Glaubenswissen und Bereitschaft, sich der Kirche für ihre Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

Dieser Bitte der Katholischen Aktion gebe ich hiemit statt. Doch weiß ich auch aus den Beobachtungen bei der Visitation, daß schon bisher der Ausbau der Katholischen Aktion in den Pfarren ein recht unterschiedlicher ist. Mancherorts ist noch nicht einmal der „Pfarrbeirat" verschieden vom „Pfarrkirchenrat" gebildet worden und der Pfarrer zeichnet noch immer als provisorischer Leiter. Da es also in einzelnen Pfarren noch manches nachzuholen gibt, wird auch die Durchführung dieses Beschlusses Zeit brauchen und nur im helfenden und ständigen Kontakt der Zentralstelle der Katholischen Aktion mit den Pfarren allmählich erzielt werden können.

Richtlinien dazu sind zum Teil schon im Mitteilungsblatt der Erzdiözese Wien vom 1. Februar bzw. vom 1. April erschienen. Ergänzungen werden noch kommen. Zur Form der Aufnahme werden noch Vorschläge von der katholischen Männer- bzw. Frauenbewegung bekanntgegeben.

Nach den Erfahrungen, die mit der Mitgliedschaft bei der Katholischen Jugend bis zur Katholischen Hochschuljugend und auch beim Katholischen Akademikerverband gemacht wurden, dürfen wir hoffen, daß sich dieser neue Schritt im Ausbau der gesamten Katholischen Aktion als sinnvoll und nützlich erweisen wird.

Dankbar will ich aber noch anerkennen, daß dieser Schritt nur möglich geworden ist, weil schon bisher so viele Seelsorger und auch Laienhelfer treu und aufopferungsvoll ihr Bestes geleistet haben.

Wien, am 25. April 1953.

Theodor Kardinal Innitzer

(Wiener Diözesanblatt, 91. Jg., 1953, S. 53.)

Stolaordnung — Ergänzung. In Ergänzung zur Stolaordnung vom 2. Jänner 1946, bzw. vom 1. August 1951 wird verfügt, daß ab 1. Mai d. J. die Stolagebühren bei Trauungen zu teilen sind, wenn die Trauung nicht in der Wohnpfarre der Braut stattfindet. Die Aufteilung hat so zu erfolgen, daß je 50% der Wohnpfarre der Braut und der Pfarre zufallen, in der die Trauung stattfindet. Von diesen beiden Teilen der Stola gehören je 25% dem Pfarrer. Wird die Hälfte der Stola bereits bei der Ausstellung des Verkündscheines bezahlt, dann ist dies auf dem Verkündschein zu vermerken.

(Wiener Diözesanblatt, 91. Jg., 1953, S. 53.)

Bination an Werktagen. Da immer wieder Ansuchen um Binationserlaubnis an Werktagen, besonders bei Hochzeits-

messen und Leichengottesdiensten zu einer späteren Stunde einlangten, hat das bischöfliche Ordinariat um Binationserlaubnis in Rom gebeten.

Die hl. Sakramentenkongregation hat unterm 19. Februar 1953, Prot. Nr. 727 aus 153, dem hochw. Ordinarius ad biennium die Vollmacht erteilt, an nachstehenden Werktagen die Bination erteilen zu dürfen:

1. an Herz-Jesu-Freitagen,
2. an den Tagen, an denen zu einer späteren Stunde eine Hochzeitsmesse gefeiert wird,
3. an den Tagen, an denen zu einer späteren Stunde ein Leichengottesdienst gehalten wird.

Die Bination ist nach diesem Dekret nur dann erlaubt, wenn kein freier Priester zur Verfügung steht, und ist ausdrücklich auf die vorgenannten Tage beschränkt.

Die hochw. Pfarrvorstände, die allein eine Pfarre zu versehen haben, können von Fall zu Fall um Binationsvollmacht ansuchen, werden aber aufmerksam gemacht, daß die Erlaubnis einzig und allein auf die vorgenannten Fälle beschränkt bleibt.

(St. Pöltener Diözesanblatt, Jg. 1953, S. 43.)

Firmung von Kindern des griechischen Ritus. Es ereignete sich der Fall, daß in der Erzdiözese Salzburg ein Kind des griechischen Ritus gefirmt wurde. Nachträglich stellte sich durch Beschaffung eines Taufscheines heraus, daß dieses Kind bereits bei der Taufe gefirmt wurde, wie dies im griechischen Ritus sowohl bei den Katholiken wie bei den Orthodoxen auch jetz noch üblich ist. Darauf wolle künftighin genau geachtet werden, um Doppelfirmung auf jeden Fall zu vermeiden.

(Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg, Jg. 1953, S. 215.)

Religionswechsel. Es wurde des öfteren die Wahrnehmung gemacht, daß seitens der Pfarrämter Aufnahmen in die röm.-kath. Kirche vorgenommen werden, bevor die betreffenden Personen den Austritt aus der Religionsgesellschaft, der sie vorher angehört haben, in der im Gesetze vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 49, vorgeschriebenen Form bei der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt haben.

Da hierdurch diesen Personen auch Nachteile durch Vorschreibung von Kirchensteuern durch die Kirche, der sie rechtlich noch angehören, solange nicht der Austritt ordnungsgemäß angezeigt ist, entstehen, werden die Pfarrämter hiermit angewiesen, vor Aufnahme in die katholische Kirche von den Aufnahmewerbern immer die behördliche Bestätigung über den vollzogenen Austritt aus der früheren Religionsgemeinschaft zur Einsicht zu verlangen.

(Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg, Jg. 1953, S. 217.)

Patenschaftsübernahme durch publici peccatores. In den oberhirtlichen Verordnungen wird wieder ausdrücklich hingewiesen, daß Eheleute, die nicht kirchlich verheiratet sind, von der Patenschaft ausgeschlossen sind. Dasselbe gilt auch von anderen publici peccatores wie etwa von Konkubinariern, die als solche öffentlich bekannt sind und daher ein schweres Ärgernis geben. Aus Gründen der kirchlichen Disziplin und eines einheitlichen Vorgehens müssen wir die genaue Beachtung dieser Vorschriften urgieren.

(Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg, Jg. 1953, S. 218.)

Sozialversicherungspflicht der Bediensteten kirchlicher Ämter und Haushalte. Zahlreiche Beschwerden und behördliche Verfahren infolge Nichterfüllung der Anmeldungspflicht zu den gesetzlichen Sozialversicherungen rechtfertigen die Erlassung nachstehender Anordnung.

1. Anmeldungspflicht. a) Grundsätzlich sind alle Personen (auch nahe Verwandte), die durch das Pfarramt oder den Pfarrer privat beschäftigt und für ihre Tätigkeit mit Bar- oder Sachlohn entlohnt werden, zur gesetzlichen Sozialversicherung anzumelden. Anmeldeformulare sind bei den Dienststellen der Gebietskrankenkasse anzufordern. Die Anmeldung ist jeweilig sofort nach Diensteintritt mit den vorgeschriebenen Formularien zu erstatten. Wenn der Dienstgeber der Ansicht ist, daß aus irgendeinem Grunde im konkreten Falle eine Versicherungspflicht nicht gegeben ist, soll

er dies mittels Begleitschreibens mit der Anmeldung zugleich der zuständigen Gebietskrankenkasse bekanntgeben. Von der Gebietskrankenkasse wird ein Bescheid ausgefertigt, gegen den er gegebenenfalls ein Rechtsmittel hat. Der Anmeldungspflicht aber ist damit Genüge geleistet und es können keine Säumnisfolgen entstehen.

b) Ein Unterlassen dieser Anmeldung hat zwangsläufig verschiedene Nachteile zur Folge. Wenn durch irgendeinen Umstand der Bestand des Dienstverhältnisses dem zuständigen Sozialversicherungsträger bekannt wird, wird durch behördliche Erhebungen die Sozialversicherungspflicht nachträglich festgestellt und können Säumniszuschläge bis zu einem Vielfachen der normal zu bezahlenden Beitragsprämien vorgeschrieben werden. Außerdem werden dadurch die Bediensteten insbesondere in der Rentenversicherung geschädigt. Der säumige Dienstgeber kann dem Dienstnehmer auch nach den allgemeinen Grundsätzen der Schadenersatzpflicht für alle ihm aus der Nichtanmeldung entstehenden Nachteile schadenersatzpflichtig werden.

2. Nachträgliche Ordnung der Sozialversicherung. Wenn kirchliche Angestellte (Mesner, Organist usw.) oder Privatbedienstete (Haushälterin usw.) noch nicht zur Versicherung angemeldet sein sollten, ist dies unter Darlegung der Gründe, weshalb eine verspätete Anmeldung erfolgt, schleunigst nachzuholen.

3. Die gewissenhafte Handhabung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften gehört mit zu den Amtspflichten der Inhaber geistlicher Ämter. Bei den Visitationen wird daher künftighin auch die gewissenhafte Befolgung dieser Amtspflicht Gegenstand der Überprüfung sein. Wo Zweifelsfragen bestehen, können dieselben jederzeit durch Rückfrage bei den einschlägigen Dienststellen der Bezirkshauptmannschaft geklärt werden. Bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde befindet sich ein eigenes Amt, welches sich mit den Fragen der Sozialversicherung zu beschäftigen hat, und diese Dienststellen sind nicht nur verpflichtet, sondern selbstverständlich auch bereit, die kirchlichen Amtsträger sachkundig zu beraten.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1953, Nr. 23, S. 28.)

Kirchliches Begräbnis. Die in den vergangenen Jahren zum Teil gelockerte Praxis in bezug auf Gewährung und Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses ist ehestens den Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechtes und den Auslegungen anerkannter Moralautoren anzugleichen.

Ein „öffentlicher Sünder", dem das kirchliche Begräbnis zu verweigern ist, wird ein Katholik noch nicht durch die Tatsache, daß er jahrelang seine religiösen Pflichten nicht erfüllt hat, wohl aber dann, wenn erschwerende Umstände noch hinzutreten, z. B. wiederholte Verweigerung des Kirchenbeitrages, ablehnende Haltung bei einer Volksmission oder bei einem Krankenhausbesuch eines Priesters oder Konkubinat.

Bloß standesamtlich Getraute sind dann als öffentliche Sünder zu behandeln, denen das kirchliche Begräbnis zu verweigern ist, wenn sie keinerlei signa poenitentiae gegeben haben. Als signa poenitentiae wären aufzufassen: z. B. Verlangen nach Ordnung der Ehe, regelmäßiger Gottesdienstbesuch, reumütiges Herbeirufen des Priesters zum Krankenbett u. a. Diese Bestimmung ist analog auch bei Konkubinariern anzuwenden.

Wird auf Grund einer solchen anerkannten milderen Auffassung das kirchliche Begräbnis einem nicht versehenen Verstorbenen noch gewährt, dann soll eine stille Einsegnung gehalten werden, das feierliche Ausläuten hat aber zu unterbleiben.

Beim Begräbnis von Nichtkatholiken darf mit den konsekrierten Glocken nicht geläutet werden. Ein Läuten vor dem Begräbnis oder ein Ausläuten könnte zugestanden werden.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1953, Nr. 25, S. 33.)

Zelebrations- und Predigterlaubnis in der Diözese Gurk. Priester, die in Staaten wohnen oder aus solchen kommen, in denen die katholische Kirche nicht mehr ihre Freiheit besitzt, bedürfen, um in der Diözese Gurk zu zelebrieren, beichthören oder Vorträge halten zu dürfen, außer einer diesbezüglichen Empfehlung ihres Ortsordinarius noch der speziellen Genehmigung des b. Gurker Ordinariates. Alle Kirchenvorstehungen, auch die der

Frauenklöster, haben sich streng an diese Vorschriften zu halten. Nichtbeachtung zieht Kirchenstrafen nach sich.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Gurk, Jg. 1953, Nr. 10, S. 40.)

Aufbewahrung des Allerheiligsten. In den Jahren nach dem Kriege kamen in Kärnten bedauerlicherweise wiederholt Tabernakeleinbrüche mit Verunehrung des allerheiligsten Altarsakramentes vor. Zum Teil mußte leider festgestellt werden, daß der verantwortliche Hüter des Heiligtumes die Weisungen über die sorgfältige Aufbewahrung der heiligsten Eucharistie nur nachlässig beobachtet hat; so daß die Übeltäter ihre schändliche Tat ohne besondere Schwierigkeit ausführen konnten. So wurden die kostbaren Gefäße, wie die Monstranz, ständig im Tabernakel belassen, vor dem täglichen Schließen der Kirche nicht hinreichend Nachschau gehalten, ob sich nicht jemand in die Kirche eingeschlichen hat, die Beaufsichtigung der Kirche zu sehr vernachlässigt, die Kirchenschlüssel und besonders der Tabernakelschlüssel nicht vorschriftsmäßig aufbewahrt u. a. m.

Es wird aufmerksam gemacht, daß der Hl. Stuhl bei Tabernakeleinbrüchen dem verantwortlichen Kirchenrektor, falls er schuldbarerweise die can. Vorschriften (KVBl. 1938, S. 171; 1946, S. 52) außer acht läßt, schwere Strafen aufzuerlegen pflegt.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Gurk, Jg. 1953, Nr. 5, S. 18.)

Erweiterter Religionsunterricht anläßlich des Sakramentenempfanges. Wo der Erstbeicht-, Erstkommunion- und Firmungsunterricht im regelmäßigen Religionsunterricht in der Schule und seiner praktischen Ergänzung durch die Seelsorgestunden außerhalb der Schule erteilt werden kann und die dafür zur Verfügung stehende Zeit genügt, soll diese Tradition aufrecht erhalten bleiben. Für den Fall, daß diese Zeit für die Vorbereitung auf den Empfang der hl. Sakramente nicht genügt, wird der Ministerialerlaß vom 22. Dezember 1876, Zl. 11.355, in Erinnerung gebracht:

„Soweit die Vorbereitung der katholischen Jugend zum Empfange der hl. Sakramente durch Unterricht in den Volksschulen zu vermitteln ist, wird dieselbe der Regel nach einen Bestandteil des Religionsunterrichtes bilden müssen, welcher in den durch die Lehr- und Stundenpläne bestimmten Unterrichtsstunden zu erteilen ist.

Sollten jedoch an einzelnen Orten die Verhältnisse es erfordern, daß hierzu ein besonderer Vorbereitungsunterricht außer der regelmäßigen Unterrichtszeit erteilt werde, zu welchem die Schüler von Seite der Schule verhalten werden sollen, so ist nach § 5 (jetzt §§ 8—10) des RVG. und nach § 9 SchUO. notwendig, daß die betreffenden Kirchenbehörden ihre Verfügung dem Leiter der Schule durch die Bezirksschulbehörde verkünden.

Der Gewährung diesbezüglicher begründeter Ansprüche stehen die Schulgesetze nicht entgegen, nur ist aus pädagogisch-didaktischen Gründen daran festzuhalten, daß ein solcher außerordentlicher Religionsunterricht von dem ordentlichen Religionslehrer der Schule erteilt, auf eine wenige Wochen des Schuljahres umfassende Dauer beschränkt werde und in den Schullokalitäten wie der ordentliche Religionsunterricht stattfinde.

Ergeben sich zwischen der Kirchenbehörde und der Bezirksschulbehörde Differenzen, so haben die höheren Schulbehörden instanzenmäßig zu entscheiden."

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Gurk, Jg. 1953, Nr. 7, S. 25 f.)

Evangelisches Kirchenrecht

Eintragung in Altmatriken. Aus gegebenem Anlaß hat das Bundesministerium für Inneres mit Erlaß vom 4. Februar 1953, Zl. 134.812-9/52, mitgeteilt:

„Ausländische Gerichtsurteile in Ehesachen sind dem Amt der zuständigen Landesregierung zur Beurteilung zu übersenden, ob ein Randvermerk vorgenommen werden kann. Die Eintragung eines Randvermerkes auf Grund eines ausländi-

schen Gerichtsurteiles ist nur dann möglich, wenn das ausländische Urteil für den österreichischen Rechtsbereich wirksam ist."

Hierzu wird erläuternd bemerkt:

Sofern nicht beide Ehegatten zur Zeit der Scheidung dem Staate angehört haben, dessen Behörden das Urteil gefällt haben, bedarf die Entscheidung zu ihrer Wirksamkeit für den inländischen Bereich einer Feststellung gemäß § 24, Abs. 1 der Vierten Durchführungsverordnung zum Ehegesetz. Vor einer derartigen Feststellung liegt daher für den inländischen Rechtsbereich keine wirksame Entscheidung vor und die Ehegatten gelten daher für den inländischen Bereich nach wie vor als verheiratet. Ein Randvermerk über die erfolgte Scheidung kann daher vor einer Feststellung gemäß § 24 nicht eingetragen werden.

(Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Jg. 1953, 3. Stück, S. 16.)

Freistellung evangelischer Arbeitnehmer von der Arbeitsleistung am Karfreitag. Laut Kollektivvertrag zwischen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund vom 1. April 1952 sind alle Arbeitnehmer, die von Unternehmungen beschäftigt werden, die den Kammern der gewerblichen Wirtschaft angehören, in Österreich wohnhaft sind und ihre Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche A. u. H. B. nachweisen, von der Arbeitsleistung am Karfreitag freigestellt, wenn sie dies von ihrem Arbeitgeber spätestens eine Woche vorher begehren. Die Freistellung von der Arbeitsleistung erfolgt nicht, wenn die Arbeitsleistung am Karfreitag aus betriebsbedingten Gründen erforderlich ist.

Ähnliche Kollektivverträge wurden, soweit dem Oberkirchenrat bisher bekanntgeworden ist, abgeschlossen:

a) Im Bereich der Ingenieurkammern für Wien, Niederösterreich und Burgenland (am 16. April 1952), für Steiermark und Kärnten (am 1. Juli 1952), für Tirol und Vorarlberg (am 11. August 1952).

b) Im Bereich der Rechtsanwaltskammern für Wien und Niederösterreich und Burgenland (am 15. Juli 1952).

c) Im Bereich der Ärztekammern für Wien (am 15. Juli 1952) und Steiermark (am 29. August 1952).

Weiters wurden Kollektivverträge mit Geltung für das ganze Bundesgebiet mit folgenden Verbänden geschlossen:

Allgem. Verband für das Landwirtschaftliche Genossenschaftswesen (5. April 1952);

Hauptverband der österr. Sparkassen (3. Dezember 1948);

Hauptverband der graphischen Unternehmungen (1. Mai 1952);

Verband der Banken und Bankiers (21. Oktober 1949);

Verband der österr. Landeshypothekenanstalten (11. Dezember 1950);

Verband der Versicherungsanstalten (21. August 1951);

Verband der österr. Zeitungsherausgeber (5. April 1952).

Schließlich hat die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs am 4. April 1952 den Landwirtschaftskammern der einzelnen Bundesländer den Abschluß von Kollektivverträgen betreffend die Freistellung evangelischer Arbeitnehmer am Karfreitag empfohlen. Es darf daher angenommen werden, daß auch für evangelische Arbeitnehmer in der Landwirtschaft die Freistellung von der Arbeitsleistung am Karfreitag inzwischen vertraglich geregelt ist.

Für die Bundesbediensteten evangelischen Bekenntnisses gilt nach wie vor der im Amtsblatt unter Nr. 113/1949 und Nr. 88/1950 verlautbarte Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 10. November 1949, Zl. 48.158-3/1949, wonach den Bundesbediensteten evangelischen Bekenntnisses auf Ansuchen der Karfreitag und das Reformationsfest dienstfrei zu geben ist. Ansuchen um Freistellung können mündlich bei dem zuständigen Vorgesetzten vorgebracht werden, der dann die Freistellung bewilligt. Eine Eintragung der Freistellung auf dem Urlaubs- und Krankheitsblatte erfolgt nicht.

Nach Kenntnis des Oberkirchenrates bestehen ähnliche Regelungen auch für die Bediensteten der Stadt Wien und des Landes Niederösterreich.

Der Oberkirchenrat bringt dies den Pfarrämtern mit dem Ersuchen zur Kenntnis, in geeigneter Weise auf die bestehenden Regelungen hinzuweisen. Nach den im Vorjahr gemachten Erfahrungen

ist anzunehmen, daß der Nachweis der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. durch die Vorlage einer Bestätigung des zuständigen Pfarramtes zu erbringen sein wird. Es wird den Pfarrämtern daher empfohlen, entsprechende vervielfältigte Vordrucke rechtzeitig vorzubereiten.

(Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Jg. 1953, 3. Stück, S. 17.)

Kirchenbeitragsordnung — Erläuterung einer Bestimmung. Wie dem Oberkirchenrat berichtet wurde, bestehen in einzelnen Gemeinden Unklarheiten über die Auslegung des durch die Verfügung vom 17. November 1952, ABl. Nr. 91/1952, abgeänderten § 4 Abs. 1 der Kirchenbeitragsordnung.

Nach dem ursprünglichen Wortlaut des § 4 Abs. 1 der Kirchenbeitragsordnung waren evangelische Ehegatten, die beide derselben Gemeinde angehören und nicht dauernd getrennt leben, bei der Kirchenbeitragsvorschreibung zusammen zu veranlagen, wobei ihre Einkünfte zusammenzurechnen waren.

Diese Bestimmung wurde wegen der progressiven Steigerung des Kirchenbeitrages als hart empfunden und stand im Widerspruch zur staatlichen Steuergesetzgebung.

Die Verfügung vom 17. November 1952, ABl. Nr. 91/1952, schränkt die Bestimmung, daß die Einkünfte evangelischer Ehegatten zusammenzurechnen sind, praktisch auf die wenigen Fälle ein, in denen beide Ehegatten in einem dem anderen Eheteil nicht fremden, also im eigenen Betriebe beschäftigt sind. Das ist etwa der Fall, wenn der Ehegatte eine eigene Tischlerei besitzt und seine Frau als Buchhalterin bei ihm beschäftigt ist und für diese Arbeit entlohnt wird, oder wenn jeder Eheteil aus selbständiger Arbeit Einkünfte bezieht. (Beispiel: Der Ehemann ist selbständiger Schneidermeister und die Ehefrau selbständige Modistin.)

In allen sonstigen Fällen sind evangelische Ehegatten gesondert zu veranlagen.

(Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Jg. 1953, 3. Stück, S. 22.)

Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Abänderung. Gemäß § 82 der Ordnung des geistlichen Amtes werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. die Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich in ihrer derzeit geltenden Fassung wie folgt abgeändert:

Art. I

§ 4 erhält folgenden Zusatz:

In diesem Falle wird jedoch auch der tatsächlich bezahlte Unterschiedsbetrag zwischen den Gesamtkosten der niedersten und der nächsthöheren Klasse des nächstgelegenen öffentlichen Krankenhauses vergütet. Das Gesamtausmaß dieser Vergütungen darf jedoch das in § 1, Punkt 5 und 6, genannte Höchstausmaß nicht überschreiten.

Art. II

Die Bestimmungen des Art. I treten mit 1. April 1953 in Kraft.

(Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Jg. 1953, 3. Stück, S. 22.)

Amtshandlungen an Nichtevangelischen. Aus gegebenem Anlaß und über Anregung einer Superintendentur werden nachstehend die durch Runderlaß vom 31. Jänner 1941, Zl. 744/41, bekanntgegebenen Richtlinien für die Vornahme von Amtshandlungen an Nichtevangelischen, die bereits im Amtsblatt vom 31. August 1947 unter Nr. 79/1947 verlautbart wurden, hiemit neuerlich zur Kenntnisnahme und Darnachachtung verlautbart:

I. Richtlinien für die Mitwirkung der Kirche bei der Beerdigung Ausgetretener

1. Wer aus der Kirche ausgetreten ist, hat sich damit entschlossen, die Beziehungen zu ihr und ihren Amtsträgern abzubrechen. Insbesondere verzichtet er für den Fall seines Todes auf den Dienst der Kirche. Die Kirche ihrerseits schließt sich diesem Standpunkt an und lehnt eine Mitwirkung bei der Beerdigung grundsätzlich ab.

2. Sollte der Dienst eines Seelsorgers von den Hinterbliebenen erbeten werden,

so sind diese zunächst auf die grundsätzliche Haltung der Kirche hinzuweisen. Sind die Hinterbliebenen katholisch, so ist eine etwaige Bitte abzulehnen; sind sie evangelisch, so kann der betreffende Seelsorger unter gewissenhafter Berücksichtigung des besonderen Falles sich mit Gebet und Wortverkündung an der Beerdigung beteiligen; eine Einsegnung des Verstorbenen findet nicht statt. In solchem Fall einer Mitwirkung des Seelsorgers hat dieser nach Vollzug der Amtshandlung und der Darlegung der Gründe im Dienstwege dem Oberkirchenrat zu berichten.

3. Unter keinen Umständen darf eine Amtshandlung, die von dem zuständigen Seelsorger abgelehnt wurde, ohne dessen ausdrückliche Ermächtigung von einem nicht zuständigen Seelsorger vollzogen werden.

4. Gebühren für den Vollzug einer Amtshandlung können, wo sie üblich sind, von den Angehörigen eingehoben werden; sie fließen ausnahmslos in die Kasse der betreffenden Kirchengemeinde. Dasselbe gilt von freiwilligen Gaben der Angehörigen.

II. Richtlinien für die Taufe von Kindern, deren Eltern ohne religiöses Bekenntnis sind

1. Die Kindertaufe legt nicht nur der Kirche, sondern auch den Kindeseltern die Verpflichtung christlicher Erziehung auf. Diese christliche Erziehung erscheint durch die aus der Kirche ausgetretenen Kindeseltern nicht gewährleistet. Daher hat als Regel zu gelten, daß die Taufe an Kindern, deren Eltern ohne religiöses Bekenntnis sind, nicht zu vollziehen ist.

2. Ausnahmsweise kann die Taufe solcher Kinder vorgenommen werden, wenn

a) die Taufe von beiden Eltern gewünscht wird,

b) die Eltern die Zusage christlicher Erziehung abgeben,

c) ein evangelischer Taufpate gewählt wird.

Jeder Geistliche, der die Taufe eines Kindes, dessen Eltern ohne religiöses Bekenntnis sind, vornimmt, ist verpflichtet, darüber unter Darlegung der Gründe dem zuständigen Superintendenten zu berichten.

3. Personen ohne religiöses Bekenntnis können das Patenamt in der evangelischen Kirche nicht ausüben.

III. Richtlinien für die kirchliche Einsegnung nichtevangelischer Brautpaare

Brautpaare, von denen kein Teil der evangelischen Kirche angehört, ist die kirchliche Einsegnung ihrer Ehe zu versagen.

(Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Jg. 1953, 5. Stück, Nr. 39.)

Staatliches Recht

Religionsunterricht in der Schule — Abänderung der Durchführungsbestimmungen. Der Erlaß vom 15. November 1950, Zl. 28.625-IV/20 a/50, betreffend die Durchführungsbestimmungen über den Religionsunterricht in der Schule (Min.-Vdg.-Bl. Nr. 122/50) wird unter Aufhebung des Erlasses vom 3. Juli 1952, Zl. 78.700/IV/20 b/51. Min.-Vdg.-Bl. Nr. 89/52, wie folgt geändert:

Im Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 15. November 1950, Zl. 28.625-IV/20 a/50, Min.-Vdg.-Bl. Nr. 122/50, „Religionsunterricht in der Schule, Durchführungsbestimmungen", werden in Abschnitt „Zu § 3, Abs. 1 bis 3" die beiden letzten Absätze — unter gleichzeitiger Aufhebung des Erlasses des Bundesministeriums für Unterricht vom 3. Juli 1952, Zl. 78.700-IV/20 a/51, Min.-Vdg.-Bl. Nr. 89/52 —, durch folgende Absätze ersetzt:

„Gehören einem bestimmten Religionsbekenntnis weniger als die Hälfte der Schüler einer Klasse an, so können die Schüler dieses Bekenntnisses aus mehreren solchen Klassen einer oder mehrerer Schulen zu Religionsunterrichtsgruppen zusammengezogen werden, doch soll die Zahl der Schüler einer Religionsunterrichtsgruppe im allgemeinen 40 nicht überschreiten. Die Landesschulbehörden

haben im Einvernehmen mit der betreffenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde aber dafür zu sorgen, daß — wo immer dies in örtlicher und pädagogischer Hinsicht möglich ist — wenigstens 20 Schüler in eine Religionsunterrichtsgruppe zusammengezogen werden.

Soweit eine Zusammenziehung in diesem Ausmaß aber nicht möglich ist, können auch Religionsgruppen mit geringerer Schülerzahl — bis zu einer Mindestzahl von fünf Schülern — gebildet werden. Umfaßt eine Religionsunterrichtsgruppe jedoch weniger als zehn Schüler, so kann im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde die Wochenstundenzahl des Religionsunterrichtes für eine solche Religionsunterrichtsgruppe auf die Hälfte des lehrplanmäßigen Ansatzes vermindert werden; jedenfalls werden die Kosten des Religionsunterrichtes in diesen Fällen nur für das halbe lehrplanmäßige Wochenstundenausmaß aus staatlichen Mitteln getragen. Bei einem lehrplanmäßigen Ansatz von nur einer Wochenstunde oder weniger tritt diese Minderung nicht ein.

Die Religionsstunden sollen wie Unterrichtsstunden in anderen Gegenständen nach Möglichkeit — soweit dies bei der Festlegung des Stundenplanes durchführbar ist — auch bei den Religionsunterrichtsgruppen so angesetzt werden, daß den Schülern ein zweiter Gang zur Schule am gleichen Tage erspart bleibt."

(Erlaß des BM. f. U. vom 31. Jänner 1953, Zl. 89.339-IV/20 a/52.)

Bearbeitet von Willibald M. Plöchl

ZEITBERICHTE

Erzbischof Dr. Ferdinand Pawlikowski feierte am 5. Juli 1953 sein fünfzigjähriges Priesterjubiläum. Mit Dekret vom 15. Mai 1953 wurde Erzbischof Pawlikowski vom Großmeister des Ritterordens vom Hl. Grabe, Kardinal Canali, zum Großoffizier des Ritterordens vom Heiligen Grabe zu Jerusalem ernannt.

Univ.-Prof. Msgre. DDr. Franz Arnold, der am 6. Februar 1953 seinen 60. Geburtstag feierte, wurde mit 1. Februar dieses Jahres zum Offizial des Wiener e. b. Metropolitan- und Diözesangerichtes ernannt.

Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Inhaber der Lehrkanzel für Kirchenrecht und Vorstand des Seminars für Kirchenrecht an der juridischen Fakultät der Wiener Universität, wurde für das Studienjahr 1953/54 zum Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien gewählt.

DDr. Alexander Dordett, wurde mit 1. Februar 1953 zum Vizeoffizial des Wiener e. b. Metropolitan- und Diözesangerichtes ernannt.

Msgre. Dr. Leopold Hauck, Konv.-Kaplan des Souveränen Malteser Ritterordens, wurde mit 1. Februar 1953 zum Promotor iustitiae in Selig- und Heiligsprechungsangelegenheiten ernannt und mit der Führung der Gerichtskanzlei betraut.

Dr. Hubert Strobel wurde mit 1. Februar zum Prosynodalrichter und Promotor iustitiae in Ehesachen ernannt.

Univ.-Prof. Dr. Willy Onclin als Gast in Österreich. Über Einladung der Katholisch-theologischen Fakultät der Universität Wien und der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht kam Professor Onclin, Leuwen, im Mai d. J. nach Wien und hielt hier drei interessante Vorträge: „Mitglied und Person in der Kirche", „Die Schulgesetzgebung Belgiens" und „Das Verhältnis von Kirche und Staat unter besonderer Berücksichtigung Belgiens". Bei dem von der Katholisch-theologischen Fakultät gemeinsam mit der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht zu Ehren des ausländischen Gastes veranstalteten Abendessens, an dem außer dem Rektor der Wiener Universität, Prof. Dr. Verdroß, und den Dekanen der Katholisch-theologischen, der Evangelisch-theologischen und der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät noch zahl-

reiche andere hervorragende Persönlichkeiten teilnahmen, wurde Dekan Professor Onclin gebührend geehrt und durch Ansprachen herzlichst bedankt. Professor Onclin ergriff dann selbst das Wort und führte mit der ihm eigenen Liebenswürdigkeit überzeugend aus, daß gerade die Wiener Universität mit der Universität Leuwen viel Gemeinsames und Verbindendes habe und gab dem Wunsche Ausdruck, daß dieser Umstand zu einer gedeihlichen und reichhaltigen Zusammenarbeit der beiden Hochschulen führen möge.

Msgre. Dr. Karl Michel, Regens des burgenländischen Priesterseminars, wurde von Papst Pius XII. zum päpstlichen Hausprälaten ernannt.

Msgre. Dr. Egon Gianone, Subregens des ung. Koll. Pazmaneum, wurde mit 24. April 1953 zum Notar des Wiener e. b. Metropolitan- und Diözesangerichtes ernannt.

Notar Dr. Josef Mitter †.

Am 27. April 1953 ist der Kassier der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht, Notar Dr. Josef Mitter, nach kurzer Krankheit überraschend gestorben. Er war am 12. März 1909 in Wien geboren, absolvierte seine Studien in seiner Vaterstadt und wandte sich nach Erlangung des juristischen Doktorats dem Notariatsberuf zu. Bereits als Student zeigte der Verstorbene eine über das Interesse an einem bloßen Berufsstudium hinausgehende Liebe zur Jurisprudenz. Er hat sie auch später bewahrt, als ihm die praktische Arbeit als öffentlicher Notar, zu dem er im Jahre 1947 ernannt wurde, nur mehr wenig Zeit übrig ließ, seinen Neigungen nachzugehen. Er interessierte sich nicht nur insbesondere für die Geschichte des Notariats im allgemeinen und die jüngere Geschichte des Wiener Notariats im besonderen, sondern damit im Zusammenhang auch für das kanonische Recht. So wurde er Mitbegründer der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht und gehörte ihr seit ihrer Gründung als Vorstandsmitglied an. Zugleich stellte er ihr seine Kanzlei als Gesellschaftssitz und Sekretariat uneigennützig zur Verfügung, wofür ihm an dieser Stelle noch einmal der Dank ausgesprochen sei. Seinem Bestreben, Rechtswissenschaft und Rechtspraxis fruchtbar zu verbinden, entsprang seine Anregung zur Stiftung eines „Voltelini-Preises" für rechtswissenschaftliche Arbeiten von Angehörigen des Notariats und über das Notariat und die von ihm betreuten Rechtsgebiete, ein Gedanke, den die Wiener Notariatskammer in dankenswerter Weise aufgegriffen hat; sie hat den Preis nunmehr bereits zum zweiten Male ausgeschrieben. Die Verbindung mit der Wiener Rechtsfakultät kam schließlich auch darin zum Ausdruck, daß der Verstorbene Prüfungskommissär für bürgerliches Recht in der Judiziellen Staatsprüfungskommission war, ein Amt, das er stets mit besonderer Gewissenhaftigkeit ausübte.

In seinem Stand war der Verstorbene hochangesehen. Durch seine Fähigkeiten, seine objektive Sachlichkeit, seinen Gerechtigkeitssinn und seine Charakterfestigkeit hat er sich schon in verhältnismäßig jungen Jahren das Vertrauen seiner Kollegen erworben, die ihn schon bald nach seiner Ernennung zum Notar zum Mitglied der Wiener Notariatskammer wählten. So wurde mit ihm ein Mann zu Grabe getragen, dem noch ein erfolgreiches, für das Notariat und die Jurisprudenz fruchtbares öffentliches Wirken bestimmt schien.

E. Melichar, Wien.

Neue Anschriften der Zentralstellen der Erzdiözese Wien. Generalsekretariat der Katholischen Aktion der Erzdiözese Wien, Wien I, Singerstraße 7, 4. Stiege, 2. Stock, Telephon R 22-5-24 Serie.

Katholische Männerbewegung in der Erzdiözese Wien, Wien I, Singerstraße 7, 4. Stiege, 2. Sock, Telephon R 22-5-24 Serie.

Katholische Frauenbewegung, Erzdiözese Wien, Wien I, Singerstraße 7, 4. Stiege, 2. Stock, Telephon R 22-5-24 Serie.

Katholischer Akademikerverband, Wien I, Singerstraße 7, 4. Stiege, 2. Stock, Telephon R 22-5-24 Serie.

Katholische Akademikerseelsorge, Wien I, Singerstraße 7, 4. Stiege, 2. Stock, Telephon R 22-5-24 Serie.

Katholisches Bildungswerk, Wien I, Singerstraße 7, 4. Stiege, 2. Stock, Telephon R 22-5-24 Serie.

Arbeitsgemeinschaft der Katholischen

Aktion Österreichs, Wien I, Singerstraße 7, 4. Stiege, 2. Stock, Tel. R 22-5-24 Serie.

Katholisches Familienwerk der Erzdiözese Wien, Wien I, Singerstraße 7, 4. Stiege, 1. Stock, Tel. R 22-5-24 Serie.

Diözesanfonds für Familienhilfe, Wien I, Singerstraße 7, 4. Stiege, 1. Stock, Tel. R 22-5-24 Serie.

Arbeitsgemeinschaft für Rundfunkfragen, Wien I, Singerstraße 7, 4. Stiege, 1. Stock, Tel. R 22-5-24 Serie.

Katholische Pressezentrale (Kathpress), Wien I, Singerstraße 7, 4. Stiege, 1. Stock, Tel. R 22-2-71.

Rat und Hilfe in Berufsfragen, Wien I, Bäckerstraße 3/II.

Buch und Schrifttum, Wien I, Stephansplatz 3/III.

Diözesanstelle der Katholischen Jugend, Wien I, Operngasse 4/I (neue Telephonnummer wird später bekanntgegeben).

Diözesanführung der Katholischen Jugend, Wien I, Operngasse 4/I (neue Telephonnummer wird später bekanntgegeben).

Diözesanführung der Kath. Arbeiterjugend, Wien I, Operngasse 4/I (neue Telephonnummer wird später bekanntgegeben).

Diözesanführung der Kath. Mittelschuljugend, Wien I, Operngasse 4/I (neue Telephonnummer wird später bekanntgegeben).

Diözesanführung der Kath. Landjugend, Wien I, Operngasse 4/I (neue Telephonnummer wird später bekanntgegeben).

Diözesanführung der Kath. Jungschar, Wien I, Operngasse 4/I (neue Telephonnummer wird später bekanntgegeben).

Kinderwerk der Erzdiözese Wien, Wien I, Operngasse 4/I, (neue Telephonnummer wird später bekanntgegeben).

Diözesan-Sportgemeinschaft Katholische Jugend — Union Wien, Wien I, Operngasse 4/I (neue Telephonnummer wird später bekanntgegeben).

Materialstelle der Katholischen Jugend, Wien I, Operngasse 4/I (neue Telephonnummer wird später bekanntgegeben).

Bauamt der Erzdiözese Wien, Wien I, Stephansplatz 3/III, Tel. R 26-5-95.

Zentralbuchhaltung der Erzdiözese Wien, Wien I, Stephansplatz 3, Hochparterre, Tel. R 26-5-95.

Bundesstelle der Katholischen Jugend Österreichs, Wien I, Seilerstätte 13, Tel. R 23-3-97, R 27-2-98.

Zentralführung der Katholischen Arbeiterjugend, Wien I, Seilerstätte 13, Tel. R 23-3-97, R 27-2-98.

Zentralführung der Katholischen Mittelschuljugend, Wien I, Seilerstätte 13, Tel. 23-3-97, R 27-2-98.

Zentralführung der Katholischen Landjugend, Wien I, Seilerstätte 13, Tel. R 23-3-97, R 27-2-98.

Bundesführung der Katholischen Jungschar Österreichs, Wien I, Seilerstätte 13, Tel. R 23-3-97, R 27-2-98.

Katholisches Jugendwerk Österreichs, Wien I, Seilerstätte 13, Tel. R 23-3-97, R 27-2-98.

Katholische Hochschuljugend Österreichs, Leitung am Hochschulort, Wien I, Ebendorferstraße 6/IV.

Errichtung einer Internuntiatur in Pakistan.

Im Staate Pakistan wurde im Jahre 1950 eine Apostolische Delegatur unter dem Titel Apostolische Delegatur von Karachi errichtet (18. Juli 1950, AAS. XXXXII, S. 878 ff., siehe ÖAKR., 1951, S. 135). Durch ein Apostolisches Schreiben vom 9. Oktober 1951, publiziert in den AAS. XXXXIV, S. 713, wurde für Pakistan eine Apostolische Internuntiatur mit dem Sitz in Karachi errichtet, der alle Aufgaben, Privilegien und Indulte übertragen sind, die solchen Gesandtschaften zukommen.

Änderung des Namens der Stadtpfarre Müllegg. Der Salzburger Ordinarius änderte mit Rechtsgültigkeit vom 1. April 1953 den Namen der Stadtpfarre Müllegg zum hl. Johannes Bapt. gemäß dem dortigen Vorschlag ab.

Das bisherige Pfarramt Müllegg führt von nun an die Bezeichnung:

Erzb. Stadtpfarramt St. Johannes Salzburg — Landeskrankenhaus.

(Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg, Jg. 1953, Nr. 4/5, S. 221.)

Pfarrerrichtung. Mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 1953 wurde im Stadtgebiet von Gmünd-Neustadt eine neue Pfarre unter dem Titel „Pfarre zum hlst. Herzen Jesu" errichtet. Die neuerrichtete Pfarre

ist eine Weltpriesterpfarre, deren Verleihung dem jeweiligen Diözesanbischof zusteht.

Errichtung von Pfarrexposituren. Mit Wirksamkeit vom 1. April 1953 wurden die bisherigen Kooperator-Exposituren „Linz, St. Antonius" und „Linz, Zum Guten Hirten" aus dem seelsorglichen Verband der Mutterpfarre Linz-Kleinmünchen ausgeschieden und zu selbständigen Pfarrexposituren mit der Bezeichnung „Linz, St. Antonius" und „Linz, Guter Hirte" erhoben. — Mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1953 wurde die Pfarre St. Marein i. Lav. geteilt und in St. Stefan i. Lav. eine eigene Expositur mit pfarrlichen Rechten errichtet.

Errichtungen Evangelischer Tochtergemeinden.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom

2. März 1953 die Errichtung einer zur Pfarrgemeinde A. B. Feld am See gehörigen Tochtergemeinde A. B. Radenthein,

9. Mai 1953 die Errichtung einer zur Pfarrgemeinde A. B. Gmunden gehörigen Tochtergemeinde Ebensee,

13. April 1953 die Errichtung einer zur Pfarrgemeinde A. und H. B. Weiz gehörenden Tochtergemeinde A. und H. B. Gleisdorf,

16. April 1953 die Errichtung einer zur Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing gehörigen Tochtergemeinde Wien-Hütteldorf,

26. Mai 1953 die Errichtung einer zur Pfarrgemeinde A. und H. B. St. Pölten gehörigen Tochtergemeinde A. und H. B. Melk oberstkirchenbehördlich genehmigt.

MISZELLEN UND ZEITSCHRIFTENSCHAU

AC — L'Année Canonique, Paris; AKKR — Archiv für katholisches Kirchenrecht, Mainz; Ephem — Ephemerides Iuris Canonici, Rom; Jurist — The Jurist, Washington D. C.; Jus — Jus, Rivista di scienze giuridiche, Milano; Mon — Monitor Ecclesiasticus, Rom; NRev — Nouvelle Revue Théologique, Tournai, Paris, Louvain; RevDrC — Revue de Droit Canonique, Strasbourg; RevEsp — Revista Española de derecho canonico, Madrid; Th-PQuSchr — Theologisch-Praktische Quartalschrift, Linz; ZEvK — Zeitschrift für Evangelisches Kirchenrecht, Tübingen.

Andrieu-Guitrancourt, P., Les études de droit canonique, les Sessions et L'Année canonique, AC Tome I, 1952, 19 ff.

Allred, V. C., The Confessor in Court, Jurist XIII, 1953, 33 ff.

Allred, V. C., Tax-exemption for Rectories, Jurist XIII, 1953, 209 ff.

Baccari, R., Dubitationes de inexistentia iuridica actuum in iure canonico, Ephem Vol. VIII, 1952, 129 ff.

Bender, L., Legitimatio prolis sola disponsatione quin sequatur matrimonium (can. 1051), Mon LXXVIII, Series VII, 1953, 102 ff.

Bender, L., Ius assistendi ad matrimonium ratione domicilii (c. 1097), Ephem Vol. VIII, 1952, 333 ff.

Bender, L., De forma iuridica matrimonii, Ephem Vol. VIII, 1952, 337 ff.

Bender, L., Ius et usus iuris, Ephem Vol. IX, 1953, 39 ff.

Bertola, A., La moderna critica graziana e l'opera di carlo Sebastiano Berardi, Il Diritto Ecclesiastico, Anno LXIII, 1952, 473 ff.

Blanchet, E., Les enseignements juridiques de S. S. Pie XII., AC Tome I, 1952, 11 ff.

Boeren, P. C., Les plus anciens statutes du diocèse de Cambrai, RevDrC Tome III, 1953, 131 ff.

Cabreros de Anta, M., La ley peculiar de los Institutos seculares, RevEsp Vol. VIII, 1953, 47 ff.

Chassagnade-Belmin, P., La situation sociale des religieux et des religieuses en France, AC Tome I, 1952, 43 ff.

Ciprotti, P., De vocabulorum usu ad ius subiectivum designandum in Codice Iuris Canonici, Ephem Vol. VIII, 1952, 129 ff.

Ciprotti, P., De fatalibus in appelatione Defensoris Vinculi contra alteram

sententiam conformam, Ephem Vol. VIII, 1952, 346 ff.

Ebers, G. J., Zur staatskirchenrechtlichen Lage in Österreich, Ephem Vol. VIII, 1952, 322 ff.

Falton, V., La doctrine sociale de l'Eglise, NRev Tome 75, 1953, 746 ff.

Feghali, J., Introduction à l'étude du droit canonique oriental, AC Tome I, 1952, 65 ff.

Gambari, A., De Monasteriorum foederationibus, RevEsp Vol. VIII, 1952, 809 ff.

Giacchi, O., Sul matrimonio in Italia, Jus IV, 1953, 95 ff.

Grendel, W., Die Eingriffe der auf Grund der Verordnung vom 25. Juni 1937 gebildeten Finanzabteilungen in die kirchliche Verwaltung im Spiegel der Rechtsprechung, ZEvK II. Bd., 1953, 186 ff.

Hannan, J. D., Sanation of Orthodox Marriage, Jurist XIII, 1953, 33 ff.

Hilling, N., Die kirchliche Mitgliedschaft nach der Enzyklika Mystici Corporis Christi und nach dem Codex Iuris Canonici, AKKR 125. Bd., 1951/52, 122 ff.

Hilling, N., Die Entziehung des kirchlichen Begräbnisses als Verwaltungsmaßnahme und als Strafe, AKKR 125. Bd., 1951/52, 130 ff.

Hofmeister, Ph., Die Rechtsverhältnisse der weltlichen Institute, AKKR 125. Bd., 1951/52, 110 ff.

Holböck, C., Eheprozeß und Seelsorge, Th-PQuSchr Jg. 101, 1953, 27 ff.

Kelly, J. N., Insincere "Cautiones" in the Light of Recent Rota Decisions, Jurist XIII, 1953, 33 ff.

Loycke, E., Die rechtliche Entwicklung in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union von 1937 bis 1945, II. Teil, ZEvK II. Bd., 1953, 169 ff.

Lübeck, K., Rechte des Fuldaer Klosterkonvents, AKKR 125. Bd., 1951/52, 73 ff.

Morán, S. A., Lo establecido por el canon 209 respecto de la jurisdicción se aplica también al la asistencia el matrimonio, RevEsp Vol. VII, 1952, 851 ff.

Müller, K., Die Gewährung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Religionsgesellschaften gemäß Art. 137 Abs. V Satz 2 WRV, ZEvK 2. Bd., 1953, 113 ff.

Naurois, L., Laïcité de l'Etat et laïcité de l'école, RevDrC Tome III, 1953, 219 ff.

Naurois, L., Le statut de l'Eglise en droit français, AC Tome I, 1952, 87 ff.

Naz, R., Les empêchements de mariage improprement dits (can. 1081—1103) d'après la Jurisprudence de la Rote, AC Tome I, 1952, 117 ff.

Noirot, M., La „rationabilitas" des usages contraires aux lois liturgique depuis la promulgation di Code de droit canonique, AC Tome I, 1952, 129 ff.

Noubel, J. F., L'Eglise diocésaine. Sa construction juridique actuelle, AC Tome I, 1952, 141 ff.

Obernhumer, J., Zur Neuregelung des eucharistischen Nüchternheitsgebotes, Th-PQuSchr 101. Jg., 1953, 212 ff.

Obernhumer, J., Delegation zur Eheassistenz, Th-PQuSchr 101. Jg., 1593, 127 ff.

Oesterle, G., De pluralitate parochorum, Mon LXXVIII, Series VII, 1953, 86 ff.

Poli, A., De litteris commendatitiis ad sacra facienda in iure canonico usque ad Decretum Gratiani, Ephem Vol. IX, 1953, 19 ff.

Reskers, K. L., De favore matrimonii inter infideles contracti, Ephem Vol. VIII, 1952, 140 ff.

Romita, F., Le origine della Sacra Congregazione des Concilio, Mon LXXVIII, Series VII, 1953, 259 ff.

Scheuermann, A., Der Indizienbeweis bei kirchlichen Todeserklärungen, Th-PQuSchr 101. Jg., 1953, 15 ff. und 114 ff.

Scheuermann, A., Die Ehen der Vermißten, Münchner Theologische Zeitschrift, 3. Jg., 1952, 349 ff.

Schott, E., Anfänge evangelischen Kirchenrechts in Luthers 95 Thesen? ZEvK 2. Bd., 1953, 113 ff.

Sigur, A. O., Lay Cooperation in the Administration of Church Property, Jurist XIII, 1953, 171 ff.

Stecker, P. A., The Relation of the Parish Priest to His Parishioners as Members of Church-approved Societies, Jurist XIII, 1953, 201 ff.

Urquiri, T., Cuestiones canónicas alrededor de la buena fe necesaria para la prescriptión, RevEsp Vol. VIII, 1953, 89 ff.

Van Dongen, L., De potestate a Romanis Pontificibus in constitutionibus can. 1125 exhibita, Ephem Vol. IX, 1953, 48 ff.

Wacke, G., Über die von der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer Weimar verwalteten Kirchengüter, AKKR 125. Bd., 1951/52, 3 ff.

BUCHBERICHTE

BUCHBESPRECHUNGEN

BIELER, LUDWIG: The Works of St. Patrick. St. Secundinus. Hymn on St. Patrick. Ancient Christian Writers, The Newman Press, Westminster Md., Longmans, Green and Co, London, 1953, 121 Seiten.

Auch der neue Band reiht sich ohne Einschränkung in die nunmehr zu stattlicher Größe angewachsene Sammlung der altkirchlichen Literatur ein. Es war eine glückliche Idee, die Werke des irischen Nationalheiligen Patrick sowie die Hymne auf diesen Heiligen, die dem hl. Secundinus zugeschrieben wird, und schließlich die Lorica in moderner englischer Übersetzung zu bringen. Auch hier zeigt die Bearbeitung und die Einleitung, mit welcher Gründlichkeit der Bearbeiter zu Werke ging. Patrick ist für die kirchliche Rechtsgeschichte von besonderer Bedeutung. Jeder Kanonist wird daher gerne zu diesem Werke greifen.

Willibald M. Plöchl

CAMPENHAUSEN, HANS: Kirchliches Amt und geistliche Vollmacht in den ersten Jahrhunderten. Band 14 der Beiträge zur historischen Theologie, herausgegeben von Gerhard Ebeling, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1953, IX und 339 Seiten.

Wie weit immer noch Rudolf Sohms Werk über die altkatholische Kirche nachwirkt, dafür liefert die vorliegende Studie einen neuerlichen Beweis. Der Verfasser bemüht sich, die schwierige Frage von Amt und Vollmacht in der Frühkirche von neuem zu untersuchen und zu beantworten, wobei er bestrebt ist, die Frage weder einseitig vom katholischen noch vom protestantischen Standpunkt zu betrachten. Wir glauben nicht, daß ihm diese Objektivität gelungen ist, denn offensichtlich neigt seine historische Betrachtungsweise doch sehr dem protestantischen Standpunkt zu, daher ist das Urteil über dieses Werk aus dieser Blickrichtung zu fällen. Es ist eine sehr interessante Untersuchung, deren wissenschaftlicher Charakter unbestritten ist. Dennoch aber vermag sie eigentlich nichts grundlegend Neues zu bieten, da sie vielfach schon längst vertretene Thesen wiederholt und neu zu untermauern sucht: das Apostolat wird als verfassungsrechtliche Institution abgelehnt; das Amt und der Amtscharakter entsteht nach Ansicht des Verfassers im Wege einer historischen Weiterentwicklung; die Ältesten der Gemeinde werden zu christlichen Kultusbeamten, woraus die Unterscheidung zwischen Priester und Laien sich ableitet; es gibt daher keine eigentliche Urverfassung der Kirche, die Verfassungsbegriffe sind etwas historisch Gewordenes, das Amt beruht nicht auf die Einsetzung durch Christus, also auf göttlicher Stiftung, sondern es entsteht vielmehr in der Weiterentwicklung der Kirche. Daher besteht, nach Ansicht des Verfassers, weder die „autoritär' katholische noch die liberal protestantische Auffassung von der tatsächlichen Gegebenheit des Urchristentums zu Recht. Ein völliges Zusammenfallen der amtlichen und charismatischen Vollmacht gibt es, „wenn man so will, nur einmal: in der Person Jesus Christus selbst". Erst im 3. Jahrhundert bildet sich die Autorität der Amtsgewalt aus: „die konfessionelle Streitfrage, wieweit der römische Bischof schon damals auf Grund seines eigentümlichen ‚Primats' gehandelt habe, ist, historisch betrachtet, anachronistisch, und für die allgemeine Entwicklung des altkirchlichen Amts- und Kirchenbegriffes spielen diese Vorgänge jedenfalls keine Rolle".

Mit diesen kurzen Darlegungen der Ansichten des Verfassers ist die Tendenz seines Werkes am besten charakterisiert. Und das ist auch das Wesentliche. Das Werk unterliegt einer Tendenz, die mit historischer Methode untermauert wird. Damit aber wird es erst recht wieder zu einer Studie aus dem Geiste Sohms, die trotz der vielfach interessanten Ausführungen in den entscheidenden Fragen ungewiß bleibt. Wenn man hiezu etwa die Studien Caspars heranzieht, zeigt sich am Vergleich, daß Tendenzen allein nicht genügen, zur Klärung der Fragen beizutragen, die nach wie vor ein Anliegen der ernsten Forschung sind, und zwar sowohl im katholischen als auch im protestantischen Lager. Hier wurde keine verbindende These geschaffen, dafür aber um so mehr Anregung gegeben, die aufgeworfenen Fragen weiterhin zu durchforschen.

Willibald M. Plöchl

CIPRIANI, SYRUS, Dr. jur. can.: Instructio matrimonialis Rev. mi Domini de Rauscher Archiepiscopi Vindobonensis (1853 bis 1856). Rechtsgeschichtliche Untersuchung, Rom 1952.

Das Werk, das Cipriani der Eheinstruktion des Wiener Erzbischofs Othmar von Rauscher (damals noch nicht Kardinal) zum 10. Artikel des österreichischen Konkordates vom Jahre 1855 gewidmet hat, ist deshalb höchst bedeutsam, weil es über eine 70jährige Periode der Beziehungen Österreichs zum Hl. Stuhl, über die Maßnahmen des Ap. Stuhles gegen den Josephinismus überhaupt, besonders aber auf dem Gebiet des Eherechtes durch Veröffentlichung zahlreicher bisher unbekannter Dokumente aus den vatikanischen Archiven neues Licht ausbreitet.

Der erste Teil des Buches (S. 1—33) ist der Entwicklung des Eherechts in Österreich von der Gesetzgebung Josephs II. bis zum Zustandekommen der Eheinstruktion Othmar von Rauschers gewidmet. Hier wird der Widerstand dargestellt, den zunächst Pius VI. dem Jurisdiktionalismus — dem Prinzip der Staatskirchenhoheit Josephs II. — entgegengestellt hat. Pius VII. hoffte nach Abschluß des Wiener Kongresses, daß Kaiser Franz I. die gegen die Canones der Kirche erlassenen Gesetze Josephs II. aufheben werde, und war darum bemüht. Indessen dehnte der Kaiser die Geltung der josephinischen Gesetze auf die neu hinzugekommenen Provinzen der Lombardei und Venetiens aus; dem kaiserlichen Patent waren Vorschriften über das Eherecht beigeschlossen, die auf den Widerstand der Bischöfe in den italienischen Provinzen stießen.

Pius VII. verlangte vom Kaiser die Aufhebung dieser Vorschriften. Zugleich wurden diese eherechtlichen Bestimmungen einer Überprüfung durch die Kongregation für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten unterworfen. Der gelehrte Konsultor dieser Kongregation, der Kamaldulenserabt Maurus Cappellori, später Papst Gregor XVI. (1831) beantwortete die Frage, ob der Hl. Vater ausschließlich aus Gründen der Klugheit von einer feierlichen Verurteilung dieser eherechtlichen Vorschriften Abstand nehmen soll, dahin, daß in Österreich viele Katholiken, unter ihnen auch leider viele Mitglieder des Klerus zum Schisma bereit seien und das Schisma selbst hauptsächliches Ziel der österreichischen Regierung sei. Eine feierliche Verurteilung wäre ein erwünschter Anlaß hiezu. — Wir erinnern uns hier an die Bestrebungen auf dem Wiener Kongreß, eine deutsche Nationalkirche zu gründen.

Unterdessen kam es zur Romreise des Kaisers (1819). Der Kaiser zeigte sich geneigt, u. a. auch die österreichische Ehegesetzgebung zu verbessern. Hierin wurde er vom Fürsten Metternich unterstützt. Der Beichtvater des Kaisers, Abt Wagner, schlug vor, den Generalabt der Mechitaristen, Erzbischof Azarias Aristace, der in Angelegenheiten seiner Kongregation nach Rom reiste, mit der Aufgabe zu betrauen, die Meinung des Apostolischen Stuhles über die umstrittenen Punkte zu erkunden und Richtlinien aufzustellen, die den Wünschen beider Teile gerecht würden. Damit war Fürst Metternich einverstanden. Aristace genoß das Vertrauen des Wiener Nuntius Spinola und des Kaisers. Trotzdem mußte Aristace erkennen, daß angesichts der josephinischen Gesinnung der österreichischen Regierung die Bildung einer eigenen Kommission, bestehend aus kirchlichen Würdenträgern unter dem Vorsitz eines Bischofs zur ausschließlichen Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten angezeigt

sei. Im Jahre 1831 schickte der neue Papst Gregor XVI. Petrus Ortini als Nuntius nach Wien, der 1836 Kardinal wurde. Auch dieser empfand die großen Schwierigkeiten einer Verbesserung der österreichischen Gesetzgebung, da „alle Minister des Kaisers scheinbar schon mit der Muttermilch die Prinzipien des Josephinismus eingesogen hatten", so daß selbst Metternich entmutigt wurde.

Als schließlich die Verhandlungen einen günstigen Verlauf zu nehmen schienen, starb Franz I. am 2. März 1835. Der sterbende Kaiser übergab seinem Sohn Ferdinand ein mit seinem Namen gezeichnetes Schriftstück, in dem er diesem auftrug, die Verbesserung der die kirchlichen Belange betreffenden Gesetze des Reiches durchzuführen und sich dabei der Mithilfe des Fürsten Metternich und des Abtes Wagner zu bedienen. Dieses Schreiben wurde niemals veröffentlicht. Kurze Zeit später wurde nach dem Bericht des neuen Nuntius Altieri an das Staatssekretariat erklärt, daß dieses Schriftstück verloren gegangen sei. Entsprechend dem Willen des Kaisers übergab Metternich die Angelegenheit Wagner, der anfangs 1836 Bischof von St. Pölten geworden war, und trug ihm auf, die Verhandlungen mit dem Nuntius zu führen und zum Abschluß zu bringen.

Die Erreichung dieses Zieles blieb dem Nuntius Altieri versagt. Ihm folgte 1845 Michael Viale Prelà, der die Verhandlungen energisch aufnahm. Alsbald erzwangen die Ereignisse des Jahres 1848 einen Stillstand. Hernach fand auf Veranlassung der Regierung im Juni 1849 die denkwürdige Konferenz der Bischöfe des Kaisertums statt, die einen Weg der Angleichung der österreichischen Gesetze an die Canones der Kirche finden sollte. Diese Konferenz war aber nicht imstande, einen Weg zur Überbrückung der Gegensätze vor allem auf dem Gebiet des Eherechtes aufzuzeigen. Der Apostolische Stuhl hat das Verhalten der Bischöfe nachdrücklich getadelt. Sie sind trotz ihres guten Willens etlichen Irrtümern verfallen, weil sie nicht genug Bedacht darauf nahmen, daß Christus den Ehevertrag selbst zur Würde eines Sakramentes erhoben hat, woraus leicht zu erschließen ist, daß die Kirche allein zur Gesetzgebung über die Ehe als Sakrament zuständig ist. Noch im Jahre 1852, als bereits Verhandlungen über den Abschluß eines Konkordates geführt wurden, teilte der Staatssekretär Pius' IX., Kardinal Antonelli, in einem geheimen Schreiben dem Wiener Nuntius die Befürchtungen des Papstes mit, daß sich die kaiserliche Kommisson, die für die Verhandlungen ernannt war, in ihren Erwägungen über die Materie der Ehe als Sakrament — darin erblickten die Josephiner den Ehevertrag, den der Staat durch seine Gesetze regelte — an die Beschlüsse der Bischofskonferenz von 1849 halten könnte; diese hatte etliche Vorschläge ausgearbeitet, die mit den Grundsätzen und Prinzipien der Kirche in bezug auf die Ehe unvereinbar sind.

Die Ausdehnung der österreichischen Gesetzgebung auf Ungarn auch in kirchlichen Angelegenheiten nach den unglücklichen Ereignissen der Jahre 1848 und 1849 veranlaßten die österreichische Regierung zu Verhandlungen mit dem Apostolischen Stuhl. Am 20. September 1852 konnte der päpstliche Nuntius dem Kardinal-Staatssekretär eine Erklärung des Ministers des Äußeren, Graf Buol, mitteilen, daß Österreich eine Konvention mit dem Apostolischen Stuhl abschließen wolle und der Kaiser die Ernennung Othmar von Rauschers, damals Fürstbischof von Sekkau, zum kaiserlichen Legaten plane. Über Wunsch des Kaisers sollten die Verhandlungen in Wien stattfinden. Diesem Wunsch entsprach der Papst und ernannte den Nuntius Viale Prelà zu seinem bevollmächtigten Legaten für die Verhandlungen.

Von Anfang an billigte die kaiserliche Regierung den Grundsatz, daß die Ehe gemäß den Gesetzen der Kirche geregelt werde und über die Giltigkeit der Ehen kirchliche Gerichte entscheiden. Die Anerkennung dieser Prinzipien betrachtet Cipriani als besonderes Verdienst Rauschers. Aber dieses Zugeständnis war an eine dreifache Bedingung geknüpft. Von allen kirchlichen Gerichten des Kaisertums Österreich sollte eine Instruktion für die Eheprozesse beobachtet werden; der Hl. Stuhl sollte den Bischöfen erweiterte Dispensvollmachten erteilen; der Hl. Stuhl sollte die Bischöfe ermahnen, die Instruktion gewissenhaft zu beobachten. Diese Instruktion ist das Werk

Othmar von Rauschers und trägt den Titel: Instruktion hinsichtlich der Eheprozesse für die geistlichen Gerichte des Kaisertums Österreich. Sie besteht aus zwei Teilen: der erste Teil (Art. 1—94) enthält das materielle Eherecht, der zweite Teil (Art. 95—257) behandelt das Prozeßrecht. Am 3. Mai 1853 konnte der Apostolische Nuntius ein bereits verbessertes Exemplar der Instruktion nach Rom senden.

Der Zweck dieser Instruktion bestand darin, den bischöflichen Kurien klare Normen über das Prozeßrecht zu geben, weil seit 70 Jahren kirchliche Prozesse nicht mehr geführt wurden. Darüber hinaus aber verfolgte die Instruktion das Ziel, das kirchliche Recht den Forderungen des staatlichen Rechtes anzupassen. Im Falle eines Ehehindernisses des staatlichen Rechtes, das dem kirchlichen Recht fremd war, sollte die Kirche die Ehe nicht gestatten; hinsichtlich kirchlicher Ehehindernisse, die im staatlichen Recht nicht enthalten waren, sollte der Apostolische Stuhl den Bischöfen weitgehende Dispensvollmachten erteilen, so daß diese Hindernisse fast nicht mehr zu bestehen schienen. Von Hindernissen, die im kirchlichen wie im staatlichen Recht gleichlautend vorhanden waren, sollte der Bischof weder dispensieren, noch sich an den Apostolischen Stuhl um Dispens wenden, bevor er sich überzeugt hatte, daß die staatliche Gewalt zur Erteilung der Dispens bereit sei. Es gab auch Ehehindernisse, die dem staatlichen und kirchlichen Recht, jedoch in verschiedenem Umfang und in verschiedener Formulierung gemeinsam waren. In solchen Fällen sollten die kirchlichen Hindernisse so interpretiert werden, daß sie nach Inhalt und Umfang den Hindernissen des staatlichen Rechtes gleichkamen. Auf diese Weise wurde zwar zugestanden, daß für die Ehen der Katholiken das kirchliche Recht ausschließlich gelte, das kirchliche Recht aber sollte vorher dem bisher geltenden österreichischen Recht gleichgeschaltet werden. Das war die Tendenz der kaiserlichen Kommission und ihrer josephinischen Mitglieder. Die kaiserliche Regierung stellte ein Junktim zwischen der Instruktion und dem abzuschließenden Konkordat auf und verlangte, daß die Bischöfe des gesamten Kaiserreiches zur Befolgung dieser Instruktion verpflichtet werden, somit auch die Bischöfe Ungarns und der italienischen Provinzen.

In den folgenden Kapiteln werden die dornenvollen Verhandlungen über diese Instruktion geschildert. Es macht einen tiefen Eindruck, zu sehen, mit welcher Gründlichkeit die Instruktion durch Kardinalskommissionen und theologische wie kanonistische Sachverständige in Rom überprüft wurde. Für die Kirche ist es immer unmöglich, eines ihrer Prinzipien preiszugeben etwa um eines augenblicklichen politischen Vorteils willen. So haben auch in diesem Fall die langwierigen Verhandlungen, in deren Verlauf Erzbischof Rauscher sich selbst nach Rom begab, damit geendet, daß der Apostolische Stuhl, der an dieser Eheinstruktion auch nach verschiedenen Abänderungen und Verbesserungen keinen Anteil haben wollte, dem Apostolischen Nuntius gestattete, den österreichischen Bischöfen die Instruktion mit einem Schreiben zu übermitteln. Darin betont der Apostolische Nuntius, daß diese Instruktion von dem inzwischen zum Kardinal erhobenen Erzbischof Rauscher verfaßt sei, daß sie über Wunsch des Verfassers fünf römischen Rechtsgelehrten zur Überprüfung übergeben wurde, die nichts darin gefunden haben, was mit der Vorschrift des hl. Canones, den Anordnungen der Apostolischen Konstitutionen und der Lehre bewährter Autoren nicht übereinstimmt. Der Nuntius schloß seine Erklärung mit den Worten: „Gestützt auf die Autorität der vorher erwähnten hervorragenden Kanonisten zögere ich nicht, zu erklären, daß nach meinem Urteil die Bischöfe des Kaisertums Österreich alles, was in dieser Instruktion enthalten ist, mit sicherem Gewissen befolgen können." Mehr konnte die österreichische Regierung nicht erreichen.

Das Konkordat war am 18. August 1855, dem 25. Geburtstag des Kaisers, abgeschlossen worden. Die Eheinstruktion wurde durch kaiserliches Patent vom 8. Oktober 1856 publiziert, mit ihr zugleich trat Art. 10 des Konkordates über die Ehe, der bis dahin suspendiert war, am 1. Jänner 1857 in Kraft. Während sie in Österreich geltendes staatliches Recht gewesen ist, war sie kirchlicherseits nur durch eine persönliche Erklärung des Apostolischen Nuntius gestützt, dessen persönliches Ur-

teil mit der Autorität von fünf Rechtsgelehrten begründet wurde. Der Apostolische Stuhl selbst nahm zu dieser Instruktion niemals Stellung.

Das Buch Ciprianis enthält schließlich S. 101—163 nebeneinander die beiden Teile der Instruktion in der Fassung von 1853 und 1856, ferner acht andere Dokumente, darunter das oft erwähnte Gutachten des Jesuitengenerals Becks. Er fand in der Instruktion Grundsätze, die der Apostolische Stuhl vielleicht tolerieren, niemals aber gutheißen und lehren könnte. Er fand die Instruktion auch hinsichtlich der Form des Apostolischen Stuhls nicht würdig: sie ist eher ein detaillierter Traktat des Kirchenrechtes, in deutscher Sprache ursprünglich abgefaßt, ist ihr in der lateinischen Übersetzung oft eine harte und unklare Ausdrucksweise eigen. Wenn sie in einigen Punkten geändert wird, könnten manche nicht schädliche und diskutierbare Grundsätze toleriert werden, wenigstens solange als die Regierung hievon keinen schlechten Gebrauch macht. So würde der Apostolische Stuhl die gesunde Lehre wahren und keinerlei Verantwortung übernehmen, weder gegenüber der österreichischen noch einer anderen Regierung, trotz der vielen Einzelheiten, die sich in der Instruktion der Wiener Regierung finden. — Man kann sich daher nicht allzu sehr auf die Anerkennung berufen, die der Instruktion durch die römischen Kanonisten, zumal den gelehrten Jesuitengeneral Becks, gespendet wurde.

Es ist unmöglich, im Rahmen einer Buchbesprechung die Fülle interessanter Einzelheiten zur Geltung zu bringen, die unendlich viel Licht auf die Verhältnisse im damaligen Österreich werfen. Die verheerenden Wirkungen des Josephinismus kann man nicht hoch genug einschätzen. Er hat der Kirche in Österreich tiefe Wunden geschlagen. Das System der Staatskirchenhoheit hat sich auch nach dem ersten Konkordat von 1855 noch lange gehalten und wird in manchen Kreisen heute noch befürwortet. Um so mehr tritt der Segen des päpstlichen Jurisdiktionsprimates hervor, ein Segen für die Kirche, der von Außenstehenden oft nicht begriffen, ja als römischer Herrschaftsanspruch abgelehnt wird. Gerade die Befreiung der Kirche Österreichs von den Fesseln des Josephinismus ist ein Beispiel hiefür; sie nahm von den unablässigen Bemühungen des Apostolischen Stuhles ihren Ausgang. Der Felsen Petri ist der Hort der Wahrheit und der Freiheit der Kirche. Um ihn müssen sich die Katholiken scharen, wenn sie in den totalitären und kollektiven Systemen unserer Zeit nicht untergehen wollen. Das beweist uns unter anderem auch das Buch Ciprianis. Man muß dem Verfasser für sein Werk dankbar sein. Es ist nur zu bedauern, daß dieses wertvolle Buch in lateinischer Sprache abgefaßt und deshalb einem größeren Leserkreis unzugänglich ist.

Franz Arnold

CLERCQ, CHARLES DE: Histoire de Conciles, d'après les documents originaux. Tome XI: Conciles des Orientaux Catholiques, Deuxième Partie, de 1850 a 1949. Librairie Letouzey et Ané, Paris 1952, 674 Seiten.

Nach der Gründlichkeit, mit der der Verfasser im ersten Band zu Werke gegangen war, konnte man nur mit Spannung auf das Erscheinen des vorliegenden zweiten Teiles warten. Er umfaßt die orientalischen Konzile für den Zeitraum 1850 bis 1949. Nichts zeigt deutlicher die gewaltige legislative Entwicklung als ein Studium der zahlreichen Konzile. Nichts führt aber auch die großen geschichtlichen Umwälzungen, die in diesem Jahrhundert vor sich gegangen sind, besser vor Augen. Wenn man etwa die Beschlüsse bei der Wahlsynode der siebenbürgischen Bischöfe im Jahre 1850 mit den Beschlüssen aus dem Jahre 1927 vergleicht, dann sieht man, in welchem Maße die rumänische Hierarchie des byzantinischen Ritus eine Entwicklung durchgemacht hat. Das gleiche trifft auf alle anderen Riten zu.

Die Einleitung zu den einzelnen Kapiteln gibt in jeweils gedrängter, kurzer Form die historischen Ereignisse wieder, wobei der Verfasser sich strengster Objektivität befleißt und sich in seiner Methode einer kurzen Zusammenfassung als ausgezeichneter Meister zeigt. Die Analyse der Texte ist gleichfalls als besonders gute Leistung hervorzuheben. Das Werk stellt eine äußerst wertvolle Bereicherung unserer Quellenliteratur dar.

Willibald M. Plöchl

EWERS, DDR. HEINZ: Die Nichtigkeitsbeschwerde in dem kanonischen Prozeßrecht. Münchener Theologische Studien im Auftrag der Theologischen Fakultät München, herausgegeben von Franz Xaver Seppelt, Josef Pascher, Klaus Mörsdorf, III. Kanonistische Abteilung, 2. Bd., Verlag Karl Zink, München, 1952.

Der Verfasser behandelt nach einer kurzen rechtshistorischen Einleitung das geltende Recht der Nichtigkeitsbeschwerde im kanonischen Prozeß in 5 Abschnitten. Im ersten legt er die Stellung dieser Rechtsschutzeinrichtung im Rechtsmittelsystem des CIC dar, um dann in einem fast die Hälfte des Buches umfassenden Hauptteil seiner Untersuchung die benannten und unbenannten Nichtigkeitsgründe und die sich aus ihnen ergebende Problematik darzustellen (Abschnitt II und III). Abschnitt IV betrifft die Geltendmachung der Nichtigkeit eines Urteils und der letzte Abschnitt ist der Nichtigkeitsbeschwerde in den „verwaltungsgerichtlichen" Verfahren gewidmet.

Der Autor geht dabei von der richtigen Erkenntnis aus, daß die Berufung dazu dient, ein Urteil wegen seiner Ungerechtigkeit, also wegen Verletzung des materiellen Rechts zu bekämpfen, wogegen mit der Nichtigkeitsbeschwerde die Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht wird. Allein dieser Gegensatz darf nicht den Blick für gewisse verbindende Zusamenhänge trüben. Diese Unterscheidung hat doch nur den Sinn, daß bei gewissen verfahrensrechtlichen Verstößen die Aufhebung des Urteils durch Nichtigkeitsbeschwerde erlangt werden kann, ohne daß es auch nur der Behauptung bedarf, daß der Prozeßfehler die materielle Richtigkeit des Urteils beeinträchtigt habe; alle anderen Prozeßfehler dagegen können nur mittelbar zur Bekämpfung des Urteils herangezogen werden, indem durch Erhebung einer Berufung die sachliche Richtigkeit des Urteils angefochten und die behauptete Ungerechtigkeit auch als eine Folge von Verstößen gegen Verfahrensvorschriften dargetan wird. (Darauf weist auch der Verfasser auf S. 78 kurz hin.) Während also Prozeßfehler am allgemeinen für eine Bekämpfung des Urteils nur soweit von Belang sind, als von der Partei ein Einfluß auf den materiellen Inhalt der Entscheidung behauptet wird, gibt es bestimmte, vom Gesetzgeber als besonders schwer qualifizierte Verfahrensverstöße, denen er von vornherein in abstracto einen solchen Einfluß zumißt, daß er von der Partei nicht einmal die Behauptung eines Konnexes zwischen Prozeßfehler und sachlicher Unrichtigkeit des Urteils verlangt. Darin scheint mir auch der Schlüssel zur Lösung des Problems der unbenannten Nichtigkeitsgründe zu liegen.

Dieses ist dadurch gegeben, daß der Gesetzgeber einerseits in den cc. 1892 und 1894 eine sehr beschränkte Zahl von Nichtigkeitsgründen anführt, aus denen die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden kann, andererseits aber darüber hinaus wiederholt im Prozeßrecht gewisse Verfahrensverstöße mit Nichtigkeitssanktion ausstattet.

Die erste Frage ist daher, ob die Aufzählung in den cc. 1892 und 1894 eine erschöpfende oder eine demonstrative ist. Der Verfasser entscheidet sich dafür, daß die Aufzählung eine taxative ist, ohne allerdings seine These zwingend beweisen zu können, weil der Gesetzestext eine eindeutige Lösung nicht ermöglicht. Immerhin glaubt der Rezensent, sich aus den vom Verfasser dargelegten, aus der Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesstellen gewonnenen Gründen seiner Meinung anschließen zu müssen.

Sodann ist zu fragen, ob die „unbenannten" Nichtigkeitsgründe im Wege einer extensiven Interpretation den Fällen der cc. 1892 und 1894 unterstellt werden können. Der Verfasser, der an eine Gesetzesanalogie denkt, glaubt sie ausschließen zu müssen, weil der Gesetzgeber die enge Fassung der cc. 1892 und 1894 gerade in der Absicht wählte, um die Nichtigkeitsbeschwerde bei anderen Nichtigkeitsfällen nicht zuzulassen. Das scheint mir eine petitio principii zu sein, weil doch erst eindeutig das Bestehen eines Analogieverbotes bewiesen werden müßte; denn eine taxative Aufzählung schließt nicht notwendig eine extensive Interpretation oder eine Analogie bei einer Gesetzeslücke aus. Ich halte es daher trotz des erschöpfenden Charakters der Aufzählung für zulässig, wenigstens einige der unbenannten Nichtigkeitsgründe durch extensive Interpretation den Fällen der

cc. 1892 und 1894 zu unterstellen, etwa die im Prozeßrecht ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten schwersten Fälle der Verletzung des Rechtes auf Parteiengehör und Verteidigung dem Fall des c. 1894 n. 1 (Fehlen der rechtmäßigen Ladung).

In den Fällen, in denen dies nicht möglich ist, wäre aber mit der These des Verfassers ernst zu machen, daß nicht alle im Prozeßrecht normierten Nichtigkeiten auch einen Grund zur Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde abgeben, weil der Gesetzgeber bewußt den Prozeßformalismus bändigen und nur bei den schwersten Verstößen die Nichtigkeitsbeschwerde zulassen wollte. Eine Unbilligkeit kann in einer solchen Beschränkung niemals gelegen sein, weil die durch den Prozeßfehler verkürzte Partei stets die Möglichkeit hat, den Verfahrensverstoß im Wege der Berufung mit der Behauptung geltend zu machen, daß das Urteil sachlich unrichtig ist und dies seinen Grund auch in jenem Verfahrensverstoß habe. In sonstigen Fällen aber bedarf es überhaupt keines Rechtsschutzes, weil der Prozeß grundsätzlich nur dienende Funktion hat, indem er auf die sachliche Richtigkeit des zu fällenden Urteils hinzielt; wenn daher ein prozessualer Verstoß ohne Einfluß auf die sachliche Richtigkeit des Urteils bleibt, hat der Prozeß, funktionell betrachtet, trotz des Fehlers sein Ziel erreicht und es besteht kein Anlaß zur Aufhebung des Urteils wegen der Nichtigkeitssanktion, unter der dieser Fehler steht.

Der Verfasser kommt praktisch zum gleichen Ergebnis, wenn er im Anschluß an Mörsdorf vorschlägt, bei unbenannten Nichtigkeitsgründen aus Gründen der kanonischen Billigkeit zuzulassen, weil in den zuletzt genannten Fällen kann Anlaß zu einer Berufung auf die aequitas canonica bestehen. Die Differenz zwischen dem Verfasser und dem Rezensenten reduziert sich damit in den Fällen der Verletzung des Rechtes auf Parteiengehör und Verteidigung, an die der Verfasser primär denkt, auf eine Konstruktionsfrage. Der Rezensent meint aber, daß auch die Unterstellung einzelner, vom Verfasser in diesem Zusammenhang nicht besonders erwähnter unbenannter Nichtigkeitsgründe unter Fälle der cc. 1892 und 1894 im Wege einer extensiven Interpretation möglich ist.

Da der Rezensent zunächst nur das Hauptproblem der Schrift herausgegriffen hat, muß nunmehr baschließend noch hervorgehoben werden, daß der Verfasser auch die übrigen Fragen, die mit der Nichtigkeitsbeschwerde zusammenhängen, gesehen und behandelt hat, so daß eine wohl abgerundete Arbeit vorliegt.

Erwin Melichar

FERIHUMER, HEINRICH: Die kirchliche Gliederung des Landes ob der Enns im Zeitalter Josephs II. Haus Österreich und Hochstift Passau in der Zeitspanne von 1771—1791. Band 2 der Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs, herausgegeben vom Oberösterreichischen Landesarchiv, Linz 1952, 427 Seiten.

Die Erforschung der Geschichte der josephinischen Bistumsgründungen ist noch lange nicht abgeschlossen. Darum ist jede Einzeldarstellung willkommen, besonders dann, wenn sie in so gründlicher Weise erfolgt, wie dies der Verfasser getan hat. Eder hat, wie Ferihumer zum Abschluß seiner Darstellung hervorhebt, die Gründung des Bistums Linz mit den Worten charakterisiert: „der Wunsch war berechtigt, die Lösung josephinisch, aber die Folgen waren segensreich". Die Auflösung des passauischen Diözesanverbandes auf österreichischem Gebiet stellt eines der bedeutsamsten kirchenpolitischen Ereignisse der Neuzeit im Ostalpenraum dar. Sie wurde schicksalsbestimmend für die Kirche, vor allem in Ober- und Niederösterreich. Welche kirchenpolitisch hervorragenden Kräfte gerade aus den neuen Diözesen hervorgingen, die im Kampf gegen den Liberalismus des 19. Jahrhunderts und weiterhin in unsere Tage wirksam waren, zeigt, wie notwendig es war, in diesen Gebieten selbständige Diözesen einzurichten. Es liegt eine Tragik in den alten bayrischen Diözesen, vor allem in der Kirche von Passau, daß sie durch Jahrhunderte die Träger der großen Mission gegen den Osten waren, dann aber schließlich dieser Aufgabe entkleidet wurden, um neuem Geschehen zu weichen. Allein, es ist nicht bloß tragisch, es ist zugleich auch das Zeichen der fruchtbaren Leistung, die gerade Passau erbrachte, daß aus dem jahrhundertealten Aschenfeld neue Früchte sprossen, die der Kirche

dienten und damit auch heute noch zum Ruhme Passaus beitragen. So gesehen, wiederholt sich die Geschichte jeder Missionsdiözese, die ihre Ernte darin sieht, daß ihr Gebiet nach und nach in festgefügte kirchliche Sprengel aufgegliedert wird.

Ferihumer verwendet ein reiches Quellenmaterial. Er sieht die Geschichte in erster Linie mit den Augen des landeskundlich geschulten Kulturhistorikers. Was weniger stark zum Ausdruck kommt, ist die rechtliche, insbesondere die kirchenrechtliche Seite. Gerade die letztere wird durch seine Arbeit aber neue Anregungen finden, so daß auch hierin Ferihumer den Boden gelockert und die Furche gezogen hat. In einer Hinsicht möchten wir jedoch seiner historischen Auffassung widersprechen und die betrifft die Stellung Leopolds II. Es ist kaum richtig, von ihm zu sagen, daß er auf kirchlichem Gebiet bedeutend mehr Sinn für das historisch Gewordene als sein Bruder, Joseph II., hatte. Es ist dies eine weitverbreitete Ansicht, die aber keineswegs zutreffend ist. Leopold II. hatte gewiß nicht die Nüchternheit Josephs II., aber sein radikaler Sinn, die kirchlichen Einrichtungen unter seinen Zwang zu stellen, kommt in der Geschichte seiner Regierung in Toskana deutlich zum Ausdruck. Toskana war für ihn die Schule, deren Erfahrungen er dann als Kaiser verwertete. Die Einstellung Leopolds II. ging insofern über den Josephinismus einen Schritt hinaus, als in ihm auch schon Kräfte des erwachenden bürgerlichen Liberalismus zum Ausdruck kamen, die den Kampf gegen die Kirche im 19. Jahrhundert charakterisieren. Wenn er verschiedene Maßnahmen Josephs II. rückgängig machte, so nur deshalb, weil sie entweder undurchführbar oder politisch untragbar geworden waren. Seine tiefverwurzelte staatskirchliche Einstellung aber war in religiöser Hinsicht von der Josephs II. dadurch verschieden, daß er persönlich zum Geist der Kirche nahezu überhaupt keine Beziehung mehr hatte, während Joseph II., wie immer wieder aus den einschlägigen Urkunden hervorgeht, nicht nur die Kirche sich dienstbar machen, sondern ihr auch auf seine Weise dienen wollte. Leopold II. hingegen war die Kirche nur eine Einrichtung, die der Staatsraison zu dienen hatte, ihr selbst zu dienen kam zumindest in seinen Regierungsakten ernstlich nicht zum Ausdruck.

Willibald M. Plöchl

HERBIPOLIS JUBILANS — 1200 Jahre Bistum Würzburg. Festschrift zur Säkularfeier der Erhebung der Kiliansreliquien, Würzburger Diözesangeschichtsblätter, herausgegeben von der Vorstandschaft des Würzburger Diözesangeschichtsvereins, Jg. 14/15, 1952 bis 1953, Würzburg 1952, 741 Seiten.

Die Besucher des deutschen Rechtshistorikertages 1952 werden sich gerne an das große historische Verständnis erinnern, das die Würzburger dem zwölfhundertjährigen Jubiläum ihres Bistums entgegenbrachten. Um so wertvoller ist als bleibende Gabe die vorliegende Festschrift, in der in 37 Beiträgen wirklich von allen Seiten her die kulturgeschichtliche Mission Würzburgs geschildert wird. Es ginge weit über den Rahmen einer Buchbesprechung hinaus, alle Beiträge einzeln anzuführen, geschweige denn zu untersuchen. Nur in wenigen Worten seien die rechtsgeschichtlich und insbesondere kirchenrechtsgeschichtlich interessanten hervorgehoben, jedoch bemerkt, daß jeder, der einmal die Festschrift zur Hand nimmt, gerne jeden Artikel lesen wird, weil ihm jeder etwas zu bieten hat. Und das ist wohl das beste, was von einer Festschrift gesagt werden kann, weil das leider nicht immer so ist.

Friedrich Merzbacher, München, schreibt „Zur Rechtsgeschichte und Volkskunde der Würzburger Kiliansverehrung". Sehr interessant ist der Beitrag „The Continuity of the Irish Tradition in Wurzburg" von Aubry Gwynn, Dublin. Hervorzuheben sind ferner Walter Scherzer, Würzburg, „Der Übergang des Klosters St. Gumbert zu Ansbach aus dem Besitz Karls des Großen in die Zuständigkeit Bischofs Bernwelfs von Würzburg", Peter Paul Albert, Freiburg i. Br., „Das Bistum Würzburg und die Gaugrafschaft Wingarteiba" und Gerhard Kallen, Köln, „Kaiser Heinrich II. und Würzburg". Kirchenrechtlich interessant auch Wilhelm G. Neukam, Bamberg, „Das Hochstift Würzburg und die Errichtung des Bistums Bamberg", Johannes Kist, Burgkunstadt, „Ebracher Zisterzienser und ihr Universitätsstudium im Mittelalter" und

Sigmund Pölnitz, Erlangen, „Stiftsfähigkeit und Ahnenprobe im Bistum Würzburg". Sehr bedeutsam die monographischen Darstellungen Wilhelm Engels, Würzburg, „Zur Geschichte des spätmittelalterlichen Sends im Bistum Würzburg" und Ernst Hoyers, Würzburg, „Fürstbischof Konrad III. von Thüngen als Richter", wobei die letztere Arbeit ein Kabinettstück rechtsgeschichtlicher Untersuchung ist. Ferner seien hervorgehoben Gottfried Opitz, München, „Der Streit um die Würzburger Dompropstei (1536 bis 1540)" und der überaus instruktive „Visitationsbericht aus Julius Echters Zeiten" von Emil Markert, Würzburg. Angesichts der Bedeutung, die Bartholomäus Holzhauser auch für Österreich hat, sei besonders auf den Aufsatz „Zwei religiöse Höhepunkte der Schönborn-Zeit" von Max Domarus, Castell-Wiesentheid, hingewiesen. Kirchenrechtlich besonders hervorzuheben ist Heribert Raab, Mainz, „Johann Kaspar Barthels Stellung in der Diskussion um die Concordata nationis Germanicae". Hermann Nottarp, Würzburg-Bamberg, bietet uns in seinem Aufsatz „Vom fürstbischöflichen Hof zur Rokokozeit" nicht nur die heitere Seite dieses Sammelwerkes, sondern auch ein kulturhistorisches Bild, das den Kirchenrechtler sicher interessieren wird. Nicht übersehen werden soll auch der abschließende Aufsatz von Vitus Brander, Würzburg, „Aus der neueren Geschichte des Priesterseminars Würzburg".

Wir können dem Würzburger Diözesangeschichtsverein, der der Herausgeber der Festschrift ist, nicht genug dankbar sein für das ausgezeichnete Werk, das er hier geschaffen hat. Willibald M. Plöchl

KERN, EDUARD: Staat und Kirche in der Gegenwart. R. v. Deckers Verlag, G. Schenck, Hamburg-Berlin-Bonn, 1951, 170 Seiten.

Der Verfasser, Professor an der Universität Tübingen, will hier die Fragen des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat als Jurist behandeln mit dem Bemühen, die Begriffe klarzustellen und eine unparteiische Schilderung zu geben. Diese beiden Ziele hat er zweifellos erreicht, trotzdem der Schrift nur ein kleiner Umfang zugemessen wurde. Die staatskirchenrechtlichen Begriffe, wie Staatskirchentum, Staatskirchenhoheit, Trennung von Staat und Kirche usw. sind in Anlehnung an die Kahlsche Entwicklungsprinzipienlehre leicht verständlich dargelegt worden, kurze historische Rückblicke beleuchten die einzelnen Entwicklungsstadien. In erster Linie sind die Verhältnisse der katholischen und evangelischen Kirche in Deutschland geschildert, und zwar bis in die neueste Zeit herein unter Berücksichtigung der Lage in der West- und Ostzone. In den wichtigsten Punkten wird der Text der Gesetze und Verordnungen wörtlich wiedergegeben, was für die Beurteilung der Interpretationen wertvoll ist. Besonderes Augenmerk wurde den strittigen Fragen des Erziehungs- und Schulrechtes zugewandt. Hier äußert sich die vom Verfasser selbst zugegebene „liberale" Einstellung am meisten. Im letzten Abschnitt wird das außerhalb Deutschlands (England, USA., Frankreich, Italien, Österreich, Schweiz, Rußland und Osteuropa) geltende Recht behandelt. Dem österreichischen Staatskirchenrecht sind dabei sieben Zeilen gewidmet, in denen folgende Kuriositäten stehen: „Die österreichische Verfassung von 1929 stellt sich ganz auf den Standpunkt des Konkordats und damit wieder ... auf den Boden des kanonischen Rechts. In Österreich ist der Katholizismus die Staatsreligion". Besser hätte der Verfasser seine Unkenntnis der österreichischen Verhältnisse nicht kundtun können.

Robert Höslinger

Kirchenrechtliche Dissertationen der Katholischen Universität in Washington, D. C.

Die bisherigen Studien über das Firmungsrecht wurden durch eine weitere wertvolle Arbeit bereichert: Bennington, J. C., The Recipient of Confirmation, 1952 (Nr. 267). Der historische Überblick befaßt sich mit der Pflicht zum Empfang der Firmung, der Frage des Alters und den Bedingungen, die seitens des Konfirmanden zu erfüllen waren, wobei das Recht sehr übersichtlich dargestellt wird. Das gleiche gilt von dem sehr guten Kommentar über das geltende Recht. — Das Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit wird von Gallagher, J. F., The Matrimonial Impediment of Public Propriety, 1952 (Nr. 304), in seiner historischen Entwick-

lung und Abwandlung übersichtlich behandelt und der Kommentar liefert einen wertvollen Beitrag zum Problem dieses Ehehindernisses, daß gerade in der heutigen Zeit theoretisch und praktisch eine so große Rolle spielt. — Das Strafrecht ist durch eine interessante Studie von Quinn, H. G., The Particular Penal Precept, 1953 (Nr. 303), bereichert worden. Nebst einer kurzen historischen Übersicht wird eine gründliche Untersuchung des Begriffes und der rechtlichen Anwendbarkeit des kanonischen Strafgebotes gegeben. — Die Dissertationsthemen reichen, wie die beiden weiteren Arbeiten zeigen, über den amerikanischen Kontinent hinaus. De Pauw, G. A., The Educational Rights of the Church and Elementary Schools in Belgium, 1953 (Nr. 336) stellt gerade in einer Zeit, das die Frage der katholischen Schule Gegenstand politischer Auseinandersetzung ist, einen wertvollen Beitrag dar, der nicht genug hervorgehoben werden kann. Er zeigt die Entwicklung des kirchlichen Schulwesens seit der Gründung des Belgischen Königreiches sowie die gegenwärtige Lage. — Mathi, M. J., The Constitution and Supreme Administration of Regional Seminaries Subject to the Sacred Congregation for the Propagation of Faith in China, 1952 (Nr. 331), ist eine sehr interessante Monographie, in der nicht nur die rechtliche Entwicklung der Priesterbildung seit dem Tridentiner Konzil und deren Anwendung auf China, sondern auch die gegenwärtige rechtliche Lage in eingehender Weise analysiert wird. Eine Reihe von Dokumenten vervollständigen diese Arbeit.

Willibald M. Plöchl

LEITMAIER, CHARLOTTE, Die Kirche und die Gottesurteile, eine rechtshistorische Studie. Wiener rechtsgeschichtliche Arbeiten, herausgegeben vom Institut für Europ. Rechtsgeschichte in Wien, Band II, 1953. 140 Seiten.

Der Verfasserin ist es gelungen, in dem wiederholt schon behandelten Thema (H. Nottarp hat im Jahre 1949 eine Abhandlung über Gottesurteile veröffentlicht!) neue Gesichtspunkte aufzudecken und neue Erklärungen dunkler Punkte in der Geschichte der Ordalien zu geben. Den Rechtshistoriker interessieren hier besonders die Ausführungen über die Einstellung bestimmter Persönlichkeiten aus der Rechtsgeschichte, so die Haltung Hinkmar von Reims, der eine religiöse Theorie der Gottesurteile aufgestellt hat, dann der großen Päpste Gregor VII. und Innozenz III., die sich zur Frage der Zulässigkeit der Gottesurteile eigentümlicherweise ziemlich reserviert verhalten haben. Einen Überblick über die Theorien bezüglich des Ursprunges der Gottesurteile und über ihre Erscheinungsformen geben die zwei ersten Abschnitte des Werkes. Die weiteren handeln von den Ordalliturgien, den einschlägigen Synodalbeschlüssen, dann von den Äußerungen der Theologen und Kanonisten und von der Einstellung der Päpste. Mit größter Sicherheit tritt hier die Verfasserin auch an die verschiedensten theologischen Fragen heran. Den wertvollsten Teil der Arbeit stellen wohl die zusammenfassenden Abschnitte „Analyse", „Gottesurteil und Aberglaube", „Die kulturgeschichtliche Kulisse" dar. In diesen finden sich viele aufschlußreiche Gedanken der Verfasserin, Gedanken, die es nicht verabsäumen, auch die psychologische Seite des Ordalienproblems zu erfassen. Die ethnologische Seite wird auch mehrmals erwähnt (über deren Ergiebigkeit vgl. Thurnwalds Aufsatz in Eberts Reallexikon der Vorgeschichte IV/2, 1926, Seite 441 ff.), doch konnte sich hier die Verfasserin mit Rücksicht auf die Beschränkung der Arbeit auf die Stellung der Kirche zu den Ordalien mit kurzen Verweisungen begnügen. Dasselbe gilt von anderen Spezialfragen des Ordalienrechts, wie z. B. von den Bestimmungen der Stadtrechte über die Gottesurteile. Hier wäre noch Material für die Feststellung, daß das Gottesurteil hauptsächlich für mindere Leute und für ehrenrührige Delikte verwendet worden ist, zu gewinnen (vgl. Planitz in MIÖG, 1948, S. 307). Der von der Verfasserin ins Auge gefaßte kirchenrechtliche Bereich des Themas ist jedenfalls bis ins Detail untersucht worden. Die Arbeit stellt einen interessanten Beitrag zum Forschungsgebiet „Germanentum und Kirche" dar, es handelt sich bei den Gottesurteilen um Erscheinungen, die besonders deutlich die Anpassungsfähigkeit der Kirche an fremde Formen zeigen, aber auch die Kraft der Kirche, mit der Zeit

diese Formen zu verdrängen und ihre eigenen Gebilde an ihre Stelle zu setzen.

Robert Höslinger

MAASS, FERDINAND: Der Josephinismus. Quellen zu seiner Geschichte in Österreich 1760 bis 1790, II. Band. Amtliche Dokumente aus dem Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, 2. Band. Österreichische Akademie der Wissenschaften in Wien, Philosophisch-historische Klasse, Historische Kommission, Fontes Rerum Austriacarum, Österreichische Geschichtsquellen, zweite Abteilung, Diplomataria et Acta, 72. Band, Verlag Herold, Wien 1953, XXXI und 559 Seiten.

Der vorliegende zweite Band umfaßt wieder die amtlichen Dokumente aus der Abteilung Staatskanzlei des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs, wobei diesmal der Ausschnitt 1770 bis 1790 bearbeitet wurde. In erster Linie hat der Herausgeber, wie er in seinem Vorwort hervorhebt, die Beziehungen des Habsburgerreiches zur römischen Kurie und die kirchenpolitischen Auseinandersetzungen zum Gegenstand seiner Bearbeitung gemacht. Der noch ausständige dritte Band soll dem Lebenswerk des kirchlichen Referenten Franz Josef Freiherrr von Heinke gewidmet sein.

Methodisch gliedert sich das Werk in zwei Teile, deren erster eine zusammenfassende Darstellung umfaßt, während der zweite Teil, nach Jahren geordnet, einen Abdruck aller einschlägiger Urkunden bringt.

In der zusammenfassenden Darstellung wird das letzte Jahrzehnt der Regierung Maria Theresias (1770 bis 1780) und im zweiten Teil die Regierungszeit Josephs II. (1780 bis 1790) behandelt. Es ist keine allumfassende Darstellung, sondern, in Kapitel gegliedert, werden bestimmte Themen herausgehoben. So für die Regierungszeit Maria Theresias die Reformen im katholischen Ordenswesen, wobei insbesondere die staatlichen Eingriffe untersucht werden, die zu einer Heraufsetzung des Eintrittsalters über die kanonischen Grenzen führte; ferner die einsetzende Beschränkung und Säkularisation des Kirchengutes, staatliche Maßnahmen gegen das Asylrecht, die Inquisition und die Kirchenzucht sowie die theresianischen Anfänge einer bürgerlichen Toleranz.

Für die Regierungszeit Josephs II. wird der Kampf um den Bestand und das Besetzungsrecht der Mailänder Benefizien und die Auseinandersetzungen zwischen Pius VII. und Joseph II. in grundlegenden kirchenpolitischen Fragen behandelt.

Das Hauptaugenmerk des Verfassers liegt in dieser Darstellung auf der Persönlichkeit des Staatskanzlers Kaunitz, den er im wesentlichen verantwortlich macht für die kirchenpolitischen Maßnahmen beider Herrscher. Man hat dem Verfasser vorgeworfen, daß er in seiner Darstellung zu einseitig sei. Dem ist entgegenzustellen, daß er in so wesentlichen Punkten neues Licht auf die historischen Ereignisse zu werfen verstand, daß das allein schon ein Verdienst wäre, wenn nicht auch die Gründlichkeit seiner Untersuchung und der einwandfreie Zug zur Objektivität für den wissenschaftlichen Ertrag bürgen würden. Wir können uns glücklich schätzen, daß der neue Band uns so wertvolle Bereicherungen unseres Wissens liefert. Willibald M. Plöchl

STILLHART, ALKUIN OFMCAP: Die Rechtspersönlichkeit der klösterlichen Verbandsformen nach kanonischem und schweizerischem Recht. Universitätsverlag Freiburg, Schweiz, 1953.

Es ist besonders reizvoll, die historische Entwicklung einer Rechtseinrichtung vom Standpunkt eines juristischen Einzelproblems aus zu betrachten, weil dies stets einen viel umfangreicheren Blick in die Rechtsgeschichte dieser Institution gewährt, als man bei der Themenstellung zunächst erwarten würde. Dies gilt auch für den ersten Teil des vorliegenden Werkes, in dem der Verfasser in historischer Sicht das Problem der Rechtspersönlichkeit der verschiedenen Assoziationsformen des katholischen Ordenswesens (im weitesten Sinn) beleuchtet, die er unter der Bezeichnung „klösterliche Verbandsformen" zusammenfaßt. Hiebei erscheint mir besonders verdienstvoll, daß er das Eigenkloster als ein besonderes, von dem der Eigenkirche wegen des vorgegebenen klösterlichen Verbandscharakters abweichendes eigenständiges Problem darstellt.

Im zweiten Teil wird die Frage der Rechtspersönlichkeit der klösterlichen Verbandsformen vom Standpunkt des geltenden kanonischen Rechts aus untersucht. Hiebei befaßt sich der Verfasser nicht nur mit der Rechtsfähigkeit in ihren verschiedenen Spielarten, sondern auch mit der Handlungs(Prozeß)fähigkeit und den Haftungsverhältnissen. Am meisten interessiert ihn dabei wegen der Sonderstellung der Mendikanten — der Verfasser ist Kapuziner — die Frage, inwieweit die Vermögensfähigkeit einen wesentlichen Teil der Rechtsfähigkeit darstellt. Entgegen der These von Köstler findet er, daß die Vermögensfähigkeit kein Wesensmerkmal der Rechtsfähigkeit ist. Der Rezensent sieht hier das Problem etwas anders: Rechtspersönlichkeit ist bei juristischen Personen überwiegend eine Konstruktionsfrage des betreffenden Rechtssystems. Viele Rechtsprobleme im Gebiet des öffentlichen Rechts, die in historischen Zeiten und manchen Rechtssystemen auch heute noch mit Hilfe des Gebildes der juristischen Person gelöst werden, werden in anderen Rechtssystemen ebenso klar und einwandfrei mit Hilfe des Begriffes der Zuständigkeit gelöst. Das gilt auch für die entsprechenden Probleme des kanonischen Rechts. In anderen Fällen wieder dient die Konstruktion über die Rechtspersönlichkeit der Vereinfachung, um „Popularklagen" der Verbandsangehörigen auszuschließen, obwohl dieses Ziel, wie c. 1534 § 2 beweist, niemals völlig erreicht werden kann. Ein echtes gesellschaftliches Bedürfnis nach der Konstruktion der Rechtspersönlichkeit besteht tatsächlich nur in der Vermögensfrage und insofern hat Köstler recht. Klar zeigt dies, daß das kanonische Recht, um das Mendikantenideal aufrechterhalten zu können, zur Hilfskonstruktion greifen mußte, daß das Vermögen, dessen sich die Mendikanten bedienen müssen, um existieren zu können, im Eigentum des Heiligen Stuhles steht. Zuzustimmen ist dem Verfasser, wenn er in den untersuchten Rechtsgebilden Körperschaften sieht. Es scheint mir jedoch die Frage des körperschaftlichen oder anstaltlichen Charakters der juristischen Personen des klösterlichen Verbandswesens, so bedeutsam sie auch für einzelne Rechtsfragen des positiven Rechts sein mag, im Prinzipiellen von geringerer Bedeutung zu sein, wenn man erkennt, daß eine Realisierung der Idealtypen im praktischen Rechtsleben nur sehr selten vorkommt und die Mischformen weit überwiegen. Dann aber reduziert sich das Problem von einer theoretischen Fragestellung in eine positivrechtliche, indem zu entscheiden ist, was das geltende kanonische Recht unter den Begriffen der personae morales collegiales und non collegiales versteht, genauer: welche Latitüde es diesen Begriffen zugesteht.

Der dritte Teil ist dem schweizerischen Recht gewidmet. Scharf beleuchtet der Verfasser das Ordens- und Klosterverbot der eidgenössischen Bundesverfassung. Er beleuchtet aber auch die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Das Buch ist klar und übersichtlich geschrieben. Es bietet nicht nur dem Kanonisten, sondern auch dem bloß am weltlichen Recht interessierten Juristen reiche Anregung. Erwin Melichar

WEINZIERL, ERIKA: Kirche in Österreich. Ausstellung historischer Dokumente im Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Publikationen des Österreichischen Staatsarchivs, Wien 1952, III. Serie: Kataloge.

Aus Anlaß des Österreichischen Katholikentages 1952 wurde im Österreichischen Staatsarchiv eine Ausstellung veranstaltet, in der wichtige Urkunden aus der mehr als elfhundertjährigen Geschichte der Kirche Österreichs gezeigt wurden. Besondere Objekte der Ausstellung waren das Werden der österreichischen Diözesaneinteilung, die geistlichen Orden, Kirche und Staat und das kirchlich-religiöse Leben. Im Zusammenhang mit dieser Ausstellung wurde ein Katalog von der Verfasserin geschaffen, der eine kurze Beschreibung von 394 Dokumenten enthält. Dazu kommen noch kurze Übersichten über die vorgenannten vier Hauptgruppen. Der Katalog hat weit über die ursprüngliche Ausstellung hinaus einen dauernden Wert und kann jedem, der sich mit den wichtigsten Urkunden des Staatsarchivs vertraut machen und von diesen aus weiter forschen will, nur bestens empfohlen werden.

Nicht ganz einverstanden kann man von kirchenrechtlichem Standpunkt aus von dem Verzeichnis der verwendeten Fach-

ausdrücke sein. Es zeigt sich hier, daß bei verschiedenen Ausdrücken der kirchenrechtliche Inhalt zu kurz wiedergegeben ist. Das trifft insbesondere auf die Worte Generalvikariat, Inkorporation, Kollegiatstift, Konzil, Offizial- und Patronatsrecht zu. Es zeigt sich immer wieder, daß es wertvoll wäre, bei Abfassung derartiger Werke auch Kirchenrechtler zu Rate zu ziehen.

Das dargelegte Urkundenmaterial zeigt, in welch großem Maße das österreichische Staatsarchiv eine Fundgrube der Geschichtsforschung ist.

Willibald M. Plöchl

BÜCHEREINLAUF

Arès, R., L'Eglise Catholique, Montreal 1949.

Burke, R. A., What is the Index, The Bruce Publishing Company, Milwaukee 1952.

Fässler, H. N., Die Schizophrenie als Ehenichtigkeitsgrund im kanonischen Recht, Paulusdruckerei, Freiburg/S 1951.

Guizard, L., Monseigneur Boudinhon, Paris 1951.

Hanstein, H., Ordensrecht, Verlag F. Schöningh, Paderborn 1953.

Heston, E. L., Comment le Pape gouverne l'Eglise, Montreal-Paris 1950.

Jone, H., Gesetzbuch der lateinischen Kirche, III, Paderborn 1953.

Kühner, W., Die Zuständigkeit bei Ehen von Nichtchristen, Dissertation, Rom 1951.

Lentner, L., Der Christ und der Staat, Verlag Springer, Wien 1953.

Lesage, G., L'accession des congregations a l'état religieux canonique, Les Editions de l'Université d'Ottawa, 1952.

Mayer, S., Neueste Kirchenrechts-Sammlung, Freiburg/Br. 1953.

Michel, F., Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltung der Trierer Erzbischöfe im Mittelalter, Trier 1953.

Mitterer, A., Geheimnisvoller Leib Christi, Verlag Herold, Wien 1950.

Neukirchen, M., De Capitulo Generali In Primo Ordine Seraphico, Rom 1952.

Nylander, J., On the Ordination and Appointment of Canons and Rectors according to Canon Law, 1952.

Nylander, J., Das kirchliche Benefizialwesen Schwedens während des Mittelalters, Stockholm-Lund 1953.

Palazzini, P., Indissolubilità del Matrimonio, Editrice Studium Roma, Rom 1952.

Piekoszewski, J., La Legitimation des Enfants naturels simples par le Mariage subséquent, Peyramet & Cie, Paris 1951.

Quasten, J., Patrology, Band II: The Ante-Nicene Literature After Irenaeus, Spectrum Publishers, Utrecht-Antwerp 1953.

Rechtsprobleme in Staat und Kirche, Festgabe für Rudolf Smend, Verlag Otto Schwarz & Co., Göttingen 1952.

Rodriguez, A. M., El Problema Ministro Extraordinario de la Confirmación, Salamanca 1952.

Schmit, J. P., Geschichte des gregorianischen Choralgesanges, Paulinus-Verlag, Trier 1952.

Vromant, G., De bonis ecclesiae temporalibus, Bruxelles 1953.

INHALTSVERZEICHNIS
DES VIERTEN JAHRGANGES

ABHANDLUNGEN

Univ.-Prof. DDr. Franz Arnold, Wien: Seelsorge für die Auswanderer 3

Univ.-Prof. DDr. Franz Arnold, Wien: Das Motu Proprio Postquam Apostolicis Litteris 169

Bundesminister Dr. Ernst Kolb, Wien: Gegenwärtige Aufgaben der Kultusverwaltung in Österreich . 38

Univ.-Prof. Dr. Hans Kreller, Wien: Das römische Recht in der Reformation der Kirche . . . 198

Univ.-Prof. Dr. Hans Lentze, Stift Wilten: Stadt und Kirche im mittelalterlichen Innsbruck 212

Professor Dr. Josef Lenzenweger, Linz: Beitrag zur rechtshistorischen Entwicklung der Diözese Linz . . 52

Univ.-Doz. Dr. Erwin Melichar, Wien: Die kirchliche Immunität nach österreichischem Recht . . 65

Univ.-Prof. Dr. Leo Santifaller, Wien: Die Statuten des Kollegiatkapitels zu Innichen vom Jahre 1593 86

BEITRÄGE UND RECHTSFÄLLE

Univ.-Prof. Dr. Heinrich Flatten, Bensberg bei Köln: Absoluter Ehekonsens trotz bedingtem Heiratsentschluß? 269

Univ.-Prof. DDr. Robert Höslinger, Wien: Baubehördliche Kompetenz bei Kirchengebäuden, die im Staatseigentum stehen 122

Univ.-Prof. DDr. Robert Höslinger, Wien: Die gesetzliche Anerkennung einer Religionsgesellschaft . . . 288

Univ.-Doz. Dr. Erwin Melichar, Wien: Schenkungssteuerpflicht bei unentgeltlichen Übertragungen zwischen Pfarrpfründe und Pfarrkirche 294

Hofrat Dr. Friedrich Rupprecht, Baden b. Wien: Änderung von Bestimmungen der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 125

Univ.-Prof. Dr. Josef Trummer, Graz: Dispenserteilung auf Grund von habitueilen Fakultäten . . 127

Univ.-Prof. Dr. Josef Trummer, Graz: Darf der Erlös aus dem Verkauf von Pfründengut für Zwecke der Pfarrkirche verwendet werden? 129

NEUES RECHT

Päpstliches Recht

Ernennung Kardinal Innitzers zum Legaten a latere 132

Entscheidungen der Interpretationskommision 133, 304

Plenarkonzil in Sizilien 134

Litterae Apostolicae: Pacis vinculum 300

Instruktion über das Almosengeben 302

Instruktion über die sakrale Kunst . 303

Kongregation für die orientalische Kirche über die Wertgrenzen bei Veräußerungen 304

Errichtung eines Feldvikariates auf den Philippinen 304

Errichtung eines Feldvikariates in Frankreich 305

Bearbeitet von Univ.-Prof. DDr. Franz Arnold, Wien.

Diözesanrecht

Dispens vom eucharistischen Nüchternheitsgebot 135
Vorverlegung der solemnitas externa 136
Pachtverträge — Ausfertigung . . 137
Erhaltung historischer Glocken . . 137
Übertragungen von Gottesdiensten 137
Neue Matrikenvordrucke 137
Verkündscheine 138
Konvertitenbuch 138
Seelsorger und Religionsunterricht an den Mittelschulen 139
Religionsunterricht — Erfordernisse bei Neuanstellungen 139
Pfarrkirchenratsordnung für die Diözese Seckau 139
Bamberg — Dritte Instanz in Ehesachen 306
Veräußerung von Kirchenvermögen . 307
Grundsteuerbefreiung — kirchliche Amtsräume 307
Interkalarrechnung 1952 308
Verwaltungsgebühren 308
Religionsunterricht in der Schule und Pfarrseelsorge 309
Pfründeneinbekenntnis 1953 . . . 311
Grundverkäufe der Kirchen und Benefizien (Pfarrpfründen) 314
Einführung der Mitgliedschaft bei der Katholischen Aktion 315
Stolaordnung — Ergänzung . . . 316
Bination an Werktagen 316
Firmung von Kindern des griechischen Ritus 317
Religionswechsel 317
Patenschaftsübernahme durch publici peccatores 317
Sozialversicherungspflicht der Bediensteten kirchlicher Ämter und Haushalte 317
Kirchliches Begräbnis 318
Zelebrations- und Predigterlaubnis in der Diözese Gurk 318
Aufbewahrung des Allerheiligsten . 319
Erweiterter Religionsunterricht anläßlich des Sakramentenempfanges 319

Evangelisches Kirchenrecht

Eintragung in Altmatriken . . . 319
Freistellung am Karfreitag 320
Erläuterung zu einer Bestimmung der Kirchenbeitragsordnung 321
Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge 321
Amtshandlungen an Nichtevangelischen 321

Staatliches Recht

Personenstandsurkunden für Flüchtlinge 146
Religionsunterricht in der Schule — Durchführungsbestimmungen . . 146
Religionsunterricht — Abänderung 147, 322
Disziplinarverfahren für kirchlich bestellte Religionslehrer 147
Schreibung der Familiennamen mit „hs", „ss" und „ß" 147
Ausstellung von Personenstandsurkunden 148
Befreiung von Schülerheimen usw. von der Umsatzsteuer 148
Bearbeitet von Univ.-Prof. Doktor Willibald M. Plöchl, Wien

ZEITBERICHTE 148, 323

KIRCHENRECHTLICHE DISSERTATIONEN 150

MISZELLEN UND ZEITSCHRIFTENSCHAU . . . 151, 326

BUCHBERICHTE

Buchbesprechungen

Ancient Christian Writers. Von Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien 152

Bieler, L., The Works of St. Patrick. Von Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien 328

Bihlmeyer-Tüchle, Kirchengeschichte. Von Univ.-Prof. Doktor Willibald M. Plöchl, Wien . . 153

Bornkamm, Staatsidee im Kulturkampf. Von Univ.-Prof. DDr. Robert Höslinger, Wien 153

Brosch, J., Charismen und Ämter in der Urkirche. Von Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien . 154

Campenhausen, H., Kirchliches Amt und geistliche Vollmacht in den ersten drei Jahrhunderten. Von Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien 328

Cipriani, S., Instructio matrimonialis. Von Univ.-Prof. DDr. Franz Arnold, Wien 329

Clercq, Ch., Histoire de Conciles. Von Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien 332

Denzinger, H., Enchiridion Symbolorum. Von Univ.-Prof. DDr. Franz Arnold, Wien 154

Dickinson, J. C., The Origin Of Austin Canons. Von Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien 155

Dierickx, M., De Oprichting der nieuwe Bisdommen 1559—1570. Von Univ.-Professor Doktor Willibald M. Plöchl, Wien 156

Dordett, A., Die kirchliche Straf- und Zwangsgewalt bei Bellarmin und Suarez. Von Univ.-Doz. Doktor Erwin Melichar, Wien . . 156

Ewers, H., Die Nichtigkeitsbeschwerde in dem kanonischen Prozeßrecht. Von Univ.-Doz. Doktor Erwin Melichar, Wien . . 333

Ferihumer, H., Die kirchliche Gliederung des Landes ob der Enns im Zeitalter Josephs II. Von Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien 334

Gamberoni, J., Der Verkehr der Katholiken mit den Häretikern. Von Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien 157

Glorieux, P., Pour revaloriser Migne. Von Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien 157

Haas, R., Die geistige Haltung der katholischen Universitäten Deutschlands im 18. Jahrhundert. Von Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien 158

Heintz, A., Die Anfänge des Landdekanates. Von Univ.-Prof. Doktor Willibald M. Plöchl, Wien . 158

Herbipolis Jubilans — 1200 Jahre Bistum Würzburg. Von Univ.-Professor Doktor Willibald M. Plöchl, Wien 335

Hudal, A., Die österreichische Vatikanbotschaft 1806—1948. Von Univ.-Prof. DDr. Robert Höslinger, Wien 158

Jone, H., Gesetzbuch der lateinischen Kirche. Von Univ.-Prof. DDr. Robert Höslinger, Wien . 160

Kern, E., Staat und Kirche in der Gegenwart. Von Univ.-Prof. DDr. Robert Höslinger, Wien . . . 336

Kirchenrechtliche Dissertationen aus Washington D. C. Von Univ.-Prof. Doktor Willibald M. Plöchl, Wien 161, 336

Lafontaine, P. H., L'Evêque d'Ordination des Religieux. Von Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien 161

Leitmaier, Ch., Die Kirche und die Gottesurteile. Von Univ.-Prof. DDr. Robert Höslinger, Wien . 337

Maass, F., Der Josephinismus, II. Von Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien 338

Pirchegger, H., Erläuterungen zum historischen Atlas. Von Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien 162

Schauf, H., Einführung in das kirchliche Strafrecht. Von Univ.-Doz. Dr. Erwin Melichar, Wien 162

Schreiber, G., Weltkonzil von Trient. Von Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien 163

Sotillo, L., Compendium iuris publici ecclesiastici. Von Univ.-Doz. Dr. Erwin Melichar, Wien . . 165

Stillhart, A., Die Rechtspersönlichkeit der klösterlichen Verbandsformen nach kanonischem und schweizerischem Recht. Von Univ.-Doz. Dr. Erwin Melichar, Wien 338

Veneria, C. J., L'inquisizione medioaevale ed il processo inquisitorio. Von Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien 166

Volk, P., Fünfhundert Jahre Bursfelder Kongregation. Von Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien 166

Vromant, G., Jus Missionarium. Von Univ.-Prof. Dr. Franz Arnold, Wien 167

Weinzierl, E., Kirche in Österreich. Von Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien 339

Büchereinlauf 168, 341

Österreichisches Archiv
für Kirchenrecht

v.4
1953

CBPac

v.4
1953

40935

GRADUATE THEOLOGICAL UNION LIBRARY
BERKELEY, CA 94709

GTU Library
3 2400 00336 2690